

IX/6
IX
6

Handbuch

des

gerichtlichen Verfahrens.

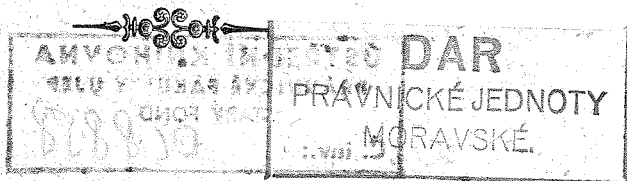
Von

Dr. Joseph Wessely,

f. k. öffentl. ord. Professor der Rechte an der prager Universität, Referenten und
Botanten des f. k. böhm. Landrechtes und emerit. Dekane der juridischen
Fakultät zu Innsbruck.

Dritte Lieferung,

welche die Gesetze über die Taren, das Mortuar, die Erbsteuer, das Abfahrts-
geld mit den Freizügigkeitsverträgen, und andere Siebigkeiten in Streitsachen
und im adeligen Richteramte bei Zivil- und Militärgerichten enthält.



Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag.

Verlag, Druck und Papier von Gottfried Haase Söhne.

1840.

Taxpatent in Streitsachen.

2168. Pat. v. 1. Nov. 1781 N. 28*).

§. 1. In Streitsachen sollen die Gerichtstaren nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgem. Taxordnung abgenommen werden, und es werden alle dießfalls bestandenen Geseze und Gewohnheiten aufgehoben und unwirksam erklärt. **S. 2169—77.**

§. 2. Jedermann, wessen Standes, Charakters, Religion oder Würde derselbe sei, ist in Rücksicht der Gerichtstaren in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen Sr. Majestät eigenen, und den vor Höchst dero Gerichtsbehörden streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied statt. **S. 1021 u. 2178—2202.**

§. 3. Die Taxe hat jede Partei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung und sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur die für die Inkultivirung der Akten und das Urtheil bestimmte Taxe haben beide Partheien zugleich zu entrichten. **S. 2203—12.**

§. 4. Die Taxen der ersten Klasse sind für die in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden bestimmt. Nur jene Privatgerichtsbehörden und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Grenzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt. **S. 2213.**

§. 5. Die Taxen der zweiten Klasse sind für die Magistrate der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen.

§. 6. Jene der dritten Klasse sind für die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte bestimmt.

§. 7. Nach der vierten Klasse sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte und Dörfer abzunehmen. **S. 2214 bis 2219.**

§. 8. Dagegen sind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß oder

*) Die Taxpatente vom 1. Nov. 1781 u. 13. Sept. 1787 sind seit 1. Aug. 1814 für die Provinz Krain, für das alte triestiner Gebiet und für die Distrikte Monfalcone, Duino und Sgonico, für die Grafschaft Görz und den villacher Kreis nach der in Ilirien kursirenden Metallmünze eingeführt worden (Kur. d. illir. provins. Generalgub. v. 30. Junii 1814 Z. 8174; Ergänzungssammlung 1. Th. 2. Abth. S. 191; und v. 8. Juli 1814 Z. 9124; S. 403). Insbesondere wurden die beiden Taxpatente dem k. k. Kollegial-Gerichte in Rovigno, so wie den k. k. ständischen Bezirksgerichten zur Darnachachtung vorgeschrieben (Hfd. v. 4. Mai 1816 N. 1240). Dieselben wurden auch in den wieder erworbenen Theilen von D. S., nämlich im Inkreise und den Parzellen des Hausruffkreises seit 1. Aug. 1817 mit der Bestimmung, daß alle Gerichte daselbst in die vierte Klasse gesetzt werden, eingeführt. (Hfd. v. 16. Juli 1817 N. 1349.)

sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu erheben, und sollen die Taxen in jenem Falle, daß eine solche mittellose Partei mit einer vermöglichen streitete, nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge. **§. 2220—42.**

§. 9. Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stük der der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Parteien aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehestens, jedoch Niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung zu haften hat. **§. 2243—4.**

§. 10. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung und Zustellung zurückzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen vorzuschreiben, und am Ende jeden Monats die häftenden Ausstände einzutreiben. **§. 2245—8.**

§. 11. Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Partei zu haften. Doch steht ihm bevor, bei Uebernehmung einer Streitsache von seiner Partei einen verhältnismäßigen Betrag zu fordern, und sich anmit sicher zu stellen.

§. 12. Dem Richter wird die Macht eingeräumt, den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschritten, die Partei selbst nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdienner der binnen den nächsten acht Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstreichte, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Exekution nach Vorschrift des §. 307. s. der a. G. D. einzutreiben. **§. 2249—56.**

§. 13. Die Belohnung der Kunstverständigen, der in dieser allg. Ordnung eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht befunden worden, soll für den Fall, daß sich die Partei mit denselben nicht gänzlich einverständig, von dem Richter nach Vernehmung des ein so andern Theiles bestimmt, und hierbei auf die angewandte Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschrittenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst Rücksicht genommen werden.

§. 14. Den Schiedsrichtern steht zwar frei, sich mit den Parteien wegen ihrer Belohnung einzuverstehen; wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstände, sind denselben keine andern Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind.

Hierin besteht der landesfürstliche Wille und Befehl; und werden sich hiernach die streitenden Parteien der genauen Einrichtung zu fügen, die Richter aber von aller Ueberschreitung der anmit kundgemachten Tarordnung, die in der Kanzlei jeden Gerichtes zur stäten Einsicht aufzubehalten ist, bei strenger Verantwortung zu enthalten haben. **§. 2257 bis 2259.**

Nun folgt die allgemeine Tarordnung in Streitsachen.

Erste Rubrik.

I. Klasse — 6 fr. II. Kl. — 3 fr. III. Kl. — 3 fr. IV. Kl. — 3 fr.

In diese Rubrik gehören:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekutionsführung erteilt wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist. **§. 2186 u. 2260—1.**

b) Jede Anschlagung eines Ediktes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile oder mehrere entfernt ist, sollen dem Gerichtsdienner für jede Meile 15 Kreuzer gereicht, und in die Berechnung der Meilen auch der Rückweg eingerechnet werden. **§. 2262—8.**

Zweite Rubrik.

I. Klasse — 30 fr. II. Kl. — 15 fr. III. Kl. — 12 fr. IV. Kl. — 10 fr.

Hierher gehört:

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll. **§. 18** der a. G. D.

b) Die Verwilligung des Arrestes. **§. 276.**

c) Die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter. **§. 284.**

d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Exekutionsführung. **§. 302, 304, 305, 307, 309, 310, 312, 314, 320, 321, 322.**

e) Jeder Bescheid, mittelst dessen eine Tagsatzung erstreckt wird.

Dritte Rubrik.

I. Klasse — 40 fr. II. Kl. — 20 fr. III. Kl. — 15 fr. IV. Kl. — 10 fr.

Hierher gehört:

a) Jede Ausfertigung des Ediktes. **§. 73, 326, 360, 391;** jedoch ohne Rücksicht, ob dasselbe an mehreren Orten anzuschlagen sei. **§. 2195.**

b) Jedes Ersuch- oder Remiſſſchreiben, so an einen andern Richter oder an eine Obrigkeit ergeht wegen Vernehmung eines Zeugen. **§. 150.** Beförderung des Zeugenverhörs. **§. 159.**

Zusendung des Weisungs-Protokolls. **§. 158.**

Ausführung einer bewilligten Exekution. **§. 302, 304, 312, 315, 320, 321, 322.**

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdienner, Kunstverständigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, Sequester, in einer bloßen Parteisache ergeht.

d) Jede von dem Gerichtsdienere vorgenommene Exekutionshandlung. §. 305, 307, 314, 341.

e) Jede gerichtliche Widimirung einer Abschrift von einer Urkunde.

V i e r t e K u b r i k .

I. Klasse 1 fl. — II. Kl. — 30 fr. III. Kl. — 20 fr. IV. Kl. — 15 fr.

Hierher gehören:

a) Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung. §. 33.

Ueber Ertheilung einer die gesetzmäßige übersteigenden Frist zur Erstattung einer Sozskrift. §. 38, 45, 51.

Ueber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. §. 40.

Ueber die Gestattung der in der Replik oder Duplik beigebrachten Neuerungen. §. 48, 54.

Ueber die Frage: Ob die Vertretung Statt habe? §. 60.

Ueber die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Aufforderungsklage. §. 71. C. 2271.

Ueber die Richtigkeit der Forderung eines sich bei dem Konkurse meldenden Gläubigers. §. 81. C. 1538.

Ueber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes. §. 86.

Ueber eine Vorrechtsklage. §. 87.

Ueber Bestellung oder Bestätigung eines Verwalters der Masse, oder Ausschusses der Gläubiger. §. 91.

Ueber die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachte Einwendungen. §. 69.

Ueber die Bestimmung der Frist zur Erlegung der Rechnung. §. 100.

Ueber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. §. 126.

Ueber die Frage: ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshänden aufzubewahren sei. §. 128.

Ueber die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.

Ueber ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnisse ausfällt. §. 182.

Ueber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 187.

Ueber die streitige Legung einer Urkunde. §. 245.

Ueber die Sicherstellung, Bedefung oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zum erfolgenden Appellationsurtheil. §. 259.

Ueber eine Nullitätsklage. §. 264. C. 2188.

Ueber die Zulänglichkeit einer zur Hemmung der Exekution angebotenen Sicherstellung. §. 280, 289.

Ueber die ansuchende Sequestration. §. 293; f. 961, 2).

Ueber die zuerkannte Exekution auf eine eingestandene Schuld. §. 298.

Ueber die Frage: ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger den mehreren Stimmen beizutreten schuldig sei. §. 538.

Ueber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.

Ueber die angeführte Einsetzung in den vorigen Stand. §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides von einem streitenden Theile.

Bei Beschwörung eines Zeugnisses. §. 184.

Von einem Kunstverständigen. §. 194.

Einer eidlichen Angabe. §. 219.

d) Für Inrotulirung der Akten. §. 240. C. 2207 u. 2276.

e) Für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleiches. §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359. C. 2196 bis 2201; ferner 2269—76.

F ü n f t e K u b r i k .

I. Klasse 3 fl. — II. Kl. 1 fl. 30 fr. III. Kl. 1 fl. — IV. Kl. — 45 fr.

Diese findet statt:

a) Für jedes Klassifikationsurtheil. §. 81. C. 1539.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter einschreitet.

Zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte. §. 151, oder in dessen Wohnung. §. 168.

Zur Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes. §. 75, 88, 201, 223, 331.

Zur Beaugenscheinigung einer Streitfache. §. 189.

Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwa einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die ihrem Charakter anständige Kost und Fuhr unentgeltlich von der Parthei zu verschaffen ist. C. 2277—9.

S e c h s t e K u b r i k .

Jedes Urtheil, das in der vierten Kubrik nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolgt, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder bedingnißweise geschöpft wurde, bezahlt:

I. Klasse 12 fl. — II. Kl. 6 fl. — III. Kl. 4 fl. 30 fr. IV. Kl. 3 fl. —

Doch soll für die Verfassung des Protokolles bei den mündlichen Nothdurftshandlungen §. 28 nichts gefordert, und also für die den Parteien auf Anlangen hinausgehenden Bewegungsgründe des ergangenen Urtheiles §. 251 nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höheren Richters, wodurch jenes des unteren Richters bestätigt wird, ist das Doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des unteren Richters bezahlt worden. C. 2280—4.

S i e b e n t e K u b r i k .

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt, ist zu bezahlen für die Seite:

I. Klasse — 4 fr. II. Kl. — 2 fr. III. Kl. — 2 fr. IV. Kl. — 2 fr.

Und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Partei durch zu große Weiltäufigkeit nicht zu befränken.

Achte Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Gutes ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, bei Erfolgslaffung desselben für das baare Geld zu bezahlen vom Gulden:

I. Klasse — 1 fr. II. Kl. — $\frac{1}{2}$ fr. III. Kl. — $\frac{1}{2}$ fr. IV. Kl. — $\frac{1}{2}$ fr.

Für Schuldbriefe

I. Klasse — $\frac{1}{4}$ fr. II. Kl. — $\frac{1}{2}$ fr. III. Kl. — $\frac{1}{2}$ fr. IV. Kl. — $\frac{1}{2}$ fr.

Wo dagegen eigens bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben Einrichtung zu verbleiben. S. 2285.

Neunte Rubrik.

Für Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen:

In der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung 100 fl.
Auf dem Lande 25 fl.

Doch soll diese Tare dem auf dem Lande angenommenen Advokaten damals, wenn er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu Guten gerechnet werden.

Aufhebung der früheren Gesetze; s. 2287.

2169. Hfd. v. 21. Dft. 1782 N. 94, an d. in. u. v. d. A. G.

Durch die a. Tar. D. seien, so viel die Taren in Streitsachen betrifft, alle vorigen Gesetze und Gewohnheiten, somit auch das Sportularium vom 13. April 1771 gänzlich aufgehoben: und dann keine anderen Taren abzunehmen seien, als welche in der a. Tar. D. einkommen, so könnten die Parteien auch in Streitsachen zur Abreichung besonderer Taren an die Gerichtsschreiber nicht verhalten werden.

2170. Hfd. v. 8. Juli 1788 N. 855, an alle Lt.

Von dem Tage der erfolgten Kundmachung der neuen Tar. D. für das adelige Richteramt sollen außer den in dieser und der Tarordnung in Streitsachen ausgemessenen Taren sonst keine Taren und Schreibgebühren, unter was für Namen es immer sei, von den Unterthanen bei Strafe des vierfachen, zu Händen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrags abgefordert, und diese Verordnung bei den Amtskanzleien zu Jedermanns Einsicht für beständig angeschlagen werden.

2171. Hfd. v. 4. Dez. 1788 N. 933, an d. böh. Sub.

In Folge Wdg. v. 8. Julius 1788 ist auch die für Böhmen allein bestandene Tarvorschrift vom 15. Mai 1779 durch die neue Tarordnung, und zwar auch in Rücksicht der in derselben nicht ausdrücklich genannten Gegenstände, aufgehoben.

Berggerichte und Substitutionen.

2172. Pat. v. 3. April 1783 N. 126 u. Pat. v. 10. Juli 1783 N. 156, für Böh.

§. 4. In Ansehung der Gerichtstaren haben sich die Berggerichte und ihre Substitutionen nach der a. Tar. D. v. 1. Nov. 1781, mit der Einschränkung zu halten, daß die Taren in Rechtsfällen nur nach der 4. Klasse abzunehmen sind.

2173. Hfd. v. 4. Nov. 1788 N. 914, an alle A. G.

Die Berggerichte haben sich der Taren halber ebenfalls nach den allgemeinen allen Gerichten ohne Ausnahme vorgeschriebenen Tar. D. zu verhalten, folglich auch die Tare für die Inventur, nicht wie vorhin mit 1 fr. vom Gulden, sondern nach der a. Tar. D. abzunehmen; im übrigen findet bei denselben das Mortuarium nicht statt.

Wechselgericht.

2174. Hfd. v. 5. Febr. 1799 N. 454, an d. böh. Sub.

Das Wechselgericht ist für alle Fälle, wo die Klage aus einer Wechselfchuld entsteht, die erste Instanz, und tritt hier gar keine Rücksicht ein, welcher Gerichtsbehörde der Beklagte sonst zu unterliegen habe. Es sind daher in allen von dem Wechselgerichte verhandelten Streitigkeiten die Taren nach jener Klasse abzunehmen, welche für die Stadt, wo das Wechselgericht seinen Sitz hat, bestimmt ist, und haben hierauf die Hfd. vom 27. Januar und 4. Julius 1783, N. 119 u. 152, keinen Bezug.

Obersthofmarschallamt.

2175. A. h. Entschl. v. 7. Sept. 1818 N. 1496, und Note der allg. Hofkammer v. 30.

Das Obersthofmarschallamt hat sich künftig in Aufrechnung der Taren, sowohl des streitigen als des adeligen Richteramtes, ganz nach den jeweiligen Tarordnungen des n. b. Landrechtes zu richten, soll aber von Verlassenschafts-Abhandlungen kein landesfürstliches Mortuar, sondern, wenn solche über 100 fl. betragen, ein Honorar oder eine Gebühr nach einem verminderten Maßstabe, und zwar bis zu einem Betrage von 10000 fl. mit einem von Hundert, bei einem noch beträchtlicheren Erbvermögen hingegen mit einem halben von Hundert, jedoch so, daß der Gesamtbetrag nie die Summe von 10000 fl. übersteigen darf, abzunehmen befugt sein. Eine Infammerung dieser Taren findet nicht statt, sondern der Genus derselben bleibt den Beamten des Obersthofmarschallamtes zugewiesen.

Die Taren sind in Konv. Münze abzunehmen; s. 1522.

2176. Hfd. v. 11. Juni 1819 N. 1568 an alle A. G.

Se. Majestät haben die Abnahme der Taren für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß, nicht nur

bei den Städten, sondern auch bei allen Dominien, in Konventionsmünze zu genehmigen geruht, und den Zeitpunkt, von dem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaren in Konv. Münze zu beginnen hat, auf den 1. Sept. 1819 festgesetzt. Ubrigens sind unter diesen auf Metallmünze umgewandelten Taren nur die durch gerichtliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarial-Gaben begriffen.

Rückerstattung; s. 2170, 2188, 2210 u. 2211.

2177. Hfd. v. 29. Nov. 1836 Z. 44969; Dek. des böh. Sub. v. 17. Dez. J. 62746 (P. 1096) und des steier. Sub v. 18. Dez. J. 20772 (P. 501).

Es ereignet sich manchmal, daß kleinere Beträge an Taren, Porto und Stempeln den Parteien wieder zurück erstattet werden müssen, welche entweder von ihnen ungebührlich eingefordert oder doppelt bezahlt, oder die von dem Taxamte zu hoch bemessen worden sind.

Da aber die Parteien ungeachtet der erlassenen Aufforderung die für sie bei den Kassen zur Rückzahlung bereit liegenden Beträge oft gar nicht oder erst nach Verlauf vieler Jahre beheben, und die Evidenzhaltung und Aufbewahrung dieser einzelnen Geldposten für die Kasse mit Mühewaltung und Belästigung verbunden ist, so hat die k. k. Hofkammer mit Zustimmung der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, daß solche Beträge zwar durch ein volles Jahr bei der Kasse unbehoben bleiben dürfen, daß aber dann die Parteien zur Behebung derselben im Wege der Zeitungen mit dem Besatze aufzufordern seien, daß wenn sie binnen sechs Monaten vom Tage der Aufforderung diese Beträge nicht beheben, selbe nach Ablauf dieser Frist eingezogen, und dann, so lange die Verjährungszeit nicht verfloßen ist, den Parteien nur auf ihr besonderes Einschreiten bei den Administrationsbehörden wieder angewiesen und ausbezahlt werden sollen.

Zu §. 2 der L. D.

2178. Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 512, an d. in. u. v. ö. A. G.

Die barmherzigen Brüder sind auch in ihren eigenen causis weder von den Gerichtstaren, noch von den Stempeln befreit.

T a r f r e i h e i t.

I. Armen- und Invalideninstitut.

2179. Hfd. v. 26. Nov. 1784 N. 369, an alle A. G.

Den Vermächtnissen, welche dem Armeninstitute gemacht werden, soll nebst der ohnedies schon genießenden Befreiung von der Erbsteuer noch die Begünstigung zugestanden werden, daß dieselben auch von Entrichtung der Sterbtaren befreiet, somit bei dem Umstande, wo die Abfahrtselder nur mehr für in fremde Länder gehende Gelder abgenom-

men werden, von solchen nichts anderes aus dem eigentlichen Erbschaftsbetrag, als die Stempelgebühr zu bezahlen sein soll.

2180. Hfd. v. 23. Febr. 1792 N. 257.

Nach dem Sinne der unterm 30. Okt. 1784 (26. Nov. 1784 Nr. 369) bekannt gemachten Entschl. soll das Armeninstitut, ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt werde, von Entrichtung aller Taren, somit auch von Entrichtung der Sterbtare (Mortuarium), und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaren ganz befreit sein. Nur in dem Falle, wenn in einem Testamente, wo dieses Institut zum Erben ernannt ist, Legate vorkommen, die auf Anordnung des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen wären, in diesem Falle hat dasselbe von solchen Legaten die gewöhnliche Gebühr zu tragen, so daß die Befreiung sodann nur in Ansehung derjenigen Summe Platz greift, die dem Institute übrig bleibt. Ubrigens wird dem Armeninstitute auch die Begünstigung der Stempelfreiheit zugestanden.

2181. Hfd. v. 26. März 1792 N. 8, an alle A. G.

a) Auch das Invaliden-Institut, wenn demselben Vermächtnisse oder Erbschaften zufallen, hat sich wie das Armeninstitut der Befreiung von aller Tax- und Stempelzahlung zu erfreuen.

b) In Fällen, wo das Armeninstitut von einem in der Mil. Jurisdiktion stehenden Erblasser als Universalerbe eingesetzt wird, und also nicht bloß ein Vermächtniß erhält, muß auch das Armeninstitut das für das Invalideninstitut eingeführte 5perzentige Abfahrtsgeld entrichten.

2182. Hfd. v. 23. Febr. 1804 N. 655, an alle A. G.

Es ist bei Gelegenheit einer Verlassenschafts-Abhandlung, wo das Armeninstitut zum Universal-Erben eingesetzt war, die Frage vorgekommen: Ob bei den dießfälligen Verhandlungen die Freiheit von dem Gebrauche des Stempels statt habe. Nach der Normal-Vorschrift vom 30. Jan. 1792 ist das Armeninstitut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft enthält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, von Entrichtung der Sterbtare, den Abhandlungsgebühren, allen übrigen Gerichtsgebühren und vom Gebrauche des Stempels überhaupt ausgenommen.

Da nun zwischen den Armeninstituten, die in den Haupt- und andern Städten, oder auf dem Lande eingeführt sind, in diesem Normale kein Unterschied gemacht wird, indem die Armeninstitute in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zweck haben, und die erhaltenen Vermächtnisse und Erbschaften ebenfalls zu gleichem Ende, nämlich zur Unterstützung der Armen, verwendet werden, so unterliegt die Stempelbefreiung in dergleichen Fällen keinem Anstande; jedoch muß immer der Unterschied, der zwischen der Erbschaft des Armeninstitutes und zwischen fremden Legaten in diesem Normale festgesetzt ist, genau beobachtet werden.

2183. Def. d. v. ö. Reg. v. 11. Juni 1825 J. 14011 (P. 103).

Über eine geschehene Anfrage hinsichtlich der Gerichtstarbefreiung der Bürger-spitäler in Konkursfällen, hat die hohe Hofkammer mit Def. vom 31. Mai d. J. J. 21195, anher erinnert, daß die dem eigentlichen Armen-Institute zu Folge Hfd. vom 25. Febr. 1792, Reg. J. 3325, zugestandene Befreiung von Entrichtung der Gerichtstaren bloß als eine Ausnahme der allgemeinen Vorschrift zu betrachten sei, nach welcher alle Fonde dieser Tarentrichtung unterliegen. Da nun Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften, so wie alle Begünstigungen und Vorrechte nach der strengsten Bedeutung genommen werden müssen und bei denselben eine erweiternde Erklärung und ausgedehntere Anwendung in keinem Falle statt finden darf, so ergiebt sich hieraus die natürliche Folgerung, daß die den eigentlichen Armen-Instituten ausnahmsweise zugestandene Befreiung von Entrichtung der Gerichtstaren nicht auch auf die Bürger-Spitäler, oder auf die Fonde besonderer Versammlungs-Orte armer Personen ausgedehnt werden könne.

2184. Hfd. v. 14. Febr. 1837 J. 2666; Intimat der n. ö. Reg. v. 20. (N. 259).

Nach dem Hfd. vom 26. Nov. 1784, 23. Febr. 1792 und 23. Febr. 1804 (N. 369, 257 und 655 der J. G. S.) sind die dem Armeninstitute zufallenden Vermächtnisse und Erbschaften von Entrichtung aller Taren, somit auch der Sterbtare und der Abhandlungsgebühren, wie auch der übrigen Gerichtstaren und vom Gebrauche des Stempels ganz befreit. Mit dem Armeninstitute dürfen die wohlthätigen Privatankalten nicht verwechselt werden, da für diese nicht, wie für jenes, eine gleiche Begünstigung besteht, sondern vielmehr für die wohlthätigen Privatankalten durch die a. h. Resol. vom 2. Jänner 1820 J. 25 ausdrücklich die Stempel, also auch die Tarpflichtigkeit ausgesprochen ist. Daß unter Stiftungen, in deren Vertretung das Fiskalamt nach §. 12, Lit. b. des Stempelpat. v. J. 1802 stempelfrei ist, nur die öffentlich Verwalteten zu verstehen sind, erhellet aus der späteren a. h. Entschl. v. 22. Okt. 1820, da nämlich erst dadurch verordnet wurde, daß unter den unter öffentlicher Verwaltung stehenden bereits der Fiskalvertretung zugewiesenen, auch fromme unter Privatvertretung stehende Stiftungen bedingnißweise vom Fiskus zu vertreten seien. Da nun für Privatstiftungen keine Begünstigung, wie für die öffentlichen besteht, so können sie nach der a. h. Resol. v. 3. Sept. 1832 J. 41341 nicht anders, als die wohlthätigen Privatankalten behandelt werden. Die besondere Begünstigung aller frommen Vermächtnisse, wenn sie auch nicht dem Armeninstitute zufallen, dehnt sich nach dem Hfd. v. 15. Jänner 1801 nicht weiter aus, als auf die Nachsicht der Sterbtare.

II. Berichte, Intimazionsdekrete, Rekurse, Nullität und Amtserinnerungen.

2185. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Tarämter.

b) In Streitfachen könne keine andere Berichtsabforderung, als von Amtswegen, folglich ohne Tare statt finden.

l) Für die Intimazionsdekrete der Appellations- und Revisionsurtheile sei eine besondere Tare nicht zu fordern. S. 2262.

2186. Hfd. v. 21. Juni 1784 N. 309, an alle A. G.

Auch in den bei einem obern Richter wider einen untern Richter angebrachten Beschwerdeführungen und Rekursen habe es, so weit der obere Richter nach dem Gesetze von Amtswegen einzuschreiten hat, bei der Regel zu verbleiben, daß hiebei weder Tare noch Stempel Statt finden könne; wohl aber habe der obere Richter bei Erledigung des Rekurses sorgfältigst-darauf zu sehen, ob die Partei den Rekurs muthwillig erregt, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlaßt habe, in welchen Fällen die Partei oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfallen, und diese nach der bei den Gerichtstaren bestehenden Vorschrift einzutreiben und in den Tarfond abzuführen ist. S. 2257.

2187. Hfd. 22. Dez. 1788 N. 942, an d. n. u. v. ö. A. G.

In Rekursfällen müssen die Parteien, ungeachtet der ihnen zu Statten kommenden Tar- und Stempelbefreiung dennoch die Postportobeträge entrichten und dem Aerarium vergüten.

2188. Hfd. v. 7. Sept. 1789 N. 1047, an alle A. G.

b) Wenn der obere Richter in der Verhandlung des unteren Richters eine Nullität von Amtswegen findet, und hierwegen die nöthige Weisung an denselben erläßt, ist für die diesfalls ergehende Vdg. eine Tare nicht abzunehmen, und sind bei befundener solcher Nullität, die eine ganz neue Verhandlung nach sich zieht, den Parteien alle bereits abgeführten Taren zurückzustellen.

2189. Hfd. v. 16. Mai 1829 N. 2401, an alle A. G.

Amtserinnerungen, welche über Rekurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgefordert werden, sind nicht nur von Taren und Stempeln, sondern auch vom Postporto frei zu lassen, und ist bloß für die Erledigung von dergleichen Rekursen, in Gemäßheit des Hfd. vom 22. Dez. 1788, N. 942 der J. G. S., das Postporto in Aufrechnung zu bringen*).

III. E h e.

2190. Hfd. v. 26. April 1810 an d. n. ö. Reg. (G. 379).

Bei der bestehenden Vorschrift des Pat. v. 22. Febr. 1791 §. 3 »(N. 115)«, daß bei entstehenden Rechtsfragen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit und über die Auflösung einer Ehe keine Prozesse geführt, sondern die diesfälligen Untersuchungen und Verhandlungen von Amtswegen*)

*) Den Mil. Gerichten zur Darnachachtung fdg. durch hfr. Resk. v. 15. Juli 1829 F. 950.

**) Derselbe Grundsatz gilt auch gegenwärtig; s. 1590 §. 1).

gepflogen werden sollen, sind auch für die diesfälligen Urtheile keine Taren aufzurechnen, und diese Gegenstände von Amtswegen tar- und stempel-frei zu behandeln *).

IV. Fiskalamt; f. 1235 u. f.

2191. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Ger. Taramt.

i) Durch die Tarordnung sei die Tarbefreiung der durch das Fiskalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben.

2192. Hfd. v. 29. Sept. 1797 N. 379, an alle A. G.

Wenn das Fiskalamt a) die landesfürstliche Gerechtsame, oder das höchste Avarium, und die zu demselben gehörigen Kameral- oder Bankalherrschaften, b) oder Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, c) oder den Religions-, Stiftungs- oder Studienfond, und die denselben gehörigen Güter vertritt, sind die dasselbe betreffenden Taren vorzumerken, jene des Gegners aber von dem Gegner selbst während des Streites zu bezahlen. Fällt nun das Urtheil dahin aus, daß jeder Theil selbst die Unkosten zu tragen habe, so hat der Fiskus in den Fällen ad a) et b) keine Taren zu erlegen, sondern die Vormerkung ist zu löschen. In dem Falle ad c) hingegen sind die vorgemerkten Taren an das Taramt aus demjenigen Fonde zu bezahlen, welchen das Fiskalamt vertreten hat. Wird der Fiskus verurtheilt, seinem Gegentheile die Unkosten zu ersetzen, so hat er in den Fällen ad a) et b) für sich keine Tare zu bezahlen, der Gegentheile aber erhält die seines Ortes bezahlten Taren wieder zurück, und in dem Falle ad c) hat der Fond nicht allein die vorgemerkten Taren, die den Fiskus treffen, zu zahlen, sondern auch dem Gegentheile die von ihm bezahlten zu vergüten. Ist endlich der Gegentheile des Fiskus in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt worden, so hat er in allen drei Fällen dem Tarante die für den Fiskus vorgemerkten Taren zu erlegen.

Ausnahmen; f. 2160.

2193. Hfd. v. 20. Jänner 1792 N. 241, an alle A. G.

Wenn wegen ausständiger landesfürstlichen Anlagen oder Gefälle eine gerichtliche Exekution geführt wird, sollen zwar der Gerichtsbehörde die gesetzmäßigen Taren von Seite des Exekutionsführers gehörig entrichtet, doch von dieser Sorge getragen werden, daß das Avarium nebst der in die Exekution gezogenen Hauptschuld auch wegen derlei Taren und Gerichtskosten die Vergütung erhalte.

2194. Hfd. v. 24. Juni 1796 N. 302, an alle A. G.

Den Magistraten und Ortsgerichten, wenn in Avarialangelegenheiten ihre Assistenz zur Erwirkung einiger Sicherstellungsmittel angesucht

wird, sollen aus dem Avarialfonde neben dem ausgelegten Postporto und Botenlohne auch die Gerichtstaren in jedem Falle vergütet werden.

V. Konkurs; f. 1537 u. f.

2195. Hfd. v. 9. Sept. 1788 N. 890, an alle A. G.

Wenn die in einem Lande in Konkursfällen erlassenen Edikte zur Einberufung der Gläubiger auch in dem andern Lande zur nöthigen Kundmachung mittelst der Zeitungsblätter gelangen, und hierwegen die Justizbehörden in wechselseitiger Korrespondenz stehen, sollen nur allein die Kosten der Eindrufung in die Zeitungsblätter bezahlt werden; jede andere Einschreitung der Behörde ist als ein wahres Amtsgeschäft vom Stempel und Postporto, auch von allen andern Taren befreit.

VI. Unterthanen; f. 2191 u. 2192.

2196. Pat. v. 13. Juli 1786 N. 563.

In den zwischen Unterthanen und Unterthanen sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter so gleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung, aus einander gesetzt, beigelegt, oder auf andere Art gehoben werden, soll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas weder dafür gefordert, noch angenommen werden.

In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder schriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welche also die Wirtschaftsämter der Gerichtsordnung zu Folge einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, kann die in der T. D. vom 1. Nov. 1781 bestimmte Tare der vierten Klasse noch ferner abgenommen werden. Doch sollen diese Taren keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personale, sondern den herrschaftlichen Rentnen zufließen, und diesfalls der 434 S. der a. G. D. beobachtet werden.

Wogegen durch den Zugang dieser Taren den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarier) aufzustellen, dieselben anständig zu besolden, und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften.

Die Ortsobrigkeiten sollen sich angelegen sein lassen, die zwischen Unterthanen und Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, so viel möglich, gütlich beizulegen. Nur erst dann, wenn die Versuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos sind, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung nach der bestehenden Vorschrift zu fassen.

2197. Hfd. v. 29. Juli 1793 N. 116, an alle A. G.

Ueber die Anfrage, ob für die durch Pat. vom 13. Julius 1786 befohlene obrigkeitliche Einschreitung zur gütlichen Auseinandersetzung eines den Unterthan bedrohenden Prozesses eine Tare nicht wenigstens dann

*) Den Mil. Gerichten fdg. durch hfr. Resk. v. 7. April 1829 C. 391.

abgefordert werden dürfe, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, ward geordnet: In allen Fällen, wo von dem obrigkeitlichen Wirtschaftsämte eine sich gegen den Unterthan ereignende Streitigkeit ohne ordentliche Verhandlung und Urtheil auseinander gesetzt, beigelegt, oder auf welche immer andere Art behoben wird, soll diese ämtliche Hülfe unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthane etwas gefordert, noch angenommen werden.

2198. Hfd. v. 6. Aug. 1795 N. 246, an d. in ö. A. G.

Das Pat. v. 13. Juli 1786 hat seine Anwendung nur, wenn beide im Streite verfangene Parteien aus der Klasse der Unterthanen sind.

2199. Wdg. d. böh. Sub. v. 23. Mai 1828 J. 23267 (P. 223).

Das Landesgubernium hat in Erfahrung gebracht, daß hier und da für die Vornahme der Vergleichsversuche mit den Unterthanen bei den grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämtern Taren abgenommen werden.

Da dieß den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber dem Pat. vom 13. Juli 1786, sodann den Hfd. vom 29. Juli und 9. August 1793 zuwider läuft, indem vermöge des Pat. vom 13. Juli 1786 die Gerechtigkeitsspflege hinsichtlich jener zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirtschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesetzt, beigelegt, oder auf andere Art behoben werden, allenthalben unentgeltlich geleistet werden soll, und von keinem Unterthan etwas dafür weder gefordert, noch angenommen, endlich nach den beiden letzteren Hfd. selbst für den Fall keine Tare abgenommen werden darf, wenn durch die obige Verhandlung ein Vergleich zu Stande kommen sollte, so findet man sich veranlaßt, den Kreisämtern aufzutragen, diese Vorschriften neuerlich bekannt zu machen, und über die Befolgung stets zu wachen.

2200. Def. der v. ö. Reg. v. 14. Mai 1833 J. 14109 (P. 112).

Ueber den von der Regierung unterm 23. März 1827 in Betreff der Abnahme von Taren bei Schlichtung wirtschaftsämterlicher Vergleiche an die hohe Hofz. erstatteten Bericht, wurde mittelst Hfd. vom 6. Mai 1828 J. 10590, hieher eröffnet, daß es zu Folge a. h. Entschl. vom 29. April 1828 rücksichtlich der altöster. Provinztheile bei dem a. h. Pat. vom 13. Juli 1786, und bei der a. h. Entschl. vom 29. Juli 1793 zu verbleiben habe.

Laut weiteren h. Hfd. vom 30. April d. J. 9064, haben Se. k. k. Majestät durch a. h. Entschl. vom 13. April zu entscheiden geruhet, daß es im Salzburgerischen, und im Innkreise, so lange die gegenwärtigen Jurisdiktions-Verhältnisse dort fortdauern, hinsichtlich des Bezuges der Taren für wirtschaftsämterliche Vergleiche bei den bisherigen Beobachtungen sein Bewenden haben solle.

Ausnahme in Illirien.

2201. Hfd. v. 19. Jänner 1827 N. 2251, an d. in ö. A. G.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Bezirksobrigkeiten in Illirien für die wirklich zu Stande gebrachten wirtschaftsämterlichen Vergleiche jene Tare von 15 kr. beziehen dürfen, welche in der Gerichtstarord. vom 1. Nov. 1781, N. 28, für die gerichtlichen Vergleiche bemessen ist, wogegen die Bezirksobrigkeiten für die Amtshandlung eines fruchtlosen Vergleichsversuches keine Gebühr zu beziehen berechtigt, und auch das Zeugniß über den fruchtlos versuchten Vergleich unentgeltlich auszufertigen verpflichtet sein sollen. Die Vorladung des Beklagten zur Vergleichstagsatzung hat in der Regel durch einen, dem Kläger mitzugebenden Vorladungszettel, welcher durch den Dorf- oder Gemeinderichter bestellt werden kann, und nur dann durch einen eigenen Amtsboten gegen Entrichtung des gesetzlichen Weggeldes zu geschehen, wenn der Beklagte zur anberaumten ersten Tagsatzung nicht erscheint.

Uebrigens wird bemerkt, daß die darüber noch anhängigen Beschwerdefälle auch nach dieser Vorschrift zu behandeln seien.

VII. Verbot.

2202. Hfd. v. 28. April 1785 N. 415, an d. n. ö. A. G.

Jene Präsidialnoten oder Ersuchsschreiben, so ein Richter in Folge der Anordnung vom 22. Nov. 1782 (f. 937), wegen eines bewilligten Verbotes oder einer Erfolgslassung in Absicht auf die in öffentlichen landesfürstlichen Kassen befindlichen Güter an die der Kasse vorgelegte Finanzstelle von Amtswegen zu erlassen hat, seien ohne Stempel und Taren abzunehmen; dahingegen in Folge §. 13 des Stempelpatentes ad a et y jene Expeditionen unter dem Stempel der dritten Klasse unnachlässiglich auszufertigen, mittelst welcher der Richter seine auf ein in einer öffentlichen Kasse befindliches Gut Beziehung nehmende Verbots- oder Erfolgslassungs-Bewilligung der betreffenden Kasse erinern muß.

Zu §. 3 der T. D.

2203. Hfd. v. 28. Juni 1782 N. 56, an d. in u. v. ö. A. G.

a) Da in dem Pat. vom 1. Nov. 1781 klar vorgesehen ist, daß die ausgemessene Tare für Inrotulirung der Akten, und das Urtheil jede Partei zu bezahlen habe, so lasse sich dieses Gesetz keinerdings dahin verstehen, als ob jedem Theile nur die Bezahlung der Hälfte der Tare obliege.

2204. Hfd. v. 1. Dez. 1786 N. 598, an alle A. G.

Um den Weitläufigkeiten auszuweichen, so die Eintreibung der Tare für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil bei jenen Parteien veranlaßt, die abwesend und mit keinem von ihnen eigens begwaltigten Rechtsfreunde versehen sind, sollen in solchem Falle die Urtheilstare

von dem Kläger auch für den Beklagten gegen das ihm am letzteren zustehende Erholungsrecht bezahlt werden.

2205. Hfd. v. 14. Sept. 1787 N. 723, an alle A. G.

Sobald das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dermaßen expedirt ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruhe, muß die Urtheilstaxe bezahlt werden, wenn auch die Zustellung an die Partei, oder den untern Richter auf Verlangen der Parteien, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Prozesse abstehen, unterbleiben sollte.

2206. Hfd. v. 9. Okt. 1787 N. 731, an d. mäh. A. G.

Da die Tax. D. in Streitsachen nur bei der Taxe für Inrotulirung der Akten, und bei jener für das Urtheil die Ausnahme dahin gründet, daß sie jeder Theil insbesondere zu bezahlen habe, so bleibe es, wie in allen übrigen taxbaren Geschäften, also auch bei gerichtlich zu Stande gebrachten Vergleichen bei der allgemeinen Regel, daß die Taxe nur jene Partei zu bezahlen habe, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen ist.

2207. Hfd. v. 24. Dez. 1787 N. 756, an alle Lt.

So wie nach der Vorschrift des §. 3 der a. Tax. D. in Streitsachen, die für die Inrotulirung der Akten und für das Urtheil ausgemessenen Taren von beiden Parteien zugleich zu entrichten sind, eben so muß damals, wenn der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringt und gegen denselben in contumaciam gesprochen wird, die Inrotulirungstaxe nach der 4. Rubrik von beiden Theilen auf gleiche Art abgenommen werden.

2208. Hfd. v. 16. Nov. 1792 N. 68, an d. in b. A. G.

Die Taxe für das Urtheil, wie dasselbe immer lauten möge, hat nach dem Gesetze jeder Theil zu bezahlen, das Taxamt hat also nicht einzugehen, welcher der streitenden Theile dem andern die Taren und Gerichtskosten zu vergüten etwa verurtheilt werde.

2209. Hfd. v. 16. Okt. 1794 N. 197, an d. gal. A. G.

Die Taxe für die Lizitationsedikte muß allerdings, so wie die Taren für die anderweiten Ediktal-Lizitationen die Partei, welche sie erwirkt hat, gegen allfälligen Regreß an den Schuldner bezahlen, wenn sie nicht etwa bei der politischen Stelle die Pränotirung der Taxe erwirkt hat.

2210. Hfd. v. 10. Okt. 1797 N. 383, an d. v. b. Sub.

Der Umstand, daß eine Partei, welche in den Ersatz der Kosten verfällt wird, diesen Ersatz ihrem Gegentheile zu leisten nicht vermag, kann auf den Taxfond keinen Einfluß, und also auch nicht zur Folge haben, daß die von diesem gezahlten Taren zurück zu stellen seien.

2211. Vdg. d. steier. Sub. v. 4. Okt. 1830 J. 18468 (N. 378) republ. durch Vdg. v. 27. März 1837 J. 5129 (N. 169).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Hintanhaltung der sich so sehr anhäufenden Hof- und Landestargebühen-Rückstände für nöthig befunden, mit Dekret vom 16. Sept. 1830 J. 23329, zu verordnen, daß Vorstellungen oder Beschwerden gegen Taxvorschreibungen keine aufschiebende Wirkung rücksichtlich der Taxeinhebung haben, indem, wenn in solchen Fällen die Einhebung der Taren eingestellt, und die gegen die Aufrechnung der Gebühren von der Partei erhobenen Anstände oder Vorstellungen vorläufig untersucht und erledigt würden, die Bezahlung ordnungsmäßig vorgeschriebener Gebühren ganz der Willkür der zahlungspflichtigen Partei überlassen wäre, indem es ihr frei stünde, solche durch immer erneuerte Anstände, wenn nicht zu vereiteln, wenigstens Jahre lang zu verzögern. Es müssen daher nach den bestehenden Vorschriften die bemessenen Taren auch sogleich, ohne Rücksicht auf allenfällige Einsprüche, eingehoben werden. Zeigt es sich in Folge der über solche Vorstellungen gepflogenen amtlichen Erhebungen, daß der Partei wirklich zu viel in Aufrechnung gebracht wurde: so wird derselben ohnedies das zu viel bezahlte entweder zurükvergütet, oder bei den noch schuldigen Ratenzahlungen zu Gute gerechnet. S. **2250.**

2212. Hfd. v. 30. Juni 1837, an alle R. G. B. (N. 284).

Es ist in Bezug auf das Verfahren bei den Rechtsstreiten gegen Abwesende und solche Parteien, deren Aufenthalt unbekannt ist, rücksichtlich der Aufrechnung und Einhebung der Gerichtsgebühren, welche diese abwesenden Parteien betreffen, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle bestimmt worden, daß der Vertreter des Klägers, dessen Klage gegen einen abwesenden Beklagten gerichtet ist, zu Folge des §. 3 der T. D. v. 7. Nov. 1781 und zu Folge des hohen Hfd. v. 5. Jänner 1785 die Taren für die auf Ansuchen des Klägers erfolgten gerichtlichen Verfügungen, dann die den Kläger betreffende Taxe für das Urtheil I. Instanz berichtigen müsse, und daß ferner nach dem Hfd. vom 1. Dez. 1786 N. 598, wenn in I. Instanz ein Contumaz-Urtheil gegen einen abwesenden Beklagten ergangen ist, der Kläger oder dessen Rechtsfreund angehalten werden könne, die Urtheilstaxe auch für den Beklagten, mithin doppelt zu entrichten. Dagegen ist in dem Falle wenn der Kurator des abwesenden Beklagten appellirt hat, und das Urtheil der ersten bestätigt worden ist, zu Folge Pat. v. 7. Aug. 1782 Nr. 66 die Appellations-Urtheilstaxe vom Beklagten doppelt zu bezahlen, von dem Kläger oder dessen Vertreter aber keine Taxe abzufordern.

Zu §. 4 der T. D.

2213. Hfd. v. 4. Aug. 1802 N. 572, an alle Lt.

Da die gesammte Geistlichkeit durch h. Entschl. dem landrechtlichen Gerichtsstande zugewiesen ist, so ist auch von den Verlassenschaften der unadeligen Geistlichkeit das gesetzmäßige Mortuar, und in Streitsachen Handb. d. Siebigkeiten.

die Tare nach der ersten für die Landrechte bestimmten Klasse abzunehmen.

Zu §. 7 der L. D.

2214. Pat. v. 5. April 1782 N. 39, für alle Provinzen.

Da die a. L. D. in Streitsachen v. 1. Nov. 1781 die Abnahme in vier Klassen theilet, die erste Klasse für die Hauptstadt jedes Landes mit der §. 4 einkommenden Mäßigung; die zweite für große Städte, die dritte für die minderen Städte, die vierte endlich für die geringeren Städte, dann sämtliche Märkte und Dörfer bestimmt; als werde zur Vermeidung des Streites, nach was für einer Klasse die in jeder Stadt befindlichen Gerichtsbehörden die Gerichtstaren einzuhoben haben, erklärt.

§. 1. Im Lande Niederösterreich ob und unter der Enns sind die Taren der ersten Klasse abzunehmen zu Wien und zu Linz; jene der zweiten Klasse zu Steier, Neustadt, Krems und Stein; jene der dritten Klasse zu Bruck an der Laitha, Baaden, Hainburg, Korneuburg, Pöz, Laa, St. Pölten, Tulln, Ybbs, Waidhofen an der Thaja und Zwettel, dann zu Wels, Smunden, Freistadt, Braunau und Scharding *).

§. 2. Im Lande Tirol sind die Taren der ersten Klasse abzunehmen zu Innsbruck; jene der zweiten zu Hall, Bozen, Meran, Roveredo; jene der dritten Klasse zu Kitzbühl, Kuesstein, Störzing, Lienz und Arbs.

§. 3. Im Lande Innerösterreich sind die Taren der ersten Klasse abzunehmen zu Grätz, Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest; jene der zweiten zu Kärntnersburg, Fürstfeld, Judenburg, Knittelfeld, Zill, Marburg, Bruck und Leoben; jene der dritten Klasse endlich zu Friedberg, Hartberg, Bottenmann, Muhrau, Windischgrätz, Windischfeistritz, Pettau, Voitsberg, St. Veit, Willach, Wolfenmarkt, Wolfsberg, Krainburg, Rudolphswerth, Stein, Laak und Gradiska **).

*) Die Gerichte in dem wieder erworbenen Innkreise, desgleichen in den Parzellen des Hausrückkreises sind in die vierte Klasse gesetzt worden (Hfd. v. 16. Juli 1817 N. 1349).

**) Hfd. v. 26. Juli 1793 N. 115, an d. in. v. A. G.

Künftig sollen die Taren bei der Prätur in Triest nach der 4. Klasse abgenommen werden.

Hfd. v. 8. Juni 1815 N. 1154, an d. in. v. A. G.

Da vermöge des von Sr. Majestät sanktionirten Pat. die v. G. D. und das v. G. B. über Verbrechen und deren Bestrafung in Syrien und in dem sumaner Kreise, vom 1. Juli 1815 angefangen, in Wirksamkeit tritt; so wird in Hinsicht auf das Tarwesen hiermit verordnet:

1) Vom 1. Juli 1815 treten auch die Tarordnungen in Streitsachen vom 1. Nov. 1781, und in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. Sept. 1787, zu welchen auch das Mortuarium laut hoher Entschl. vom 5. Okt. 1787 gehört, in ihre volle Wirksamkeit.

2) Diese Tarordnungen müssen allgemein sowohl bei allen landesfürstlichen als bei den städtischen und Privat-Gerichtsbarkeiten, wo deren einige sind, angewendet werden.

Die Bestimmung der 1., 2., 3. und 4. Klasse der Ortlichkeiten zur Bemessung

§. 4. Im Lande Vorderösterreich sind die Taren der ersten Klasse abzunehmen zu Freiburg; jene der zweiten zu Konstanz; jene der dritten Klasse aber zu Günzburg, Altdorf, Stofach, Bregenz, Rottenburg, Feldkirchen, Rheinfelden und Tettnang.

§. 5. Im Königreiche Böhme sind die Taren der ersten Klasse abzunehmen zu Prag und bei den in derselben begriffenen vier Magistraten der Altstadt, Neustadt, Kleinfelden und Pradschin. Jene der zweiten Klasse zu Königgrätz, Trauttenau, Jaromirz, Bidschow, Gitschin, Ehrudim, Hohenmauth, Polizka, Kuttenberg, Czaslau, Deutschbrod, Neufollin, Budin, Schlan, Beraun, Pržibram, Saaz, Brix, Kaaden, Komotau, Laun, Ellbogen, Karlsbad, Leitmeriz, Auffsig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Schüttenhofen, Pilsen, Kofizan, Klattau, Taus oder Do-

sung der Taren in Streitsachen wird einstweilen provisorisch dergestalt festgesetzt, daß die 1. Taren-Klasse für Triest, Görz, Fiume und Capo d'Istria; die 2. Klasse für Rovigno; die 3. Klasse für Gradiska, Monfalcone und Buccari, und die 4. Klasse für alle übrigen Orte, so nicht ausdrücklich in den übrigen drei Klassen benannt sind, abzunehmen kommt.

3) Die Taren sind in Triest, Görz und Fiume von den daselbst bestehenden Tarämtern, in den übrigen Orten aber von den Gerichten selbst einzuhoben und monatlich zu verrechnen, und eben so von den landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten in die Kameral-Kasse abzuführen.

4) In Geschäften über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen ist weder an Taren, noch an sonstigen Schreib- und Postgebühren oder an Stempel etwas anderes aufzurechnen, als was in dem Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung ausdrücklich enthalten ist.

5) Die Hypothekengebühren werden in ihrer bisherigen Art ferner unverändert beibehalten, bis etwa eigene Landtafeln und Vormerkbücher errichtet, und dann die Landtafelstaren eingeführt werden.

Welches demnach mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der deutsche Text obbesagter Tarordnungen als der Grundtext zu betrachten ist.

Hfd. v. 22. Nov. 1817 N. 1391, an d. k. k. A. G.

Für die unadeligen Bewohner der dem görzner Stadt- und Landrechte durch die neue politische Eintheilung zugewiesenen, vorhin unter der privatortgerichtlichen Jurisdiktion gestandenen Häuser in den Vorstädten von Görz, sind die Gerichtstaren bei dem Stadt- und Landrechte nur nach der 4. Klasse der L. D. v. J. 1781 anzurechnen.

Hfd. v. 19. Febr. 1820 N. 1619, an d. k. k. A. G.

Die Taren in Streitsachen sind in den Städten Görz, Karlstadt und Fiume, nach der 2. Klasse, in der Stadt Capo d'Istria aber nach der 3. Klasse abzunehmen.

Hfd. v. 10. Juni 1828 Z. 23696; Wdg. d. laib. Sub. v. 3. Juli 1828 Z. 14034 (P. 212).

Die k. k. allg. Hofkammer hat einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle zu beschließen befunden, daß für die Unterthanen der vormaligen Patrimonial-Gerichtsbezirke, welche gegenwärtig dem Gerichtsprengel des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach zugewiesen sind, nach dem Beispiele der unadeligen Bewohner der dem görzner Stadt- und Landrechte durch die neue politische Eintheilung zugewiesenen, vormalig unter der privatortgerichtlichen Jurisdiktion gestandenen Häuser in den Vorstädten Görz, die Gerichtstaren nur nach der 4. Klasse der L. D. vom J. 1781 bei dem Stadt- und Landrechte anzurechnen seien.

mazlitz, Jungbunzlau, Rünburg und Eger. Jene der dritten Klasse zu Nachod, Braunau, Neustadt an der Mettau, Reichenau, Königshof, Podiebrad, Arnau, Pardubitz, Polna, Kaurzim, Böhmischesbrod, Brandeis, Silau oder Silowei, Ratonitz, Welwarn, Kaudniz, Beneschau, Dostentz, Selttschan, Jebrak, Görkau, Podersam, Prefsniz, Sebastianberg, Sonnenberg, Postelberg, Eidlitz, Joachimsthal, Schlaggenwald, Ludiz, Billin, Böhmischlammiz, Böhmischlampa, Lobositz, Tepliz, Rumburg, Neuhans, Neuseutritz, Krumau, Sobieslau, Moldauthein, Bergreichenstein, Wodnian, Strakoniz, Horazdiowitz, Mies, Teinitz, Melnik, Reichenberg, Friedland, Gabel und Asch.

§. 6. Im Lande Mähren sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Brünn, jene der zweiten zu Olmütz, Znaim, Iglau; jene der dritten Klasse endlich zu Gradisch, Mährischneustadt, Gaia, Prosnitz, Schönberg, Littau, Tribau, Zwittau, Sternberg, Mügglitz, Tobitschau, Gewitsch, Telttsch, Meseritsch, Kremsier, Prerau, Hozenploz, Neutitschein, Fulnek, Freiberg, Hungarischbrod, Auspiz, Wischau, Austerlitz, Nikolsburg, Eibenschütz und Budwitz.

§. 7. Endlich im Lande Schlesien sind die Taxen der ersten Klasse abzunehmen zu Troppau; jene der zweiten zu Teschen, Bielitz, Jägerndorf, Johannesberg; jene der dritten endlich zu Jaburnek, Freidenthal, Freistadt, Olbersdorf, Weidenau, Zufmantel, Freiwaldau, Oderberg, Bentsch, Ddrau und Wagstadt.

§. 8. In allen im Eingange gedachten Ländern befindlichen Städten, denen nicht gemäß vorstehenden §§. eine der drei ersten Klassen ausdrücklich angewiesen ist, sind die Taxen nach der vierten Klasse abzunehmen.

§. 9. Es wird aber den Gerichtsbehörden derjenigen Städte, denen gemäß vorstehenden §§. eine der drei ersteren Klassen zugewiesen ist, die Abnahme dieser höheren Taxe in Rücksicht der unadeligen Parteien nur in so weit eingeräumt, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfried der Stadt ausüben; dann sollte sich ihre Gerichtsbarkeit nach der Verfassung jenen Landes auch außer den Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnen, so sollen von derlei Gerichtsbehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen außer dem städtischen Burgfried befindlichen, unadeligen Beklagten auffallen, die Gerichtstaxen nur nach der vierten Klasse abgenommen werden.

2215. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

h) Da der Ausdruck des Pat. v. 5. April 1782 §. 9 nur von unadeligen Parteien handelt, so könne bei den Landrechten derselbe nur in so weit eintreffen, als dieselben über unadelige Parteien, z. B. in Fiskalan-gelegenheiten eine Gerichtsbarkeit ausüben.

k) Die Taxe ist nach jener Klasse abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewiesen ist, allwo der Beklagte zur Zeit der Litis-Kontestation wegen seines Aufenthaltes oder seiner daselbst befindlichen Vermögensschaft zu belangen wäre.

2216. Hfd. v. 4. Juli 1783 N. 152, an d. n. ö. A. G.

Der 9. §. des Pat. v. 5. April 1782 sei dahin zu nehmen, daß, wenn in einer Streitsache eine unadelige Partei als Beklagter eintritt, die

Taxe ohne Rücksicht, vor welcher Gerichtsbehörde das Recht zu nehmen sei, nach jener Klasse aufgerechnet werden müsse, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in welchem die beklagte unadelige Partei ihren Wohnsitz hat.

2217. Hfd. v. 17. April 1789 N. 1004, an d. mäh. A. G.

Auch diejenigen Taxen, die aus Gelegenheit der von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, können nicht von dem Rathsgremium bezogen werden, sondern haben in die Gemeindefasse zu fließen; wo übrigens seiner Zeit, wenn es die Kräfte der Gemeindefunktion zulassen werden, den Rathsindividuen unbenommen ist, um Vermehrung ihrer Besoldungen anzulangen.

2218. Hfd. v. 30. März 1790 N. 6, an d. böh. A. G.

a) Auch diejenigen Taxen, die bei einem Magistrate aus Gelegenheit einer an denselben delegirten Gerichtsbarkeit eintreten, können sich von den Beamten feinerdings zugeeignet werden, sondern müssen allerdings in den allgemeinen Taxfond einfließen.

b) Die Gerichtsbeamten dürfen auch diejenigen Taxen nicht beziehen, die in den Taxordnungen für jeden Tag ausgemessen sind, wo der Richter oder dessen Abgeordnete bei verschiedenen Vorfällen in Streitsachen oder in Geschäften des adeligen Richteramtes einzuschreiten haben.

2219. Hfd. v. 2. Juli 1795 N. 239, an d. in ö. A. G.

a) Wenn ein Magistrat oder Ortsgericht ex delegatione des Landrechtes eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, ist die gesetzmäßige Taxe in Streitsachen immer nach der ersten Klasse, wie sie nämlich bei der eigenen Amtsverwaltung des Landrechtes statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Betrag, welcher nach der bei dem delegirten Gerichte bestehenden Klasse ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichtes einzufließen hat, das Uebermaß aber an das General-Haupttaxamt abzuführen ist *).

*) Bdg. des böh. Sub. v. 22. Okt. 1835 Z. 40305, für die k. freien, k. Leihgeding- und Bergstädte (P. 706).

3) Auf die Frage, welche Klasse bei Städten, welche landtäfliche Realitäten mit unterthänigen Dorfschaften besitzen, bei Rechtsritten in Betreff der Unterthanen und überhaupt in Delegationsfällen anzuwenden sei, wird dem k. r. c. erwiedert: Es versteht sich von selbst, daß die Stadtgemeinde die Taxen in Rechtsritten der Unterthanen unter einander, oder wenn diese von andern Klassen der Staatseinwohner bei dem Magistrate als Ortsgericht der Stadtgemeinde gehörigen Herrschaft belangt werden, nur nach der in dieser T. D. für die Unterthanen bemessenen 4. Klasse abzunehmen habe.

Außerdem entscheidet allein der Ortsbezirk nach der Eintheilung in Klassen. Es gilt daher als Regel, daß die Gebühr jener der vier Klassen bei einem Gerichte abzunehmen sei, in welche vermög der gesetzlichen Bestimmung der Jurisdiktionsbezirk gehört.

Da aber ein Gericht auch ausnahmsweise als ein besonderer Gerichtsstand rücksichtlich einer Person oder Sache eintreten kann, so muß in Beziehung auf die Taxirung unterschieden werden, ob der Gerichtsstand als ein besonderer aus Ursache einer Delegation oder Prorogation zu betrachten sei.

b) In die Mäßigung der Taren, die ein derlei delegirtes Gericht aufrechnet, hat sich das Landrecht nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Partei, die sich gekränkt achtet, der Refurs an die politische Stelle vorbehalten.

c) Der Beamte des delegirten Gerichtes kann der Partei unter dem Titel einer Remuneration nichts aufrechnen, sondern es steht ihm lediglich bevor, in besonders wichtigen, mühsamen und mit einem höheren Tarbezüge verbundenen Amtshandlungen bei der Landesstelle, oder bei jener Behörde, welche über den Tarfond zu wachen hat, eine Remuneration anzusuchen.

d) Falls von dem delegirten Gerichte zur Vornehmung der Amtshandlung Gerichtspersonen außer den Ort abgeordnet werden müssen, sind denselben die Reise- und Zehrungskosten von der Partei zu ver-

Die Delegation kann entweder gesetzlich oder willkürlich sein.

Die willkürliche Delegation gründet sich theils in dem Auftrage einer höhern Behörde, theils in dem Willen eines Gerichtsinhabers, je nachdem eine höhere Behörde oder ein Gerichtsinhaber einem nach den Jurisdiktionsvorschriften sonst nicht kompetenten Gerichtsstande die gerichtliche Amtshandlung überlassen hat, und in diesem Falle ist nach analoger Bestimmung des Hofd. vom 5. April 1782 N. 39 und vom 2. Juli 1795 N. 239 und nach den allgemein geübten Grundsätze, daß die Taren nach jener Klasse gefordert werden, in welche das Gericht gerechnet wird, an dessen statt das Delegirte das Amt gehandelt hat, die Tare gleich dem Gerichte abzunehmen, in dessen Namen das Amt gehandelt wurde.

Ist die Delegation des Gerichtes gesetzlich, als im §. 25 der Jurisdiktionsnorm, dann nach den Hofd. vom 7. Aug. 1785, 17. Okt. 1791, und 8. Juli 1825, so handelt das gesetzlich delegirte Gericht nicht im Namen und anstatt eines andern Gerichtes, sondern im eigenen Namen, und in einem solchen Falle sind daher die Taren nach der eigenen Eigenschaft des Gerichtes abzufordern.

Der selbe Fall tritt auch bei der Prorogation ein, denn nur jener Gerichtsstand wird durch Prorogation kompetent, welchem vermög der bestehenden Jurisdiktionsvorschriften eine ihm sonst nicht unterstehende Person oder Rechtsfache zugewiesen wird, das prorogirte Gericht handelt das Amt im eigenen Namen, und ändert somit seine ursprüngliche Eigenschaft nicht, und es darf daher der Gerichtsstand die ihm ursprünglich klassenmäßig zugewiesenen Gebühren auch im Falle der Kompetenz durch Prorogation abnehmen. Uebrigens gibt das hohe Hofd. vom 27. Jänner u. 4. Juli 1783 die Weisung, daß bei Perhorreszierung des ordentlichen Richters die Tare nach jener Klasse, welche für diesen Richter bestimmt ist, abzunehmen sei.

5) Die T. D. vom 1. Nov. 1781 in Streitsachen, und jene vom 13. Sept. 1787 in adeligen Richteramtssachen bestimmt für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordnete zur Beschreibung, Schätzung, Feilbietung und in die Sperrnehmung eines im Streit befindlichen Gutes einschreitet, so wie in adeligen Richteramtssachen, wo die gerichtliche Sperre, Inventur, Feilbietung eintritt, die gebührenden Taren, welche sich, und zwar jene in Streitsachen nach der Klasse, wohin jede Stadt zugewiesen ist, jene in adeligen Richteramtssachen aber nach dem der bestimmten Tarlasse unterliegenden Vermögen der betreffenden Verlassenschaft oder des Partikulargeschäftes richtet. Die in der fünften Rubrik der Tarnorm vom J. 1781 u. 1787 bestimmte Tare für einen Tag, an welchem der Richter oder dessen Abgeordnete einschreitet, ist auch für eine richterliche Intervention abzunehmen, die nur einen geringen Theil des Tages hinwegnimmt, weil im widrigen Falle derlei Amtshandlungen, die in wenigen Stunden abgethan werden, welches oft statt findet, ganz untarirt bleiben, was doch dem Grundsätze, daß kein Gegenstand untarirt bleiben soll, offenbar widerspricht.

güten, welche aber nur als eine Entschädigung der nöthigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen richten, nie auf eine gewisse Summe bestimmt, oder aus dem Begriffe einer Remuneration aufgerechnet werden können.

e) In den Geschäften des adeligen Richteramtes kann bei keiner dem Tarbezüge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bei Schätzungen und Inventuren, von dem delegirten Gerichte, der eigentliche Betrag der Tare eher aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaßt hat, bekannt ist, folglich auch nach derselben die eigentliche gesetzliche Klasse bestimmt werden kann, wie solches bereits aus den Hofdekreten vom 24. Dezemb. 1787 und 4. Januar 1788 zu entnehmen ist. S. 1956.

Zu §. 8 der T. D.

Ex officio Vertreter und Tarvormerkung.

2220. Hofd. v. 26. Febr. 1788 N. 788, an d. höh. A. G.

a) Die der Landesstelle geschehene Einräumung der Macht, armen Parteien die Gerichtstaren vormerken zu lassen, und nach Umständen nachzusehen*), habe nur den Endzweck gehabt, die Verzögerung der Geschäfte zu vermeiden, feinerdings aber den Gerichtsstellen die ihnen zukommende Wirksamkeit zu beschränken. Es soll daher die Ernennung und Beizehung der Rechtsfreunde ex officio nur allein den Gerichtsstellen eingeräumt verbleiben.

b) Diese rechtliche Beizehung eines Rechtsfreundes ex officio, wenn sie auch dem Generalkarante zur Wissenschaft von Seite der Gerichtsstellen bekannt gemacht wird, hat keineswegs unmittelbar die Folge auf die Vormerkung oder Nachsehung der Taren, sondern die Verwilligung dieser Vormerkung oder Nachsehung bleibt, ungehindert des benannten Rechtsfreundes ex officio, immer ein Gegenstand der Kameral-Behandlung, in welchen die Gerichtsstelle nicht einschreiten kann. Die betreffende Partei hat daher um diese Verwilligung bei dem Subernium ordentlich anzulangen, und das Subernium derlei Gesuche zu erledigen.

c) Ob schon einem ex officio bestellten Rechtsfreunde die Haftung für die Entrichtung der vorgemerkten Taren auf den Fall aufgetragen ist, wenn die Partei durch Behauptung des Prozesses zu Zahlungsmitteln gelangt, so erstreckt sich die Haftung keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle, sondern sie verbindet nur den Advokaten für die Entrichtung der Taren, so weit es die Möglichkeit zuläßt, und insofern es von seiner Verwendung abhängt, Sorge zu tragen, damit eine an sich mögliche Tarbezahlung nicht unbekümmert verloren gehe, und kann diese Bürde dem Rechtsfreunde nicht beschwerlich fallen, da er in dem Falle, wenn seine Partei zur Bezahlung der Tare unfähig bleibt, um deren

*) Diese den Landesstellen eingeräumte Macht steht gegenwärtig den A. G. B. zu; s. 2229.

Nachricht unter Beobachtung der Vorschrift anlangen kann, welche alsdann nicht zu versagen ist.

2221. Hfd. v. 11. Sept. 1789 N. 1050, an d. in. u. v. d. A. G.

Die Vormerkung oder Nachricht der in erster Instanz zu entrichtenden Taren soll insoweit, als bei den Magistraten und Ortsgerichten die Taren in eine städtische oder Herrschaftskasse einfließen, der Herrschaft, welcher sie eigentlich gehören, oder dem Magistrate, der die Verwaltung des ganzen städtischen Vermögens hat, allerdings zustehen. S. **2223** und **2226**.

2222. Hfd. v. 24. Jänner 1791 N. 106, an d. n. d. A. G.

Der Partei soll der angesuchte Vertreter von Amtswegen nur mit der ausdrücklichen Klausel zugegeben werden, daß sie schuldig sei, dem Vertreter entweder das Zeugniß der Armuth beizubringen, oder sich wegen eines billigen Vorschusses für die Taren nach Maß des Patentés vom 1. Nov. 1781 einzuverstehen, oder die Pränotirung der Taren ihres Orts zu erwirken.

Dieses Hofdekret war den 18. Feb. 1791 auch allen übrigen A. G. intimirt.

2223. Hfd. v. 18. Febr. 1791 N. 111, an d. n. d. A. G.

Gleichwie den Obrigkeiten durch Resol. vom 11. Sept. 1789 nur die Nachricht der Taren erster Instanz eingeräumt ist, als kann die von der Obrigkeit erhaltene Tarnachricht sich nie auf die Appellations- und Revisionsstaren beziehen, sondern muß die Partei, die sich diesfalls des Armenrechts theilhaftig zu sein erachtet, die Nachricht bei der Landesstelle der Ordnung nach ansuchen.

2224. Hfd. v. 15. Sept. 1791 N. 202, an alle A. G.

Wenn einer Partei die Vormerkung der Taren und Stempel bewilliget ist, hat die Vormerkung der Stempelgebühren nicht, wie bisher, sich nur auf die von dem Richter zu erlassenden Expeditionen, als: Urtheile, Kompaß-, Remihschreiben, Dekrete ic. und auf die von den Kanzleien und Registraturen zu erhebenden Abschriften, sondern auch auf die von den Parteien selbst und von ihren Bestellten zu verfassenden Schriften, und auf die von diesen beigelegten sämtlichen Urkunden, wozu sie außer dem Falle der Vormerkungsvorwilligung den patentmäßigen Stempel zu nehmen hätten, zu erstrecken, und es soll von den Taxämtern, denen nach der bestehenden Vorschrift ohnehin von dem Expeditör jede Expedition und Erledigung mitgetheilt werden muß, nicht allein der Tarbetrag, sondern auch die diesen Schriften, dann den dazu gehörigen Beilagen und Urkunden angemessenen Stempelgebühren ordentlich vorgemerket, und erst bei der sohin eintretenden Zahlung selbst sowohl die Taren, als diese vorgemerkten Stempelgebühren abgefordert und eingebracht werden.

2225. Hfd. v. 3. April 1793 N. 96, an alle A. G. (Daselbe verordnet das Hfd. v. 4. Nov. 1793 N. 132, an alle A. G.)

Da die Tarnachricht nur jenen Armen zusteht, denen eben wegen ihrer Armuth auch die unentgeltliche Vertretung von Amtswegen zu staten kommt, so haben die Gerichtsbehörden, wenn sie einer des Armenrechtes theilhaften Partei einen Rechtsvertreter von Amtswegen zugeben, jedesmal auszudrücken: ob und in wie weit die Vertretung unentgeltlich zu geschehen habe, damit nur in jenem Maße der armen Partei die Nachricht der Tare zu Theil werde, in welchem derselben die unentgeltliche Vertretung zu staten kommt. S. **2240**.

2226. Hfd. v. 20. Febr. 1795 N. 218, an alle A. G.

Die Verordnung, alle bei Gerichtsstellen über abgeforderte Taren entstehenden Beschwerden den politischen Behörden, welche zugleich das Kameral-Tarwesen zu besorgen haben, zuzuweisen, hindert nicht an dem den Magistraten und Ortsgerichten eingeräumten Befugnisse, den Parteien, die bei denselben Rechtsstreite führen, die Vormerkung oder Nachricht der Taren ohne Rücksicht zu bewilligen. S. **2221** und **2223**.

2227. Bdg. d. böh. Sub. v. 27. Mai 1818 J. 23552 (Nadh. 254).

Dem k. Gubernium wurde mit Hfd. vom 10. Mai l. J., S. J. 20364, zur Nachachtung für alle künftig vorkommenden ähnlichen Fälle erinnert, daß den Parteien die Gerichtstaren nur dann nachgesehen oder zur Abschreibung vorgezeichnet werden können, wenn ihnen wegen erwiesener Mittellosigkeit ein unentgeltlicher Vertreter beigegeben, und in Folge dessen die Vormerkung der Gerichtstaren bewilligt worden ist.

Außerdem muß diese Tare nach Anordnung des 11. und 12. §. der Taxordnung in Streitsachen von dem Rechtsfreunde der Partei in der vorgeschriebenen Frist eingebracht werden, indem dieser für die Taren zu haften, und daher auch das Recht hat, zu seiner Sicherstellung einen verhältnismäßigen Vorschuß von derselben sich leisten zu lassen, folglich es nur seine Schuld wäre, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben sollte.

2228. Bdg. d. steier. Sub. v. 24. Dez. 1822 J. 29380 (P. 647).

Die hohe Hofkammer hat mit Bdg. vom 7. d. M. J. 45051 bemerkt, daß nach den bestehenden Vorschriften die Nachricht der Taren überhaupt nur ganz mittellosen und erwerbsunfähigen Parteien; die Abschreibung der Judizialtaren insbesondere aber nur jenen Individuen bewilliget werden könne, welchen wegen erwiesener Dürftigkeit ein unentgeltlicher Vertreter ämtlich beigegeben, und die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren zugestanden worden, die aber weder durch die richterliche Entscheidung, noch auf einem anderen Wege, während der Verhandlung ihrer Rechtsstreitigkeiten, zu Zahlungsmitteln gelangt sind.

Aus diesem Grunde können auch die mit Besoldungen, Ruhegehältern, Pensionen, Gnadengaben, oder die mit andern derlei Bezügen theilten Personen in keinem Falle in die Klasse der ganz mittellosen

und Armen gerechnet werden; sie haben daher auch auf eine Nachsicht keinen Anspruch.

Ferner kann in Folge der bestehenden Normalien den unentgeltlichen offiziellen Vertretern armer Parteien in ihren Rechtsstreitigkeiten die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren immer nur unter der ausdrücklich beizufügenden Bedingung bewilliget werden, daß sie (die Vertreter) in dem Falle, wenn die Partei durch die endliche Entscheidung ihres Prozesses, oder auf einem anderen Wege im Laufe des Prozesses, zu Zahlungsmitteln gelangen sollte, vor allem für die genaue Berichtigung der vorgemerkten Tax- und Stempelgebühren zu haften, außerdem aber, wenn die Partei sachfällig werden, und zahlungsunfähig sein sollte, binnen vierzehn Tagen nach geendigtem Rechtsstreite unter Vorlegung des Endurtheiles, und eines eidesstättigen Reverses, daß sie zur Führung des Rechtsstreites weder einen Vorschuß, noch eine Belohnung erhalten haben, und solche vor Berichtigung der vorgemerkten Gebühren nicht annehmen wollen, um deren Nachsicht bei der Landesstelle einzuschreiten haben.

2229. Def. d. mähr. Sub. v. 27. Juni 1823 J. 18626 (P. 169).

Die hohe Hofkammer hat unter dem 11. Juni l. J. J. 23787 erinnert, daß die Nachsicht und Abschreibung der Judizial-Taren in Folge der bestehenden Vorschriften denjenigen Parteien, welchen ein unentgeltlicher Vertreter amtlich nicht beigegeben, und die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren auch nicht bewilliget wurde, nicht zu gestatten, und sich in einem solchen Falle, wegen Berichtigung dieser Gebühren nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 11 und 12 der T. D. in Streitfachen, immer gleich unmittelbar an den Vertreter der streitenden Parteien zu wenden sei.

2230. Hofd. v. 15. Jänner 1825 N. 2066, an d. dalmat. N. G.

Da der offiziöse Rechtsvertreter eines Abwesenden, dessen Armuth durch legale Zeugnisse erwiesen wird, oder dessen Wohnsitz unbekannt ist, zur Beischaffung des Stempels für das Gesuch um die Vormerkung der Judizial-Gebühren nach Recht und Billigkeit nicht verhalten werden kann: so genügt in solchen Fällen eine ungestempelte Eingabe; jedoch muß der diesfällige Gesuchstempel, gleich den im Zuge eines Rechtsstreites auflaufenden Tax-, Porto- und Stempelbeträgen, von dem Taxamte vorgemerkt und seiner Zeit nach Umständen entweder eingebracht, oder mit Rücksicht auf die, nach den Gesetzen die Nachsicht der vorgemerkten Gebühren rechtfertigenden Verhältnisse abgeschrieben werden.

Uebrigens hat es bei der durch die allg. Taxamts-Instrukzion ausgesprochenen, sowohl für das Verfahren in streitigen Angelegenheiten, als auch für die Akte des adeligen Richteramtes geltenden Norm zu verbleiben, nach welcher sämtliche Advokaten und Sachwalter, wenn sie eine Bittschrift unterschrieben haben, verpflichtet sind, bei der diesfälligen wie immer gearteten Partei-Sache, für die Tax-, Postporto- und Stempelgebühren zu haften.

In jenen Fällen endlich, wo sich eine den Erbs- oder Pupillar-Massen gehörige Baarschaft in gerichtlicher Verwahrung befindet, bleibt der Gerichtsbehörde überlassen, die von dem Taxamte vorgeschriebenen gesetzlichen Gebühren gleich unmittelbar aus den depositirten Geldern anzuweisen.

2231. Hofd. v. 26. Okt. 1825 N. 2140, an d. gal. Sub.

Nach dem Geiste der wegen Vormerkung der Gerichtsgebühren in Streitfachen armer Parteien bestehenden Vorschriften sind diese Parteien verpflichtet, vor dem Beginnen ihres Rechtsstreites durch die Beibringung eines legalen Armuthszeugnisses, und in dem Falle, wo die Vertretung durch einen Rechtsfreund statt findet oder gesetzlich gefordert wird, der Bestätigung von der amtlichen Aufstellung eines unentgeltlichen Vertreters, die Vormerkung der Gebühren nachzusuchen; um

a) den Behörden die Überzeugung zu gewähren, ob sie damals schon wirklich arm sind, weil sie sonst auch im Laufe des Prozesses, entweder durch eine muthwillige Streitsucht oder auf andern Wegen der Mittel zur vorschriftsmäßigen Berichtigung der Gerichtstaren beraubt werden können, und in diesem Falle das Ararium gegen die höchste Absicht des Gesetzgebers durch eine auf diese Art entstandene Uneinbringlichkeit der Gebühren verkürzt werden würde; um

b) durch diese Vormerkung die Tax-, Stempel- und Portogebühren in Evidenz zu halten, wenn entweder die arme Partei durch den Ausgang des Rechtsstreites, oder auf andere Art während des Zuges desselben, zu Zahlungsmitteln gelangen, oder wenn die Gegenpartei zur Berichtigung der ganzen Gerichtstare von dem Richter verurtheilt werden sollte; um

c) auch in der Vorschreibung dieser Gebühren, und insbesondere wegen Verwendung oder Vormerkung der Stempel, sich den bestehenden Vorschriften gemäß benehmen zu können, und in die diesfällige Verrechnung keine Irrungen zu bringen; um endlich

d) durch die vorläufige Erwirkung der Tax-Vormerkung arme Parteien an muthwilligen Streitigkeiten und unnützen Belästigungen der Gerichtsbehörden zu hindern.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß es dem Ermessen der Landesstelle überlassen werde, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Parteien im Laufe bereits begonnener Prozesse wirklich ganz ohne ihre Schuld in gänzliche Armuth gerathen sollten, denselben zur Beendigung ihrer Streitfache die Vormerkung der weiters auflaufenden Gebühren entweder selbst zu bewilligen, oder für den Revisionszug mittelst Einschreitens an die Hofkammer zu erwirken.

Nur wird von der Sorgfalt der Landesstelle für die Sicherheit des Gefäßsertrages erwartet, daß dieselbe hierbei mit der möglichsten Genauigkeit und Strenge vorgehen werde.

2232. Hofd. v. 5. Juni 1826 J. 22621; Wdg. d. laib. Sub. v. 24. J. 11797 (P. 132.)

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat erinnert, daß die Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Tax- und Stempelvormerkung in den Rechts-

streitigkeiten armer Parteien in den Haupt- und größern Städten von dem Eigentümer des Hauses, worin die arme Partei wohnt, oder von dessen Stellvertreter ausgefertigt, von dem Pfarrer, dem Magistrate, oder Grundgerichte, und wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, auch von dieser letztern bestätigt, und darin nicht nur die Mittellosigkeit der Partei, sondern auch die Erwerbsunfähigkeit derselben nachgewiesen werden müsse.

2233. Hfd. v. 4. Juli 1826 J. 25270; Vdg. des laib. Sub. v. 20. J. 13976 (P. 150).

Da nach den bestehenden Vorschriften nur wirklich armen Parteien die Vormerkung der Tax- und Stempelgebühren in ihren Rechtsstreitigkeiten zu Theil werden kann, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß Realitäten-Besitzer zur Erlangung dieser Begünstigung nicht geeignet seien. Diese Vorschrift ist sich im Allgemeinen gegenwärtig zu halten, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen sind die Gesuche der Besitzer von Realitäten um die Bewilligung der Taxvormerkung der k. k. Hofkammerentscheidung zu unterziehen.

2234. Vdg. d. gal. Sub. v. 10. Juli 1826 J. 38473 (P. 106).

Die h. Hofkammer hat mit Dek. vom 7. v. M. J. 20894 anher bedeutet, daß bei vorkommenden Gesuchen der Pfarrer in Galizien*) um Bewilligung der Tax- und Stempelvormerkung in ihren Rechtsstreitigkeiten vor allem der Umstand genau zu unterscheiden sei, ob diese Rechtsstreitigkeiten die Geltendmachung künftiger bleibender Rechte der Pfarrer selbst, oder bloß die Behauptung persönlicher Rechte des jeweiligen Pfarrers zum Gegenstande haben.

Im ersten Falle ist zufolge des bezogenen Hfd. die Tax- und Stempelvormerkung für den möglichen Fall der Behauptung des Prozesses auch dann zu bewilligen, wenn die Einkünfte der Pfarreien selbst die Kongrua jährlich 300 fl. übersteigen.

Wenn es sich aber bloß um die Behauptung persönlicher Rechte des jeweiligen Pfarrers handelt, so ist in diesem Falle zur Führung des Rechtsstreites die Vormerkung der Gerichtsgebühren um so minder zu bewilligen, als ein sicheres und bestimmtes Einkommen von 300 fl. besonders auf dem Lande nicht mehr so gering ist, um hinsichtlich der Taxentrichtung für arm angesehen werden zu können, zu dem durch die gänzliche Taxfreiheit nur die Streitfucht angereizt, und leicht in dem Grade vermehrt werden würde, daß oft auch die wichtigsten und ungegründetsten Rechtsansprüche würden geltend gemacht werden wollen, wozu endlich noch kommt, daß diese Taxvormerkung bei einem bestimmten Einkommen von 300 fl. auch den Beamten nicht zu Theil wird.

Welche hohe Verfügung der Kammerprokurator im Nachhange des

*) In Galizien ist an die Stelle der vorliegenden E. D. v. J. 1781, welche dort durch das Pat. v. 30. Mai 1783 Pill. XXII eingeführt war, seit 1. Aug. 1786 die galiz. E. D. v. 27. April 1786 Pill. XXIX getreten, welche aber mit der alten E. D. mit Ausnahme weniger Punkte, übereinstimmt.

hierämtlichen Erlasses vom 24. Jänner l. J. J. 75628 zur Wissenschaft mit dem Beifuge bekannt gemacht wird, daß hiedurch der unterm 19. Dez. 1794 J. 32496 bloß in Beziehung auf g. k. Pfarrer ergangene Gubernial-Erlaß seine nähere Bestimmung erhalte. S. **2236.**

2235. Hfd. v. 3. März 1827 J. 4760; Zahl d. n. ö. Reg. 13667 (P. 223).

Die mit Befoldungen, Ruhegehalten, Pensionen, Gnadengaben oder anderen derlei Bezügen theilhaftigen Personen sind eben so wenig, als die in dem Besitze eines Gewerbes u. dgl. stehenden Individuen in die Kategorie derjenigen Parteien zu stellen, denen zu Folge der bestehenden Vorschriften wegen erwiesener Dürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in ihrem unter ämtlicher und unentgeltlicher Vertretung eines Rechtsfreundes zu führenden Rechtsstreitigkeiten, die Vormerkung der Gerichtsgebühren bewilligt werden kann.

2236. Vdg. d. gal. Sub. v. 18. Juni 1827 J. 30944 (P. 268).

Mit h. Hfd. vom 7. Juni l. J. J. 20894 ist genehmigt worden, daß in allen jenen Fällen, wenn Rechtsstreitigkeiten wegen Geltendmachung künftiger bleibender Rechte der Pfarreien unter Vertretung des k. Fiskus verhandelt werden, und zwar ohne Unterschied, ob der betreffende Pfarrer über oder unter der Kongrua von 300 fl. dotirt ist, die Tax- und Stempelvormerkung bewilligt werden könne. Diesem gemäß ist auch die k. k. Kammerprokurator ermächtigt, für Prozesse dieser Art die gedachte Vormerkung anzuspreehen.

Dabei liegt es auch in ihrer Verpflichtung, daß die über ihr Ansuchen vorgemerkten Gerichtsgebühren bei der Inrotulirung oder Konfirmirung der Akten unter den Gerichtskosten liquidirt, und von der betreffenden Gegenpartei, die zu ihrem Ersatze verurtheilt werden sollte, eingebracht werden, oder aber daß nach Ausgange der Prozesse, wenn nicht die Gegenpartei zahlungspflichtig erkannt werde, oder die vorgemerkten Gebühren weder von dem Pfarrer noch dem Religionsfonde zu zahlen wären, um ihre Abschreibung hierorts eingeschritten werde.

Wenn jedoch die von einem Pfarrer anhängigen Rechtsangelegenheiten, somit die Führung des Prozesses selbst, bloß die Behauptung persönlicher Rechte eines jeweiligen Pfarrers zum Gegenstande haben, so kann, in so fern der betreffende Land-Pfarrer ein sicheres und bestimmtes Einkommen von 300 fl. bezieht, eine Tax- und Stempelvormerkung in solchen Fällen nicht statt haben, und ihre Gewährung bei einem minderen Einkommen bleibt dem besondern Anspruche darauf unter Nachweisung der gesetzmäßigen Bedingungen, und der eigenen Entscheidung der Landesstelle vorbehalten.

2237. Vdg. d. steier. Sub. v. 20. Mai 1829 J. 8827 (P. 216).

Ueber die Frage, ob im Falle, wo die im Rechtswege behauptete Forderung den Betrag der inzwischen vorgemerkten Taren nicht erreiche, der unbedeckte Taxrückstand abzuschreiben sei, wurde mit Hfd. vom 7. Mai 1829, J. 16970, entschieden, daß die Kompensation der im Rechtswege behaupteten

Forderungen, wodurch dieselben sich entweder ganz, oder zum Theile aufheben, auch die Nachsicht der inzwischen vorgemerkten Gebühren entweder ganz, oder wenigstens nach Maß des allenfalls behaupteten Betrages nach sich ziehe.

2238. Hfd. v. 30. Sept. 1829, J. 37686; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 16. Okt. 1829, J. 56202 (P. 744).

Es ist mehrmals vorgekommen, daß Parteien um die Tar- und Stempelvormerkung in 1. und 2. Instanz, oder auch im Revisionszuge mittelst Beibringung von, in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Armuthszeugnissen anlangen.

Da jedoch dem Tar-Patente gemäß zu dieser Begünstigung nur jene Parteien sich eignen, welche außer den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen nichts besitzen, oder sonst erwerbsunfähig sind, so haben die Magistrate und Dominien bei Ausfertigung der Bestätigung der ausgestellten Armuthszeugnisse die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und jedesmal sich selbst von der getreuen und wahrhaften Ausstellung derselben auf sichere Weise zu überzeugen.

2239. Hfd. v. 6. Sept. 1833 N. 2630, an d. in. ö. k. u. k. A. G.

Die allg. Hofkammer hat mittelst Wdg. vom 13. August 1833 allen K. G. W. und dem dalmatinischen Landes-Gub. bedeutet, daß in Zukunft, wenn einer Partei zur Führung eines Rechtsstreites bei einem landesfürstlichen Gerichte erster Instanz, oder, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz bei einem nicht landesfürstlichen Gerichte geführt würde, zur Ergreifung der Appellation die Vormerkung bewilligt wird, diese Bewilligung im ersten Falle nicht nur für die erste, sondern auch für die zweite und dritte Instanz, und im zweiten Falle außer der Appellations- auch für die Revisionsverhandlung zu gelten habe*).

2240. Jbfd. v. 7. Febr. 1837 J. 104; Wdg. des in. ö. A. G. v. 16. J. 2829; des böh. Sub. v. 20. J. 3621 (P. 65); des mäh. A. G. v. 21. J. 2146, u. der n. ö. Reg. v. 26. J. 11655. Hfr. Ref. v. 17. Juni F. 755. (Mil. 41).

Zu Folge der Hfd. vom 3. April und 4. Nov. 1793 soll den des Armenrechts genießenden Parteien die Nachsicht der Taxen nur in eben dem Maße, in dem ihnen die unentgeltliche Vertretung zu statten kommt, zu Theil werden, und daher in den Bescheiden, wodurch einer Partei von Amtswegen ein Vertreter beigegeben wird, immer ausgedrückt werden, ob und in wiefern die Vertretung unentgeltlich zu leisten sei.

Auf Ersuchen der k. k. allg. Hofkammer wird dem A. G. hiemit aufgetragen: die ihm untergeordneten Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift mit der Bemerkung anzuweisen, daß die von Amtswegen beigegebenen Vertreter, wenn sie am Anfang oder im Laufe des Prozesses einen Vorschuß, oder nach beendigtem Prozesse zu was immer für

*) Den Mil. Gerichten zur Darnachachtung fdg. durch Hfr. Ref. v. 15. Febr. 1834 F. 188 (Mil. 14).

einer Zeit und auch nach bereits erwirkter Abschreibung oder Nachsicht der Gebühren, eine Zahlung an Expensen erhalten, für die Taxen und Stempelgebühren zu haften haben. S. **2225.**

2241. Wdg. des gal. Gub. v. 5. Nov. 1837 J. 69921 (N. 1838, 46).

Ein spezieller Fall, in welchem von dem hierländigen Gerichte einem k. pohlischen Unterthan zur Anstrengung seiner Rechtsache ein Vertreter von Amtswegen gegen Vormerkung von Stempel und Taxen bestimmt worden ist, hat das Landes-Präsidium veranlaßt, den Hr. Fürsten Statthalter im Königreiche Pohlen um die Verfügung zu ersuchen, damit von den k. pohlischen Gerichtsbehörden hierländigen unbemittelten Unterthanen zur Durchführung ihrer Rechtsangelegenheiten im Königreiche Pohlen ebenfalls offiziöse Vertreter bestimmt werden. Ueber diese Verwendung hat sich der Hr. Fürst Statthalter bereits erklärt, über die in jedem einzelnen Falle einzutretende Verwendung des Landespräsidiums um die Aufstellung eines offiziellen Vertreters für einen k. k. österr. Unterthan, dieselbe zu bewilligen und eintreten zu lassen.

2242. Jbfd. v. 20. Febr. 1838 J. 719, an das gal. A. G. Wdg. des Mil. A. G. v. 15. Juni J. 7068.

Die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat hieher eröffnet, daß von dem Senate der freien Stadt Krakau die Gerichtsstellen des Freistaates angewiesen worden sind, in Zukunft allen armen kaiserlich österreichischen Unterthanen bei dortigen Prozessen die Aufstellung eines ex offo Anwaltes, so wie Tar- und Stempelvormerkung ohne weiters zuzulassen; dann daß der Senat bei Gelegenheit dieses Zugeständnisses um eine ähnliche zu treffende Verfügung von Seite der österreichischen Regierung für arme krakauer Unterthanen neuerlich die Bitte zugestellt hat.

Zu §. 9 der T. D.

2243. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

e) Von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Akte sei die ausgemessene Taxe insbesondere ohne Anstand abzunehmen.

2244. Hfd. v. 11. April 1823 N. 1933, an die Präsid. aller A. G.

Dem Appellations-Präsidium wird zur künftigen Darnachachtung bedeutet: daß künftigt sämtliche Präsidial-Erlässe in Partei-Sachen, insofern nicht höhere Rücksichten ihre Geheimhaltung erheischen, und sie zu den taxbaren Gegenständen gehören, dem zuständigen Taxamte zur vorschriftmäßigen Manipulation und Bemessung der Gefällsgebühren zuweisen seien.

Zu §. 10 der T. D.

2245. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

e) Der §. 10 der T. D. könne nicht dahin genommen werden, als ob der Landesfürst gleichsam eine Frist von einem Monate zur Bezahlung der Taxe eingeräumt hätte, sondern gehe nur dahin, daß am Ende jeden

Monats die Ausstände von den gesammten einstweilen vorgeschriebenen Taren einzutreiben seien. S. 2252.

2246. Hfd. v. 28. April 1791 N. 142, an das mäh. N. G., zufolge h. Entschl. über die Desiderien und Beschwerden der Städte und Städte des Markgrafenthums Mähren.

H Die gesetzmäßige Eintreibungsart der landesfürstlichen Tarrückstände hat nicht mehr Platz zu greifen, sobald eine vom Tage der an die Partei geschehenen Zustellung der tarbaren Vdg. über ein Jahr ausständige und vorhin nicht gerügte Tare als ein Rückstand eingehoben werden sollte, daher haben sich die Tarämter die zeitliche Eintreibung der Tarrückstände bestens angelegen zu halten.

k) Soll es zwar auch bei den Magistraten im Allgemeinen wegen der Eintreibung der Taren bei der gegenwärtigen Verordnung sowohl in Absicht auf den Termin, als auf die Zwangsmittel verbleiben; wenn aber ein Magistrat in einzelnen Fällen durch das Zuwarten Gefahr zu laufen glaubte, wird gestattet, daß die schuldige Tare auch binnen 8 Tagen eingetrieben werde; doch sind die Magistrate zu ermahnen, dieses Befugniß nicht zu mißbrauchen.

2247. Hfd. v. 19. Mai 1798 N. 414, an alle N. G.

Se. Maj. finden zwar nothwendig und billig, mit Ernst und Wachsamkeit auf die Eintreibung der gesetzmäßigen Justiztaren fortan feste Hand zu halten, dagegen mit Ihrem Eifer für die Gerechtigkeit nicht vereinbarlich, die Justiz wegen rückständiger Taren zurückhalten zu lassen, wie bisher in Rücksicht der Parteien, die Ungarn sind, nach Maß der von den Hoffstellen erlassenen Vdg. vom 24. Nov. 1797 geschehen ist. Es wird daher mit gänzlicher Aufhebung dieser Vdg. vom 24. Nov. 1797 verordnet: der §. 10 der T. D. in Streitfachen, und der §. 11 der T. D. in den Geschäften des adeligen Richteramtes sei auf das Genaueste zu befolgen, und keine Expedition wegen einer rückständigen Tare, die ein Ungar zu entrichten hätte, zurückzuhalten, wohl aber seien von drei zu drei Monaten die Verzeichnisse der diesfalls rückständigen Taren der Hoffkammer einzufenden, in welchen der Name des Ungarn, welcher eine rückständige Tare zu bezahlen hat, mit seinem Aufenthaltsorte, die kurze und deutliche Bezeichnung der Expedition, für welche die Tare zu bezahlen ist, dann der Betrag derselben auszuweisen kommt, wo sodann die Hoffkammer die diesfällige Eintreibung durch den caesarum regalium Directorem besorgen lassen wird; damit aber dennoch die Fälle der diesfälligen Eintreibung desto seltener werden mögen, sollen

1. die Gerichtsbehörden genau darauf halten, daß die Gesuche der Ungarn, über welche die tarbare Expedition erfließen soll, von einem bei Gerichte angenommenen Advokaten unterfertigt seien, der für die Tare hafte, und sich dagegen mit einem angemessenen Geldvorschusse seiner Partei, wenn er es nöthig finden sollte, bedefe.

2. Wird der Ungar, der mit der ihn treffenden Tarentrichtung säumig ist, und also auf die Einschreitung des caesarum regalium Direc-

toris es ankommen läßt, wenn die Tare nur einige Gulden beträgt, die vierfache, bei höheren Taren aber die doppelte zu entrichten haben.

3. Bei jenen Taren, wo ein Gegentheil einschreitet, soll dieser, wenn die Expedition für ihn günstig ist, von Amtswegen wegen der rückständigen Taren erinnert werden, damit er sie für den Gegentheil salvo regressu an denselben zahlen möge.

4. Wenn die Gesuche der Ungarn durch Requisitoriales ungarischer Behörden unterstützt werden, sollen die Magistrate oder Komitatsgerichte sich mit Hinterlegung einer angemessenen Summe, oder auf eine andere Art, allenfalls auch durch schriftliche Erklärung der ansässigen oder vermöglichen Bürger versehen, daß dieselben die für die anderweiten Expeditionen zu zahlen habenden Taren zu Händen des caesarum regalium Directoris, so weit er zu deren Einhebung befähigt sein werde, ohne allen Rechtsstreit abführen werden, bedeken, und soll ohne solche Versicherung in die Requisition gar nicht eingegangen werden.

2248. Hfd. v. 23. Jänner 1802 N. 550, an beide gal. Sub. u. N. G.

In Zukunft sind sowohl die Verzeichnisse der ausständigen Gerichtstaren, welche für die übrigen erbländischen Gerichtsbehörden bei den ungarischen Jurisdiktionen einzuheben sind, als auch jene der Kameraltaren der k. ungarischen Statthalterei nur alle Monate zu der zu veranlassenden Einhebung zu überschicken.

Zu §. 12 der T. D.

2249. Hfd. v. 21. Juli 1783 N. 160, an alle N. G.

In Folge §. 12 der T. D. sollen alle jene Taren, die über ein Monat rückständig sind, nach Aufsezung, sohiniger fruchtlosen Verstreichung einer Frist von 8 Tagen durch die wirksamsten Mittel der Exekution, nämlich andurch eingetrieben werden, daß von dem Gerichte sogleich ein Gerichtsdiener an die Partei, ihren Geschäftsträger oder Advokaten zu dem Ende abgeschickt werde, daß er sogleich, so viel als der Betrag der Tare ausmacht, von dem vorfindenden Vermögen abnehme, wo sodann das Abgenommene, so weit es in Mobilien und Effecten bestünde, bei der nächst vorkommenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, das Taramt befriedigt, der allfällige Ueberrest aber der betreffenden Partei ausgefolgt werde.

Uebrigens ergebe der ausdrückliche höchste Befehl dahin, daß, welche der Gerichtspersonen sich in Eintreibung der Taren eines Saumsals schuldig mache, zur Abzahlung des Rückstandes mittelst Einziehung der Besoldung angehalten werden solle.

2250. Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 621, an alle N. G.

1) Wenn wirklich wider ein Urtheil, wodurch eine Partei in den Ersaz der Kosten verfällt wird, die Appellation dieses Ersazes wegen Handb. d. Siebigkeiten.

ergriffen wird, steht dem Taxamte dennoch die Befugniß zu, die Taren auch während der Appellazion einzutreiben*).

2251. Hfd. v. 27. Mai 1788 N. 835, an d. mäh. A. G.

Die wegen nicht entrichteter Tare abgenommenen Mobilien und Effekten, wenn sie bei längerer Aufbewahrung dem Verderbnisse unterliegen, können ohne weiters, außer dem aber nach Verlauf eines Monats auch für sich allein bei einer im Gerichtsbezirke kundgemachten Feilbietung öffentlich veräußert werden.

2252. Hfd. v. 20. März 1789 N. 989, an d. n. ö. A. G.

Die Meinung, als ob jeder Tare eine Frist von einem Monat zur Entrichtung zugestanden wäre, kann nicht bestehen; vielmehr liegt den Parteien und ihren Rechtsfreunden ob, die Tare sogleich ohne ein Betreiben abzuwarten, von selbst nach erhaltenem tarbaren Geschäfte baldigst zu erlegen; indessen, wenn sie schon betrieben werden müssen, ist es ihre Pflicht, die Tare binnen 8 Taren vom Tage der an sie geschehenen Erinnerung zu erlegen und zwar ohne Unterschied, ob die Tare von längerer oder kürzerer Zeit ausständig gewesen; widrigens wider sie die Pfändung mit aller Strenge vorgenommen werden soll. S. **2245—6.**

2253. Hfd. v. 2. Dez. 1820 N. 1720, an alle A. G.

Sämmtliche Justizbehörden haben sich nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen ordentlicher Einbringung der Justiztaren genau gegenwärtig zu halten; sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, so oft sie irgend einen Saumsal von Seite der Taxämter in der Vorlegung der Verzeichnisse zur Einbringung der rückständigen bereits fälligen Taren bemerken, solchen von Fall zu Fall durch ihre vorgesetzten A. G. zur Kenntniß der obersten Justizstelle zu bringen.

2254. Hfd. v. 20. Juli 1827 N. 2293, an d. böh. Gub.

Ueber die aufgeworfene Frage: ob Tax-Rückstände bürgerlich gesichert, und rücksichtlich solcher versicherten Taren, die dadurch belasteten Realitäten in gerichtliche Exekution gezogen werden dürfen, wird bedeutet: daß sich bei der Einhebung der Taren genau nach dem §. 12 der L. D. vom 1. Nov. 1781 Nr. 28, und an das Hfd. vom 21. Juli 1783 Nr. 160 der J. G. S., zu halten ist. Nur in jenen ohnedies sehr seltenen Fällen, wenn der Tax-Restant gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besäße, kann die Exekution auf die Immobilien geführt werden.

2255. Hfd. v. 12. Dez. 1827, an alle Lst. (G. 487).

Ueber Ansuchen der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei findet man sich bestimmt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnützer Auslagen bei Eintreibung der Tax-, Post-

*) Auch Taxbeschwerden haben keinen die Erhebung der Taren hemmenden Einfluß; s. **2211.**

porto- und Stempelgebührenrückstände von ausgewanderten österreichischen Unterthanen, die Landesstelle anzuweisen: künftig dergleichen ganz unbedeutende Rückstände, deren Eintreibung weder Zeit noch Mühe lohnt, und mit vielen Umtrieben und Kosten verbunden ist, entweder nach dem der Landesstelle zustehenden Wirkungsbefehle selbst abzuschreiben, oder mittelst Aufnahme in das Jahresverzeichnis über die uneinbringlichen diesfälligen Gebühren, zur Abschreibung anher vorzulegen; jene von größeren Beträgen aber zur hierortigen Kenntniß zu bringen, um deren Einbringung im geeigneten Wege veranlassen zu können.

2256. Erlaß des böh. A. G. v. 20. Jänner 1834 J. 20562 (P. 26).

Ueber das Belangen der k. k. Kameralverwaltung vom 18. Dez. 1833 J. 49863 IX. werden die k. k. Kreisämter ersucht, den sämtlichen Gerichtsbehörden der Kreise zu verordnen, über die an sie zur Einhebung gelangenden Tarnoten eine genaue Vormerkung zu führen, die Parteien sogleich nach Einlangung der Tarnote unter Mittheilung einer Abschrift derselben, zur Bezahlung der darin verzeichneten Gebühren aufzufordern, und gegen die Saumseligen in Gemäßheit der in dem a. h. Tarpat. und dem Hfd. vom 21. Juli 1783 N. 160 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der Ausstand bei fruchtloser Erinnerung gleich nach 8 Tagen exekutive eingetrieben werden soll, zu verfahren, die allenfälligen Einhebungshindernisse aber, die nur darin bestehen dürfen, daß die tarpflichtige Partei ihren Aufenthalt geändert hat, oder wegen Armuth zahlungsunfähig ist, legal und unter Beibringung des Protokolls, über die fruchtlos versuchte Pfändung dem k. k. Kreisamte zur weiteren Einbegleitung, mittelst der vorgeschriebenen monatlichen Ausweise anzuzeigen, indem, wenn wider Vermuthen weder die Eintreibung noch die Anzeige über den Einhebungsanstand sogleich erfolgen sollte, in Gemäßheit des oben bezogenen Hfd. v. 21. Juli 1783 die saumselige Behörde zum Erfasse gegen Negress an der Partei unnachsichtlich durch das k. k. Kreisamt verhalten werden wird.

Zu §. 14 der L. D.

Geldstrafen.

2257. Hfd. v. 15. März 1790 N. 1, an d. in u. ö. A. G.

Die aus Gelegenheit der Verwaltung der Justiz nach dem Gesetze vorfallenden Geldstrafen haben in den Taxfond jedes Gerichts einzustießen.

2258. Hfd. v. 3. Aug. 1821 N. 1787, an d. mäh. A. G.

Bei Eintreibung der Strafgeelder für den Kriminal-Fond hat das A. G., wenn Parteien oder ihre Vertreter zu Geldstrafen verfällt werden, die untere Gerichtsbehörde zu beauftragen, die ihr unterstehende Partei oder ihren Vertreter, zur Entrichtung der verwirkten Geldstrafe, durch die bei Eintreibung von Gerichts-Taren statt findenden Zwangsmittel, zu verhalten, und den eingebrachten Geldebetrag für den Kriminal-Fond zu übersenden. Wenn hingegen eine Gerichtsbehörde selbst, und zwar ein Magistrat, eine Obrigkeit oder ihr Justizamt, zu einer

Geldstrafe verfallen ist, und mit Einfindung derselben zögert, hat das N. G., wegen Eintreibung derselben durch das Kreisamt, sich an das Gubernium zu verwenden, welches von der vereinten Hoffkanzlei die gehörige Anweisung dazu erhielt.

2259. Hfd. v. 24. Juni 1830 N. 2470, an alle St.

Ueber die von einer Landesstelle gemachte Anfrage: ob die wegen vernachlässigter Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Übertretungen, landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichtsbeamten aufgelegten Geldstrafen, zum allgemeinen Wohle des Staates, nach den Hfd. vom 31. März 1781 und 13. Juli 1782 zu verwenden, oder dem Tax-Fonde jedes Gerichtes, nach dem Hfd. vom 15. März 1790, N. 1 der Z. G. S., zuzuweisen seien? hat die verreinigte Hoffkanzlei, im Einverständnisse mit der Hoffkommission in Justiz-Gesetzachen und der allgemeinen Hoffkammer zu erwiedern befunden: daß die an Disziplinar-Strafen der Beamten eingehenden Beträge stets in den Kameral-Fond fließen sollen; nachdem durch das erwähnte Hfd. vom Jahre 1790, welches nur aus Anlaß der Anfrage einer Gerichtsbehörde, in welchen Fond die von den Parteien in einem Rechtsstreite zu erlegenden Muthwillensstrafen zu fließen haben, erlassen wurde, und daher einen ganz andern Gegenstand betrifft; jenes vom Jahre 1782, womit die durch das Hfd. vom 31. März 1781 gegen obrigkeitliche Beamte, und die Dominien selbst, wegen Unterlassung der gehörigen Justizpflege, verhängten Strafen den Staats-Kassen zugewiesen wurden, nicht aufgehoben erscheint, und nur diese letzteren zwei Dekrete auf die vorliegende Anfrage Anwendung finden; übrigens es auch in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, daß ähnliche Strafbeträge in den Kameral-Fond, statt in den Tax-Fond jener Behörde, welche die Strafe verhängt, erlegt werden.

Zur I. Rubrike a) der Z. D.

2260. Hfd. v. 27. Jänner 1783 N. 119, an alle Gerichts-Taxämter.

a) Jene Bescheide, mittelst deren die Partei auf Beobachtung und Erfüllung der G. D. gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrike der Taxe.

2261. Hfd. v. 5. Sept. 1837 Z. 5064. Vdg. des n. ö. A. G. v. 15. Z. 29662; des böh. v. 15. Z. 15121; des in öst. k. u. f. v. 21. Sept. Z. 853 (P. Steierm. 213) u. des mäh. v. 21. Z. 10141. Rdg. durch hfr. Ref. v. 29. Nov. F. 1586 (Mil. 93).

Die k. k. allg. Hoffkammer hat unterm 3. Mai 1837 sämmtlichen Tax-ämtern über die Taxen für die Moderirung der Advokatenerpensen die Belehrung ertheilen lassen, daß jeder gerichtliche Bescheid, welcher über ein Ansuchen einer Partei gegen einen Advokaten, oder eines Advokaten gegen die Partei in Betref der von dem Advokaten angesprochenen Gebühren ergeht, nach Vorschrift der 1. Rubr. lit. a der Taxordnung in Streitsachen zu taxiren sei. S. **2269.**

Zur I. Rubrike c) der Z. D.

2262. Hfd. v. 5. Sept. 1782 N. 75, an d. n. ö. A. G.

Für die dem Richter obliegende Zustellung der Urtheile sei eine besondere Zustellungstaxe nicht zu fordern. S. **2185, D.**

2263. Hfd. v. 31. Aug. 1803 N. 623, an d. v. ö. A. G.

Die Gerichtsdienere sollen für die Zukunft in jenem Falle, wenn sie an dem nämlichen Orte, und auf dem nämlichen Wege gerichtliche Zustellungen an mehrere Parteien zu machen haben, nur berechtigt sein, statt der bisherigen für die Meile sowohl hin als her zu fordernden 15 kr., von jeder Partei 10 kr. für die Meile abzunehmen.

2264. Hfd. v. 19. April 1823 N. 1936, an d. in öst. k. u. f. A. G.

Ueber das von den Gerichtsdienern bei Zustellungen aufzurechnende Ganggeld hat man zu beschließen befunden, daß

1) der Gerichtsdienere, wenn er auf Einem Gange mehrere Zustellungen macht, die Meilengebühr von 15 Kreuzern für die Meile im Ganzen nur Einmal zu beziehen habe; daß daher

2) für jeden derlei Gang eines Gerichtsdieners die Meilengebühr unter alle Parteien, an welche Zustellungen zu machen sind, von den betreffenden Gerichtsbehörden zu repartiren, und das, was jede Partei hieran zu zahlen hat, zur Beseitigung aller Willkühr des Gerichtsdieners, auf dem zuzustellenden Stüfe anzuschreiben; daß aber

3) in dem Falle, wenn in dem nämlichen Gange Zustellungen an Parteien zu machen sind, welche in verschiedener Entfernung von dem Sitze des Gerichtes wohnen (z. B. zwei Parteien in der Entfernung von einer Meile, und zwei andere in jener von zwei Meilen), das Ganggeld von einer Meile unter die vier Parteien zu repartiren und den zwei entfernteren dann noch das Ganggeld der weiteren Meile, jeder zur Hälfte aufzurechnen sei; daß ferner

4) der Gerichtsdienere nicht nur den Weg, sondern auch den Rückweg, folglich bei der Entfernung von einer Meile zwei Meilen aufrechnen könne, was schon in dem Gesetze klar entschieden ist, und auch um so billiger erscheint, als der Gerichtsdienere bei weiteren Gängen gewöhnlich auch in dem Falle ist, Zehrungsauslagen zu machen.

Um übrigens den Parteien rücksichtlich dieses den Gerichtsdienern gebührenden Ganggeldes die vollkommenste Beruhigung zu gewähren, und sie in den Stand zu setzen, die sie betreffende Zahlungsgebühren selbst berechnen, und sich auf diese Weise gegen allfällige Bevorthellungen der Gerichtsdienere sichern zu können, ist ferner beschlossen worden, daß die Entfernung der Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes, welchem diese zugetheilt sind, durch die mittelst der Kreisämter anzuweisenden Kreis-Ingenieure verlässlich erhoben, und durchaus bloß nach deutschen Meilen berechnet, das über die diesfällige Erhebung mit aller Genauigkeit zu verfassende Verzeichniß aber, nebst diesem Hofdekrete, in der Hoffkanzlei zu Jedermanns Einsicht angeheftet werden soll.

2265. Hfd. v. 14. Sept. 1827 N. 2304, an d. n. ö. A. G.

Ueber die rücksichtlich der Meilengelder, bei Zustellung gerichtlicher Verordnungen gemachte Anfrage, wird bedeutet: daß das den bestehenden Taxordnungen vom 1. Nov. 1781 N. 28, und vom 13. Sept. 1787 N. 717, und der Vdg. v. 31. Aug. 1803 N. 623, angemessene Meilengeld, welches dem Gerichtsdienner für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu entrichten ist, im gleichen Betrage auch noch für den Rückweg von dem Orte der Zustellung bis zu dem Gerichtsorte entrichtet werden müsse.

2266. Vdg. d. böh. Sub. v. 5. Dez. 1828 Z. 53707 (P. 516).

Ueber eine von Seite der n. ö. Regierung gestellte Anfrage hinsichtlich des bei gerichtlichen Zustellungen für den Gerichtsdienner zu bezahlenden Botenlohnes hat die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle unterm 16. September 1828 folgende Weisung erlassen:

Nachdem schon die allgemeinen Taxordnungen in Streitsachen und in Gegenständen des adeligen Richteramtes in die Berechnung der Meilen den Rückweg einzubeziehen verordnen; so sei es klar, daß das nemliche Meilengeld, welches für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung zu entrichten ist, auch für den Rückweg von dem Orte der Zustellung bis zum Gerichtsorte entrichtet werden müsse.

Da sich nach dieser Weisung gemäß Hfd. v. 14. Nov. l. J. Hofzahl 26203, auch in Böhmen zu achten ist, so wird selbe zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gemacht.

2267. Hfd. v. 12. März 1830 N. 2452, an d. in ö. k. A. G.

Die Beilage *) enthält die Vdg., welche die allg. Hofkammer am 29. Dez. 1829, wegen des den Gerichtsdiennern im Küstenlande, auch bei Zustellungen in fiskalämthlichen Angelegenheiten gebührenden Meilengeldes, an das k. k. Sub. erlassen hat.

*) Beilage. Hfd. v. 29. Dez. 1829 an das k. k. Sub.

Da die Gebühren der Gerichtsdienner bei Zustellungen in fiskalämthlichen Angelegenheiten nicht als eine Gerichtstaxe, von deren Entrichtung das Fiskalamt befreit wäre, sondern als eine den Gerichtsdiennern, für Zustellungen in der Entfernung von mehr als einer Meile, gesetzlich zukommende Entschädigung anzusehen ist, welche ihnen auch bei einer offiziellen Zustellung nicht wohl verweigert werden kann: so findet man im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle den Anspruch der Gerichtsdienner im Küstenlande auf die Bezahlung der Gangelder in fiskalämthlichen Angelegenheiten gegründet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch diese Gebühren, so wie andere Gerichtskosten, von den sachfälligen Parteien nach Möglichkeit hereingebracht werden müssen.

Uebrigens wird dem Sub. aufgetragen, im Einvernehmen mit dem A. G. dafür zu sorgen, daß die Zustellungen in fiskalämthlichen Angelegenheiten, so viel möglich, durch die Post, mit Vermeidung aller baaren Auslagen bewirkt werden.

2268. Vdg. des böh. Sub. v. 26. Jänner 1837 Z. 1354 (P. 41).

Ausdehnung der für die k. freien und k. Leibgedingstädte erflossenen Subernial-Verordnung in Betreff der Verrechnung von Botenlöhnen bei gerichtlichen Zustellungen auch auf die Bergstädte.

Der bei mehreren Bergstädten bestandene Uebelstand, daß die gerichtlichen Zustellungen überhaupt an die außer dem Amtsorte wohnenden Parteien durch Privatboten besorgt, und die von den Parteien für solche Zustellungen mit 15 fr. für jede Meile zu entrichtenden Botenlöhne oder sogenannte Meilengelder ganz außer Verrechnung belassen wurden, ist zwar von der k. Staatsbuchhaltung gelegentlich der zensurirten Gemeindrentrechnungen stets gerügt und auf dessen Abstellung angebrungen worden; da jedoch die wiederholten Rügen der k. Staatsbuchhaltung nicht überall den gehörigen Erfolg hatten, zudem ein gleichförmiges Verfahren in diesem Geschäfte bei allen k. Bergstädten wünschenswerth ist, so haben die k. Kreisämter den Magistraten und Stadtgerichten der dortkreisigen k. Bergstädte nachstehende Weisung zu ertheilen:

Die Zustellung gerichtlicher Verordnungen in strittigen und adeligen Richteramtsangelegenheiten an Parteien, die über eine Meile von dem Gerichtsorte entfernt sind, ist durch die angestellten Gerichts- oder Amtsdienner, so weit selbe nämlich hiezu geeignet, und dieses Geschäft neben ihren bisherigen Dienstverrichtungen zu übernehmen in der Lage sind, sonst aber durch eigene, aus den Gemeindrenten zu bezahlende Boten zu besorgen, dagegen aber auch die für diese Zustellung in den Patenten v. 1. Nov. 1781 und 13. Sept. 1787 gegründeten Botenlöhne oder sogenannte Meilengelder, nemlich 15 fr. K. M. für jede Meile des Hin- und Rückwegs, zusammen daher für eine Meile 30 fr. K. M. von den betreffenden Parteien einzuhoben und zu Handen der Gemeindrenten in Empfang zu nehmen, sofort aber gehörig zu verrechnen.

Die Magistrate und Stadtgerichte sind jedoch hiebei auf die Beobachtung des Hfd. v. 31. Aug. 1803 N. 623, aufmerksam zu machen, vermög welchen die Gerichtsdienner, wenn sie an dem nemlichen Orte, und auf dem nemlichen Wege gerichtliche Zustellungen an mehrere Parteien zu machen haben, von jeder Partei für eine Meile des Hin- und Rückwegs statt 15 nur 10 fr. abzunehmen haben.

Wo, wie oben erwähnt, eigene Boten aufgenommen werden müssen, ist mit denselben ein eigenes Uebereinkommen hinsichtlich der Entlohnung für eine jede Meile zu treffen und dem k. Kreisamte zur Bestätigung nach vorläufiger Rücksprache mit der k. Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Bei Verwendung der Amtsdienner oder Privatboten zur Austragung der in Grundbuchsangelegenheiten erlassenen ämthlichen Verordnungen und Bescheide sind die Magistrate und Stadtgerichte hinsichtlich der Bemessung der Zustellungsgebühren an die genaue Beachtung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Elevatorischen Taxordnung, des Akzidenzienpatents, dann der hierüber mit der

Gub. Verordnung v. 22. Okt. 1835, G. Z. 40305 (P. 706) erlassenen Erläuterungen anzuweisen.

Eben so sind im Falle der Einnahmung und Eintreibung der Taxen mittelst der Gerichtsdienere oder Boten hinsichtlich des Verfahrens mit den rüfständigen Parteien und hinsichtlich der Bemessung und Aufrechnung der hiebei auflaufenden Gerichtsgebühren die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der 12. S. der Tarnorm vom 1. Nov. 1781, der 307. S. der a. G. D., dann die Hfd. v. 21. Juli 1783 und vom 20. März 1789 genau zu beachten.

Sollten endlich die Gerichtsdienere oder Boten zur Eintreibung der rüfständigen obrigkeitlichen Siebigkeiten verwendet werden, so dürfen hiebei auf keine Art und unter keinem Vorwande den restirenden Unterthanen Kosten verursacht werden und es ist in dieser Beziehung den Magistraten und Stadtgerichten die Gub. Verordnung vom 26. Juni 1823, G. Z. 23045 (Pat. 225), mittelst welcher sämtliche, über das Verfahren bei der Eintreibung der den Obrigkeiten von den Unterthanen zu entrichtenden Urbarial- und andern Abgaben, erlassenen Vorschriften zusammengestellt und republicirt wurden, mit Rücksicht auf die später erlassenen Gub. Verordnungen v. 13. Febr. 1830 G. Z. 5066 (P. 146); vom 11. Nov. 1830 G. Z. 46826 (P. 568); v. 2. Nov. 1832 G. Z. 43382 (P. 585); v. 1. und 17. Juli 1835, G. Z. 30388 und 34058 (P. 365 und 458) zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Zur IV. Rubrike der T. D.

2269. Hfd. v. 22. Jänner 1788 N. 771, an alle A. G.

Die Bestimmung einer eigenen Moderirungstare ist ganz überflüssig; denn entweder a) sind die Gerichtskosten schon in dem Urtheile über die Hauptsache bestimmt, gemindert oder aufgehoben worden, und folglich ist die Mäßigung der Gerichtskosten in dem nemlichen Urtheile mitbegriffen, wofür also keine besondere Moderirungstare gefordert werden kann, da die Urtheilstare ohnehin zu entrichten kommt: oder b) die Parteien sind unter sich in quali et quanto dergestalt streitig, daß hierwegen die Anstände oder wechselseitigen Behelfe mündlich oder schriftlich verhandelt werden, und die Sache durch ein besonderes förmliches Urtheil wie jede andere Streitsache entschieden werden muß; und da ist gleichfalls nur die gesetzmäßige Urtheilstare abzunehmen; oder aber c) die Parteien sind über die schuldige Bezahlung der Kosten in dem vom Gerichte billig findenden Betrag zwar einig, dieselben vergleichen sich aber in Ansehung der Mäßigung vor Gerichte in der Güte, ohne daß außer dieser gerichtlichen Veranlassung hierüber ein besonderes Urtheil geschöpft wird; und da tritt jene Tare ein, die für Bewirkung eines jeden andern gerichtlichen Vergleiches in der vierten Rubrik vorgeschrieben ist.

S. **2261.**

2270. Hfd. v. 8. Juli 1788 N. 854, an d. böh. A. G.

Für alle Urtheile, die nicht ausdrücklich in dem Pat. v. 1. Nov. 1781 der vierten Rubrike zugewiesen sind, ist die Tare nach der sechsten

Rubrik abzunehmen, wenn auch das Urtheil eine Folge eines in dem nemlichen Geschäfte vorgegangenen Urtheiles sein sollte.

2271. Hfd. v. 19. Jän. 1789 N. 955, an d. in. ö. A. G.

Da die T. D. nicht alle Urtheile in Aufforderungsklagen, sondern nur jene, durch die vermöge §. 71 der G. D. das ewige Stillschweigen aufgetragen wird, der vierten Rubrike der Taren zuweist; so ist sich in allen übrigen aus Aufforderungsklagen entstehenden Urtheilen die Regel gegenwärtig zu halten, daß von allen in der vierten Rubrike nicht ausdrücklich genannten Urtheilen die Tare nach der sechsten Rubrike abzunehmen sei.

2272. Hfd. v. 14. Okt. 1789 N. 1057, an d. böh. A. G.

Von allen in contumaciam geschöpften Urtheilen, wodurch über eine eingeklagte Schuld die Exekuzion zuerkannt wird, ist die Tare nur nach der vierten Rubrik der T. D. abzunehmen, und macht die Art, wie die Exekuzionsklage instruiert gewesen, an der Sache keinen Unterschied.

2273. Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 54, an d. in. ö. A. G.

d) Bei den auf Ausbleiben des Beklagten geschöpften Urtheilen kann die Tare nur nach der vierten Rubrik auch dann abgenommen werden, wenn wirklich der Klage die zur Begründung des Klagerrechtes dienenden Urkunden nicht in Original, oder gar nicht angeschlossen worden.

2274. Hfd. v. 8. Nov. 1822 N. 1906, an alle A. G.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Bemessung der Taren für Kontumaz-Urtheile wird verordnet: daß für die Zukunft die Kontumaz-Urtheilstare überhaupt nicht nach der VI. Rubrik der a. T. D. v. 1. Nov. 1781 mit 12 fl., sondern bloß nach der IV. Rubrik mit 1 fl. abzunehmen sei.

2275. Def. d. böh. Gub. v. 18. April 1836 Z. 11240 (P. 567).

Die k. k. Hofkammer ist aus Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Kenntniß gelangt, daß das Hfd. v. 30. Sept. 1822 Z. 25606 »oder Hfd. v. 8. Nov. f. **2274**« (fdg. durch Gub. Vdg. v. 25. Okt. 1822 Z. 51899 P. 788) in Betreff der Taxbemessung von Kontumazurtheilen nicht von allen Justiztarnämtern im gleichen Sinne aufgefaßt werde.

Um nun eine Gleichförmigkeit zu erzielen, hat die k. Hofkammer mit Def. v. 29. Dez. 1835 Z. 55721, bestimmt, daß nur jene Urtheile, welche über solche Klagen ergehen, wogegen keine Einreden erstattet wurden, als eigentliche nach der vierten Rubrik der T. D. zu taxirende Kontumazurtheile anzusehen, und für solche die Tare nach den Klassen der vierten Rubrik abzunehmen sei.

2276. Hfd. v. 19. Aug. 1837 Z. 33194 (N. 355).

Die hohe k. k. allg. Hofkammer hat Folgendes bedeutet: Man ist in die Kenntniß gekommen, daß sich in Bezug auf die Taxabnahme von Aktenverzeichnissen im mündlichen Verfahren nicht gleichförmig benommen werde.

Nach der allg. L. D. vom 1. Nov. 1781 ist in der Rubrik IV. mit Beziehung auf den §. 240 der allg. G. D. vom Jahre 1781 nur für die Inrotulirung der Akten eine Tare vorgeschrieben, welche aber nach dem 23. Kapitel der allg. G. D. nur bei erstatteten Satzschritten, folglich nur beim schriftlichen Verfahren statt findet. Es wird daher verordnet, daß für das Verzeichniß der eingelegten Akten bei dem mündlichen Verfahren keine Tare abzunehmen sei, und daß allen jenen Parteien, welchen in solchen Fällen eine Tare abgenommen wurde, solche zurückzuerstatten sei, wobei das mit Hfd. vom 29. Nov. 1836 J. 44969 angeordnete Verfahren zu beobachten ist. C. 2171.

Zur V. Rubrike der L. D.

2277. Hfd. v. 27. Jan. 1783 N. 119, an alle Gerichts-Tarämter.

g) Die Tare von 3 Gulden für jeden Tag, der zur Inventirung, Schätzung, Feilbietung eines in Streit oder Konkurs verflochtenen Gutes verwendet worden, findet statt, wenn auch mehrere Abgeordnete des Richters eingeschritten wären.

2278. Hfd. v. 24. Dez. 1786 N. 605, an d. mäh. N. G.

Ueber den erregten Zustand, daß die in dem §. 12 des Pat. vom 15. Juli 1786 (1099) für den Ausrufer bestimmte Tare dem Werthe des versteigerten Gutes oftmals nicht angemessen sei, war die Weisung ertheilt. In den gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitfachen oder Konkurse veranlaßt werden, sei sich der hierbei zu bezahlenden Taren halber an jenes genau zu halten, was die L. D. in Absicht auf den Gerichtsabgeordneten in der fünften Rubrik, und in Betreff des eintretenden Kunstverständigen im §. 13 ordnet. In allen übrigen Versteigerungen habe es bei dem §. 12 des Pat. vom 15. Juli 1786 sein Verbleiben. Uebrigens werde es immer von der Bescheidenheit des Interessenten abhängen, bei unbedeutenden Verkäufen, so der Kosten nicht lohnen, den unverhältnismäßigen Auslagen auszuweichen.

2279. Hfd. v. 31. Aug. 1789 N. 1045, an d. in. ö. N. G.

Die in der fünften Rubrik der L. D. in Streitfachen ausgemessene Tare gilt für den ganzen Tag, an welchem sich der Richter oder dessen Abgeordneter mit dem Zeugenverhör abgibt, es mögen sodann mehrere oder wenigere Zeugen zu vernehmen sein.

Zur VI. Rubrike der L. D.

2280. Pat. v. 7. Aug. 1782 N. 66.

a) Die für ein Urtheil bestimmte Tare hat jeder der streitenden 2 Theile ganz zu bezahlen.

b) Für ein App.-Urtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätigt wird, hat jene Partei, so appellirt hat, das Doppelte der Tare, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlt worden, zu entrichten, dagegen hat jene Partei, wider welche die Appellation ergriffen worden, eine Urtheilstare in diesem Falle nicht zu bezahlen.

c) Für ein App.-Urtheil, wodurch der Spruch erster Instanz geändert worden, hat jede Partei diejenige Urtheilstare, so von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlt worden, zu entrichten.

2281. Hfd. v. 9. Sept. 1785 N. 465, an d. n. ö. N. G.

Die unterm 7. Aug. 1782 ergangene Verord., mittelst welcher festgesetzt worden, daß die Appellations-Urtheilstare in dem Falle, daß der Spruch der ersten Instanz entweder ganz oder auch nur zum Theile geändert wird, von jeder Partei zu entrichten komme, habe auch für jene Fälle zu gelten, wenn beide Theile zugleich über ein aus mehreren Punkten bestandenes Urtheil die Appellation ergriffen hätten.

2282. Def. d. böh. Sub. v. 28. Febr. 1825 J. 8937 (P. 32).

Bermög Hfd. v. 9. I. M. Hofz. 4620, ist in zweiter Instanz ein Kontumazurtheil nicht denkbar. Es kann daher das obergerichtliche Urtheil niemals als ein Kontumazurtheil taxirt werden, sondern dasselbe bleibt für jeden Fall der in der sechsten Rubrik des Judizialtarnormals vom 1. Nov. 1781 bestimmten Tare unterworfen, zumal es in der Hauptsache gleichviel ist, ob der Prozeß im ordentlichen Verfahren oder über einen von der ersten Instanz in contumaciam gefällten Spruch zum obern Richter gelangt.

2283. Hfd. v. 5. Dez. 1827 J. 41430; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 16. J. 70478 (P. 716).

Das Hfd. vom 7. Aug. 1782 ist dahin zu verstehen, daß bei einem auf Bestätigung ausfallenden Appellations-Urtheile der Appellant nur dann die doppelte Urtheils-Tare zu bezahlen hat, wenn er in dem Urtheile auch in die Gerichtskosten verfällt wird.

2284. Hfd. v. 3. Sept. 1828. J. 34788; Wdg. d. laib Sub v. 2. Okt. 1828 J. 21599 (P. 331).

Die k. k. allg. Hofkammer hat die Belehrung ertheilt, das Hfd. v. 7. Aug. 1782 sei dahin zu verstehen, daß bei einem auf Bestätigung ausfallenden Appellations-Urtheile der Appellant nur dann die doppelte Urtheilstare zu bezahlen habe, wenn er in dem Urtheile auch in die Gerichtskosten verfällt wird.

Zur VIII. Rubrike der L. D.

2285. Hfd. v. 27. Jan. 1783 N. 119, an alle Gerichtstärämter.

f) Auch bei Erfolgslösungen in Streitfachen sei jene Tare abzunehmen, die in dem Gesetze dem wegen solcher Erfolgslösung ergangenen richterlichen Akte zugewiesen ist.

Taxpatent für das adelige Richteramt.

Aufhebung der früheren Gesetze, s. **2170—1**; ferner **2287—9**. Berggerichte, s. **2173**. Obersthofmarschallamt, s. **2175**. Abnahme der Taxen in Konv. Münze, s. **1522, 2120, 2176 u. 2290**. Rückerstattung der Taxen, s. **2177**.

Taxfreiheit des Armen- und Invalideninstitutes, s. **2179—84**; bei Klosterpfründen, s. **2059**.

2286. Pat. v. 13. Sept. 1787 N. 717 *).

Um den Taxen auch in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes eine bestimmte Richtschnur zu geben, wird vom 1. Nov. 1787 anzufangen in Ansehung derselben folgende Vorschrift gegeben, und werden dagegen alle über diesen Gegenstand bestehende Verordnungen und Gewohnheiten für unwirksam und aufgehoben erklärt.

§. 1. Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand, Würde oder Religion, ist in Taxen bei Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen den Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied statt.

§. 2. Die Taxe hat stets die Partei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämmtliche Taxen, worüber die Ordnung am Ende beigefügt ist, sind nach ihren mancherlei Rubriken in vier Klassen unterschieden. **§. 2211**.

§. 3. Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 20000 Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von 4000 Gulden reicht.

§. 4. Die Taxe der zweiten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 10000 Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 2000 Gulden reicht.

§. 5. Die Taxe der dritten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens 5000 Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von 1000 Gulden reicht.

§. 6. Nach der vierten Klasse ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höhern Klasse bestimmt sind.

*) **§. 2168** die Note.

§. 7. Wenn aber das Verlassenschafts-, das Pupillar- oder Kuratelsvermögen, nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens 100 Gulden beträgt, ist keine Taxe abzufordern. Eben so ist in den Partikulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzt, darthun kann *).

§. 8. Obschon der zwischen den Klassen bestehende beträchtliche Unterschied nicht leicht besorgen läßt, daß ein Zweifel entstehen werde, nach welcher Klasse die Taxe abzunehmen sei; so wollen wir dennoch über die Art, wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, so viel möglich allen Irrungen durch folgende Anordnung zuvorzukommen.

a) Sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist,

b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Katastrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitzveränderung einfließt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen wurden, angelegt werden.

d) Wenn ein Kontrakt mehrere Punkte oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird; soll das Ganze des Betrages der beiderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Kontrakt geschlossen wird, zusammengenommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäfts angerechnet werden.

e) So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- oder Kuratelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzer-

*) Vdg. des höh. Sub. v. 21. April 1837 Z. 13601 (P. 188).

Verfahren bezüglich bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegierten und den k. Bergstädten.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles wird den k. Kreisämtern und bezüglich der Taxarschreibungen bei den k. freien und k. Leibgedingstädten, dann bei den k. privilegierten und den k. Bergstädten folgendes bedeutet:

a) Die Rücksicht der im gerichtlichen Verfahren auflaufenden uneinbringlichen Taxeträge ist durch die Jhd. v. 11. Sept. 1789 N. 1050 und vom 20. Febr. 1795 N. 218, den Magistraten eingeräumt. **§. 2221 u. 2226**

b) Hinsichtlich der Taxen des adeligen Richteramtes und der Grundbuchstaren hat es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Taxerfalles als städtische Einnahmsquelle bei der bisherigen Übung, gemäß welcher solche Taxarücksichten bei den k. privilegierten und den k. Bergstädten von demubernium ertheilt werden, auch noch ferner zu verbleiben.

c) Bei den k. freien und den k. Leibgedingstädten wird dagegen wegen Abführung des Geschäftsganges die Ertheilung der Bewilligungen zur Abschreibung der uneinbringlichen adeligen Richteramtes und Grundbuchstaren von nun an, dem vereinigten k. k. Landesunterkammeramte überlassen.

Wornach das Weitere zu verfügen ist.

theilt besteht, soll die Tare nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine tarbare Expedition erlassen werden.

§. 9. Da ein Geschäft des adeligen richterlichen Amtes an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wenn über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz Beschwerde geführt, oder in einem solchen Falle von dem höheren Richter von Amtswegen eingeschritten wird; so ist über dergleichen Geschäfte bei der höheren Behörde keine Tare abzunehmen; dagegen ist von der höheren Behörde bei Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partei den Recurs muthwillig erregt oder der untere Richter den Recurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlaßt habe, in welchen Fällen die Partei oder der Richter zu einer verhältnismäßigen Geldstrafe zu verfallen, und diese in den Tarfond abzuführen ist. **§. 2257—9.**

§. 10. Den Betrag der Tare hat der Richter auf jedes einzelne Stük der Schriften, welche der Tare unterliegen, genau anzumerken, die Partei aber den Betrag am ehesten abzuführen. Die Abführung der Tare muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellten Gerichtspersonen geschehen; und hat die Partei, ungeachtet der an einem Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Tare zu haften. **§. 2244 u. 2291—3.**

§. 11. Wegen unterlassener Berichtigung der Tare ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurückzuhalten; sondern der Betrag der Taxen einstweilen vorzumerken; am Ende eines jeden Monats sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben. **§. 2246—8.**

§. 12. Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Tare zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, daß er binnen der nächsten 8 Tage den Rückstand berichtige. Wenn diese Erinnerung fruchtlos und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand nach Vorschrift des §. 307 der allg. G. D. eingetrieben werden, und zwar solcher Gestalt, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rückständner abgeschickt werde, welcher ohne weiters, so viel die Tare beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, die Tare entrichtet, und falls etwas übrig ist, solches dem Eigentümer ausgefolgt werden. **§. 2251—6.**

§. 13. Wo in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes auch Kunstverständige zuzuziehen sind, wird in dieser allgemeinen Ordnung ihre Belohnung durch eine gewisse Tare zu bestimmen nicht erforderlich befunden, sondern die Bestimmung der Tare dem Richter überlassen, der dabei in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst und auf den Stand des Kunstverständigen Rücksicht zu nehmen hat.

§. 14. Alle in dieser T. D. ausgemessenen Taxen haben bei landesfürstlichen Stellen in den Tarfond, bei Magistraten in die städtischen

Kassen, bei Dominikalortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bei Dinasten und Jurisdizenten in derselben eigene Klasse einzufließen, und sollen dieselben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an den verhältnismäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genießen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Tar-Ordnung eigens bestimmt wird.

Zur genauen Befolgung gegenwärtiger T. D. soll dieselbe in der Kanzlei eines jeden Gerichts zur beständigen Einsicht aufbehalten werden, und haben die Parteien sich nach der darin vorgeschriebenen Entrichtung unverweigerlich zu fügen, die Richter aber sich bei strenger Verantwortung aller Ueberschreitung derselben zu enthalten. **§. 2294.**

Tarbezug des delegirten Gerichtes; **§. 2217—19 u. 2295.**

Allgemeine Tarordnung in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes.

Erste Rubrik.

I. Klasse — 6 fr. II. Kl. — 5 fr. III. Kl. — 3 fr. IV. Kl. — 2 fr.

In diese Rubrik gehört:

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilt wird, und nicht ausdrücklich mittelst gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzt ist.

b) Jede Anschlagung eines Ediktes.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 fr. mit Einrechnung des Rückweges abgereicht werden. **§. 2263—8 u. 2296.**

Zweite Rubrik.

I. Klasse — 30 fr. II. Kl. — 15 fr. III. Kl. — 12 fr. IV. Kl. — 10 fr.

Sieher gehört:

a) Die Erledigung der Erbserklärung.

b) Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll.

c) Die Ausfertigung eines Dekrets zur Aufstellung eines Vormundes oder Kurators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer.

d) Die Verordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche.

e) Die Verwilligung eines Verbotes auf fahrende Güter.

H Die Herausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Dritte Rubrik.

I. Klasse — 40 fr. II. Kl. — 20 fr. III. Kl. — 15 fr. IV. Kl. — 10 fr.

Hierher gehört:

a) Jede Ausfertigung eines Edikts zur Feilbietung; zur Erörterung der haftenden Schulden; zur Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edikt an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen zu expediren sei.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, so an einen andern Richter oder eine Obrigkeit ergeht.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

d) Jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Kuranden; zur Bestimmung von dessen Erziehungsart; zur Veränderung seines Standes; zur Bestreitung einer Ausgabe; zur Veräußerung eines Pupillargutes; zur Erhebung eines Theiles des Pupillarvermögens.

e) Jede obrigkeitliche Widimierung der Abschrift einer Urkunde.

Vierte Rubrik.

I. Klasse 1 fl. — II. Kl. — 30 fr. III. Kl. — 20 fr. IV. Kl. — 15 fr.

Hierher gehört:

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, s. 2302—3.

b) Die Aufnahme eines Eides.

c) Das Vorzuhalten über Erlag eines Depositums.

d) Die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung.

e) Mäßigung der Gerichtskosten; s. 2297.

Fünfte Rubrik.

I. Klasse 3 fl. — II. Kl. 1 fl. 30 fr. III. Kl. 1 fl. — IV. Kl. — 45 fr.

Diese findet statt:

a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen.

b) Für jeden Tag, wo der Richter oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere sein, einschreitet; zur Anlegung oder Abnehmung der Sperre bei Verlassenschaftsabhandlungen; zur Vernehmung eines Zeugen in dem Gerichtsorte oder dessen Wohnung; zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts- oder Kuratelsmasse gehörigen Gutes; zur Refognoszirung einer Handschrift; zur Vornahme der engen Sperre; zur Errichtung eines Inventariums; zur Feilbietung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten, damals, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessene Kost und Fuhr von der Partei unentgeltlich zu entrichten. Jedoch soll für Verfassung des Protokolls und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteien auf Anlangen hinaus gegebenen Abschriften nichts anderes, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratifikation eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestand-, Kost- oder sonst wie immer gearteten Kontrakts, der in einem Vormundschafts-, Kuratels- oder Erbschaftsgeschäfte entrichtet wird. S. 2298—2301.

Sechste Rubrik.

I. Klasse 12 fl. — II. Kl. 6 fl. — III. Kl. 4 fl. — IV. Kl. 1 fl. —

Diese findet statt:

a) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft.

b) Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilt wird.

c) Für die Finalverordnung über Absonderung der Medialgüter von Fideikommiss-, Substitutions- oder Lehensgütern; über Dnerung eines Fideikommisses, über Depurationsnachsehung, über Verkaufung einer fideikommissarischen Realität, über Vertauschung eines Fideikommissgutes.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständnis der Theilnehmenden erfolgen, oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln, Kuranden.

Verfassung der Urkunden; s. 2302—3. Nachsicht des Alters, s. 2304; Adopzion, s. 2305—6.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt, ist bei den in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 fr., bei den übrigen außer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden 2 fr. zu bezahlen, und soll der Richter sich hierbei gegenwärtig halten, die Parteien durch zu große Weisläufigkeit nicht zu erschweren.

Achte Rubrik.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden

Handb. d. Siebigkeiten.

jährlichen Lasten an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Raittare mit 3 Prozenten zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Raittare von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Raittare befreit:

- a) Alle Stiftungsrechnungen;
- b) die in Konkursgeschäften vorkommenden Rechnungen,
- c) diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl., oder weniger betragen *).

d) Die sämtlichen Pupillarrechnungen bei den Dominikalortsgerichten.

Ueber die hier ausgemessene Rechnungstare ist für die Bemängelung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutiums keine besondere Tare abzunehmen. **S. 2307—9.**

Neunte Rubrik.

Für die bei Verwaltung des adeligen richterlichen Amtes vorkommende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes ist bei Erfolglaffung zu bezahlen:

Für baares Geld und die Präziosen, nach Schätzung oder billigem Anschlage, vom Gulden ein halber Kreuzer.

Für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillardepositum frei zu lassen.

2287. Hfd. v. 24. Dez. 1787 N. 757, an sammtl. Länderst.

a) Durch die neue Tarordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes v. 13. Sept. 1787 sind nur lediglich jene Taren, v. 1. Nov. 1787 anfänglich, aufgehoben worden, welche über diesen Gegenstand, das ist: über das adelige Richteramt allein bisher bestanden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen sind.

b) Dadurch kann die Tarordnung in Streitsachen v. 1. Nov. 1781 nicht im mindesten beirrt werden: sondern in allen Streitsachen sind die darin ausgemessenen Taren unabänderlich so abzunehmen, wie diese Tarordnung v. 1. Nov. 1781 es vorschreibt.

*) Mit Vdg. des böhm. Sub. v. 18. Okt. 1838 Z. 51207, wurde mit Beziehung auf die Hfd. **2120**, **2176**, u. **2290** entschieden, daß die obigen 300 fl. des jährlichen Einkommens in Konv. Münze zu nehmen sind.

c) Diese beiden gleichgedachten Tarordnungen stehen mit den Landtafel-, Stadt- und Grundbuch-, dann Bürgerrechtstaren in keiner Verbindung, und haben daher auch überhaupt genommen in diesen Taren nichts geändert, sondern nur jene Taren, die zuvor bei der Landtafel, bei der Stadt- oder Grundbuchshandlung abgenommen zu werden pflegten, und dormal entweder in einer, oder der andern dieser beiden Tarordnungen erscheinen, und bestimmt sind, dürfen nunmehr bei der Landtafel oder den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden. Alle übrigen in diesen zwei Tarordnungen nicht bemerkten landtäfellichen, oder Grundbuchstaren sind noch ferner, und in so lange nach der bestehenden Observanz abzunehmen, bis eine eigene Tarordnung auch für die Landtafel-, Stadt- und Grundbuchstaren nachfolgen wird; und eben so sind die Bürgerrechts-Taren nach der jeden Orts bestehenden Gewohnheit noch weitershin abzunehmen, bis nicht eine anderweite bestimmte Vorschrift darüber erfolgt.

2288. Hfd. v. 24. April 1794 N. 173, an d. v. d. N. G.

Durch die Tarnormen sind nur die aus Verwaltung des Richteramtes in Streitsachen, oder in den Geschäften des adeligen Richteramtes entstehenden Gegenstände, nicht aber jene Geleglichkeiten bestimmt worden, welche bei einem Sterb- oder Uebergabefalle an die Dominanen oder städtischen Rassen unter einem andern Titel, nämlich *ex nexu subditelae* zwischen Herrn und Unterthan, oder als Unterthans-, Lehens-, Grundholds- und sonstigen derlei Schuldigkeiten abgeföhret worden. Vielmehr hat das N. G. dießfalls ohne Einverständnis mit der Regierung keine Verordnung zu erlassen.

2289. Hfd. v. 10. Juni 1788 N. 841, an d. böhm. u. mäh. N. G.

b) Das an die Kreishauptleute abzureichen gewöhnlich gewesene Sperrshonorarium findet bei der eingeföhreten Tarordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes nicht mehr statt; doch wird gestattet; den Kreishauptleuten, wenn sie zu derlei Judizialgeschäften verwendet werden, die ausweisenden Reise- und Zehrungskosten gegen vorläufige buchhalterische Adjustirung aus dem Tarsonde zu vergüten.

c) Die Landtafelarordnung kann einzig noch in jenen Taren bestehen, welche auf die eigentliche dormalige Beschäftigung und Manipulation der Landtafel Beziehung haben, nämlich wegen Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen, Ertheilung der Landtafel auszüge, u. dgl. eingehoben werden; folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des adeligen Richteramtes entstehen, vom 1. Nov. 1787 nicht mehr nach der Landtafelarordnung, sondern nach der allgemeinen Tarordnung über das adelige Richteramt abzunehmen, und ist dießfalls die alte Landtafelarordnung aufgehoben.

2290. Hfd. v. 28. Nov. 1825 N. 2148, an sammtl. altöst. St.

Es ist vorgekommen, daß die Richteramts-Tare außer Streitsachen, deren Bezug zu Folge der Hofverordnung v. 15. Mai 1819 (11. Juni

1819, N. 1568, der J. G. C.) in Metall-Münze nach der ursprünglichen Ausmaß gestattet ist, von dem in Wiener-Währung berechneten Verlassenschaftsvermögen statt zu finden pflegt. Ein solcher Bezug ist offenbar ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Tare und der Werth des Gegenstandes, von dem die erstere abgenommen wird, in einer und derselben Währung angeschlagen werden müssen.

Sollten in dem Gebiete der Landesstelle ähnliche Unfälle Platz greifen, oder über die Beurtheilung solcher Tarbezüge eine Verschiedenheit der Ansichten herrschen; so hat die Landesstelle in Folge des mit der obersten Justizstelle geflogenen Einvernehmens durch eine kund zu machende Weisung zu erklären, daß die Verlassenschaftsmasse bei jeder Abhandlung nach dem Kurse von 250 auf Konventions-Münze zurückzuführen, und dann hiervon nach der Tarordnung die Tare zu berechnen ist.

Zum §. 10 der L. D.

2291. Hfd. v. 4. Jänner 1788 N. 762, an alle A. G.

a) Die Aufrechnung und Ausmessung der Taren ist nach der Instrukzion nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Tarators Pflicht; dessen können sich diese Beamten auch in den Geschäften des adelichen Richteramts nicht entschlagen.

b) Damit aber dieselben nach gesetzlicher Vorschrift in denjenigen Fällen vorgehen mögen, wo die eigentliche Klasse nach den Vermögenskräften des Waisen auszumessen ist, soll dem Expedit und Tarante ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilt und bei jedem aus der letzten Rechnung die Klasse, zu der er nach seinem Vermögensstande gehört, angesetzt werden.

c) Was die Fälle betrifft, wo die Richtschnur zur Ausmessung der Klasse in dem Betrage der Verlassenschaftsmasse liegt, da kann zwar die Rubrik, nach der die Tare abzunehmen ist, sogleich aufgenommen, die Klasse aber nur damals ausgemessen werden, wann der eigentliche Betrag der Verlassenschaftsmasse bekannt ist; daher auch dieser von der Stelle dem Expedit- und Tarante zu dem Ende mitzutheilen ist, damit sodann die einstreifen ad notam genommenen Rubriken der abzuführenden Taren in ihre Klasse eingetheilt, und der ausfallende Tarbetrag der Ordnung nach eingehoben werde.

d) Den Stellen, welche für die zu ihren Händen hinterlegten Deposita zu haften haben, sind alle eingehenden Depostengelder ohne Ausnahme, folglich auch jene, die in den Geschäften des adelichen Richteramts einfließen, überlassen, und kann sich das Taramt eines Anspruchs darauf nicht anmaßen.

2292. Def. d. v. d. Reg. v. 29. Sept. 1825 J. 23197 (P. 186).

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat die hohe Hofkanzlei mit Def. vom 10. Sept. d. J. J. 27263, die strenge Handhabung der Regierungs-Vorschrift vom 20. August 1787, anzuordnen geruhet, mittelest welcher bestimmt wurde, daß der Unfug bei den herrschaftlichen Be-

amten, in den Verhandlungen die Todfalls-Gefälle, und Kanzlei-Jura nicht mehr zu spezifiziren, sondern nur sämtliche Abzüge und Passiva zusammen mit einem Betrag auszuwerfen, woraus nicht abzunehmen ist, ob die Erben dadurch überhalten werden, von den Kreisämtern bei den Herrschafts-Kanzleien bei empfindsamere Bestrafung der Betretenen abgestellt werden soll.

Es werden daher sämtliche Behörden angewiesen, sowohl diese erwähnte Verordnung, als auch die mit dießortigem Dekrete vom 6. August 1818 Zahl 14070, kundgemachte dießfällige Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Juli 1818, wegen jedesmaliger Hinausgabe spezifischer Ausweise, über die von den Unterthanen zu entrichtenden Gebühren und Taren mit aller Wachsamkeit handzuhaben, und im Betretungsfall mit unnachsichtlicher Strenge vorzugehen.

2293. Hfd. v. 4. Nov. 1826 N. 2230, an alle A. G.

Die von der k. k. allg. Hofkammer unter dem 18. Okt. 1826, an die Subernien erlassene Zirkular-Verordnung, welche die Kontrolle bei Bemessung und Berechnung der Abhandlungs- und Rechnungsgebühren (Sterb- und Rait-Taren) betrifft, wird dem Appellationsgerichte in der Beilage mit dem Auftrage angeschlossen, dieselbe den untern k. k. Gerichts-Beörden zur Nachachtung bekannt zu geben.

Beilage. Hfd. v. 18. Okt. 1826, an alle Est., mit Ausnahme jener zu Mailand und Venedig.

Man ist durch die k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung zu der Kenntniß gelangt, daß bei den k. k. Justiz-Tarämtern noch immer in Hinsicht auf die Belegung und rücksichtlich Kontrolle der Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Rait-Taren ein ungleichartiges Benehmen statt findet, und dadurch das Tar-Gefälle gefährdet wird.

Um demnach dieses Gefälle vor jeder Verkürzung möglichst zu schützen, in Hinsicht auf die Bemessung und Verrechnung der besagten Sterb- und Rait-Taren eine gleichförmige und genügende Kontrolle gegen die Justiz-Tarämter herbei zu führen, und durch diese letztere die cenjurirende Buchhaltung in den Stand zu setzen, über die richtige Gebahrung dieser bei den Tarämtern zu verrechnenden Taren wachen zu können, findet man nothwendig zu verordnen, daß

Erstens die in einer jeden Provinz befindlichen k. k. Landrechte und untern Gerichts-Beörden angegangen werden:

a) den Justiz-Tarämtern hinsichtlich der Bemessung der Sterb-Taren jedesmal mittelst eines eigenen Dekretes das reine dem Mortuar unterliegende Vermögen, und hinsichtlich der Rait-Taren die reinen Pupillar-Einkünfte, mittelst eines von ihnen bestätigten Ausweises über den reinen Nutzungsertrag des Pupillar-Vermögens, bekannt zu machen;

b) ihre Expeditzionsämter dahin anzuweisen, alle dergleichen Expeditionen in Betreff der Sterb- und Rait-Taren-Bemessungen gehörig in die den Tarämtern zu übergebenden gleichzeitigen Expedit-Tabellen aufzunehmen, und sich für die Zukunft angelegen sein zu lassen, nach

dem §. 17. der durch Zirkular-Verordnung vom 23. Sept. 1813, für die Behandlung der Judizial-Geschäfte vorgeschriebenen Taxamts = Instruktion alle Gegenstände, die bei der Stelle vorkommen, in der Expedit = Tabelle aufzuführen, daß

Zweitens den Landes = Justiz = Taxämtern aufgetragen werde, die Sterb = und Rait = Taxen sogleich nach Empfang der ihnen von Seite der Landrechte in Betreff dieser beiderseitigen Tax = Bemessungen zukommenden Dekrete und Pupillar = Vermögens = Ausweise gehörig zu bemessen, und ohne Vershub in den gleichzeitigen Tax = Rechnungen zur Gebühr vorzuschreiben, übrigens aber eine jede dieser Gebühreinstellungen vorschriftsmäßig mit den erwähnten landrechtlichen Dokumenten zu belegen. S. 102.

Zum §. 14 der T. D.

2294. Hfd. v. 22. Dez. 1791 N. 231; an d. n. ö. N. G.

Der Unfug, mittelst dessen die Ortsgerichte im Lande unter der Einnahme in der Verwaltung des adelichen Richteramtes sich anmaßen, theils bloß um den Bezug der Taxen zu vergrößern, solche Expeditionen und Verordnungen zu erlassen, die nach den eintretenden Umständen, besonders bei dem Landvolke, ganz und gar überflüssig sind; theils auch Taxen von solchen Expeditionen aufzurechnen und zu begehren, welche gar nicht erlassen worden sind, wird auf das Nachdrücklichste eingestellt und verboten, und diejenige Obrigkeit, die sich einer derlei Eigennützigkeit schuldig machte, soll nicht nur zur Zurückstellung des vierfachen Betrages einer derlei widerrechtlich abgenommenen Taxe an die Partei, die es betrifft, sondern nach Umständen noch überdies zu einer empfindlichen Strafe verhalten werden.

2295. Bdg. d. böh. Sub. v. 9. Dez. 1836 J. 58492 (P. 1063).

Nach dem Inhalte der Berichte der k. Kreisämter wird sich von den hierländigen Magistraten in den Fällen, wo dieselben im Delegationsweg Prüfungen mit den Kandidaten aus der Grundbuchsführung und dem adelichen Richteramte vornehmen, hinsichtlich der Bemessung und Abnahme der Taxen für diese Amtshandlung verschieden benommen, indem einige von diesen Kandidaten nebst der von dem k. k. Generalkramte bemessenen Merarialtare, dann den vorfallenden Stempel- und Postportogebühren, auch noch zu Händen der städtischen Gemeindrenten mehrere Taxbeträge abnehmen, und diese Abnahme mit Hinweisung auf die Taxordnung in adelichen Richteramtangelegenheiten rechtfertigen, die meisten Magistrate aber, außer den Stempel- und Postportogebühren, gar keine anderweitigen Taxgebühren zu Händen der Gemeindrenten in Anspruch nehmen.

Um nun in dieser Angelegenheit ein gleichförmiges Benehmen der betreffenden Magistrate zu erzielen, haben die k. Kreisämter den dortigen Magistraten nachstehende Weisung zur künftigen genauen Nachachtung bekannt zu geben.

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche die Abnahme von Taxen in den obbezeichneten Fällen zu Händen der städtischen Gemeindrenten gestattet. Letztere läßt sich aber auch deshalb nicht rechtfertigen,

weil eines Theils die Delegation der Magistrate zu diesen Prüfungen nur zum Vortheile der größtentheils mittellosen Kandidaten geschieht, um denselben die Reise- und Zehrungskosten in der Hauptstadt zu ersparen, welche wohlthätige Absicht jedoch, im Falle die Magistrate von denselben Taxen zu Händen der Gemeindrenten abnehmen würden, nicht erreicht werden möchte, und weil andertheils dieser Prüfungsakt keineswegs als eine Parteifache, sondern als ein streng offizioser Gegenstand angesehen werden muß, indem die Prüfung über höheren Auftrag und nicht zum Vortheile der Partei, sondern nur Behufs der Ueberzeugung der Oberbehörde vorgenommen wird, ob der Prüfungskandidat die nöthigen Fähigkeiten und Gesezkenntnisse besitze, endlich weil durch die Abnahme städtischer Taxen von diesen der Merarialtare bereits unterliegenden Prüfungsakten eine doppelte Taxbemessung von ein und demselben Gegenstande eintreten würde.

Bei vorkommenden derlei Prüfungsfällen haben daher die betreffenden Magistrate von den Kandidaten außer den entfallenden Stempel- und Postportogebühren durchaus keine, wie immer geartete Taxen zu Händen der städtischen Gemeindrenten abzunehmen, und die k. k. Kreisämter werden angewiesen, die genaue Befolgung dieser Weisung gehörig zu überwachen.

Zur I. Rubrike der T. D.

2296. Bdg. des böh. G. v. 23. Febr. 1835 J. 5979, an das Unterkammeramt (P. 90).

Da bloße Vorladungszettel der Parteien in Geschäften des adelichen Richteramtes nicht als Bescheide anzusehen sind, ja selbst keine Beweis wirkenden Urkunden sind, da sie nur die Parteien zur kommissionellen Verhandlung vorladen, und selbst das Richterscheinen derselben keine solche Kontumazial-Folge nach sich zieht, wie dies bei dem Rechtsverfahren der Fall ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derlei Vorrufungszettel (außer jenen Fällen, wo die Geseze eine schriftliche, taxbare Vorladung eigens vorschreiben) in adelichen Richteramtsgeschäften, und im eigenen Gerichtsbezirke sowohl mündlich als schriftlich, tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Mäßigung der Gerichtskosten.

2297. Hfd. v. 19. Jänner 1789 N. 956, an d. n. ö. N. G.

Die Taxe für die richterliche Mäßigung der Gerichtskosten, wenn sie in den Geschäften des adeligen Richteramtes vorfällt, wird bei dem wiener Stadtmagistrate auf einen Gulden bestimmt.

Zur V. Rubrike der T. D.

2298. Hfd. v. 10. April 1788 N. 808, an d. in u. v. ö. N. G.

Wenn der Fall der Errichtung eines Inventariums eintritt, können keine andern Gebühren angerechnet werden, als welche in der fünften Rubrik der neuen T. D. enthalten sind. Wornach dann die Abgeordneten

des Landrechts oder der adeligen Justiz-Administration selbst, oder jene, die dieselbe wegen der Entlegenheit von den näher gelegenen Jurisdizenten, Magistraten, Dominien oder Beamten dazu delegiren, sich mit der ihrem Charakter angemessenen Kost und Fuhr zu begnügen haben, der ausgemessene Betrag der Tarrubrike aber in den Tarfond des Landrechts einzufließen hat; nur ist den zu derlei Inventuren verwendeten Kunstverständigen in jedem Falle von dem Richter eine angemessene Belohnung zu bestimmen, und hiebei auf die Beschaffenheit der Kunst und den Stand der Kunstverständigen zu sehen, sowohl diese Belohnung aber, als die Kost und Fuhr für die Abgeordneten und den Tarbetrag hat allezeit die Partei zu entrichten, und ist weder das eine noch das andere von dem Mortuarium herzunehmen.

2299. Hfd. v. 11. Dez. 1788 N. 935, an d. in u. v. ö. A. G.

Das Appellationsgericht soll alle Ortsgerichte, die in dem irrigen Begriffe stehen, als ob den Abhandlungsinstanzen die ehemals gewöhnlichen Inventurs-Taren noch jetzt gebühren, dahin belehren, daß für die Errichtung eines Inventariums über eine Verlassenschaftsmasse keine andere Tare, als welche die für die Geschäfte des adeligen Richteramtes bestimmte Tarordnung vorschreibt, statt finden könne.

2300. Hfd. v. 21. Jänner 1789 N. 959, an d. n. ö. A. G.

Auch die Dominien in Niederösterreich unter der Enns sind nicht befügt, für die Sperre bei Verlassenschaftsabhandlungen und für die Schätzung eine andere Tare abzunehmen, als welche die fünfte Rubrik der Tar. D. v. 13. Sept. 1787 vorschreibt; und ist durch dieselbe die hierlands bestandene vormalige Sperrtare und Schätzungsgebühr aufgehoben.

2301. Hfd. v. 22. Aug. 1834 N. 2667, an d. in ö. k. A. G.

Dem A. G. wird eröffnet, daß den Gerichtsgehilfen im Küstenlande überhaupt keine besondere Vergütung an Diäten und Reisekosten zugestanden werde, und daß

1) die Geschäfte der Sperr-Anlegung, Inventur und Versteigerung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen werden, da, wo die Erbmasse nach Abzug der Passiven, oder der aus den versteigerten Fahrnissen gelöste Betrag die Summe von einhundert Gulden nicht erreicht, unentgeltlich von ihnen und den Zeugen verrichtet werden müssen, wo aber in diesem Falle die erwähnten Geschäfte von den Gerichtsgehilfen außer ihrem Wohnorte besorgt werden, wird ihr Lohn für jeden Akt dieser drei Gattungen, wenn sie nicht zusammen an einem Tage vorgenommen werden, auf 45 fr. bestimmt.

2) In Fällen, wo jener Betrag der Erbmasse, oder der Lizitations-Gelder die Summe von 100 fl. erreicht, oder höher ist, aber 400 fl. nicht erreicht, hat der Gerichtsgehilfe ohne Unterschied, wo diese Akte vorgenommen werden, unter gleicher Bedingung für den Akt 1 fl. 30 fr. und

3) bei 400 fl. erreichenden oder übersteigenden Beträgen eben so

zu erhalten. Wird zur Vornahme der Inventur oder Versteigerung mehr als ein Tag verwendet, so wird zwar für jeden mehr verwendeten Tag eine besondere Belohnung zugestanden, jedoch im verminderten Maßstabe und zwar im ersten Falle mit 20 fr., im zweiten mit 1 fl. und im dritten Falle mit 1 fl. 30 fr. In derlei Fällen ist aber vorläufig das Verzeichniß der Gebühren dem Bezirksgerichte zur Prüfung vorzulegen.

Sollten zu derlei Akten Zeugen außer ihrem Wohnorte verwendet werden, was aber zur Ersparung der Unkosten nur im Nothfalle statt zu finden hat, so haben dieselben ohne Unterschied des Betrages der Erbmasse, oder der Lizitations-Gelder für jeden Tag 20 fr. zu erhalten.

Verfassung der Urkunden.

2302. Hfd. v. 17. Dez. 1824 N. 2057, an die Kst. in Ilir. und Küstenlande.

Gepflogene Erhebungen haben gezeigt, daß die Bezirksobrigkeiten in Ilirien in dem Bezuge der Gebühren für Privat-Urkunden, welche die Bezirks-Inassen bei ihnen errichten lassen, sich nicht gleichartig benehmen, und daß hierbei zum Theil auch unmäßige Forderungen statt gefunden haben. Man findet daher einstweilen, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm, für Ilirien folgende Vorschrift zu ertheilen:

1. Jedes Bezirksgericht ist verbunden, seinen Gerichts-Inassen, auf ihr Verlangen, über Gegenstände des Privat-Rechtes, Verträge und Urkunden zu entwerfen. Dagegen steht den Parteien frei, sich des Beistandes des Bezirksgerichtes zu bedienen oder nicht; auch bleibt dem freien Willen des Bezirksgerichtes überlassen, für Personen, die außer seinem Bezirke wohnen, Verträge und Urkunden aufzusetzen.

2. Dem Bezirksgerichte wird gestattet, folgende Gebühren aufzurechnen: für Verträge, wodurch unbewegliche Güter abgetreten oder verpachtet werden; für Ehepакten, Gesellschafts-Verträge und für die Errichtung eines letzten Willens, 3 fl.; für alle andern Verträge und Urkunden 1 fl. Von Verträgen und Urkunden, die auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, ist, wenn dieselbe in Allem 250 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte dieser Gebühren mit 1 fl. 30 fr. oder 30 fr. zu entrichten. Sind in dem Betrage Pacht- oder Miethgelder, Renten oder ähnliche fortlaufende Zahlungen auf bestimmte Zeit bedungen: so werden sie für die ganze Zeit des Kontraktes zusammen gerechnet; ist keine bestimmte Zeit festgesetzt, so kann die Zahlung eines Jahres in Anschlag gebracht werden.

3. Der hier festgesetzte Betrag darf bei demselben Rechtsgeschäfte nur einmal bezogen werden, wenn auch mehrere Personen daran Theil nehmen, oder über die verschiedenen zugleich übernommenen Verbindlichkeiten mehrere Urkunden errichtet werden. Die Partei, welche die Ausfertigung der Urkunden verlangt, hat die Tare dem Gerichte ganz zu erlegen, und allenfalls von den übrigen Theilnehmenden verhältnißmäßige Vergütung zu fordern.

4. Für die Verfertigung des Protokolles darf keine besondere Taxe angerechnet werden. Dagegen haben die Parteien für die Ausfertigung der ihnen ausgehändigten Urkunden und Abschriften eine Schreibgebühr von 4 kr. für die Seite zu erlegen.

5. Die Gebühren können auch für Verträge und Urkunden über dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bezogen werden; obgleich bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher die in den Grundbuchs-Taxordnungen festgesetzten Taxen zu entrichten sind.

6. Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach den Gesetzen über das Verfahren in nicht streitigen Rechtsfachen, ohne Rücksicht auf den freien Willen der Parteien, vor Gericht errichtet werden müssen, keine anderen, als die in der T. D. vom 13. Sept. 1787 N. 717 der J. G. S. festgesetzten Gebühren gefordert werden. Insbesondere sind Erbtheilungs-Verträge und alle Urkunden, welche im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen errichtet werden, insofern nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeiten gegen sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschafts-Behörden unentgeltlich zu entwerfen.

7. Der Betrag der bezogenen Gebühren ist in dem Protokolle sowohl, als auf den den Parteien ausgefertigten Urkunden anzumerken.

2303. Hfd. v. 21. Okt. 1825 N. 2136, an d. in ö. k. St. A. G.

Die vereinte Hofkanzlei hat das mit Hfd. v. 17. Dez. 1824 N. 2057 der J. G. S., wegen der Gebühren für die Errichtung von Privat-Urkunden für Illirien, das ist, für das laibacher und küstenländische Subernal-Gebiet, erlassene Provisorium, auch auf den nun mit Illirien vereinigten klagenfurter Kreis auszuweihen befunden. Bei Anwendung der erwähnten Vorschrift auf den klagenfurter Kreis wird in Ansehung der übrigen gleichen Verhältnisse keine andere Aenderung erforderlich sein, als daß anstatt der Ausdrücke: Bezirksobrigkeiten und Bezirksgerichte die Worte: Dominien und Magistrate und anstatt Bezirks-Insaßen die Worte: Untertanen oder Gerichts-Insaßen gesetzt werden.

Nachsicht des Alters.

2304. Hfd. v. 1. Sept. 1818 N. 1490, an alle St.

Se. Maj. haben zu befehlen geruht, daß die Einhebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia etatis) aufzuhören habe. Dagegen hat die in der Richteramtstaxordnung unter der sechsten Rubrike Litt. b. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes nach der Klasse des Vermögensstandes unter den SS. 3, 4, 5 u. 6 vorgeschriebene Taxe fortan unveränderlich zu bestehen, und es muß als solche von einem Pupillar-Vermögen

von wenigstens	20000	Gulden	die	Gerichtstaxe	mit	12	fl.
»	»	10000	»	»	»	6	»
»	»	5000	»	»	»	4	»
von weniger als	5000	»	»	»	»	1	»

entrichtet werden.

Adoption.

2305. Hfd. v. 18. Febr. 1813; hfr. Ref. v. 9. März H. 177.

Bei Bestätigung eines Wahlkinds ohne Veränderung des Standes oder Wappens ist die in der Hofstaxordnung gegründete Taxe anzuzahlen, nämlich: Von einem Fürsten 2000 fl., von einem Grafen 1500 fl., von einem Freiherrn 1000 fl., von einem Ritter 500 fl., von einem Adligen 250 fl.; und von einem Bürger 100 fl.

Wird aber auch Stand und Wappen verändert, so muß ohnehin die Bewilligung bei der Hofstelle angesucht werden, wo dann das Generalhofstaxamt die gebührende Taxe vorzuschreiben hat.

2306. Hfd. v. 29. April 1813 an die n. ö. Reg. (Pol. 86).

Ueber die Frage: wie sich bei Bestimmung der Taxe für die Adoption der Wahlkinder bei minder vermöglichen Klassen der Bürger in den Provinzial- und landesfürstlichen Städten, bei dem Bauernstande, und bei Honorazionen zu benehmen sei? hat man festzusetzen befunden: daß, sobald es sich nicht um die bloße Annahme eines Kindes in die Pflege, sondern um die förmliche Adoption eines Wahlkinds handelt, jenen, welche nicht zu den verschiedenen Klassen des Adels gehören, folglich allen Unadeligen ohne Unterschied, die in Adoptionsfällen für den Bürgerstand bemessene Taxe mit Einhundert Gulden vorzuschreiben sei, im Uebrigen es jedoch der Landesstelle vorbehalten bleibe, bei eintretenden rücksichtswürdigen Umständen die hierortige Entscheidung einzuholen.

Zur VIII. Rubrike der T. D.

2307. Hfd. v. 7. März 1792 N. 3, an alle A. G.

Die Landrechte werden von der durch Hfd. v. 5. Dez. 1783 anbefohlenen jährlichen Einwendung des Ausweises über die eingeflossenen Rait-Taxen enthoben.

2308. Hfd. v. 28. Okt. 1791 N. 211, an d. in ö. A. G.

Für die gesammten inneröst. Länder wird verordnet, daß die Pupillar- und Kuratelrechnungen nicht mehr durch aufgestellte eigene Raitbeamte aufgenommen, sondern den zwei Nexten der Familie desjenigen, dessen Vermögen verrechnet wird, zu dem Ende zugestellt werden sollen, damit sie solche, allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, untersuchen, und auf die nämliche Art, die vorhin den Raitungsbeamten in der Instruktion vom 9. Septbr. 1785 vorgeschrieben gewesen ist, behandeln. Wo übrigens die Finalerledigung der Rechnungen, wie bisher, durch das Landrecht zu geschehen hat, für welche nebst den Expeditionstaxen von dem jährlich 300 fl. übersteigenden reinen Ertrage 1 Procento bei Erledigung der Rechnung abzunehmen kömmt.

2309. Hfd. v. 21. Mai 1792 N. 18, an d. in ö. A. G.

Triest ist in Rücksicht der Raittaxen von der für die übrigen in öst. Länder eingeführten Verfassung ausgenommen, und werden daselbst die Raittaxen nach der Taxnorm im adeligen Richteramte abgenommen.

Z ä h l g e l d.

In Streitsachen, s. **2168**, 8. Rubrik, **2285** u. **2187**; im adeligen Richteramt, s. **2286**, 9. Rubrik. Wer hat über die Beschwerden wegen des Zählgelddbezuges zu entscheiden, s. **147**. Außerdem bestehen noch folgende Gesetze:

2310. Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 74, an d. böh. N. G. S. **2161**, S. 1054 V.

Dem böhmischen Landrecht gebühre allerdings der Bezug des Zählgeldes in jener Art, wie er in der T. D. vom 13. Sept. 1787 ausgemessen ist, auch bei Erfolgslaffung der Pupillar-Vermögenschaften. Nur sollen von dem Zählgelde folgende Fälle befreiet gehalten werden:

a) Die von den hinterlegten Obligationen behobenen Interessen. b) Was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zu dessen Erhaltung, Erziehung, Unterweisung oder zu dessen Ausstattung bei einer Heirath erfolgt wird. c) Was aus einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt erfolgt*) worden, und bis zur Auseinanderetzung der Masse in Deposito verblieben, sonach majorennen Erben erfolgt worden ist. d) Die Militär-Heiraths-Kauzionen. e) Die landesfürstlichen Dienst-Kauzionen der Kasse- und andern Beamten, welche verrechnende Dienste haben. f) Die Weiber-Verzichte. g) Was pro rarario erfolgt wird, als: die Regiments-Forderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften, und was sonst dem Fiskus zufällt**). h) Was pro causis piis der Armen-Kasse, den Spitalern, Messen, Stiftungen erfolgt wird. S. **2223**. i) Das Vermögen der Invaliden. k) Die causae miserabiles. l) Der Liedlohn der Dienstboten. m) Was mit der Verbindlichkeit der abermaligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolgt wird. n) Was zu einer andern Instanz als dahin gehörig übergeben wird. o) Was indebite deponirt worden. p) Die dem Gerhabten hinausgebührenden Rechnungsreste. q) Die ungültigen und verlorren Schuldscheine, und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben. r) Die Paraphernalia, Weibersprüche und zugebrachtes Vermögen. s) Die Funeral-Kosten.

2311. Hfd. v. 5. März 1792 N. 2, an d. gal. N. G.

a) Der Unfug, mittelst dessen von den Depositis die Zählgelder schon ehe abgenommen worden, als es zum Akte der Erfolgslaffung gekommen ist, wird abgestellt.

b) Da die Taxe des Zählgeldes den Gerichten gegen die Pflicht der Haftung für die Deposita überlassen worden ist, so hängt es von der Bestimmung des Gerichtes ab, wem der Bezug dieser Taxe zustieß, oder wie derselbe vertheilt werden soll.

*) Soll heißen: hinterlegt.

**) S. Erbsteuerpat. S. 65.

2312. Hfd. v. 13. März 1794 N. 162, an d. n. ö. N. G.

Wenn die Nobilitazion einer dem wiener Stadt-Magistrate untergestandenen Partei zur Folge hat, daß ein bei dem Magistrate hinterlegtes Depositum an das landrechtliche Depositen-Amt übergeben werden müsse, soll bei künftiger Erfolgslaffung das Zählgeld nach Vorschrift der Gesetze zwar von dem Landrechte bezogen, die Hälfte davon aber in das städtische Taxamt überlassen werden.

2313. Hfd. v. 13. Nov. 1795 N. 264, an d. in ö. N. G.

Bei Erfolgslaffungen, die sich aus deponirten Konkurs-Massen ergeben, kann ein Zählgeld nur dann gefordert werden, wenn eine Erfolgslaffung zur Auszahlung eines Gläubigers geschieht, dann aber muß der Gläubiger für die erhaltene Summe das Zählgeld selbst tragen.

2314. Hfd. v. 20. Okt. 1804 N. 699, an beide gal. N. G. *)

Das Zählgeld bei Ausleihung der Pupillar-Kapitalien aus dem gerichtlichen Depositum kann a) weder auf Kosten der Pupillar-Masse, b) noch weniger auf jene des Darleihers abgenommen werden; c) nur bei der wirklichen und endlichen Erfolgslaffung ist das Zählgeld, welches nach der Taxordnung von dem baaren Gelde zu bezahlen ist, dann abzunehmen, wenn mittlerweile das ausgeliehene Kapital wieder ad depositum gelangt ist, mithin die Erfolgslaffung ohne Verbindlichkeit des Rückerlages im baaren Gelde geschieht. Wenn hingegen endlich d) nicht das baare Geld, sondern der Schuldschein über das ausgeliehene Kapital ausgefolgt wird, so kann nur das von den Schuldbriefen nach der Taxordnung zu entrichtende Zählgeld abgenommen werden.

2315. Hfd. v. 11. Nov. 1808 N. 868, an alle N. G.

Um eine Gleichförmigkeit in Bezug der Zählgelder in Konkursfällen bei den gesammten k. k. Landrechten herzustellen, haben Se. Majestät zu verordnen geruht: daß von den zu einer Konkursmasse gehörigen Depositis nur in dem durch das Hfd. vom 13. Nov. 1795, N. 264 der G. S. bestimmten Falle, wenn eine Erfolgslaffung zur Auszahlung eines Gläubigers geschieht, bei den k. k. Landrechten das Zählgeld von der Baarschaft und den Fahrnissen nach der Schätzung mit 1 Kreuzer vom Rhn. Gulden; von den Schuldbriefen aber mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden; bei den schlesischen Landrechten zu Teschen, Bielitz, Troppau und Johannesberg hingegen nur die Taxe der zweiten Klasse vom baaren Gelde und Fahrnissen mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer, und von Schuldbriefen mit $\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Gulden abgenommen werden könne.

2316. Hfd. v. 26. Juli 1810 N. 909, an d. n. ö. Reg., fdg. durch Fir. v. 6. Aug. (G. 147).

Seine Maj. haben die Gleichstellung der Depositis-Zählgelder bei

*) Auch in Galizien gilt das obige Tarpax v. 13. Sept. 1787 (**2286**) für das adelige Richteramt; es wurde dort als Pat. v. 20. Okt. 1787 (Vill. CXXX) eingeführt.

dem wiener Magistrat mit jenen bei den n. ö. Landrechten zu genehmigen geruhet.

Es ist daher die Abnahme des Zählgeldes ohne Unterschied, die Erfolgslaffung mag in Abhandlungs- oder in Streitsachen geschehen, von Obligationen mit einem Viertel-Kreuzer vom Gulden, und vom baaren Gelde und Präziosen mit einem Kreuzer vom Gulden nach der Schätzung bestimmt, und diese Abnahme hat auch bei Erfolgslaffungen aus Krida-Massen in Auszahlungsfällen der Gläubiger zu geschehen.

2317. Hfd. v. 8. Febr. 1812 N. 972, an alle N. G.

Künftig ist nach Maßgabe des erfolgten h. Finanzpat. vom 20. Febr. 1811, das Zählgeld von gerichtlichen Erlägen auf folgende Weise abzunehmen:

Von Baarschaften in Bankzetteln, Ein Kreuzer vom Gulden in Bankzetteln.

Von klingender Münze, Ein Kreuzer vom Gulden in Einlösungsscheinen.

Von Baarschaften in Einlösungsscheinen, Ein Kreuzer vom Gulden in eben dieser Währung.

Von Präziosen, Ein Kreuzer vom Gulden ihres Schätzungswertes entweder in Bankzetteln oder Wiener Währung, je nachdem der Schätzungsbetrag in Bankzetteln oder Wiener Währung ausgedrückt wird.

Von öffentlichen Fondsobligationen, ein Viertelkreuzer wiener Währung vom Gulden des Betrages, auf den sie lauten.

Endlich von Privatobligationen, ein Viertelkreuzer vom Gulden wiener Währung; jedoch nur von jenem Betrage, den der Privatschuld-schein nach der gesetzlichen Skala an Kapital in wiener Währung ausmacht.

2318. Hfd. v. 30. Juli 1813 N. 1069, an alle N. G.

Die Zählgelder in Streitsachen sind nach dem Patente vom 1. Nov. 1781, nämlich vom baaren Gelde und von Präziosen mit Einem Kreuzer, und von Schuldbriefen mit Einem Viertelkreuzer vom Gulden; in den Geschäften des adeligen Richteramtes aber nach dem Patente vom 20. Okt. (13. Sept.) 1787 nur mit der Hälfte der obigen Gebühren zu bemessen, und nach dem Hfd. vom 8. Febr. 1812 N. 972 zu berechnen. In Galizien ist in Hinsicht der Ausmessung der Zählgelder in zählgeldpflichtigen Fällen sich nach dem Tarpatente vom 20. Okt. 1787*), in Hinsicht der Berechnung der gesetzlichen Gebühr aber gleichfalls nach der Verordnung vom 8. Febr. 1812 zu richten.

2319. Hfd. v. 20. Okt. 1813 N. 1073, an d. n. ö. N. G.

Bei dem n. ö. Landrechte hat es in Hinsicht der Abnahme des Betrages der Zählgelder in Geschäften des adeligen Richteramtes bei dem Hfd. vom 24. Nov. 1787 und Zir. vom 6. Aug. 1810 (**2316**) fortan

*) Siehe die Note bei **2314**.

sein Bewenden, und somit hat es dießfalls von dem Hfd. vom 30. Juli 3. 1069 (**2318**) abzukommen.

2320. Hfd. v. 28. Dez. 1816 N. 1308, an alle N. G.

Wenn solche Depositen, welche in Gold- oder Silbermünzen bestehen, hinausgegeben werden, ist das Zählgeld gleichmäßig in Gold- oder Silbermünze oder in Banknoten hiervon abzunehmen; von allen übrigen Gegenständen aber dasselbe lediglich, wie bisher, in wiener Währung aufzurechnen.

2321. Hfd. v. 18. April 1818 N. 1437, an d. n. ö. N. G.

Das Zählgeld ist nur bei der wirklichen und endlichen Erfolgslaffung, je nachdem damal das Depositum in Baarschaft oder in Obligationen besteht, gesetzmäßig nach dem Patente vom 1. Nov. 1781 aufzurechnen.

2322. Hfd. v. 31. Mai. 1823 N. 1944, an d. gal. N. G.

Bei den gal. Gerichtsbehörden unterliegen die von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit herrührenden Depositen dem Zählgelde mit einem halben Kreuzer vom Gulden baaren Geldes, und mit einem Achtelkreuzer vom Gulden bei Obligationen. In diesem Betrage kann das Zählgeld, dem Hfd. v. 2. Nov. 1790 N. 74 der J. G. S. (**2310**) gemäß, auch von dem Vermögen der Mündel und Kuranden bezogen werden. Jedoch ist von den aus Pupillar- oder Kuratelmassen zur Bezahlung einer Schuld des Mündels oder Kuranden verabsolgteten Depositen kein Zählgeld aufzurechnen.

2323. Hfd. v. 1. Febr. 1828 N. 2327, an d. in. ö. N. G.

Die Kirchen sind nach dem Sinne des Hfd. vom 2. Nov. 1790 N. 74 Lit. h. der J. G. S. (**2310**), wie die Klöster, Lehranstalten und andern geistlichen Stiftungen, ein Depositen-Zählgeld von den ihnen zufallenden Erbschaften zu entrichten nicht verbunden.

2324. Def. d. v. ö. Reg. v. 23 Juni 1830 J. 37146 (P. 242).

Das k. k. n. ö. N. G. hat mit Note vom 8. Dez. 1829 J. 12362, die dahin gerichteten Anfragen eines landesfürstlichen Pfliegergerichtes:

1) nach welchen Normen sich überhaupt bei Abnahme der Zählgelder von auszufolgenden Depositen auf dem Lande, wo keine organisirten Depositenämter bestehen, zu benehmen sei?

2) welche Depositen dem Zählgelde unterliegen? und

3) ob und in wie ferne den Depositenkommissären das Zählgeld nach dem §. 72 G. J. vom 9. Sept. 1785 II. Theils für die gefährliche Haftung überlassen sei? als einen die allgemeinen Tarnormen berührenden Gegenstand mit den die rechtliche Natur der Zählgelder betreffenden Bemerkungen an die Regierung zur Erledigung abgetreten.

In Erledigung dieser Anfrage wurde dem betreffenden Kreisamte aufgetragen, das genannte Pfliegergericht nachstehend vorzubehalten.

Ad 1. Die Zählgelder gehören ihrer Natur und bisherigen Behandlung nach, in die Klasse der Gerichts-Taxe überhaupt, und sind

darum auch in den bestehenden Taxordnungen für richterliche Amtshandlungen in Streitsachen v. 1. Nov. 1781 und für die Geschäfte des adeligen Richteramtes v. 13. Sept. 1787 einbezogen worden, welche demnach, da sie sowohl für die organisirten als für die nicht organisirten Gerichtsbehörden geltend sind, auch in Beziehung auf die Abnahme der Zählgelder bei Erfolgslaffung gerichtlicher Depositen zur allgemeinen Richtschnur zu dienen haben.

Ad. 2. Das Zählgeld ist derjenige Theilbetrag, welcher von dem Depositen-Vermögen bei dessen Erfolgslaffung, dem Gerichte als Entgelt für die Pflicht der Haftung und für die Verwahrung der Depositen angewiesen ist. Insoferne demnach einem bei Gerichte aufbewahrten fremden Gute die rechtliche Natur eines gerichtlichen Depositums zukommt, und dasselbe nach den über das Depositenwesen überhaupt bestehenden Vorschriften zu behandeln ist, hat auch bei dessen ordnungsmäßiger Erfolgslaffung sowohl bei organisirten Justizbehörden, als bei den nicht organisirten Gerichtsstellen auf dem flachen Lande die gesetzliche Abnahme der Zählgelder Platz zu greifen.

Hienach und insbesondere nach Zielsetzung des Jhfd. v. 19. April 1787 N. 667 der J. G. S. *) kann von einem aus Gelegenheit der amtlichen Obfsorge für Mündel in das Waisenamt gekommenen, und nach geendeter Vormundschaft in das Depositenamt übertragenen Vermögen bei der Ausfolgung ein Zählgeld nur in dem seltenen Falle gefordert werden, wenn der ehemalige Pupill nach erhaltener Aufforderung zur Behebung, sein Vermögen mit voller Sachkenntnis freiwillig, und ohne selbes der Herrschaft darlehensweise zu überlassen, in obrigkeitlicher Verwahrung, z. B. wegen der mit der eigenen Aufbewahrung verbundenen Gefahr beläßt.

Wenn nicht alle diese Umstände zusammentreffen, insbesondere also, wenn der in die eigene Vermögensverwaltung getretene Mündel (welchen die Kuranden wegen Blödsinnes, Verschwendung oder Wahnsinnes gleich zu achten sind) zur Abfertigung nicht vorgefordert, oder diese nur

*) Hofentschl. v. 10. April 1787 N. 667, so in allen Provinzen durch die Lst. intimirt worden.

Die in dem 5. Hptst. des a. b. G. B. gegebene Vorschrift: hinterlassenen minderjährigen Kindern jedesmal einen Vormund (Gerhaben) auf die daselbst erklärte Art zu bestellen, soll sich vom 1. Jänner 1787, oder wo das a. b. G. B. zu dieser Zeit nicht kundgemacht worden, von dem Tage der Kundmachung zur genauesten Befolgung gegenwärtig gehalten werden. In die Besorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewiesenen Pflichten selbst, wie auch in die der Vormundschaft obliegende Führung und Legung der Rechnung habe sich die Obrigkeit keineswegs einzumengen; die Pflicht derselben sei also nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen beschränkt, damit nämlich alles dasjenige genau befolgt werde, was das 5. Kapitel zum Besten der Waisen verordnet. An dieser ihrer wesentlichen Pflicht aber habe die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher den Minderjährigen bei jeder Verabsäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uebrigens sei sie verbunden, diese Oberaufsicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen, weswegen die bisher von den obrigkeitlichen und herrschaftlichen Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogenen Taxen, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Vdg. gänzlich aufzuhören haben.

wegen Mangels an baarem Vorrath, oder sonst aus Verschulden des Waisenamtes, oder weil der Aufenthalt des ehemaligen Waisen nicht bekannt, oder dieser als Soldat vom Feldwebel abwärts zur Behebung ohne Militärkonsens nicht berechtigt war, verzögert wurde, kann ein Zählgeld nicht abgenommen werden, weil in diesen Fällen die eben vormundschafliche Obfsorge nicht aufgehört hat, sohin das betreffende Vermögen immer noch in dem Waisenamtsverbande geblieben ist, das Waisengeschäft aber von den Obrigkeiten nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach dem erwähnten Jhfd. v. 19. April 1787, unentgeltlich besorgt werden muß.

Von den aus Veranlassung eigentlicher Rechtsstreite hinterlegten Beträgen, so wie auch die Abfertigung der Konkursgläubiger, bei Lizitationskäufen u. dgl., ist die Gebühr in der T. D. in Streitsachen vom 1. Nov. 1781 bemessen.

Ad 3. Die Ueberlassung des Zählgeldes an das betreffende Pfleggerichtspersonale könnte aus dem Gesetze nicht gerechtfertigt werden, weil die Haftung für die gerichtlichen Depositen vorschriftsmäßig zunächst den Dominien obliegt, wogegen selbe bei organisirten Justizbehörden, auf welche allein die Justizinstruktion v. 9. Sept. 1785 und das einschlägige Jhfd. v. 19. Sept. 1783 (2127) Anwendung haben, dem Gremium in solidum zugewiesen und hienach bei jenen organisirten Behörden das k. k. Aerar von jeder Gutshabung enthoben ist, welcher Fall aber bei den landesfürstlichen Pflegerichten nicht eintritt.

Es kann daher in dieser Beziehung gegen die von der k. k. Staatsgüteradministration verlangte Verrechnung der Depositentaren nichts eingewendet werden.

2325. Zir. der illir. K. G. B. v. 28. Okt. 1837 J. 19751 (A. 1838. 21).

In der Betrachtung, daß die bei Erfolgslaffung gerichtlicher Depositen mit Ausnahme der Pupillendepositen gesetzlich bewilligten Zählgelder eigentlich nicht als Taxen, sondern als Entgelt für die Pflicht der Haftung der mit der Verwahrung der Depositen beauftragten Beamten erscheinen, hat sich die h. k. k. allg. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, laut des Dekretes vom 6. Dez. 1836 J. 52713, bestimmt gefunden, zu verordnen, daß die bei Erfolgslaffung der Depositen unter Beobachtung der hierwegen bestehenden Vorschriften, eingehenden Zählgelder den mit der Verwahrung und Haftung dieser Depositen beauftragten Beamten der k. k. Bezirkskommisariate, wie solches früher der Fall gewesen, auch in Zukunft belassen werden. Durch diese hohe Entscheidung wird die hierortige Zir. Vdg. vom 22. Jänner 1836 J. 16348 außer Kraft gesetzt.

Mortuar *).

(Sterbtaxe oder Todfallfreigeld.)

Wer hat darüber zu entscheiden, s. **97—102**. Einantwortung vor Berichtigung des Mortuars, s. **1982**. Ungarn und Siebenbürger, s. **2114, 2115** und **2357**. Berggerichte, s. **2173, 2359** u. **2380**. Obersthofmarschallamt, s. **2175**. Geistlichkeit, s. **2213**.

Allgemeine Vorschriften.

2326. Hfd. v. 5. Oktbr. 1787 N. 728, an alle A. G.

Nachdem durch die allg. T. D. in dem adeligen richterlichen Amte vom 1. Nov. 1787 auch in diesen Angelegenheiten die Einförmigkeit in dem Tarbezuge hergestellt, in vielen beträchtlichen Rubriken den Erben wesentliche Erleichterung verschafft, und die Parteien gegen Unfug geschützt worden sind; so fanden Sr. Maj. nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Tarfond zu deken, daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten, nunmehr aufgehobenen Siebigkeiten belastet waren, vom 1. Nov. 1787 anzufangen, das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von den Realitäten mit 1 Prozent, von dem Mobilarvermögen mit 1 Kr. vom Gulden aufgerechnet, und in den Tarfond abgenommen werden soll.

2327. Hfd. v. 4. Jänner 1788 N. 761, an das i. u. v. ö. A. G.

Zur Bestimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert werden, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach Vorschrift der Justizgesetze, oder wegen der Erbsteuer das Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsvermögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortuariums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die Stelle des Inventariums ein von den

*) Für Ilirien wurde angeordnet, daß die Mortuarien, deren Bezug den Herrschaften nur in so fern zustand, als sie die Gerichtspflege kraft der landesfürstlichen Delegation ausübten, nunmehr nach dem 6. §. der Erg. Vdg. v. 23. Juni 1814 Z. 8174 den Bezirksobrigkeiten zugewiesen worden sind, welche die Gerichtspflege in der nämlichen Eigenschaft zu besorgen haben (Org. Hofmedf. v. 2. Juli 1814 Z. 518; Kur. des illir. prov. Gen. Sub. v. 26. Juli 1814 Z. 9811 P. 1. Th. 2. Abth. 511). Dasselbe verordnet das Hfd. v. 20. Sept. 1814 N. 1102, an d. in. ö. A. G. §. 7. Siehe ferner **2214** **) 2). Für die künftländischen Bezirksgerichte wurde angeordnet, daß ihnen, so weit sie privatherrschaftlich sind, die Gerichtstaren sowohl in Streitfachen als in officio nobili judicio, und das Mortuar nach Maßgabe der politischen Anordnungen zu beziehen gestattet werde, die landesfürstlichen dagegen haben dieselben zu verrechnen, und an die Behörde abzuführen (Hfd. v. 4. Mai 1816 N. 1240, an das in. ö. A. G. III. 4).

Erben verfaßter, gewissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintreten *). Uebrigens ist sich wegen der Taren für Errichtung des Inventariums genau an die T. D. zu halten, und nichts anders, als was in selber bestimmt ist, abzunehmen **).

2328. Pat. v. 17. März 1788 N. 797, an alle A. G.

Von den schlessischen Interesse-Refognitionen soll die Sterbtaxe nur von der Hälfte des Kapitalbetrags abgenommen werden.

2329. Hfd. v. 14. April 1788 N. 810, an das n. und v. ö. A. G.

a) Die in Erbsteuerfällen bestehenden Befreiungen lassen sich auf das Mortuarium nicht anwenden.

b) Auch die in einer Verlassenschaft vorfindigen Präziosen und Fahrnisse, sie mögen dem Erben, oder einem Legatarius zufallen, unterliegen dem Mortuarium.

c) Das Mortuarium muß der Universalerbe von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten, ohne Rücksicht, ob, und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen sind; dem Erben steht sohin frei, jedem Legatarius den Antheil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bei Abführung des Legats abzuziehen. Hiernach kann also auch jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Kapitals legit worden, an gedachtem Fruchtgenuß von dem Universalerben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Kapital selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte; und folgt hieraus auch, daß selbst jene Legate, welche für die Testamentserkufuzion gemacht werden, dieser Abgabe unterliegen.

2330. Resol. v. 18. Juli 1788 N. 858, an das i. u. v. ö. A. G.

a) Das Mortuarium sei von allen durch die Landrechte abgehandelt werdenden Verlassenschaften ohne Ausnahme abzunehmen.

b) Bei dessen Berechnung seien vorläufig die Passivschulden abzuziehen, und der Betrag des Mortuariums sodann nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen einzuhoben.

c) So viel es die Legate betrifft, sei auch von diesem das Mortuarium einzufordern, und von dem Haupterben zu entrichten, doch demselben überlassen, den diesfälligen Betrag bei Auszahlung des Legats dem Legatarius abzuziehen, oder sich sonst mit ihm einzuverstehen.

d) Die liquiden Passivschulden, so weit sie nicht auf eine Realität landtäglich vorgemerkt sind, seien von dem Mobilarvermögen, die land-

*) Hfd. v. 5. März 1784 N. 258, an d. n. ö. A. G.

Wenn alle Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, sie die Erbschaft simpliciter antreten, und sich nicht cum beneficio legis et inventarii erklären, seien zur Regulirung der Sterbtaren und Erbsteuerbeträge keine gerichtliche Inventarien, sondern nur solche Vermögensausweise notwendig, welche, weil sie jedesmal an Eidesstatt, und unter der Konfiskationsstrafe des verschwiegenen Guts verfaßt werden, bei den Abhandlungsinstanzen und Erbsteuerkommissionen ebenfalls Glauben haben.

) Die Inventurs-Kosten und Taren sind vom Mortuar nicht abzunehmen; s. **2298.

täglich vorgemerkten Passiven aber von dem Aufschlag der Realität, auf der sie haften, abzuziehen.

2331. Hfd. v. 17. Nov. 1788 N. 919, an alle A. G.

Von den in einer Verlassenschaftsmasse befindlichen Kapitalien soll jene Personal-Instanz das neu eingeführte Mortuarium einheben, unter welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege gehört, ohne Rücksicht, in welcher Provinz die Schuldbriefe befindlich, und ob sie auf einer Realität landtäglich oder grundbücherlich vorgemerkt seien; jedoch soll das Mortuarium von allen Kapitalien, die in was immer für einem Lande auf einer Realität landtäglich, oder grundbücherlich vorgemerkt, sind, wie von den Realitäten selbst, nur mit 1 Prozent ausgemessen und eingehoben werden.

2332. Hfd. v. 28. Mai 1789 N. 1101, an alle A. G.

Wenn bei einer Verlassenschaftsmasse die Entrichtung der Sterbtare mit der Abführung der Erbsteuer zusammentritt, soll die Sterbtare (Mortuarium) in Gemäßheit des Pat. vom 13. Sept. 1787 von den Realitäten nach dem bei der letzten Besitzveränderung in Aufschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes vom 6. Juni 1759 nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden.

2333. Hfd. v. 22. Okt. 1789 N. 1061, an alle A. G.

a) Das Mortuarium muß auch von jenem Vermögen eines Erblassers aufgerechnet werden, welches an den überlebenden Ehegatten aus was immer für einer Disposition mortis causa als ein erst nach dem Tode ihm zufallendes Vermögen übergeht.

b) Wo Tarämter sind, soll das Mortuarium nicht von der Gerichtsstelle, sondern vom Tarante ausgemessen werden.

2334. Hfd. v. 21. Dez. 1789 N. 1086, an das i. und v. ö. A. G.

Weil das Mortuarium immer nur von der reinen Verlassenschaftsmasse abgenommen wird, so kann solches eben so wenig von Abnährungs- oder Leibrenten-Kontrakten, als von Schenkungen bezogen werden.

2335. Hfd. v. 4. Mai 1790 N. 20, an das böh. A. G.

Der Universalerbe kann nicht verhalten werden, in der Vermögensausweisung, die er zu Ausmessung des Mortuariums verfaßt, jede Post, die betreffe den Aktiv-, oder Passivstand, mit Urkunden zu belegen.

2336. Pat. v. 1. Febr. 1793 N. 87, an das n. ö. A. G.

So wie die Lehens-Korpora einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, so unterliegen sie auch den Wirkungen der Abhandlungsinstanz in dem Mortuarium, sobald sie von dem verstorbenen Besitzer auf den Erben übergehen; da der lehnherrliche Nexus nur zur Folge hat, daß der neu eintretende Nachfolger sich bei dem Lehensherrschaft geziemend melden, die Belehnung begehren, und Lehensjura prästiren muß. S. **2340.**

2337. Hfd. v. 5. Dez. 1793 N. 137, an das i. ö. A. G.

Die Ausweise über die der Sterbetare unterliegenden Verlassenschaften müssen auf solche Art überreicht werden, damit das Tarant zur Bestimmung der Tare in klaren Begriff gesetzt, und erörtert sei, was eigentlich hierunter am beweglichen, oder unbeweglichen Vermögen bestehe. S. **102.**

2338. Hfd. v. 2. Okt. 1795 N. 257, an alle A. G.

Zur Hintanhaltung der Verkürzungen des Mortuargefälls durch Schenkungen werden folgende Grundsätze festgesetzt:

a) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon bei Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil seiner Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, kann ein Mortuarium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker auf Lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat.

b) Doch muß die Schenkung unter Lebenden rechtsgültig und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde dem Beschenkten wirklich übergeben sein.

c) Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich dargestellt sein, ist das Mortuarium von dem verschenkten Gute in gleicher Art, wie von dem ererbten, abzunehmen.

2339. Hfd. v. 6. März 1797 N. 344, an alle A. G.

Zur näheren Bestimmung der Anordnung vom 25. Sept. 1795 (2. Okt. 1795) wird erklärt: daß bei Schenkungen unter Lebenden, wofern sie nach dem Tode des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behändigel, sondern auch noch bei Lebzeiten des erstern erweislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt sein müsse, daß diese Uebergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten, oder intabulirten Guts durch die Aufschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche, oder der Landtafel geschehen; bei Schenkungen eines beweglichen Guts aber nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenk selbst vor dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden. Da im übrigen die oben gedachte Bdg. vollkommen in ihrer gesetzlichen Kraft zu verbleiben hat.

2340. Hfd. v. 23. Juli und 3. Sept. 1799 N. 471, an das tir. Sub.

Se. Maj. Wille geht dahin: daß in Zukunft das Mortuarium, oder die Sterbtare auch von Lehen, Fideikommissen, Majoraten, oder Senioraten, so wie von anderen Realitäten zu beziehen sei; wie aber derlei Lehen, Fideikommissen, Majorate und Seniorate zu schätzen, oder in Aufschlag zu bringen seien, solches wird von Fall zu Fall mit Rücksicht auf

luta in wiener Währung oder in Konventionsmünze bedungen ist, gleichmäßig in W. W., oder in Goldmünze, Silbermünze, Banknoten;

c) von der Barschaft, welche in wiener Währung besteht, in wiener Währung;

d) von der in Konventions-Münze vorhandenen Barschaft in Gold- oder Silbermünze, oder Banknoten;

e) von Realitäten, Präziosen und andern Gegenständen, je nachdem die Schätzung auf wiener Währung, oder Konventions-Münze besteht, entweder in wiener Währung, oder aber in Goldmünze, oder Banknoten aufzurechnen und zu entrichten. Wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Verordnung auf die vor dem ersten Aug. 1816, als dem Tage der Wirksamkeit des rüchlich der Gerichtsgebühren ergangenen Pat. vom 1. Juni d. J., anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung habe. S. 1041.

2348. Hfd. v. 5. Sept. 1820 N. 1698, an alle Lst.

Se. Majestät haben über die Anfrage: ob die mit dem Hfd. vom 15. Jänner 1801 N. 515, ausgesprochene Mortuars-Freiheit der frommen Vermächtnisse bloß von dem l. f. Mortuar zu verstehen sei, oder ob sich dieselbe auch auf das herrschaftliche Mortuar ausdehne? zu beschließen geruht: daß das Hfd. vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Ediktes vom 24. Sept. 1750 sei, und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen zugeständene Befreiung von der Sterbtare sich daher auch nur auf die l. f. Sterbtare, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuar beziehe; es somit dem freien Willen des Gutsherrn noch immer in jenen Fällen, wo ihnen ein obrigkeitliches Mortuar gebührt, überlassen bleibe, entweder die Sterbtare von den frommen Vermächtnissen, oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheil dieser Stiftungen Verzicht zu leisten; welches auch in Ansehung des Armen-Institutes und des Invaliden-Fondes zu gelten hat. S. 2179—84.

2349. Hfd. v. 19. Okt. 1828 N. 2368, an d. n. ö. Reg.

Die k. k. allg. Hofkammer hat mit Vdg. vom 23. April 1828 die schon früher bei Gelegenheit einzelner Fälle erlassene Bestimmung erneuert, daß bei Bemessung des landesfürstlichen Mortuars die Katastral-Einlagen von landtächtlichen Realitäten in allen jenen Fällen in Konventions-Münze anzunehmen seien, wo die Verlassenschaftsabhandlung mit, oder nach dem 1. Aug. 1816 anhängig geworden ist.

Nach dieser Anordnung ist sich auch bei Bemessung des obrigkeitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme desselben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage statt zu finden hat; mit Ausnahme des Falles jedoch, wo die Einlage der Realität etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt sein sollte, in welchem Falle das Mortuar in

jener Geld-Währung abzunehmen wäre, in welcher der Einlagswerth der Realität berechnet wurde.

2350. Hfd. v. 30. Okt. 1837 J. 35195, an alle K. G. W. A. 1838. 39).

Unter Passiven sind nur wirklich bestehende, mithin liquide Schulden zu verstehen, da nur diese das einzuantwortende Verlassenschafts-vermögen reel vermindern, und auch nur diese bei der Mortuarsbemessung nach der a. h. Entschl. vom 18. Juli 1788 abgezogen werden. Die zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung und Einantwortung nicht liquiden Passiven sind in Beziehung auf das Mortuar für gar nicht bestehend anzusehen, da sie zur Zeit der eingetretenen Steuerpflicht das Verlassenschaftsvermögen nicht vermindern, und das Objekt, auf welchem das Mortuar ruht, voll an den Erben gelangt. Es besteht daher um so weniger ein Grund, aus welchem wegen derlei Passiven eine Vormerkung oder Sicherstellung einer bereits fälligen Steuer statt finden soll, als eine entgegengesetzte Beobachtung die Verfüzung des Taxfondes im Bezuge des Mortuars zu Folge haben müßte. Es wird daher das an das gal. Sub. unterm 24. Mai 1808 J. 1715 $\frac{2}{3}$ erlassene Hfd. mit dem Beisatze aufgehoben, daß letztere bei der Mortuarsbemessung von den Verlassenschaften nicht abzuziehen seien, und auch die Vormerkung oder Sicherstellung des Mortuars nicht zu gestatten, sondern das Mortuar ohne alle Rücksicht auf derlei Passiven zu bemessen sei, und nur, wenn von den Erben die Liquidität eines angeblichen Passivums nachgewiesen wird, das davon entrichtete Mortuar zurükzuvorgüten komme.

Von dieser Verfügung werden auch die übrigen Ges. Verwaltungen zur Nachachtung, so wie auch die k. k. oberste Justizstelle zur Verständigung der Justizbehörden in die Kenntniß gesetzt.

2351. Vdg. des böh. N. G. v. 26. März 1838 J. 5860.

In Gemäßheit h. Hfd. vom 13. d. M. J. 732, über den Bericht dieses k. k. N. G. vom 8. Jänner l. J. J. 19419, wegen gleichmäßiger Behandlung der Mortuarausweise, wird das k. k. Landrecht bei der Lage, wo schon das Pat. vom 13. Sept. 1787 N. 717 J. G. S. in S. 8 die Bestimmung enthält, daß die Abhandlungstaren, unter welchen auch das Mortuarium begriffen ist, bei ständischen Realitäten in dem Falle, wenn nicht bereits eine gerichtliche Schätzung derselben vorliegt, nach ihrer Einlage in dem ständischen Kataster bemessen werden sollen, und an dieser gesetzlichen Bestimmung durch das Hfd. vom 19. Okt. 1828 N. 2368 J. G. S., nichts geändert wurde, indem dasselbe nur anordnet, daß, wenn der in dem berufenen Pat. angedeutete Fall, der Bemessung der Mortuartaare nach dem Katastraleinlagswerthe eintritt, dieser Werth in allen jenen Fällen in K. M. anzunehmen sei, wo die Verlassenschaftsabhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist — zur genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den in h. Hfd. v. 16. Okt. 1837 J. 6016 »(oder Hfd. v. 1. Okt. f. 102)« enthaltenen Bestimmungen gewiesen.

Böhmen, s. 2351.

2352. Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 253, an das böh. N. G.

g) Wird der Bezug des Mortuariums bei den böh. Landrechten dahin gemäßiget, daß von den Notherben, das ist, von den Erben in absteigender Linie, das Mortuarium von den ständischen Realitäten, und den auf eine ständische Realität landtäglich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Prozent, von der übrigen Vermögensschaft aber nur mit einem halben Kreuzer von jedem Gulden aufgerechnet werde.

2353. Wdg. des böh. N. G. v. 3. Dez. 1838 J. 21249.

Se. k. k. Majestät haben Inhalts h. Hfd. vom 20. Nov. l. J. J. 6754 mit a. h. Entschl. v. 18. Nov. 1838 den a. u. im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hfz. gestellten Antrag der obersten Justizstelle auf die Gewährung der Bitte der Besitzer des deutschen Kronlehns Pfz., ihre Verlassenschaften bei der bisher genossenen Befreiung von Entrichtung des Mortuars zu erhalten, allergnädigst zu genehmigen geruht.

M ä h r e n.

2354. Hfd. v. 22. Febr. 1791 N. 116, an das mäh. N. G.

Dem fürstlichen Landrechte in Teschen wird der Bezug des Mortuariums auf die nämliche Art, wie über die ständischen Desiderien das Mortuarium bei den landesfürstlichen Landrechten für die Zukunft festgesetzt werden wird, sodann auch gestattet.

2355. Hfd. v. 28. April 1791 N. 142, an das mäh. N. G.

e) Von dem Bezuge des Mortuariums ganz abzugehen, erlauben zwar die Finanzen nicht, dennoch wird die Mäßigung dahin bewilligt, daß von den Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten, und von den auf ständischen Realitäten landtäglich versicherten Kapitalien nur zu einem Halbprozent, von der übrigen Vermögensschaft aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde. Wo beinebens auch die landtäglich L. D. in neue Verathschlagung genommen, und in den hier und da überspannt sein mögenden Taxen eine billige Abhilfe und Mäßigung verschafft werden wird.

2356. Hfd. v. 31. Mai 1791 N. 155, an das mäh. N. G.

Bei den von den vier fürstlichen Landrechten in Schlessen verhandelten Verlassenschaften kann das Mortuarium, und zwar wo Erben absteigender Linie eintreten, von den Realitäten und landtäglich versicherten Kapitalien mit einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen mit einem halben Kreuzer vom Gulden, wo aber anderweitige Erben eintreten, von den Realitäten und landtäglich versicherten Kapi-

talien mit einem Prozent, und von dem übrigen Vermögen mit einem Kreuzer vom Gulden bezogen werden. Doch hat die Aufrechnung nur vom reinen nach Abzug aller Schulden verbleibenden Verlassenschaftsvermögen zu geschehen.

2357. Hfd. v. 21. März 1829, an d. mäh. N. G. (Im Auszuge J. 141).

Ueber die Anfrage, ob ungeachtet der §§. 299 und 300 des a. b. G. B. und des §. 20 des Erbsteuerpat., auch künftig die in Ungarn und Siebenbürgen versicherten Kapitale eines Unterthans in den übrigen ö. Staaten als ein ungarisches oder siebenbürgisches Vermögen von der Abhandlung seiner Verlassenschaft ausgeschlossen, und ob überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibte Kapitale in Beziehung auf die Mortuarstare noch ferner als unbewegliches Vermögen betrachtet, und daher nach der Verschiedenheit, ob Notherben oder andere Erben eintreten, nur mit $\frac{1}{2}$ oder 1 vom Hundert, und nicht mit $\frac{1}{2}$ fr. oder 1 fr. vom Gulden in Anschlag gebracht werden sollen, wird erwiedert: daß, da das a. b. G. B. laut seines 1. §. der Inbegriff der Geseze ist, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, und nach dem §. 694 Staatsauslagen nicht nach den Grundsätzen des Privatrechtes, sondern nur nach politischen Verordnungen zu beurtheilen sind, es keineswegs angehe, von den §§. 299 und 300 des a. b. G. B. eine Abänderung der durch das Pat. v. 7. Sept. 1782 festgesetzten staatsrechtlichen Verhältnisse, und der in Ansehung der Erbsteuer und des Mortuars bestehenden Finanzvorschriften, herzuleiten. S. 2114.

Niederösterreich.

2358. Hfd. v. 21. Juli 1788 N. 859, an das n. und v. ö. N. G.

Die Abnahme des Mortuariums hat gemäß höchster Anordnung vom 5. Oktober 1787 bei allen Landrechten, folglich auch bei den n. ö., in allen Fällen Platz zu greifen, bei denen sich der Todfall den 1. Nov. 1787, oder später ergeben hat.

2359. Hfd. v. 18. Febr. 1791 N. 212, an d. n. ö. N. G.

Da in Verlassenschafts-Fällen der Bergleute von dem beweglichen Vermögen niemals eine Taxe abgenommen worden; so kann auch die Herrschaft Steier sich einer Beziehung eines Fallfreigeldes von den beweglichen Vermögensschaften und Fahrnissen, die zur Verlassenschaftsmasse eines Bergmanns gehören, sich nicht anmaßen.

2360. Hfd. v. 13. Aug. 1795 N. 249, an d. n. ö. N. G.

In Rücksicht der Verlassenschaften der vormals unter dem foro academico gestandenen Parteien hat es sowohl bei dem Benehmen des n. ö. Landrechts, so von derlei Verlassenschaften das Mortuarium bezieht, in Folge Resolution v. 18. Juli 1788, als bei dem Benehmen des wiener Stadtmagistrats, so von derlei Verlassenschaften, so weit sie der auf- oder absteigenden Linie eines akademischen Mitglieds zu-

fallen, kein Mortuarium abnimmt, in Folge Resolution v. 23. August 1784 *) sein Verbleiben.

2361. Hfd. v. 26. März 1799 (R. 202).

Nachdem bei dem wienerischen Stadtmagistrate eingeführt, und diese Uebung auch durch das Hfd. vom 13. August 1795 bestätigt ist, daß von den Verlassenschaften jener Individuen, welche vorhin dem foro academico Universitatis zugewiesen gewesen, und nach Aufhebung desselben unter die Jurisdiktion des Magistrats gekommen sind, in jenem Falle kein Mortuarium abgenommen werde, wenn die Verlassenschaften der auf- und absteigenden Linie zufallen, so hat es dabei auch zu bewenden **).

2362. Gesindeordnung für Wien und den Umkreis innerhalb der Linien v. 1. Mai 1810 (Pol. 34, 1).

§. 166. Um endlich dem sich wohlverhaltenden Dienstvolke auch von einer andern Seite ein Merkmal unseres besonderen Schutzes zu geben, verordnen wir, daß alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Diensthalter ihrem Dienstvolke hinterlassen, von der Mortuartaxe befreit, wie auch alle für Dienstboten gewidmeten Stiftungen, wie fromme Stiftungen betrachtet, von den Behörden als solche behandelt, vertreten und geschirmt werden sollen. Diese Befreiung ist auch von Militärbehörden zu beobachten, in so fern ein solches Vermächtniß den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

2363. Hfd. v. 6. Sept. 1825 N. 2130, an d. n. ö. Reg.

Durch das Pat. vom 6. März 1756 ist den Grundobrigkeiten, wenn sie zugleich Abhandlungsbehörden sind, der Bezug des Mortuars nur von dem beweglichen Vermögen gestattet worden.

Hiernach gebühret der Grundobrigkeit, wenn sie nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, gar kein Mortuar, sondern das Mortuar von dem beweglichen Vermögen fällt der Abhandlungsbehörde zu.

Durch das Pat. vom 13. Oktober 1756 ist zwar den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, das Mortuar vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen zugesprochen worden. Ist aber die Grundobrigkeit nicht Abhandlungsbehörde, so gebühret ihr nach dem

*) Hfd. v. 23. Aug. 1784 N. 325, an alle N. G.

Keiner Justizbehörde siehe zu, von jenen Parteien, die durch die neue Jurisdiktionsnorma ihrer Gerichtsbarkeit zugewachsen sind, in Verwaltung des adeligen richterlichen Amtes höhere Taxen und Siebigkeiten abzufordern, als die Parteien bei ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen sind, sondern daß so, wie in Streitsachen die L. O. vom 1. Nov. 1781 die alleinige Nichtschnur ist, also sich ob der Taxen in den Geschäften des adeligen richterlichen Amtes lediglich nach der vor demaliger Justizregulirung bestandenen Gewohnheit geachtet werden soll, bis auch die in diesem Geschäfte erfolgende allg. L. O. werde kundgemacht werden.

***) S. hierüber eine ausführliche Abhandlung in der Zeitsch. für ö. Rechtsgelehrsamkeit, J. 1836, 2. B. S. 363.

weiteren Inhalte dieses Patenten kein Mortuar; und da es in dem Pat. vom 13. Okt. 1756 ferner heißt, es habe in allem Uebrigen bei dem Pat. vom 6. März 1756 zu bleiben, so hat die Abhandlungsbehörde in diesem Falle nur das in dem Pat. vom 6. März 1756 bezeichnete Mortuar von dem beweglichen Vermögen zu beziehen.

Sind also in einer Verlassenschaft Realitäten, die einer andern, als jener Grundobrigkeit, welche die Abhandlung pflegt, unterthänig sind, so erscheint die Abhandlungsbehörde in Ansehung dieser Realitäten nicht als Grundobrigkeit, und sie kann daher von den erwähnten, zu einer andern Grundobrigkeit dienstbaren Realitäten nach den Bestimmungen beider Patente kein Mortuar beziehen.

Ueberhaupt ist nach dem Pat. vom 13. Okt. 1756 das Mortuar von dem unbeweglichen Vermögen nur den Grundobrigkeiten als solchen eingeräumt, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, wie denn die Abhandlungsbehörden, wenn sie nicht Grundobrigkeiten sind, dasselbe nicht zu beziehen haben.

In Ansehung der einer anderen Obrigkeit unterthänigen Gründe befinden sich aber Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen in demselben Verhältnisse, wie Abhandlungsbehörden, zwischen welchen und dem Erblasser, deren Verlassenschaften abzuhandeln sind, gar kein Unterthansverband Platz greift. Gleichwie nun diesen von dem unbeweglichen Vermögen kein Mortuar gebührt, so muß dasselbe bei den erwähnten Grundobrigkeiten hinsichtlich fremdunterthäniger Gründe der Fall sein.

Es ist demnach in beiden Pat. vom Jahre 1756 gegründet, daß den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, von fremdunterthänigen Gründen kein Mortuar zusteht.

2364. Hfd. v. 1. März 1833 N. 2596, an d. n. ö. N. G.

Die Dominien in N. O. sind in jenen Fällen, in denen sie als Verlassenschaftsabhandlungsbehörden eintreten, in dem bisherigen Bezuge des Mortuars auch dann zu erhalten, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungsobjectes sind. Hiernach hat es daher von dem Zirkular der n. ö. Reg. vom 16. Febr. 1824, und der hierauf Bezug nehmenden Entscheidung der vereinigten Hofkanzlei v. 6. Sept. 1825 N. 2130 der J. G. S., abzukommen.

Oberösterreich *).

2365. Pat. v. 7. Juni 1785 N. 442, für De. ob der Enns.

1. Nach dem Tode eines jeden Unterthanes wird die Abnahme des Todfallsfreigeldes, jedoch niemals höher, als höchstens mit zehn

*) Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1440, an d. n. ö. N. G.

Ueber Vorstellung der Dominien in dem wieder erworbenen Theile des Hausruftertels, um Bewilligung des vorigen Freigelds-Bezuges von dem beweglichen Vermögen, nach Bestimmung und Maß der k. k. Bdgén, haben Sc.

vom Hundert von dem dem verstorbenen Unterthane gehörig gewesenen Eigenthume gestattet, dergestalt, daß dieser Bezug in keinem Falle und unter keiner Benennung über diese 10 Perzent erhöht werden soll.

2. Soll dieses Todfallsfreigeld von dem liegenden und fahrenden Vermögen, jedoch nach Abzug aller Schulden hinten-, folglich nur von dem rein überbleibenden Vermögen abgenommen, und

3. die Heirathsgüter nach dem Tode des dieselbe abreichenden ad massam conferiret, somit zu dem Aktivvermögen des Erblassers zugeschlagen, und folglich auch von den Heirathsgütern das Todfallsfreigeld bezogen werden.

4. Wird noch ferner bewilliget, daß das Sterbhaupt da, wo die Dominien in dem rechtmäßigen Besitze dieser Abnahme sind, bezogen werde, jedoch soll dieses Sterbhaupt niemals in natura, sondern immer im Gelde, und zwar nie in einer den Betrag von 10 fl. übersteigenden Summe abgenommen werden; wobei sich aber zugleich von selbst versteht, daß da, wo die Dominien einen minderen Betrag, als die vorbezeichneten 10 fl. beziehen, es bei diesem minderen Betrag sein ferneres Verbleiben haben möge.

5. Werden künftighin alle jene Bezüge, welche unter den verschiedenen Benennungen, als: Anleit-, Abfahrts-, Anzüggeld, Stiftsthaler, Auffahrt zc. zc. vorkommen, und nur eine widerrechtliche Vermehrung der Protokollsgefälle zu ihrer Absicht haben, aufgehoben, und soll künftig nur Annehmsfreigeld und Kaufsfreigeld, und dieses blos in folgenden Fällen gestattet sein; als nämlich soll

6. das Annehmsfreigeld gleich dem Todfallsfreigelde nur damals bezogen werden, wenn Jemand sein Vermögen bei seinen Lebzeiten seinen Kindern oder sonst Jemanden abtritt, und dieses zwar in dem Maße als er solches abtritt, das ist, wenn er nur das liegende Vermögen übergibt, nur von diesem; wenn er aber auch das fahrende Vermögen übergibt, ebenfalls vom letzteren das Annehmsfreigeld abzunehmen, und sich hierbei immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten sei, daß von einem Vermögen, welches schon verfreiet worden ist, kein weiteres Freigeld, unter was immer Namen es sein möge, bezogen werden soll.

7. Ist das Kaufsfreigeld bei jedem Kauf mit höchstens 10 vom Hundert von dem liegenden Gut dergestalt zu bezahlen, daß solches nur einer, entweder der Käufer oder der Verkäufer, worüber sich beide einzuverstehen haben, zu entrichten hat.

8. Wird es nicht allein dem schon bestehenden Verbote aller Zwangsabführungen unter was immer für einem Namen vollkommen belassen, sondern es haben auch die etwa hier und da eingeführten Zöhrungsabführungen, und sowohl den Herrschaften als den Beamten dieserwegen abzuführen gewesene Zöhrungsantheil aufzuhören.

Maj. zu beschließen geruht: daß die vorige d. Verfassung ganz nach den dafür bestehenden Gesetzen und Verordnungen hergestellt und die Dominien zugleich zur genauen Beobachtung der diesfälligen Vorschriften bei schwerer Verantwortung verhalten werden sollen.

9. Wird befohlen, daß die bisher bestandenen, den Gesetzen zuwiderlaufenden Waisendienstablösungen gänzlich aufhören, und künftig nur die älternlosen Kinder zu den Waisendiensten genommen, auch solchen, wenn dieselben das vierzehnte Jahr einmal erreicht haben, der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienstboten nach Beschaffenheit ihrer leistenden Dienste empfangen, abgereicht werden soll.

10. Soll künftig unter Benennung des Hemmettuches nichts mehr von dem Unterthane abgefordert werden.

11. Geht die höchste Willensmeinung dahin, daß durch gegenwärtigen Besitzstand des immer rechtliche Vermuthung für sich habenden Unterthanes in nichts ein Abbruch geschehen, folglich solche keineswegs dahin angewendet werden soll, daß der Unterthan zu jenen Schuldsigkeiten, welche er bisher gar nicht geleistet, angehalten, oder von ihm auch nur ein höherer Betrag, als er zu bezahlen gegenwärtig im Besitze ist, gefordert werde, dergestalt, daß z. B. wenn ein Unterthan gegenwärtig nur 5 Perzente Todfallsfreigeld zahlt, die Herrschaft ein mehreres von demselben zu fordern nicht berechtigt sein soll, welches auch bei allen übrigen Protokollsgefällen zu beobachten ist. Welche höchste Verordnung demnach

12. andurch mit dem Beisatze kundgemacht wird, daß solche mit dem 1. Julius d. J. dergestalt ihre Wirksamkeit haben soll, daß alle Abhandlungen, welche mit dem letzten Junius nicht geschlossen und den Parteien hinaus gegeben worden sind, nach dieser Vorschrift schon behandelt werden sollen; endlich

13. wird auch noch, um alle entstehen mögende unrechte Klagen zu vermeiden, ausdrücklich angeordnet, daß diese Verfügung keineswegs zurück wirke, folglich hindurch für das Verfloffene bei den vorfallenden Streitigkeiten nach dem ordentlich zu erprobenden Besitzstande ebenso gesprochen werden soll, als wenn diese Verordnung nicht erlassen worden wäre.

2366. Pat. v. 10. Juli 1786 N. 561.

Da in dem Pat. vom 7. Juni v. J., welches die Vorschrift über die Abnahme der obrigkeitlichen Protokollsgefälle enthält, über die Lehenveränderungsgebühren in denjenigen Fällen nichts bestimmt ist, wo die Obrigkeit zugleich als Lehnherr zur Abnahme solcher Gebühren berechtigt ist, so finden wir nothwendig, auch in Ansehung dieser letzteren die Verfügung nachzutragen, und bei diesem Anlasse einige Erläuterungen, die auf das Eingangs erwähnte Patent Beziehung haben, beizufügen.

S. 1. Wo über ein Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedrückt ist, ob, und was für Entrichtungen bei Veränderung des Lehenherrn oder des Lehenmannes zu geben sind, ist sich blos nach dem Inhalte dieser Briefe zu halten.

S. 2. Wäre aber in dem Lehenbriefe nichts davon enthalten oder kein Lehenbrief vorhanden, so soll bei Veränderung des Lehenherrn, oder Absterben des Lehenmannes, das Lehngeld mit 5 vom Hundert abgenommen werden.

Erfolgt die Veränderung des Lehenmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehngeld von fünf Prozenten das Kaufsfreigeld mit eben so viel zu bezahlen.

S. 3. Von Beutellehen ist sowohl die Lehengebühr als das Kaufsgeld mit 6 vom Hundert zu entrichten.

S. 4. Diejenigen Obrigkeiten, welche von einem Lehen bisher 5 und 6 Prozente abgenommen haben, können dieselben auch in der Zukunft vorschriftsmäßig aufrechnen.

In Ansehung derjenigen aber, die bis jetzt weniger bezogen, verbleibt es bei der bisherigen Abnahme auch künftig.

S. 5. Das Todesfallsgeld ist nach Vorschrift des Pat. vom 7. Juni 1785 abzunehmen. Da aber wahrgenommen worden, daß verschiedene Grundherrschaften im Lande ob der Enns bisher unter dem Namen Todesfallsgeld 5 Prozent aufgerechnet, jedoch zugleich unter andern Benennungen, als Vermahlung und dergleichen, eben so viel und noch mehr bezogen haben; so kann zwar künftig noch der für diesen Fall in dem Pat. vom 7. Juni festgesetzte höchste Betrag mit 10 Prozenten abgenommen werden, alle übrigen unter andern Benennungen eingehobenen obrigkeitlichen Gebühren und Protokollsgelände aber haben gänzlich aufzuhören.

S. 6. Ist nach dem Tode eines Unterthans ein gemeinschaftliches Vermögen vorhanden; so soll das Todesfallsgeld nicht von dem ganzen, nach Abzug aller Schulden rein verbleibenden Vermögen, sondern von demjenigen Theile der reinen Summe berechnet werden, der dem Verstorbenen angehörte.

S. 7. Wird das Vermögen eines Verstorbenen von den Erben nicht übernommen, sondern von wem immer abgelöst; so ist diese Uebertragung des Eigenthumes einer zweimaligen Verfreierung nicht zu unterwerfen, sondern das in dem Gesetze bestimmte Freigeld von 10 Prozenten nur einmal abzufordern.

S. 8. Wenn der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin den ihnen eigenthümlichen Antheil eines gemeinschaftlichen Vermögens den Erben des Verstorbenen abtreten, ist das Annahmefreigeld nur von diesem Antheil des gemeinschaftlichen Vermögens zu bezahlen.

S. 9. Damit in Sterbfällen das hinterlassene Vermögen mit Verlässigkeit erhoben, und weder der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin mit der Schätzung überhalten, noch die Kinder an dem Erbtheile verkürzt werden, sollen die Obrigkeiten gehalten sein, jedesmal eine unparteiische Schätzung des liegenden und fahrenden Vermögens anzuordnen.

Zu dieser Schätzung haben sowohl die Obrigkeit als die Erben gewissenhafte, bei jedem Falle zu beeidende Schätzmänner beizuziehen, und das Vermögen nach deren verlässigem Befinden in Anschlag zu bringen.

Sollten sich Obrigkeit und Erben einverstehen, bei der Abhandlung in Ansehung des unbeweglichen Gutes bloß die vorige Schätzung oder den Einlagswerth beizubehalten; so kann in Beziehung auf das unbewegliche Gut die neue Schätzung unterbleiben.

S. 10. Um allen Umständen vorzubeugen, die sich bei dem Schuldenabzuge und Bestimmung der obrigkeitlichen Gebühr von dem reinen Vermögen ergeben könnten, soll bei jeder Abhandlung die Richtigkeit der vorkommenden Schulden ordentlich untersucht, liquidirt, und wie es in

N. De. vorgeschrieben ist, sowohl die mit obrigkeitlicher Fertigung gemachten, als alle übrigen ordentlich liquidirten und erwiesenen Schulden von dem Vermögen abgezogen werden.

Die Todesfallsgelände ist daher nur auf dasjenige Vermögen, so nach diesem Abzuge verbleibt, in Anschlag zu bringen.

S. 11. Um das häufige Schuldenmachen der Unterthanen zu verhindern, wird den Obrigkeiten hiermit die Gewalt eingeräumt, denjenigen Unterthan, der zwei Drittheile seines Vermögens mit Schulden belastet, in politischen Wege abzustiftet.

Bei dieser Abstiftung aber ist folgende Vorschrift auf das Genaueste zu befolgen:

1. Das Vermögen des abzustiftenden Unterthans muß durch zwei, für redlich bekannte und geschickte Beamte einer andern Obrigkeit, oder von zwei im Orte befindlichen Männern, in deren Redlichkeit sowohl die Obrigkeit als Unterthan kompromittirt, in Gegenwart des Unterthans selbst, oder falls dieser abwesend wäre, seines Vertreters untersucht, der Schuldenstand nach vorhergegangener ordentlicher Vorforderung der Gläubiger liquidirt, auch die Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Männer geschätzt werden.

2. Der Aktiv- und Passivstand ist in ein Inventarium zusammen zu setzen, welches die Herrschaft mit der Unterfertigung der gewählten zwei Beamten dem Kreisamte um die Einwilligung zur Abstiftung zu überreichen hat.

3. Das Kreisamt hat alsdann die Obrigkeit und den Unterthan vorzufordern, in diesem Geschäfte, wie bei andern Anlegenheiten, zwischen Herrn und Unterthan zu verfahren, und ob die Abstiftung statt haben, zu entscheiden.

4. Der Rekurs von dem Kreisamte steht sowohl der Obrigkeit als dem Unterthan offen. Daher darf vor Verlauf des zum Rekurs bestimmten Termines Niemand abgestiftet werden.

5. In allen Fällen, wo ein Privatgläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekution auftritt, oder sich die Gelegenheit zu einem Konkurs darbietet, ist bloß dasjenige zu beobachten, was die allg. G. und R. D. für solche Fälle vorschreibt.

S. 12. Im Uebrigen bleibt das Pat. vom 7. Juni 1785 in seiner Kraft, und sollen gegenwärtige Erläuterungen und Nachtragspunkte gleich diesem, vom 1. Juli v. J. angefangen, zur allg. Richtschnur genommen werden.

2367. Hfd. v. 20. Okt. 1788 N. 905, an das n. und v. ö. A. G.

Bei dem Magistrate der Stadt Linz soll von den dahin gehörigen Verlassenschaften das Mortuarium, und zwar von dem fahrenden Gute mit einem Kreuzer vom Gulden, von dem liegenden dagegen mit 1 Prozente abgenommen werden. Dagegen soll es von jenem Bezuge abkommen, welcher dermal mit 2 Prozenten von dem ganzen Vermögen zur Hälfte für das Armeninstitut, und zur Hälfte für die Kanzlei bezogen worden ist.

2368. Def. d. v. ö. Reg. v. 21. Mai 1827 J. 12487 (P. 178).

Ueber eine geschehene Anfrage, ob überhaupt von zweifelhaften Aktiven die Sterbtare abgenommen werden dürfe? hat die h. Hofkammer unterm 6. Mai d. J. J. 17750, Folgendes zur Richtschnur hierher erinnert: Wenn eine Verlassenschaftsforderung zweifelhaft ist, so ist es auch zweifelhaft, ob und mit welchem Betrage die Sterbtare von derselben werde zu bezahlen sein. Die Sterbtare von einer solchen zweifelhaften Forderung ist zwar ohne Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit sogleich zu bemessen; die Zahlung kann aber nicht eher, und nur in dem Verhältnisse rechtlich gefordert werden, als die Forderung einfließt.

Indessen hat der Tarfond, wenn die Forderung theilweise einfließt, nicht die gänzliche Berichtigung derselben abzuwarten, sondern es gebührt ihm von jedem einfließenden Theile sogleich der entsprechende Betrag, so z. B. von jedem einkommenden Gulden, sobald er einfließt, 1 fr. R. W. Bis zur gänzlichen oder theilweisen Einbringung muß sich der Tarfond aber mit der Sicherstellung seines Anspruches begnügen.

Die Sicherstellung ist überhaupt durch ein Handpfand, eine Hypothek, oder in deren Abgange durch einen tauglichen Bürgen zu leisten (SS. 1373 und 1374 des b. G. B.). Da die Sterbtare von einer zweifelhaften Forderung nur in dem Verhältnisse zu entrichten ist, als diese liquid wird, so ergibt sich aus der Zweifelhaftigkeit derselben kein Anstand dagegen, daß sich mit der Verpfändung dieser Forderung begnügt werde.

Die Vorsicht fordert jedoch, daß nicht blos der Erlag des Schuldscheines zu Gerichtshänden, und der Verbot seiner Abfolgung vor Bezahlung der Sterbtare oder vielmehr die Vormerkung der letzteren auf demselben im Depositenbuche erwirkt (laut des 52. §. des Erbft. Pat) sondern auch die Verpfändung auf dem Schuldbriefe angemerket, und von derselben der Schuldner verständigigt werde. Denn würde dem Schuldner die Verpfändung nicht bekannt gemacht, und bezahlte er sofort den Erben, oder fände er sich sonst mit diesem ab, so würde der Tarfond die Berichtigung seiner Forderung vergeblich vom Schuldner ansprechen (zu Folge des 455. und 1395 §. des b. G. B.) von welcher Weisung das k. k. Fiskalamt und das k. k. Generaltarant in Kenntniß gesetzt wurden.

2369. Def. d. v. ö. Reg. v. 5. Nov. 1829 J. 31139 (P. 679).

Aus Anlaß eines speziellen Falles rücksichtlich eines Todfall-Freigeldstreites, wodurch die Einbeziehung der Heirathsgüter nur zur Hälfte, dann die daraus folgende Bemessung der adeligen Richteramtstaren nach der 4. Klasse angeordnet wurde, hat die h. Hofk. am 22. Okt. d. J. J. 24344 anher bedenkelt:

Von dem Gesamt-Vermögens-Aktivstande mit Einschluß der ganzen Summe der Heirathsgüter vor der durch die Gütergemeinschaft nothwendig werdenden Theilung, sind nämlich nur die Krankheitskosten, als ein aus der Zeit vor dem Tode des Erblassers herrührendes, auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haftendes Passivum abzugiehen, und erst nach der zum Behufe der Bestimmung des Aquestes vorgenommenen Theilung sind von dem eigentlichen Verlassenschafts-Vermögen nicht nur die Leichenkosten,

frommen Legate und Todtenzehrungs-Auslagen, sondern auch der Normal-schuldschuld-Beitrag, und die nach gehöriger Berichtigung entfallenden Richteramts-Taren, zum Behufe der Bemessung des Todfalls-Freigeldes, in Abschlag zu bringen.

Innerösterreich.

2370. Hofd. v. 25. Feb. 1788 N. 786, an das i. und v. ö. N. G.

Das Mortuarium habe zwar bei den vereinten Görzer und triester Stadt- und Landrechten nach der bereits erlassenen Vorschrift im Allgemeinen allerdings zu bestehen; doch sollen von dessen Entrichtung die Verlassenschaften derjenigen Einwohner des triester Bezirks gänzlich befreit sein, die nach den bestehenden Privilegien und Vorrechten dieses freien Seehafens von den Gemeinabgaben bei ihren Lebzeiten befreit gewesen sind, oder zu dieser Befreiung sich künftig geeignet machen werden. G. **2365.**

2371. Hofd. v. 30. März 1789 N. 994, an das i. und v. österr. N. G.

Durch die T. O. vom 13. Sept. 1787 ist die vormals übliche Inventurstare aufgehoben, und soll daher den dießfalls gekränkten Parteien der ungebührlich abgezogene Betrag zurückgestellt werden. Dagegen wird von den Verlassenschaften, bei denen sich der Todfall des Erblassers seit 1. November 1787 ergeben hat, den Abhandlungsbehörden ein Mortuarium, und zwar von dem reinen erübrigenden Verlassenschaftsvermögen, mit 3 Prozent abzunehmen bewilliget; jene Dominien und Magistrate allein ausgenommen, bei denen die vormals gewöhnliche Inventurstare ein Minderes betragen hat, als bei welchen auch das Mortuarium nach dem vorigen minderen Bezuge abgenommen werden soll. Doch hat dieses Mortuarium mit dem Tage, als das neue Urbarial-Pat. in seine Wirksamkeit kömmt, bei jenen Verlassenschaften aufzuhören, bei welchen die sämtlichen Siebigkeiten in eine jährliche Abgabe verwandelt worden.

2372. Hofd. v. 27. Juni 1791 N. 171, an das i. ö. N. G.

Bei den steierischen Landrechten wird der Bezug des Mortuariums dahin gemäßiget, daß von jedem 100 fl. des rein verbleibenden Vermögens von den Erben in auf- und absteigender Linie nur 1 fl., von Seitenerben aber 2 fl. solchergestalt zu bezahlen seien, daß diese Abgabe im ersteren Falle nie über 150, und im letzteren nie über 300 fl. betragen könne.

2373. Hofd. v. 30. Juni 1791 N. 173, an das i. ö. N. G.

a) Bei den landesfürstlichen Stellen ist das Mortuarium auch dann zu bezahlen, wenn bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege die Errichtung einer Inventur nicht vorfällt.

b) Wenn bei den Magistraten und Dominien von Inneröst. vormals in den Fällen, wo bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege ein Inventarium nicht errichtet worden ist, nicht nur keine Inventurstare, sondern auch entweder gar keine, oder eine dem dormaligen Betrage des Mortuariums nicht gleichkommende, sondern geringere Siebigkeit bezogen

worden ist, soll auch jetzt entweder gar kein, oder nur ein dem vorigen Bezuge gleich kommendes geringeres Mortuarium, als das dreiprozentige ist, abgenommen werden.

• **2374.** Hfd. v. 29. April 1793 N. 102, an die Lst. in Steiermark, Kärnthen und Krain.

a) Den Dominien gebührt das Mortuarium nur von dem reinen, nach Abzug aller Schulden verbleibenden Vermögen aber auch dann, wenn selbes unter 100 fl. beträgt.

b) Das Mortuarium kann nur in Fällen der Verlassenschaftsabhandlung bezogen werden, und findet bei Besitzveränderungen unter Lebenden nicht statt.

c) Da die Verlassenschaftsabhandlungspflege in keinem Falle unterlassen werden darf, so ist das Mortuarium auch dann zu beziehen, wenn wirklich über das Verlassenschaftsvermögen keine Inventur wäre errichtet worden.

d) Das Mortuarium ist von jeder Behörde zu beziehen, welche die Verlassenschaftsabhandlungspflege auf sich hat.

e) Außer dem Mortuarium findet weder Sterbrecht, noch Abfahrts-, noch Veränderungsrecht, noch irgend eine andere Gebühr, unter was immer für einem Namen sie bezogen werden wolle, statt.

2375. Hfd. v. 16. Dez. 1796 N. 323, an das i. ö. N. G.

Dem Bauzahlannte der kärnthn. Stände zu Klagenfurt kann über die unadeligen Besitzer der dahin dienstbaren Realitäten keine Personalgerichtsbarkeit eingeräumt, folglich auch nach Inhalt der Wdg. v. 29. März (29. April) 1793 kein Bezug eines Mortuariums bei Verlassenschaften bewilligt werden.

2376. Hfd. v. 16. Juni 1797 N. 352, an d. in. ö. N. G. für die in. ö. Provinzen.

Zur Erläuterung des Hfd. vom 6. Juni 1797 »(soll heißen: 27. Juni 1791)« welches in den in. ö. Provinzen den Bezug des Mortuariums gemäßiget hat, wird erklärt:

a) Neben demjenigen Betrag der Mortuartaxe, der von dem Universalerben nach dem Betrage des demselben übrig verbleibenden Verlasses zu entrichten ist, sind auch die Legatarien insbesondere verbunden, je nachdem sie dem Erblasser in auf-, oder absteigender, oder Seitenlinie verwandt sind, oder aber mit selbem keine Verwandtschaft besteht, von dem Legate selbst das Mortuarium, und zwar im ersteren Falle nach der Mäßigung, welche den verwandten Erben stufenweise bemessen ist, im letzteren Falle hingegen nach der allgemeinen gesetzmäßigen Ausmessung, zu entrichten.

b) Hätte der Erblasser gesetzmäßig geordnet, daß die Legate ohne Abzug des Mortuariums hinausbezahlt werden sollen, so kann dieser Befehl des Erblassers nicht den Tarfond, sondern nur den Universalerben treffen, der daher solchen zu erfüllen hat.

e) In jedem Falle liegt dem Erben, da er die Verlassenschaft in Händen hat, ob, dem Tarfond auch für den Tarbetrag der Legatarien zu haften.

2377. Hfd. v. 26. Mai 1798 N. 416, an d. in. ö. N. G.

Se. Maj. haben den kärnth. Ständen die bis nun ausgeübte Personalgerichtsbarkeit über die unadeligen Eigenthümer und wirklichen Besitzer der zu den Ständen als dienstbar erhobenen und eigens verzeichneten Häuser zu Klagenfurt, welche keine Bürger sind, und den Bezug des Mortuariums von dem Werthe dieser den Ständen dienstbaren Häuser, auch in jenen Fällen, wo der Besitzer als adelig oder Bürger der Personal-Gerichtsbarkeit des Landrechtes oder des Magistrates untersteht, gegen dem noch ferner zu überlassen geruhet, daß die Stände diese Gerichtsbarkeit durch einen tauglichen und besoldeten Justiz-Mann mit aller Verlässigkeit verwalten sollen.

2378. Hfd. v. 8. Nov. 1799 N. 485, an das in. ö. N. G.

Se. Maj. haben zu beschließen geruhet, daß die wegen gemäßigter Abnahme des Mortuariums, am 6. Juni 1791 für Inneröf. kundgemachte Wdg. auch auf Görz, Gradiška und Triest, als in. ö. Bestandtheile Bezug habe, somit bei Bemessung des Mortuariums sich nach der erstgedachten Wdg., in Betreff der Legatarien aber nach jener vom Jahre 1797 N. 352 der J. G. S. zu benehmen sei.

2379. Hfd. v. 7. März 1800 N. 495, an das in. ö. N. G.

Die Wdg. vom 8. Novb. 1799 N. 485 der J. G. S. kann auf Triest keinen Bezug haben, indem dort keine Sterbtaxe üblich ist. S. **2385.**

2380. Hfd. v. 13. Febr. 1801 N. 521, an das in. ö. N. G.

Um der bisher bestehenden verschiedenen Beobachtung in den in. ö. Provinzen in Bezug auf die Abnahme des Mortuars von dem montanistischen Vermögen, eine gleichförmige bestimmte Richtung zu geben, und dadurch die mehreren hierüber gemachten Anfragen zu erledigen, wird zur allgemeinen Richtschnur für die in. ö. Provinzen festgesetzt: daß, wenn die Landrechte, Magistrate oder Dominien als Abhandlungsinstanz eintreten, und sich in einer Verlassenschaft auch Bergwerks-Entitäten befinden, von diesen Entitäten, so wie von dem übrigen reinen Vermögen, ohne Unterschied oder Ausnahme das Mortuarium nach den für die Landrechte bestehenden Gesetzen vom 5. Oktb. 1787, 27. Juni 1791 und vom 1. Juni 1797, und nach der für die Ortsgerichte erlassenen Wdg. vom 30. März 1789 zu beziehen sei, vermöge welchen Wdg. bei den Landrechten seit dem 1. Novb. 1787 das Mortuarium mit einem Kreuzer vom Gulden des beweglichen, und mit 1 Proz. des unbeweglichen Vermögens, jedoch mit der späterhin für die in. ö. Provinzen erfolgten Mäßigung abzunehmen ist, daß das Mortuarium von der Erbschaft und von den Legaten, wenn die Erben oder Legatarien in gerader Linie verwandt sind, nicht mehr als 150 fl., wenn sie aber Befreundte von der Seitenlinie sind, nie mehr als 300 fl. betragen solle; bei den Magistraten und Dominien als Abhandlungsinstanzen aber ein Mortuarium mit der Beschränkung aufzurechnen und einzubezahlen.

ist, daß dasselbe vom reinen Vermögen nicht über 3 Proz. betrage; dort aber, wo vorhin die Inventurstare weniger als 3 Proz. betragen hätte, das Mortuarium nach dem vorigen minderen Maßstabe abgenommen werde.

2351. Hfd. v. 8. Juli 1808 N. 851, an das in. ö. N. G.

Zur Beseitigung aller Anstände, welche aus einer willkürlichen Ausübung der Hofvfg. vom 22. Sept. 1785 über den einigen kärnth. Grundherrschaften zugestandenen Bezug des Kauf-Freigeldes entstanden sind, wird verordnet:

1) Diejenigen kärnth. Grundherrschaften, welche vor dem Jahre 1785 zur Abnahme des Kauf-Freigeldes (oder der irrig sogenannten Abfahrt), in Verkaufsfällen der vormals freistiftlichen unterthänigen Gründe befugt waren, dürfen solches noch ferner einheben. Jenen Grundherrschaften, wo dieses Kauf-Freigeld vor dem Jahre 1785 nicht bestand, ist dessen Einhebung verboten; bei jenen hingegen, wo es 10 Perzent des Kaufschillings überstieg, muß es auf diese 10 Perzente herabgesetzt, wo es aber weniger als 10 Perzente betrug, darf es über den vorigen Maßstab nicht erhöht werden.

Dieses Kauf-Freigeld kann nur von einem Theile, entweder von dem Käufer, oder von dem Verkäufer bezogen werden, worüber sich beide Theile einzuverstehen haben.

2) In Sterbfällen der Besitzer unterthäniger Gründe hat der Bezug eines Kauf-Freigeldes nicht statt.

3) Wenn nach dem Tode eines Unterthans, dessen zurück gelassenes Bauerngut zum Besten der vorhandenen Pupillen mit Bewilligung der Landesstelle von der Pupillar-Behörde verkauft wird; so kann von dem Kaufschillinge nur damals ein Kauf-Freigeld gefordert werden, wenn ein Pupille auf dieses unterthänige Gut vor dessen Verkauf schon wirklich an die Gewähr geschrieben, und solches für denselben ordentlich benutzt ist.

4) Da in Rücksicht auf das Kauf-Freigeld zwischen dem freiwilligen, und dem gerichtlichen Verkaufe einer unterthänigen Realität kein Unterschied besteht, so kann das Kauf-Freigeld von den dazu befugten Grundherrschaften auch in jenen Fällen bezogen werden, wenn ein unterthäniger Grund im Wege eines Konfusses, einer Exekuzion, oder Abstiftung, verkauft wird.

5) Vertauschungen unterthäniger Gründe sind in Hinsicht auf den Bezug des Kauf-Freigeldes mit den Verkäufen gleich zu behandeln.

6) Die Uebergabe unter Lebenden, sowohl an die notwendigen Erben, als andere im Wege einer freien Schenkung, sind von dem Bezuge des Kauf-Freigeldes befreit; dieses darf nur bei solchen Schenkungen unter Lebenden bezogen werden, welche auffallend die Eigenschaft wirklicher Verkäufe an sich haben.

7) Das Kauf-Freigeld darf überhaupt von dem Kaufschillinge, oder Werthe des unterthänigen liegenden Gutes ohne vorherigen Abzug der auf diesem Gute haftenden Schulden abgenommen werden.

8) In Ansehung der Ehrung, oder Laudemien hat es bei der demaligen Regulirung derselben zu verbleiben, und sind solche mit dem Kauf-Freigelde keineswegs zu vermengen. Nur bleibt es noch ferner verboten,

nebst der Ehrung auch eine sogenannte Anfahrt von dem neu eintretenden Besitzer abzunehmen.

Welche Erläuterungen mit der Weisung zur allgemeinen Benennung eröffnet werden, daß jene Grundherrschaften, welche schon vor dem Jahre 1785 zum Bezuge des Kauf-Freigeldes berechtiget waren, noch ferner in diesem Bezugsrechte verbleiben, jedoch sich dabei nicht der unechten Benennung: Abfahrtsgeld, gebrauchen sollen.

2352. Def. d. steier. Gub. v. 7. Juli 1819 J. 14719 (P. 225).

Über die geschehene Anfrage, wie das gesetzliche Mortuarium in jenen Fällen zu bemessen sei, wenn das Verlassenschaftsvermögen theils in öffentlichen oder Privatobligationen, theils in Konventionenmünze und wiener Währung besteht, und sich die Erben das Maximum der Sterbtaxe von 150 fl. und resp. 300 fl. zu entrichten erklären, wurde mit Hfd. v. 19. Mai d. J. J. 20332, bedeutet: daß von dem aus verschiedenen Valuten, als: öffentlichen Staatspapieren, wiener Währung und Konventionenmünze bestehenden Verlassenschaftsvermögen für den Fall, wenn sich der Erbe zur Entrichtung des Maximums der Sterbtaxe von 150 fl. und beziehungsweise 300 fl. erklärt, diese Taxe von jeder Gattung der gewöhnlichen Valuten pro rata mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 3 des h. Hfd. vom 15. März 1817 J. 12853 zu berechnen und abzunehmen sei. Aus diesem ergebe sich die richtige Folge, daß in dem vorgekommenen und vorgelegten Falle, wo das Mortuarium mit 300 fl. zu entrichten war, und das Vermögen aus 11507 fl. 35 kr. in öffentlichen Obligationen — aus 13328 fl. 42 kr. in wiener Währung, und 2128 fl. 42 kr. in Konventionenmünze bestand, aus dem in 26964 fl. 35 kr. bestehenden Verlassenschaftsvermögen die Sterbtaxe pr. 300 fl. mit Rücksicht auf die verschiedenen Valuten und ihrer Beträge mit . . . 128 fl. in öffentlichen Staatspapieren, dann mit . . . 148 fl. in W. W. mit . . . 24 fl. in Konventionenmünze entrichtet werden muß.

2353. Hfd. v. 10. April 1822 N. 1862 an d. steier. kärnth. Gub.

In der Voraussetzung, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft ohne einen Vermögensausweis nach den Gesetzen des adeligen Richter-Amtes vor sich gehen kann, findet man anzuordnen: daß ein solcher Ausweis, bios zur Bestimmung des Stämpels für den Verlassenschafts-Bescheid, nicht gefordert werden soll.

In diesem Falle, welcher übrigens nur bei Abhandlungen, wo sich die Erben zu dem Maximum der Sterbtaxe erklären, eintreten kann, muß jedoch der Stämpel der höchsten Klasse angewendet werden, weil das Maximum der Sterbtaxe nicht nur auf den Betrag von 20,000 fl., sondern auch auf eine jede höhere, ihn noch so vielfach übersteigende Summe anwendbar ist, und dabei 100,000 fl. eben so wohl vermuthet werden können, als jener Betrag von 20,000 fl. bios vermuthet wird.

Ubrigens werden die Partien durch die Abnahme des höchsten Stämpels zur Einantwortung eines dem Betrage nach nicht ausgewiesenen Nachlasses keineswegs beschweret, indem es ihnen frei steht, in Fällen,

wo der Vermögensstand den höchsten Stempel nicht erreicht, sich durch die getreue Angabe desselben zu dem minderen Stempel zu legitimiren.

2354. Hfd. v. 21. Mai 1823 J. 20621; Wdg. d. illir. Sub. v. 7. Juni 1823 J. 7122 (P. 196).

Über die an die h. Hofkammer gestellten Anfragen:

a) Ob ein Legat, das aus einer Verlassenschaft herrührt, bei welcher das gesetzliche Maximum des Mortuars pr. 300 fl. oder 150 fl. eintrat, dieser Sterbgebühr damals unterliege, wenn der Legatar vor dessen Uibernahme, ohne letztwillige Anordnung, stirbt; dann

b) Ob ein Legat auch dann der Sterbtaxe zu unterziehen sei, wenn es von jenem ausgeschlagen wird, welchem es ursprünglich zugebacht war; hat hochselbe mit Def. v. 21. Mai d. J. J. 20621, folgendes zu bestimmen geruhet:

ad a) Was den ersten Fragepunkt betrifft, so ist mit Rücksicht auf das 11. und 12. Hauptstück des a. b. G. B. zu unterscheiden, ob das Vermächtniß in der Erbschaftsmasse bleibe, oder nicht. Bleibt es in der Erbschaftsmasse, so unterliegt es bei der gegebenen Voraussetzung dem Mortuar nicht; weil dem Erben die in seinem Verwandtschafts-Verhältnisse zu dem Erblasser gegründete Begünstigung hinsichtlich seiner gesamten Erbschaft zu Statten kommt, als deren Theil nunmehr auch das erwähnte Vermächtniß anzusehen ist. Fällt das Vermächtniß an die anderen im §. 689 des a. b. G. B. bestimmten Personen, so liegt auch diesen die Pflicht ob, das Mortuar von dem an sie gelangenden Legate eben so zu entrichten, als ob dieses ihnen ursprünglich zugefallen wäre. Geht endlich das Recht zum Vermächtniß auf die Erben des Legatars über, so treten sie auch in die Verbindlichkeit, jene Sterbtaxe zu bezahlen, welche von ihm abzuführen gewesen wäre (§. 548 des a. b. G. B.).

ad b) In Hinsicht des zweiten Anstandes ist bloß zu bemerken, daß zwar derjenige, welcher ein Legat ausschlägt, zur Entrichtung der gesetzlichen Gebühren hiervon nicht verhalten werden könne, daß aber diese Pflicht von jenen zu erfüllen sei, welchen das Vermächtniß nach der Bestimmung des erwähnten §. 689 nunmehr zufällt.

2355. Hfd. v. 1. Juli 1839 J. 4064, an d. in. ö. k. u. G. Hfr. Ref. v. 12. Sept. F. 1349.

Dem U. G. wird zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung des triester Stadt- und Landrechtes eröffnet, daß die durch das Privilegium vom 11. Nov. 1730 §. 9 und durch das Hfd. vom 25. Febr. 1788 N. 786 der J. G. S. dem Freihafen von Triest verliehene Mortuarfreiheit nur die wirklichen Handelsleute, Manufakturisten und Künstler betreffe, welche im Gebiete von Triest zur Zeit ihres Todes den Wohnsitz gehabt haben.

S. **2370** u. **2379**.

Erbssteuer.

2356. Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914.

»Nachdem es bei der jezigen Lage der Staatsfinanzen mehr als jemahls nothwendig ist, sich des richtigen Einflusses, besonders der zur Tilgung der Staatsschulden bestimmten Steuern, worunter auch die Erbsteuer gehört, zu versichern, so haben wir nöthig befunden, über die erstgenannte Steuer, neue, bestimmtere, und den dormaligen Verhältnissen mehr anpassende Vorschriften, die hierinfallt künftig allein zur Richtschnur zu dienen haben werden, festzusetzen, und dieselben in das gegenwärtige Patent zusammen zu fassen.«

2357. Hfr. Zir. v. 13. Nov. 1810, H. 956.

Es wird anbefohlen, daß das Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, auch dem gesamten Militär zur Wissenschaft, und genauen Darnachachtung kundgemacht werde.

2358. Hfd. v. 23. März 1811 N. 938, an alle U. G.

Das neue Erbst. Pat. hat seine Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung zu erhalten.

2359. Hfr. Zir. vom 26. März 1811, H. 193, und 9. Juli 1811, H. 419 u. 420.

Das Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810 tritt für das k. k. Militär von dem Tage an in Wirksamkeit, als es bei jedem Gen. Kom. an die untergeordneten Militärgerichte expedirt worden ist.

2390. Def. des prov. illir. General-Sub. vom 30. Juni 1814, J. 8346, an sämmt. k. k. Intendenzen (P. Ergänzungsaml. 1. Th. 2. Abth. S. 213).

Ueber Anordnung der k. k. Organisations-Hffom. vom 17. Juni 1814, wird den k. k. Intendenzen erinnert, daß mit 1. Aug. 1814, seit welchem Zeitpunkte die Einregistrations-Gesetze sowohl, als alle damit verbundenen Gebühren, worunter auch die Erbsteuer begriffen ist, in den illir. Provinzen aufzuhören, hingegen aber nebst den ö. T. D. auch das ö. Erbst. Pat. in seine Wirksamkeit zu treten habe.

In Folge dessen erhalten die k. k. Intendenzen im Anhange das a. h. Erbst. Pat. vom 15. Okt. 1810, die Kurrende des steiermärkischen Sub. vom 5. Juni 1811*) über die Abschätzung aller frucht-

*) Siehe **2398**.

bringenden Realitäten zum Behufe der Erbft. = Bemessung, und jene vom 3. August 1811^{*)} mit den Bestimmungen über die Art des von der Geistlichkeit zu leistenden Erbft. = Aequivalents, mit der Weisung, diese gesetzlichen Vorschriften im Bereiche ihrer Kreise, soweit vorerst die ö. Justizpflege mit 1. August 1814 eingeführt ist, verlaublich zu lassen.

2391. Kur. d. illir. prov. Generalgub. v. 23. Juli 1814 J. 9269 (P. Ergänzungsammlung; 1. Th. 2. Abth. S. 489).

Die k. k. Organisations = Hfomm. hat unterm 9. Juli 1814 eröffnet, daß die Freie Seestadt Triest mit ihrem Territorium einstweilen von der Erbsteuerpflicht ausgenommen und befreit, somit das dießfällige Pat. vom 15. Okt. 1810 mit den Nachtrags = Kurrenden vom 5. Juni und 3. August 1811 vor der Hand dort nicht in Ausübung zu bringen sei.

2392. Hfd. v. 30. Dez. 1814 N. 1121, an das in. ö. N. G.

Se. Majestät haben die Einführung der Erbsteuer in Krain, Görz und dem villacher Kreise, daher auch die Kundmachung des Erbsteuer = Patentens vom 15. Okt. 1810, gleichwie der dahin einschlagenden späteren Kurrenden vom 5. Juni und 3. Aug. 1811^{**)} anzuordnen, und den Anfang ihrer Wirksamkeit schon auf den 1. August 1814 festzusetzen geruhet.

§. 1.

»Die Erbsteuer soll noch ferner, wie bisher, mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet, bei allen fruchtbringenden Realitäten der nach Abzug sämtlicher ordentlicher und außerordentlicher Abgaben (Giebigkeiten) übrigbleibende reine Ertrag zu fünf Prozenten in Kapital angeschlagen, und von diesem Kapital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigene Kosten vornehmen zu lassen. Lustgebäude, Gärten, Jagden und dergleichen voluptuarische Gegenstände hingegen sind nach jenem Betrage, um welchen sie leicht verkauft werden können, zu schätzen.

Findet die Erbft. Hfomm. gegen den von den Erben eingereichten Schätzungsausweis ein begründetes Bedenken, so steht es ihr frei, denselben auf Kosten des Erbsteuerfondes prüfen zu lassen.

Wie diese Schätzungsausweise, welche alle Nutzungsrubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet sein sollen, darüber werden die Formulare sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden.«

2393. Hfd. v. 20. April 1819 N. 1554, an d. n. ö. Erbft. Hfomm.

In Fällen, wenn die Erben, von dem ihnen in dem §. 1 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 eingeräumten Rechte Gebrauch ma-

^{*)} S. die Note bei §. 59.

^{**)} S. die vorhergehenden zwei Notizen.

hend, schon den Weg der gerichtlichen Schätzung der zum Erbvermögen gehörigen fruchtbringenden Realitäten gewählt haben, können die Erbft. Hfomm. wohl eine Prüfung dieser gerichtlichen Schätzung auf Kosten des Erbsteuer = Fonds durch eine Überschätzung vornehmen; dürfen aber nicht, so lange das gegenwärtige Erbft. Pat. besteht, auf die Beibringung der Ertragnis = Ausweise von solchen Realitäten dringen.

2394. Hfd. v. 4. Dez. 1823 N. 1978, an alle Erbft. Hfomm. und Lt., mit Ausnahme von Dalmazien.

Es ist vorgekommen, daß zu einer veranlaßten Ueberschätzung eines Verlassenschafts = Hauses zum Behelf der Erbsteuer = Bemessung die Interessenten nicht vorgeladen worden sind. Da jedoch nach den allg. Grundsätzen über die Lehre von gerichtlichen Beweisen ein solcher Befund wider die Partei nur dann beweisen kann, wenn es derselben möglich war, dem Akte beizuwohnen, und den Kunstverständigen die nöthig findenden Erinnerungen zu machen, so wird angeordnet, in Zukunft zu dergleichen Ueberschätzungen immer die Interessenten vorzuladen, und solches in dem Schätzungs = Protokolle ersichtlich zu machen.

2395. Hfd. v. 26. Juni 1827 N. 2289, an alle Erbft. Hfomm. u. die mäh. u. gal. Lt.

Ueber die in Verhandlung genommene Frage: ob, und welche Modifikationen in dem bisherigen Verfahren bei Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuer = Bemessung der Gleichförmigkeit wegen zweckmäßig wären, hat man sich dafür entschieden, daß kein allgemein geltendes Formular zu dieser Werths = Ausweisung einzuführen, sondern bis zur bevorstehenden Reform dieser Abgabe, die bisherige Uebung in jeder Provinz in so fern aufrecht zu erhalten sei, als sie mit den Bestimmungen des §. 1 des Erbft. Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914, vollkommen im Einklange ist.

In dieser letzteren Beziehung muß sich aber stets gegenwärtig gehalten werden, daß das Gesetz dem Erben das Recht einräume, einen Ausweis des reinen Ertrages nach seinem Gewissen und nach seiner Ueberzeugung beizubringen; daß ihm ferner vorbehalten sei, wenn er sich zu einem solchen Ausweise nicht entschließen wollte, eine gerichtliche Schätzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen; daß es endlich der Erbsteuer = Behörde frei stehe, wenn sie gegen den von dem Erben eingereichten Schätzungsausweis ein begründetes Bedenken findet, denselben auf Kosten des Fonds prüfen zu lassen.

2396. Hfd. v. 27. August 1833 J. 2113, an die mäh., n. ö., v. ö., steier., illir. u. küst. Erbft. Hfomm. u. an d. gal. u. mäh. Gub. (Wichl. 322*).

Es ist im Jahre 1811 von einer Erbft. Hfomm. bei Vorzeich-

^{*)} Dieses Hfd. wurde auch in Bbh. im Auszuge mit dem Bemerkten fdg., daß es dadurch von der gegenheiligen Anordnung des 7. Absatzes des Zir. vom 22. Febr. 1811 abkomme (Rdm. d. Erbft. Hfomm. v. 6. Jan. 1834 J. 2397, P. 1).

nung der Formularien zur Erbsteuer-Ausweisung in die dießfällige Kundmachung die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Erbsteuer von den zeitweilig bestehenden außerordentlichen Abgaben, nach dem zu 5 Perzent berechneten Bedekungs-Kapital, auf den Erlöschungsfall sicher zu stellen sei, und es wurde dieser Grundfaz seither in jener Provinz in der Art gehandhabt, daß bei Adjustirung der Schätzungs-Ausweise über den Werth zu versteuernder Verlassenschafts-Realitäten, von den im Passivstande in Anschlag gebrachten Abgaben nur jene als Abzugsposten Anerkennung erhielten, die als bleibende Lasten angesehen wurden, alle andern Aufrechnungen theils von solchen Abgaben, die seit dem Tode des Erblassers erloschen waren, theils an außerordentlichen Abgaben, die nur zeitweilig zu bestehen schienen, aber in die Bemänglung fielen.

Aus Anlaß eines dieserwegen vorgekommenen Beschwerdefalles haben nun Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 11. Juni 1833 zu genehmigen geruhet, daß alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten, wie sie zur Zeit des Todes eines Erblassers bestehen, bei dem Werthanschlage einer Realität in Abschlag zu bringen seien, weil sich in der Anwendung der §. 1 und 29 des Erbst. Pat. an den Geist und Buchstaben des Gesetzes zu halten, mithin der Vermögensstand des Erblassers zum Behufe der Bemessung der Erbsteuer so aufzunehmen ist, wie er zur Zeit seines Todes bestand, also auch von dem in diesem Momente bestandenen Einkommen die gleichzeitig bestandenen Lasten in Abzug gebracht, und hiernach der Kapitals-Vermögensstand berechnet werden muß, ohne in die Unterscheidung einzugehen, ob sie bleibend oder vorübergehend sind. Zugleich haben Se. k. k. Majestät ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß sich nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht nur in diesem besondern Falle, und im Allgemeinen für die Zukunft zu benehmen sei, sondern auch für das Vergangene die etwa aus diesem Titel geforderten Sicherstellungen aufgelassen, oder wenn wirklich ungebührliche Zahlungen geleistet worden sein sollten, solche zurückerstattet werden.

Formulare der Erträgniß- oder Schätzungsausweise.

I. Böhmen; s. 2393.

2397. Zir. v. 22. Febr. 1811 (Ranfa 10. Th. S. 270).

In dem 1. §. des neuen Erbst. Pat. vom 15. Oktober 1810, ist die nachträgliche Bekanntmachung der Formulare zu den Erträgnißausweisen über die fruchtbringenden Realitäten sammt der nöthigen Belehrung zugesichert worden. Da man nun dieser Zusicherung gemäß und in Folge eines k. k. Hkd. v. 29. Nov. 1810, das dießfällige Formular nach der Verschiedenheit der hierlandes bestehenden Nutzungsrubriken, mit Benützung der bei gerichtlichen Schätzungen üblichen Schätzungsmodalitäten hat entwerfen lassen; so wird solches sub Lit. A. beigelegt, und verordnet, daß hiernach

1. Das reine Erträgniß von allen hierlandes bestehenden Nutzungsrubriken entweder nach einem neunjährigen Rechnungsdurchschnitte von

dem Zeitpunkte, als der Sterbfall eingetreten ist, oder falls die Rechnungen von diesen Jahren nicht bestehen sollten, nach dem Rechnungsdurchschnitte der letzten Jahre, von welchen die Rechnungen vorhanden sind, und bei gänzlichem Abgange derselben, nach einer vorläufigen genauen Erhebung ausgewiesen, im Gegentheile aber, nach Weisung des Erbsteuerpatents, die gerichtliche Schätzungsurkunde beigebracht werden müsse.

2. Können in dem Erträgnißausweise jene Nutzungsrubriken, welche in dem Formulare vorkommen, in der Verlassenschaft aber nicht bestehen, gänzlich übergangen, dagegen aber müssen jene, welche in dem Formulare nicht erscheinen, in der Verlassenschaft aber vorfindig sein sollten, in demselben aufgeführt werden; da alle Gegenstände, die bei einer Realität angetroffen werden, und einen bleibenden Theil derselben ausmachen, in diesem Erträgnißausweise einzubeziehen sind.

3. Sind von den in einer Verlassenschaft befindlichen Gebäuden jene, welche zum Betrieb der Landwirthschaft nicht unumgänglich nothwendig sind, mit dem wirklichen oder verglichenen Zinse in Anschlag zu bringen, jene aber, ohne welchen der Nutzen der landwirthschaftlichen Rubriken nicht erzielt werden kann, z. B. die Wohnungen der Beamten, Schaffer, Jäger, Heger, Schafmeister und des Wirthschaftsgesinde, die Stallungen, Scheuern, Schüttböden, Bräuhäuser und Keller hinwegzulassen.

4. Kommen die Auslagen zur Erhaltung der wegen Wirthschaftsbetriebs erforderlichen Beamten, des Maierhofgesinde, und des ad fundum instructum gehörigen Viehes, welches blos zum Nutzen des Feldbaues bestehet, dann die Bewirthschaftungskosten bei jeder Nutzungsrubrik abzuschlagen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß sich dieser Abschlag bei bürgerlichen und Bauerngründen nur auf die Auslagen für die Erhaltung des Wirthschaftsgesinde, und des ad fundum instructum gehörigen Viehes, dann die Bewirthschaftungskosten, und bei einzelnen Gründen, welche nicht den Hauptgegenstand des Nahrungsbetriebes des Besitzers ausmachen, lediglich auf die Bewirthschaftungskosten erstrecken könne.

5. Bei dem im vorhergehenden Absatze gestatteten Abschlage ist der Werth der Frohdienste besonders in Abschlag zu bringen.

6. Kommt das ad fundum instructum gehörige Vieh in der Rücksicht, da solches zum Feldbau unumgänglich nothwendig ist, nicht besonders anzuschlagen; jedoch ist der hiervon abfallende Milch- und Wollnutzen, da solcher einen eigenen Erträgnißgegenstand ausmacht, gehörig auszuweisen.

7. Ist zwar der Abzug aller auf dem Hause oder der Realität haftenden Lasten, die das Stammvermögen schmälern, dann der ordentlichen, und außerordentlichen Siebigkeiten gestattet; jedoch ist die Erbsteuer von den letztern auf den Erlöschungsfall zur Sicherstellung anzutragen. S. 2396.

8. Endlich ist der nach dieser Vorschrift, und dem nachfolgenden Formulare verfaßte Erträgnißausweis von dem Erben, und bei Land-

gütern nebstbei auch von dem ersten Beamten zufertigen, und wenn das Realvermögen nicht der eigentlichen Abhandlungsbehörde, sondern einer andern Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdikzion untersteht, von der gehörigen Realinstanz bestätigt, dem Erbsteuerausweise beizulegen.

A. Formulare.

zu dem Erträgnisausweise über die in der Verlassenschaft des N. N. befindlichen fruchtbringenden Realitäten.

	fl.	fr.
a) An nuzbaren Gebäuden.		
Das obrigkeitliche Schloß sub. Nro. Cons. nach den Lokalumständen im Zinse verglichen, laut Beilage Nro. mit » » » » » fl. — fr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskosten laut Beilage Nro. mit » fl. — fr. — » »		
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. — » »		
Zusammen fl. — fr. — » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Der Zins von der Mahlmühle sub. Nro. E. pr. fl. — fr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskosten laut Beilage Nro. pr. » fl. — fr. — » »		
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. — » »		
Zusammen » » » » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Der Zins von dem Wirthshause sub. Nro. E. pr. » » » » fl. — fr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskosten laut Beilage Nro. pr. » fl. — fr. — » »		
Dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. — » »		
Zusammen » » » » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Der Zins von der Schmiede sub. Nro. E. pr. fl. — fr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskosten laut Beilage Nro. pr. » fl. — fr. — » »		
Dann sonstige Abgaben, und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. — » »		
Zusammen » » » » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		

	fl.	fr.
Uebertrag		
Der Zins von der Chaluppe sub. Nro. E. pr. fl. — fr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskosten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. —		
Dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. — » »		
Zusammen » » » » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Ein bürgerliches Haus nach den Lokalumständen, nach wirklichem oder verglichenem Zinse laut Beilage Nro. mit » » » » » fl. — fr. —		
Hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparaturskosten laut Beilage Nro. pr. » fl. — fr. — » »		
Dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nro. pr. » » » » fl. — fr. — » »		
Zusammen » » » » »		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » » »		
b) An akerbaren Feldern.		
Von Joch, Quadrat-Klafter akerbaren Feldern sind nach dem jährigen Durchschnitte geerntet worden laut Beilage Nro. Weizen, Korn, Gerste, Haber		
Wz. — Wz. — Wz. — Wz.		
Hievon der Samen, die Deputate für die Beamten, Wirthschaftsgesinde und das ad fundum instructum gehörige Vieh laut Beilage Nro. mit Wz. — Wz. — Wz. — Wz.		
Verbleiben an reinem Erträgnisse Wz. — Wz. — Wz. — Wz.		
— Wz. Weizen betragen nach dem Lokaldurchschnittspreise laut Beilage Nro. » » zu fl. — fr. —		
— Wz. Korn » » » » fl. — fr. —		
— Wz. Gerste » » » » fl. — fr. —		
— Wz. Haber » » » » fl. — fr. —		
Zusammen fl. — fr. —		
Hievon die Bewirthschaftungskosten laut Beilage Nro. » » » » fl. — fr. —		
Verbleiben an reinem Geldwerthe » fl. — fr. —		
Der Zins von — Joch, Quadrat-Klafter emphyteutisch verpachteten Aekern mit » » » » »		
Der Zins von — Joch, Quadrat-Klafter zeitlich verpachteten Aekern mit » » » » »		
Fürtrag		

	fl.	fr.
Uebertrag .		
c) An Erbsfeldern.		
Von diesen ist das Erträgniß nach dem Beispiele der akersbaren Felder auszuweisen.		
d) An Wiesen.		
Von — Joch — Quadrat-Klafter Wiesen beträgt das Erträgniß nach einem jährigen Durchschnitte laut Beilage Nr. am Heu, Grummet — Zent. — Zent.		
Dievon zur Fütterung des ad fundum instructum gehörigen Viehes laut Beilage Nr. mit — Zent. — Zent.		
Verbleiben an reinem Erträgnisse — Zent. — Zent.		
Vom Zentner Heu betragen nach dem Lokalpreise laut Beilage Nr. » zu fl. — fr. — fl. — fr. —		
— Zentner Grummet » zu fl. — fr. — fl. — fr. —		
Zusammen . . . fl. — fr. —		
Dievon die Auslagen laut Beilage Nr. pr. fl. — fr. —		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » »		
Auf gleiche Art ist das Erträgniß von Obst- und Hopfengärten aufzunehmen.		
e) An Weingärten.		
Von — Joch — Quadrat-Klafter Weingärten besteht das Erträgniß nach dem jährigen Durchschnitte, laut Beilage Nr. in » » » » » Einern		
Diese betragen nach dem Lokalpreise zu fl. — fr. —		
fl. — fr. —		
Dievon die Kulturskosten laut Beilage Nr. mit » » » » » fl. — fr. —		
Verbleibt an reinem Erträgnisse » » » » »		
f) An Teichen.		
— Joch — Quadrat-Klafter Teiche haben nach einem jährigen Durchschnitte getragen, laut Beilage Nr. » » » » » fl. — fr. —		
Dievon die Ausgaben laut Beilage Nr. fl. — fr. —		
Verbleiben an reinem Erträgnisse » » » » »		
g) An Wäldern.		
Von — Joch — Quadrat-Klafter Waldungen besteht das		
Fürtrag .		

	fl.	fr.
Uebertrag .		
Erträgniß nach dem jährigen Durchschnitte laut Beilage Nr. in Klaf. harten Holzes		
— weichen Holzes		
Dievon die Deputate laut Beilage Nr. mit » »		
Verbleibt an reinem Erträgnisse » » » »		
— Klafter harten Holzes betragen nach dem Lokalpreise laut Beilage Nr. zu fl. — fr. — fl. — fr. —		
— Klafter weichen Holzes betragen nach dem Lokalpreise laut Beilage Nr. zu fl. — fr. — fl. — fr. —		
Zusammen . . . fl. — fr. —		
Dievon die Forstauslagen laut Beil. Nr. fl. — fr. —		
Verbleibt an reinem Erträgnisse » » » »		
h) An Milchnutzen.		
Dieser beträgt nach einem — jährigen Durchschnitte, laut Beilage Nr. » » » »		
i) An Wollnutzen.		
Dieser beträgt nach einem — jährigen Durchschnitte, laut Beilage Nr. » » » »		
k) An Nutzen des Bräuhauses.		
Dieser besteht nach einem — jährigen Durchschnitte oder nach dem Pachtzinse laut Beilage Nr. in » »		
Auf gleiche Art ist der Nutzen, des Brandwein- und Flusshauses, des Weinschankes, der Kalk- und Ziegelbrennerei, der Jagdbarkeit, Flußfischerei, der Ueberfuhr, der Viehenzucht, u. dgl. auszuweisen.		
l) An Roboten und Robot-Reluzionen.		
Diese betragen nach dem — jährigen Durchschnitte laut Beilage Nr. » » » » » »		
Auf gleiche Art sind die standhaften, dann steigenden und fallenden Zinse auszuweisen.		
m) Abzugsposten.		
An baaren Besoldungen für die zur Regie erforderlichen Beamten » » » » » »		
— Extraordinarium, und Ordinarium » » » »		
— Militärbequartierungskonkurrenz » » » »		
— Renten für Se. k. Hoheit den Erzherzog Karl » »		
Fürtrag .		
Hando. d. Siebigkeiten.		

	fl.	fr.
Uebertrag		
An Renten für Ihre Hoheit die Aebtissin des prager Damenstifts » » » » » » » »		
u. s. w. an übrigen Abzugsposten.		
Summa		
n) An außerordentlichen Abgaben.		
An der jährlichen Lieferungsreluzion » fl. — fr. —		
— Tilgungssteuer nach Abschlag des auf die geistlichen, Kirchen- und emphiteutischen Gründe, dann auf die Gläubiger hievon ausfallenden Betrags mit » » » » » » » » fl. — fr. —		
u. s. w. an übrigen außerordentlichen Abgaben fl. — fr. —		
Zusammen mit . . . fl. — fr. —		
Summa		
Wenn nun von dem jährlichen Erträgnisse pr. » » die Abzugsposten pr. » » » » » » » » abgeschlagen werden, so besteht das reine Erträgniß, in » » » » » » » » welches zu 5 vom Hundert in Kapital angeschlagen, beträgt » » » » » » » »		

Das vorstehender Erträgnisausweis genau erhoben worden sei, und sich das Erträgniß dergestalt verhalte, bestätigen die Unterzeichneten durch ihre Fertigung an Eidesstatt.

Prag den

(L. S.) N. N.

Universalerbe.

(L. S.) N. N.

Inspektor, oder Oberamtmann, oder Verwalter.

B. Anmerkungen

zu dem Formular des Erträgnisausweises über die in einer Verlassenschaft befindlichen fruchtbringenden Realitäten.

a) Auf die Rubrik: an nutzbaren Gebäuden.

Die nutzbaren Gebäude, und ihre Bestandtheile müssen in der Beilage sub. Nro. ausführlich beschrieben, und die hievon wirklich ab-

fallenden, oder mit dem nächstgelegenen Städtchen, oder Markte verglichenen Zinsbeträge von der Behörde bestätigt werden.

Eben so sind die auf die nutzbaren Gebäude im Durchschnitte ausfallenden jährlichen Reparaturskosten, worunter jedoch keineswegs neue Bauführungen gehören, und welche daher auch nicht zum Abschlage geeignet sind, in der Beilage sub Nro. von jedem Gebäude besonders, und einzeln auszuweisen.

Auf gleiche Art müssen die auf den Gebäuden haftenden Abgaben und Lasten in der Beilage sub Nro. von jedem Gebäude besonders, und einzeln angeführt werden.

Zwar können die Beschreibungen der nutzbaren Gebäude, die wirklichen oder verglichenen Zinsbeträge, die jährlichen Reparaturkosten, die sonstigen Abgaben und Lasten, nur in eine Beilage gebracht werden, jedoch müssen solche von jedem Gebäude abgetheilt, und individuell erscheinen.

Bei den Zinsen von Mühlen, Wirthshäusern und Schmieden kommt anzumerken, auf welche Urkunden sich solche gründen.

b) Auf die Rubrik: an akerbaren Feldern.

Die Fehsungen müssen mit Rechnungsdurchschnittsausweisen, oder wo Rechnungen mangeln, durch glaubwürdige Zeugnisse bewährt, und wo Naturalgetreidzins bestehen, diese in einer besondern Beilage ausgeführt werden.

Der Samen, die Deputate für die Beamten, das Wirthschaftsgesinde, und das ad fundum instructum gehörige Vieh ist unter der gehörigen Bestätigung in der Beilage sub Nro. individuell auszuweisen.

Die Lokalpreise müssen von jenen Jahren, von welchen das Erträgniß angenommen wurde, zur Berechnung des Geldwerthes angewendet, solche zu diesem Ende von den nächsten Marktstationen erhoben, und der Durchschnitt hievon in der Beilage sub Nro. ausgemittelt werden.

Die Bewirthschaftungskosten sind in der Beilage sub Nro. spezifisch auszuweisen, und wenn hiezu ein Theil der Naturalrobot verwendet worden ist; so ist dieser nur in jenem Preise zu berechnen, in welchem die Zug- oder Handrobot beim Nutzertrag angeschlagen worden ist.

Bei den verpachteten Gründen ist sich auf die letzten Kontrakte zu beziehen.

Nach diesen Anmerkungen ist sich auch bei den Rubriken an Teichfluren, Wiesen, Weingärten, Teichen und Wäldern zu benehmen.

h) Auf die Rubrik: an Milch und Wollnuzen.

Bei diesen Rubriken sind die Durchschnittserträge mittelst besonderer bestätigten Berechnungen zu erweisen.

k) Auf die Rubrik: an Bräunuzen.

Wenn das Bräuhaus in eigener Regie ist, muß der Nutzertrag mittelst einer besondern detaillirten Berechnung bewährt, dann die Gerste, der Hopfen, das Holz u. dgl. in jenen Preisen angenommen werden, in welchen diese Naturalien bei der Rubrike des Feldbaues, der Hopfgärten und Wälder in Abschlag gebracht wurden.

m) Auf die Rubrik: an Abzugsposten.

Bei dieser Rubrik sind nur die Geldbefordungen der Beamten, und der zum Betriebe der Landwirthschaft gehörigen Dienerschaft in der Beilage sub Nro. individuell auszuweisen, und in Abschlag zu bringen, weil ihre Naturaldeputate schon bei den betreffenden Rubriken abgezogen sind. —

Die weitem Abzugsposten sind sämmtlich zu spezifiziren, und mit glaubwürdigen Dokumenten zu bewähren.

II. Steiermark und Ilirien; §. 2393.

2393. Kurrende des steier. kärnth. Sub. vom 5. Juni 1811.

§. 2390 u. 2392.

Das höchste Patent vom 15. Okt. 1810 hat unter Voraussetzung, daß die Erbsteuer noch ferner, wie bisher, mit zehn vom Hundert in der Regel entrichtet werden sollte, im ersten Paragraph noch besonders vorgeschrieben, daß bei allen fruchtbringenden Realitäten der, nach Abzug sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Abgaben übrig bleibende reine Ertrag zu fünf Prozent in Kapital angeschlagen, und von diesem Kapital sodann die Erbsteuer aufgerechnet, zugleich aber den Erben vorbehalten werden sollte, wenn sie sich zu einem solchen Ausweise des reinen Ertrages nicht entschließen wollten, eine gerichtliche Schätzung auf ihre eigenen Kosten vornehmen zu lassen.

Nachdem nun eben dieses höchste Patent im Schlusse des bereits, angeführten ersten Paragraphs zugesichert hat, es werde über die Art wie diese Schätzungsausweise, welche alle Nutzungs-Rubriken in sich begreifen müssen, eingerichtet sein sollen, das Formular sammt der nöthigen Belehrung nachträglich bekannt gemacht werden, und das angeschlossene mittelst Reskriptes vom 16. Mai 1811 die Gutheißung der hohen Hofkanzlei erhalten hat; so wird dasselbe als ein Muster, nach welchem sich bei den zur Veranschlagung der Erbsteuer von allen fruchtbringenden Realitäten vorzunehmenden Schätzungen zu richten sein wird, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, als ein damit in genauer Verbindung stehendes Korollarium nachgetragen.

Schätzungs-Formular

über die Ertragszweige der, der Erbsteuer unterliegenden Herrschaft oder Gült N. N.

Beschreibung:

laut des anschließigen Subrepartitions-Befunds-Extraktes bestehen die Ertrags-Zweige in Folgendem, als:

- a) Feldbau.
- b) Wiesmahd.
- c) Hutweiden.
- d) Weingärten.
- e) Waldungen.
- f) Teichen.
- g) Fischereien.
- h) Getreidezehenten.
- i) Vergrecht.
- k) Weinzehent.
- l) Tag.
- m) Weinschanf.
- n) Mühluzungen.
- o) Mauthgefällen.
- p) Urbariale.
- q) Zins- und Kleinrechten.
- r) Kobathen.
- s) Dienstgetreide.
- t) Sakzehent.
- u) Marchfutterhafer.
- v) Landgerichtsgetreide.
- x) Piberlehen.
- y) Dominikale von Meiergründen.
- z) Laudemialgefällen- und adeliche Richteramt-Taren.
- aa) Heimfälligkeiten.
- bb) Lustgebäuden und Gärten.
- cc) Jagdbarkeiten.

Beilags-Nr.	Ertrag.	fl. fr.	
1	Laut des anschließigen Stiftsregister-Auszuges Nr. 1 beträgt das Urbariale jährlich . . . Die in Geld rekurirten Zins- und Kleinrechte Die in natura einkommenden Zins- und Kleinrechte, nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der letzteren drei Jahre . . . Das paktirte Kobathgeld . . . Die noch bestehenden Natural-, Hand- und Fuhrkobathen nach der obigen Rekurzion . . . Das Dominikale von Meiergründen . . .		
	Fürtrag		

Anmerkung.

Sollten über die vorstehenden letzten Ertragszweige die Auszüge aus den Rechnungen nicht beigebracht werden können, so wären diese jedoch nach Abschlagung der Bestreitungskosten durch Sachverständige unparteiisch zu erheben, und die Schätzungsurkunden zuzulegen.

Beilags-Nr.		fl.	fr.
	Uebertrag		
2	Laut des Auszuges aus dem Dienstgetreid-Register Nr. 2 betragen diese nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der letzteren drei Jahre		
3	Laut des Ausz. aus dem Sakzehent-Register Nr. 3, dieser nach obiger Ausschlagung		
4	Laut des Ausz. aus dem Marchfutterhafer-Register Nr. 4, solcher nach obiger Bemessung		
5	Laut des Ausz. aus dem Landgerichts-Getreid-Register Nr. 5, selbes nach obiger Berechnung		
6	Laut des Ausz. aus dem Piber-Lehen-Register Nr. 6, ingleichen nach obiger Art		
7	Laut Rechnungs-Auszuges Nr. 7, der Feldbau erwähnter Mäßen		
8	Laut Rechn. Ausz. Nr. 8, die Wiesmahd erwähnter Mäßen		
9	Laut Rechn. Ausz. Nr. 9, die Huthweiden erwähnter Mäßen		
10	Laut Rechn. Ausz. Nr. 10, die Weingärten erwähnter Mäßen		
11	Laut zuliegender forstmäßig- oder sonstiger Schätzungsurkunde die Waldungen		
12	Laut Rechn. Ausz. Nr. 12, die Teichnutzung nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der letzten drei Jahre		
13	Ingleichen laut Rechn. Ausz. der Pacht-Kontraktes Nr. 13, die Fischereien		
14	Laut Ausz. aus den Getreidezehent-Registern Nr. 14, die Getreidezehente voran erwähnter Mäßen		
15	Laut Ausz. aus dem Bergrechts-Register Nr. 15, das Bergrecht reluirter Mäßen im Gelde und in natura nach obiger Veranschlagung		
16	Laut Ausz. aus den Weinzehent-Registern Nr. 16, der Weinzehent nach dem Durchschnitte der Lokalpreise der letzteren drei Jahre		
17	Laut Ausz. aus den Tazregistern oder Pacht-Kontraktes Nr. 17, nach obiger Veranschlagung oder nach dem Kontrakte		
18	Laut Ausweises Nr. 18, der Weinschanf		
19	» » » 19, die Mühlnutzungen		
20	» » » 20, die Mauthgefälle		
	Fürtrag		

Beilags-Nr.		fl.	fr.
	Uebertrag		
21	Laut Ausz. aus den Veränderungs-Gefällen-Büchern Nr. 21, an Laudemien und sonstigen Taxen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre		
	Ingleichen laut obigen Ausz. an Heimfälligkeits-Gebühren		
	Nebst diesen Erträgnissen bestehen die noch zu dieser Herrschaft oder Gült gehörigen volup-tuarischen Realitäten, als:		
22	In einem Lustgebäude oder Garten zu N., welche vermög der zuliegenden Schätzungs-Urkunde Nr. 22, unparteiisch erhoben worden, um		
23	in einer Jagdbarkeit in den Gegenden N. N. nach der anschließigen Schätzungsurkunde, oder Pacht-Kontraktes Nr. 23		
	Summa des Ertrages		
	U b z ü g e.		
24	Laut Abschrift des Kontributions-Zahlungsbogens Nr. 24 bestehet die Entrichtung der Dominikal-Kontribuzion jährlich in		
25	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 25, der Extra-Anschlag vom Dominikale nach dem letzten Jahre		
26	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 26, der Extra-Anschlag vom Dominikal-Adminikulare oberwähnter Mäßen		
27	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 27, der Extra-Anschlag über die feindlichen Invasions-Kosten		
28	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 28, der Körnerlieferungs-Beitrag		
29	Laut Abschrift des Zahlungs-Extraktes Nr. 29, der Kofernen-Beitrag		
30	Laut Auszug aus den Weinausschlags-Zahlungs-Quittungen Nr. 30, der Weinausschlag von den eigenen Weingärten nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre		
31	Laut Ausz. Nr. 31, die Vergütung des Weinausschlages für die Bergrechts- und Zehent-Weine nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre		
	Fürtrag		

Beilage-Nr.	Uebertrag	fl. fr.	
32	Laut Rechn. Ausz. Nr. 32, die Besoldungen und Verpflegskosten der Beamten und Dienstleute nach obiger Berechnung		
33	Laut Rechn. Ausz. Nr. 33, die Bestreitungen der Grundstücke		
34	» » » » 34, der Weingärten		
35	» » » » 35, der Waldungen		
36	» » » » 36, der Getreidzehente.		
37	» » » » 37, des Weingehentes.		
38	» » » » 38, des Bergrechtes		
39	» » » » 39, der Teiche		
40	» » » » 40, der Fischereien		
41	» » » » 41, des Tazes		
42	» » » » 42, des Weinschanfes		
43	» » » » 43, der Mühle		
44	» » » » 44, der Mauthgefälle		
45	» » » » 45, der Kleinrechte und sonstig. Eindienungen		
46	» » » » 46, der Kanzleirequisiten		
47	» » » » 47, der Werbbezirks- und Landgerichtsauslagen		
48	» » » » 48, der Schul- und Pfarrbeiträge		
49	» » » » 49, des Postporto		
50	» » » » 50, der Bothenlohnungen		
51	» » » » 51, der Reise- und Diätenkosten		
52	» » » » 52, der auswärt. Steuern von einigen Gründen an fremde Herrschaften		
Summa der Abzüge			
Werden von dem Ertrage der vorstehende Abzüge abgerechnet mit so ergibt sich ein reiner Ertrag von			
welcher, zu 5% veranschlagt, einen Kapitalswerth von ausmacht.			
R. N. den			

III. Niederösterreich; §. 2393.

2399. Wdg. der n. ö. Reg. v. 26. Dez. 1811, (G. 389) durch hfr. Ztr. v. 3. März 1812 H. 88, sämmtl. Militärbehörden zur Wissenschaft mitgetheilt.

Nach der in dem 1. §. des Erbst. = Pat. vom 15. Okt. 1810 gemachten Zusicherung, werden in der Beilage die Formularien A u. B, nach welchen die Schätzungsausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Nutzung = Rubriken in sich begreifen müssen, zum vorschriftmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen, hiermit allgemein bekannt gemacht.

Nr.	B e n e n n u n g d e r N u b r i k.	Ausweis des reinen			
		Erträgniß			
		von 15 Jahren das ist von 1797 bis 1811		im Jahre 1806	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	b) für verpachteten Taz, c) für beschriebenen Taz, d) von N. Viertel Weingärten, 1) an erzeugtem Wein, 2) an erzeugtem Brantwein, 3) an erzeugtem Obstmoß, 4) an verkauften Trebern.				
7	An Bergrecht und Zehnten: a) An Weizehent, b) an Körnerzehent, c) an kleinem Feldzehent, d) an Blutzehent, e) an Sackzehent, 1) durch Verpachtung, 2) durch eigene Benutzung, f) an Bergrecht, 1) durch eigene Benutzung, 2) durch Bestand.				
8	An Wald- und Forstnuzen: a) Für Wildbahn und Reißjagd, 1) durch Bestand, 2) durch eigene Benutzung, b) für Weidgenüsse in Wäldern, c) für Koblengrüße, d) für gefälltes Stammholz, e) für gefälltes Brennholz, f) für gefällte Schnittmaterialien, g) an Ersatz der Hoker- und Abzieherlöhnungen, h) an Nebennutzungen, 1) an Pechzinsen, 2) an Stofgraben, 3) an Baustand, 4) an Graserei.				

Ertrages der Herrschaft N. N. im Viertel N. N.					Summa des Ertrages	Durchschnitt auf ein Jahr	Bringt in Kapital zu 5 Prozent.	
nach der Rentrechnung								
im Jahre 1807	im Jahre 1808	im Jahre 1809	im Jahre 1810	im Jahre 1811	fl.	fr.	fl.	fr.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.				
9. An Fischereinzugung: a) von Teichen, 1) durch Verpachtung, 2) durch eigene Benutzung, b) von Flüssen, 1) durch Verpachtung, 2) durch eigene Benutzung.					c) für erzeugte Mauer-, Pflaster- und Kalksteine, d) für erzeugten Lehm u. Schotter e) für verpachtete Ziegelöfen, f) für verpachtete Kalköfen, g) für verpachtete Steinbrüche, h) für verpachtete Lehm- und Schottergruben.			
10. An Bienennutzung: a) Für erzeugten Honig, b) für erzeugtes Wachs, c) für verkaufte Bienenstöcke.					16. An Weg-, Brüken- und Ueberfuhrgefallen: a) Für verpachtete Mäuthe, b) aus der eigenen Erhebung, c) an Gestättenrecht, d) für verpachtete Ueberfuhr.			
11. An Bräuhausnuzen:					17. An Beamten = Akzidenzien: a) Von der Kanzlei, b) von dem Kastenamte, c) von dem Kelleramte.			
12. An Mühluzen:								
13. Von Glashütten:								
14. Von herrschaftlichen Schmieden, Fleischbänken und Waföfen: a) Aus der eigenen Benutzung, b) aus der Verpachtung.					Summa des Empfanges			
15. An Materialien: a) Für erzeugten Kalk, b) für erzeugte Ziegel,								

A u s

N r. d. A n z e i g e	B e n e n n u n g d e r A u s g a b e	A u s g a b e			
		v o n 1 5 J a h r e n , d a s i s t v o n 1 7 9 7 b i s 1 8 1 1		i m J a h r e 1 8 0 6	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I. O r d e n t l i c h e .					
1	Auf landesfürstliche Dominikal-Kontribution: a) Ordinäre Dominikal-Steuer, b) Tazsteuer.				
2	Auf auswärtige Zins- und Steuer-Beiträge: a) Dienst zu fremden Grundbüchern, b) Rustikal-Kontributionen dahin, c) Gewährs-Renovationen, d) Lehen-Taren, e) Taz und Umgeld zu fremden Obrigkeiten, f) Zimentirungs-Beitrag.				
3	Auf Stiftungen und fromme Gaben: a) Auf Unterhaltung des Spitals, b) auf Krankenversorgungs-Häuser, 1) im Gelde, 2) in Naturalien, c) auf verschiedene Kirchen-Auslagen.				
4	Auf Unterhaltungen der Pfarreien und Schulen: a) Für Beiträge zum Unterhalte der Pfarrer und Benefiziaten, b) für Beiträge der Schullehrer, 1) in Gelde, 2) in Naturalien, c) für Erhaltung der Pfarrgebäude, d) für Erhaltung der Schulgebäude.				

g a b e n .

nach den Rechnungen										Summa des Er- trages	Durch- schnitt auf ein Jahr	Bringt in Kapi- tal zu 5 Prozent.	
im Jahre 1807		im Jahre 1808		im Jahre 1809		im Jahre 1810		im Jahre 1811					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
5. Auf Besoldungen:													
a) Für das Amts-, Wirthschafts- und Forst- personale.													
b) für die Richter,													
c) auf Bestellungen,													
d) den Beamten als Theil der Besoldung überlassene Kanzlei-Alzidenzien.													
6. Auf Deputate:													
a) Für das Amts-, Wirthschafts- und Forst- personale,													
b) für die Richter, 1) in Naturalien, 2) im Ablösungs-Betrage.													
7. Auf Quartiergelder:													
a) Für das Amts-, Wirthschafts- und Forst- personale.													
8. Auf Kanzlei-Unkosten:													
a) Bestimmte,													
b) unbestimmte,													
c) auf Postporto,													
d) auf Botenlohn, 1) bestimmten, 2) unbestimmten.													

A n m e r k u n g e n .

Zu dem entworfenen Formulare A. des reinen Ertrags einer Realität vor allem kommt zu bemerken, daß

1. dieses Formular nur für ganze Herrschaften entworfen, aber auch für einzelne Frei- und Wirthschaftshöfe, dann für alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten, als: Zehnten, Taz- und Umgeld, die erkaufte Drittelsteuer u. dgl., welche nach dem, dem Erbst. = Pat. v. 15. Okt. 1810 begedruckten Formulare A. wenn sie nicht ohnedies eine Zugehörigkeit einer Herrschaft oder andern Realität sind, in der Erbsteuer-Ausweisung und zwar in die dritte Rubrik besonders anzusetzen kommen, keineswegs aber für Eisen- und Kupferhammerwerke und Glasöfen, in Ansehung welcher die nach den bestehenden eigenen höchsten Vorschriften vorgenommenen Schätzungen der Erbsteuer-Ausweisung beizulegen sind, und eben so wenig für unterthänige Häuser, sammt den dazu gehörigen Hausgründen, dann auf die Häuser in den landesfürstlichen Städten und Märkten anwendbar sei;

2. für die Häuser in der Haupt- und Residenzstadt Wien, die Erträgnis-Ausweise nach dem weitem Formulare B. zu verfassen seien;

3. in Ansehung der Häuser in den übrigen landesfürstlichen oder herrschaftlichen Städten und Märkten, bei welchen sich ein sicherer Ertrag zu 5 Proz. nicht wohl ausmitteln läßt, dann der Unterthanshäuser sammt den dazu gehörigen Hausgründen aber in jedem Falle eine nach den bestehenden Gesetzen auf Kosten der Erben vorzunehmende gerichtliche Schätzung beizubringen sei, und daß,

4. da in diesem Formular alle mögliche Empfangs- und Ausgabs-Rubriken erscheinen, in dem der Erbsteuer-Ausweisung beizulegen kommenden Erträgnis-Ausweise nur jene Rubriken, welche bei der Herrschaft wirklich bestehen, anzusetzen, und die übrigen ganz wegzulassen seien.

D i e E m p f ä n g e

sind aus den Rechnungen zu erheben, überhaupt nach einem sechsjährigen, die Kanzleigefälle aber nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte anzunehmen.

Bei der Feld- und Viehwirthschaft, dem Weinbau und allen übrigen Erzeugnissen ist das in dem Zeitraume der sechs Durchschnitts-Jahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauch und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorräthig ist, anzusetzen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehente, dann Körner- und Most-Dienste, nach den in jedem der angenommenen sechs Jahre bestandenen Lokalpreisen aufzuführen.

D i e A u s g a b e n

sind ebenfalls aus den Rechnungen zu erheben, im Allgemeinen nach einem sechsjährigen, nur die Lebens-Taren von einem Falle, in einem fünfzehnjährigen Durchschnitte anzunehmen.

Bei den Rubriken auf Stiftungen und fromme Gaben, dann auf Unterhaltung der Pfarreien und Schulen, sind nur jene Beiträge und Auslagen in Abzug zu bringen, welche unmittelbar aus den herrschaftlichen Renten bestritten werden.

Bei der Feld- und Viehwirthschaft, dem Weinbau und übrigen Rubriken sind nur die Beurbarungs-, Einbringungs- und Erzeugungs-Kosten, keineswegs aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Abzug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften, zum reinen Ertrage mitgehören, die Beiträge und Deputate aber ohnehin bei den betreffenden Rubriken nach den in den angenommenen sechs Jahren bestandenen Kurrent-Preisen in Ausgabe erscheinen.

Bei der Rubrike auf Gebäude-Reparaturen sind nur die auf die Wirthschafts-Gebäude verwendeten Kosten, mit Einbegriff der Handwerksleute, dann der erkauften oder aus eigener Erzeugung verwendeten Materialien, nach dem Kurrent-Preise in Abzug zu bringen, das auf die herrschaftlichen Schlösser, Lustgebäude, dann Zier- und Lustgärten Verwendete aber ganz wegzulassen, da sie als keine Erträgnis abwerfenden Theile der Herrschaft, im Erträgnis-Ausweise auch beim Empfange nicht erscheinen, sondern in die zweite Rubrik der Erbsteuer-Ausweisung in ihrem Schätzungswerte anzusetzen sind.

Form. B zu 2399.

A u s w e i s

des reinen Ertrages des Hauses in der Stadt Wien Nr. —
 » » » » » » » » Vorstadt N. N. Nr. —

Nr.	E m p f a n g.	fl.	fr.
	Unter der Erde:		
1	Ein Keller		
2	Ein detto		
3	Eine Holzlege		
	Zu ebener Erde:		
4	Ein Fassengewölb		
5	Ein detto		
6	Eine Stallung auf sechs Pferde, sammt Wagenschupfen auf zwei Wagen, Geschirrkammer und Heugewölb		
7	Eine Stallung auf zwei Pferde, und Wagenschupfen auf einen Wagen		
8	Ein Magazin		
9	Eine Wohnung auf die Gasse		
10	Eine detto im Hofe		
11	Ein Garten		
	Im ersten Stof:		
12	Eine Wohnung auf die Gasse		
13	Eine detto » » »		
14	Eine detto im Hofe		
	Im zweiten Stof:		
	detto detto		
	Im dritten Stof:		
	detto detto		
	Im vierten Stof:		
	detto detto		
	Summa des Empfanges		

Nr.	A u s g a b e.	fl.	fr.
	Haussteuer		
	Hofquartiergeld		
	Laternengeld		
	Außerordentliche Steuer und Natural-Lieferungs-Beiträge		
	Ziegeldeker-Bestallung		
	Rauchfangkehrer-Bestallung		
	Summa der Ausgabe		
	Wenn von dem Empfange pr.		
	Die Ausgaben abgezogen werden mit		
	So verbleibt ein reiner Ertrag von		
	Welcher zu 5 % im Kapital angeschlagen beträgt		

A n m e r k u n g e n

zu dem entworfenen Formulare B. des reinen Ertrages eines Hauses. Die Zinsungen sind anzunehmen, wie sie im letzten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben.

Für die Wohnungen, welche nicht vermietet sind, sondern von dem Hausinhaber selbst bewohnt und benützt werden, so wie für jene, welche jemanden, es sei nun schon lebenslänglich, oder nur auf bestimmte Zeit, unter was immer für Bedingungen, zinsfrei überlassen sind, oder leer stehen, ist jener Zinsbetrag ganz ohne Abzug anzusetzen, welcher erhalten werden würde, wenn sie vermietet wären.

Für die Wohnungen, welche vormalig zu Hofquartieren bestimmt waren, ist nicht, wie in den zur Bestimmung der jährlich einzureichen kommenden Zins-Fassionen, nur die Hofquartierstare, sondern der ganze Zins anzusetzen, welcher dafür eingenommen wird.

IV. Oberösterreich; f. 2393.

2400. Bdg. der v. ö. Reg. v. 31. Aug. 1812 (G. 61).

Nach der in dem 1. §. des Erbst. = Pat. v. 15. Okt. 1810 gemachten Zusicherung, wird in der Anlage das Formular, eigentlich Kurbrifen-Verzeichniß, nach welchem die Schätzungsausweise bei Bemessung der Erbsteuer von fruchtbringenden Realitäten eingerichtet werden sollen, und welche alle Erträgniß-Zweige in sich begreifen müssen, zum vorschriftmäßigen Gebrauche in vorkommenden Fällen hiemit allgemein bekannt gemacht und verordnet:

1) Die Angaben in diesem Schätzungs-Ausweise müssen auf die geführten dießfälligen Rechnungen, oder auf genaue und legal ausgewie-

sene, ebrigkeitlich bestätigte Erhebungen gegründet sein; in deren Ermangelung hat nach Weisung des Erbst.-Pat. die Ueberreichung der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde einzutreten, welche, dem Gesetze gemäß, auf Kosten der Erben erwirkt werden muß.

2) Die Empfänge und Ausgaben sind in der Regel nach einer zehnjährigen, die Targefälle aber, und die Lehentaren von einem Falle nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitte von dem Zeitpunkte an, wo der Sterbfall eingetreten ist, zu berechnen, im Falle die Rechnungen von diesen Jahren nicht bestehen sollten, ist der Rechnungs-Durchschnitt der letzten Jahre, von welchen die Rechnungen vorhanden sind, anzunehmen.

3) Können in dem Erträgniß-Ausweise jene Nutzungs-Rubriken, welche in dem Formulare vorkommen, in der Verlassenschaft aber nicht bestehen, gänzlich übergangen werden, dagegen aber müssen jene, welche in dem Formulare nicht erscheinen, in der Verlassenschaft aber vorfindig sein sollten, in denselben aufgeführt werden; da alle Gegenstände, die bei einer Realität angetroffen werden, und einen bleibenden Theil derselben ausmachen, in diesem Erträgniß-Ausweise einzubeziehen sind.

4) Bei den Empfangs-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann aller übrigen Erzeugnisse, ist das in jedem der angenommenen Durchschnittsjahre erzeugte, ohne Unterschied, ob es verkauft, zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendet worden, oder noch vorräthig ist, anzusezen, und diese Erzeugnisse sowohl, als die Zehente, dann Körner- und übrigen Natural-Dienste, sind nach den in jedem der angenommenen Durchschnittsjahre bestandenen Lokalpreisen einzuführen.

5) Bei den Ausgab-Rubriken der Feld- und Viehwirthschaft, dann der übrigen Abzugsposten sind nur die Beurbarungs-, Einbringungs- und Erzeugungskosten, keinesweges aber die zum eigenen Gebrauche und auf Deputate verwendeten Naturalien in Abzug zu bringen, da erstere, so wie die verkauften, zum reinen Ertrage mitgehören, die Beiträge und Deputate aber ohnehin bei den betreffenden Rubriken nach den in den angenommenen Durchschnittsjahren bestandenen Kurrent-Preisen in Ausgabe erscheinen.

6) Die Preise der Körner, des Holzes und aller übrigen Gegenstände, welche in den Empfangs- und dann auch wieder in den Ausgab-Rubriken erscheinen, sind in dem gleichen Betrage im Empfange wie in der Ausgabe anzusezen, z. B. die Körner, das Holz, sind in eben denselben Preisen in den Empfangs-Rubriken der Feldwirthschaft und des Forstnuzens einzustellen, wie sie in der Ausgab-Rubrike auf Deputate eingestellt werden, oder der Ankaufspreis der Gerste ist bei der Rubrik auf Bräuhaukosten in dem gleichen Betrage aufzuführen, wie der Preis der Gerste bei der Rubrik an Feldwirthschaftsnuzen in Empfang gestellt ist.

7) Endlich ist der nach dieser Vorschrift und dem nachfolgenden Formulare verfaßte Erträgniß-Ausweis von den Erben, und bei Landgütern nebstbei auch von den ersten Beamten zu fertigen, und wenn das Real-Vermögen nicht der eigentlichen Abhandlungsbehörde, sondern einer andern Real- oder grundobrigkeitlichen Jurisdikzion untersteht, von der gehörigen Real-Instanz bestätigt, dem Erbsteuer-Ausweise beizulegen.

Rubriken-Verzeichniß

zum Anschlage einer Dominikal- oder Rustikal-Realität für die Belegung mit der Erbsteuer.

In der Verlassenschaft des N. N., im N. Kreise — Ortschaft befindet sich folgende fruchtbringende Realität. (Hier ist die Dominikal- oder Rustikal-Realität zu benennen, und der Flächeninhalt der hiebei befindlichen Grundstücke nach Aekern, Wiesen, Waldungen u. c. zu bezeichnen, oder das auf dem Hause befindliche Gewerbe anzuführen.)

	fl.	fr.
An nuzbaren Gebäuden:		
Das Gebäude N. N. sub. Nr. conser. — nach Lokal-Umständen im Zinse verglichen, oder an wirklichen Zinsen laut Beilage Nr. — mit — fl. — fr.		
hievon die gewöhnlichen jährlichen Reparatur-Kosten laut Beilage Nr. — mit — fl. — fr.		
dann sonstige Abgaben und Lasten laut Beilage Nr. — mit — » — »		
Zusammen — fl. — fr.		
Verbleiben an reinem Erträgniß		
Dieses jährliche Erträgniß im Kapitale zu 5 % vom Hundert angeschlagen beträgt — fl. — fr.		
wovon die Erbsteuer zu entrichten kommt mit — fl. — fr.		

Anmerkung.

Die Zinsungen sind anzunehmen, wie sie im letzten Lebensjahre des Erblassers wirklich bestanden haben. Wenn ein Gewerbe, ohne sonstige Grund-Erträgniß oder Feldwirthschafts-Benuzung, mit dem Besitze eines Hauses verbunden ist, so ist selbes mit seinem jährlichen Benuzungs-Ertrage nach dem oben angeführten Zinsen-Erträgnisse anzusezen.

Anschlag der Dominikal- oder Rustikal-Realität, welche mit dem Bezuge von Protokolls- Gefällen, oder dem Genusse einer Feldwirthschaft, oder nebstbei eines Gewerbes ic. ic. verbunden ist.

E m p f ä n g e.

I. Unveränderliche Einkünfte in barem Gelde, und zwar:

- 1) Urbarialgaben der Unterthanen,
 - 2) Grunddienste, Vogtdienste und andere paktirte Dienste, als:
 - a) Landsteuer,
 - b) Paktirtes Kobathgeld,
 - c) Natural-Reluizion von Körnern u. Ruchendiensten ic.
 - d) Heberlandsteuer,
 - e) Laudemien-Reluizion,
 - f) Paktirtes Zehentgeld,
 - g) Zinse von neu erbauten Häusern,
 - h) Zinse von vererbachten Grundtheilen,
 - i) Brunnendienste, Grunddienste anderer Art — u. s. w.,
- nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr

II. An Laudemien:

nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr

III. An Mortuarien, obrigkeitlicher Nachsteuer:
nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, beträgt selbes auf ein Jahr

IV. An veränderlichen Einkünften in barem Gelde, und zwar:

- a) Inleut-, Holden- oder Schutzsteuer,
- b) Standgeld von Kirch- oder Jahrmärkten,
- c) Zinse von herrschaftlichen Gebäuden,
- d) Zinse von verschiedenen ausübenden Gerechtigkeiten,
- e) Konzessions-Gelder,
- f) Wafennießerei-Bestand,
- g) Schottergruben-Bestände,
- h) Schuzgelder von Handwerkszünften,
- i) Wassergerichtsmauth,
- k) Dehlstampfertrag,
- l) Scheiter- Dungfuhren ic.,

fl. fr.

- m) Ertrag von den, mit dem Besitze einer Realität verbundenen Gerechtigkeiten, z. B. Fleischhauers-, Wirths-, Bäfers-Gerechtigkeit,
 - n) Natural-Kobath; z. B. von 400 Tage Handrobath à sämtlichen Unterthanen 200 Tage Zugrobath à u. s. w.
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

V. An Amts-Taren und dergleichen gesetzlichen Bezügen, als:

- a) adeliche Richteramts-Taren,
 - b) Grundbuchs-Taren,
 - c) Lehen-Taren,
 - d) Justiz-Taren u. s. w.
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VI. An Fleisch- und Getränk-Akzisen, als:

- a) Tag-Bestände von Wirthen,
 - b) Kontraktmäßiges Weinvorlaggeld von einstmaligen herrschaftlichen Wirthshäusern,
 - c) Taggeld durch eigene Bestechung,
 - d) Musik-Impost,
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VII. An Pachtshillingen von ganzen Gütern u. Realitäten:

nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

VIII. An Steuern und anderen Beiträgen, als:

- a) Dominikal-Kontribuzions-Beiträge,
 - b) Stiftungs-Beiträge,
 - c) andere Steuer-Beiträge,
- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr

IX. An Feldwirthschafts-Nutzen:

- a) vom Joch Dominikal Acker
 - 1) an Körnern,
 - 2) an Stroh,
 - 3) an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs,

fl. fr.

	fl.	fr.
b) vom Tagwerk Wiesen, an Heu, Grummet,		
c) vom Joch Obstgärten,		
d) vom Joch Küchengärten,		
e) vom Joch Rustikal-Aekern		
1) an Körnern,		
2) an Stroh,		
3) an Futterkräutern, Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs,		
f) vom Tagwerk Rustikal-Wiesen,		
g) vom Joch Rustikal-Obstgärten,		
h) vom Joch Rustikal-Küchengärten,		
i) an Bestandzins von verpachteten Grundstücken,		
k) an verkauftem Zwetschen- Branntwein, Obstmost u. Essig,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
X. An der Viehwirtschafts- Nutzung:		
a) für verkaufte Pferde,		
b) für » Rindviehgattungen,		
c) für » Milch, Butter, Schmalz, Rüh- oder Schaffkäse,		
d) für verkaufte Pferd-, Rindvieh- und Schweinhäute,		
e) für verpachtete ganze Schäferereien,		
f) für verkauftes Schafvieh,		
g) für verkaufte Schafwolle,		
h) für verkaufte Schaffelle,		
i) für verkauftes Borstenvieh,		
k) für verkauftes Geflügel und Eier,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XI. An verkauften Materialien und Requisiten, und zwar:		
a) für verkauften Gips,		
b) » » Kreide,		
c) » » Frauenstein,		
d) » » Kalk,		
e) für verkaufte Ziegel,		
f) » » Mauer- und Pflastersteine,		
g) » » eiserne Waaren,		
h) für verkauftes Blei,		
i) » » Haar und Hanf,		
k) für verkaufte leinene Waaren,		
l) » » hölzerne detto,		

	fl.	fr.
m) für verpachtete Ziegelbrennereien,		
n) » » Kreide-, Stein- oder Gipsbrüche,		
u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XII. An Weinbau- und Getränke- Gefällen:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XIII. An Bräuhaus- Nutzen:		
a) aus eigener Benützung,		
b) durch zeitliche Verpachtung,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XIV. An Branntwein- Nutzen:		
a) durch eigene Benützung,		
b) durch zeitliche Verpachtung,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XV. An Naturaldienst und Zehent- Nutzen.		
a) für verpachtete Körnerzehente oder Dienste,		
b) für verkaufte Zehentkörner	detto	
c) für abgelöste Zehentkörner	detto	
d) für verkauftes Zehentschmalz	detto	
e) für abgelöstes derlei	detto	
f) für verkauftes Zehentstroh	detto	
g) für abgelöstes derlei	detto	
h) für gehobene Zehente	detto	
i) für verkauften Zehentflachs und Hanf	detto	
k) für abgelösten derlei	detto u. s. w.,	
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XVI. An der Forstnutzung, und zwar:		
a) für Waldzins,		
b) für Forstzins,		
c) für Kohlzins,		
d) für verkauftes Stammholz,		
e) für verkaufte Schnittmaterialien,		
f) für verkauftes hartes Brennholz,		
g) für » weiches derlei,		

	fl.	fr.
h) für verkaufte Schindelst., i) an Bau, Spelt- und verschiedenen Holzstokrechten, k) an Schnitt- und Sägholz-Stokrecht, l) an Wasserstokrecht, m) an Schreibgeldern von Koblholz, n) an » » Wasserholz, o) an Wagnerholz und p) an Tischlerholzbestand, q) an Pechmaiß-Bestand, r) an Waldschaden-Ersatz, s) an Scheiterholz, Stokrechten u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XVII. An der Jägerrei-Nutzung, und zwar: a) für verpachtete Wildbähne, b) für verkauftes Wildpret, c) für verkaufte Wilddecken und Bälge, d) für » Hirschgeweihe, e) an Wildschaden-Ersatz u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XVIII. An Teiche-, Bäche- und Flussfischerei-Nutzen: a) für verpachtete Teiche und Bäche, b) für verkaufte Fische u. s. w., nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XIX. An Mühlen-Nutzen: a) durch eigenen Betrieb, b) durch Verpachtung, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XX. An Bienen-Nutzen: nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XXI. An Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Gefällen: a) Mauth-Gefälle aus der eigenen Erhebung, b) durch Verpachtung derselben, nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		

	fl.	fr.
XXII. An Mängel-Ersätzen: nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XXIII. An verschiedenen Empfängen: nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
XXIV. An älteren Rentresten: nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
Summa der Empfänge		
A u s g a b e n.		
I. Auf landesfürstliche Steuern oder herrschaftliche Gaben, als: a) ordinäre Dominikal-Steuer, b) ordinäre Rustikal-Steuer von eigenen Rustikal-Gründen, c) Tagsteuer, d) Fortifikationssteuer, e) bei Schätzung von Rustikal-Gründen jene Abgaben, welche der Grund-, Zehent- und Vogtherr beziehen, als: 1) unveränderliche Urbarialgaben in Geld, 2) Naturaldienste oder deren Reluizion, 3) Zehente detto 4) Robathen detto 5) Forsthafer, Stokrechte und Waidzins, 6) Freigeld, wenn selbes nicht etwa ohnehin bei den entrichteten Gebühren in Abzug gebracht ist. u. s. w. nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
II. Auf auswärtige Zinsen und Steuerbeiträge: a) zu fremden Dominien, b) Steuern an Privat-Grundbesitzer nach geschlossenen Verträgen, c) Lehen-Zaren, d) Tag- und Umgeld, dann Musik-Impost u. s. w.,		

	fl.	fr.
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt es auf ein Jahr		
III. Auf Stiftungen und fromme Gaben, als:		
a) Verpflegung der armen Holzhauer,		
b) derselben Heilungskosten,		
c) Unterhalt der Spitäler,		
d) verschiedene Kirchengauslagen,		
e) Sammlung der Barmherzigen, des Armen-Instituts,		
f) gestiftete jährliche Gaben, u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt es auf ein Jahr		
IV. Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarreien:		
a) Beiträge und Besoldungen der Pfarrer und Benefiziaten,		
b) Beiträge und Besoldung der Schullehrer,		
c) Erhaltung der Pfarrgebäude,		
d) » » Schulgebäude,		
e) Schulbeheizungskosten-Beiträge u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
V. Auf Besoldungen und Bestellungen, als:		
a) des Amtspersonales,		
b) des Jagd- und Forstpersonales,		
c) des Meier- und Wirthschaftspersonales,		
d) der Fischer, See-, Teichhüter,		
e) der Ortsrichter,		
f) Bestellungen verschiedener Art — der Kaminsfeger, Nachwächter, Brunnführer, Hebamme u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt selbes auf ein Jahr		
VI. Auf Deputaten-, Ablösungen-, Dienstpferde:		
a) vom Amtspersonal,		
b) vom Jagd- und Forstpersonale,		
c) vom Fischer, See-, Teichhüter,		
d) vom Ortsrichter,		
e) vom Meier- und Wirthschaftspersonal u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt dieses auf ein Jahr		

	fl.	fr.
VII. Auf Kanzlei-Erfordernisse:		
a) bestimmt,		
b) unbestimmt,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr		
VIII. Auf Postporto und Botenlöhnungen, als:		
a) Postporto,		
b) bestimmter Botenlohn,		
c) unbestimmter detto u. s. w.		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr		
IX. Auf Diäten und Reisegelder:		
a) bestimmte,		
b) unbestimmte, u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr		
X. Auf Beamten-Remunerazionen, als:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr		
XI. Auf Kosten bei verpachteten ganzen Gütern und Realitäten:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr		
XII. Auf Feldwirthschaftskosten:		
a) Für Schnitter- und sonstige Arbeitslöhnungen, auch Verpflegung der Robather,		
b) für erkaufte Heu und Grummet,		
c) für erkaufte Stroh,		
d) für » Getreide,		
e) für erkaufte Sämereien,		
f) für erkaufte Flachs und Hanf,		
g) für erkaufte Mehlwerk,		
h) für erkaufte Dünger,		
i) für Kastenants- und Körnerumschlagungs-Auslagen,		
k) für Getreidkasten-Miethzins u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		

	fl.	fr.
XIII. Auf Viehwirthschaftskosten:		
a) für erkaufte Pferde,		
b) für erkaufte Rindvieh,		
c) für erkaufte Milch, Butter, Schmalz und Käse,		
d) für erkaufte Schaf- und Vorstenvieh, dann Geflügel,		
e) für Schaffscheerlohn,		
f) für Leder- und Gerberlohn u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XIV. Auf Handwerker und Tagelöhner:		
a) für Riemer,		
b) für Wagner,		
c) für Schmiede,		
d) für Schlosser,		
e) für Seiler,		
f) für Sattler,		
g) für Glaser,		
h) für Töpfer,		
i) für Sägmeister,		
k) für Tagelöhner, u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XV. Auf Materialien und Requisiten:		
a) für erkaufte Salz und Kern,		
b) für erkaufte Kalk,		
c) für erkaufte Ziegel,		
d) für » Mauer- und Pflastersteine,		
e) für » eiserne Waaren,		
f) für » leinene detto		
g) für » hölzerne detto		
h) für gepachtete Ziegelbrennerei,		
i) für » Stein- und Gipsbrüche u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr		
XVI. Auf Mühlkosten:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr		
XVII. Auf Einhebung der Naturaldienste und Zehente:		
a) für Einbringung des Vogt- und Futterhafers oder der Dienste,		

	fl.	fr.
b) für Zehentbeschreibungskosten,		
c) für Einbringungskosten der Feldzehente u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr		
XVIII. Auf Weingefällskosten:		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — beträgt diese Auslage auf ein Jahr		
XIX. Auf Bräukosten, als:		
a) auf Malzankauf,		
b) auf Ankauf der Gerste,		
c) auf » des Hopfens,		
d) auf verschiedene Ankäufe, als:		
e) auf Reparaturen der Requisiten u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XX. Auf Brauntwein-Erzeugungskosten:		
a) Ankauf der Requisiten,		
b) auf Reparatur derselben u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		
XXI. Auf Forstkosten, und zwar:		
a) auf Erhaltung der Schwemm- und Rechengebäude,		
b) auf Erweiterung und Räumung des Schwemmbaches,		
c) auf Holzhacker-Lohnungen,		
d) auf Holzabzieher-Lohnungen,		
e) auf Holzschwemm-Lohnungen,		
f) auf Holzausbringer-Lohnungen,		
g) auf Holzaufrichter-Lohnungen,		
h) auf Fuhrlohn auf die Legstätte,		
i) auf Entschädigung der durch Holzschwemmen beschädigten Grundbesitzer,		
k) auf Sammlung oder Anschaffung des Holzsamens,		
l) auf Anbau und Einfriedung der Waldungen,		
m) auf Senfiling-Ausbringerlohn,		
n) für Schindelmacher,		
o) für Grundausmessung und andere Forsteinrichtung,		
p) für Unterhaltung der Verschleißämter u. s. w.,		
nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr		

fl. fr.

XXII. Auf Jagereifkosten:

- a) für Schußlohn,
 b) für Sulzen,
 c) für Bezirksjagden,
 d) für Fangeisen,
 e) für Pachtshilling fremder Jagddistrikte u. s. w.,
 nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXIII. Auf Teich- und Flußfischereikosten:

- a) für erkaufte Einsezfische,
 b) für Abfischungskosten,
 c) für Ankauf der Fischgarne und dergleichen Requisiten,
 d) Ausbesserungskosten der Teich- und Seedämme,
 nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXIV. Auf Bienenzucht:

- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXV. Auf Gebäude-Reparationen von Meier- oder Wirthschaftsgebäuden:

- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXVI. Auf Weg-, dann Brückenbau- und Ueberfuhrskosten:

- a) auf Reparationen der herrschaftlichen Wege und Straßen,
 b) auf Reparationen der Wasserbeschlächte und Brücken,
 c) auf Herstellung der Schranken- und Wehrbäume, dann Mauthhäuser u. s. w.,
 nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr

XXVII. Auf Landgerichtskosten:

- a) bestimmte Zuchthaus-Beiträge,
 b) Arznei der Delinquenten und Schubpersonen,
 c) Schub- und Streifungskosten, Unterhalt der Gefangenwärter,
 d) Medicamenten und chirurgische Visitationskosten,
 e) Kleidungs- und Bettfourniturskosten,

fl. fr.

- d) Expensarien der Rechtsgelehrten,
 g) Reise- und Fuhrkosten, dann Tagelder für beige-rufene fremde Aerzte und Zeugen u. s. w.,
 nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr

XXVIII. Auf Mängels-Vergütungen:

- nach einem — jährigen Durchschnitt laut Beilage Nr. — berechnet, betragen selbe für ein Jahr

XXIX. Auf verschiedene Auslagen, als:

- a) Konfiskations-Revisions-Kosten,
 b) Meldungsgroschen,
 c) Konkurrenz-, Weg- und Brückenbaukosten,
 d) Hebammen-Sustentations-Beiträge,
 e) außerordentliche Auslagen u. s. w.,
 nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXX. Auf ältere rückständige Zahlungen:

- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXXI. Auf außerordentliche landesfürstliche Abgaben:

- a) pro dominicali,
 b) pro rusticali,
 c) von bürgerlichen Realitäten,
 nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXXII. Auf öffentliche Abgaben:

- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe auf ein Jahr

XXXIII. Auf Naturallieferungen, und zwar:

- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

XXXIV. Auf Pensionen und Provisionen:

- nach einem — jährigen Durchschnitt berechnet, laut Beilage Nr. — betragen selbe für ein Jahr

Summa der Ausgaben

B i l a n c e.		fl.	fr.
Empfänge	— fl. — fr.		
Ausgaben	— » — »		
Bleibt daher ein reiner Ertrag		— fl. — fr.	
Dieses jährliche Erträgniß in Kapital zu 5 % vom Hundert angeschlagen be- trägt	— fl. — fr.		
Wovon die Erbsteuer mit — Perzent zu entrichten kömmt in der Summa von	— fl. — fr.		

§. 2.

»Der Erbsteuer unterliegen alle einzelnen, sowohl geistliche als weltliche Personen, sie mögen Eingeborne oder Ausländer sein; nicht minder alle geistlichen und weltlichen Gemeinden:

a) wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß (Legat), ein Geschenk von Todeswegen, oder die Nutznießung eines Vermögens durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zufällt;

b) wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten, aber nicht gleich auch den vollen Genuß desselben erwerben;

c) wenn bei Leibrenten nach Ableben des Rentiers demjenigen, welcher die Renten entrichtet, von dem Einlags-Kapitale ein Nutzen übrig bleibt.«

§. 3.

»Von dieser Entrichtung sind nur diejenigen befreit, welche in dem gegenwärtigen Patente entweder wegen ihrer persönlichen Eigenschaft, oder wegen der Eigenschaft der Sache ausgenommen werden.«

§. 4.

»Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer befreit: alle Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, auch die unehelichen Kinder, und die Aeltern derselben, jedoch die beiden letztern nur in Ansehung desjenigen, was ihnen wechselseitig nach den Gesetzen erblich zufällt. Diese Befreiung dehnt sich aber auf adoptirte und arrogirte Kinder nicht aus.«

2401. Hfd. v. 9. Juni 1825 N. 2104, an alle Erbft. Hfkom. u. an das gal. Sub. Hfr. Zir. v. 21. Juni H. 614 (Mil. 82).

Es ist die Frage vorgekommen: ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtnisse Berufener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar, auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines für seine Person erbsteuerfreien gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege?

Bei der Beurtheilung dieser Frage kommt es auf den Unterschied an, ob die Verzichtleistung durch Zession zu Gunsten eines Dritten, oder durch eine unbedingte Verzichtleistung des Erben oder Legatars geschieht. Im ersten Falle ist der für seine Person erbsteuerfreie Verwandte nicht der vom Erblasser oder dem Gesetze berufene Erbe oder Legatar; er gelangt erst durch Zession des Erben zum Besitze der Erbschaft oder des Legates; der berufene Erbe hat von seinem Erbrechte bereits Gebrauch gemacht, die Erbsteuerforderung bleibt daher in ungeschmälerter Kraft. Im zweiten Falle ist der erbsteuerfreie Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar, und genießt die im §. 4 des Erbft. Pat. v. 15. Okt. 1810 N. 914 ausgesprochene Befreiung.

§. 5.

»Bei der Nachfolge im Fideikommiße, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bei Stammlehen auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der Nachfolger ein Blutsverwandter des Verstorbenen in absteigender Linie, so ist er von der Erbsteuer frei, ob er gleich von dem ersten Errichter oder Erwerber nicht in gerader Linie abstammt. Wenn er hingegen nur ein Seitenverwandter des Letzterstorbenen ist, so unterliegt derselbe der Erbsteuer, falls er auch in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber abstamme.«

§. 6.

»In Substitutionsfällen, sie mag eine gemeine oder Pupillar-Substitution sein, ist immer auf den ersten Institutenten, und nicht auf den letzten Besitzer zu sehen.«

§. 7.

»Zum Theile gehören auch die Eheleute unter diejenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft von der Erbsteuer frei sind.

Heirathsgüter, welche an die verwitwete Gattin wieder zurückfallen, oder dem überlebenden Gatten, dem Heiraths-Kontrakte gemäß, verbleiben, die als eine Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, ferner die Witwengehälte, sie mögen in dem Heirathsbriefe bedungen, oder durch Testament bestimmt worden sein, und der dem einen oder andern Ehegatten zugedachte jährliche Fruchtgenuß, sind von der Erbsteuer befreiet.«

2402. Erbft. Hfkom. Bd. v. 12. Febr. 1811. (Rauka G. S. für Böh. 10. Th. S. 282.)

Ein Ortsgericht hat über das Erbft. Pat. verschiedene Anfragen gemacht, welche von der k. k. Erbft. Hfkom. folgendermaßen behoben worden, daß: 1) die als eine Entschädigung für die Heirathsgüter anzusehenden Widerlagen, ohne Rücksicht auf den Betrag (s. **2405**), nach dem 7. §. des Erbft. Pat. v. 15. Okt. v. J. erbsteuerfrei sein; 2) die Fälle, wo mehrere Erben zu einer Verlassenschaft eintreten, deren einzelne Erbtheile die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, unter jene gehören, wo nach dem 42. §. keine Erbsteuer Platz findet, und welche in

den vorgeschriebenen Sterbefällen-Verzeichnissen auszuweisen sind, aus denen sich durch die 8. Rubrik ihre Erbsteuerfreiheit vollständig beurtheilen läßt; 3) in den Erbsteuer-Ausweisen lediglich der Schätzungswert der Verlassenschaftsgegenstände, keineswegs aber der von zufälligen Umständen abhängende Verkaufswert anzunehmen sei; 4) bei dem Umstande, da bei Abgang der Testamente die gesetzliche Erbfolge eintritt, der hiernach der Witwe gebührende Genußtheil gleich jenem Fruchtgenusse, welcher dem Ehegatten durch Heirathsbriefe, oder Testament zugedacht wird, von der Erbsteuer befreit sei, und daß endlich 5) der 43. §. in Absicht auf den sechswochentlichen Unterhalt keine Ausnahme gestatte, und daß daher die Aufrechnung desselben auch in dem Falle nicht Platz greifen könne, wenn die Witwe schwanger hinterlassen worden wäre.

2403. Hfd. v. 11. Aug. 1814 R. 1097, an alle Erbft. Hffom. u. Est. mit Ausn. v. R. De.

Obchon der 7. §. des Erbft. Pat. v. 15. Okt. 1810 nur des einem überlebenden Gatten zustehenden Fruchtgenusses, welcher sich auf ein Testament, oder sonstiges rechtskräftiges Instrument stützt, erwähnt; so ist doch die Ursache, warum der Fruchtgenuß aus der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten dem überlebenden erbsteuerfrei gelassen wird; immer die nämliche, es mag der Fruchtgenuß dem überlebenden Ehegatten aus einem Vertrage, aus einem Testamente, oder aus dem Gesetze gebühren. Es hat daher auch der aus dem Gesetze dem überlebenden Ehegatten gebührende lebenslängliche Fruchtgenuß von der Erbsteuer frei zu bleiben.

2404. Wdg. d. steier. k. rnt. Sub. v. 12. Jänner 1824 Z. 33331 (P. 7). Hfr. Zir. v. 2. März H. 211 (Mil. 32).

Die h. Hoffkanzlei hat im Nachhange zu dem Dek. v. 9. Okt. 1823, Z. 24861, mit Wdg. v. 11. Dez. 1823, Z. 37799, Folgendes hierher erinnert:

Die Morgengabe ist weder ein Erbgut, noch ein Legat; sie gebührt auch Niemanden von Todeswegen, sondern aus einem Vertrage unter Lebenden, welcher nach seiner natürlichen Bestimmung bei Lebzeiten beider Eheleute, und zwar gleich nach der Verehelichung, vollzogen werden soll.

Bleibt nun auch zufällig die Morgengabe bis zu dem Tode eines Ehegatten in dessen Händen: so kann dieses Zuwarten des andern Ehegatten mit dieser vertragsmässigen Forderung demselben weder schaden, noch ein anderes Rechtsverhältniß hervorrufen, als zwischen den Eheleuten ursprünglich bestanden hat.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß die Morgengabe, wenn sie rechtmässig aus einer Verlassenschaft angesprochen wird, immer nur, wie jede andere Schuld, angesehen, und von der Masse in Abzug gebracht werden soll, und daß der §. 7 des Erbft. Pat. vom J. 1810 auf die Morgengabe nicht angewendet werden kann. Dagegen ist die Freihaltung des Viehes, der Vorräthe und der Effekten von der Erbsteuer

nur eine Begünstigung der Erben, welche auf die Legatäre nicht ausgedehnt werden darf. S. 2433.

2405. Hfd. v. 20. Nov. 1834 Z. 2017; Kur. der illir. Erbft. Hffom. v. 13. April 1835 Z. 3801.

In Rücksicht des §. 7 des Erbft. Pat. wird erinnert, daß nur die als Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, also diese nur bis zu dem Betrage des Heirathsgutes, die Erbsteuer-Befreiung zu genießen habe, indem der das Heirathsgut übersteigende Betrag der Widerlage nach der Natur der Sache nicht mehr als eine Entschädigung für dasselbe, sondern als ein Geschenk auf den Todesfall über die Entschädigung, anzusehen ist, welches von der Erbsteuer nicht ausgenommen erscheint.

§. 8.

»Alles das aber, was außer den in dem vorhergehenden Paragraph enthaltenen Posten dem einen Ehegatten aus der letztwilligen Anordnung des Andern zufällt, so wie auch jene Geschenke, welche den Eheleuten während der Ehe von wem immer, außer von den eigenen Eltern, durch Testament vermacht worden sind, unterliegen der Erbsteuer.«

§. 9.

»Wenn in dem Heiraths-Kontrakte die Gemeinschaft aller Güter der Verehelichten, sowohl die sie dermal besitzen, als auch künftig erwerben (communio honorum universalis), bedungen wurde, ist zur Bestimmung des eigentlichen Verlassenschafts-Vermögens bei einem sich ereignenden Todesfalle des Gatten oder der Gattin das ganze Vermögen beider Eheleute zusammenzuschlagen, die dem Überlebenden kraft des Heiraths-Kontraktes gebührende eigenthümliche Vermögenshälfte abzufondern, und nur die andere Hälfte als Verlassenschaft anzusehen. Nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Theile kraft eines solchen Heiraths-Kontraktes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit.«

2406. Hfd. v. 24. Januar 1811, an die v. ö. Erbft. Hffom. (G. 26.)

Die freigültige Bürgerschaft, so wie das Bauernvolk überhaupt, hat sich der Befreiung von der Erbsteuer in dem, in dem Patente vom 15. Okt. v. J., §. 9, bezeichneten Falle zu erfreuen.

2407. Hfd. v. 16. Juli 1818, an das mähr. schles. Sub. (G. 281.)

Ueber die Frage: Wer unter dem Ausdrucke, »unterthäniges Bauernvolk,« in nächster Beziehung auf den 9. §. des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 zu verstehen sei, wird Folgendes festgesetzt: Schon in dem das Erbft. Pat. vom 6. Juni 1759 erläuternden Hofreskripte vom 15. Dez. 1759, wurde ad passum II. der in dem Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 vorkommende Ausdruck, »unterthäniges Bauernvolk« angewendet, und in dem Patente vom 26. Sept. 1761, §. 4, war dieser Ausdruck fortgebraucht.

Aus dem Inhalte der zwei erwähnten Paragraphe, so wie aus dem 5. §. des Patentés vom 6. Juni 1759, dann aus dem 11. und 12. §. des Patentés vom 26. Sept. 1761, ist überdies deutlich zu ersehen, daß nur der unterthänige Rustikalgrund, und der unterthänige Rustikal-Grundbesitzer (welcher als solcher ohnedies mit Abgaben mancher Art belastet ist, und bei Sterbfällen beschwert wird), zu seiner Emporhaltung, und um nicht in seiner Pflichtigkeit zurück zu bleiben — durch die Befreiung von der Entrichtung der Erbsteuer auf dieselbe Art, wie es der 9. §. des Erbft. Pat. vom Jahre 1810 in Hinsicht der Gütergemeinschaft bei den Heiraths-Kontrakten zwischen Bauersleuten vorzeichnet, zu begünstigen und zu berücksichtigen sei. Es wurde daher bei der Aufnahme der Begünstigung des unterthänigen Bauernvolkes in der zwischen Eheleuten eingegangenen allgemeinen Gütergemeinschaft, in dem 9. §. des neuen Erbft. Pat. insbesondere vorausgesetzt: daß sie nur aus dieser Rücksicht, weil Bauern gewöhnlich kein anderes Vermögen als Rustikalgründe erwerben, wieder aufgenommen wurde, sie also als eine Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und als solche nur dem Bauer im eigentlichen Sinne, d. i. dem Ganz-, Halb- oder Viertel-Bauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertel- und Ahtellehner oder Hubner, dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler, aber auch nur in Betreff seiner Rustikal-Besitzung — zu Theil werden könne.

2408. Hfd. vom 1. Aug. 1818 N. 1482, an das mähr. schles. N. G. Ueber die Frage, wer unter dem Ausdrucke: »unterthäniges Bauernvolk,« in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 zu verstehen sei? wird erklärt: daß dieser Ausdruck nur den Bauer im eigentlichen Sinne, und nur in Betreff seiner Rustikal-Besitzung, in sich begreife.

2409. Hfd. v. 11. Juli 1823 J. 19541, an die böhm. illir. kistenl. u. v. ö. Erbft. Hfkom. u. an d. steier. u. gal. Sub. (G. 460*).

Bei der Hofkanzlei ist die Frage zur Entscheidung vorgekommen: wer unter dem Ausdrucke: unterthäniges Bauernvolk in nächster Beziehung auf den §. 9 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 zu verstehen sei?

Aus der Zusammenstellung der älteren und neueren Erbsteuer-Gesetze und aus dem Geiste derselben ergibt sich, daß diese Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und folglich nur dem wirklichen Bauer, das ist: dem Ganz-, Halb- oder Viertelbauer, oder dem Ganz-, Dreiviertel-, Halb- oder Viertel- oder Ahtelöhner oder Hubner; dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler aber auch nur in Betreff seiner Rustikal-Besitzung zu Theil werden könne, jeder andere Besitzer aber hiervon ausgeschlossen ist.

2410. Hfd. vom 11. Mai 1830 N. 2463, an die illir. Erbft. Hfkom.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, wo die Bezirksgerichte

*) In Goutta's G. S. und in der P. G. S. für D. S. ist dieses Hfd. v. 15. Juli datirt, in den übrigen P. G. S. dagegen v. 11. Juli.

für das unterthänige Bauernvolk die Erbsteuerfreiheit von allem Vermögen, welches dem überlebenden Eheheile kraft eines Heiraths-Vertrages zufiel, mit Bezug auf den §. 9 des a. h. Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 N. 914, in Anspruch genommen haben, indem sie behaupteten, daß bei einer *communio honorum universalis* die nach §. 9 des Patentés abgeforderte Vermögenshälfte des verstorbenen Eheheiles in allen Fällen erbsteuerfrei sei, weshalb dem Bauernvolke durch die im §. 9 zugestandene Erbsteuerfreiheit kein besonderer, sondern nur jener Vortheil eingeräumt werde, der jeder andern Partei in diesem Falle zukomme. Dieses scheinete jedoch nicht die Absicht des Gesetzes zu sein, sondern es erhelle aus Allem, daß dem Bauernvolke eine besondere Begünstigung zu Theil werden sollte, welches jedoch nur dann bewirkt werde, wenn das unterthänige Bauernvolk in allen, somit auch in den im §. 8 benannten Fällen, erbsteuerfrei erklärt würde.

Die Widerlegung dieser Meinung ist deutlich in den §§. 7, 8 und 9 des Erbft. Pat. zu finden.

In dem §. 9 ist ausdrücklich und als Regel festgesetzt, daß die abgeforderte Vermögenshälfte des verstorbenen Eheheiles als Verlassenschaft anzusehen sei. Daß aber diese Verlassenschaft versteuert werden müsse, gehet deutlich aus den §§. 7 und 8 hervor.

Es ist daher allerdings eine Ausnahme, somit eine besondere Begünstigung, wenn im §. 9 noch weiter gesagt wird, »nur bei dem unterthänigen Bauernvolke wird das Vermögen, welches dem überlebenden Eheile kraft eines solchen (nämlich eines *communio honorum universalis* bedingenden Heirathskontraktes, und nicht, wie mehrere Abhandlungsbehörden diesen Paragraph zitiiren, »kraft eines« — also eines jeden Heirathskontraktes zufällt, ganz von der Erbsteuer befreit, und es bedarf sohin, um für das Bauernvolk eine Begünstigung zu finden, keineswegs der durch nichts begründeten Ausdehnung der im §. 9 des Pat. enthaltenen Ausnahme, auf den §. 8 des Pat.

2411. Hfd. v. 23. Jänner 1838 J. 103, Bdg. des steier. Sub. v. 12. Febr. J. 529 (M. 1838. 47).

Bei Gelegenheit, als die Wittwe eines dienstbaren Dominikalgrundbesizers um Enthebung von der Vorlage des Erbsteuer-Ausweises hinsichtlich der ihr zu Folge der im Ehevertrage stipulirten allgemeinen Gütergemeinschaft als Erbschaft zugefallenen Verlassenschaft das Ansuchen stellte, hat die höchste Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß nach den Motiven, welche der Hfd. v. 11. Juli 1823 J. 19541, zum Grunde liegen, die Unterthänigkeit und der ausschließende Betrieb der Landwirtschaft als Bauer die eigentlichen Kriterien seien, nach welchen die Anwendung des Schlusssatzes des §. 9 des Erbft. Pat. zu beurtheilen ist.

Wenn nun in Bezug auf den Nachlaß eines verstorbenen Besitzers eines dienstbaren Dominikalgrundes sich ergibt, daß beide Eheheile zum unterthänigen Bauernvolke gehören, dieselben kein anderes Gewerbe betreiben, und das den Verlaß bildende Grundbesitzthum bei dem Bestande einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten mit dem Bande der Unterthänigkeit und mit obrigkeitlichen Siebigkeiten behaftet ist: so

sind die Dominikalgrundbesitzer, wie die Rustikal-Untertanen, von der Erbsteuer-Entrichtung frei zu halten.

§. 10.

»Wenn nur das während der Ehe erworbene oder ererbte Vermögen (acquies) durch den Heirathsvertrag zum gemeinschaftlichen Gute gemacht wird, und dieses Vermögen gesetzlich ausgewiesen werden kann, so ist die eine Hälfte dieses Vermögens gleichfalls als ein Eigenthum des überlebenden Theiles zu betrachten, und unbesteuert zu lassen, die andere Hälfte als Verlassenschaftsgut der übrigen Verlassenschaftsmasse zuzuschlagen. In beiden Fällen ist sich in Hinsicht dessen, was der überlebende Theil über die ihm als Eigenthum gebührende gemeinschaftliche Vermögenshälfte von der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Theiles bekommt, nach dem, was in den §§. 7 und 8 verordnet worden, zu benehmen.«

§. 11.

»Der landesfürstliche Fiskus hat nur in Erbschafts-Kaduzitätsfällen, wo nämlich dem Landesfürsten die Erbschaft nach öffentlichem Rechte heimfällt, keine Erbsteuer zu entrichten, wohl aber hat dieselbe in jenen Fällen Platz zu greifen, wenn der Fiskus irgend wo als Erbe oder als Legatar eingesetzt wird, mithin die Erbschaft nach dem Privat-Rechte antritt.« C. 2023.

§. 12.

»Wegen der Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreit: Erbschaften, die für einen Erben die Summe von 100 fl. nicht übersteigen; alle Legate, bei welchen dem Legatar nach Abzug der Sterbtare und anderer Gebühren nicht volle 100 fl., und wenn es jährliche Legate sind, nicht reine 50 fl. verbleiben.«

2412. Hfd. v. 20. April 1811 an alle Lst. (G. 195). Hfr. Jirk. v. 6. Juni C. 804.

Die in dem §. 12 des Erbsteuer-Patents vom 15. Oktober 1810 zugestandenen Befreiungen von der Erbsteuer, haben auch in der nämlichen Summe in der Valuta der Einlösungsscheine statt, wenn nämlich nach dem neuen Finanzpatent vom 20. Februar 1811 die Erbschaft für einen Erben die Summe von 100 fl. in Einlösungsscheinen nicht übersteigt; bei einem Legat, nach Abzug der Sterbtare und anderer Gebühren, dem Legatar nicht volle 100 fl. in Einlösungsscheinen, bei jährlichen Legaten aber nicht volle 50 fl. in der erwähnten Valuta verbleiben. Von Erbschaften und Legaten, die in der Zwischenzeit dieses Erbft. Pat. und des Finanzpat. bis zum 15. März d. J. in Bankzetteln vorkommen, ist die schuldige Erbsteuer auch im Kennwerthe der Bankzettel auszuweisen und abzuführen.

Uebrigens ist der in dem Erbft. Pat. vom 15. Oktober 1810, §. 34, festgesetzte Grundsatz durch das neue Finanz-Patent nicht verän-

dert, folglich sich nach demselben in allen vorkommenden Fällen genau zu achten.

2413. Hfd. v. 6. August 1822 N. 1886, an alle Erbft. Hffom.

Es ist die Frage vorgekommen, wie die in dem §. 12 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 N. 914 ausgesprochene Steuerfreiheit der nicht 100 fl. übersteigenden Erbschaften in Beziehung auf die Geldwährung zu verstehen sei.

Um nun hierüber jeden Zweifel zu beheben, und ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, wird verordnet: daß nur der Nominal-Betrag der Erbschaft die Steuerfreiheit bestimme; daher, wenn diese aus Beträgen von zweierlei Valuten besteht, diese letzteren in eine Summe ohne Reduktion zusammen zu ziehen sind, wo sodann erst für den Fall, als der Gesamtbetrag die Summe von 100 fl. nicht erreicht, die gesetzliche Erbsteuer-Befreiung eintritt, im entgegengesetzten Falle aber die Abnahme der Erbsteuer, und zwar in Folge des §. 34 des angeführten Pat. von Beträgen, welche aus zweierlei Valuten bestehen, ohne Reduktion derselben auf eine Valuta, mit zehn Prozent von jeder Währung zu geschehen hat.

Außer dieser Erläuterung hat es übrigens ganz bei den dermaligen Bestimmungen des Erbft. Pat. zu verbleiben.

2414. Hfd. v. 22. Juli 1835 J. 2527 an alle Erbft. Hffom. (Nchl 200).

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles, wo eine Erbschaft sich unter die Geschwister des Erblassers und zugleich unter die Kinder der verstorbenen Geschwister vertheilte, und die Antheile der Geschwister mehr, jene der Kinder der verstorbenen Geschwister aber weniger als 100 fl. betrug, die Frage vorgekommen, ob bei Bemessung der Erbsteuer die Erbtheile nach Stämmen, oder nach Köpfen zu betrachten seien?

Se. Majestät geruheten hierüber mit a. h. Entschl. v. 13. Juli 1835, den in den §§. 2 und 12 des Erbft. Pat. gegründeten Antrag zu genehmigen, daß bei Bestimmung der Erbft. Verbindlichkeit nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen seien, vorausgesetzt, daß die Erbschaft dem jure repraesentationis eintretenden Erben vom Erblasser unmittelbar zufällt.

§. 13.

»Unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu statten kommt, sind zu verstehen:

a) Vermächtnisse auf Messen, Hochämter und Litaneien, wenn der dazu vermachte Betrag ein für allemal, oder an jährlichen Interessen für die Messe 1 fl., für ein Hochamt 3 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht übersteiget.

b) Dasjenige Vermögen, welches einer Kirche von ihrem Pfarrer erblich zufällt, in so ferne es nicht den dritten Theil der Verlassenschaft übersteiget.

c) Die den Kirchen bloß zur Zierde vermachten, in der Verlassenschaftsmassa vorfindigen Präziosen.

d) Die zur Stiftung oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Benefiziums vermachten Kapitalien, wenn die davon abfallenden Zinsen die Kongrua nicht übersteigen.

e) Alle Erbschaften und Legate zur Vertheilung unter die Armen, zum Armeninstitute, zur Vertheilung oder Versorgung der Armen, Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, dann zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.

h) Die Unterthans-Rückstände, welche Unterthanen von Seite ihrer Obrigkeit durch Testament nachgesehen werden.

Ausländische milde Stiftungen genießen diese Befreiung nicht.*

Zu a):

2415. Hfd. v. 18. Mai 1821 Z. 12270 an die Erbft. Hffom. v. N. D., D. S., Böh. und Mähr. und an die Sub. v. J. S. und Gal. (S. 373).

Aus Anlaß einer geschehenen Anfrage: ob die in dem §. 13 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 Lit. A. von der Erbsteuer befreiten frommen Stiftungen, insofern dieselben für eine Messe den Betrag von 1 fl. 30 kr., für ein Hochamt 4 fl., und für eine Litanei 1 fl. nicht überschreiten, auch in Konventionmünze erbsteuerfrei zu belassen seien? wird der Landesstelle bedeutet, daß die in der Rede stehenden frommen Stiftungen in den bezeichneten Beträgen in Metallmünze in Zukunft erbsteuerfrei zu halten sind. *)

Zu e):

2416. Hfr. v. 10. März 1811 H. 168 an alle Gen. Kom. (Chronolog. Auszug der hfr. Vdg. 7. S. 21.)

Nach dem 13. §. des neuen Erbsteuerpat. sind die Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Invalidenfond, den Invaliden- und Regiments-Erziehungshäusern zufallen, von der Erbsteuer befreit.

2417. Hfd. vom 11. Februar 1819, N. 1544, an alle Lst.

Ueber die Anfrage: ob das nach einem ohne Testament verstorbenen Seelsorger einem einzelnen Verwandten zugefallene Erbschafts-Armen-Dritttheil der Erbsteuer unterliege? haben Se. Majestät zu beschließen ge-

*) Hfd. v. 30. Dez. 1824 Z. 38239, an alle Lst. (S. 1145). Rgd. in N. S. (P. 1824. 1007); D. S. Vdg. v. 14. Jänner 1825 Z. 846 (P. 4); Steier. Vdg. v. 16. April 1825 Z. 1009 (P. 84); Gal. zufolge Hfd. v. 29. Aug. 1825 Z. 23422, Vdg. des gal. Sub. v. 9. Okt. d. J. Z. 53581 (P. 188). Hfr. Vdg. v. 22. Juni 1825 H. 602 (Mil. 83).

In dem hierortigen Dekrete v. 18. Mai 1821 ist der als erbsteuerfrei erklärte Messen-Stiftungsbetrag statt mit ein Gulden irrig mit ein Gulden dreißig Kreuzer angesetzt worden.

Indem man die Landesstelle davon in die Kenntniß setzt, trägt man derselben auf, in Ansehung der Erbsteuer-Ausmaß sich einzig und allein an die Bestimmungen des Erbft. Pat. v. 15. Okt. 1810 zu halten.

ruhet, daß das für die Armen bestimmte Dritttheil in keinem Falle, auch wenn die Auerwandten als wirklich Arme daraus theilhaft werden, der Erbsteuer zu unterziehen ist.

2418. Hfd. vom 22. Nov. 1831, an die n. ö. Erbft. Hffom. (S. 325).

Unter den erbländischen frommen Stiftungen, welche der §. 13 des Erbft. Pat. für erbsteuerfrei erklärt, sind auch die ungarischen zu verstehen, weil der Schlußabsatz jenes Paragraphs die ausländischen Stiftungen den erbländischen entgegenstellt, Ungarn aber ein Erbland ist, somit weder die Worte, noch der Sinn des Gesetzes gestatten, in einer allen Unterthanen Er. Majestät zugeordneten Begünstigung eine Beschränkung zum Nachtheile des Königreichs Ungarn eintreten zu lassen.

2419. Vdg. der illir. Erbft. Hffom. v. 17. Juli 1833 Z. 12623 (P. für Laibach 209).

Gelegenheitlich eines von einem österreichischen Unterthan für die Leopoldinenstiftung gemachten Vermächtnisses, wurde von der hohen Hofkanzlei unterm 21. Mai 1833, Z. 1423, bedeutet, daß derlei Vermächtnisse nach dem §. 13 des Erbft. Pat. zu behandeln seien; welchem zu Folge nur den in demselben ausgedrückten frommen Stiftungen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt, und ausländische milde Stiftungen diese Befreiung nicht genießen.

2420. Hfd. v. 4. Juni 1833 N. 2617, an alle Erbft. Hffom. und an das gal. und mähr. Sub.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird bemerkt, daß die Frage: ob die dem Konvente der barmherzigen Brüder überhaupt vermachten Legate erbsteuerfrei seien, bereits durch eine der n. ö. Erbft. Hffom. unterm 26. Nov. 1812 ertheilte Erläuterung bejahend entschieden worden sei, indem einerseits die Betrachtung vor Augen lag, daß der §. 13. litt. e. des Erbsteuer-Patentes, unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zu Statten kommt, alle Erbschaften und Legate zur Verpflegung der Kranken in den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen u. s. w., verstanden erklärt, anderer Seits aber erkannt wurde, daß die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen, solche unter der Aufsicht der Staatsverwaltung zur Verpflegung der Kranken, und die Ursulinerinnen und Piaristen solche zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen, bestehende Institute seien, deren Einkünfte eben zu dem Zwecke ihres Daseins gestiftet sind. Hiernach ist sich im Allgemeinen zu benehmen *).

*) Dieses Hfd. wurde in Galizien mit dem Bemerkten Rgd., daß es daselbst statt der Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen die Institute der barmherzigen Schwestern sind, auf welche das obige Hfd. laut seiner Begründung die volle Anwendung findet (Vdg. des gal. Sub. v. 9. Juli 1833 Z. 40239 P. 190).

2421. Hfr. Resk. v. 22. Juni 1837 F. 757, Bdg. des Mil. A. G. v. 7. Juli J. 8475.

Es hat sich der wiederholte Fall ergeben, daß in der Abhandlung einer Verlassenschaft, worin eine Stiftung vorkam, von dem Stiftungskapitale keine Erbsteuer abgenommen wurde, obgleich die Stiftung nicht unter jene Erbschaften oder Legate zu rechnen war, welche nach S. 13 des Erbst. Pat. de anno 1810 von der Erbsteuer ausgenommen sind.

Der k. k. Hofkriegsrath hat daher mit hohem Reskripte v. 22. Juni L. J. F. 757 verordnet, in derlei Fällen bei sonstiger Verantwortung mit Aufmerksamkeit fürzugehen, und die betreffenden Stiftungskapitalien nicht eher zur nutznießlichen Anlegung zu bringen, und die Dokumente zur Deponirung bei der hofkriegsräthlichen Depositenadministration nicht eher einzusenden, als bis über die Gebühr oder nicht Gebühr einer Erbsteuer die genaue Erwägung geschehen, und die allfällige Gebühr abgezogen sein wird.

S. 14.

»Ein auf Leibrenten angelegtes Kapital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten bezieht, am Leben ist; nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem das Kapital dadurch heimgefallen ist, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten übrig bleibt, wenn dieser Nutzen die Summe von 100 fl. übersteigt, die Erbsteuer gleich wie von den Erbschaften bezahlen, und indessen versichern.«

2422. Bdg. des k. k. steierm. Gub. v. 19. März 1828 J. 1717 (P. 55).

Mit Hfd. v. 4. März 1828 J. 2694 wurde bei Gelegenheit eines speziellen Falles wegen künftiger Berechnung der Erbsteuer bei Leibrenten-Verträgen Folgendes bemerkt:

Das Erbst. Pat. bestimmt in 14. S., daß ein auf Leibrenten angelegtes Kapital keine Erbsteuer zu entrichten habe, so lange derjenige, der die Leibrente bezieht, am Leben ist, und erklärt also damit, daß die Verpflichtung zur Erbsteuer erst nach dem Tode des Nutznießers der Rente für denjenigen eintrete, welcher dadurch der fernern Bezahlung der Rente enthoben ist, und das Kapital als Eigenthum erhält, dem sohin aus diesem Todesfall Vortheil (Nutzen) zugehet. Dieser Nutzen soll ausgemittelt werden, indem von dem heimfallenden Kapitale die Summe der Renten abgezogen wird, welche der Leibrentennehmer über die gewöhnlichen Interessen im Grunde des Leibrentenvertrages bei seinen Lebzeiten bezogen hat. Die Berechnung kann also nach dem Wortlaute und nach dem Geiste des Gesetzes nicht wohl anders gemacht werden, als daß die gewöhnlichen Zinsen des Kapitals, nämlich 5% desselben, mit der stipulirten Leibrente verglichen, die Differenz ausgemittelt, mit der Zahl der Jahre, durch welche sie bezahlt wurde, multipliziert, und die Summe von dem heimfallenden Kapital in Abzug

gebracht wird, dessen Rest sodann als Objekt der Erbsteuer erscheint, so ferne er den Betrag von 100 fl. erreicht.

S. 15.

»Von allen Leibrenten-Kontrakten ist innerhalb sechs Wochen, von dem Tage des Abschlusses des Kontraktes an zu rechnen, der Erbsteuer-Hofkommission die Anzeige zu machen. Wenn diese Anzeige in dem festgesetzten Zeitraume nicht geschieht, oder in Ansehung der bereits bestehenden Leibrenten-Kontrakte, die Anzeige binnen der in dem Pat. v. 12. Sept. 1778 bestimmten sechswöchentlichen Zeitfrist zu machen unterlassen worden ist, so soll der geschlossene Leibrenten-Kontrakt nicht mehr als solcher geachtet, somit dem überlebenden Theile die Berechtigung, das über die gewöhnlichen 5% Interessen mehr Bezahlte von dem Kapital abrechnen zu dürfen, nicht mehr eingestanden, sondern die Erbsteuer von dem ganzen Betrage unnachsichtlich, und zwar so gleich abgefordert werden.«

2423. Bdg. des illir. Gub. v. 23. Jänner 1822 J. 1233.

Es wird hiemit die Belehrung ertheilt, daß jene Leibrentenverträge, welche in Geld- und Natural-Bezügen offenbar den Kapitalsbetrag von Einhundert Gulden nicht erreichen, folglich an sich schon nach der Begünstigung des Gesetzes erbsteuerfrei sind, in Zukunft nicht mehr an die Erbsteuer-Hofkommission vorzulegen seien.

S. 16.

»Die lebenszeitigen Verträge (sogenannte Pacta vitalitia) sind, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegen einander der Erbsteuer unterliegen, zu versteuern, so weit sich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz oder zum Theil vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten wurde, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörnung des Fruchtgenusses zu entrichten.«

S. 17.

»Geschenke unter Lebenden sind von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält.«

2424. Hfd. v. 9. Mai 1818 N. 1452, an alle Lst.

Das Pat. v. 15. Okt. 1810 erklärt alle Geschenke unter Lebenden von der Erbsteuer frei, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den unbeschränkten vollen Genuß erhält. Es muß daher da, wo Schenkungen unter Lebenden eintreten, und von der Erbsteuer frei erklärt werden sollen, jederzeit der Beweis geliefert werden, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers das Eigenthum, und den vollen unbeschränkten Genuß erhalten habe.

Diese Beweisführung ist für das Erbsteuer-Gefäll von besonderer Wichtigkeit; weil nur dadurch den vielen Unterschleifen und Gefälls-Bevortheilungen Schranken gesetzt werden können.

Da nach dem §. 431 des allg. b. G. B. zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgefchäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß; so fließt hieraus die rechtliche Folgerung, daß als Eigenthümer unbeweglicher Sachen, dort, wo Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, nur derjenige angesehen werden könne, der als Eigenthümer der unbeweglichen Sache in den gedachten öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Wird nun diese gesetzliche Bestimmung und Folgerung auf den §. 17 des Erbft. Pat., oder eigentlich auf die Beweisführung, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Gebers das Eigenthum, und den vollen unbeschränkten Genuß der zum Geschenke erhaltenen unbeweglichen Sache überkommen hat, angewendet; so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sich der Beschenkte durch die Vorlegung des Landtafel-, Grund- oder Staatsbuch-Auszuges über die wirklich noch zu Lebzeiten des Schenkers geschehene Einverleibung des geschenkten Gutes in die öffentlichen Bücher und den erhaltenen unbeschränkten Genuß desselben gehörig ausweisen müsse, wenn er von der Erbft. Entrichtung befreit werden soll.

2425. Hfd. v. 16. Juni 1835, an d. k. Erbft. Hofk. (Winiwarter's Nachtrag zum Hdb. 46).

Die vereinigte Hofkanzlei hat in Beziehung auf die Frage: auf welchen Grundlagen eine Schenkung unter Lebenden als erbsteuerfrei anzuerkennen sei? nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Justizstelle erkannt, daß in jenen Bezirken des Küstenlandes, wo keine Landtafel und Grundbücher bestehen, auf der vollständigen Erfüllung der Bedingungen der Hfz. Vdg. v. 9. Mai 1818 zur Begründung der Erbsteuerfreiheit einer Schenkung unter Lebenden rücksichtlich unbeweglicher Güter bis zur Einführung ordentlicher Grund- und Landtafel-Bücher nicht bestanden werden könne, sondern in Fällen dieser Art bei der Erbsteuerbehandlung sich darauf beschränkt werden müsse, die behauptete schenkungsweise Uebertragung des Eigenthums zur Lebenszeit des Schenkers, und den sogleich erlangten, vollen unbeschränkten Genuß aus den vorhandenen Privaturkunden, oder nach Erforderniß mittelst legaler Erhebungen streng zu prüfen, um darnach von Fall zu Fall über die begründete Erbsteuerfreiheit oder Erbsteuerpflichtigkeit nach dem Erbft. Pat. zu entscheiden.

§. 18.

»Geschenke von Todeswegen sind sowohl in Ansehung der Entrichtung der Erbsteuer, als auch der Befreiung von derselben, selbst in jenem Falle, wenn sie als eine Belohnung sowohl für vorausgegangene, als für die von dem Erblasser nach seinem Tode Jemand auferlegten Dienste gegeben werden, den Legaten gleich zu halten.«

§. 19.

»Das Vermögen eines Fremden (worunter auch die sich in unseren Erbländern aufhaltenden türkischen Unterthanen gehören), welcher kein

hierländiges Vermögen besitzt, es mag solches durch Testament, Geschenke unter Lebenden, oder durch einen Leibrenten-Kontrakt einem Inländer oder Ausländer zufallen, unterliegt der Erbsteuer nicht.« **§. 2424.**

2426. Hfd. v. 5. Nov. 1833 J. 3803; Vdg. der n. ö. Reg. v. 3. Dez. 1833 J. 65072 (P. 458).

Von der Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen und türkischen Unterthanen zu St. Georg ist Sr. Majestät unterm 9. Juli 1829 eine a. u. Vorstellung überreicht worden, welche folgende Punkte umfaßt hat:

b) daß sie von allen Steuern und Stempeltaren befreit werden; u. s. w. Ueber diese Bitten ist nun in Folge a. h. Entschl. v. 9. Okt. 1833 im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer Folgendes zur Verständigung der Bittsteller erinnert worden.

§. 460. Von der Erbsteuer endlich ist das Verlassvermögen türkischer Unterthanen und der Fremden überhaupt, wenn es kein hierländiges ist, nach dem §. 19 des Erbsteuerpatentes befreit. Sobald aber türkische Unterthanen als Erben von Inländern oder überhaupt von hierländigem Vermögen eintreten, so greifen die allgemeinen Bestimmungen des Erbsteuergesetzes Platz, zu Folge welcher die Erbsteuerpflichtigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, dieses also jener Behandlung folget, die seine Eigenschaft mit sich bringt.

§. 20.

»Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an unbeweglichen Gütern besitzt, ist von der Erbsteuer frei. Diese Befreiung erstreckt sich aber keineswegs auch auf das von einem Inländer im Auslande mit oder ohne Hypothek angelegte Mobilienvermögen, von welchem die Erbsteuer zu entrichten ist.« **§. 2357.**

§. 21.

»Wenn ein Inländer zugleich in einem andern Erblande, in welchem die Erbsteuer nicht eingeführt ist, Realitäten zurükläßt, so ist davon keine Erbsteuer zu entrichten.

Da übrigens über das liegende Vermögen nach dem Tode des Besitzers die Abhandlung jener Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es gehört, zusteht, so liegt auch derselben ob, von jedem Falle, wo die Entrichtung der Erbsteuer eintritt, der im Lande aufgestellten Erbft. Hofk. die Anzeige zur weitem Amtshandlung zu machen. Dagegen müssen die Kapitalten, wenn sie auch in einem andern Erblande in der Landtafel oder in dem Grundbuche versichert, oder in einem andern Wege angelegt sind, von dem Erben bei der Personal-Gerichtsbehörde des Erblassers angegeben, und im Aktivstande aufgeführt, folglich daselbst mit in die Abhandlung gezogen werden.«

§. 22.

»Da in dem Falle, wenn in einem deutschen Erblande ein ungarischer, siebenbürgischer oder illirischer Unterthan stirbt, welcher entweder

in landesfürstlichen Diensten gestanden ist, oder als Hofagent bei der ungarischen oder siebenbürgischen Hofkanzlei allein, und nicht auch bei einer andern deutsch-erbländischen Stelle in gleicher Eigenschaft gedient hat, oder ein beglaubigter Geschäftsträger von den der ausburgischen oder helvetischen Konfession, oder der griechischen Kirche zugethanen Unterthanen besagter Provinzen ist, oder welcher in Ungarn oder Siebenbürgen, oder in der illirischen Gränze ansässig war, oder endlich, welcher in keinem deutschen Erblande weder durch ausdrückliche Erklärung, noch durch Ansiedlung, Ansässigkeit oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt worden ist, den deutsch-erbländischen Gerichtsbehörden die Verlassenschafts-Abhandlung nur in so ferne zusteht, als solche Erblasser in den deutschen Erbländern liegende Güter, oder auf solche vorgemerkte Kapitalien besitzen; so ist in dergleichen Sterbfällen, so weit den deutschen erbländischen Gerichten nicht die vollkommene Abhandlung der Verlassenschaft zukommt, von dieser auch keine Erbsteuer abzunehmen, und ein gleiches auch bei dem Ableben der Gattinnen, der Wittwen und der minderjährigen Kinder der oben bezeichneten Personen zu beobachten. « S. 2115 und 2357.

§. 23.

»Alle Einlagen in die inländischen öffentlichen Lotterien und die diesfälligen Lose, nicht minder sämmtliche, sowohl in- als ausländische Kuren oder Bergwerksantheile, auch alles, was zum Bergwerks-Vermögen gehört, sind von der Erbsteuer ausgenommen; alle Eisen-, Stahl-, Blech- oder Kupferhämmer aber, so wie die Einlags-Kapitalien bei der innerbergischen Eisengewerkschaft, unterliegen dieser Steuer. «

2427. Hfr. Jir. v. 19. Febr. 1811, H. 108.

Auch die mit vier Prozent in K. M. verzinslichen, mit einer Lotterie verbundenen Parzial-Obligazionen für das eingelöste Silber, haben sich der im §. 23 des Erbst. Pat. bestimmten Erbsteuerfreiheit zu erfreuen.

2428. Hfzd. v. 2. Mai 1816 N. 1239, an die n. v. Erbst. Hffom.

Die in einer Verlassenschaft vorkommenden Banko-Lotto-Obligazionen behalten ihre ursprüngliche Eigenschaft bei, und haben daher in Beziehung auf die Erbsteuer die allen Einlagen in öffentliche Lotterien zugestandenen Vorrechte zu genießen.

2429. Hfd. v. 21. Mai 1833 N. 2615, an alle Erbst. Hffom. Hfr. Jir. v. 11. Juli F. 826.

Se. k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß sich rücksichtlich der Lose und Parzial-Obligazionen der beiden Rothschild'schen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821, wo sie in einem erbsteuerpflichtigen Vermögen vorkommen, nach dem §. 23 des Erbst. Pat. zu benehmen, und auch die bisher von den Losen und Parzial-Obligazionen der beiden Rothschild'schen Anlehen bezogene Erbsteuer den Parteien, die es betrifft, wieder zurückzustellen sei.

§. 24.

»Die bei einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungs-

stücke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles bloß zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, sind frei. Eben so sind Bilder, Bücher und Kupferstiche, wofern sie den Werth von 100 fl. nicht übersteigen, von der Erbsteuer befreit; nicht minder sind auch davon Bücher-, Gemälde-, Zeichnungs- und Kupferstich-Sammlungen von größerm Werthe ausgenommen, wenn solche zu einem inländischen öffentlichen Institute oder Anstalt, oder sonst zu einem öffentlichen Gebrauche legitirt werden *).

2430. Hfzd. v. 11. Dez. 1823; f. 2404 zu Ende.

Dagegen ist die Freihaltung des Viehes, der Vorräthe, und der Effekten von der Erbsteuer, nur eine Begünstigung der Erben, welche auf die Legatare nicht ausgedehnt werden darf. S. 2433.

2431. Vdg. d. steier. kärnt. Sub. v. 16. März 1824 J. 2527 (P. 117).

Ueber eine an die k. Hofkanzlei gestellte Anfrage, ob der aus dem Verkaufe eines vererbten fundi instructi gelbste Betrag als erbsteuerfrei zu betrachten sei, ist mit Vdg. v. 15. Jänner l. J. J. 36419, nachstehende Weisung ertheilt worden:

»Die Befreiung des Viehes und der Fahrnisse von der Erbsteuer gründet sich auf den 24. §. des Erbsteuergesetzes, vermöge welchen diese Gegenstände, in so weit sie nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt waren, an und für sich, und ohne Beziehung auf die Eigenschaft der Erben von der Erbsteuer befreit sind. Auch wird rücksichtlich der Wirthschaftsgeräthe in dem Gesetze kein Unterschied gemacht, ob der Erbe die Wirthschaft, wozu diese Geräthe dienen, fortzusetzen habe, oder nicht, daher dieser Unterschied den Erben zu keinem Nachtheile gereichen kann. Bei der Erbsteuerbemessung kömmt es endlich darauf an, wie die Vermögensgegenstände zur Zeit des Todes des Erblassers beschaffen sind, daher spätere Veränderungen keinen Einfluß mehr auf die Bemessung haben, und es folglich gleichgültig ist, ob die Erben zur Zeit der Abhandlung das Vieh und die Fahrnisse noch in natura besitzen, oder schon veräußert haben. «

»Aus dieser Erörterung ergibt es sich, daß die Wirthschaftsgeräthe und das Vieh, in so weit sie nicht ad fundum instructum gehören, sondern den Erben überlassen werden, von der Erbsteuer frei zu halten sind. «

»Anderß verhält es sich mit den Naturalvorräthen; hier verordnet der §. 26 des Erbsteuerpat. ausdrücklich, daß nur der in die Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft und zum Unterhalte des Hauses auf ein Jahr erforderlich ist, keine Erbsteuer entrichten dürfe. «

* S. bei §. 37 das Formular des Erbsteuerausweises 5. Rubrik und Anmerkung zu derselben.

2432. Hfd. v. 29. Aug. 1828, an das gal. Sub. (G. 312).

Der §. 24 des Erbft. Pat. v. 15. Okt. 1810 erklärt, die bei einer Verlassenschaft vorhandene Einrichtung, das Wirthschafts-, Keller-, Stall- und Küchengeräthe, Wäsche und Kleidungsstücke, Pferde und Wagen, so weit dieses alles bloß zum Gebrauche und nicht zum Handel oder Gewerbsbetriebe bestimmt war, ferner Bilder, Bücher und Kupferstücke, wofern sie den Werth von 100 fl. nicht übersteigen, für erbsteuerfrei; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diese den Gegenständen zukommende Erbsteuerfreiheit, inner den gesetzlichen Grenzen gelten gelassen werden müsse, jene Gegenstände mögen einem Erben oder einem Legatäre aus der Verlassenschaft zufallen.

Hiernach hat sich die Landesstelle fernerhin zu benehmen und die Kammerprokurator aus Anlaß der darüber erhobenen Bedenken zu belehren.

2433. Hfr. Vdg. v. 1. Febr. 1837 H. 74, an d. allg. Mil. A. G. (Bergmayr fortges. Anhang S. 118).

In Erledigung des Berichtes v. 21. Mai 1836 Z. 6025, wird dem A. G. über Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei Folgendes eröffnet: In dem speziellen Falle, der durch das Hfd. v. 11. Dez. 1823 Z. 37799 (**2404**) entschieden wurde, hat es sich um die Frage gehandelt, ob Geldlegate, denen als solchen nach dem Erbft. Pat. keine gesetzliche Erbsteuerfreiheit zukommt, deswegen für erbsteuerfrei zu halten sind, weil sie von den Erben wegen Unzulänglichkeit des erbsteuerpflichtigen Nachlassvermögens nicht aus diesem, sondern als solchen Bestandtheilen der Verlassenschaft berichtigt werden, welche wegen ihrer Eigenschaft erbsteuerfrei erklärt wurden. Diese Frage sei verneinend beantwortet worden, weil Geldvermächtnisse überhaupt der Erbsteuer unterliegen, und weil es keinen Unterschied macht, aus welchem Theile des Verlassenschaftsvermögens, oder mit welchen Mitteln das Legat von den Erben berichtigt wird. Sofern es sich jedoch um kein Geldlegat, sondern Fahrnisse, die dem Legatar zufallen sollten, handelt, tritt die Bestimmung des §. 24 des Erbft. Pat. ein, wornach die bloß zum Gebrauche und nicht zum Handel, oder Gewerbsbetriebe bestimmten Fahrnisse für erbsteuerfrei erklärt wurden, ohne daß ein Unterschied gemacht wird, ob sie dem Erben oder Legatar zufallen.

§. 25.

»Das bei Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und echte Geschmeide ist unter der den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung nur in dem Falle mitbegriffen, wenn es sich bei Fideikommissen oder Majoraten befindet, wo der Besizer lediglich den Gebrauch derselben hat, und es unveräußert wieder zurüklaffen muß.«

§. 26.

»Wenn bei einer Landwirthschaft sich ein Vorrath an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln vorfindet, so hat der in

diese Wirthschaft eintretende Erbe von demjenigen, was hieran zur Bestellung der Landwirthschaft, und zum Unterhalte des Hauses nach dem billigen Ermessen der Abhandlungs-Instanz in einem Jahre erforderlich ist, keine Erbsteuer zu bezahlen *).«

§. 27.

»Da die Erbsteuer-Schuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen haftet, so hat bei jeder militärischen Verlassenschafts-Abhandlung, es mag die Militärperson im dienenden oder nicht mehr dienstleistenden Stande, in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder auch im Kriege bei der Armee in einem fremden Lande gestorben sein, immer die Entrichtung der Erbsteuer von dem zurückgelassenen ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen einzutreten, welches in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande sich befindet.«

2434. Hfd. v. 20. Juli 1835 Z. 2528, an alle Erbft. Hoffom. u. an das gal. u. mäh. Sub. (Pichl 199). Hfr. Zir. v. 7. Aug. F. 934 (Mil. 164); in Erinnerung gebracht durch Hfr. Resf. v. 4. Juli 1839 F. 932.

Se. k. k. Maj. haben über eine a. u. Anfrage wegen Auslegung des §. 27 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 anzuordnen geruht: daß es in der Anwendung jenes Paragraphs des Erbft. Pat., bei den militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen, bei dem bisher üblichen Verfahren zu belassen sei, wornach auch von dem beweglichen Vermögen einer Militärperson, so wie von dem unbeweglichen die Erbsteuer nur dann zu entrichten ist, wenn dasselbe sich in einem, der Erbsteuer unterliegenden Erblande befindet.

§. 28.

»Nur wird gestattet, daß derjenige Theil des Vermögens eines im Kriege bei der Armee gestorbenen Offiziers, welcher in dem bei sich gehaltenen haren Gelde, und der Feld-Equipage besteht, worunter Wechselbriefe, Schuldscheine und Obligationen, auch das nicht eigentlich zur Feld-Equipage gehörige Gold, Silber und echte Geschmeide nicht begriffen sein könne, von Entrichtung der Erbsteuer freigelassen werde, wenn gleich dieser Theil des Vermögens kollateralen oder Fremden zufällt. Nachdem die Kauzionen, welche die Militär-Offiziere bei ihrer Verehelichung erlegen müssen, zur Sicherstellung des wirthlichen Unterhalts bestimmt sind, so sollen die von den Militär-Offizieren aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Heiraths-Kauzionen, selbst in dem Falle, wenn sie nach dem Tode der-

*) S. **2430—33** rücksichtlich des Viehes und der Vorräthe. — Dem illir. Abhandlungsbehörden ist aufgetragen worden, daß sie im Falle des §. 26 über Einvernehmung der Schätzleute und Wirthschaftsverständigen mittelst eines Protokolls, oder eines Zertifikats ihr Gutachten mit Angabe der Beweggründe an die k. k. Erbft. Hoffom. erstatten, und den Akten beilegen (Vdg. des in. v. A. G. v. 13. Febr. 1828 Z. 2691).

selben den Witwen als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, von der Erbsteuer so lange befreit sein, als auf diesen Kapitalien die Kauzions-Verbindlichkeit haftet *).«

2435. Hfr. Bdg. vom 2. Aug. 1816 H. 686.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 28 des Erbft. Pat., ist die Erbsteuer auch von dem Vermögen solcher Erblasser abzunehmen, die zum Stande der k. k. Marine gehören.

§. 29.

»Die Erbsteuer, welche bei Erbschaften, Legaten, Leibrenten und Geschenken von Todeswegen im Allgemeinen auf 10. Perzent festgesetzt ist, kommt von dem Verlassenschafts-Vermögen, wie es zur Zeit des Todes des Erblassers besteht, zu entrichten.

Ist jedoch das Verlassenschafts-Vermögen schon mit andern Abgaben, als: Sterbtaren und dergleichen Gebühren, dergestalt beschweret, daß dieselben bereits auf fünf Perzente hinaufsteigen, so ist die Erbsteuergebühr nur mit 5 Perzenten abzunehmen. Daher müssen diese auf dem Verlassenschafts-Vermögen haftenden Lasten, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten, jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet, und dann erst der Erbsteuerbetrag nach Maß derselben mit 10 oder 5 Perzenten bestimmt werden.« S. 2396.

2436. Hfd. v. 18. Febr. 1824 J. 3455, an alle Erbft. Hofkom. der alt-öst. Provinz (G. 146).

Das in der Beilage befindliche, an die steierm. kärnt. Erbft. Hofkom. erlassene Dek., enthält die Belehrung über die von Seite der Erbft. Hofkom. hierorts gemachte Anfrage: ob und welche eine Rücksicht das Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810, auf das von den Erben unterthäniger Realitäten zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte.

Welche hierortige Entschl. der Erbft. Hofkom. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Beilage. Hfd. v. 18. Febr. 1824.

Hinsichtlich der Anfrage: ob und welche eine Rücksicht das Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810, auf das von den Erben zu entrichtende Laudemium zu nehmen gestatte? ist die Hofkommission einverständlich mit dem dortigen Fiskalante der Meinung, daß das Laudemium zwar nicht von dem steuerbaren Vermögen zu erzindiren wäre; daß jedoch bei Berechnung des Erbsteuer-Perzentes nach §. 29 und 30 des Erbft. Pat. berücksichtigt werden sollte, ob ein Laudemium von den Erben zu entrichten sei oder nicht, und daß demnach im ersteren Falle nur 5 Perzente Erbsteuer zu bemessen seien?

Das Laudemium ist eine Last, welche den Erben, nicht aber dem Verlasser obliegt, indem es nur dann zu entrichten kommt, wenn die Verlassenschaft auf den Namen des Erben umgeschrieben worden ist. Das Lau-

*) Die Beobachtung der §§. 27, 28, 55 u. 56 ist den Mil. Behörden eingeschärft worden durch Hfr. Bdg. v. 1. April 1818 H. 263.

demium kann daher auf keinen Fall bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden. Es darf aber auch das Laudemium bei Bemessung des Erbsteuer-Perzentes nicht berücksichtigt werden, weil die geringere Bemessung nur strenge in den von dem Gesetze bezeichneten Fällen statt findet, das Laudemium aber unter diesen Fällen nicht genannt ist, und weil das Laudemium schon bei Ausmittlung des Wertes der Verlassenschafts-Realität in Anschlag gebracht, und dadurch die Erbsteuer vermindert wird, das Abfahrtsgeld hingegen nicht so oft, als das Laudemium bei Verlassenschaften eintritt, und wenn es eintritt, dieses nebst jenen Lasten, mit welchen das Laudemium zusammentrifft, auch noch mit diesem selbst konkurriren kann; wobei der Erbe, wenn die Erbsteuer mit zehn Perzenten bemessen wäre, nicht selten mit mehr als 30 Perzenten an Abzügen beschwert sein würde.

2437. Dek. d. v. ö. Reg. v. 10. Sept. 1825 J. 22122 (P. 173).

Aus Anlaß einiger Hofrekurse, über, von der Erbft. Hofkom. aufgerechnete, 10perzentige Erbsteuer ohne Berücksichtigung des Todfallsfreigeldes, hat die hohe Hofk. mit Dek. v. 25. Aug. d. J. J. 23181, anher erinnert, daß das Dek. der gedachten Hofstelle v. 18. Febr. 1824 J. 3455, Reg. J. 5151, nach welchem das Laudemium auf keinem Falle bei der Berechnung der Erbsteuer von dem steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden darf, auf das Todfalls-Freigeld in Oesterreich ob der Enns keineswegs anwendbar sei, weil es ausdrücklich nur vom Laudemium spricht, welches eine vom Todfallsfreigelde ganz verschiedene Gebühr ist.

Das Laudemium ist nur vom unbeweglichen Vermögen bei einer in der Person des Nuzigentümers vorkommenden Veränderung, sie mag durch einen Todfall veranlaßt, oder durch ein Geschäft unter Lebenden begründet werden, von dem neuen Besitzer zu entrichten (novus possessor laudat dominum); es gehört also nicht unter die auf der Verlassenschaft haftenden Lasten.

Das Todfallsfreigeld hingegen wird vermöge der gesetzlichen Bestimmungen der Pat. vom 7. Juni 1785 und vom 10. Juli 1786, sowohl vom beweglichen als unbeweglichen Vermögen nur bei einer durch den Todfall eines Unterthans sich ergebenden Veränderung entrichtet, und gehört seiner Natur nach zu den auf der Verlassenschaft haftenden Lasten, indem es gleich dem landesfürstlichen oder städtischen Mortuar bei der Abhandlung der Verlassenschaft aus dem Verlassenschafts-Vermögen entrichtet werden muß, wie aus den §§. 1, 2 und 3 des Pat. v. 7. Juni 1785, und aus dem 6. §. des Pat. vom 10. Juli 1786 deutlich hervorgeht. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es nun klar, daß das Todfallsfreigeld, so wie das Mortuar (Sterbtare und dgl.) eine auf der unterthänigen Verlassenschaft haftende Last ist, und nach dem Inhalte des Erbft. Pat. §. 29, 30 und 43 sowohl bei Berechnung des Erbsteuerperzents, als des erbsteuerpflichtigen Vermögens allerdings zu berücksichtigen sei. S. 2365 — 6.

Zugleich wird der Erbft. Hofkom. zur Vermeidung und Abwendung jedes Nachtheils vom Erbft. Gefäll die Weisung ertheilt, daß in Zukunft

bei Schätzungen von fruchtbringenden Realitäten zur Bemessung der Erbsteuer das Todfallfreigeld nicht mehr in Abschlag zu bringen, somit in den Schätzungsausweisen nicht mehr unter den Ausgabsposten anzuführen sei; indem es nach §. 43 des Erbft. Pat. bei Berechnung des erbsteuer-mäßigen Vermögens ohnehin als Erzfions-Post in Abzug gebracht wird.

2438. Hfd. v. 2. Nov. 1836 Z. 3702, an die Erbft. Hffom. in Steier., Böh., D. De., Illir., Küstenl., Mäh., u. an die Sub. in Mäh. u. Gal. (Pol. 880).

Aus Anlaß der in einer andern Provinz vorgekommenen Zweifel über die Art der Anwendung des 29 §. des Erbft. Pat. wurde mit Hfd. v. 2. Nov. 1836 die in dieser Beziehung der k. k. n. ö. Erbft. Hffom. bei Gelegenheit eines besonderen Falles unterm 14. Jänner 1834 ertheilte Belehrung gleichfalls in Folgendem zur Darnachachtung mitgetheilt. Der §. 29 des Erbft. Pat. enthält in seinem 2. Absätze zwei Bestimmungen, wovon die erste die Erbsteuer nur mit 5 Perzent zu bemessen verordnet, wenn das Verlassenschaftsvermögen schon mit andern Abgaben als Sterbtaren und dergleichen Gebühren dergestalt beschwert ist, daß dieselben bereits 5 Perzent erreichen. Das Beispiel der Sterbtare läßt dabei erkennen, daß das Gesetz unter den Abgaben und dergleichen Gebühren, welche die Bemessung des Erbsteuerperzentens bestimmen, nur Perzentualabgaben und Gebühren, wie es das Mortuar und das Abfahrtsgeld sind, verstehe. Die zweite Bestimmung dieses Gesetzes verordnet, daß die Abgaben, so wie die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet werden müssen, woraus erhellt, daß die Abhandlungsgebühren und Gerichtskosten von dem steuerbaren Vermögen abzuziehen sind, nicht aber, daß sie die Bemessung des Erbsteuerperzentens bestimmen, weil sie nicht in der ersten Bestimmung des Gesetzes unter den Perzentualabgaben enthalten sind, sondern mit diesen in der zweiten Bestimmung bei der Art der Berechnung nur beispielweise vorkommen.

§. 30.

»Wenn das Verlassenschafts-Vermögen ganz oder zum Theile an einen, zur Zeit des Todes eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit, oder an was immer für einen außer Landes befindlichen Erben oder Legatar fällt und hiervon ein Abfahrtsgeld zu entrichten kommt; so wird zwar die Erbsteuer davon auch nur mit 5 Perzenten abgenommen, doch kann dieses Abfahrtsgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten, und wirklich aus der Militär- in die Zivil-Gerichtsbarkeit übergehenden, oder außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschafts-Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legatars, und auf dessen Aufenthaltsorte haftet, vor Ausmessung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

In Fällen minderjähriger, der Militär-Gerichtsbarkeit untergebenen Erben aber ist die Bezahlung der Erbsteuer nicht bis zu ihrer erlangten Großjährigkeit zu verschieben, sondern dieselbe sogleich mit 10 Perzenten

abzunehmen, ihnen aber, wenn der Fall einträte, daß sie das Militär-jurisdiktions-Abfahrtsgeld entrichten müssen, der an der Erbsteuer zu viel bezahlte Betrag, jedoch ohne Interessen, auf Anlangen zurückzuzahlen.«

§. 31.

»Von Senioratsgütern, welche jedesmal der Älteste der Familie lebenslänglich zu genießen hat, haben die Nachfolger, wenn sie keine leiblichen Kinder des letzten Besizers sind, die Erbsteuer gleichfalls nur mit 5 Perzenten und in dreijährigen Raten zu entrichten.«

§. 32.

»Nachfolger in Fideikommiss und Majorate, dann Stammlehen, wenn sie von dem letzten Besizer nicht in gerader Linie abstammen, haben zwar die Erbsteuer mit 10 Perzenten, aber in sechsjährigen Raten zu berichtigen.

Die drei- und sechsjährigen Fristen haben von dem Tage des Abnehmens des letzten Besizers zu laufen.«

2439. Hfd. v. 9. April 1812 N. 985, an alle Lt.

Ueber die vorgekommene Frage: wie sich bei der Einhebung der sowohl von jährlichen Legaten, als auch von Fideikommissen theils jährlich, theils durch den Lauf von sechs Jahren fälligen Erbsteuer zu benehmen sei? wird folgende Bestimmung zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die in mehrjährige Fristen abgetheilte Erbsteuer von jährlichen Legaten, Fideikommissen, Majoraten u. dgl., in den erst nach Erscheinung des Finanz-Pat. vom 20. Febr. 1811 fälligen Raten, auf den skalamäßigen Betrag im Nennwerthe der Einlösungsscheine nach dem Datum des ursprünglichen Ausmaßes zurückzuführen sei; weil der hiernach ausfallende Erbsteuerbetrag im richtigen Verhältnisse zu dem Kapitalwerthe in jenem Zeitpunkte steht, wo er als Objekt der Erbsteuer ausgemittelt wurde, und der Erbe durch diese Art der Entrichtung weder erleichtert, noch gedrückt ist, da sie genau mit jener Valuta übereinstimmt, in der es nur von ihm abgehungen hat, die ganze Erbsteuer auf ein Mal zu entrichten.

§. 33.

»Wenn ein solcher Nachfolger in ein Fideikommiss, Majorat oder Stammlehen vor Verlaufe der sechs Jahre, und ein Nachfolger in ein Seniorat vor Verfließung der drei Jahre stirbt, und diese Güter nicht auf seine Abkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte übergehen, so wird die rückständige Gebühr nach Maß des früher erfolgten Todes nachgelassen.

Diese Begünstigungen erstrecken sich aber nicht auf Seniorate, Fideikommiss und Majorate, welche neu errichtet werden, von denen die Erbsteuer mit 10 Perzenten, wenn der nachfolgende Nutznießer kein Deszendent ist, sogleich und auf einmal zu entrichten kommt.«

§. 34.

»Da die Erbsteuer auf dem Grundsätze beruhet, daß dieselbe von dem in einer Verlassenschaft wirklich vorgefundenen Vermögen mit 10 Prozenten bemessen und berichtigt werden soll; so ist, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine, dann öffentliche Staatspapiere, die theils von verschiedenen öffentlichen Fonds ausgefertigt, und theils auf höhere und mindere Interessen ausgestellt sind, vorkommen, nicht nur der zehnte Theil von der vorhandenen klingenden Münze, und von den Einlösungsscheinen, sondern auch von jeder Gattung der vorfindigen öffentlichen Obligationen, in so fern eine solche Obligation nach den bestehenden Grundsätzen theilbar ist, an Erbsteuer in Aufrechnung und Abfuhr zu bringen.

Nach diesem Maßstabe sind sodann die öffentlichen Staatspapiere ohne Unterschied an Zahlungsstatt im vollen Nennwerthe anzunehmen, und von dem übrigen Vermögen wird die Erbsteuer bar entrichtet.«

2440. Hfr. Zir. vom 18. Juli 1813 C. 887.

Wird die Erbsteuer von öffentlichen Fonds-Obligationen in gleichen oder überhaupt öffentlichen Staatspapieren entrichtet, so muß den zur Berichtigung der Erbsteuer gewidmeten öffentlichen Fonds-Obligationen immer die ausdrückliche Fession auf den Erbsteuerfond beigelegt, und von Seite der Abhandlungsbehörden das Amtssiegel beigelegt werden.

2441. Hfd. vom 23. Mai 1816 N. 1246, an alle Est.

In allen Fällen, wo sich in einer Verlassenschaft Privatschuldscheine vorfinden, in welchen die Zahlung ganz, oder zum Theile in öffentlichen Fonds-Obligationen bedungen wird, ist auch die Erbsteuer rücksichtlich des in solchen öffentlichen Fonds-Obligationen stipulirten Schuldbetrages in eben derselben Gattung von Staatspapieren, auf welche die Schuldscheine lauten, zu bemessen.

2442. Hfd. vom 20. März 1817 N. 1330, an alle Est.

Damit es den Abhandlungs-Behörden und Erbst. Hffom. in Fällen, wo in Verlassenschaften ausländische Geldmünzen, oder im Auslande anliegende Kapitalien vorkommen, in Hinsicht der Abnahme der Erbsteuer an einer gesetzlichen Bestimmung nicht gebreche, wird Nachstehendes festgesetzt:

Da man bei Abfassung des §. 34 des Erbst. Pat. vom J. 1810 nur die inländischen Münzen und Obligationen zur Beobachtung eines billigen Ebenmaßes in der Entrichtung vor Augen gehabt hat; so müssen ausländische Münzen, welche hier zu Lande keinen gesetzlichen Umlauf haben, vielmehr Präziosen gleichgestellt werden, wovon die Erbsteuer nach dem Schätzungswerthe in W. W. entrichtet wird. Dieser Werth ergibt sich aus dem Kurse, in welchem sie nach inländischer Münze berechnet, vorzüglich von Handels- und Wechselhäusern angenommen, und zur Saldirung mit dem Auslande verwendet werden.

Nach eben diesen Rücksichten sind auch ausländische Staats-Obligationen pro rata zur Abfuhr an der Erbsteuer nicht geeignet, denn jede

auf fremden Fonds haftende Obligation ist als ein Gut zu betrachten, welches nach den Verfügungen der verschiedenen Staaten über das Staatsschuldenwesen verschiedenen Werth hat, und daher nur nach dem Handelswerthe angeschlagen, und auf inländische Valuta berechnet werden kann, wornach in dieser letzteren die Erbsteuer zu entrichten ist.

In Ansehung der in Verlassenschaften vorfindigen Privat-Schuldverschreibungen ist mit Rücksicht auf jenes, was eben in Betreff der Geldmünzen bemerkt worden, die Erbsteuer von denselben in jener, im Vermögens-Ausweise angelegten Valuta zu bemessen und zu entrichten, in welcher das Kapital angelegt, und die Rückzahlung bedungen worden ist. Auf die Frage, ob das Kapital von dem Auslande hereingebracht worden ist, kommt es in erbsteuermäßigen Fällen nicht so, wie bei der Abfuhr an, wo bei dem Abzuge des aus der Fremde hereingebrachten Vermögens unter gewissen Umständen kein Abfuhrgeld zu beziehen ist. Nur bei jenen Fremden und ihrem Vermögen tritt der Fall einer Erbsteuer nicht ein, welche ganz fremd und gar den hiesigen Gesetzen nicht unterworfen sind.

2443. Hfd. vom 9. Mai 1823 N. 1941, an alle Est. Hfr. Zir. vom 1. Juni 1824, H. 575.

Ueber die vorgekommene Frage: wie die Erbsteuer von öffentlichen Fonds-Obligationen dann zu berichtigen sei, wenn wegen Untheilbarkeit derselben die Erbst. Quote nicht mit einer Obligation sich ausgleichen läßt, hat man zu entscheiden befunden: daß die Erbst. Quote von solchen Obligationen, die sich mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt, nach dem Kurse zu berichtigen sei, welchen die Obligationen zur Zeit, wo die Schuldschuldigkeit der Erbst.-Entrichtung eintritt, nämlich am Todestage des Erblassers hatten *). S. **2452.**

2444. Hfd. vom 26. Juni 1823 N. 1949, an alle Erbst. Hffom.

Aus Anlaß einer Anfrage, wie die Erbsteuer von den Akzien der National-Bank zu berechnen sei? wird bedeutet, daß die Erbsteuer von Bank-Akzien immer nach jenem Kurse zu berechnen ist, den diese Papiere bei dem Eintritte der Verpflichtung zur Erbst.-Entrichtung, nämlich: am Todestage des Erblassers, haben. S. **2452.**

2445. Hfd. vom 10. Okt. 1823 N. 1968, an alle Erbst. Hffom. und an die gal. u. steier. Est.

Im Nachhange zu dem Hfd. vom 20. Juni 1823 N. 1949, wird wegen Abnahme der Erbsteuer von Bank-Akzien bedeutet: daß in jenen Fällen, wo das Steuer-Objekt von solcher Bedeutung ist, daß die dafür entfallende Erbst.-Gebühr in Bank-Akzien selbst abgetragen werden kann, die Erbsteuer auf diese Weise entrichtet werden darf, und daher die Abnahme der Erbsteuer von Bank-Akzien nach dem Börse-Kurse

*) Dasselbe gilt von den illir. Transferten (Hfd. v. 8. Nov. 1824 Z. 33515. P. des illir. Sub. 526).

auf jene Fälle beschränkt werde, wo der zu entrichtende Erbft.-Betrag einer Bank-Aktie nicht gleich kommt.

2446. Vdg. d. mäh. Sub. v. 15. Okt. 1824 Z. 28855 (P. 362).

Die h. Hofkanzlei hat in Folge Dek. vom 20. v. M. Z. 28613, über eine hohen Ortes angeforderte Belehrung,

a) wie die Erbsteuer von den, auf Dukaten lautenden Schuldscheinen zu berichtigen sei; und

b) welche Leichenkosten in dem Erbft.-Ausweise, als erbsteuerfrei aufgerechnet werden können; entschieden:

ad a) daß k. k. Dukaten, da sie durch den bestehenden Münz-Tariff, mit dem Betrage von vier Gulden dreißig Kreuzer Konventionsmünze gesetzlich evaluiert sind, ganz ordnungsmässig, und zwar ohne Unterschied, ob sie in dem Verlassenschaftsvermögen bar vorhanden, oder durch Schuldverschreibungen stipuliert sind, mit diesem Evaluations-Betrage, zum Behufe der Erbft.-Bemessung in der Valute der Konventionsmünze in Anschlag gebracht werden können; wornach sich die Bemessung der Erbsteuer mit den gesetzlichen Prozenten dann von selbst ergibt.

Ein anderes Verfahren hat in Beziehung auf ausländische Goldmünzen einzutreten, in Rücksicht welcher die Bestimmungen des unterm 18. April 1817 Zahl 10012 eröffneten h. Hofd. vom 20. März 1817 zur Richtschnur zu dienen haben; dann

ad b) daß nicht unbedingt die Ausscheidung aller, von dem Erben für das Leichenbegängnis gemachten Auslagen zu passiren sei; sondern die Größe des abzugsfähigen Betrages allezeit aus der testamentarischen Anordnung des Erblassers, aus dem §. 549 des a. b. G. B., aus der Stofordnung, und aus dem §. 43 des Erbft. Pat. bemessen werden müsse.

2447. Hofd. vom 1. Dez. 1824 N. 2052, an alle Lst. Hofr. Zir. vom 8. Febr. 1825, H. 111.

Es ist wahrgenommen worden, daß sich bei der Abnahme der Erbsteuer von theilbaren Obligationen, in Hinsicht auf die Entrichtung der Erbsteuer selbst, vorzüglich aber in Betreff der Summe, wodurch die fernere Untheilbarkeit solcher Obligationen bedingt wird, in den Provinzen verschiedenartig benommen werde.

Um nun dießfalls ein gleichmäßiges Verfahren eintreten zu lassen, wird die Weisung ertheilt, daß in Zukunft ständische Aerial- und Domestikal-Obligationen, die zu Folge der bestehenden Grundsätze theilbar sind, zum Behufe der hiervon zu entrichtenden Erbsteuer nur bis zu dem Betrage von fünf und zwanzig Gulden um- und auseinander geschrieben werden dürfen, die unter fünf und zwanzig Gulden von dergleichen Obligationen entfallenden Erbft.-Beträge aber nach dem Kurse zu berichtigen seien, welchen die Obligationen dieser Art zu jener Zeit haben, wo die Schuldigkeit der Erbft.-Entrichtung eintritt.

Durch diese Vdg. hat es demnach von dem unter dem 12. März 1816, (in der Z. G. S. v. 3. April 1816 N. 1225) ergangenen Dekrete der vereinten Hofkanzlei abzukommen, wodurch bestimmt wurde, daß die

von Obligationen zu berichtigende Erbsteuer bei Beträgen unter fünf und zwanzig Gulden bar in W. W. zu erlegen sei.

2448. Hofd. v. 13. Juli 1826; an alle Erbft. Hoffom. u. an die mäh. u. gal. Lst. (G. 230). Hofr. Zir. v. 3. Okt. 1826, H. 1139.

Die k. k. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Finanz-Ministerium übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Parteien zu gestatten sei, auch größere Erbft.-Beträge von öffentlichen Kredits-Papieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Kredits-Papieren möglich wäre, wenn es die Partei vorzieht, nach dem Kurse, den diese Kredits-Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in K. M. zu berichtigen, gleich wie dies durch das Hofd. vom 9. Mai 1823 bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuer-Quote von Obligationen, wegen deren Untheilbarkeit, mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt.

2449. Hofd. v. 12. April 1828 N. 2336, an alle A. G. Hofr. Zir. v. 26. März, F. 418 (Mil. 31).

Se. Majestät haben in Ansehung der Berechnung und Abnahme von Prozentual-Gebühren aus Verlassenschaften oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bank-Aktien besteht, folgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen geruhet: Wenn Erbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten; von Staatspapieren was immer für einer Gattung oder von Bank-Aktien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtet werden kann: so sind die Staatspapiere oder Bank-Aktien in K. M. nach dem Kurse in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungs-Verbindlichkeit auf der wiener Börse, bei den Rent-Urkunden des Monte des lomb. venez. Königreiches aber auf der mailänder Börse gestanden sind. Ist an diesem Tage kein Börsetzettel erschienen: so wird der Kurs des letzt vorhergegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem nach dem Kurse berechneten Kapitale sind die Gebühren in K. M. oder Banknoten bar zu entrichten. Sind der Staatspapiere oder Bank-Aktien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnismässigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bank-Aktien entrichtet werden können; so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung, oder nach dem auf oben erwähnte Art berechneten Kurse in barem Gelde zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren.

2450. Hofd. v. 23. Sept. 1830 Z. 3414, an alle Erbft. Hoffom. und an das gal. u. mähr. Sub. (G. 384).

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage findet man der Landesstelle, im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer, zu erinnern: daß es keinem Anstande unterliege, daß die in W. W. vorgeschriebenen Erb-

steuer-Beträge eben so, wie es zu Folge des hierortigen Erlasses v. 25. Mai 1830 bei den übrigen in W. W. vorgeschriebenen Steuer-Rückständen der Fall ist, auch in K. M. nach dem Kursverhältnisse von 100 zu 250 berichtigt werden können, daß jedoch übrigens die Vorschreibung und Bemessung der Erbsteuer in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen stets in W. W. zu geschehen habe.

2451. Hfr. Zir. v. 31. Dez. 1832 F. 1985 (Mil. 134).

Ueber gepflanztes Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei hat dieselbe unterm 7. d. M. anher eröffnet, daß nach der mittelst Hfr. Zir. vom 26. März 1825 F. 418 (**2449**), den Militärbehörden bekannt gegebenen a. h. Entschl. v. 25. Dez. 1827, betreffend die Berechnung und Abnahme von Prozentualgebühren aus Verlassenschaften, welche ganz oder zum Theil in öffentlichen Fondsobligationen bestehen, und wo diese Gebühren im baaren Gelde entrichtet werden wollen, nicht der Todestag des Erblassers sondern der Tag der Zahlungsverbindlichkeit zur Ausmittlung des Kurswerthes zu bestimmen, und daher auch in Erbsteuerfällen unter dem Worte Zahlungsverbindlichkeit nicht der Tag, wo die Steuerverbindlichkeit eintritt, also der Todes- oder Anfalltag, sondern jener Tag zu verstehen ist, an welchem nach der vollzogenen Anwendung des Gesetzes die Gebühr zu entrichten kommt.

2452. Hfd. v. 29. Jänner 1833 N. 2590, an die n. ö. Reg.

In der durch Reg. Zir. v. 22. März 1828 bekannt gegebenen a. h. Entschl. v. 15. Dez. 1827 (Hfd. v. 12. April 1828 N. 2336 f. **2449**) ist der Tag der Zahlungsverbindlichkeit als derjenige ausgedrückt, von welchem der Kurswerth der Staatspapiere oder Bank-Aktien in K. M. in Anschlag zu bringen ist, wenn die von Papieren jener Gattung zu entrichtenden Prozentual-Gebühren aus Verlassenschaften den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtet werden kann, oder wenn Parteien nach der ihnen freigestellten Wahl es vorziehen, die vorgeschriebene Gebühr, statt in Papieren der entsprechenden Gattung, nach dem auf obervähnte Art berechneten Kurse in barem Gelde zu entrichten.

Da sich über die Anwendung jener Verordnung in Erbsteuer-Fällen neuerlich Zweifel erhoben haben, so hat die Hofkanzlei erklärt, daß bei der Erbsteuer-Einrichtung nicht der Todestag des Erblassers, sondern der Tag der Zahlungsverbindlichkeit, das ist derjenige Tag zur Ausmittlung des Kurswerthes in den bezeichneten Fällen anzunehmen sei, an welchem die Vorschreibung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungs-Auftrages statt fand.

Diese Erläuterung ist mit der Bemerkung kund zu machen, daß durch die Eingangs gedachte Zir. Vdg. v. 22. März 1828, die über diesen Gegenstand früher bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit getreten sind.

2453. Hfr. Resf. v. 26. Sept. 1839 I. 3222; Vdg. des böhm. Gen. Kom. v. 11. Okt. T. 2165.

Vom k. k. Generalhofkanzlei ist die Annahme der mit einer gelegten Taxkassa Rechnung, baar eingesendeten Gebühren aus der Ur-

sache verweigert worden, weil unter der Baarschaft einige zwar noch kursirende, jedoch nicht ganz vollwichtige Dukaten begriffen waren.

Bei dem Umstande, daß die Behörde, welche die Verlassenschaft abhandelt, sich wegen Einhebung der Gebühren allerdings an jene Baarschaft zu halten hat, welche die Verlassenschaftsmassa bildet, übrigens die gleiche Rücksicht hier statt findet, welche laut des Hfr. Zir. v. 26. März 1828 F. 418 bei Einhebung der Gebühren von den unter der Verlassenschaft begriffenen Staatspapieren vorgezeichnet ist, hat die k. k. allgem. Hofkammer die Zulässigkeit, daß die Verlassenschaftstaren in solchen gehörig erhobenen Fällen auf diese Art auch in nicht ganz vollwichtigen, jedoch sonst noch kursirenden Münzen eingehoben, und abgeführt werden können, anerkannt, jedoch zur Befeitigung künftiger Anstände, um die Anweisung sämtlicher Militärbehörden, denen die Einhebung und Verrechnung ararischer Targelder obliegt, ersucht: damit selbe in solch eintretenden Fällen bei der jedesmaligen Abfuhr der Justiztargebühren in der mitfolgenden Taxkassarechnung zugleich auch die Geldsorten nach ihrer Beschaffenheit genau ersichtlich machen.

In Folge dessen wird verordnet: bei jedesmaliger Abfuhr der Justiztargebühren, in der mitfolgenden Taxrechnung zugleich auch die Geldsorten nach ihrer Beschaffenheit genau ersichtlich zu machen.

§. 35.

»Zur geschwindern und sichern Einbringung der Erbsteuer ist eine eigene Hofkommission aufgestellt, von welcher alles, was das Erbsteuer-Gefäll betrifft, ausschließlich zu besorgen ist.« S. **68**.

§. 36.

»Um die Erbsteuer nach den vorausgeschickten Vorschriften einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschafts-Vermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, oder bei unbedingten Erbserklärungen ein eidesliches Vermögensbekenntniß zu verfassen; bei dem beweglichen Vermögen, dann den Lustgebäuden, Gärten, Jagden u. dgl. Voluptuarien die Schätzung nach jenem Betrage, wie sie leicht verkauft werden können, vorzunehmen; bei den fruchtbringenden unbeweglichen Gütern aber in jedem Falle nach demjenigen, was der § 1 vorschreibt, sich genau zu achten.

§. 37.

»Von den der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften hat der Haupterbe, oder der ihn vertretende Vormund oder Sachwalter einen Ausweis des ausfallenden Erbsteuer-Betrages nach dem beigelegten Formulare A. zu entwerfen, davon zwei Exemplare machen zu lassen, sie eigenhändig mit Beizeugung seines Wohnortes zu unterschreiben, und mit seinem Siegel zu bekräftigen. Ist er des Schreibens nicht kundig, so hat er wenigstens ein Kreuz oder ein anderes Zeichen zu machen, sein Siegel ebenfalls beizudrücken, und noch zwei Zeugen, deren einer den Namen des Erben unterschreiben muß, zur Mitfertigung zu erbitten.«

Formular

einer Erbsteuer-Ausweisung nebst dazu gehörigen Anmerkungen.

A.

Ausweisung

zur Bestimmung des Erbsteuer-Betrages über die Verlassenschaft des oder der N. (allhier wird der Name und Stand der Verstorbenen gesetzt), so den N. (der Tag, das Jahr und der Ort des erfolgten Hinscheidens), verstorben, und zu Erben vermög Testaments (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hinterlassen hat, den oder die N. N., (hier setze man die Namen der Erben, deren Stand und Verhältniß mit dem Erblasser, wie auch, wo dieselben ihren Aufenthalt und Wohnung haben).

Aktiv-Stand.

Erste Rubrik:

an Immobilien nach der Erträgniß zu fünf vom Hundert im Kapital angeschlagen.

- 1) Die Herrschaft oder das Gut N., oder der Freihof N., im Viertel oder im Kreise N. liegend, nach dem beiliegenden reinen Erträgniß-Ausweise, oder nach vorgenommener Schätzung A. zu fünf vom Hundert in Kapital angeschlagen auf
- 2) Ein Freihaus, N. genannt, liegend in der Gasse N., Nr. —, nach 1c., wie oben B.
- 3) Ein Haus, bei dem, z. B. goldenen Adler genannt, liegend zu N., Nr. —, so dienstbar ist in das Grundbuch N., nach 1c., wie oben C.
- 4) Fünf Joch Ueberländ-Meier zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N., nach 1c., wie oben D.
- 5) Zwei Joch Kraut- oder Obst-Garten zu N. liegend, dienstbar unter die Grundobrigkeit N., nach 1c., wie oben E.

Zweite Rubrik:

an Lustgebäuden, Gärten, Jagden und dergleichen Voluptarien.

- 1) Ein Lusthaus zu N. liegend, und dienstbar in das Grundbuch N., nach der beiliegenden Schätzung F., wie es leicht verkauft werden könnte

fl.	fr.

- 2) Ein Lust- und Ziergarten zu N., dienstbar in das Grundbuch N. nach 1c., G.
- 3) Eine Jagd zu N., nach 1c., wie oben H.

Dritte Rubrik:

an anderen fruchtbringenden Berechtigkeiten.

- 1) Ein großer oder kleiner Zehent zu N., so vermög beiliegenden Erträgniß-Ausweises zu 5 vom Hundert in Kapital, (oder) beiliegender landschaftlicher Fassion I., angeschlagen wird auf
- 2) Der Taz und das Umgeld bei der Herrschaft N., im Viertel N., nach dem beiliegenden Erträgniß-Ausweise K., zu 5 vom Hundert in Kapital angeschlagen
- 3) Die erkaufte Drittelsteuer bei der Herrschaft N., im Viertel N., vermög Kaufkontrakt L. angeschlagen auf

Vierte Rubrik:

Vorrath an Wein, Getreide und anderen Vidualien.

- 1) Befinden sich, auf der Herrschaft N. an Weinen N. N. Eimer, wovon als Bedarf für den in die nachgelassene Landwirthschaft eingetretenen Erben auf ein ganzes Jahr, nach dem beiliegenden Ausweise M., abgezogen werden N. N. Eimer, wornach verbleiben N. N. Eimer zu — fl., so betragen
- 2) An Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Erdäpfel 1c. hat, wie erst von den Weinen gemeldet worden, insbesondere die Aussetzung zu geschehen N.

Fünfte Rubrik:

an Gold, Silber, echtem Geschmeide und andern Kostbarkeiten.

- 1) An Silber befinden sich N. N. Mark oder Loth, die Mark oder Loth zu — fl. laut Zeugenschaft der geschworenen Schätzleute O., beträgt zusammen
- 2) Eine goldene Uhr, Dose und Stuit, vermög Schätzung P.
- 3) Ein Brillant-Ring, laut Schätzung Q.,
- 4) An Bildern, Kupferstichen und Büchern, welche einzeln und bei Büchern in mehreren Bänden den Werth von 100 fl. übersteigen, nach den beiliegenden Katalogen, und den Zeugnissen der geschworenen Schätzleute Handb. d. Siebzigkeiten.

fl.	fr.

Sechste Rubrik:

an barem Gelde und Aktiv-Schuldposten.

- 1) Zur Zeit des Ablebens des Erblassers waren an barem Gelde vorhanden
 - 2) Die nach Absterben des Erblassers ausständig gewesene Dienstbesoldung oder Pension, so er bei N. zu empfangen gehabt, oder der von N. N. lebenslänglich zu genießen gehabte Fruchtgenuss beträgt bis zum Tode seines Absterbens
 - 3) Eine Banco-Obligazion Nr. —, ddo. N., auf N. N., zu N. Perzent lautend
- davon das ausständige Interesse von N. bis auf den Sterbtag, beträgt

Und also sind weiterhin die Obligazionen und Schuldscheine zu benennen.

Summa des Aktiv-Standes

Anmerk. *)

Passiv-Stand.**Erste Rubrik:**

an Beerdigungs- und Krankheitskosten.

Die Begräbnis- und Krankheitskosten betragen laut belegter Verzeichnisse Nr. 1

Zweite Rubrik:

an Passiv-Posten.

- 1) Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Schuldschein, Wechselbrief oder Auszug Nr. 2
- Die davon von N. bis auf den Sterbetag ausständigen Interessen betragen
- 2) Ingleichen dem N. laut ic., Nr. 3

Dritte Rubrik:

an Verlassenschaftslasten, so aus Kontrakten entspringen.

- 1) Das der Witwe als ihr Eigenthum zurückgehörende,

*) Wenn verschiedenes Vermögen an Allodien, Fideikommissen, Lehen- oder Senioratsgütern vorhanden ist, kommt hier besonders anzumerken, wie viel die einen oder die anderen betragen.

fl. fr.

laut Heirath-Kontrakt Nr. 4, und Quittung Nr. 5, wirklich zugezählte Heirathsgut

- 2) Die in dem Heirathsbriefe bedungene Wiederlage pr.
- 3) Das zur Bedekung der in dem Heiraths-Kontrakte bedungenen, der Witwe durch Testament verschafften wittlichen Unterhaltung pr. — fl. erforderliche Kapital.
- 4) Das der Witwe zum lebenslänglichen Fruchtgenusse verschaffte Kapital pr.
- 5) Das zur Bedekung der jährlichen Legate pr. — fl. erforderliche Kapital

Vierte Rubrik:

an Legaten, so von der Erbsteuer befreit sind.

- 1) Das im Testamente §. 13 auf heilige Messen ic. vermachte Legat pr.
- 2) Der gesetzliche Beitrag zum Normalerschulffonde, zum Krankenhaus und zu den Wohlthätigkeits-Anstalten
- 3) Das dem N. vermachte Legat pr. 100 fl., so nach Abzug der Sterbtare oder des Abfahrtgeldes nicht 100 fl. beträgt, wird hier ganz angesetzt mit
- 4) Ingleichen ic.
- 5) Der den eheleiblichen Kindern von dem in dem Aktiv-Stande einkommenden steuerbaren, nach Abzug der Passiven rein erübrigenden Verlassenschafts-Vermögen mit dem N. N. Theile gebührende Pflichtheil pr.

Fünfte Rubrik:

an uneinbringlichen Aktiv-Forderungen.

- 1) Ist die Schulforderung wider den N., laut Urkunde N. N., gänzlich verloren, mithin in Abzug zu bringen mit
- 2) Ingleichen ic.

Sechste Rubrik:

an zweifelhaften Aktiv-Forderungen.

- 1) Die Schulforderung an den N. ist dermal zweifelhaft, wie viel an Kapital und Interessen einstens zu erhalten sei, indem über das Vermögen des Schuldners ein Konkurs verhängt ist; es wird also dermal diese Schuldpost in Abzug gebracht mit
- 2) Ingleichen ic.

fl. fr.

Siebente Rubrik:

an Gerichts- und andern Kosten.

- 1) Die Sterbtare, welche über Abzug der von der Erbsteuer frei gelassenen Posten und Legate von dem übrigen steuerbaren Vermögen zu bezahlen kommt, beträgt
- 2) Die Sperrgebühr
- 3) Die übrigen Schätzungs- und Gerichtskosten laut Verzeichniß

Summe des Passivstandes

Wenn nun vom obigen Aktivstande pr. abgezogen wird der Passivstand mit

so beträgt das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen

Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich abzuführen ist:

- 1) Von dem den Erben und Legataren zufallenden Allodial-Vermögen pr. — fl. kommen an Erbsteuer zu 10 Prozent zu bezahlen
- 2) Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses, nach Abzug der Sterbtare pr. — fl., wegen der zu bezahlen kommenden anderen Gebühren, die Erbsteuer nur zu 5 Prozent zu entrichten mit
- 3) Ist von dem Legate nach Abzug der Sterbtare pr. — fl. — fr., so dem im Auslande zu N. N. befindlichen N. hinterlassen worden, wegen des zu bezahlen kommenden Abfahrtgeldes, die Erbsteuer nur zu 5 Prozent zu entrichten mit
- 4) Ist von der Witwe aus dem Testamente als Erbschaft oder Legat — fl. — fr. als Geschenk unter Lebenden, wovon der Erblasser sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehalten hat, oder als Geschenk von Todeswegen — fl. — fr.

Zusammen — fl. — fr.

die Erbsteuer zu 10 Prozent zu entrichten.

Erbsteuer-Betrag, welcher in sechs- oder dreijährigen Raten zu bezahlen ist:

- 1) Von dem Fideikommiß-Gute N., so dem Erben zufällt, nach Abzug der Sterbtare pr. — fl. — fr. zu 10 Prozent, beträgt auf 6 Jahre die jährliche Rate

fl. fr.

- 2) Von dem Seniorat-Gute N. nach Abzug der Sterbtare pr. — fl. — fr., beträgt auf 3 Jahre die jährliche Rate

Erbsteuer-Betrag, welcher indessen zu versichern ist:

- 1) Von dem bei N. anliegenden, und wegen vorhandenem Konkurs oben als zweifelhaft angeetzten Aktiv-Kapitale pr. N., ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit
- 2) Ingleichen wegen des von dem N. bei dieser Verlassenschaft angesprochenen Kapitals pr. N., so oben unter den Passiv-Schulden angesetzt worden ist, aber noch im Prozeß stehet, ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit
- 3) Wegen der jährlich der Witwe abzureichenden wittiblichen Unterhaltung pr. — fl. — fr. ist auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhört, zu versichern der Erbsteuer-Betrag von dem Kapitale pr. N. mit
- 4) Ingleichen des von dem Erblasser dem N. N. vermögekontraktlich zu reichen gehaltenen, und vom Erben weitershin abzureichenden jährlichen Betrages pr. — fl. — fr. ist von dem Kapitale pr. N. auf den Fall, daß diese Abgabe aufhört, die Erbsteuer zu versichern mit
- 5) Ingleichen von dem oben zur Bedekung der jährlichen Legate pr. — fl. — fr. in Abzug gebrachten Kapitale ist die nach Absterben des einen oder andern Legatars gebührende Erbsteuer indessen zu versichern mit

Erbsteuer-Betrag, welcher jährlich zu entrichten ist.

Von dem, dem N. vermachten jährlichen Legate pr — fl. — fr. beträgt die Erbsteuer jährlich

Wenn nun:

- 1) das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen ist, beträgt
- 2) Jenes, wovon die Steuer in Raten zu zahlen ist
- 3) Dann der in Betreff der Erbsteuer angeetzte Passivstand, und diese Beiträge zusammengezogen werden zeigt sich das oben bei dem Aktivstande angemerkte ganze Vermögen pr.

Daß der Aktiv- und Passivstand dergestalt sich befindet, mithin die Erbsteuer-Gebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des N. N. erklärten Universalerben zu entrichten sei, bekennen wir hiemit durch unsere Fertigung.

N. N. am

(L. S.)

N. N.

fl. fr.

A n m e r k u n g e n

zu dem entworfenen Formulare der Erbsteuer-Ausweisung.

Vor allem versteht sich von selbst, daß nicht bei jeder Verlassenschaft in der zu verfassenden Erbsteuer-Ausweisung alle Rubriken des Aktiv- und Passivstandes anzusetzen nöthig sind, wenn von einer solchen Gattung nichts in der Verlassenschaft vorhanden ist. Es sind also jene Rubriken, wovon in der Verlassenschaft nichts vorkommt, ganz wegzulassen.

U e b e r d e n A k t i v - S t a n d.

Auf die erste Rubrik:

1) Gehören unter diese Rubrik nicht nur die Allodial-Güter, sondern auch alle Fideikommiß- und Seniorat-Herrschaften, wie auch Lehen; weiters alle Realitäten, sie mögen in Gebäuden oder Grundstücken bestehen, und es mag der Erblasser das vollständige Eigenthum, oder nur das nutzbare Eigenthum (dominium utile) gehabt haben.

Alle diese Realitäten sind in der Ausweisung besonders anzusetzen, umständlich zu beschreiben, und der Anschlag derselben ist nach dem reinen Erträgnisse zu 5 Perzent im Kapital, oder die auf Kosten des Erben vorzunehmende gerichtliche Schätzung beizulegen.

2) Weil aber solche Realitäten nicht allezeit der Abhandlungsbehörde, sondern einer andern und oft verschiedenen Real- und grundobrigkeitlichen Jurisdiktion unterstehen; so soll in diesem Falle die Bestätigung des Erträgnis-Ausweises, oder die besondere Schätzung von der gehörigen Real-Instanz über jede Realität, und den allda befindlichen Vorrath an Wein, Getreide und andern Viktualien oder sonstigen der Erbsteuer unterliegenden Effekten, von den Erben jederzeit beigebracht werden.

Dieses aber versteht sich nur von den im Lande befindlichen Realitäten, da in den andern Erbländern, wo die Erbsteuer bereits besteht, diese Siebigkeit von den Realitäten in jenem Lande, wo sie liegen, abgenommen wird, und die Realitäten, wenn sie in solchen Erbländern liegen, wo die Erbsteuer nicht eingeführt ist, oder sich gar in fremden Ländern befinden, von der Erbsteuer befreit sind.

Indessen müssen doch alle Realitäten in der Erbsteuer-Ausweisung angemerkt werden, ohne jedoch den Werth derselben auszuweisen, wenn die Erbsteuer entweder gar nicht, oder in einem andern Erblande zu bezahlen wäre.

Auf die zweite Rubrik:

Unter die hier in Anschlag zu bringenden Lustgebäude, Gärten, Jagden u. dgl. Voluptarien werden nur jene gerechnet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrschaft angesehen werden, sondern als ein abgesondertes Gut oder Berechtigung zu betrachten sind, mithin auch besonders verkauft zu werden pflegen.

Auf die dritte Rubrik:

Hier sind alle fruchtbringenden Rechte und Gerechtigkeiten zu spezifiziren und in Anschlag zu bringen, wenn sie nicht ohnedies eine Zugehörung einer Herrschaft oder anderen Realität, und mit derselben schon in Anschlag gebracht worden sind.

Auf die vierte Rubrik:

Da sich öfters ereignet, daß sich in einer Verlassenschaft, besonders bei höheren Standespersonen, mehrere Güter und Herrschaften befinden; so muß der Vorrath an Wein, Getreide und andern Viktualien bei jedem Orte nach Abzug des Fundi instructi und des zur Bestellung der Landwirthschaft auf ein ganzes Jahr erforderlichen Bedarfes, dessen Betrag in einer Spezifikation zu bestimmen ist, vollständig in dieser Rubrik angesetzt werden.

Auf die fünfte Rubrik:

Das Gold und Silber ist nach dem Gewichte und der Probe mit dem innerlichen Werthe anzusetzen; unter dem Schmutz wird nur der echte, nicht aber falscher Schmutz verstanden.

Von den Bildern, Kupferstichen und Büchern sind die gesammten Verzeichnisse oder Kataloge mit beigefügter Schätzung beizulegen, um ersehen zu können, welche derselben einzeln, oder bei Büchern von mehreren Bänden, den Werth von 100 fl. übersteigen.

Auf die sechste Rubrik:

1) Unter dem baren Gelde sind auch die Denk- und andere Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzusetzen.

2) Die Kapitalien müssen ebenfalls sämtlich in der Erbsteuer-Ausweisung angemerkt werden, sie mögen in einem der Erbsteuer unterliegenden oder nicht unterliegenden Erblande, oder in einem fremden Lande, mit oder ohne Hypothek anliegen, da sie als ein Mobilar-Vermögen in die Hauptabhandlung gehören.

3) Müssen hier alle und jede Aktiv-Forderungen und Ausstände, sie mögen richtig sein, oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, sammt den bis zum Sterbtage des Erblassers verfallenen Interessen angesetzt werden. Bei den zweifelhaften, wie auch bei den uneinbringlichen, sind die Umstände, warum sie für zweifelhaft oder uneinbringlich gehalten werden, genau und ausführlich beizurufen, auch die zum Beweise der Uneinbringlichkeit, oder der Gefahr dienenden Beweise beizulegen, damit man bei uneinbringlichen, ob sie wahrhaft so beschaffen seien, untersuchen und erkennen, oder bei den zweifelhaften den Betrag der Erbsteuer, welche im Falle der Einbringlichkeit zu bezahlen, und indessen zu versichern ist, bestimmen, oder sich diesfalls auf einen billigen Pauschalbetrag vergleichen könne.

Endlich ist bei dem Aktivstande nach gezogener Summe des ganzen Aktives sogleich anzumerken, ob dieser Aktivstand blos in Allodial-Ver-

mögen bestehe, oder zugleich ein Fideikommiß oder Seniorats-Gut enthalte; in diesem letzteren Falle wäre klar auszudrücken, wie viel das Allodial-, oder Fideikommiß- oder Seniorats-Vermögen betrage, um zu ersehen, was der Erbe in Ansehung des Allodial-Vermögens alsogleich ganz, oder von den Fideikommissen in sechsjährigen Fristen, oder von Senioraten in dreijährigen Fristen zu entrichten habe.

Uebrigens ist in jenen Fällen, wo von den Abhandlungsbehörden mit der Erbsteuer-Ausweisung auch alle Abhandlungs-Akten an die Erbsteuer-Hoffkommission überreicht werden müssen, nicht nöthig, in der Erbsteuer-Ausweisung bei jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen; sondern, wenn sie in dem Inventarium oder in dem Vermögensbekenntnisse insbesondere mit der Summe ihres Betrages oder Schätzung bereits angelegt sind, kann man in der Erbsteuer-Ausweisung Kürze halber den ganzen Betrag auf einmal ansetzen, z. B. an barem Gelde, an Weinen, an richtigen Aktiv-Forderungen, vermöge Inventariums, oder Vermögensbekenntnisses — fl. — fr.

In jenen Fällen aber, wo die Erbsteuer-Ausweisungen von einer ordentlichen Gerichtsbehörde ohne Beilagen an die Hoffkommission gelangen, sind bei jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen.

Ueber den Passiv-Stand.

Auf die erste Rubrik:

Die Begräbniskosten sind in einer belegten Konsignazion mit Quittungen oder auf andere Weise insbesondere auszuweisen, keineswegs aber nur überhaupt anzusetzen; unter denselben aber die Trauerkosten, als eine nicht die Verlassenschaft, sondern den Erben betreffende Auslage nicht zu passiren.

Auf die zweite Rubrik:

Die Schulden des Erblassers sind ebenfalls Post für Post insbesondere anzuführen, ausgenommen, sie wären in dem, oben in der Anmerkung über die sechste Rubrik des Aktivstandes angeführten Falle, schon in dem Inventar, oder in dem Vermögensbekenntnisse besonders ausgesetzt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indessen müssen alle Schuldposten mit glaubwürdigen Instrumenten, Zeugnenschaften, oder andern Beweismitteln dargethan werden.

Auch das Interesse, so bis auf den Sterbtag des Erblassers verfallen ist, kann bei den Passivposten in Abzug gebracht werden; die streitigen Schulden sind ebenfalls besonders anzuzeigen, um den Betrag der Erbsteuer auf jenen Fall zu versichern, wenn die Erben hiervon ganz oder zum Theil losgesprochen werden sollten.

Auf die dritte Rubrik:

Hieher gehören die wittiblichen Unterhaltungen und überhaupt alle jene Lasten, welche jährlich zu entrichten der Erblasser durch Kontrakte

übernommen, und daher sich und seine Erben dazu verbindlich gemacht, oder den Erben durch Testament aufgetragen hat. Eine solche jährliche Abgabe wird zu 5 Perzent in Kapital angeschlagen, und der Betrag des dießfälligen Kapitals in dieser Rubrik angelegt; jedoch ist von diesem Kapitale, wenn es nach erfolgener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder absteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbsteuer nachzutragen, indessen aber sicher zu stellen.

Auf die vierte Rubrik:

Hier sind die frommen Vermächtnisse, in so weit sie vermöge des Pat. von der Erbsteuer befreit sind, wie auch die weltlichen Vermächtnisse, wenn der dem Legatar wirklich verbleibende Betrag nicht 100 fl. ausmacht, mit dem ganzen Betrage des vermachten Legates in Abzug zu bringen.

Bei allen übrigen Legaten aber, welche der Erbsteuer unterliegen, wäre es unnöthig, dieselben in der Erbsteuer-Ausweisung bei der Rubrik: Erbsteuer-Betrag, welcher sogleich ganz abzuführen ist, besonders anzusetzen; denn der Erbe hat für den ganzen gebührenden Erbsteuer-Betrag ohnedieß zu haften; er hat also die Erbsteuer-Gebühr von den Legaten unter Einem zu entrichten, jedoch steht ihm bevor, jedem Legatar die ihn betreffende Summe abzugeben und zurück zu behalten; es wäre denn, daß der Erblasser dem Erben die Auszahlung eines Legates ohne allen Abzug aufgetragen hätte, in welchem Falle jedoch der Erbe die für den Legatar zu bezahlende Sterbtaxe und Erbsteuer, als eine ihm aufgetragene Last, von dem zu versteuernden Betrage nicht insbesondere abzuziehen berechtigt ist, da diese Abzüge dem Erbsteuer-Fonde nicht zwei Mal zur Last fallen können.

Da den Kindern der Pflichttheil von dem ganzen, nach Abzug der Passiven übrig bleibenden steuerfreien, und der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühret, und immer nach einem bestimmten Betrage, als zum Beispiel mit dem Drittel, bemessen wird; so kommt hier nur jener Theil des Pflichttheiles anzusetzen, welcher das der Erbsteuer unterliegende Vermögen betrifft; daher ist hier immer ausdrücklich anzumerken, ob der Pflichttheil mit einem Drittel, oder mit welchem sonstigen Betrage ausgemessen worden sei.

Auf die fünfte Rubrik:

Die uneinbringlichen Aktiv-Forderungen sind ebenfalls darum besonders anzusetzen, damit man aus den beigebrachten Beweisen ermessen könne, ob sie wahrhaft ganz, oder zum Theile uneinbringlich, oder nur zweifelhaft sind; denn wenn dargethan wird, daß sie gänzlich verloren sind, können sie ohne Sicherstellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die sechste Rubrik:

Die zweifelhaften Aktiv-Forderungen müssen von den uneinbringlichen abgefordert, Post für Post angegeben werden; denn wenn sie ganz oder zum Theile eingehen, muß die Erbsteuer abgeführt, indessen

aber der Betrag sicher gestellt werden. Gleichwie aber bei dem Aktivstande die zweifelhaften Aktivforderungen sammt den ausständigen Interessen angesetzt werden, so sind selbe auch im Gegensatz sammt den Interessen bei dem Passivstande wieder in Abzug zu bringen.

Auf die siebente Rubrik:

Die bestrittenen Gerichtskosten müssen mit Quittungen oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn sie nicht ohnedies auf andere Art bekannt sind.

Weil aber auch nach der vorgenommenen Ausweisung und Richtigstellung der Erbsteuer noch einige Gerichtskosten von den Erben zu bestritten sind; so können sie vorläufig mit der Erbsteuer-Ausweisung ebenfalls angesetzt und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Sterbtaxe kann nur von jenem Vermögen oder Betrage abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird, keinesweges aber von dem der Erbsteuer gar nicht unterliegenden Vermögenstheile, welcher in der Erbsteuer-Ausweisung im Aktivstande gar nicht anzusetzen ist, noch von den von der Erbsteuer befreiten Beträgen.

Das Abfahrtsgeld ist keine auf dem Verlassenschaftsvermögen haftende Last, sondern wird nur von jenem Betrage, welchen ein Erbe oder ein Legatar nach der Eigenschaft seiner Person, oder nach seinem Aufenthaltsorte erst durch die Einantwortung eigenthümlich erhält, und wirklich von der Militär- in die Zivilgerichtsbarkeit, oder außer Land zieht, abgenommen; es ist daher bei jeder Erbschaft oder bei jedem Legate anzumerken, ob, und aus welchem Grunde hiervon ein Abfahrtsgeld zu entrichten ist, um hiernach von dem nach Abzug der Sterbtaxe verbleibenden Betrage die Erbsteuer nur mit fünf Perzent ausmessen zu können, solches aber vor Berechnung der Erbsteuer nicht in Abzug zu bringen.

Nach dem Passivstande muß das der Erbsteuer unterliegende Vermögen nach ihrer Eigenschaft in verschiedene Gattungen abgetheilt und nach dem Unterschiede, von welchem Vermögen die Erbsteuer gleich auf einmal ganz zu entrichten, oder alle Jahre abzuführen, oder in sechs- und dreijährigen Raten einzutheilen, oder aber indessen nur zu versichern ist, die Gebühr besonders ausgeworfen werden.

§. 38.

»Diese zwei Exemplare sind mit dem Inventarium oder eidlichen Vermögensbekenntnisse, und dem etwa vorhandenen Testamente oder Heirathsbriefe, wie auch mit allen, den Aktiv- und Passivstand begründenden Schriften und Urkunden der Abhandlungsbehörde zu übergeben, welche ein Exemplar zurückzuhalten, ob der Ausweis vorschriftsmäßig eingerichtet sei, genau zu untersuchen, auch nöthigen Falls die Erben hierüber zu vernehmen, und sie nach Umständen zur Abänderung desselben anzuweisen hat.

Wird der Ausweis richtig befunden, so hat die Abhandlungsbehörde das Duplikat der Erbsteuer-Hoffkommission zu übergeben.

Sollten sich aber Anstände ergeben, so hat sie zugleich ihre Erinnerungen und alle Instrumente, die zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beizufügen.«

§. 39.

»Außer dem Falle, daß sich ein Anstand äußerte, sind die landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten, welche ordentlich besetzte Gerichtsstellen ausmachen, nicht verbunden, die Abhandlungs-Veranlassung, das Testament, den Heiraths-Kontrakt, die Erbserklärung, das Inventarium, oder das eidliche Vermögensbekenntniß, die Quittungen über die bezahlten Passivschulden, oder andere dergleichen Abzugsposten, ihren Anzeigen an die Erbsteuer-Hoffkommission beizulegen. Sie werden aber allezeit bedacht sein, daß die Parteien in den Erbsteuer-Ausweisungen nichts aussetzen, was mit diesen Dokumenten nicht genau übereinstimmt. Sollte jedoch die Erbsteuer-Hoffkommission eines oder das andere dieser Dokumente einzusehen nöthig finden, so hat auch eine solche Abhandlungsbehörde dieselben auf ihr Verlangen ohne Weigerung nachzutragen.

Andere Abhandlungsbehörden hingegen, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen, oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürsten gewählten, oder in dessen Pflicht stehenden Beisizer oder Rätthe sind, müssen alle oben angeführten oder sonst zur Aufklärung dienenden Dokumente, ohne Ausnahme, an die Erbsteuer-Hoffkommission überreichen.«

§. 40.

»In Ansehung der Militär-Verlassenschaften, die bei den Regimentern, Garden und Auditoriatgerichten abgehandelt werden, hat es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben, daß nämlich der Erbsteuer-Betrag nach Maß der gegenwärtigen Vorschriften bestimmt, die Urkunde darüber unter der gewöhnlichen gesetzmäßigen Fertigung den Erben ausgehändigt, solche alsdann von den letzteren mittelst eines Anbringens der Erbsteuer-Hoffkommission überreicht, von dieser aber hierauf das erforderliche Erlagsdekret sogleich ausgefertigt werden soll *).«

§. 41.

»Bei Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst eine persönliche Erbsteuerbefreiung genießt, zugleich aber Legate oder Geschenke abzuführen sind, welche dieser Gebühr unterliegen, ist nicht nöthig, nach dem Formular A. die ganze Verlassenschaft auszuweisen; sondern es ist genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuerbaren Legate oder Geschenke mit seinem beigefügten Namen und Siegel, mit Benennung des Erblassers und der Legatäre oder Beschenkten, in zwei Exemplaren der Abhandlungsbehörde übergibt, welche sodann das Duplikat, wie §. 38 gesagt worden, an die Erbsteuer-Hoffkommission einzubegleiten, in diesem Falle aber allemal, wenn sie auch eine ordentlich besetzte landesfürstliche Stelle

*) Ueber das diesfällige Verfahren der Mil. Behörden s. Bergmayer das bürgerl. Recht; 2. Th. S. 558.

ist, zugleich das Testament, oder diejenigen Dokumente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilt werden kann, beizulegen hat.«

§. 42.

»Von den Fällen, wo gar keine Erbsteuer Platz findet, haben die ordentlichen Gerichtsbehörden alle Vierteljahre nur ein Verzeichniß, mit Beifügung der Ursache, warum sie steuerfrei waren, die übrigen Abhandlungsbehörden aber, so wie der hiesige Stadtmagistrat, in Hinsicht der seit dem Jahre 1759 eingelösten Dominien, die bisher gewöhnlichen halbjährigen Sterbefälle-Konfirmationen nach dem beigefügten Formular B. an die Erbsteuer-Hoffommission einzuschicken.«

Formular B.

S o r m u l a r,

wie die mit Ende März und September an die k. k. in Erbsteuerfachen aufgestellte Hoffommission zu überreichenden halbjährigen Sterbefall-Konfirmationen jedesmal einzurichten sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Name des Erblassers.	Esterbe-Tag.	Betrag des Vermögens, wie selbes nach dem Schätzungswerthe in der Inventur, oder im Vermögens=Bestimmthe steht.	Leichen-, Krankheits-, Kosten und Schulden.	Was dem überlebenden Ehegatten vermöge Heirathsgut. Brieses aufällt: an Heirathsgut. an Wiederlage. wegen Güter-Gemeinschaft.	Legate (wovon jene die 100 Gulden betragen, besonders auszuwerfen sind) und zwar: legata pia legata profana	Vermögens=Rest.	Erben und ihre Verhältnisse mit dem Erblasser.	Ob die Erbsteuer=Ausweisung besonders beiläge, oder aber ob selbe (so wie die Vorschrift es erfordert) gleich bei Beilägung der Abhandlung überreicht worden, und unter welchem Datum die Herbeibringung geschehen

M e r k u n g.

In Fällen 1) wo nicht Kinder oder Eltern erben; 2) wo der Vermögensrest entweder 100 fl. übersteigt, oder das Verlassenschafts=Vermögen nicht auffallend durch die Abzüge bis unter 100 fl. erschöpft wird, und 3) wo steuermäßige Legate vorkommen, ist jedesmal eine besondere Erbsteuer=Ausweisung zu verfassen.

Wenn eine Erbsteuer=Ausweisung verfaßt worden, dürfen die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Kolonne weiter nicht ausgefüllt werden.

Wenn das Vermögen mittelst der in einer Kolonne erhaltener und erbsteuermäßigen Abzüge schon bis unter 100 fl. erschöpft ist; so ist ebenfalls nicht mehr nöthig, die übrigen Kolonnen auszufüllen.

B ö h m e n.

2454. Def. der böh. Erbft. Hffom. vom 18. Febr. 1823 J. 143. (P. 47).

Um den vielfältigen Anständen zu begegnen, welche sich aus den halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnissen durch die Nichtbeachtung des 34. §. des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 ergeben, wird allen Abhandlungs-Behörden aufgetragen, künftig in den Fällen, wenn in einer Verlassenschaft zugleich Gold- und Silbermünzen, Einlösungsscheine und Staatspapiere von verschiedenen Perzenten vorkommen, diese verschiedenen Gattungen des Vermögens in den hierauf Bezug nehmenden Rubriken der halbjährigen Sterbfällen-Verzeichnisse besonders aufzuführen, die ausländischen Münzen und Staatspapiere aber, in Folge des von der k. k. Landesstelle unterm 16. April 1817 bekannt gemachten Hfz. vom 20. März nämlichen Jahres, nach dem Handelswerth in W. W. anzuschlagen. **S. 2442.**

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Schätzungswerth von Realitäten, von Präziosen, Wein- und Körnervorräthen, Ruz- und Schlachtvieh u. dgl. nur nach der bis jetzt gesetzlich bestehenden W. W. zur Bemessung der Erbsteuer angenommen werden könne, und daß daher, falls die Schätzung in K. M. angenommen worden wäre, der Betrag derselben nach dem Werthverhältnisse von 100 zu 250 zu berechnen sei*).

2455. Erlaß der böh. Erbft. Hffom. vom 19. Okt. 1835 J. 509 (P. 700).

Da in den, zu Folge §. 42 des Erbft. Pat. v. 15. Okt. 1810 nach Ablauf einer jeden Jahreshälfte mit Ende März und Ende Sept. einzusenden vorgeschriebenen Sterbfällen-Verzeichnissen viele Unrichtigkeiten dadurch wahrgenommen werden, daß viele Sterbfälle gar nicht, und die meisten derselben nicht nach sämtlichen Rubriken dieses Verzeichnisses erschöpfend ausgewiesen sind, die k. k. Erbft. Hffom. daher in der Beurtheilung der Erb- oder der Unerbsteuermäßigkeit solcher Verlassenschaften sehr gehindert ist, so werden die Kreisämter weiter ersucht, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Hintanhaltung weitläufiger Erinnerungen, sämtliche Abhandlungsgerichte nicht nur zur pünktlichen Ein- und Ausfertigung dieser Sterbfällen-Verzeichnisse nachdrücklich zu verhalten, sondern auch denselben aufzutragen, in Zukunft einen jeden Sterbfall ohne Unterschied, die Verlassenschaft möge sich dem Abhandlungsgerichte als steuerbar darstellen, dieselbe möge bereits zur Gänze abgehandelt oder unabgehandelt sein, in das betreffende Sterbfällen-Verzeichniß einzubeziehen und nach sämtlichen Rubriken bestimmt und erschöpfend auszuweisen:

Es sind demnach insbesondere in der

1. Rubrik dieses Verzeichnisses, nebst dem Tauf- und Zunamen des Erblassers, zugleich die chronologische Zahl, unter welcher die Verlassenschaft in dem Sterbfällen-Verzeichniß erscheint, anzuführen; in der

* Gegenwärtig ist in K. M. zu schätzen; s. **2120.**

2. Rubrik nebst dem erblasserischen Todestage auch noch anzuzeigen, ob der Erblasser mit oder ohne Testament, oder sonst einer auf den letzten Willen Bezug nehmenden Urkunde verstorben ist; in der

3. Rubrik das Nachlassenschafts-Vermögen, so wie es in dem Inventar oder eidesstattigen Vermögensbekenntnisse aufgeführt ist, insbesondere aber, in welcher Valuta dasselbe berechnet worden, ob dasselbe aus Realitäten, Präziosen, barem Gelde, Aktivforderungen, Fahrnissen, oder worin dasselbe sonst bestehe; falls jedoch eine Realität verblieben, welchen Werth dieselbe nach der gerichtlichen Schätzung oder testamentarischen Bestimmung habe, und im letzteren Falle, wem dieselbe zugedacht worden; endlich, wenn eine Aktivforderung zum Nachlaß gehören sollte, in welcher Valuta dieselbe zur Zeit des erblasserischen Todestages ausgehastet hat; in der

4. Rubrik die auf der Verlassenschaft haftenden Lasten; in der

5. Rubrik a) das Heirathsgut, welches die Ehegattin dem Ehegatten zugebracht hat;

b) die Wiederlage, welche der verstorbene Ehemann der überlebenden Gattin zugedacht hat;

c) die Gütergemeinschaft, mit der Bemerkung, ob solche im Heirathskontrafte ausdrücklich bedungen wurde; in der

6. Rubrik die Legate, mit der Bemerkung, wem dieselben zugedacht wurden, und welche Bestimmung insbesondere die frommen Legate erhalten haben; in der

7. Rubrik der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberrest; in der

8. Rubrik die Erben, mit der Bemerkung, ob dieselben in einem und welchem Anverwandtschafts-Verhältnisse mit dem Erblasser stehen, und welcher Erbtheil einem jeden, entweder nach dem Testamente, oder nach der gesetzlichen Erbfolge zugekommen ist; im Falle jedoch der hinterlassene Ehegatte als Miterbe eintritt, ob in diesem Erbtheil zugleich das Heirathsgut oder die Wiederlage, oder etwa dasjenige Vermögen mitbegriffen ist, welches ihm nach der Gütergemeinschaft zugefallen ist.

Sollte ferner zwischen den Erben eine willkürliche Vermögensvertheilung getroffen worden sein, so ist auch dieses noch insbesondere zu bemerken.

Ueberdies wolle noch das k. Kreisamt sämtlichen Abhandlungsgerichten bedeuten, über jene Verlassenschaften, bei welchen nach Weisung des §. 4 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 der Erbtheil eines seiner persönlichen Eigenschaft nach steuerpflichtigen Erben die Summe von 100 fl. übersteiget, oder bei welchen das Legat desselben den Betrag von 100 fl. erreicht, stets den wohl dokumentirten Erb- oder Unerbsteuermäßigkeit-Ausweis anher einzusenden, und in der

9. Rubrik bloß zu bemerken, daß der Erb- oder Unerbsteuermäßigkeit-Ausweis bereits eingesendet worden ist, oder nach der gefolgten Abhandlung eingesendet werden wird, und eben so auch bei jenen Verlassenschaften, welche noch nicht zur Gänze abgehandelt sind, bloß die Anmerkung: »bereits noch nicht abgehandelt,« in diese Rubrik beizusetzen.

Niederösterreich.

2456. Wdg. der n. ö. Reg. vom 30. Mai 1831 Z. 29031 (P. 307).

Ueber ein von der k. k. Erbft. Hfkom. unter dem 28. April 1831, an das k. k. N. G. gelangtes Ansinnen haben die k. k. Kreisämter, auf Ansuchen des k. k. N. G. vom 13. Mai 1831, den sämtlichen, in dem Kreise befindlichen Magistraten und Abhandlungsbehörden aufzutragen, in Zukunft in jeder nach dem a. h. Erbft. Pat. an die Erbft. Hfkom. halbjährig zu überreichenden Ausweisung der Sterbtabelle, alle, in der betreffenden Zeitperiode sich ergebenden Todesfälle, es mögen die Abhandlungen beendet sein oder nicht, aufzunehmen, und in Hinsicht der unbeendeten in der letzten Rubrik beizusetzen, »daß sie unbeendet sind,« nebst der Angabe der Ursache, endlich auch am Schlusse jeder Tabelle alle unbeendeten Verlassenschafts-Abhandlungen aus den früheren Zeitperioden so lange aufzuführen, bis selbe in der nachfolgenden Tabelle als beendet nachgewiesen werden können.

Steiermark.

2457. Wdg. des steierm. Sub. v. 28. Juni 1828 Z. 408 (P. 198).

In Erledigung eines, wegen Erzielung einer genauen Uebersicht in Erbsteuerfachen erstatteten Berichtes, hat die hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 10. d. M. Z. 2362, zu erinnern befunden: »Das Formular B. des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810, in welches nach den Rubriken, die es enthält, alle während des halben Jahres vorkommenden Sterbfälle aufgenommen werden müssen, gewährt zureichende Anhaltspunkte, um darnach die der Erbsteuer unterliegenden Verlässe in Vormerkung zu nehmen, die Abhandlungen überwachen und die zurüßbleibenden Erbsteuer-Ausweise betreiben zu können; daher sich in allen Beziehungen ausschließlich an die Bestimmungen des Pat. zu halten sei.«

In Folge dieses hohen Erlasses hat es von den mit Dekret vom 18. Juni 1818, Z. 13668, vorgeschriebenen Konfirmationen über die erbsteuerfreien, über die noch nicht beendigten, und über die der Erbsteuer unterliegenden Verlässe abzukommen, und es sind alle Sterbfälle in den Total-Ausweis aufzunehmen, dessen Formular dem 42. §. des Erbft. Pat. angehängt ist. Bei den noch unbeendigten Verlässen ist dieses, sammt der kurzen Angabe der Hinderungsursache, in der 9. Rubrik ersichtlich zu machen.

Diese Ausweise sind genau in den Fristen zu überreichen, welche der §. 42 vorschreibt, widrigens gegen die Saumseligen die Bestimmungen des 64. §. in Anwendung gebracht werden würden.

2458. Wdg. des steier. Sub. v. 8. Aug. 1835 Z. 3406 (P. 244); republ. durch Wdg. v. 27. April 1837 Z. 1774.

Die k. k. Kreisämter erhalten die Weisung, sämtlichen Abhandlungsinstanzen aufzutragen, daß sie jene Sterbfällekonfirmationen, in welchen den hinterlassenen Eheheilen aus was immer für einem Rechtsgrunde ein angefallener Erbtheil als steuerfrei angegeben wird, jederzeit genau

mit jenen Urkunden, nämlich mit Eheverträgen, Testamenten u. belegen, aus welchen erhellet, daß der dem hinterlassenen Eheheile aus dem Verlasse zugefallene Antheil gesetzlich steuerfrei sei.

2459. Wdg. d. steierm. Sub. v. 18. Mai 1836 Z. 2052 (P. 259); republ. durch Wdg. v. 27. April 1837 Z. 1774.

Nachdem die Begünstigung des §. 9 des a. h. Erbft. Pat., wonach das dem überlebenden Ehegatten aus dem unterthänigen Bauernvolke vermöge Heirathsvertrages, worin eine allgemeine Gütergemeinschaft bedungen wurde, zufallende Vermögen von der Erbsteuer befreiet ist — nur dem Bauer im eigentlichen Sinne und nur in Betreff seiner Rustikal-Besitzung zu statten zu kommen hat, aus den von den Abhandlungsinstanzen eingesendeten Erbft. Ausweisen, Schätzungen, Inventarien, Vermögensbekenntnissen, so wie aus den Sterbfälle-Konfirmationen aber selten zu entnehmen ist, ob die zum Verlasse gehörigen Realitäten Rustikal- oder Dominikal-Besitzungen sind, so hat das k. k. Kreisamt sämtlichen Abhandlungsinstanzen aufzutragen, daß sie in allen Schätzungsprotokollen, Inventarien, und andern Urkunden die Eigenschaft der Besitzungen ersichtlich machen, und die Erbft. Ausweise mit solchen Akten belegen, aus welchen deutlich zu entnehmen ist, ob die im Verlasse vorgekommene Realität eine Rustikal- oder Dominikal-Besitzung sei.

Illirien.

2460. Wdg. des illir. Sub. vom 10. Juni 1818 Z. 13668.

Es wird verordnet, daß die Abhandlungsinstanzen künftig nebst den halbjährigen Sterbfälle-Konfirmationen, wohin nur die keiner Erbsteuer unterliegenden Verlässe verzeichnet werden, auch eine zweite Konfirmation über jene Sterbfälle, wo der Verlass der Erbsteuer unterliegt, mit Befügung, ob und mit welchem Berichte der Erbft. Ausweis bereits vorgelegt wurde, oder woran dessen Vorlage noch hafte, und zur Erleichterung der Uebersicht und Vergleichung mit der vorgehenden Konfirmation eine dritte separirte Konfirmation über alle, sowohl aus früheren Zeiten, als aus dem letzten halben Jahre noch unberichtigten Verlassabhandlungen, mit Anführung der Hindernisse dieser Berichtigung, dem k. k. Kreisamte vorzulegen haben.

2461. Hfd. vom 28. März 1822 Z. 10400. Wdg. der illir. Erbft. Hfkom. vom 8. Mai 1822 Z. 229.

Da der Herr Finanz-Minister aus den eingesendeten monatlichen Ausweisen über die vorgeschriebenen eingebrachten und noch rückständigen Erbft. Beträge die genaue Uebersicht von dem halbjährigen Ertrage des Erbsteuer-Gefälls ohnehin erlangt, so ist die bisherige Vorlegung der halbjährigen Ausweise nunmehr überflüssig.

Die hohe Hofkanzlei hat daher der Erbft. Hfkom. bedeutet, daß es davon, zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien, in Zukunft abzukommen habe.

§. 43.

»In den Erbsteuer-Ausweisungen sind von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Kontrakten entspringenden Verlassenschaftslasten, die befreiten Legate, die einbringlichen oder zweifelhaften Aktivposten, Krankheits- und Begräbniskosten*), die Sterbtaxe und alle übrigen Gerichtskosten, keineswegs aber die Trauerkosten, der sechs wöchentliche Unterhalt der Dienstkleute und des Hauswesens, das Abfahrtsgeld, und die übrigen nicht auf der Verlassenschaft haftenden, sondern dem Erben obliegenden Lasten abzuziehen. Die Erbsteuer ist bloß von dem sonach bleibenden reinen Ueberreste zu entrichten, und von den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschaftsbürden, wie auch von den im Prozesse stehenden Passivschulden oder zweifelhaften Aktiv-Forderungen aber indessen sicher zu stellen**).«

Taz- und Umgeld.

2462. Hfd. v. 22. April 1836 Z. 1510; Wdg. d. n. ö. Reg. v. 29. J. 24886 (P. 745); d. steier. Gub. v. 30. J. 1875 (P. 249); des böh. Gub. v. 1. Mai J. 21388 (P. 613); Hfr. Zir. v. 2. Juni 1836 F. 639 (Mil. 54).

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 16. April l. J. über die Erbsteuerbehandlung der aufgelassenen Taz- und Umgeldrechte folgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Die Erbsteuer von den aufgelassenen Taz- und Umgeldbezügen ist, insofern nicht ein Uhereinkommen auf sogleiche Bezahlung derselben binnen der gesetzlichen Frist, nach Maßgabe der provisorischen Entschädigungsrente zu Stande kommt, lediglich nach ihrer Quote in Beziehung auf die seiner Zeit anzuweisende definitive Entschädigung, und mit Vorbehalt der Berücksichtigung allenfälliger Abzugsposten ohne nähere Bestimmung oder Berechnung auszusprechen, und durch pfandweise Vormerkung auf den definitiven Entschädigungsanspruch bei jener Kassa, aus welcher diese Entschädigung zu bezahlen sein wird, sicher zu stellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Partei die Leistung einer andern annehmbaren Sicherheit vorziehen sollte.

§. 44.

»Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird von der Erbsteuer-Hoffkommission bestimmt, und dem Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Dekret zu wissen gemacht.

In diesen Dekreten ist ein Termin von längstens vier Wochen festzusetzen, und der Tag, bis zu welchem die Erbsteuer zu berichtigen ist, auszudrücken. Jedoch wird der Erbsteuer-Hoffkommission gestattet, den Erben auf ihr Ansuchen aus billigen und rücksichtswürdigen Ursachen die Bezahlung der Erbsteuer gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit einzu-

*) S. 2416.

**) S. 2402 u. §. 29 u. 2456 u. f.

theilen, dergestalt jedoch, daß solche Fristen, außer was bei Senioraten, Majoraten und Fideikommissen bestimmt worden ist, niemals über zwei Jahre erstreckt, auch von dem Ausstände die landesüblichen Interessen, und zwar im ersten Jahre mit fünf, und im zweiten Jahre mit sechs vom Hundert angeschlagen und eingebracht werden.«

§. 45.

»Glaubt eine Partei durch den von der Erbsteuer-Hoffkommission bemessenen Erbsteuer-Betrag beschwert zu sein, so steht derselben frei, der Erbsteuer-Hoffkommission innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des zugestellten Dekretes an, eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der ausgesprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreiung anzusuchen.«

§. 46.

»Sollte die Partei, ungeachtet der auf ihre Vorstellung erfolgten Veranlassung, sich noch gekränkt glauben; so hat sie innerhalb anderer vierzehn Tage, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Rekurs an die böhmisch-österreichische Hoffkanzlei zu nehmen.

Dieser Rekurs muß bei der Erbsteuer-Hoffkommission eingereicht, und allda um die Beförderung desselben gebeten werden, welche ihm sodann die Beweggründe, welche sie bei Bestimmung des Erbsteuer-Betrages hatte, beilegen, und die ganze Sache an die böhmisch-österreichische Hoffkanzlei einbegleiten wird. Zugleich wird aber auch den Parteien oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Vorstellungen und Rekurse die Entrichtung der Erbsteuer nur zu verzögern suchen, zu ihrer Warnung bedeutet, daß sie nach Umständen eine angemessene Geld- oder andere Strafe unausbleiblich zu erwarten haben werden.« S. 1981.

2463. Hfd. vom 13. Juli 1813 N. 1063, an alle H. G.

Von den früher bestandenen Vorschriften, wodurch den Parteien gestattet wurde, gegen die Entscheidung der Hoffkanzlei in Erbsteuerfachen den Rechtsweg zu ergreifen, hat es abzukommen. Es ist aber Sr. Majestät höchster Wille, daß bei Schöpfung der Erkenntnisse der Hoffkanzlei über vorkommende Rekurse gegen die Entscheidung der Erbst. Hoffkom. jedesmal zwei Hofräthe der obersten Justizstelle beigezogen werden, und sind bei jeder Erbst. Hoffkom., wo die Einrichtung noch nicht besteht, künftig Justizräthe als Beisitzer zu bestimmen. S. 67 u. 68.

§. 47.

»Wosfern die Vorstellungen oder Rekurse nicht binnen der hierzu bestimmten Zeit eingereicht werden; sollen die Parteien nach Verlauf des Termines nicht mehr gehört werden.«

§. 48.

»Wenn weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Rekurs ergriffen worden ist; so ist die Erbsteuer bis zu dem in dem Dekrete bestimmten

Tage zu berichtigen. Im Unterlassungsfalle wird die saumfelige Partei zugleich zum Erlag zehnpersentiger Straf-Interessen von dem ausständigen Betrage, die von dem in dem Dekrete bestimmten Tage zu laufen haben, verhalten, und die rückständige Erbsteuergebähr sammt den Straf-Interessen entweder gleich im politischen Wege eingetrieben, oder nach Erforderniß die gehörige Gerichtsstelle um die Eintreibung im kürzesten Wege angegangen werden.

In Konkursfällen sind diese Erbsteuerrückstände in die Hypothekarklasse, jedoch nach den wirklich früher intabulirten Posten zu setzen. <

2464. Hkd. vom 1. Aug. 1814, an alle Lst. (S. 242).

Da die Sekular- und Regular-Geistlichkeit, welche mit der Abfuhr des bemessenen jährlichen Erbsteuer-Äquivalentes zurück bleibt, nach dem Geiste des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810 ebenfalls der Entrichtung der zehnpersentigen Pönal-Interessen unterliegt; so ist befunden worden, den Termin zur Berichtigung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalentes auf den letzten Okt. jeden Jahres dergestalt zu bestimmen, daß die Ordinarie die hiervon eingesammelten Beträge immer in dem nächst folgenden Monate an den Erbsteuerfond abzuführen, und zugleich jedesmal die Rückstände auszuweisen haben, damit sodann die Restanzariari zur untereinseitigen Entrichtung der zehnpersentigen Pönal-Interessen verhalten werden können. S. 2468.

2465. Hkd. vom 9. Nov. 1821 N. 1814, an die illir. Erbft. Hffom.

Die im gerichtlichen Exekutionswege einzutreibenden Erbsteuer-Ausstände sind von Fall zu Fall dem Fiskalante, als gesetzlichem Vertreter aller landesfürstlichen Gefälle, zur gesetzlichen Amtshandlung zuzuweisen*).

2466. Hkd. vom 1. Aug. 1823, an das steier. kärntn. Sub. (S. 495).

Die Erbft. Hffom. sind nicht ermächtigt, die Strafzinsen für rückständige Erbsteuer-Beträge nachzusehen, indem die Forderung der zehnpersentigen

*) In der Kundmachung dieses Hkd. in Illirien am 11. Jänner 1821 heißt es noch weiter (S. 785):

Da aber diese exekutive Einhebung der Erbsteuer-Rückstände bei so vielen Parteien, besonders gegenwärtig mit großer Mühevaltung und vielen Unkosten, welche nur die steuerpflichtigen Parteien treffen würden, verknüpft ist, und um solche Exekutions-Schritte nach Möglichkeit zu vermindern, wird den sämtlichen untergeordneten Gerichts- und respekt. Abhandlungsbehörden hiermit aufgetragen, bei eigener Haftung die betreffenden Parteien bei Ablauf des ihnen zur Erbsteuer-Berichtigung vorgezeichneten Termins zur Erfüllung der Verlaß-Einantwortung mit allen denselben zu Gebote stehenden Zwangs- und Strafmitteln um so mehr zu verhalten, als sich in dem Verlaß-Einantwortungs-Gesuche ohnehin mit der Quittung über die bezahlte Erbsteuer ausgewiesen werden muß, und solchergestalt mit dem Interesse der Abhandlungs-Behörden, denen an der geschwinden Beendigung der Verlässe ebenfalls gelegen ist, zugleich das Interesse des höchsten Erbsteuer-Fonds vereinigt wird, ohne die Hereinbringung der rückständigen Erbsteuer so weilläufigen, für die Parteien kostspieligen, und sowohl für die Gerichtsstellen, als auch für die Fiskalämter zeitraubenden Umtrieben aussetzen zu müssen.

tigen Strafzinsen nach dem §. 48 des Erbft. Pat. ohnedieß erst dann eintritt, wenn über die von der Erbft. Hffom. geschehene Bemessung der Erbsteuer und Bestimmung des Termins zur Berichtigung derselben, von den Parteien weder eine Vorstellung gemacht, noch ein Rekurs ergriffen worden ist.

Die Rücksicht, daß einige Erbschaften aus noch nicht fälligen Aktivforderungen bestehen, beehrt sich durch den §. 52 des Erbft. Pat., gemäß welchem auf die Sicherstellung der Erbsteuer verfügt werden kann.

2467. Hkd. vom 19. Okt. 1824 J. 31647, an das steier., gal. u. mäh. Sub. u. an die n. ö., v. ö., mäh. böh. gal. u. küst. Erbft. Hffom. (S. 1032). Hfr. Zir. vom 13. April 1825 H. 335 (Wil. 53).

Um einerseits dem Erbsteuer-Fonde schneller zu seinen Gebühren sammt den immer schwierig einzubringenden Straf- oder Verzugszinsen zu verhelfen, und anderweitigen Verwendungen der schon für die Erbsteuer bestimmten Gelder vorzubeugen, anderer Seits aber auch den Parteien die Zahlungen einigermaßen zu erleichtern, und sie zur schnelleren Abfuhr der noch unberichtigten Erbsteuer-Beträge wegen der fortlaufenden Interessen anzuspornen, haben Se. Majestät mit höchster Entschl. vom 15. d. M. zu bewilligen geruhet, daß in Zukunft auch bei der Erbsteuer, so wie bei den übrigen Steuergattungen, Theilzahlungen dergestalt angenommen werden sollen, daß von dem zur Abfuhr gebrachten Betrage vorerst die verfallenen Verzugs- oder Straf-Interessen in Abzug gebracht, und nur der Rest auf Abschlag der Erbsteuer selbst angenommen werden solle.

2468. Vdg. des steier. Sub. vom 3. Sept. 1825 J. 22095 (P. 323).

Ueber die von der k. k. Erbft. Hffom. gemachten Anträge, betreffend:

1) die Berechnung der Straf-Interessen von der Erbsteuer;

2) den monatlichen Abschluß der Erbsteuer-Kasse;

3) die Abfuhr der eingegangenen Erbsteuer an die Staats-Kasse, hat die h. Hofkanzlei mit Vdg. v. 18. Aug. d. J. J. 22540 erinnert:

Zu 1) wird der Antrag einverständlich mit dem k. k. Finanz-Ministerium genehmigt, daß die Straf-Interessen von dem jährlichen Erbsteuer-Äquivalenten stets nach Verlauf des Militärjahres, nämlich vom 1. Nov. an, für den Rückstand des verfloffenen Militärjahres zu berechnen sind, wo jedoch das erste Jahr bei Anfang eines Dezenniums ohne Zinsen belassen werden muß.

Was jedoch die jährlichen Erbsteuer-Schuldigkeiten betrifft, so sind die Straf-Interessen vierzehn Tage nach erhaltener Zustellung der für das betreffende Jahr erfolgten Betreibung zu berechnen. Ebenso wird genehmigt, daß von allen Erbsteuer-Beträgen unter 1 fl. gar keine Straf-Interessen berechnet, und von den ausgemittelten Straf-Beträgen alle Bruchtheile unter 1 kr. weggelassen werden.

Die Berechnung der Straf-Interessen hat fortan durch die Kasse zu geschehen.

Zu 2) wird festgesetzt, daß der Abschluß des Erbsteuer-Fonds-Journals jeden Monat am 27., in dringenden Fällen aber am 26., und im

Monate Februar am 25. zu geschehen habe; die Erbsteuer-Kasse ist anzuweisen, am Ende jeden Monats, nach bewirktem Journal-Abschlusse, sogleich ein neues Journal für den nächsten Monat zu eröffnen, und keine Partei nach geschehenem monatlichen Abschlusse zurückzuweisen, sondern die betreffenden Erbsteuer-Beträge in dem neuen Journale, unter Anführung des Tages, an welchem die Einzahlung im vorigen Monate geschehen ist, in Empfang zu stellen.

Zu 3) endlich unterliegt es keinem Anstande, daß die Abfuhr der Erbsteuer, ohne Dazwischenkunft der ständischen Kredits-Kasse, gleich unmittelbar von der Erbsteuer-Kasse an die Kameral-Einnahms-Kasse monatlich eingeleitet werde.

Uebrigens bedarf es, nach der richtigen Ansicht der Erbst. Hoffom. hinsichtlich der Einhebung und Berechnung der Erbsteuer für das ständische Obereinnehmeramt keiner eigenen Instruktion, sondern es ist sich nach der deutlichen Bestimmung des Erbst. Pat. zu benehmen.

2469. Hfd. vom 29. Juni 1827 N. 2290, an alle Erbst. Hoffom. u. d. mäh. u. gal. Lt.

Ueber die Art der Aufrechnung der zehnpersentigen Verzugs-Zinsen von Erbsteuer-Beträgen, welche in öffentlichen Obligationen bemessen wurden, wird im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer festgesetzt, daß diese Verzugszinsen im Baren, und zwar nach jenem Kurse zu berechnen und zu bezahlen sind, den die zu berichtenden Obligationen zur Zeit hatten, als die Erbsteuer in Obligationen hätte entrichtet werden sollen.

2470. Hfd. vom 1. April 1828 J. 462; Bdg. des steier. Sub. vom 15. April J. 2477 (P. 72).

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

a) Von welcher Zeit an dem Erbsteuerfonde von den in Obligationen zu entrichtenden Erbsteuer-Beträgen die Interessen dieser Obligationen gebühren;

b) ob von den nach der bestimmten Abfuhrsfrist in Obligationen bezahlten Erbsteuer-Beträgen Straf-Interessen zu berechnen seien, und

c) wie sich bei den in Verlassenschaften vorfindigen ungewichtigen Dukaten mit der Abfuhr der Erbsteuer von denselben zu benehmen sei; wird ad a) und b) bestimmt, daß dem Erbsteuer-Fonde nur der gesetzliche Antheil an dem der Erbsteuer unterliegenden Vermögen gebühre, und daß, in so ferne dieser zur Verfallszeit nicht berichtet wird, die Verzinsung desselben als Strafe, mit dem gesetzlichen Ausmaße von 10 Prozent, von dem, dem Erbsteuer-Fonde gehörigen Antheile eintrete.

So ferne daher dieser Antheil in verzinslichen Staats-Obligationen bestehe, könne nur die Forderung um ein Zehntel an solchen Obligationen erhöht, keinesweges aber außer dem auch noch ein Anspruch auf die auf solchen haftenden Interessen von Seite des Erbsteuer-Fondes gemacht werden, welche daher den Erbsteuerpflichtigen gebühren.

Ad c) wird bestimmt, daß in Fällen, wo gegen die Vollständigkeit der in einer Verlassenschaft vorfindigen Goldstücke ein Bedenken bestehe,

der ganze Vorrath zu wägen, und der zehnte Theil des Gewichtes, so weit er sich in Dukaten berichtigen läßt, in dieser Münzsorte, der in Bruchtheile zerfallende Rest in Silbergeld abzuführen sei.

2471. Hfd. v. 18. Dezember 1832, an die n. ö. Erbst. Hoffom. (Pichl 502).

In Absicht auf die Verrechnung der Erbsteuer-Strafgelder wird der Erbst. Hoffom. zur Nachachtung erinnert: daß die theils von steuerpflichtigen Parteien, theils von den Obrigkeiten, wegen Nichterfüllung der ihnen erteilten Geschäfts-Aufträge, abgenommenen Straf-gelder, gleich den im Erbst. Pat. festgesetzten Straf-Interessen und Verzugs-Zinsen, mit den übrigen Erbsteuer-Geldern zu verrechnen und zur Abfuhr zu bringen seien, da zu Folge der bestehenden allgemeinen Vorschriften alle Disziplinar-Geldstrafen in den Kameral-Fond zu fließen haben.

Die Erbst. Hoffom. hat daher die Sammlung der Erbsteuer-Strafgelder in einen eigenen Remunerations- oder Anstaltsfond abzustellen, und, wenn besondere Remunerations-Ansprüche vorkommen, darüber nach ihrem Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder um die höhere Bewilligung einzuschreiten.

§. 49.

»Um die Erbsteuer immer in gehöriger Zeit einbringen zu können, hat sich die Erbsteuer-Hoffkommission von der Buchhaltung, welcher die Vormerkung der aufgerechneten Erbsteuer und des bestimmten Erlagstages obliegt, alle Monate ein Verzeichniß der unberichtigt gebliebenen Erbsteuer-Beträge vorlegen zu lassen, und die Eintreibung derselben ungekürzt zu veranlassen.«

§. 50.

»In Ansehung der jährlichen Legate oder anderer solcher auf der Verlassenschaft haftender Abgaben, wovon eine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, wird dem Erben die Begünstigung zugestanden, die Berichtigung dieser Gebühr auf eine der folgenden zwei Arten nach eigener Willkür zu bewerkstelligen; er kann nämlich:

a) die Erbsteuer alle Jahre, von dem Kapitale selbst aber *) erst bei Aufhörung dieser Legate oder anderer Abgaben, entrichten, in welchem Falle nicht nur die jährliche Erbsteuer, sondern auch der Erbsteuer-Betrag von dem Kapitale indessen sichergestellt werden muß; oder

b) die Erbsteuer gleich von dem Kapitale selbst abführen, in welchem Falle er berechtigt ist, von den jährlichen Legaten oder andern

*) Diese Verbesserung des ursprünglichen Textes wurde fdg. durch das Hfd. v. 26. März 1811 u. hfr. Zir. v. 19. Febr. 1811 H. 108.

solchen Abgaben die Steuergebühre zu seiner Entschädigung für sich zurük zu behalten.« S. 2439.

S. 51.

»Von den zur Bedekung der jährlichen Legate und solcher Verlassenschaftslasten, wovon keine jährliche Erbsteuer zu entrichten ist, erforderlichen Kapitalien, hat der Universal-Erbe während dieser Zeit den Steuerbetrag nur sicher zu stellen. Sobald aber diese zeitlichen Lasten aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- oder absteigender Linie herrühret, so ist der Universal-Erbe verpflichtet, den ganzen Erbsteuer-Betrag von dem zur Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Kapitale abzuführen.«

S. 52.

»Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbsteuer angebotenen Sicherstellung steht der Erbsteuer-Hoffkommission zu, welcher nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht annehmbar findet. Diefelbe ist berechtigt:

a) In Ansehung der jährlichen Erbsteuer ein diesen jährlichen Betrag abwerfendes Kapital, dann in Ansehung desjenigen Erbsteuer-Betrages, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, eine gleiche Summe in öffentlichen Fonds-Obligazionen, oder wenigstens in sichern Privatschuldscheinen zur Bedekung zu fordern, welche indessen bei der Abhandlungsbehörde zu deponiren sind.

b) Eben dieses kann auch bei der Erbsteuer wegen streitiger Passivschulden, oder zweifelhafter Aktivforderungen verlangt werden. Bei den letztern ist jedoch die Sicherstellung hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebenen Obligazionen oder Wechselbriefe selbst bei der Abhandlungsbehörde niederlegt, und ihm dieselben in so lange nicht wieder erfolget werden, bis der Erbsteuer-Betrag davon berichtet ist. Außer diesem kann auch

c) bei dem Schuldner selbst, oder bei dessen Verlassenschafts- oder Konkursmasse in Hinsicht des Erbsteuer-Betrages ein Verbot geschlagen werden. Endlich

d) wird der Erbsteuer-Hoffkommission die Macht eingeräumt, bei zweifelhaften Aktiv-Forderungen, zur Vermeidung der, den Parteien etwa beschwerlichen Sicherstellungen und Weitläufigkeiten, den Erbsteuer-Betrag auf einen gleich zu erlegenden Pauschbetrag zu vergleichen *).« S. 2368.

*) Den Abhandlungsbehörden des k. k. illir. Gub. Gebietes wurde aufgetragen, von jedem Todsalle eines Vitalitii-Genießers und von dem mit ihm erloschenen Genusse, wovon die eventuelle Erbsteuer gemäß S. 52 des Erbft. Pat. sichergestellt war, die k. k. Erbft. Hoffk. in die Kenntniß zu setzen (Vdg. des in. v. A. G. v. 26. März 1824 Z. 4708. P. 150).

S. 53.

»Für die richtige Ausführung der Erbsteuer hat der Universal-Erbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, das ihm verbleibt, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke, die er andern Personen zu entrichten hat. Zugleich aber ist er befugt, bei Auszahlung der in Geld oder Obligazionen bestehenden Legate oder Geschenke, den Erbsteuer-Betrag zurük zu behalten, die übrigen Legate hingegen so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis ihm die hiervon gebührende Erbsteuer vergütet ist; es sei dann, daß der Erblasser die Bezahlung derselben ohne allen Abzug ausdrücklich verordnet hätte, in welchem Falle aber der Erbe die für den Legatar zu entrichtende Erbsteuer und Sterbtaxe, als eine nicht auf der Verlassenschaft haftende, sondern ihm obliegende Last, von dem ihm verbleibenden Betrage besonders abzuziehen nicht berechtigt ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zur Hintergehung des Erbsteuer-Gefalles etwas unternommen würde. Der Legatar haftet aber für die Strafe nur dann, wenn er zur Verschweigung der Erbsteuer und Verfüzung des Gefalls sich mit dem Erben einverstanden hätte.«

S. 54.

»In jenen Fällen aber, wo die Verlassenschafts-Abhandlung nicht bei einer ordentlich bestellten Gerichtsbehörde, sondern bei den landesfürstlichen oder andern herrschaftlichen Städten und Märkten, dann Grundobrigkeiten gepflogen wird; haben diese Abhandlungs-Behörden für die richtige Ausführung der aufgerechneten Erbsteuer, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Erben und Legatäre, zu haften; wiewegen auch die Erlags-Dekrete unmittelbar an dieselben auszufertigen sind.«

2472. Vdg. d. steier. Gub. v. 11. Nov. 1825 Z. 27622 (P. 376).

Auf die gelegentlich zur Sprache gekommene Frage, ob in Fällen, wo eingehobene Steuerergelder dem Staatsschaze von Grundobrigkeiten vorenthalten werden, diese Legatern mit Rücksicht auf die §§. 48, 54 und 55 des Erbft. Pat. den 10 perzentigen Strafzinsen, oder nach dem hohen Hfd. v. 17. Dez. 1818 *) dem Erlage des vierfachen Betrages zu unterziehen seien, hat die hohe Hoffkanzlei mit Vdg. v. 27. Okt. d. J. Z. 32304, erinnert, daß es bei der bisher bestandenen Maßregel, wodurch für jede mit Ueberschreitung des gegebenen Termines erfolgte Abfuhr die gesetzlichen Verzugs- und Strafzinsen jede Partei oder Behörde zu treffen haben, welche hieran Schuld trägt, noch ferner zu verbleiben habe.

*) Dieses an das in. v. Gub. erlassene Hfd. schreibt vor, daß Grundobrigkeiten bei Vorenthaltung von Steuergeldern den vierfachen Betrag zu erlegen haben.

§. 55.

»Den Abhandlungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringt. Deswegen haben sie sich auch in dem Einantwortungs-Gesuche das Erbsteuer-Dekret vorlegen zu lassen, und sich von der gänzlichen Erfüllung der durch dasselbe erhaltenen Aufträge zu überzeugen; auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze, dieser Abgabe unterworfenene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu gering geschätzt werde. Uebertreten sie in einem oder andern Falle diese Pflichten, so steht dem Aerarium der Regress gegen sie bevor.« S. 1981.

2473. Bdg. des in. ö. k. u. G. f. d. G. f. d. G. am 8. Juli 1825 (S. 336).

Da zu Folge der von dem k. k. illyrischen Landesgubernium anher gemachten Eröffnung mehrere Fälle vorgekommen sind, wo die Bezirksgerichte die Verlassenschaften den Erben vor der Entrichtung oder Sicherstellung der Erbsteuer eingewantwortet haben; so werden sämtliche Bezirksgerichte unter strenger Ahndung und eigener Verantwortung und Dafürhaftung angewiesen, die Vorschrift des §. 55 des allg. Erbft. Pat., dem Erben die der Erbsteuer unterliegenden Erbschaften nicht eher einantworten zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sichergestellte Erbsteuer-Gebühr eine Quittung oder andere Urkunde beibringt, auf das Genaueste zu befolgen.

§. 56.

»Ferner haben die Abhandlungs-Behörden zu sorgen, daß bei den der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaften die Abhandlung nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen oder verzehret werde. Daher sind gleich bei Anlegung der Jurisdiktionssperre einige Präziosen oder Obligationen in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder, oder sonst nicht wohl bekannt ist; so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amts wegen zu dringen *).«

§. 57.

»Durch das bisher Vorgeschiedene ist vorzüglich nur der weltliche und der Weltpriesterstand in Hinsicht seiner persönlichen Besitzungen und Erwerbungen belegt. Damit aber auch der letztere von seinen geistlichen Genüssen, so wie die übrige gesammte Geistlichkeit zu dieser Steuer,

*) Die §§. 55 u. 56 sind durch Hdb. v. 13. März 1818 an alle U. G. (S. 68) eingeschärft worden. S. auch die Note bei §. 28.

unter dem Namen eines Erbsteuer-Äquivalentes, einen mäßigen Beitrag leiste, wird hiemit verordnet, daß

a) jeder Pfarrer, dessen jährliche Einkünfte 600 fl. nicht übersteigen, 4 fl., jeder Administrator oder Lokalkaplan 3 fl., und jeder Vikar oder gestiftete Kaplan 2 fl. jährlich zu entrichten, die Eintheilung und Einbringung aber das Ordinariat zu besorgen habe;

b) daß von jenen Pfarrern hingegen, welche mehr als 600 fl. an Einkünften beziehen, von 600 fl. auch nur 4 fl., von dem Betrage aber, der diese 600 fl. übersteigt, so wie bei der übrigen Säkular-Geistlichkeit, als: den Erz- und Bisthümern, Kapiteln, Kuraten und einfachen Benefizien, von ihren, nach Abzug der Passiven, dann ordentlichen und außerordentlichen Abgaben verbleibenden Einkünften, jährlich zwei Perzente;

c) bei der Regular-Geistlichkeit, den Kommenden und geistlichen Gemeinden aber, deren Güter und Kapitalien keiner Vererbung unterliegen, um den gehörigen Unterschied gegen die Säkular-Geistlichkeit zu beobachten, von ihren, auf obige Art zu berechnenden Einkünften, jährlich vier Perzente abgenommen werden sollen *).«

§. 58.

»Dieses Erbsteuer-Äquivalent hat jedoch bloß auf jenes Vermögen eine Beziehung, welches die Geistlichkeit wirklich besitzt und genießt; von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und nicht eine ausdrückliche Befreiung von der Erbsteuer genießen, muß diese Gebühr sogleich bei dem Anfall oder der Erwerbung von dem Kapital selbst mit zehn Perzenten entrichtet werden.

§. 59.

»Da das Vermögen der Geistlichkeit und der geistlichen Gemeinden, nach Beschaffenheit der sich ereignenden Umstände, sowohl eine Verminderung erleiden, als auch eine Vermehrung erhalten kann; so haben die sämtlichen geistlichen Steuerpflichtigen, welche das Erbsteuer-Äquivalent nach bestimmten Perzenten zu entrichten haben, die Vermehrung oder die Verminderung ihrer Einkünfte, die sich seit ihren letzten eingereichten Erklärungen ergeben hat, oder künftig ergeben dürfte, im letzten Jahre jedes Jahrzehents, so lange die Erbsteuer dauern wird, der Hofkommission anzuzeigen; wo sodann nach Maß der erwiesenen Verminderung das Erbsteuer-Äquivalent zu mäßigen, bei den durch Abzahlung der Passiven, Verminderung der außerordentlichen Abgaben oder andern Zuwachs vermehrten Einkünften aber nach Maß der Vermehrung zu erhöhen ist. Ueber die Art, wie die Erklärungen zu ver-

*) Strafinteressen beim Erbsteueräquivalente f. 2464 u. 2468.

fassen und einzureichen sein werden, wird die bestimmte Vorschrift nachfolgen *).«

2474. Hfd. v. 1. April 1822 J. 8538, an die n. ö., v. ö., böhm. mäh. gal. und steier. Lt. (G. 283).

Im Laufe des mit 1. Nov. 1821 eingetretenen neuen Dezenniums hat die dortländige Geistlichkeit das Erbsteuer-Äquivalent in den, in dem §. 57 des Erbft. Pat. festgesetzten Bestimmungen in K. M. zu entrichten. Zu diesem Behufe hat dieselbe, wie es der §. 59 des Erbft. Pat. vorschreibt, neue Erklärungen einzureichen, welche nach dem ange-schlossenen Formular zu verfassen sind; die Bemessung des nunmehr in K. M. zu entrichtenden Erbsteuer-Äquivalentes unterliegt bei dem ebenfalls in K. M. bestehenden Einkommen keiner Schwierigkeit; die aber in Papiergeld bestehenden Einkünfte sind eben so, wie die in Pa-piergeld zu bestreitenden Auslagen und Passiven, nach dem Werthver-hältnisse von 250, vorläufig auf K. M. zurück zu führen, und so auch das Erbsteuer-Äquivalent in den, in dem §. 57 festgesetzten Beträgen in K. M. zu bestimmen.

*) An die Stelle der mit Hfd. v. 7. März 1811, an alle Lt. und mit Vdg. des steier. Kärnt. Sub. v. 3. Aug. 1811 fdg. Formularien tritt das neue Formu-lare v. J. 1822; f. 2474.

Formular zu 2474.

T a f e l e

über sämmtliche Einkünfte und zu bestreitende Lasten der Pfarre oder des Stiftes N., im Dekanate N., des Kreises N.

Rubriken nach Vor-schrift des höchsten Pa-tentes vom	B e t r a g				Betrag in W. W. re-duzirt auf K. M. zu 250 fl.		Betrag zusam-men in K. M.		Anmer-kung.	
	in W. W.		in K. M.		fl. fr.		fl. fr.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
E r t r a g.										
An jährlichem Güter- Ertragniß	6395	55	3680	32	2558	22	6238	54	Das Güterertragniß be-trifft die eigentlichen Do-minikal-Gütern und die mit solchen rektifizirten Ertragnisse.	
Von nutzbaren Häusern und Gebäuden	125	—	150	—	50	—	200	—		
Von einzelnen Grund- stücken	55	—	20	—	22	—	42	—		
An jährlichen Interessen vom eigenen Kapital Mit einer Stiftung nicht beschwertes Kapital	560	—	—	—	224	—	224	—		
Von Stiftungs-Kapi- talien	245	—	—	—	98	—	98	—		
An andern, wie immer genannten Zivillöhne, Einkünften und beson- deren Zuflüssen, als: Stol	—	—	50	—	—	—	50	—		
	—	—	—	—	—	—	6852	54	Sind nach Berichte- denheit der Einkünfte immer besondere Rü- ckfragen, so viel mög- lich, auszuweisen.	
L a s t e n.										
Auf Passiv-Interessen — Häuser- und Grund- steuer	775	—	—	—	310	—	310	—		
— Dezimazionssteuer	—	—	965	45	—	—	965	45		
— Alumnatium*)	50	—	25	—	20	—	25	—		
	65	—	—	—	26	—	26	—		
Nach Abschlag dieser La- sten verbleibt ein steuer- bares Einkommen	—	—	—	—	—	—	1376	45		
	—	—	—	—	—	—	5506	9		

*) G. 2479.

2475. Vdg. des böh. Sub. v. 12. Sept. 1822 J. 44806 (P. 709).

Zur Verfassung verlässlicher, zum Behufe der Bemessung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalentes einzubringender Einkünften = Fassionen wurde den k. Kreisämtern und Konsistorien folgende Weisung ertheilt. Die Einkünften = Fassionen müssen mit dem Körnerertragniß = Ausweise, nach der Verschiedenheit der Getreidegattungen, nach einem neun-, sechs- oder wenigstens dreijährigen Durchschnitte ganz individuell verfaßt, in diesem Ausweise die ausgedroschenen Körner = Gattungen für ein jedes Jahr ersichtlich angegeben, und selbe nach einer, für die fassionirten Jahrgänge von Seite des k. Kreisamtes bestätigten Getreide-, Durchschnitts- und Marktpreis = Tabelle berechnet, ferner der Nutzen der Meierhöfe, Schäfereien, des Bräuhauses, der Waldungen, Wiesen, Obst-, Hopfen- und Weingärten, der Teiche und Fischereien, dann die steigenden und fallenden Zinsungen gleichfalls nach einem Durchschnitte aufgeführt, hievon die Besoldungen, dann der für das zur Saat, auf Deputat für die Beamten und das Meierhofgesinde, dann auf Dreschermass und für die Wirthschaftspferde verwendete Getreide ausfallende Geldbetrag in Abschlag gebracht, und der übrig gebliebene reine Ertrag in der Fassion, unter der Rubrik »Güterertragniß,« gehörig ausgewiesen werden.

Die Interessen von Aktiv-Kapitalien sind gleichfalls bei dem Empfange in der Fassion ersichtlich zu machen.

Uebrigens sind von den gedachten Empfängen die k. k. Gaben, und zwar: an Extra- und Militärordinarium, an Renten für Se. k. k. Hoheit Erzherzog Karl, und die Frau Leibkissin, an Pflanzschul-Beitrag, Fortifikations- und Gebäudesteuer in Abschlag zu bringen.

2476. Vdg. des böh. Sub. v. 4. Dez. 1822 J. 60646 (P. 863).

Ueber eine von einem Konsistorium sich erbetene Belehrung, wie Benefiziaten, welche ihre Pfründen kaum in das erste oder zweite Jahr besitzen, und von ihren Vorfahren das Körner- oder Abdrusch-Register höchstens für ein Jahr empfangen, folglich außer Stand sich befinden, den Ertrag von Grundstücken, auch nicht einmal nach einem dreijährigen Durchschnitte in den zum Behufe der Bemessung des geistlichen Erbsteuer-Äquivalentes zu verfassenden, in R. M. zu berechnenden Einkünften = Fassionen anzugeben, sich bei dieser Fassions-Angabe zu benehmen haben? hat das Landesgubernium zur Richtschnur zu bestimmen befunden, daß Seelsorger, die in dem bezeichneten Falle sind, den Körner-Ertrag nach den Steuerregulirungs-Bögen für ein Jahr in der Fassion ersichtlich zu machen, und die Verschiedenheit der Körner = Gattungen nach einer von Seite des k. Kreisamtes bestätigten Getreide-Durchschnitts = Marktpreis = Tabelle für ein Jahr zu berechnen, übrigens aber sich nach der Sub. Vdg. v. 12. Sept. 1822 zu benehmen haben.

2477. Hfd. v. 6. Juli 1825; an alle Erbst. Hffom. und das mäh. u. gal. Sub. (G. 310).

Da die Einkünfte des Religionsfondes dermalen noch in zweierlei Valuten, nämlich im Papiergelde und in R. M. einfließen, welches Ver-

hältniß bei Bemessung des Erbsteuer-Äquivalentes von den Religionsfondes-Einkünften in R. M. Berücksichtigung verdienet; so ist man mit dem k. k. Finanz-Ministerium übereingekommen, für das laufende Decennium vom Jahre 1821—1831, so wie es in dem hierortigen Dekrete vom 1. April 1822 (**2474**) rücksichtlich des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit angeordnet worden ist, auch in Absicht auf das Erbsteuer-Äquivalent des Religionsfondes durch die Provinzial = Staatsbuchhaltung eine neue Berechnung eintreten zu lassen, um hiernach den in R. M. zu entrichtenden Betrag des erwähnten Erbsteuer-Äquivalentes auszumitteln.

Um jedoch den Unterschied einigermaßen auszugleichen, der sich in dem Ertrage des Religionsfondes von Jahr zu Jahr durch die Verlosung der älteren Staatsschuld ergibt, so ist bei dieser Berechnung der Zinsertrag von öffentlichen Effekten nach dem Stande des Vorschlages für das Jahr 1826 in Anschlag zu bringen.

2478. Hfd. v. 20. Okt. 1825 J. 31552. Vdg. der illir. Erbst. Hffom. v. 27. Dez. 1825 J. 566.

Auf die gestellte Anfrage: ob, ohne Rücksicht auf die Defung der Kongrua, das Erbsteuer-Äquivalent des Kurat-Klerus nach dem §. 57 des a. h. Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 zu bemessen sei, hat die k. k. Hoffkanzlei erwiedert: daß, da der Gesetzgeber in dem §. 57 des Erbst. Pat. v. 15. Okt. 1810 bei der Anordnung zur Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalentes von den jährlichen Einkünften der Kurat = Geistlichkeit, der Bischöflicher und Kapiteln keine Rücksicht auf den Umstand genommen habe, ob ein solches Benefizium mit der Kongrua versehen sei, oder nicht, sondern blos bestimme, das Erbsteuer-Äquivalent von den reinen Einkünften, nach Abzug der Passiven, dann der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, zu entrichten, auch einer Ausnahme von diesem Gesetze nicht statt gegeben werden könne, sondern sich diesfalls ganz nach dem Wortlaute des §. 57 des Erbst. Pat. zu benehmen sei.

2479. Hfd. v. 6. April 1826, an alle Erbst. Hffom. mit Ausnahme von Laibach; dann an das mäh. Sub. rücksichtlich der schlesischen Erbst. Hffom. (G. 98).

Se. Majestät haben aus Anlaß eines speziellen Falles mit a. h. Entschl. v. 28. März 1826 gnädigst zu verordnen geruhet: daß bei Berechnung des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit die Abrechnung des Alumnatikus nicht zu gestatten sei, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommens-Steuer ist; daher auch vom Klerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches Äquivalent entrichtet werden muß, hingegen das Alumnatikum vielmehr ein milder Beitrag ist, den der Klerus zum Besten seines Diözesan-Seminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet.

2480. Hfd. v. 30. Okt. 1827 J. 1452. Vdg. des illir. Sub. v. 29. Nov. 1827 J. 24983.

Mit Beziehung auf die Hoffkanzlei-Verordnung v. 26. Mai 1826 J. 12907, wurde dem Gubernium erinnert: daß es nicht gerathen sei,

bei der Berechnung des Erbsteuer-Äquivalentes von dem Einkommen im Betriebe der Landwirtschaft die Einlagen des provisorischen Grundsteuer-Katasters als Basis gesetzlich vorzuschreiben, weil diese Einlagen eigentlich das Brutto-Erträgniß der Grundstücke darstellen, das Erbsteuer-Äquivalent aber nach dem Reinertrage zu bemessen kommt, weil ferner nicht zu verkennen ist, daß diese Einlagen große Ungleichheiten und absolute Gebrechen zurüklaffen, deren Beseitigung den Operationen für das stabile Kataster vorbehalten ist, weil endlich damit noch kein genügender Anhaltspunkt zur Bemessung des Erbsteuer-Äquivalentes statuirt wäre, da das Einkommen der Geistlichkeit, wornach dieses Äquivalent auszumitteln ist, nicht bloß in Grundstücken, sondern auch in andern Quellen besteht, worüber das provisorische Grundsteuer-Kataster zum Theile gar keine, zum Theile ganz mangelhafte Daten anbietet. Es habe daher vor der Hand, und bis zu der ohnehin in Verhandlung stehenden Reform der Legislation in Beziehung auf die Erbsteuer, bei der damaligen Uebung zu verbleiben. Indessen sei es der Buchhaltung und dem Gubernium, so wie der Erbst. Hoffom. unbenommen, bei der Verichtigung der vorkommenden Eingaben zur Ausmittlung des Äquivalentes in Beziehung auf Grundstragnisse, die Einlagen des Grundsteuer-Provisoriums zu Rathe zu ziehen, bei auffallenden Differenzen die Mängel zu stellen, und wenn sie nicht befriedigend aufgeklärt werden, die Verichtigungen mit billiger Rücksicht auf diese Einlagen vorzunehmen.

2481. Hfzd. v. 12. Feb. 1832; an alle Lt. mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmazien und Tirol. (Pichl 61).

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 4. Febr. 1832 zu genehmigen geruhet, daß in Ansehung des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit keine neuen Erhebungen bis auf weitere Anordnung einzuleiten seien, sondern dasselbe im Verwaltungsjahre 1832 nach der bis nun bestandenen Vorschreibung abgenommen werden solle.

S. 60.

»Von der Entrichtung des jährlichen Erbsteuer-Äquivalentes sind ausgenommen:

a) Die auf den Stiftspfarrern ausgesetzten Stiftspriester, deren Einkommen, das sie von ihren Pfarren beziehen, schon unter dem Vermögen des Stiftes begriffen ist, welches ohnedieß von seinen gesammten Einkünften das Erbsteuer-Äquivalent entrichtet.

b) Der Deutsche und der Maltheiser-Ritterorden, so viel es ihr im Jahre 1768 reluirtes, damals besessenes Vermögen betrifft.«

2482. Hfzd. vom 13. Okt. 1816 N. 1287, an das mäh. und böh. Sub.

Se. Majestät haben die böhm., so wie die mähr. und schles. Piaristen-Klöster, mit Einschluß jenes zu Weiskwasser, von der Entrichtung des Erbsteuer-Äquivalentes für die Zukunft zu befreien geruhet.

2483. Dek. der v. ö. Reg. v. 19. Aug. 1824 J. 18498 (P. 218).

Ueber eine geschehene Anfrage, ob die Stifter den Erbst.-Äquivalents-Betrag von den Gesamteinkünften ihrer Stiftspfarrern, oder bloß von den Uebergenüssen derselben zu entrichten haben, und ob daher die Dotazion der Stiftspfarrer von den zu versteuernden Einkünften in Abzug gebracht werden dürfe, hat die h. Hofkanzlei mit Dek. vom 5. Aug. d. J. 23042, anher Folgendes eröffnet:

Aus dem Geiste der Verfügungen des Erbst. Pat. über das von dem Regular-Klerus zu entrichtende Erbst.-Äquivalent, geht unzweifelst der Grundsatz hervor, daß die Einkünfte der Stiftspfarrern ein Bestandtheil von dem Einkommen des Stiftes sind. Hieraus folget, daß es dem Stifte obliege, das Einkommen, welches von den, durch ausgesetzte Stiftspriester versehenen Regular-Pfründen entfällt, in seine Fassion aufzunehmen und zu versteuern, daß aber diesen Stiftsgeistlichen ein Erbst.-Äquivalent nicht abzufordern ist. Dieser Grundsatz und die daraus abgeleiteten Folgerungen bestehen aufrecht, die Einkünfte des Stiftspfarrers mögen bedeutend oder gering sein, es mag von denselben ein Theil in die Kommunkasse des Stiftes fließen, und auf solche Art dem Stifte ein Uebergenuß zu statten kommen, oder wegen ihrer Unzulänglichkeit ein Beitrag aus der Kommunkasse zum Unterhalte des ausgesetzten Stiftspriesters abgereicht werden.

2484. Hfzd. v. 6. Aug. 1824 N. 2028, an die v. ö., böh., mäh., gal., tir., steier. und triester Lt.

In der Erwägung, daß die Klöster der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in allen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen der österr. Monarchie, wo solche bestehen, den gleichen für die leidende Menschheit wohlthätigen Zweck, und mit Ausnahme unbedeutender Modifikationen auch einerlei Verfassung haben, wird die bereits mit h. Entschl. vom 23. Julius 1815 den Klöstern der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in N. De. zuerkannte Befreiung von dem Erbst.-Äquivalente von nun an auch auf die Klöster dieser Orden in den übrigen deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen ausgedehnt.

2485. Hfzd. v. 16. August 1831, an das gal. Sub. (G. 248).

In Folge a. h. Entschl. vom 9. August 1831, ist der Jesuiten-Orden in Galizien von der Entrichtung des Erbst.-Äquivalentes in Ansehung desjenigen Betrages loszuzählen, welchen derselbe aus dem Studien- oder Religionsfonde für den Unterhalt einer bestimmten Zahl der Ordensglieder erhält, es mögen dieselben in den Kollegien des Ordens, oder als Missionäre in der Seelsorge verwendet werden.

In Ansehung des besonderen Vermögens, das er besitzt und durch neue Erwerbungen erhält, ist derselbe nach dem Erbst. Pat. zu behandeln.

S. 61.

»Dagegen sind erstgedachte beide Ritterorden, da sie nur ihre damaligen Einkünfte und Besizungen reluiret haben, verpflichtet, daß seit dem Jahre 1768, als der Zeit des erlegten Reluizions-Betrages, theils

durch den höheren Werth ihrer damals besessenen Realitäten, theils durch das seit den an sich gebrachten neuen Erwerbungen vermehrte Vermögen, welches sie nicht relinquit haben, zu fatiren, und von demselben das für die Regulargeistlichkeit mit vier Perzenten bestimmte Erbft. Aequivalent, von dem Tage des fdg. gegenwärtigen Pat. jährlich zu entrichten, auch das Vermögen, das sie von eben dieser Zeit an, auf was immer für eine Art an sich bringen, gleich den übrigen geistlichen Komunitäten, von Fall zu Fall zu versteuern.«

2486. Hfd. vom 20. April 1813 N. 1038, an alle Eft. mit Ausnahme der n. ö.

Nach dem Ableben eines deutschen Ordens-Ritters ist die Erbft. nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben*).

2487. Hfd. v. 23. Juli 1813 N. 1068, an alle A. G.

Nach dem Ableben eines deutschen oder Maltheser-Ordens-Ritters hat die Bemessung der Erbft. auf die Kommende selbst, die ein solcher Ritter besessen hat, keinen Bezug zu nehmen; sondern von dem nach ihm zurück gebliebenen übrigen Vermögen hat nur derjenige, der es erbt, so wie ein anderer Erbe, die zehnprozentige Erbsteuer zu entrichten.

*) Hfd. v. 2. Juli 1813 N. 1059, an alle A. G.

Da das sämtliche hoch- und deutschmeisterliche, und auch das deutsche Ordens-Vermögen durch die Dispositionen des preßburger Friedens im zwölften Artikel ein erbliches Eigenthum Sr. k. k. apostol. Maj. geworden ist, so kann solches seit dem erwähnten Frieden nicht mehr in die nämliche Kategorie mit dem Vermögen des Maltheser-Ordens gestellt, mithin der deutsche Orden, so wie er noch besteht, in seinem Vermögen nicht mehr als eine geistliche Korporation angesehen und behandelt werden.

Dergleichen Se. Maj. nach dem Abschlusse des preßburger Friedens Se. kaiserl. Hoheit den Erzherzog Anton Viktor nicht nur bei der Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, sondern auch bei der Verwaltung und dem Genusse des noch übrig gebliebenen, dahin gehörigen Vermögens belassen, und selbst vor der Hand über die Güter und Einkünfte der deutschen Ordensritter, Landkommenthure, Kommenthure, Rathsgewaltiger und einfache Ritter keine veränderte Disposition so wenig im In- als im Auslande getroffen, auch diese sämtlichen Personen ihre geistlichen Eigenschaften, so wie sie solche bei dem Eintritte in den Orden angenommen hatten, beibehalten haben, bis auf zwei Kommenthure, welchen solche auf die statutenmäßige Art abgenommen wurde, die dagegen keine Ordens-Revenuen mehr zu beziehen haben; so hindert doch dieses nicht, daß das ganze hoch- und deutschmeisterliche, auch deutsche Ordensvermögen, vermöge des öffentlichen Staatsvertrages, als erbliches Eigenthum, somit als ganz weltlich betrachtet werden muß, welches diese Eigenschaft dadurch, daß es noch immer von geistlichen Individuen verwaltet, und so lange es Sr. Maj. als Eigenthümer gefällt, auch benutzt wird, nicht verliert. Hieran wurde auch durch den nachgefolgten wiener Frieden nichts geändert, außer, daß jenes k. k. weltliche Eigenthum fast nur auf dasjenige beschränkt worden ist, was sich in der ö. Monarchie und sonst außer den rheinischen Konföderations-Staaten noch befindet.

Es ist daher nach Ableben eines deutschen Ordens-Ritters die Erbsteuer nach den für das weltliche Vermögen bestehenden Vorschriften zu erheben.

2488. Hfd. vom 2. Juli 1813 N. 1060, an alle A. G.

Da Se. Maj. die Aufnahme neuer Ordensglieder bei dem Maltheser-Orden einzustellen, und zugleich anzuordnen befunden haben, daß künftig bei Erledigung einer Ordens-Präbende keine weitere Vorrückung ohne höchste Einwilligung statt zu finden, dergleichen auch die Verleihung neuer Pensionen ohne höchste Erlaubniß nicht mehr Platz zu greifen, und das durch diese Anordnungen seiner Zeit beimfallende Vermögen eine andere Bestimmung zu erhalten habe, so hat es von demjenigen, was die §§. 60 und 61 des Erbft. Pat. vom 15. Okt. 1810, in Beziehung auf den deutschen und Maltheser-Orden vorschreiben, abzukommen.

2489. Hfd. v. 22. Jänner 1818 N. 1408, an alle Eft.

Se. Maj. haben in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Konventes zu Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Pfarren des Maltheser-Ordens angestellt sein, anzuordnen geruhet: daß diese Priester bei ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen, und daß es von der ihnen früher zugestandenen Freiheit, nach Gutbefinden zu testiren u., wieder abzukommen habe; sofort dieselben in Ansehung ihres Nachlasses an die Gesetze des Ordens, wie vorhin gebunden seien.

Wornach bei Sterbfällen solcher Maltheser-Ordens-Priester, welche sich auf Pfarren des Maltheser-Ordens befinden, gleichförmig das vorgeschriebene Erbft. Aequivalent wieder einzuheben ist.

In Ansehung der Maltheser-Ordensritter, Komthuren u. hat es bei dem Hfd. vom 20. Mai 1813 (in der J. G. S. vom 2. Julius 1813 Nr. 1060), zu verbleiben.

§. 62.

»Sollte jemand eine der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, ein Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theil vorseztlich verschweigen, oder die Erträgniß davon zu gering angeben; so fällt das verschwiegene Vermögen oder derjenige Kapitalstheil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorseztlich falsche Anzeige merklich zu gering geschätzt worden ist, dem Fiskus heim.«

§. 63.

»Eben dieser Konfiskationsstrafe unterliegen die Geschenke, wovon der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich auch den vollen Genuß des Geschenktes überkömmt, wenn sie innerhalb vier Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, nicht angezeigt worden sind. Diese Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geschenk empfängt; doch hat auch der Schenkende dafür zu sorgen, daß sie richtig geschehe. Unterläßt er diese Sorgfalt, so muß er für das der Konfiskation unterliegende Gut mit dem Beschenkten in Solidum haften. Dem Anzeiger eines solchen verschwiegenen oder zu gering angegebenen Erbguts oder Geschenktes wird, nebst Geheimhaltung seines Namens, das Drittel davon zur Belohnung zugesichert.«

2490. Hfd. vom 6. Dez. 1810, an alle Est. (G. 522). Hfr. Zir. v. 19. Feb. 1811, H. 108.

Nachdem der §. 17 Geschenke unter Lebenden, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den vollen unbeschränkten Genuß erhält, für steuerfrei erklärt, so habe es von der Anzeige dieser Geschenke, welche der §. 63 anordnet, und von der darin auf die Unterlassung festgesetzten Strafe abzukommen *).

§. 64.

»Jene Abhandlungsbehörden, die keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, und nach Vorschrift des §. 42 über die Sterbfälle die Konfirmation halbjährig einzureichen verpflichtet sind, haben für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von sechs Reichsthalern zu erlegen.

§. 65.

»Die Abhandlungsbehörden müssen alles unentgeltlich und von Amteswegen leisten; sie sind daher nicht berechtigt, den Parteien Gerichts-, Expedition- oder was immer für Taxen anzurechnen, oder von den bloß wegen der Erbsteuer depositirten Geldern oder Obligationen bei deren Erschließung eine Depositengebühr abzunehmen. Der Erbe ist den Abhandlungsbehörden nur die ausgelegten Postgelder oder Einschickungskosten zu ersetzen schuldig, zugleich aber befugt, die Abgaben, gleich den übrigen Gerichtskosten, von dem Verlassenschafts-Vermögen abzuziehen.«

2491. Hfd. v. 20. Okt. 1826 N. 2227, an alle Est.

Man findet sich bewogen, den Magistraten und Dominien auf dem Lande, bei Einsendung der Sterb-Tabellen und Erbft. Ausweise an die ihnen vorgesetzten Behörden, die Portofreiheit gegen Journalisirung zu bewilligen.

Die Dominien und Magistrate haben jedoch bei der Einsendung solcher Tabellen und Ausweise auf der Adresse stets den Beisatz: »in Erbsteuerfachen.« zu machen.

2492. Vdg. des steier. Gub. vom 23. Mai 1833 Z. 2013 (zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht durch Vdg. des steier. Gub. v. 4. Mai 1837 Z. 1896 P. 95).

Es ist vorgekommen, daß Abhandlungsinstanzen den bemessenen Erbft. Betrag durch die k. k. Post an die Erbft. Kasse eingeschendet haben, ohne die Rezipissegebühr beizulegen, welche von der Kasse daher einstweilen von der Steuer bezahlt wurde, und dann als Rückstand wieder eingetrieben werden mußte.

Um derlei unnöthige Schreibereien künftig zu vermeiden, sind die Abhandlungsinstanzen anzuweisen, in Fällen, wo sie sich zur Abfuhr der Erbft. der k. k. Post bedienen, nebst dem vollen Steuerbetrage immer auch die

*) Wörtlich gleichlautend ist das Hfd. v. 26. März 1811.

Rezipissegebühr anzuschließen, weil dem Erbsteuerfonde keine derlei Kosten zu Gunsten der Partei zur Last fallen dürfen.

§. 66.

»Sowohl die Erbft. Ausweise, als die dießfalls erstatteten Berichte und Expeditionen, sind auch stempelfrei; dagegen sind jene Gesuche, welche von den Parteien selbst nach bereits erhaltener Zahlungs-Verordnung, entweder um Verlängerung des Zahlungstermines, oder um sonst irgend eine ähnliche Begünstigung, eingereicht werden, mit Ausschluß der Beilagen, dem Stempel unterworfen.«

2493. Stempelpat. v. 5. Okt. 1802 N. 577.

§. 9. Von dem Gebrauche des Stempelpapiers sind jedoch ganz befreit:

h) Absolutorien und summarische Extrakte der Rechnungen, welche eine milde Stiftung, eine landschaftliche Kameral- oder Kriegs-Kasse, oder den Kontributions-, Darlehungs-, Erbsteuer- oder Taxfond und dergleichen betreffen.

r) Erbschaftssteuer-Ausweisungen.

2495. Hfd. vom 11. Jan. 1820 Z. 118, Vdg. des mäh. Gub. vom 4. Feb. 1820 Z. 2255.

Ueber die Anfrage wegen Anwendung oder Nichtanwendung des Stempels zu den Erbft. Versicherungs-Reversen wird bedeutet: daß Erbft.-Versicherungs-Reverse allerdings stempelfrei behandelt, dagegen aber Gesuche, mittelst welcher die Erbft. Ausweise überreicht werden, nach Vorschrift des §. 9, lit. I., mit dem Stempel von sechs Kreuzern zu versehen sind.

2496. Hfd. vom 6. Feb. 1829 N. 2382, an das gal. N. G.

Sowohl der auf Ansuchen einer Partei aufgenommene Schätzungsakt, als auch andere Urkunden, welche dem Erbft. Ausweise zugelegt werden, und nicht vielleicht ihrer Eigenschaft nach vom Stempel befreit sind, unterliegen dem klassenmäßigen Stempel.

Giebigkeiten für Institute.

I.

Lizitationsprozente für Armeninstitute.

2497. Vdg. in Böh. v. 11. April 1781 (R. 1. 266).

Zur gehörigen Befolgung der Vdg. vom 6. Juni 1761*) sollen künftig von allen Lizitationen, außer den Exekuzions- und Kridafällen 1 pro Cento von dem Betrage des Verkaufes für die prager Armenkaffe durchgehends eingezogen, und von den sämtlichen Magistraten und Gerichten über den eingegangenen Betrag jedesmal die Konfignazion eingeschickt werden.

2498. Hfd. v. 20. Juni 1784 an alle Lt. (R. 7. 10).

Auf einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten Vortrag wegen Abführung 1 pro Cento bei den öffentlichen Militärverlassenschaftsversteigerungen, wie bei den Zivilabhandlungen, haben Se. Maj. entschlossen, daß die Militärverlassenschaften, da sie ohnehin fast durchgängig sehr gering ausfallen, und die Erben gemeinlich selbst höchst bedürftige Leute, arme Witwen oder Waisen sind, von dieser Abgabe des 1 pro Cento bei den öffentlichen Versteigerungen noch ferners enthoben bleiben sollen. S. 2505.

2499. Def. der Zentral-Finanz-Hofkom. v. 25. April 1812 N. 987, an d. n. v. Reg.

Die bei den innerhalb des Armen-Versorgungs-Bezirktes der Stadt Wien abzuhaltenden Versteigerungen für den hiesigen Armenfond zu Folge des Hfd. vom 25. April 1750, und der Reg. Vdg. vom 19. Feb. 1770, einzubehende Gebühr wird vom 1. Juni d. J. an, zum Besten dieses Armenfondes auf zwei vom Hundert von den eingehenden Kaufschillingsgeldern bestimmt; welche Gebührensabnahme jedoch bei jenen Lizitationen, welche in wirklichen Krida-Fällen, oder sonst im gerichtlichen Exekuzionswege gehalten werden, auch künftig, wie bisher, nicht statt findet. S. 2502.

2500. Def. d. illir. prov. Generalgub. v. 30. Sept. 1814 J. 13752 (P. Ergänzungsammlung, 1. Th. 3. Abth. S. 172).

Ueber die gemachte Beobachtung, daß häufig gerichtliche und außergerichtliche Realitäten- und Mobilien-Versteigerungen vorgenommen, an

*) Diese Vdg. sagt das Nämlliche.

dem vorgeschriebenen 1 Prozent aber wenig oder beinahe gar nichts zum Hauptarmenfonde abgeführt werde, erhalten die Kreisämter den Auftrag, das höchste, seit dem öfters erneuerte Pat. vom 22. Juni 1761, nach welchem von allen Lizitationen, (außer in Exekuzions- und Kridafällen) 1 Prozent von dem Verkaufsbetrage für die Almosen, das ist für die vereinigte Hauptarmenkassa durchgehends eingezogen werden solle, sich nicht nur selbst zur unausgesetzten Aufmerksamkeit dienen zu lassen, sondern auch die genaue Befolgung allen unterstehenden Orts- und Grundobrigkeiten wiederholt zur verantwortlichsten Pflicht zu machen, und demnach darauf zu sehen, daß keine, was immer für Namen habende Versteigerung ohne vorläufige Meldung und ohne einen gerichtlich oder von der politischen Behörde ernannten und bekannten Kommissär abgehalten werden solle; wie es das h. Pat. von 29. Nov. 1786 und verschiedene später nachgefolgte Weisungen maßgebig entscheiden. Diesen Kommissären muß es daher obliegen, von dem Ausschlage jeder Lizitation dem betreffenden Kreisamte Rechenschaft zu geben, und bei demselben von jedem Hundert dessen, was das Versteigerungs-Protokoll in dem Weistbotts-Summario ausweist, 1 Prozent zu hinterlegen, damit sohin über erstatteten Bericht der Hauptarmenfond zur Empfangnehmung angewiesen werden könne.

2501. Vdg. d. böh. Sub. v. 30. Juni 1821 J. 17326 (P. 376).

Das Hfd. vom 12. Feb. 1784 bestimmt, daß die von Lizitationen und Testamenten für die Armuth zu leistenden und früher dem prager Armenhause zugesessenen Beiträge künftig den Lokalarmeninstituten überlassen werden sollen.

Um nun den Armeninstituten, auf deren Emporbringung in Folge Hfd. vom 26. Mai 1787 zu dringen ist, die ihnen durch die erwähnte Anordnung zugeordneten Vermächtnisse und Beiträge zuzuwenden, wird den k. Kreisämtern u. aufgetragen, bei den vorzunehmenden Kreisbeisetzungen auf die genaue Handhabung desselben Bedacht zu nehmen, und bei diesfalls etwa wahrgenommenen Außerachtlassung dieser Weisung sogleich das Nöthige zur Hintanhaltung der Verkürzung der Lokalarmeninstitute vorzukehren.

2502. Hfd. v. 3. Nov. 1821 J. 31069; Vdg. d. n. v. Reg. v. 27. Nov. 1821 J. 52955 (P. 654).

Ueber ein Hofgesuch um Befreiung von Entrichtung der Lizitationsprozente für den Armenversorgungs-Fond, hinsichtlich einiger außer den Linien von Wien gelegenen Acker, hat die k. k. Hofkanzlei den 3. November 1821 entschieden:

Von allen Versteigerungen von Realitäten oder vom beweglichen Vermögen innerhalb der Linien Wiens, gebühren dem Armen-Fonde die gesetzlichen Prozente, den Fall einer Versteigerung im Exekuzions-Wege, oder wegen einer ausgebrochenen Krida ausgenommen.

Mit der a. h. Entschl. vom 15. Jänner 1811, welche der Regierung unter der Zahl 835 mitgetheilt wurde, ward bestimmt, daß die Abgabe auch von den freiwilligen Versteigerungen in dem Bezirke jener Orte

um Wien eingehoben werde, die von den Armenversorgungs-Anstalten mit den Vorstädten Wiens gleichen Nutzen genießen.

Der Antrag der Regierung, die Abnahme der Lizitazions-Perzente auf das flache Land auszudehnen, wurde ausdrücklich zurückgewiesen.

Bei Entscheidung der Frage, ob von einer versteigerten Realität die Lizitazions-Perzente für den Armenversorgungsfond abzunehmen sind, kommt es daher nicht darauf an, wo das Grundbuchsamt, dem die Realität untersteht, seinen Siz hat, sondern ob die Realität inner dem Armen-Instituts-Bezirk von Wien liegt.

Da nun obige Acker, welche im Wege der Versteigerung veräußert wurden, weder inner den Linien, noch in einem ortsobrigkeitlichen Bezirke, der an den wiener Armenversorgungs-Anstalten Theil nimmt, liegen, so sind die Perzente von dieser Versteigerung zur Ungebühr abgefordert worden, und es hat daher von dieser Aufrechnung abzukommen.

2503. Def. d. v. d. Reg. v. 10. Aug. 1825 J. 19396 (P. 158).

Se. Maj. haben zu Folge h. Hkd. v. 30. Juli d. J. J. 23588, mit a. h. Entschl. vom 28. Juli d. J. zu bewilligen geruht, daß bei allen, in den drei Stadt-Pfarrn zu Einz. vorfallenden öffentlichen Lizitazionen (mit Ausnahme der gerichtlichen Exekutions- und Kridafälle) ein Perzent des Kaufschillings von dem Mobilare der Zivil-Parteien zum Behufe des linder Armen-Instituts eingehoben werden darf.

2504. Bdg. d. steier. Sub. v. 24. Aug. 1832 J. 11410 (P. 372).

Zur genauen Evdenz, und richtigen Einbringung der dem Armenfonde fälligen Lizitazions- und Verlassperzente ist den Bezirksamtlichkeiten aufzutragen, daß sie über alle Lizitazionen, die in ihrem Bezirke abgehalten werden, nach dem Formular $\frac{1}{2}$. die Vormerkung führen und halbjährig den Ausweis nach dem Formular $\frac{1}{1}$. vorlegen, in welchem nicht nur die durch Zeitungen bekannt gemachten, sondern auch alle andern in sonstigen Wegen angekündigten Lizitazionen aufzunehmen sind, und welche nach jedem halben Jahre mit dem kreisämtlichen Lizitazionsperzenten-Verzeichnisse einzusenden kommen.

Zur gleichen Uebersicht über die Verlassperzente ist der gräzer Magistrat anzuweisen, nach dem Formular $\frac{1}{1}$. über sämtliche in Grätz sich ergebende Verlass-Abhandlungen die Vormerkung zu führen, wozu demselben von den im gräzer Bezirke befindlichen 41 Dominien nach dem Formular $\frac{1}{1}$. die Behelfe zu liefern sind, die dann als Beilagen mit dem halbjährig zusammengestellten Ausweise des Magistrates bei Gelegenheit der Perzenten-Abfuhr an das Kreisamt, und von demselben an die Staatsbuchhaltung zu übergeben sind.

B e r r e c h t

über die nach den Ankündigungen der gräzer Zeitungsblätter in der Provinz Steiermark abzuhaltenen freien Lizitazionen und Widersetzungen derselben zur Kontrolle der Lizitazions-Perzenten-Abfuhr.

Nr.	Die Lizitation wird abgehalten		Die Lizitation wird widerrufen	Die Jurisdiktion liegt im Kreise	Eigentümer des Veräußerten	Im Schätzungswerte ausgerufen pr.	fl.	Gegenstände der Veräußerung überhaupt	Die Lizitation wird abgehalten im Orte, in der Gegend, am Tage im Monate und Jahre	Anmerkung
	der Zeitungs-Nummer vom Jahre	der Unterjurisdiktion								
79	816	6. Juni 1832	Kath-hause zu Grätz	Magi-strat Grätz	Das Haus Nr. 372 in der Rauber-gasse	7600	—	Wilhelm Zilli	Grätz	

Nr.	Posten-Nr.		Die Lizitation wurde abgehalten	am Tage, im Monate und Jahre	im Orte, in der Gegend, Gasse, Hause, Haus-Nr.	unter der Jurisdiktion	im Beisein der obrigkeitlich. Beamten oder Kommissäre	Gegenstände der Versteigerung überhaupt	Eigentümer des Veräußerten	A. Fr.	in S. R.	Eingegangener Lizitationsbetrag	A. Fr.	W. Fr.	Ausfallende 1 % Lizitationsgebühr	Wohin und wann dieser Perzentenbetrag abgeführt worden ist	vom Jahre	der Inse-	der Zeit-	vom Jahre	Nr.	der gräzer Zeitung	der Inserirung	Stummertung
	der gräzer Zeitung																							

über die vom // Semester 18
 bis // Dominium
 abgehaltenen Lizitationen, und hiervon dem Stamentfonde gebührenden Perzenten = Beiträge.

/// Semester 18

über die in der Zeit vom // in Grätz Verstorbenen, und über die von den Nachläßigen derselben beim Magistrate Grätz eingegangenen, den gräzer Wohlthätigkeits = Anstalten zugewiesenen halbsperzentigen Mortuars = Gebühren.

Magistrat Grätz

K u s w e i s

Nr. der gräzer Zeitung	W e r s t o r b e n i n G r ä z		in der Gasse	Haus-Nr.	Charakter des selben	Namen des Verstorbenen	am	Stummertung	Die Perzente	Der Nachlass der Verstorbenen beträgt nicht über 100 fl.	Der Verstorbenen unter der Abhandlung = Aufsatz	Nummerung
	in Grätz											
Nach der Verlassenschaft des Verstorbenen			in Konv. W. Fr.		in Konv. W. Fr.		Mortuar = Gebühr		Die Perzente		Stummertung	
Mortuar = Gebühr			in Konv. W. Fr.		in Konv. W. Fr.		Mortuar = Gebühr		Die Perzente		Stummertung	
Mortuar = Gebühr			in Konv. W. Fr.		in Konv. W. Fr.		Mortuar = Gebühr		Die Perzente		Stummertung	
Mortuar = Gebühr			in Konv. W. Fr.		in Konv. W. Fr.		Mortuar = Gebühr		Die Perzente		Stummertung	

Nr. der gräzer Zeitung		Verfahren in Gräz	am	Namen des Verfor- benen	Charak- ter des- selben	Haus- Nr.	in der Gasse	Nach der Verlas- sesabhandlung zeigte sich ein rei- nes Vermögen		A.	Fr.	Siervon entfal- len à 1 ^o % Mor- tuar		A.	Fr.	Die Verlas- sesabhand- lung ist noch nicht beendet	Der Nachlass des Verfor- benen be- trägt nicht über 100 fl.	Anmer- kung

/// Gemeinder 18

V e r f e i d n i s s

Dominium

über die in der Zeit vom ... bis ... in Gräz unter der Abhandlungs-Instanz ... Verfor-
benen und über die von den Vermögens-Nachläsigen derselben eingeschobenen, und an den Magistrat Gräz abge-
führten halbprozentigen Mortuargebühren.

2505. Def. d. böh. Sub. v. 9. Dez. 1832 J. 49795 (P. 644).

Ueber eine von dem jud. del. mil. mix. an das k. k. N. G. gerichtete, und von daher dieser Landesstelle zur Erledigung abgetretene, sofort von der letztern der k. k. Hofkanzlei zur Entscheidung unterlegte Beschwerde wider einen Magistrat wegen ungebührlichen Bezugs des Armenperzents aus An-
laß der Veräußerung eines Verlassenschaftshauses nach einem pensionirten
k. k. Major ist mit Hkd. vom 8. Nov. l. J. J. 22318 nachstehende Ent-
scheidung erlossen:

»Das von dem jud. del. mil. mixto angeführte und an sämtliche
Länderstellen, somit auch nach Böhmen erlassene Hfd. vom 25. Juni 1784
(2498) gründet sich auf eine allerhöchste Entschließung, vermöge wel-
cher die Militärverlassenschaften von der Abgabe des Armenperzents bei
den öffentlichen Versteigerungen noch ferner enthoben bleiben sollen.«

Da durch diese a. h. Anordnung die Befreiung von gedachter Ab-
nahme im Allgemeinen ohne Beziehung oder Unterscheidung der Militär-
nachlassenschaften in Bezug auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen
ausgesprochen wird: so wird das Sub. über die mit Bericht vom 7. Sept.
l. J. J. 33739 dießfalls gemachte Anfrage zur genauen Nachachtung der
erwähnten Vorschrift in vorkommenden Fällen angewiesen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung verständ-
digt werden.

2506. Hkd. v. 11. Mai 1837 J. 9946; Vdg. des mäh. Sub. v. 2.
Juni J. 19841 (N. 246).

Da h. Orts hervorgekommen ist, daß in einigen Provinzen bei Ab-
nahme der Armenprozente von freiwilligen Versteigerungen die auf einer
versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden in Abzug gebracht
worden sind, und das Armenperzent nur von derjenigen Summe abge-
nommen wird, welche nach Abschlag der auf der Realität haftenden Lasten
und Schulden an dem gelösten Kauffchillinge übrig bleibt, so ist mit h.
Hkd. vom 11. v. J. J. 9946 die Abstellung dieser, den bestehenden
Direktiven entgegenlaufenden Gepflogenheit und die Handhabung eines
allgemein gleichförmigen Verfahrens in dieser Beziehung angeordnet
worden, dem zu Folge künftig das gesetzliche Armenperzent von freiwilligen
Lizitationen vom ganzen gelösten Kauffchillinge ohne Abzug der auf den
versteigerten Realitäten haftenden Lasten und Schulden abgenommen und
abgeführt werden muß.

2507. Vdg. des böh. Sub. v. 19. Sept. 1837 J. 41376 (P. 419).

Aus Anlaß der neuerlich zur Sprache gekommenen Frage wegen Ab-
nahme der Armenprozente bei Versteigerungen von Realitäten hat die
Hofkanzlei mit Def. v. 24. März l. J. H. J. 6497 und zwar bezüglich
auf das an die n. b. Reg. erlassene h. Hkd. vom 23. April 1812 H. J. 5747
und auf das h. Zentral-Finanzhofkommissionsdekret vom 25. d. M. und Jahrs
H. J. 889 (2499) die dießfällige Erläuterung dahin erlassen, daß nach
den ursprünglichen Bestimmungen wegen Abfuhr der Lizitationsgebühren
von freiwilligen Versteigerungen von der Entrichtung dieser Gebühr nur
die Exekutions- und Krida-Fälle ausgenommen sind, daß diese Fälle nach

den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen vorhanden sein müssen, und insbesondere in Kridafällen nur dann eine Ausnahme von der Lizitazionsperzententrichtung eintreten könne, wenn von der ordentlichen Justizbehörde über die Insolvenzanmeldung des Schuldners oder der Erben die Ediktaleinberufung der Gläubiger veranlaßt und durch öffentliche Kundmachung derselben der Konkurs eröffnet worden ist, wornach sich auch seither benommen und einem Abzuge von den Satzposten nicht statt gegeben wurde.

Das Hfd. vom 1. April 1814 S. Z. 3560 (Fdg. am 2. Mai dess. J. S. Z. 14786*) sei nur an die böh. Landesstelle über eine von ihr gestellte Anfrage, ob bei Lizitationen unbeweglicher Güter die Lizitazionsperzente zu entrichten kommen, und über eine Bemerkung des böh. Fiskalantes, daß es billig sei, daß nach dem Beispiele von Mähren die Abgabe nur von derjenigen Summe abgenommen werde, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der lizitirenden Realität haftenden Lasten und Schulden an dem gelösten Kauffschillinge übrig blieb, erlassen worden.

Zufolge dieser in Böhmen statt gefundenen, von den Eingangs erwähnten Bestimmungen abweichenden Gepflogenheit wird daher mit dem zuerst gedachten h. Hfd. vom 24. März l. J. S. Z. 6497, durch welches das frühere vom 1. April 1814 S. Z. 3560, das nicht geeignet ist, eine Aenderung an dem bisherigen Verfahren und diesen Bestimmungen begründen zu können, unter Einem aufgehoben wird, die diesfällige abweichende Gepflogenheit hiemit abgestellt, und selbe wieder auf die ursprünglichen Bestimmungen zurückgeführt.

Welches in Gemäßheit des Eingangs angeführten h. Hfd. v. 24. März l. J. S. Z. 6497 zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Darnachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

2508. Zir. d. v. ö. Reg. v. 8. Juli 1839 (Z. 522).

Se. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 18. Mai 1839 zu befehlen geruht, daß die Abnahme des Armenperzentens bei öffentlichen Versteigerungen da, wo, und in der Art, wie sie nach Zulaß der bestehenden Vorschriften dermalen besteht, noch ferner statt zu finden habe.

Diese a. h. Entschl. wird in Folge h. Hfd. v. 8. Juni 1839 Z. 10532 kundgemacht.

*) Hfd. v. 1. April 1814, an d. böh. G. (G. 133).

Bei Lizitationen gebührt dem Lokalarmenfonde die einperzentige Abgabe außer den Exekutions- und Kridafällen allerdings, sowohl von unbeweglichen, als beweglichen Gütern; diese Abgabe ist jedoch immer nur von derjenigen Summe abzunehmen, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der lizitirten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem gekauften Kauffschillinge übrig bleibt.

Diese nachträgliche Erläuterung der Normalvorschriften vom 11. April 1781 und vom 12. Februar 1784 wird zur genauesten Nachricht hiemit bekannt gemacht.

II.

In Wien.

Beiträge zur Armenbürgerlade, zum Wohlthätigkeitsfonde und zum allg. Krankenhause.

2509. Hfd. v. 7. Aug. 1795, an d. n. ö. Reg. (R. 82).

Unter mehreren in den k. k. Erblanden überhaupt, und besonders in der Haupt- und Residenzstadt zur Unterstützung und Verpflegung wahrhaft Armer bestimmten öffentlichen Anstalten ist für jene des hiesigen Bürgerstandes nicht nur das allg. bekannte Bürgerhospital, in welchem die Alters oder Gebrechlichkeits wegen zu allen ferneren Arbeiten unfähigen Bürger und Bürgerinnen lebenslanglich versorgt werden, sondern es ist zu diesem Ende auch eine andere von demselben ganz abgeforderte, in keiner Verbindung stehende Anstalt gewidmet, und unter dem Namen Armenbürgerlade bekannt, aus welcher die nach gepflogener Untersuchung wahrhaft dürftig befundenen Bürger und Bürgerinnen in so lange ein monatliches Almosen erhalten, bis sie entweder in das hiesige arme Bürgerhospital aufgenommen werden können, oder ihre Vermögensumstände durch glückliche Zufälle dergestalt sich verbessern, daß sie einer fernern Unterstützung nicht mehr bedürfen.

Durch die Beiträge der sämtlichen bürg. Zünfte und Innungen, dann durch die Privatwohlthätigkeit ein oder des andern wohlhabenden Bürgers ist dieses Institut in einem Zeitraume von mehreren Jahren zu solchen Vermögenskräften gelangt, daß bereits einige Hundert Arme aus demselben ein monatliches, in verschiedenen Klassen eingetheiltes Almosen erhalten.

Da aber die Zahl der armen Bürger dem ungeachtet so stark sich vermehrt, daß deren, auch mit Rücksicht auf ihre erhobene Dürftigkeit, weder in das hiesige Bürgerhospital hinlänglich aufgenommen, noch weniger sie zureichend mit monatlichen Almosen aus der Armenbürgerlade betheilt werden können; so haben Se. k. k. apost. Majestät, aus höchst landesväterlichem Gefühle für die leidende Armuth bewogen, den von den meisten Innungen und Zünften, dann den Vorstehern der Armenbürgerlade für die Eröffnung ergiebigerer Hilfsquellen geäußerten Wunsch nicht nur mit größtem Wohlgefallen zu begnehmigen, sondern auch allergnädigst zu verordnen geruht: daß in Zukunft, obschon der Privatmilde eines Jeden überlassen bleibt, bei Erwägung und Gefühl des Elendes seines armen Mitbürgers in den Testamenten oder anderen letztwilligen Anordnungen entweder des hiesigen Armenbürgerspitals, oder der Armenbürgerlade durch Zuwendung besonderer Vermächtnisse zu gedenken, doch in den Fällen, wo der Armenbürgerlade nichts freiwillig zugedacht worden, derselben aus der Verlassenschaft eines jeden Bürgers ein Gulden zukommen gemacht, und von der Abhandlungsinstanz ohne weiteren jedesmal abgezogen werden solle, wenn die Verlassenschaft an barem Vermögen oder Verlag nicht unter 50 fl. begriffen ist; in weld'

letzterem Falle diese von aller unfreiwilligen Abgabe an die Armenbürgerlade enthoben werden solle.

2510. Hfd. v. 30. Aug. 1806 Nr. 782, an d. n. ö. A. G.

Die inner den Linien Wiens befindlichen Abhandlungs-Instanzen haben vom 1. Nov. 1806 anzufangen, von allen in der Stadt, und in dem Armen-Instituts-Bezirk von Wien abgehandelten Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, $\frac{1}{2}$ Perzent einzubeheben, und an den Wohlthätigkeits-Fond abzuführen; nur ist in den Fällen, wo durch ein Testament dem Armeninstitute ein bestimmter Betrag legirt wurde, dieser von der auf das reine Verlassenschafts-Vermögen zu bestimmenden Abgabe abzuschlagen; so wie hierdurch die bisher von den Verlassenschaften abgenommenen Beiträge für das Armeninstitut aufzuhören haben.

2511. Hfd. v. 28. April 1807 Nr. 809, an d. n. ö. Reg.

So wie die in Wien vorkommenden Verlassenschaften der Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegen, im Jahre 1803 von dem Perzenten-Erlage zum allg. Krankenhause losgezählt worden, sollen dieselben auch von der unter dem 15. Juni v. J. beschlossenen Abnahme des halben Perzentens für den Wohlthätigkeits-Fond befreit werden.

2512. Hfd. v. 17. Juni 1808 Nr. 844, an d. n. ö. A. G.

Da sowohl die h. Entschl. v. 30. April 1803 Nr. 605^{*)}, und 10. Aug. 1806 Nr. 782 der G. G. (**2510**), als die in deren Gemäßheit ergangenen Zirkularen v. 14. Mai 1803 und 6. Sept. 1806, wegen der dem wiener Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde zuzuwendenden Beiträge aus den in Wien abgehandelten Verlassenschaften keinen Unterschied zwischen den Verlassenschaften, ob sie nämlich ein Allodium oder ein Fideikommiss betreffen, machen; sondern die dießfällige Entrichtung von allen Verlassenschaften inner den Linien Wiens auslegen; so sind diese Gebühren allerdings auch von den Fideikommiss-Verlassenschaften, und zwar ohne Unterschied, es möge mit denselben ein Allodial-Recht verbunden sein, oder nicht, zu entrichten.

2513. Dek. der Zentr. Fin. Hoffom. v. 21. Sept. 1811 Nr. 959, an d. n. ö. Reg.

In Erwägung, daß die Auslagen des allg. Krankenhauses in Wien seit der Errichtung und ursprünglichen Fundirung desselben, theils durch die gestiegenen Preise der Lebensbedürfnisse, theils durch die anwachsende Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden Kranken sehr vermehrt worden sind, haben Se. Maj. in Hinsicht auf die durch die Reg. Zir. Vdg. vom 14. Mai 1803 bestimmten gesetzlichen Legate eine verhältnismäßige Milderung zu genehmigen geruhet.

Es wird daher verordnet:

1) Die Zir. Vdg. vom 14. Mai 1803 ist aufgehoben.

^{*)} Aufgehoben durch **2513**.

2) Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vdg. an ist von jeder sich künftig ereignenden Verlassenschaft inner den Linien Wiens, welche den reinen Betrag von 500 fl. W. W. übersteigt, und nicht 1000 fl. erreicht, 1 fl. W. W.; von 1000 — 5000 fl. von jedem Tausend 2 fl.; von 5000 — 10000 fl. von jedem Tausend 2 fl. 30 fr.; von 10000 — 25000 fl., von jedem Tausend 3 fl.; von 25000 — 50000 fl., von jedem Tausend 3 fl. 30 fr.; von 50000 — 75000 fl., von jedem Tausend 4 fl., und von 75000 fl. weiter von jedem Tausend 4 fl. 30 fr. zu entrichten.

2514. Hfd. v. 14. Okt. 1813 Nr. 1072, an alle Lst.

In N. O. bestehen außer den für den Normalschul- und den Invalidenfond vorgeschriebenen Gebühren von den Verlassenschaften, auch noch mehrere ähnliche, für Lokalanstalten gewidmete gesetzliche Legate, welche theils in bestimmten Beträgen, wie jene zum Normalschulfonde, theils aber auch nach Prozenten von der Verlassenschaftsmasse abgenommen werden.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, in welcher Art die Bezahlung solcher Legate, wenn die Verlassenschaft ganz oder zum Theil in öffentlichen Obligationen besteht, gefordert werden könne?

Hierüber wird folgende Weisung gegeben:

Bei der Abnahme der gesetzlichen Legate überhaupt ist zu unterscheiden: Jene Gebühren, welche nicht nach Proz. von der hinterlassenen Erbschaft, sondern, wie z. B. an den Normalschulfond, in bestimmten Beträgen zu entrichten sind, müssen immer bar in W. W. bezahlt werden.

Bei jenen Gebühren aber, die als ein bestimmter Antheil von dem hinterlassenen Vermögen nach Proz. zu entrichten sind, ist sich genau nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche in Beziehung auf die Bezahlungsart der landesfürstlichen Mortuargebühren gegeben wurden, wobei jedoch zur Erleichterung der Verlassenschaftsmasse gestattet wird, daß alle nach Proz. bestimmten gesetzlichen Legate in eine Summe zusammen genommen, und wenn das Vermögen in öffentlichen Obligationen besteht, und die Summe dieser Legate 25 fl. erreicht, mit Obligationen bezahlt und die Forderungen der Fonds dann unter sich ausgeglichen werden.

2515. Hfd. v. 22. Juni 1821 Nr. 1770, an d. n. ö. A. G.

Nachträglich zu dem Hfd. vom 10. Aug. 1806 (vom 30. Aug. 1806, Nr. 782 s. **2510**), welches die Abnahme eines halben Proz. von den Verlassenschaften zum wiener Wohlthätigkeits-Fonde anordnet, ist die Erläuterung dahin erlassen: daß dieser Betrag von Verlassenschaften, welche Ein Hundert Gulden übersteigen, nur mit der Beschränkung auf die Stadt und den Armen-Instituts-Bezirk von Wien, abzunehmen sei, und daher auf jene Verlassenschaften sich nicht beziehe, welche außer dem eben erwähnten Bezirke vorkommen, wenn gleich die Erbschaftsbehandlung derselben von einem Gerichtsstande in Wien vermöge der bestehenden Jurisdiktions-Vorschriften zu pflegen sein dürfte.

III.

In Grätz.

Halbes Armenprozent.

2516. Kur. des steier. k.ärnt. Sub. v. 5. Dft. 1817.

Se. k. k. Majestät haben zu dem Ende, damit dem hiesigen Hauptarmenfonde für die Zukunft die erforderliche Bedekung verschafft werde, gnädigst zu entschließen befunden, daß von allen in der Stadt Grätz und in ihren Vorstädten vorkommenden Verlässen, welche 100 fl. übersteigen, ein halb Proz. für diesen Hauptarmenfond durch die Abhandlungs-Instanzen einzubehalten, in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem Armenfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden, dieser von der auf das reine Verlassenschaftsvermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sei.

Diese a. h. Bewilligung ist zwar in Folge h. Hfzd. vom 29. Mai 1816 Z. 9968, und Note des k. k. in. d. N. G. vom 18. Juni durch Umlauf, und durch die gräzer Zeitung bekannt gemacht worden*).

Damit jedoch dieselbe desto richtiger befolgt werde, so wird sie hiermit wiederholt den Jurisdiktionsbehörden mit dem Befehle bekannt gemacht, daß die Entrichtung gedachter Proz. an die Armenversorgungs-Anstalten-Verwaltung vom Tage obgenannter h. Vdg. ihren Anfang zu nehmen habe.

Ueber die dießfälligen Verlässe, und das abfallende Halbproz. hat jede Jurisdiktions-Behörde den Ausweis nach dem anliegenden Formular**) dermal bis Ende Dft. d. J., künftig aber bis Ende jeden Militär-Quartals zu verfassen, und bis 15. des darauf folgenden Monats an das k. k. Kreisamt einzureichen.

2517. Vdg. d. steier. Sub. v. 19. Nov. 1823 Z. 29532 (P. 335.)

Die h. Hofkanzlei hat gelegentlich eines vorgekommenen Falles mit Vdg. v. 30. Dft. 1823 Z. 32394***) entschieden, daß bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten, da bei selben die Abnahme des Mortuars nicht Platz greift, auch die Abnahme des für den gräzer Armenfond bestimmten Armenproz. nicht statt zu finden habe.

2518. Vdg. d. steier. k.ärnt. Sub. v. 23. Juni 1824 Z. 14368 (P. 215.)

Durch die Berechnung des halben Armenproz. nach dem Nominalwerthe des reinen Verlassvermögens würde der a. h. Entschl. vom Jahre 1816 allerdings zum Nachtheile der Parteien eine zu große Ausdehnung ertheilt werden, indem die Kapitalien, welche in öffentlichen Obligationen anliegen, nicht leicht den Nominalwerth erreichen.

*) Erscheint auch als Hfd. v. 15. Juni 1816 N. 1259 in der J. G. S.

) Im J. 1832 sind neue Formulare vorgeschrieben worden, s. **2504 und Formular // u. //.

***) Kommt auch in der J. G. S. N. 1972 vor.

Es hat daher, damit weder die Parteien, noch der Fond durch die Ausmaß des Armenproz. verkürzt werde, dann, wenn die Berechtigung dieses Proz. in Obligationen selbst Schwierigkeiten unterläge, die Berechnung des Vermögens aus öffentlichen Obligationen immer nach dem Kurse, welchen dieselben am Todestage des Erblassers hatten, zu geschehen, und von dem hiernach sich ergebenden reinen Vermögensstande ist das ein halb Armenproz. im Gelde zu bemessen, und in Barem an die Versorgungsanstalten-Verwaltungskasse abzuführen.

2519. Vdg. des steier. Sub. v. 13. Feb. 1833 Z. 2110 (P. 38.)

Ueber die der h. Hofkanzlei zur Entscheidung unterlegte Frage: ob bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Erbschaften, so wie es bei den dießfälligen Legaten der Fall ist, die Abnahme des für den gräzer Armenfond bestimmten halbrozentigen Bezuges statt zu finden habe? wurde mit h. Hfzd. vom 24. Jänner 1833 Z. 1516, erinnert, daß von den an wohlthätige Institute zugefallenen Erbschaften für den gräzer Armenfond der halbprozentige Abzug allerdings statt zu finden habe.

2520. Vdg. d. steier. Sub. v. 21. Jän. 1835 Z. 580 (P. 9.)

Die h. Hofkanzlei hat mit Vdg. vom 2. Jän. 1835 Z. 32978, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles erinnert:

Nach der a. h. Entschl. vom 25., Hofkanzlei-Intimat vom 29. Mai 1816 Z. 9968 (**2516**), ist von allen in der Stadt Grätz und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Proz. für den Haupt-Armenfond einzubehalten; nach der Natur der Sache unterliegt dieser Entrichtung nicht nur das in der Stadt Grätz, und in ihren Vorstädten befindliche Verlassenschaftsvermögen, sondern auch das zu einer in Grätz vorkommenden Verlassenschaft gehörige, außer Grätz befindliche Vermögen, da das letztere einen integrierenden Theil der Verlassenschaft bildet, wobei es nicht beirren kann, daß das außer der Stadt Grätz befindliche Fideikommiß-Vermögen bei Bemessung dieser Gebühr in Abschlag gebracht werde, weil sich dieses auf eine positive Anordnung des Hfzd. v. 4. Dft. 1827 Z. 26088, gründet.

2521. Vdg. des steier. Sub. v. 25. Febr. 1836 Z. 3038 (P. 140.)

Da nach der in der P. G. S. J. 1833 S. 38 aufgeführten, mit Sub. Vdg. v. 13. Febr. 1833 Z. 2110 fdg. h. Hfzd. v. 24. Jänner 1833 Z. 1516, die zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legate der Entrichtung des Armenprozentos zu unterliegen scheinen; so hat die h. Hfz. aus Anlaß einer Anfrage mit Vdg. v. 11. Jänner 1836 Z. 3522/304 erinnert, daß mit dem Hfzd. v. 30. Dft. 1823 (**2517**) entschieden wurde, daß, da bei den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Legaten die Abnahme des Mortuars nicht Platz greift, auch die Abnahme des für den Armenfond der Stadt Grätz bestimmten Armenprozentos von derlei Legaten nicht statt zu finden, und diese Bestimmung durch das Hfzd. v. 24. Jänner 1833 Z. 1516 keine Abänderung erlitten habe, weil nach

selber nur von den wohlthätigen Instituten zugewillenen Erbschaften für den gräzer Armenfond der halbprozentige Abzug statt findet.

IV.

In Prag.

Halbes Prozent für den weltlichen Stiftungsfond, resp. Krankenhausfond.

2522. Hfd. v. 9. April 1817 N. 1331, an d. böh. N. G. Erlaß des böh. N. G. v. 22. J. 3942 (Nadh. 186).

Zur Befestigung der bei dem politischen Stiftungsfonde in Böhmen sich ergebenden Abgänge haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß von allen in der Stadt Prag und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Prozent für den weltlichen Stiftungsfond durch die Abhandlungsinstanzen einzubehalten; in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem weltlichen Stiftungsfonde ein bestimmter Betrag vermacht worden ist, dieser von der auf das reine Verlassenschaftsvermögen gelegten Abgabe abzuschlagen sei.

2523. Hfd. v. 17. Sept. 1819 N. 1608, an d. böh. N. G. Def. des böh. Gub. v. 23. J. 43279 (P. 246).

Das von den Verlassenschaften in Prag zum weltlichen Stiftungsfonde zu leistende halbe Prozent ist von der vorfindigen R. M. ebenfalls in R. M., und von den arrosirten Staats-Obligazionen zwar auch in R. M., jedoch nur nach dem Werthe des Kapitals zu entrichten, den die Obligazionen zur Zeit der Leistung dieses halben Prozentes nach dem jedesmaligen Kurse haben.

2524. Def. d. böh. Gub. v. 13. Nov. 1828 J. 51213 (P. 499).

In Folge Hfd. vom 30. Okt. l. J. J. 24986, ist der k. k. Landesstelle bedeutet worden, daß nach dem klaren Sinne der Hfd. vom 5. März 1817 J. 5394 nur allein von jenen in Prag zur Abhandlung kommenden Verlassenschaften, wo der Erblasser in der Stadt Prag oder ihren Vorstädten seinen bleibenden Wohnort hatte, ein halbes Prozent für den weltlichen Stiftungsfond und respektive Krankenhausfond*) abzunehmen ist.

2525. Def. des böh. Gub. v. 4. Juli 1833 J. 29222 (P. 373).

Nach dem Inhalte des Hfd. vom 16. Juni l. J. H. J. 14648, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 11. Juni l. J. zu befehlen geruht, daß die in der Hofentschl. vom 16. Mai 1750 enthaltene Be-

*) Comit ist weltlicher Stiftungsfondsbeitrag oder Krankenhausfondsbeitrag eine und dieselbe Abgabe.

stimmung, wegen Abnahme eines halben Prozents von lachenden Erben zum Behufe der Armen — da solche in Böhmen nicht in Ausübung steht — auch noch ferner auf sich zu beruhen habe. Welches der weltlichen Stiftungshauptkassa ic. zur Wissenschaft und allenfalls nöthigen Amtsgebrauche hiemit bekannt gemacht wird.

2526. Hfd. v. 14. Aug. 1839 J. 23067, an das böh. Gub.; fdg. durch Vdg. des böh. N. G. v. 9. Sept. 1839 J. 16359.

Die von dem k. k. ic. ic. in Bezug auf die Einhebung des $\frac{1}{2}$ proz. Verlassenschaftsbeitrages für den prager Krankenhausfond gemachten Anträge werden, jedoch nur als eine provisorische Maßregel, mit folgenden Modifikationen genehmigt:

Nicht nur die Ausmittlung des reinen Verlassenschaftsvermögens, sondern auch die Berechnung der davon entfallenden halbprozentigen Abgabe hat von der Verlassenschaftsinstanz zu geschehen. Zur diesfälligen Kontrolle hat sich das k. k. ic. ic. von den Abhandlungsinstanzen vierteljährig einen Ausweis vorlegen zu lassen, in welchem sowohl das reine Verlassenschaftsvermögen, als die hievon bemessene Abgabe aufgeführt erscheinen müssen.

Die frommen Vermächtnisse sind von der Abgabe des $\frac{1}{2}$ proz. Krankenhausbeitrages freizulassen.

Bei Erhebung des Werthes der Verlassenschaftseffekten ist sich nach jenen Vorschriften zu achten, welche zu gleichem Zwecke in Betreff des landesfürstlichen Mortuars bestehen.

In der Liquidität oder Einbringlichkeit zweifelhafte Aktiven sind mit der Erbsteuer und dem Mortuar gleich zu behandeln, daher, wenn auf den hierauf Bezug nehmenden Dokumenten die Vormerkung rücksichtlich der Erbsteuer oder des Mortuars schon haftet, nur beizusetzen sein wird, daß die Vormerkung auch auf die halbproz. Abgabe zum Krankenhausfonde ausgedehnt werde.

Rücksichtlich der zur Zeit der Verlassenschaftsabhandlung noch nicht liquidirten Passiven ist sich nach den wegen des Mortuars bestehenden Befehlen zu benehmen.

Im Falle einer Beschwerde, dieselbe möge nun gegen die Bestimmung der Summe des der Abgabe des Krankenhausbeitrages unterliegenden reinen Verlassenschaftsvermögens, oder gegen die Ziffer der Abgabe gerichtet sein, hat der Rekurszug in II. Instanz an das böh. N. G. und in III. Instanz an den obersten Gerichtshof zu gehen.

Uebrigens sind die Eingaben und Verhandlungen zum Behufe der Ausmittlung, Vorschreibung und Abfuhr der halbproz. Abgabe zum prager Krankenhausfonde, insoferne denselben nicht Rekurse zum Grunde liegen, oder Abquittirungen über geleistete Zahlungen statt finden, sondern es sich lediglich darum handelt, die politischen Behörden mit jenen Nachweisungen und Behelfen zu versehen, deren sie zur Ausübung der ihnen obliegenden Tutel bezüglich auf derlei Anstalten bedürfen, im Sinne des §. 9 lit. g und k des Stempelpatents, stempelfrei zu behandeln.

V.

Alumnat, Seminarium, Defizientenhaus.

2527. Hfd. v. 15. Mai 1807 N. 811, an d. mäh. A. G. u. Hfd. v. 5. April 1809 für Bbh.

In Sterbfällen hat bei Errichtung letztwilliger Anordnungen jeder Geistliche nach Unterschied des Ranges dem Seminariums-Fonde zur Erleichterung des Religions-Fondes einen bestimmten Betrag zu vermachen, und zwar: Ein einfacher Benefiziat 1 fl.; ein Lokal-Kapellan 1 fl. 30 fr.; ein Pfarrer 3 fl.; ein Domherr 6 fl., und ein Vicarius Generalis 12 fl. Dieser gleichmäßige Betrag ist auch in Intestat-Fällen dem Seminariums-Fonde aus den Verlassenschaften der Geistlichen auszufolgen.

2528. Hfd. v. 18. Juli 1808, an die n. ö. Reg. fdg. am 25. Aug. (N. 38).

Um die Dotirung der n. ö. geistlichen Seminarien zu erzielen, haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß in Sterbefällen bei Errichtung letztwilliger Dispositionen künftighin jeder Geistliche nach Unterschied des Ranges, dem Seminariums-Fond seiner Diözese einen bestimmten Betrag zu vermachen verbunden sei soll, und zwar ein einfacher Benefiziat 1 fl., ein Lokalkaplan 1 fl. 30 fr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl. und ein Generalvikar 12 fl.

Diese Beträge sollen daher in den Fällen, wo in den letztwilligen Anordnungen keine ausdrückliche Erwähnung davon geschieht, so wie auch in Intestat-Fällen, als das Geringste aus den Verlassenschaften der besagten Geistlichen dem Seminariums-Fond verabsolget werden.

Diese a. h. Entschl. wird zur Wissenschaft aller derjenigen, welche sie betrifft, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß sie bei allen Verlassenschaftsabhandlungen, welche sich durch die vom Anfang des künftigen Militärjahrs 1809 eintretenden Todesfälle solcher Geistlichen ergeben werden, in Vollzug gesetzt werden wird.

2529. Hfr. Vdg. v. 3. Aug. 1826 C. 814, an das slavon., banatische u. vereinigte banal-warasdiner-karlstädter Gen. Kom. (Mil. 335).

Nach Inhalt des gemeinschaftlichen Berathschlagungsprotokolls vom 26. Nov. 1791, und der hierüber unterm 23. Jänner 1792 herabgelangten a. h. Entschl., soll in Fällen, wo ein in der Militärgränze absterbender Geistliche in seiner letztwilligen Disposition weder das zur Bildung der Geistlichkeit bestimmte Seminarium noch das Defizientenhaus, auf welches jeder zu seiner Zeit den Anspruch machen kann, mit einem Vermächtnisse bedacht hat, von der Verlassenschaftsmasse das fünfte Perzent jedem der beiden Institute zugewendet und diese Siebigkeit auch auf die Kaduzitäten ausgedehnt werden*).

*) Von den Verlassenschaften der griechischen Geistlichen ist diese Quote nicht abzunehmen, indem sie nur den kathol. latein. Klerus betrifft (Hfr. Vdg. v. 14. April 1813 C. 437).

So wie nun dieser gesetzliche Abzug, wenn der Geistliche ab intestato stirbt, immer statt zu finden hat, so müssen da, wo ein Testament vorhanden ist, vier Fälle unterschieden werden, und zwar: entweder hat der Erblasser in seinem Testamente für die beiden Institute gar nichts, oder gerade so viel, als der gesetzliche Abzug ausmacht, oder er hat mehr oder weniger vermacht. Der erste Fall ist schon im Texte klar ausgesprochen und daher außer allen Zweifel gesetzt; im zweiten Falle haben die beiden Institute, wenn sie das, was ihnen das Gesetz zugebacht, ex testamento erhalten, nichts weiter anzusprechen; im dritten Falle muß den Instituten der die gesetzliche Quota übersteigende ganze Betrag, so weit der Geistliche in dem Rechte zu testiren nicht beschränkt war, zugewendet; und im vierten Falle aus dem Verlassenschaftsvermögen dasjenige, was an der bemessenen Legitima fehlet, ergänzt werden.

Diese Bestimmungen liegen zwar in dem rechtlichen Sinne der gemeinschaftlichen Berathschlagung und der hierüber erfolgten a. h. Entschl., demungeachtet wurde sich seither allenthalben ungleich benommen, und aus dem Anlasse, wegen Erzielung einer im Militär und Provinciali gleichartigen Behandlung dieses Gegenstandes mit der königl. ungarischen Hofkanzlei neuerliche Rücksprache geführt, die sich durchaus mit der obigen für die gesetzten vier Fälle ausgesprochenen Anwendung verreinigt hat.

Wonach sich auch das Generalkommando in vorkommenden Fällen zu benehmen, und das beihabende Jud. del. mil. sowohl, als die unterstehenden Militärgerichtsbehörden gehörig anzuweisen hat.

2530. Def. d. böh. Sub. v. 4. Febr. 1829 J. 4795 (P. 37).

Ueber eine an die k. k. Hofkanzlei gemachte Anfrage:

a) ob von allen geistlichen Verlassenschaften ohne Berücksichtigung des Vermögensstandes, oder nur bei jenen Nachlässen, deren reiner Aktivistand 100 fl. R. M. übersteigt, die Alumnatsfondsbeiträge abgenommen werden sollen; dann

b) ob auch die Kapläne unter die einfachen Benefiziaten zu rechnen, und aus ihren Verlassenschaften der Alumnatsbeitrag mit 1 fl. abzunehmen sei?

Ist mit Hfd. vom 22. Jänner l. J. Hofzahl 960 folgende Weisung erlassen worden:

ad a) Da das Gesetz keinen Unterschied macht, ob das reine Verlassenschaftsvermögen den Betrag von 100 fl. übersteigt oder nicht, sondern den bestimmten Betrag laut Hfd. vom 20. März 1809 H. J. 4581, in Verbindung mit jenem vom 21. April 1808 J. 8107, nach der Verschiedenheit des Ranges des Verstorbenen anordnet: so kann bei der Anordnung dieser Vorschrift auch jener Unterschied nicht gemacht werden, besonders da keine Vorschrift besteht, daß dem ausdrücklich oder gesetzlich berufenen Universalerben eine reine Erbschaft von 100 fl. bleiben müsse.

ad b) Sind nicht gestiftete Kooperatoren keine Benefiziaten, und ihr etwaiger Nachlaß unterliegt daher dem am 20. März 1809 ermittelten Abzuge nicht.

2531. Def. d. böh. Sub. v. 1. Juni 1835 J. 25606 (P. 277);
d. mäh. Sub. v. 3. Juni 1835 J. 22358 (P. 316)

Nach dem Inhalte des Hfd. v. 21. Mai l. J. Hofz. 12959, geruhten Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. v. 15. Mai l. J. zu bewilligen, daß die aus geistlichen Verlassenschaften vorchriftsmäßig dem Alumnate zufließenden Beträge in Zukunft in K. M. abgenommen werden. Zugleich wurde bedeutet, daß diese a. h. Anordnung für alle nach dem 1. Juni l. J. eintretenden Todesfälle zu gelten habe.

2532. Wdg. d. n. ö. Reg. v. 10. Dez. 1836 J. 67022 (P. 1148).

Um Verrechnungen zwischen Fonds, die in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, zu beseitigen, findet die Regierung die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die von Zeit zu Zeit für das Alumnat in Wien eingehenden Vermächtnißbeträge von den Abhandlungs- Behörden von Fall zu Fall unmittelbar an das fürsterzbischöfliche Konsistorium abgeführt werden.

VI.

Normalschulfonds-Beitrag.

2533. Hfd. v. 1. Dez. 1788 N. 926, an alle A. G.

In allen deutschen Erbländern (Galizien allein für diesmal ausgenommen*), soll von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. oder darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrstande bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen zu rechnen sind, vier Gulden, von dem Ritterstande, den Honorazioren und dem Handelsstande zwei Gulden, von den Professionisten, Bürgern und Bauern ein Gulden durch die Abhandlungsinstanzen richtig abgenommen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob den Erben die Verlassenschaft aus dem Gesetze oder aus einem Testamente zufällt; wie auch ohne Unterschied, ob der Erblasser von dem Normalschulfond Erwähnung gemacht hat oder nicht. Auch soll alle halbe Jahre jede Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge dem A. G. einsenden, welches sodann diese Verzeichnisse der Landesstelle jener Provinz, zu deren Normalschulfond die Beiträge einfließen, zu überreichen hat.

2534. Hfd. v. 26. Mai 1808 N. 843, an alle Lst. Hfr. Zir. v. 12. H. 260.

Seine Majestät haben zu beschließen geruht: daß die seit 1. Dez. 1788 für das Civile bestehende Normalverordnung, vermöge welcher von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, nach Verschiedenheit der Stände ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufällt, ein nach Verschiedenheit der Stände bestimmter Betrag für den Normalschulfond ent-

*) Im J. 1808 auch in Galizien (Hfd. v. 7. Juli 1808).

richtet werden muß, von nun an auch bei den Militärverlassenschaften mit nachstehenden Modifikationen ihre Anwendung haben solle: daß bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Wittwen zu rechnen sind, wenn nämlich das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, von der Generalität mit 4 Gulden, von den Stabsoffizieren mit Einschluß der Obersten mit 2 Gulden und von den Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts mit 1 Gulden abzuziehen, und vor Berichtigung dieses Betrages keine demselben unterliegende Verlassenschaft auszufolgen sei; die Militärbeamten aber sollen nach dem ihrer Charge zustehenden Range behandelt werden*).

Uebrigens hätten die General- und Militärkommanden das Verzeichniß der von den Militärverlassenschaften entrichteten Normalschulbeiträge den Länderstellen jener Provinzen, wohin die Beiträge einzusteuern haben, halbjährig zu übermachen.

Die Landesstelle hat, sobald derselben die fällige halbjährige Verzeichnisse zukommen werden, die Verfügung zu treffen, daß diese Beiträge erhoben und dem Normalschulfonde übergeben werden.

2535. Hfd. v. 10. Aug. 1810 N. 910, an d. böh. A. G.

Künftig ist von jeder Verlassenschaft, selbst in dem Falle, wenn der Erblasser einem besonderen Schulfonde etwas vermacht hat, dessen ungeachtet zum allgemeinen Schulfonde der gesetzliche Beitrag zu leisten, und geistliche Personen, die keine Prälaten sind, wie auch die Wittwen von Gutsbesitzern als Honorazioren, sind dießfalls zu einem Beitrage von 2 Gulden zum allgemeinen Schulfonde verbunden.

2536. Hfd. v. 7. Sept. 1822 N. 1891, an alle A. G.

Se. Majestät haben die Umsezung der Verlassenschaftsbeiträge für den Normalschulfond in K. M. auf die Art zu bestimmen geruht, daß von jeder Verlassenschaft, welche den Betrag von 300 Gulden K. M. oder darüber beträgt, von dem Prälaten und Herrenstande, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen der Letzteren zu rechnen sind, 4 Gulden; von dem Ritterstande, den Honorazioren und dem Handelsstande, 2 Gulden; von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 Gulden K. M., als gesetzlicher Beitrag für den Normalschulfond zu entrichten sei**).

2537. Def. d. v. ö. Reg. v. 5. Aug. 1823 J. 1777 (P. 178).

Ueber eine geschehene Anfrage, ob die Schulfonds-Verlassenschaftsbeiträge mit dem Sterbetage des Erblassers, oder mit dem Tage der

*) Auf gleiche Art ist in der Mil. Grenze dieser Beitrag für den Proventenfond abzunehmen (Hfr. Wdg. v. 12. Mai 1808 B. 1633), was auch rücksichtlich der dort ansässigen Honorazioren, Handelsleute und anderer Bürger in den Bezirken der Grenzregimenter oder Mil. Kommunitäten gilt (Hfr. Wdg. vom 20. März 1809 C. 302).

***) Für das Militär wurde angeordnet, daß der Normalschulfondsbeitrag von jeder 300 fl. in K. M. betragenden und nach dem letzten Okt. 1822 abgehandelt werdenden Verlassenschaft, der Sterbfall mag sich wann immer ergeben haben, in K. M. abzunehmen sei (Hfr. Zir. v. 24. Dez. 1822 H. 1358. Mil. 177).

Handwritten notes:
Im J. 1808 auch in Galizien (Hfd. v. 7. Juli 1808).
Wm. H. 14/14 267 2 3 696 (app 10913)
ob von jedem Verlassenschaftsbesitzer der Normalschulfondsbeitrag zu zahlen ist, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, nach Verschiedenheit der Stände ohne Rücksicht, ob die Erbschaft ab intestato oder aus einem Testamente den Erben zufällt, ein nach Verschiedenheit der Stände bestimmter Betrag für den Normalschulfond ent-

Verlassenschafts-Beendigung fällig werden, hat die hohe Studien-Kommission mit Def. vom 19. Juli d. J. 3. 4890, anher eröffnet, daß die Schulfonds-Verlassenschafts-Beiträge mit dem Sterbetage des Erblassers fällig sind.

2538. Hfd. v. 4. Dez. 1838 J. 30330; Vdg. des steier. Sub. v. 10; der v. ö. Reg. v. 20; des laib. Sub. v. 22; des böh. v. 25. J. 66777 (P. 802*); des mäh. v. 28. u. d. n. ö. Reg. v. 31. Hfr. Res. v. 19. C. 1515.

Seine k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 24. Nov. a. g. zu befehlen geruht, daß für die Zukunft die Normalschulfondsbeiträge, unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen, von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von 300 fl. K. M. oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in K. M. abgenommen werden sollen.

2539. Hfr. Res. v. 29. Mai 1839 H. 591, an alle Mil. Gerichte.

Auch von Verlassenschaften der Mannschaft vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts ist, wenn das rein verbleibende Vermögen 300 fl. K. M. erreicht, der Normalschulfondsbeitrag abzunehmen.

Manipulation mit dem Normalschulfondsbeiträge.

B ö h m e n.

2540. Vdg. d. böh. Sub. v. 28. Jänner 1827 J. 5038 (P. 77).

Sind die halbjährigen Verzeichnisse über die Normalschulfonds-Verlassenschaftsbeiträge zu den bestimmten Terminen, nämlich zu Ende Februar und August, statt wie bisher an die Landesstelle, unmittelbar an die k. Staatsbuchhaltung zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

2541. Vdg. d. böh. Sub. v. 18. Febr. 1827 J. 7805 (P. 105).

Das k. k. Sub. hat einverständlich mit dem k. k. N. G. befunden, es von der bisherigen Einsendung der halbjährigen Verzeichnisse über die eingegangenen Normalschulfonds-Verlassenschaftsbeiträge an das k. k. N. G. abkommen zu lassen. Die k. Kreisämter werden hievon mit dem Auftrage verständigt, die bisher zufolge Sub. Vdg. v. 15. März 1805 J. 26790, von den Dominien in triplo verfaßten diesfälligen Verzeichnisse von denselben von nun an nur in zwei Partien abzufordern, ein Pare

*) Dasselbst erscheinen als Beilagen: das Hfd. v. 8. und Sub. Vdg. v. 24. Juli 1788, wodurch der Normalschulfondsbeitrag ursprünglich in Böhmen eingeführt worden ist und zwar mit der Bestimmung, daß von Adel vier Gulden abzunehmen sind, was aber durch die späteren allgemein verbindlichen Gesetze **2538** u. **2536** anders und zwar nach Abstufungen des Adels angeordnet worden ist; — ferner das Hfd. v. 29. Okt. und Sub. Vdg. v. 18. Dez. 1788, wodurch bestimmt wurde, daß der Normalschulfond auch von jüdischen Verlassenschaften zu entrichten sei, was sich auch aus den obigen allgemein lautenden Vorschriften ergibt.

davon zum Geschäftsgebrauche zurück zu behalten und das zweite der Sub. Vdg. v. 28. Jänner l. J. 3. 5038, gemäß an die k. Staatsbuchhaltung unmittelbar in den bestimmten Terminen zur weiteren Amtshandlung zu senden.

Oberösterreich.

2542. Def. d. v. ö. Reg. v. 13. Okt. 1820 J. 18279 (P. 443).

Gemäß h. Hfd. vom 3. d. M. J. 30016, wird verordnet, in den rückerworbenen ob der ennschen Gebietstheilen jene Verlassenschaftsbeiträge zu dem Normalschulfonde unverzüglich einzuführen, welche in den drei alten Kreisen gesetzlich eingehoben werden.

Dagegen wird jedoch die bisher in diesen Landestheilen übliche quarta scholarum aufgehoben, und der eingegangene und fruchtbringend angelegte Gesamtbetrag der quarta scholarum ist unter die betreffenden Localschulfonde zu vertheilen.

Ob die quarta pauperum noch ferner bestehen, oder ebenfalls aufgehoben werden solle, hierüber wird nachträglich entschieden werden.

2543. Def. d. v. ö. Reg. v. 9. Mai 1822 J. 9679 (P. 124).

In der Provinz Oesterreich ob der Enns sind Unterthanen einer Herrschaft sehr zerstreut, und zwar so, daß eine Herrschaft Unterthanen in zwei, auch in mehreren Kreisen besizet. Da nun für den salzburger Kreis, für den Inn- und für die Parzellen des Hausruf-Kreises, dann für die alt-österreichischen Kreise abgetheilte Schulfonds bestehen, so ist es nicht einerlei, ob die Abhandlungs-Instanz die Verlassenschafts-Beiträge an das Kreisamt der Abhandlungs-Instanz, oder an jenes des Erblassers abführt. Um allen falschen Ansichten in dieser Beziehung vorzubeugen, wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die unterstehenden Abhandlungs-Instanzen anzuweisen, die Verlassenschafts-Beiträge in Zukunft immer an das Kreisamt des Erblassers mit Bemerkung der Ursache abzuführen.

2544. Def. d. v. ö. Reg. v. 8. Juni 1822 J. 11868 (P. 160).

Damit die Kontroll-Anzeigen über die, an die k. k. Kreisämter eingesendeten Verlassenschafts-Schulfonds-Beiträge zur gehörigen Zeit eintreffen, so wird dem k. k. Kreisamte aufgetragen, die unterstehenden Abhandlungs-Instanzen mit allem Ernste zu verhalten, die Kontroll-Anzeigen für den 1. Semester jeden Jahrs bis Ende Juli, und für den 2. Semester bis Ende Jänner an die Regierungs-Einreichungs-Protokoll-Direktion einzusenden.

Steiermark und Illirien.

2545. Hfd. v. 30. Okt. 1800 N. 511, an d. in. v. N. G.

Die Fassionen oder Verzeichnisse über jene Beträge, welche von einer jeden Verlassenschaft dem Normal- oder Trivialschulfonde zufließen, sind vom 1. Jänner 1801 angefangen, nicht mehr durch den weiten und kost-

baren Umweg des N. G., sondern lediglich nur durch die betreffenden Kreisämter den Länderstellen unmittelbar einzusenden.

2546. Def. d. illir. prov. Generalgub. v. 8. Juli 1814 Z. 8981 (P. Ergänzungsammlung; 1. Th. 2. Abth. S. 596).

Nachdem die k. k. Organisations-Hofcommission mit Note vom 4. Juni 1814 zu verfügen befunden, daß von den Verlassenschaften die Normalschulbeiträge nach der am 1. Aug. d. J. (1814) beginnenden österreichischen Justizpflege durch die Abhandlungs-Instanzen einzuhoben, nach buchhalterisch adjustirten halbjährigen Ausweisen zum Schulfonde abzuführen, dann alle seit der Wiedereroberung Iliriens bis zum 1. Aug. d. J. (1814) eingeflossenen oder einfließenden Normalschulbeiträge auszuscheiden, und dem Normalschulfonde zuzurechnen sein werden; so wird diese Anordnung den Behörden zur Benennungswissenschaft und Verlautbarung mit dem Beisatz eröffnet, daß alle Verlassenschafts-Instanzen zugleich auf die genaue Befolgung der mit hoher Hofresolution vom 1. Dez. 1788 und vom 26. Mai 1808 erlassenen Vorschriften anzuweisen seien.

2547. Vdg. des steier. Sub. v. 20. Okt. 1835 Z. 16223 (P. 474).

Das k. k. Gubernium ist mit dem k. k. Landrechte übereingekommen, daß die zum Normalschulfonde zu entrichtenden Beiträge und Legate von den zur Abhandlung bei dem k. k. Landrechte gehörigen Verlässen, welche bisher von den Parteien unmittelbar an das k. k. Prov. Zahlamt einzuzahlen waren, künftig an die Kreisämter unter folgenden Modalitäten abgeführt werden.

1) Jede derlei Abfuhr hat an das betreffende k. k. Kreisamt, in dessen Kreise die Partei, durch welche die Zahlung zu berichtigen kommt, ihr Domizilium hat, mittelst einer ungestempelten schriftlichen Einlage zu geschehen, in welcher der Gegenstand, und der Betrag der Zahlung genau zu bezeichnen ist.

2) Das k. k. Kreisamt hat diese von landrechtlichen Verlässen dahin abgeführten Normalschulfondsbeiträge und Legate in den wie bisher nebst den Fassionen der Dominien an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung halbjährig einzusendenden Ausweisen in eigenen Kolonen, abgesondert von den Normalschulfondsbeiträgen und Legaten, die von den bei den Dominien abgehandelten Verlässen entfallen, mit Benennung der einzelnen Verlässe, von welchen sie entrichtet worden sind, aufzuführen.

3) Diese halbjährigen Ausweise sind künftig an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung in Duplo einzusenden, da ein Exemplar mit der buchhalterischen Adjustirung versehen an das k. k. Gubernium vorgelegt, das zweite bei der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung zurückbehalten werden muß.

4) Nach gegenwärtiger Anordnung ist sich vom kommenden Militärsjahre 1833 angefangen genau zu benehmen.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Nachachtung und zur weitern Kundmachung, soweit es zur Kenntniß der Parteien nothwendig ist, verständigt.

Militärgränze.

2548. Hfr. Vdg. v. 11. Okt. 1836 B. 4379, an die vier Grenz-Gen. Rpm. (Bergmayr fortgef. Anfang. S. 105).

Mit dem Resk. v. 12. Mai 1808 B. 1633, ist zufolge a. h. Entschl. angeordnet worden, daß derjenige Betrag, welcher von Verlassenschaften, deren reiner Ertrag 300 fl. erreicht, in den deutschen Provinzen zum Normalschulfonde abgeführt wird, von Verlassenschaften in der Militärgränze, zu den Gränzprozenten abgeführt werden soll, weil die Schulanstalten in der Militärgränze von den Gränzprozenten unterhalten werden.

Zur Vermeidung unrichtiger Vorgänge findet man es nöthig, daß das erwähnte Reskript bei den unterstehenden Militärgränzgerichten, wie auch bei dem Jud. del. m., sofern bei letzterem Verlassenschaften aus der Militärgränze zur Abhandlung kommen, in Erinnerung gebracht werde.

Was übrigens die Verlassenschaften der Bewohner in den Militärgränz-Kommunitäten betrifft, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterstehen, so findet man zu bestimmen, daß in Kommunitäten, welche ihre Schulanstalten aus ihren Prozenten ganz unterhalten, der Normalschulfondsbeitrag von Verlassenschaften dortiger Einwohner zur Prozentenkasse der Kommunität abgeführt werde.

VII.

Invalidenfondsbeitrag.

2549. Hfr. Mil. Abfahrtsgeld-Normale*) v. 8. Nov. 1786 F. 1253 (Bundschuh's Mil. Def. Sist. 3 B. S. 163).

§. 1. Die unter dem Namen: Mil. Abfahrtsgelder dem Invalideninstitut zufließende Siebigkeit verbreitet sich a) auf die Verlassenschaften, Vermächtnisse oder unter die letzteren gehörigen donationes mortis causa; b) auf die donationes inter vivos; c) auf diejenigen Geldbeträge, welche aus Anlaß einer jemals erlaubt werden mögenden Verkaufung und Ueberlassung einer Mil. Charge bedungen werden dürfen.

§. 2. Der Hauptgrundsatz ist, daß dasjenige Vermögen, welches von der Mil. Gerichtsbarkeit in jene des Zivils oder gar außer den k. k. Erblanden übergeht, dem Mil. Abfahrtsgeld unterliege.

§. 3. Wenn eine Universalerbenschaft, es möge solche in barem Gelde, einbringlichen Aktivobligationen, oder in was immer für einem beweglichen Vermögen bestehen, jemanden, der nicht der Mil. Jurisdiktion unterliegt, innerhalb der k. k. Erblande zufließt, werden davon 5 Proz. oder 3 fr. vom Gulden an Abfahrtsgeld ohne Ausnahme entrichtet, es möge die Universalerbenschaft einem in ab- oder aufsteigender oder Seitenlinie, dem überlebenden Ehegatten, einer fremden einzelnen Person, oder einer gan-

*) Das Mil. Abfahrtsgeld ist jetzt Invalidenfondsbeitrag zu nennen (Hfr. Vdg. v. 9. Nov. 1808 X. 155).

zen Gemeinde, dem Armeninstitut, (s. 2181) dem Religionsfond, dem allgemeinen Krankenhanse, oder wenn immer, der nicht unter der Mil. Jurisdikzion steht, zuzukommen haben.

§. 4. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Vermächtnissen und donationibus mortis causa, jedoch

§. 5. sind davon die legata pia innerhalb der k. k. Erblande völlig befreit; hingegen

§. 6. hat auf den Fall, wenn derlei fromme Vermächtnisse außer den k. k. Erblanden gängen, das unter §. 13 auf die außer den k. k. Erblanden gehenden Vermächtnisse überhaupt bestimmte Mil. Abfahrtsgehd einzutreten.

§. 7. Auch von denjenigen, in die Inventur und Abhandlung gezogenen Aktivobligazionen, die auf innerhalb der k. k. Erblande befindliche immobilia verhipothekirt sind, ist das 5proz. Abfahrtsgehd abzuziehen.

§. 8. Von den Realitäten selbst, die ein mit Tod abgehender Militarist besitzen dürfte, kann kein Abfahrtsgehd abgenommen werden.

§. 9. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Kapitalien und Vermögen, das ein mit Tod abgehender Militarist auswärtig in fremden Landen anliegen hat, oder sonst in auswärtigen Landen besitzt, welche Kapitalien, sie mögen verhipothekirt sein oder nicht, mit dem Mil. Abfahrtsgehd nicht zu belegen sind.

§. 10. Die donationes inter vivos, welche völlig freiwillig sind und über 1000 fl. betragen, mithin der Erbsteuer unterliegen, sind dem 5proz. Abfahrtsgehd, wenn der Donatarius der Mil. Jurisdikzion nicht untersteht, und sich innerhalb der k. k. Erblande befindet, ebenfalls unterworfen.

§. 11. Da ein zum Mil. Körper gehöriger Landmann, der eine ständische Realität, oder ein Fideikommiß besitzt, in Zivilangelegenheiten, mithin auch nach seinem Tode die Abhandlung seiner Verlassenschaft unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehört und selbst von seinem hinterlassenen Mobilienvermögen kein Mil. Abfahrtsgehd entrichtet wird, so ist auch von demjenigen Vermögen, was demselben aus einer militärischen Verlassenschaft, oder per donationem inter vivos zufließt, mithin eigentlich immer aus der Mil. Jurisdikzion geht, bei der Ausfolgung innerhalb der k. k. Erblande das 5proz. Abfahrtsgehd mit Rücksicht auf den vorhergegangenen §. respectu donationis inter vivos abzuziehen.

§. 12. Das Nämliche kommt auch bei den Offiziers-Frauen und Kindern, deren Männer und respektive Väter wirklich begüterte Landleute sind, desgleichen bei den Offizierswitwen, die eine ständische Realität besitzen, sie mögen eine Mil. Pension genießen oder nicht, zu beobachten.

§. 13. Von dem Vermögen, welches außer die k. k. Erblande geht, wird ein Abfahrtsgehd von 10 Proz. oder 6 kr. vom Gulden ad fundum invalidorum entrichtet, und sind weder die außer die k. k. Erblande gehenden pia legata davon befreit.

§. 14. Die donationes inter vivos unterliegen alsdann durchgehends, und ohne Unterschied des betreffenden Betrages dem 10proz. Abfahrtsgehd.

§. 15. Von derlei beweglichen Vermögen, sobald dasselbe Jemanden in einem fremden Lande zufällt, oder, daß der Eigenthümer dahin abzieht, wird das Abfahrtsgehd immer sogleich abgenommen, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der k. k. Erblande gelassen würde.

§. 16. Wenn auch ein mit Beibehaltung seines Charakters ausgetretener, oder in den Pensionsstand versetzter k. k. Offizier, der mit besonderer a. h. Bewilligung außer den k. k. Erblanden für beständig abjirt, eine derlei Erbschaft, Vermächtniß oder Geschenk überkommt, wird davon dennoch das 10proz. Abfahrtsgehd abgenommen.

§. 17. Zur Bestimmung, ob gar kein Abfahrtsgehd, oder nur das mit 5, oder jenes mit 10 Proz. abzuziehen sei, kommt zur allg. Richtschnur das Augenmerk zu nehmen, ob der, dem das Vermögen ganz oder auch nur zum Theil zukommt, zur Zeit der vor sich gehenden Ausfolgung unter der Mil. Jurisdikzion stehe, oder nicht, und ob er in, oder außer den k. k. Erblanden domizilire ?. Es hat also, sobald in den k. k. Erblanden einer Person, wie z. B. einer Offizierswitwe, die auch nach dem Hintritte des Erblassers der Mil. Jurisdikzion fernerehin untersteht, eine Erbschaft, Vermächtniß, oder donatio inter vivos ausgefolgt wird, die Sicherstellung des Abfahrtsgebdes in eventum mutationis fori keineswegs einzutreten.

§. 18. Eben so wenig ist für die Pupillen, die nur bis zur erlangten Großjährigkeit unter die Mil. Jurisdikzion gehören, eine besondere Sicherstellung des Abfahrtsgebdes erforderlich, indem ihr Vermögen sich ohnehin in deposito pupillari aufbewahrt befinden muß; nur hat die Pupillarinanz unter selbst eigener Dafürhaftung darauf zu halten, daß, sobald bei erreichter Großjährigkeit die Ausfolgung eines Pupillarvermögens bewilligt wird, auch das Abfahrtsgehd von demjenigen Betrage, den der Pupill ex militari an sich gezogen hat, und was demselben während der Minderjährigkeit hieran weiter in Erwirthschaffung und Ersparung gebracht worden, mit Bedachtnahme auf die Jurisdikzion, unter welcher dann, und ob der nun Großjährige, dem das Vermögen erfolgt wird, sich in oder außer den k. k. Erblanden befinde, richtig abgeführt werde.

§. 19. Da dieser Abzug von dem Mil. Pupillarvermögen nur zur Zeit der Großjährigkeit, und des damit verbundenen Austrittes aus der Mil. Jurisdikzion Platz hat, so folgert sich von selbst, daß sowohl von demjenigen, was den Pupillen in ihrer Minderjährigkeit an Heirathsgut, oder sonst auszufolgen nothwendig befunden wird, als auch von dem Zivilvermögen, was ein Mil. Pupill allenfalls überkommen haben mag, und wovon bei diesfälliger Abhandlungsinstanz ohnehin die Taxen schon abgefordert worden, kein Abfahrtsgehd abgezogen werden könne.

§. 20. Mit Entrichtung dieser Abfahrtsgebühr hat es die nämliche Bewandniß bei jemals erlaubt werdendem Verkauf, oder Ueberlassung einer Charge gegen bedungene Geldbeträge, wo insgemein von dem Verkäufer, wenn nichts anderes mit dem Käufer verabredet worden, das Abfahrtsgehd, wenn der Verkäufer innerhalb der k. k. Erblande bleibt, zu 5, und wenn er außer Landes abzieht, zu 10 Proz. von dem Verkaufsbetrag zu entrichten kommt.

§. 21. Das Abfahrtsgeld ist immer mit kriegskommissariatischen Entwürfen in die nächste Kriegskassa gegen Bescheinigung, die bei Sterbfällen den Abhandlungsakten beizulegen kommt, abzuführen.

§. 22. In Sterbefällen wird dieser Betrag deductis passivis gleich nach der Sterbtaxe, und vor der etwa eintretenden Erbschaftsteuer in Abzug gebracht.

§. 23. Die Mil. Behörden, und insbesondere die Abhandlungs- und Pupillarinstanzen haben unter selbst eigener Aufsichtung ex officio dafür zu sorgen, daß das Mil. Abfahrtsgeld richtig entworfen, und in jedem Falle so förderlich, als es sein kann, in die Kriegskassa pro fundo invalidorum abgeführt werde.

2550. Hfd. v. 5. Juli 1766 (Blafek G. S. für Böh.; 3. Th. S. 16).

Endlich 13) wollen Ihre Majestät aus a. h. Spezialgnade das hinterlassene Vermögen deren deutschen Ordensrittern und Geistlichen, von dem Abfahrtsgeld befreien, und allein von der Verlassenschaft deren in Mil. Diensten versterbenden Ordenspersonen, woher selbiges immer rührt, die gewöhnliche 5 per Cento pro instituto invalidorum abnehmen lassen, wohl verstanden jedoch, daß hierunter das außer Landes gehende Vermögen deren Beamten und Dienern des Ordens, ingleichen deren Ordensrittern und Geistlichen selbst, wann solche auf erhaltene Licenz in favorem anderer Personen und nicht des Ordens testiren, keineswegs begriffen, sondern ersteres allezeit, letzteres aber in dem angezeigten Falle dem Abfahrtsgelde unterliegen solle *).

2551. Hfr. Vdg. v. 10. März 1787; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 27.

Das Mil. Invalidenamt hat aus Anlaß des unterm 8. Nov. v. J. erfolgten Normalis vom Mil. Abfahrtsgeld einige hauptsächlich die Forderung de praeterito und das Dienstgraziale betreffende Anfragen anher gestellt, die man folgender Maßen zu erläutern befunden und zwar:

1. Ist die Kasseforderung bis Okt. 1757 ein ganz besonderer, schon anno 1777 durch die umständliche Vorschrift erschöpfter und eben hierwegen in dem 1. S. des unterm 8. Nov. 1786 hinausgelangten Normalis vom Abfahrtsgeld nicht berührter Gegenstand. Es hat also bei dem, was im Belang dieser Forderung bereits normalmäßig bestimmt ist, sein Verbleiben, daß von dem diesfälligen Quante, was nicht 100 fl. ausmacht, kein Abfahrtsgeld abzunehmen sei.

2. Saget das im Belang des Abfahrtsgeldes erklossene Normale nicht, daß vom Dienstgraziale ein Abfahrtsgeld abzunehmen sei, es hat also bei der bisherigen Befreiung sein Verbleiben.

3. Der Erbe eines verstorbenen Pupillen kann eigentlich weder eine Kasseforderung, noch ein Dienstgraziale erben, sondern er überkommt nur

*) Dieses wurde wörtlich auch für den Maltheserorden vorgeschrieben in dem Hfd. v. 27. Juli u. Vdg. v. 8. Aug. 1788, 5. Absz (Blafek, 7. Th. S. 116). — Die in Kriegsdiensten stehenden Maltheserordensritter sind in Ansehung ihrer Verlassenschaften von der Mil. Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen; s. **2064.**

überhaupt das Vermögen eines Mil. Pupillen; wenn er also nicht ebenfalls der Mil. Jurisdikzion untersteht, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß er das Abfahrtsgeld von diesen aus der Verlassenschaft eines Mil. Pupillen überkommenden Verlasse, ohne hinein zu geben, ob dieser Verlass ganz oder zum Theil von der Kasseforderung und resp. Dienstgraziale des Pupillen Eigenthum geworden sei, zahlen müsse.

4. Müssen die Pupillarinstanzen am verlässlichsten wissen, wo das Vermögen ihres Pupillen herrührt; diesen liegt es hauptsächlich ob, bei veranlassender Abfertigung ihrer jeweils großjährig werdenden Pupillen die Einleitung zu treffen, daß das Abfahrtsgeld bestimmt, entrichtet oder abgezogen werde. In so lang also nicht erwiesen ist, daß der Pupill während der Minderjährigkeit einiges Zivilvermögen überkommen habe, müssen die diesfälligen Kapitalien und überhaupt sein hinterlassenes Vermögen, als ein dem Abfahrtsgeld unterliegendes Militärvermögen behandelt werden.

5. Da das Vermögen, welches der Pupill erweislich ex statu civili an sich gebracht, vom Abfahrtsgeld befreit ist, so ist auch kein Zweifel, daß die Ersparung der Interessen hievon, wenn sie auch bis zur Abstattung des Kapitals unerhoben bleiben, als ein Akzessorium dem Abfahrtsgelde nicht unterliege. Endlich sagt

6. der 18. §. des Normalis wortdeutlich, daß das Abfahrtsgeld von demjenigen Betrage, den der majoren werdende, mithin aus der Mil. Jurisdikzion tretende Pupill ex militari an sich gebracht hat, und was demselben hieran weiters während der Minorität in Erwirthschaffung und Ersparung gebracht worden, abzuführen sei. Von dem, was ihm also ausgefolgt wird, es mag die Ersparung an Interesse viel oder wenig betragen, und solche zu einem Kapital angelegt worden sein oder nicht, kommt das Abfahrtsgeld zu entrichten; nur muß als terminus ad quem im Belang der zu bestimmenden ersparten, oder sonst noch unbehobenen Interessen die Zeit der erlangten Großjährigkeit und schon damit verknüpften Austritt aus der Mil. Jurisdikzion beobachtet werden.

2552. Hfd. vom 5. Jan. 1792 R. 237, an alle A. G.

Wenn ein minderjähriger Soldat stirbt, der nebst seinem Peculio castrensi auch noch ein Pupillarvermögen zurückgelassen hat, kann zwar das Regiment, oder das Judicium delegatum militare mixtum, so weit von besagtem Peculio castrensi etwas übrig bleibt, diesfalls die Abhandlung pflegen; allein in Absicht auf das unter der Pupillarinanz stehende Waisenvermögen ist die Verlassenschaftsabhandlungspflege der Pupillar-Inanz zu überlassen, und daher derselben nebst der etwa vorfindigen letztwilligen Anordnung auch von jenem, was beim Regiment, oder dem Judicio delegato militari mixto geschehen, die Mittheilung zu machen. Uebrigens ist sich wegen des auch von diesem Pupillarverlassenschaftsgute allerdings zu entrichtenden Invalidenabfahrtsgeldes die Norme vom 6. Dez. 1766*) gegenwärtig zu halten. S. **2091.**

*) Vdg. v. 6. Dez. 1766 (R. 5. 158).

Zur Behebung alles Anstandes, wegen des Invalidenabfahrtsgeldes, wird hiermit verordnet, daß, nachdem dieses Abfahrtsgeld zu Gunst des Invaliden-Handb. d. Siebigkeiten.

2553. Hfr. Vdg. v. 6. Sept. 1797; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 22.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob über ein ungarisches Vermögen, welches ein mere Aviticum ist, das Militäre die Abhandlung zu pflegen habe, und ob in dem Falle, wenn das Militäre auch wirklich hierüber die Abhandlung hätte, von solchem avitico ein Abfahrtsgeld, oder eine sonstige Gebühr zu entrichten sei, wird die Weisung erteilt, daß alle erweisliche Bona mere avitica, selbe mögen beweglich oder unbeweglich sein, nach den ungarischen Gesetzen solche Familiengüter sind, mit welchen der zeitliche Besitzer letztwillig nicht disponiren kann, weil das Eigenthum davon auf dem Fall, wo der Erblasser ohne Kinder verstirbt, den Anverwandten nach der wechselseitigen Erbfolge anheim fällt, daher diese von einem Militäre zurückgelassene Bona avitica, zwar in dem Inventario in Empfang gestellt werden mögen, und der Fruchtgenuß davon bis zum Tag des Ablebens als ein Aktivum eingebracht werden könne, das Kapital aber als ein Passivum wieder in Ausgabe gestellt und an die ungarische Behörde den gesetzlichen Erben ausgefolgt werden muß. Woraus dann die Schlussfolge von selbst fließt, daß von diesen Bonis aviticis, als einem zur Mil. Jurisdiktion nicht gehörigen Vermögen, auch kein Mil. Abfahrtsgeld oder eine sonstige Gebühr abzuziehen sei. **S. 2114—16.**

2554. Hfr. Vdg. v. 17. Juli 1808 H. 520; Vdg. des böh. Gen. Kom. v. 2. Aug. T. 1932.

Se. Maj. haben die entstandene Frage: ob Kinder, deren Väter zur Mil. Jurisdiktion gehörten, und die nach deren Tod Mil. Pupillen geworden sind, sich jedoch bei ihren ebenfalls der Mil. Jurisdiktion unterstehenden Müttern befinden und keine eigene Haushaltung haben, sobald sie als großjährig mit ihrem Vermögen abgefertigt werden, davon das Mil. Abfahrtsgeld zu entrichten haben sollen? in formalibus dahin zu entscheiden geruht:

»Da nach der J. R. das Forum der ehelichen Kinder nicht nach dem Foro der Mutter, sondern nach jenem des Vaters bestimmt wird,

instituts freiret worden, und die Gunst dieses Instituts allen Militärs gemein ist, die Ursache des Instituts aber sich nicht ändert, wenn gleich die Abhandlung bei dieser oder einer andern Stelle geschehe, von dieser Regel jedoch die landwirtschaftlichen Güter billig ausgenommen werden, von dem Mobilarvermögen jener Militärs, die zugleich Landmänner, oder in Hofdiensten gewesen, in Folge der im Jahre 1750 kundgemachten, nun seither bestätigten Ordnung das Invalidenabfahrtsgeld ebenfalls zu entrichten sei.

Pat. vom 28. März 1750.

Die Fundi, welche für die Invaliden gehören, es sei zu Pest in Ungarn, oder in den deutschen Erblanden, oder bei der Armee, bleiben bei diesem Institute dazu unveränderlich gewidmet, und Wir haben gnädigst entschlossen, solche noch weiters zu vermehren, wie Wir dann zu dem Ende in specie hiermit bewilligen, daß künftig zum Behufe der Invaliden, von dem a Militari ad aliam Statum transferirenden Vermögen ein Abfahrtsgeld, und zwar bei der Transferirung außer Landes à 10 Proz., inner Landes 5 Proz. abgenommen werden könne.

so können die majoren gewordenen Mil. Pupillen nicht dem Foro der Mutter unterstehen, sondern sie treten aus der Mil. Jurisdiktion, und unterliegt daher ihr Vermögen dem Abfahrtsgeld.»

2555. Hfd. v. 9. Mai 1812 N. 990, an alle K. G.

Die Verlassenschaften der Landwehroffiziere und Gemeinen, welche vorher bei dem Militär nicht gedient haben, und zur Zeit, wo sie für ihre Person der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, mit Tode abgingen, sind an die kompetenten Zivilbehörden derselben zur Abhandlung zu übergeben, und von der Entrichtung des Invalidenfonds-Betrages frei zu lassen. **S. 2558.**

2556. Hfr. Zir. v. 17. Juli 1824 D. 3021 (Mil. 101).

Die Festsetzung der Entrichtungsart des Beitrages zum Invalidenfonds von untheilbaren öffentlichen Fonds-Obligazionen und Bankafzien betreffend.

Ueber die Berechnung des Beitrages zum Invalidenfonds von Kreditspapieren der oben genannten Gattung wird Folgendes festgesetzt.

Dieser Beitrag ist entweder:

1. gleich nach beendigter Verlassenschaftsabhandlung von der Gerichtsbehörde selbst, insofern sie den Nachlaß in gerichtliche Verwahrung genommen hat, oder von den Erben oder Legataren zu entrichten, oder
2. wenn diese noch minderjährig und Militärpupillen sind, erst später bei ihrem mit eintretender Großjährigkeit erfolgenden Austritte aus der Militärgerichtsbarkeit zu berechnen und abzuführen

In den im 1. Absätze bezeichneten Fällen ist der Beitrag zum Invalidenfonds, da er im Abhandlungsausweise nach Verschiedenheit der Valuta, in welcher die Verlassenschaft besteht, schon bestimmt angesetzt werden muß, von Bankafzien und öffentlichen Fondsobligazionen, die auf einen solchen Betrag, wie eben davon zum Invalidenfonds entrichtet werden soll, nicht theilbar sind, nach dem am Ausfertigungstage des Abhandlungsausweises im Gerichtsorte aus der wiener Zeitung oder sonst authentisch bekannten letzten wiener Börsenfurse zu berechnen.

In den Fällen des 2. Absatzes hat der am Tage der Erfolglassungsbewilligung des Pupillarvermögens an der wiener Börse notirte Kurs bei Berechnung des Beitrages zum Invalidenfonds als Maßstab zu dienen.

2557. Vdg. des allg. Mil. K. G. v. 29. Aug. 1824 J. 7995.

Nachdem von einer Abhandlungsbehörde bei Erfolglassung eines Verlassenschaftsvermögens in das Königreich Ungarn der Beitrag zum Invalidenfonds mit 10% entworfen und abgeführt worden ist, so hat der hochl. k. k. Hofkriegsrath über hierortige Vorstellung mit h. Vdg. v. 17. Aug. 1824 H. 884 zu entschließen befunden, daß von der Abnahme eines 10prozentigen Beitrages zum Invalidenfonds von einem aus der Mil. Jurisdiktion nach Ungarn abgehenden Vermögen gegenwärtig um so weniger ein Rede sein kann, als aus dem Kontexte des §. 2, 3 und einiger nachfolgenden §§. des Normale v. 8. Nov. 1786 F. 1253 unbezweifelt hervorgeht, daß unter dem Ausdrucke k. k. Erb-

lande auch die ungarischen und siebenbürgischen Provinzen verstanden werden, auch ferner nach neueren Verordnungen sogar in jenen Fällen, wo ein Vermögen aus der Mil. Jurisdikzion in einen auswärtigen Staat, mit dem eine Freizügigkeit besteht, wie z. B. in einen teutschen Bundesstaat aus einer, zu diesem gehörigen öst. Provinz abgeht, der Beitrag zu dem Invalidenfonde nur mit 5% abgenommen werden kann, und auch schon durch die h. hfr. Vdg. v. 28. Aug. 1797 C. 462 zirkulariter bekannt gemacht worden ist, daß selbst von dem Vermögen der aus den Mil. Grenzen in das Provinziale von Ungarn abziehenden Unterthanen kein Mil. Abfahrtsgehd, wie dazumal der Beitrag zum Invalidenfonde genannt wurde, abzunehmen sei.

2558. Vdg. des steier. Sub. v. 10. Dez. 1835 J. 20468 (P. 505).

Da nach dem mit Sub. Vdg. v. 3. Mai d. J. 7000, bekannt gemachten h. Hofd. v. 26. April 1835 J. 10597, die Landwehrmänner der ersten in Aktivität befindlichen Landwehrcorps ihrer Person nach zwar allerdings der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die in Absicht auf die Verlassenschaftsabhandlung der Landwehrglieder überhaupt mit dem h. Hofd. v. 9. Mai 1812 (Sub. Vdg. v. 2. Juni 1812 J. 12557) ausgesprochenen Bestimmungen aber hierdurch keineswegs eine Aenderung erleiden, so hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Dek. v. 26. v., Erb. 5. d. M. J. 20403 2037 eröffnet, daß von den Verlassenschaften der eigentlichen Landwehrmänner nie, von den Verlassenschaften der Landwehroffiziers aber nur dann ein Militär-Abfahrtsgehd abzunehmen sei, wenn dieselben aus dem Militärpensionsstande oder von dem Militär mit Charakter ausgetreten und bei der Landwehr angestellt worden sind.

VIII.

Allgemeine Vorschrift über die Gebühren in Mähren.

2559. Erlaß des mäh. Sub. v. 4. Nov. 1836 J. 39840 (P. 593).

Bei der Prüfung der halbjährigen Ausweise über die für den Invaliden- und Normalschulfond, dann für die Lokalfrankenanstaltenfonde und Armeninstitute eingehenden Gebühren von Verlassenschaften und Lizitationen, welche durch die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung vorgenommen wird, zeigt es sich, daß die wenigsten Behörden bei Einhebung dieser Gebühren sich nach den bestehenden Vorschriften benehmen, sondern daß meistens nach eigener, theils diese Fonde und Anstalten, theils die Erben beeinträchtigender Ansicht und Willkühr vorgegangen, und dadurch zu vielfältigen, die Schreibereien unendlich vermehrenden nachträglichen Berichtigungen Veranlassung gegeben wird. Deshalb, und weil die, mit dem Gubernial-Erlasse v. 9. Juni 1826 Zahl 7566, den Dominien und Magistraten zur Richtschnur hinausgegebenen Vorschriften durch mehrere spätere, nicht allgemein bekannt gemachte Anordnungen

verschiedene Aenderungen erlitten haben, erscheint eine Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen mit Berücksichtigung ihrer dermaligen Gültigkeit zur Erzielung einer geregelten Manipulation nothwendig.

Die einzuhelbenden Beträge stammen:

I. Von Verlassenschaften und zwar entweder A) aus freiwilligen Vermächtnissen, oder B) aus gesetzlichen Gebühren.

II. Von Lizitationen, welche freiwillig, oder über beträchtliche Verlassenschaften abgehalten werden, her.

I. Bei Verlassenschaften gehören

A. die freiwilligen Vermächtnisse, wenn dieselben ausdrücklich dem Invaliden- oder dem Normalschulfonde, der brünner oder olmüzer Lokalkrankenanstalt, oder dem Orts-Armeninstitute legirt werden, ganz dem vom Erblasser bezeichneten Fonde, oder der Anstalt; werden aber Vermächtnisse auf Arme überhaupt gemacht, so gehört davon die eine Hälfte dem Invalidenfonde (a. h. Entschl. v. 6. Sept. 1754) und die andere Hälfte dem Armeninstitute des Ortes, wo der Erblasser starb (Gubernialerlaß v. 14. Mai 1835 J. 15595).

B. An gesetzlichen Gebühren sind einzuhelben:

1) Von dem Nachlasse eines in Brünn oder Olmütz und den dazu gehörigen Vorstädten Verstorbenen, wenn die Verlassenschaft 100 fl. und darüber beträgt, $\frac{1}{2}$ Prozent des Verlassenschaftsbetrages für den Lokalkrankenanstaltenfond in Brünn oder Olmütz, jenachdem die Verlassenschaft in Brünn oder Olmütz vorkömmt. (Hofd. v. 24. Dez. 1834 J. 32057, Sub. Erlaß v. 14. Mai 1835 J. 15595).

2) Nach einem Familienhaupte, wozu auch Gattinen und Witwen gehören, wenn die Verlassenschaft 300 fl. beträgt oder übersteigt, für den Normalschulfond von dem Prälaten- und Herrenstande 4 fl.; vom Ritterstande 2 fl.; von Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl.; (a. h. Entschl. v. 3. Febr. 1776 und 1. Dez. 1788); von geistlichen Personen, die keine Prälaten sind, 2 fl.; dann von Witwen der Gutsbesitzer als Honorazionen 2 fl.; ferner bei Militär-Verlassenschaften, von der Generalität 4 fl.; von den Stabsoffizieren 2 fl.; und von Offizieren, vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts 1 fl. Die Militärbeamten aber sind nach dem ihrer Charge zugehenden Range zu behandeln (Hofd. v. 26. Mai 1808 J. 10755); endlich bei jüdischen Verlassenschaften von den wirklichen Großhändlern, Kaufleuten und Traffikanten 2 fl., von Professionisten und andern Juden überhaupt 1 fl. (Hofd. v. 14. Juni 1794, Sub. Erlaß v. 1. Juli 1794, J. 11220, und Sub. Zir. v. 13. Juni 1817, J. 15095). **S. 2538 — 9.**

3) Wenn das Nachlassvermögen 1000 fl. erreicht, für den Invalidenfond, da, wo Leibeserben vorhanden sind, 30 fr.; wo fremde Erben eintreten, 1 fl. von 1000 des reinen Aktiv-Standes der Verlassenschaft; von dem 1000 fl. übersteigenden Betrage ist die Gebühr nach der entfallenden Prozentenproportion; von den 1000 fl. nicht erreichenden

Verlassenschaften aber ist für den Invalidenfond nichts abzunehmen. (Normale v. 4. Juni 1749, republiziert am 29. April 1771 und 15. Juni 1808, Sub. J. 14370 *).

4) Nebenbei sind bei geistlichen Verlassenschaften laut Hfd. v. 23. April 1807, Sub. Erlaß v. 10. Juni 1808, J. 12162, von einfachen Benefiziaten 1 fl.; von Lokalkaplänen 1 fl. 30 kr.; von Pfarrern 3 fl.; von Domherren 6 fl. und von Generalvikären 12 fl. als Alumnatsgebühr, und zwar, vermög Hfd. v. 19. März 1829, Sub. Erlaß v. 9. April 1829, J. 14243, für den Religionsfond einzubeheben.

II. Bei Lizitationen.

Wenn dieselben freiwillig oder über beträchtliche Verlassenschaften vorgenommen werden, mit Ausnahme der Lizitationen der Feilschaften und Realitäten auf Herrschaften (Hfd. v. 19. März 1818, J. 36568), dann der Lizitationen in Exekutions- und Kridafällen, und ob causam pupillarem, da diese nicht zu den freiwilligen, sondern zu den nothwendigen gehören, gebührt dem Armeninstitute des Ortes, wo die Lizitation statt gefunden hat, der einprozentige Betrag des Lizitationserlöses (a. h. Reskr. v. 25. Juli 1761, und 26. Nov. 1768, republiziert am 2. Mai und 26. August 1818 J. 20790 und 29789, dann Hfd. v. 24. Dez. 1834 J. 32057, Sub. Erlaß vom 14. Mai 1835 J. 15595).

Hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren von Verlassenschaften ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Der halbprozentige Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlassenschaften ist nur nach den in Brünn und Olmütz, oder in ihren Vorstädten Verstorbenen abzunehmen, worüber nebst dem brünner und olmüzer Stadtmagistrate auch die brünner k. k. Polizeidirektion; die brünner Vorstadt-Dominien, Kritschen, Kreuzhof, Blazioviz, Altbrunn, Klosterstift Stf. Thomas, Posorjiz, Obroviz, Königsfeld, Rzejkowitz; dann die olmüzer Vorstadt-Dominien, als: das olmüzer landgüterliche und das klosterbradischer Wirthschaftsamt zu wachen haben.

b) Die für den Invaliden- und Normalschulfond unter den oben-

*) Vdg. des Mäh. Sub. v. 5. Juli 1833 J. 20757 (P. 130).

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 11. Juni d. J. zu Folge hohen Hfd. vom 17. desselben Monats Zahl 14.647 zu beschließen geruht, daß die nach dem Pat vom 4. Juni 1749 für Mähren bestehenden Invalidenfonds-Legatsgebühren auch auf Schlesien ausgedehnt, und beide Provinzen hierin falls ganz gleich behandelt werden sollen.

In Ansehung der Normalschulfonds-Gebühren aus Verlassenschaften ist dies ohnehin schon in Folge der a. h. Reskripte v. 3. Febr. 1766 und 11. Dez. 1788 der gleiche Fall.

Nur ist nach weiterem a. h. Befehle von einem, die Summe von Ein-tausend Gulden nicht erreichenden Verlassenschaftsbeträge keine Abgabe an den Invalidenfond zu bezahlen, und eben so wenig soll eine Entrichtung an den Normalschulfond in dem Falle statt haben, wenn der Erblasser für selben bereits einen, die kategoriemäßige Abgabengebühr erreichenden, oder noch höhern Betrag bestimmt hat*).

*) Diese Vorschrift kommt auch als Hfd. vom 5. Juli 1833 Nr. 2621, an das Mäh. N. G. in der J. G. S. vor.

angezeigten Bedingungen einzugehenden gesetzlichen Gebühren sind ohne Unterschied des Ortes, wo die Verlassenschaft statt findet, abzunehmen.

c) Wenn für eine der brünner oder olmüzer Lokal-Krankenanstalten, den Normalschulfond oder Invalidenfond von dem Erblasser ein bestimmter Betrag freiwillig testirt wurde, und dieser Betrag die, mit Berücksichtigung der oben angeführten Bedingungen, für die Fonde und Anstalten abzunehmende gesetzliche Gebühr übersteigt, oder derselben gleich kommt, so ist bloß der legitime Betrag, wenn dieser aber die Höhe der gesetzlichen Gebühr nicht erreicht, so ist nebstdem noch der Abgang auf diese Gebühr von Amtswegen abzunehmen. (Hfd. v. 21. Juli 1808 J. 14790, Sub. Erlaß v. 5. August 1808 J. 16102. N. h. Entschl. v. 11. Juni 1833, Sub. Erlaß vom 5. Juli 1833, J. 20757).

d) Da die Verlassenschaften in R. M. zu berechnen sind (a. h. Entschl. v. 11. Juli 1822, Sub. Zir. v. 9. Aug. 1822, J. 21142), so folgt, daß die gesetzlichen Gebühren gleichfalls in R. M. einzubeheben sind.

e) Wenn der Erblasser irgend einem besondern Schulfonde etwas vermacht hat, so ist dessen ungeachtet zum allgemeinen Normalschulfonde die gesetzliche Gebühr unter den sub. 2) bezeichneten Umständen einzubeheben. (Hfd. der J. G. S. v. 10. August 1810.)

Hinsichtlich der Einwendung und Verrechnung der Beträge hat es bei den in den Sub. Erläßen v. 9. Juni 1826 J. 7566 und 14. Mai v. J. J. 15595, enthaltenen Bestimmungen zu verbleiben, und die Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanzen haben vorzüglich darauf bedacht zu sein, daß in den halbjährigen Vermächtniß-Ausweisen, welche nach dem obigen Erlasse v. 14. Mai v. J. J. 15595, zuzulegenden Formular zu verfassen sind, der Name Charakter, Stand (ob nämlich verheirathet, verwitwet, ledig), dann der Ort und Sterbtage des Erblassers, so wie der in R. M. berechnete Verlassenschaftsbetrag genau nachgewiesen werden, was bisher häufig außer Acht gelassen wurde, zur Bemessung der gesetzlichen Gebühren aber unumgänglich nothwendig zu wissen ist.

Die Vermächtniß-Ausweise wurden bisher gemäß Sub. Erlaß v. 9. Juni 1826 J. 7566, hinsichtlich der freiwilligen Legate mit den vom Amte verifizirten Testaments-Auszügen, und hinsichtlich der Lizitationsprozente mit den Abschriften der Lizitationsprotokolle belegt; allein, weil die Testamentsauszüge meistens sehr unvollständig geliefert, und von den, die Gebühren einhebenden Individuen zugleich verifizirt werden, und nicht immer die Geldwährung des legitimen Betrages enthalten, so beweisen sie nicht hinreichend, daß alle, auf die betreffenden Legate Bezug nehmenden Punkte herausgehoben, und die testirten Beträge richtig eingehoben wurden.

Die Einwendung von Testaments-Abschriften ihrem ganzen Inhalte nach, wäre eben, wie die bisherige Vorlegung der Abschriften von den Lizitations-Protokollen mit großem Zeitverluste verbunden. Es ist daher zur Erzielung einer Kontrolle genügend, daß von den zahlenden Parteien bestätigte nach dem beiliegenden Muster % in Oktavform verfaßte Verzeichnisse statt der Testamentsauszüge; und hinsichtlich der Lizitationsprozente bloß die von der betreffenden Partei, dem Proto-

folksführer und dem Einheber des Procentes gefertigte Bestätigungen, woraus der Lizitazionsgegenstand, der Erlös und der abgenommene Procenten-Betrag zu ersehen ist, den Vermächtnisausweisen beigelegt werden.

Die Magistrate und Dominien pflegen ferner von den an die Kreisämter vorschriftsmäßig abzugebenden Vermächtnis-Ausweisen zugleich ein Duplikat dem k. k. U. G. vorzulegen, welches sammt den an die Kreisämter abgegebenen Ausweisen der Provinzial-Staatsbuchhaltung zukommt.

Da beide Exemplare dieser Ausweise gleichlautend sind, so genüget es an einem, und es hat von der Einsendung des zweiten an das k. k. U. G. abzukommen.

Der mit Einverständnis des k. k. U. G. unterm 23. Mai 1828 Z. 17856 getroffenen Verfügung gemäß, werden bei Einsendung der Pupillentabellen an das k. k. U. G. auch die von den Seelsorgern ausgefertigten Auszüge aus den Sterberegistern jährlich eingeschickt. Um die erwähnte Kontrolle zu erlangen, wären diese Sterberegister hinreichend, welche aber, weil die Vermächtnisausweise halbjährig vorgelegt werden, gleichfalls halbjährig verfaßt werden müssen.

Die die Vermächtnisgebühren einhebenden Behörden haben ferner sämtliche, in jedem halben Jahre vorgekommenen Sterbefälle in Uebereinstimmung mit den Sterbe-Register-Auszügen in den Vermächtnis-Ausweisen ersichtlich zu machen, und in jenen Fällen, wo die Gebühren wegen der noch nicht beendigten Verlassenschafts-Abhandlung noch nicht abgenommen werden konnten, in der Anmerkungskolonne blos »nicht abgehandelt« beizusetzen, zugleich aber alle, auf diese Art bezeichneten Erblasser in dem nächstfolgenden Ausweise und zwar so lange anzuführen, bis die entfallenden Gebühren eingebracht worden sind.

Da übrigens die für den Schulfond von jüdischen Verlassenschaften eingehenden Vermächtnisgebühren ebenfalls beim allgemeinen Normal-schulfonde verrechnet werden sollen; so haben die Behörden nicht mehr, wie es bisher zuweilen geschah, die jüdischen Verlassenschaftsgebühren mit abgesonderten Ausweisen vorzulegen, sondern dieselben in die halbjährigen Vermächtnisausweise in die Kolonne »Normalschulfond« einzustellen, wobei es auch dann zu verbleiben hat, wenn in der Folge eine besondere Verrechnung für den jüdischen Normal-schulfond eingeführt werden sollte, weil die Provinzial-Staatsbuchhaltung bei der diesfälligen Prüfung ohnehin ersehen würde, daß die Gebühren von jüdischen Verlassenschaften stammen, und sie sodann in ein eigenes Verzeichniß stellen kann.

Ueber die freiwilligen Lizitazionen sind die Vermächtnisausweise immer, selbst auch dann, wenn keine Beträge eingeflossen sind, binnen der mit dem Gubernial-Erlasse vom 9. Juni 1826 Z. 7566 festgesetzten Frist, nämlich bis Ende Jänner und Ende Juli jedes Jahres zuverlässig einzubringen.

Name Charakter Stand Wohnort Sterbtag Nachlassstand Erben	Anton Gruber Großhändler verheirathet Brünn (Stadt) 20. Juni 1835 4450 fl. Leibeserben	Eingehoben in Konv. Münze					
		An freiwilligen Legaten laut Testament ddo. 1. Mai 1835		An gesetzlicher Gebühr		Zusammen	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Invalidenfond	1	—	1	13 $\frac{3}{4}$	2	13 $\frac{3}{4}$	
Normalschulfond	—	—	2	—	2	—	
Loalkranken-Anstalten-Brünn- fond (Osmüz)	—	—	22	15	22	15	
Armeninstitut in Brünn	—	—	—	—	—	—	
Arme überhaupt	4	—	—	—	4	—	
	5	—	25	28 $\frac{3}{4}$	30	28 $\frac{3}{4}$	

Daß die obigen Angaben richtig sind, und 30 fl. 28 $\frac{3}{4}$ fr. und zwar weder mehr noch weniger eingehoben wurde, wird bestätigt.

Brünn am 8. August 1835.

Unterschrift des Einhebers.

Unterschrift der zahlenden Partei.

2560. Intimat des mäh. Sub. v. 2. Juni 1837 Z. 19841 (P. 74).

Da hohen Orts hervorgekommen ist, daß in einigen Provinzen bei Abnahme der Armenperzente von freiwilligen Lizitazionen, die auf einer versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden in Abzug gebracht worden sind, und das Armenperzent nur von derjenigen Summe abgenommen wird, welche nach Abschlag der auf der Realität haftenden Lasten und Schulden von dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt; so ist mit h. Hfd. vom 11. Mai d. J. Z. 9946, die Abstellung dieser, den bestehenden Direktiven entgegen laufenden Gepflogenheit, und die Handhabung eines allgemein gleichförmigen Verfahrens in dieser Beziehung angeordnet worden, dem zu Folge künftig das gesetzliche Armenperzent von freiwilligen Lizitazionen vom ganzen gelösten Kaufschillinge ohne Abzug der, auf den versteigerten Realitäten haftenden Lasten und Schulden abgenommen und abgeführt werden muß.

2561. Vdg. des mäh. Sub. v. 15. Sept. 1837 Z. 34412 (A. 386).

In dem Sub. Erlasse vom 4. Nov. v. J. Z. 39840, wegen Einhebung und Verrechnung der gesetzlichen Legate ist die Bemerkung enthalten, daß zur Herstellung der Kontrolle, rücksichtlich der Abführung der

fraglichen Verlassenschaftsgebühren das k. k. A. G. ersucht worden sei, die Gerichtsbehörden anzuweisen, die zugleich mit den Pupillartabellen einzusendenden, von den Seelsorgern ausgefertigten Auszüge aus den Sterberegistern, nicht wie bisher ganzjährig, sondern halbjährig dem k. k. A. G. vorzulegen, die sodann im Wege des letztern an die Landesstelle, und von dieser an die k. k. Prov. Staatsbuchhaltung zur kontrollirenden Amtshandlung zu gelangen hätten. Da aber der Realisirung dieser Maßregel nach einer an die Landesstelle gelangten Eröffnung des k. k. A. G. die Schwierigkeit im Wege steht, daß die Pupillartabellen nur einmal des Jahres in den letzten Monaten desselben beim k. k. A. G. einlangen können, oft noch zur Verbesserung zurückgestellt werden müssen, und dem k. k. A. G. zur Beurtheilung derselben die Sterbmatrif-Auszüge nothwendig sind, somit deren halbjährige Mittheilung an die Landesstelle auf die obenerwähnte Art nicht wohl statt haben kann; so findet man im Einverständnisse mit dem k. k. A. G. den sämtlichen Abhandlungsbehörden mit Ausnahme des k. k. Landrechts den Auftrag zu ertheilen, daß sie künftig von den Ortsseelsorgern halbjährige Sterbmatrifauszüge zu erheben, und ihren Fondsausweisen beizuschließen haben, um der k. k. Prov. Staats-Buchhaltung auf diese Art gleich die ordentlich instruirten Vermächtniß-Ausweise zur Prüfung zumitteln zu können.

Abfahrtsgeld und Freizügigkeit.

I.

Abfahrtsgeld.

2562. Pat. vom 14. März 1785 N. 396.

Als eine Folge der landesfürstlichen Aufmerksamkeit für die Freiheit der Unterthanen ward nach aller Orten aufgehobener Leibeigenschaft auch die Freizügigkeit in den k. k. Ländern erweitert, und gegenwärtiges Geſez, das mit 1. Mai 1785 in den sämtlichen böh. öst. deutschen Erbländern mit Einschluß Galiziens seine Wirksamkeit erhält, erlassen, dagegen alle vorhin über das Abfahrtsgeld erlassenen Geſetze und Anordnungen aufzuheben für gut befunden.

§. 1. Es steht demnach in Zukunft jedermann frei, in dem Bezirke der böh. öst. deutschen Erbländer mit Einbegriff Galiziens mit seinem Vermögen von einem Orte zum andern zu ziehen, ohne daß unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches, bürgerliches, oder landesfürstliches Abfahrtsgeld gefordert werden könne; welche Freizügigkeit sich auch auf die öst. Niederlande, die öst. Lombardie, und die toskanischen Staaten erstreckt.

§. 2. Die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes findet also nur statt, wenn ein Vermögen aus einem der böh. öst. deutschen Erbländer entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird; nach Verschiedenheit, als das Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieser beiden Eigenschaften ist, wird auch das Abfahrtsgeld auf verschiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürsten, oder an beide zugleich, zu entrichten sein, jedoch dergestalt, daß das Ganze in keinem Falle 10 Perzent übersteige.

§. 3. Von einem unterthänigen, das ist einem Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, gebührt dem Grundherrn, so weit derselbe das Recht, grundherrliches Abfahrtsgeld zu ziehen, aus Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, von dem wirklich aus den böh. öst. deutschen Erbländern gehenden Vermögen das grundherrliche Abfahrtsgeld mit 5 Perzenten oder 3 Kr. vom Gulden; zugleich ist hiervon das landesfürstliche Abfahrtsgeld ebenfalls mit 5 Perzent abzuführen.

§. 4. Ist das in dieser Art abziehende Vermögen ein bürgerliches, das ist ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe,

ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Guts an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlichen Gnade derzeit die Gerechtfame des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes eingeräumt war, noch ferner die Einhebung des Abfahrtsgeldes mit 10 Perzenten, oder 6 kr. vom Gulden. Außer diesen landesfürstlichen Städten und Märkten ist von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtsgeld der obrigkeitlichen Munizipalstadt, oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, nur mit 5 Perzenten zu entrichten, das landesfürstliche Abfahrtsgeld aber ebenfalls mit 5 Perzenten abzuführen.

§. 5. Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen, oder bürgerlichen Guts nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan, noch Bürger (Gewerbsmann), sondern nur als ein Einwohner in einem Orte sesshaft ist; so kann weder ein grundherrliches, noch bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden, sondern es findet nur das landesfürstliche mit 10 Proz., oder 6 kr. vom Gulden statt.

§. 6. Da das landesfürstliche Abfahrtsgeld nicht statt findet, wenn das Vermögen in ein solches fremdes Land gezogen wird, gegen welches das Recht des freien Abzugs entweder im Allgemeinen besteht, oder in einem besondern Falle bewilliget wird, so soll auch gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reziprozität) beobachtet, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige, oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde ebenfalls freigelassen werden.

§. 7. Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wenn ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtsgelde unterliegen, oder nicht, nach Ungarn, nach Siebenbürgen, oder nach einem auswärtigen Staate gezogen werden sollte. Jeder dergleichen Fälle muß ungesäumt dem Fiskalante des Landes, aus welchem das Vermögen geht, angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis auf die über die Anzeige erfolgende Entschliepfung nicht verabsolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit in diesem Punkte die Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit, zu Schulden kommen lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden. S. 24.

§. 8. Vom beweglichen Vermögen, sobald dasselbe einem ungarischen, oder siebenbürgischen Unterthan, oder dem eines fremden Landes zufällt, oder das der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtsgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der böhm. öst. deutschen Erbländer gelassen würde. Vom unbeweglichen Vermögen aber ist das Abfahrtsgeld nur bei dessen Verkauf, oder Veräußerung zu fordern.

§. 9. Die Niederlagsverwandten, wo noch welche sind, erhalten die ihnen bis jetzt zugestandene Befreiung vom Abfahrtsgelde auch in Zukunft für sich, für ihre Weiber und Kinder. Diese Befreiung aber erstreckt sich weder auf ihre Kindesfinder und weitem Abkömmlinge, noch auf ihre Seitenverwandten und andere Erben.

§. 10. Von dem Fruchtgenusse eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen), oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtsgeld zu fordern.

§. 11. Auch diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus fremden Ländern hierher gebrachtes Vermögen entstanden, sind von dem Abfahrtsgelde befreiet; es hätte denn der Eigenthümer derselben zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch 10 Jahre in den k. k. Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansässig gemacht. S. 2343.

§. 12. Uebrigens aber ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrtsgeldes allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töchter k. k. Unterthanen, welche sich in Ungarn, Siebenbürgen, oder einem fremden Lande ansässig gemacht, unterworfen.

2563. Hfd. v. 22. April 1785 N. 412, an alle U. G.

Gleichwie das Pat. vom 14. März d. J. ausdrücklich nur von dem grundherrlichen, bürgerlichen und landesfürstlichen Abfahrtsgelde handelt, als sei dasselbe auf die zum Invalidenfonde bestimmte, unter dem Namen Abfahrtsgeld*) errichtete Siebigkeit, als wegen welcher es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe, nicht anzuwenden.

2564. Hfd. v. 15. Sept. 1785 N. 467, an alle U. G.

a) Unter das dem landesfürstlichen Abfahrtsgelde unterliegende Vermögen seien auch die Hausgeräthschaften einzurechnen, mit alleiniger Ausnahme der Handwerksgeräthschaften, welche abfahrtsgeldfrei erklärt sind.

b) Wo das außer Landes ziehende Vermögen bloß in Hausgeräthschaften besteht, und 150 fl. nicht übersteigt, da ist den Länderstellen das Befugniß eingeräumt, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtsgeldes zu dispensiren.

2565. Hfd. v. 5. Juli 1787 N. 688, an alle U. G.

Von den Ausstattungen derjenigen, die sich in fremden Ländern verhehlichen, und von den Fahrnissen, die ein Auswanderer mit sich nimmt, soll ein Abfahrtsgeld künftig nicht mehr abgenommen werden.

2566. Pat. v. 12. Sept. 1791 N. 201.

Das Pat. vom 14. März 1785 wegen der Freizügigkeit und des Abfahrtsgeldes wird auf die ungarischen Provinzen und Siebenbürgen erweitert. Diefemnach soll

*) Dieses ehemals sogenannte militär. Abfahrtsgeld ist Invalidenfondsbeitrag zu nennen (Hfr. Ziv. v. 9. Nov. 1808 X. 155).

a) von nun an das freie Vermögen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, oder aus Galizien, nach den ungarischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes ferners nicht unterliegen; so wie diese Freiheit bei dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erblanden und nach Galizien durch öffentliche in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist.

b) Doch hat es in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthan angehört, oder, seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts bei dem Pat. vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Verbleiben. S. 2569 u. 2570.

2567. Hfd. v. 23. Aug. 1798, an alle Lt.

Se. k. k. Majestät haben die im 1. Absätze des am 14. März 1785 in Absicht auf das Abfahrtsgeld erlassenen Pat. bewilligte Freizügigkeit des Vermögens von einem Erblande in das andere in dem Bezirke der böh., öst., deutschen und gal. Erblande, ohne Entrichtung des Abfahrtsgeldes unter was immer für einer Benennung auch auf sämtliche, an das allerdurchlauchtigste Erzhaus in dem Traktat von Campo Formio gelangte venezianische Staaten auszudehnen geruhet.

2568. Hfd. v. 28. April 1809 N. 891, an alle N. G.

Se. Majestät haben die Frage, wie das Abfahrtsgeld in jenen Fällen zu fordern und einzubringen sei, wenn Erbschaften, Vermächtnisse, oder Kaufschillinge für veräußerte Liegenschaften, oder Fahrnisse, welche in Gold oder Silber bestehen, oder bei welchen der Kaufschilling in Gold-, oder Silber-Sorten bedungen wurde, in solche auswärtige Staaten gezogen werden, in welchen von dem nach dem österreichischen Kaiserstaate gezogen werdenden Vermögen ein Abfahrtsgeld abgenommen wird, dahin zu entscheiden geruhet: daß das Abfahrtsgeld jedesmal mit dem zehnten Theile der in Gold oder Silber bestehenden Erbschaft, des Vermächtnisses oder des in Gold- oder Silber-Sorten bedungenen Kaufschillings bemessen, und eingebracht werden solle.

2569. Def. d. mäh. Sub. v. 20. Juni 1823 J. 17898 (P. 168).

Ueber eine hinsichtlich des Bezuges des Abfahrtsgeldes von dem nach Ungarn auszufragenden Vermögen, gemachte Anfrage, hat die h. vereinte Hofkanzlei mit Def. v. 5. d. M. J. 15909, die Weisung herab gegeben: daß nach den bestehenden Vorschriften für das nach Ungarn und die damit einverleibten Länder auszufragende freie Vermögen kein Abfahrtsgeld; und von dem dahin zu exportirenden unterthänigen oder bürgerlichen Vermögen, mit Berücksichtigung der Reziprozität gegen die erwähnten Provinzen, bloß das landesfürstliche Abfahrtsgeld mit $\frac{5}{100}$ abzunehmen sei.

2570. Def. des böh. Sub. v. 4. Sept. 1834 J. 41181 (P. 572).

Aus Anlaß eines Falles, wobei wegen Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes von dem aus Böhmen nach Ungarn abziehenden Vermögens höchsten Orts die Anfrage gemacht wurde, ist mit Hfd. vom 18. Aug. l. J. H. J. 32631 bedeutet worden, daß, da nach dem Pat. vom 14. März 1785 jedes nach Ungarn abziehende Vermögen der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes unterworfen ist, von dieser Regel aber durch das Pat. vom 12. Sept. 1791, nur zu Gunsten des freien Vermögens eine Ausnahme gemacht, und in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthan gehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und ebenso in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt oder eines solchen Marktes stehenden Guts aber angeordnet wird, daß es bei dem Pat. vom 14. März 1785 und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtsgeldes sein Bewenden habe, so müsse von dem unterthänigen nach Ungarn abziehenden Vermögen das in dem letztgenannten Patente vom Jahre 1785 vorgeschriebene Abfahrtsgeld allerdings abgenommen, und gehörigen Orts abgeführt werden.

II.

Freizügigkeit.

Baaden und Nassau.

2571. Erneuerter Freizügigkeitsvertrag zwischen Oester. u. Baaden, v. 17. Sept. 1808 N. 859.

1. Art. Zwischen sämtlichen kais. österr. und sämtlichen großherzoglich-baadischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abhoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, insofern dieselben bisher in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden soll.

2. Art. Die Aufhebung dieses Abfahrtsgeldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationssteuer, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in dem öst. Kaiserstaate bestehenden Auswanderungsgrundsätzen, und durch diese mit Lokalumständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan des öst. Kaiserstaates erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

3. Art. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan bei Strafe der Vermögenskonfiskation auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seines Landesherren nachzusuchen.

4. Art. Als fernere Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeitsredimirungssumme in Fällen, wo ei-

nem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

5. Art. Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstare, in Fällen der Auswanderung, bei den vorigen Bestimmungen, wornach drei Proz. des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

6. Art. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werthe verabsolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

7. Art. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die an die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll doch denjenigen Ständen und Korporationen, und andern, die zur Erhebung der Nachsteuer berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

8. Art. Da die gegenwärtige Konvention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unter dem 20. Dez. 1804 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages, und der im Anfange des Jahres 1807 erfolgten Ausdehnung angesehen werden soll, so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurück zu wirken.

9. Art. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in der Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

10. Art. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Majestät von Oesterreich, als Sr. k. Hoheit dem Großherzoge zu Baden alsbald nachgesucht werden*).

2572. Hoffmd. v. 13. Mai 1816 N. 1244, an alle St. der neu erlangten Provinzen.

Da von Seite des k. k. öst. Hofes mit dem großherzoglich baadischen und mit dem herzoglich nassauischen Hofe das Einverständnis getroffen worden ist, den mit ersterem im Jahre 1808 und mit letzterem im Jahre 1810 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrag auch auf die gegen-

*) Ein ähnlicher Vertrag ist im J. 1810 mit Nassau geschlossen worden.

seitig neu erworbenen Provinzen auszudehnen und in Wirksamkeit zu setzen; so hat demnach zwischen sämtlichen alt- und neubaadischen und nassauischen Ländern, dann zwischen den alten und neuen Provinzen des östereichischen Kaiserstaates die Freizügigkeit ganz nach den Grundlagen zu bestehen und beobachtet zu werden, welche in den oben gedachten Verträgen vom Jahre 1808 und 1810 festgesetzt worden sind.

Da hingegen mit der schweizerischen Eidgenossenschaft der in Hinsicht auf die altöst. Provinzen bestehende Freizügigkeitsvertrag vom Jahre 1804 nicht auf die gegenseitig neu erworbenen Länder durch eine ausdrücklich förmliche Uebereinkunft ausgedehnet ist; so kann auch dermal noch in Folge der höchsten Willensmeinung, bei Vermögensausziehungen aus den neu zugewachsenen Provinzen in die Schweiz, die Freizügigkeit nur von Fall zu Fall gegen Reversalien wechselseitiger Willfährigkeit zugestanden werden.

B a i e r n .
2573. Erneuerter Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. k. k. apostol. Majestät und Ihrer k. Majestät von Baiern v. 4. Juni 1807 (N. 299).

§. 1. Zwischen sämtlichen k. öst. und sämtlichen k. bayerischen Staaten soll eine völlige Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß bei keiner Vermögensexportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschloß- oder Abfahrts-geld, oder Nachsteuer, insofern dieselben bisher in die landesherrlichen Kassen geflossen sind, eingehoben werden solle.

§. 2. Die Aufhebung dieses Abfahrts-geldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrationstare, noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den k. k. Erbstaaten bestehenden Auswanderungsgesetzen, und durch diese mit Lokalumständen, und der Verfassung in zu genauer Verbindung stehet, und die selbst von jedem Unterthan der k. k. öst. Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation die Frage wäre.

§. 3. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge sich nur auf das Vermögen bezieht, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft bestehen, welche jeden Unterthan, bei Strafe der Vermögenskonfiskation, auffordern, vor der Ansässigmachung in fremden Ländern die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

§. 4. Als Folge dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militärpflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurück gelegt zu haben, der Grundsätze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden könne, weil diese Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleistet wird.

§. 5. Desgleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrationstare in Fällen der Auswanderung bei den vorigen Bestimmungen, wornach 3 Proz. Handb. d. Siebigkeiten.

des Vermögens erhoben werden, als eine auf die Person des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbsteuer aus Rechtsgrundsätzen hervorgeht, die mit der Nachsteuer keine Verbindung haben; so hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbsteuer keine Beziehung, sondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

S. 6. Das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet wird, soll nach seinem ganzen wahren Werth verabsolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist. Hierdurch soll jedoch der Gesetzgebung beiderseitiger Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland gebracht werden darf, keineswegs vorgegriffen sein.

S. 7. Insofern jedoch in einer Provinz des einen oder des andern der kontrahirenden Staaten die freie Exportation klingender Münze gestattet ist, wie gegenwärtig der Fall rücksichtlich des Herzogthums Salzburg und Berchtoldsgaden besteht, so soll in dieselbe die Ausführung des Vermögens in klingender Münze gleichfalls nach der Reziprozität gestattet sein, insofern nicht allgemeine Gesetze, die sich auf die Ausfuhr in andere Staaten überhaupt beziehen, hier im Wege stehen.

S. 8. Da die gegenwärtige Konvention nicht als ein neuer Vertrag, sondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unter dem 4. Juni 1804 abgeschlossenen Freizügigkeitsvertrages angesehen werden solle; so hat dieselbe auch auf die vor ihrer Abfassung und Ratifikation eingetretenen Fälle, insofern sie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurück zu wirken.

S. 9. Bei der Anwendung dieses Vertrages ist nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

S. 10. Die unmittelbare Genehmigung dieses Staatsvertrages soll sowohl bei Sr. k. k. Maj. von Oesterreich, als Sr. k. Maj. von Baiern alsbald nachgesucht werden.

Zu Urkund dessen haben beiderseitige Bevollmächtigte diese Vertragsurkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegeneinander ausgewechselt.

So geschehen München den 24. Mai 1807.

Fried. Graf von Stadion.

Freiherr v. Montgelas.

Nach reiflicher Ermägung dieses Vertrages, befinden Wir hiemit, denselben vollständig zu genehmigen und geloben, Alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung zu bringen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kais. Inseigel versehen.

2574. Hfd. v. 15. Febr. 1811 N. 928, an alle A. G.

Da von Seite des königl. bayerischen Hofes der Wunsch zur Wiederherstellung jener glücklichen Verhältnisse zu erkennen gegeben worden

ist, welche vor dem Ausbruche des letzten Krieges bei Vermögensausführungsfällen für die beiderseitigen Unterthanen so günstig und zum bedeutenden Vortheile der öst. Provinzen bestanden haben; so wird verordnet, es künftig bei Exportation in die k. bayerischen Staaten von der seit einiger Zeit wieder statt findenden Abforderung der Reversalien de observando reciproco ganz abkommen zu lassen, und sich lediglich nach den zwischen beiden Höfen bestehenden Freizügigkeitsverträgen zu nehmen.

Uebrigens hat die Reversalienabforderung gegen die neu erlangten Territorien Baierns in solange noch fortzudauern, bis die früheren Verträge auch hierauf ausgedehnt worden sind, oder denselben hierüber eine weitere Bestimmung zukommen wird.

2575. Hfd. v. 26. April 1811 N. 943, an alle A. G.

Da der mit dem k. bayerischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag nunmehr auch auf die im vorigen Jahre mit Baiern vereinigten Länder und Gebiettheile ausgedehnt worden ist; so hat es von der Abforderung der Reversalien de observando reciproco in Vermögensexportationsfällen allgemein gegen Baiern abzukommen.

2576. Hfd. v. 8. Juni 1816 N. 1254, an alle A. G.

Vermöge des mit Baiern am 14. April 1816 geschlossenen Staatsvertrages ist Artikel 13 festgesetzt worden: daß die zwischen Oesterreich und Baiern wegen der Freizügigkeit und Aufhebung der Abfahrtselder bereits bestehenden Verträge aufrecht erhalten, und auf die durch diesen Staatsvertrag an Oesterreich zurückgekommenen Gebietstheile ausgedehnt worden sein.

2577. Hfd. v. 11. Mai 1818, an alle St. (Vol. 153).

Es ist bereits unter dem 11. Juli 1816 bedeutet worden, daß zur Beseitigung der im Jahre 1811 sich ergebenden Freizügigkeitsdifferenzen zwischen Oesterreich und Baiern die Ausfuhr der Konventionsmünze in Erbschafts und Auswanderungsfällen mit Vorbehalt der Emigrationssteuer, wo solche nach dem im Jahre 1807 mit Baiern abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge statt zu finden hat, keinem Anstande zu unterliegen habe, und auch auf diejenigen Fälle auszudehnen sei, in welchem für das Vergangene die Vermögensexportation noch nicht vollzogen, mithin einen Dritten noch kein Privat-Recht erwachsen sei.

Um indessen den öst. Unterthanen eine gleichmäßige Freizügigkeit auch in Aufhebung der übrigen Forderungen, welche sie aus Privatleben oder Privatkontrakten an königl. bayerische Unterthanen zustellen haben, von Seite der königl. bayerischen Regierung zu verschaffen, ist wegen gänzlicher Aufhebung der durch die königl. bayerische Wdg. vom 12. April 1814 herbeigeführten beschränkenden Maßregeln, auf höchste Anordnung Sr. Majestät, eine neuerliche Verhandlung im ministeriellen Wege eingeleitet worden, wobei die königl. bayerische Regierung sich erklärt hat: die Zinsen der in den dortigen öffentlichen Fond anliegenden Kapitalien der öst. Unterthanen vom 1. Okt. vorigen Jahres anzufan-

gen, in klingender Münze ohne allen Abzug zu bezahlen, und die erwähnten beschränkenden Maßregeln nur auf die vor dem 15. März 1811 kontrahirten Schulden zurückwirken zu lassen, auf die gegenwärtigen und künftigen Rechtsverhältnisse zwischen öster. und bayerischen Unterthanen aber nicht auszudehnen.

Damit übrigens die öster. Unterthanen bei dieser abgegebenen Erklärung auch für das Vergangene gegen eine allenfällige Verkürzung nach Möglichkeit gesichert werden, haben Se. Majestät zu beschließen geruhet, daß in einzelnen Fällen, wo etwa diesseitige Unterthanen sich doch durch Erkenntnisse königl. bayerischer Behörden noch gekränkt finden sollten, um die erforderliche Abhilfe sich zu verwenden sei.

Belgien, s. 2005—6.

2578. Staatsvertrag über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, zwischen dem öst. Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839, und in den beiderseitigen Ratifikationen ebenfalls ausgewechselt am 3. Okt. 1839 *).

Art I. Die Unterthanen Sr. k. k. apost. Maj. sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato als vermöge letztwilliger Anordnung gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Maj. des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apost. Maj. gleich den eigenen öst. Unterthanen und nach den öst. Gesetzen Erben sein.

Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Art. 2. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effekten aus den die öst. Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbttitel geschehen, keinerlei Abschlagsgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die solhergestalt ausgeführten Vermögensschaften und Effekten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiskus, oder bei Verlassenschaften öst. Militär-Personen zu Gunsten der Invalidenkasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen öst. Unterthanen in Oesterreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

*) Den Zivil- und Mil. Behörden mit dem Bemerkten fdg., daß es bei der zeitlichen Suspendirung der Ausfolgung der vor dem 20. Mai 1837 eröffneten Verlassenschaften (s. 2006) bis auf weitere Anordnung zu verbleiben habe (Abfd. v. 21. Okt. 1839 u. hfr. Ref. v. 7. Nov. 1839 F. 1649).

Art. 3. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschlagsgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatskassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonialjurisdiktionen, oder irgend welchen Korporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Konvention an den von Städten, Herrschaften, Korporationen, oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiktion unterliegenden Vermögensschaften, Geldern und Effekten nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande, oder jener Profession, oder Korporation zu Gunsten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armenverwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet.

Art. 4. Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Korporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sei durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden berufen würden; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über derlei Korporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen.

Art. 5. Die Aufhebung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effekten; allein die in den Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich einer- und Sr. Maj. des Königs der Belgier anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Konvention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militärdienstes und der andern persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Konvention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt sein.

Art. 6. Gegenwärtige Konvention soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen, welche in dem Termine von sechs Wochen oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten.

2579. Hfd. vom 8. Juli 1830 N. 2473, an alle St.

Se. k. k. Maj. haben mit Sr. k. Maj. von Dänemark die Uebereinkunft geschlossen, so wie solches bereits zu Folge des 18. Art. der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 23. Juni 1817, in Rücksicht der k. k. öst. zum deutschen Bunde gehörigen Länder, und der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgeld zwischen ihren beiderseitigen Staaten überhaupt aufzuheben.

In Gemäßheit dessen haben Se. Maj. mit a. h. Entschl. vom 12. April l. J. zu verordnen geruht, daß

1) bei keinem Vermögensausgang aus den sämtlichen k. k. öst. Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. öst. Ländern in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie entgegen aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die sämtlichen k. k. öst. Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. k. öst. Länder, es mag sich ein solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoss (gabella haereditaria) oder Abfahrts-geld (census emigrationis) erhoben werden soll; nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf ic. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den k. k. öst. und in den königl. dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelabgaben, Zollabgaben u. dgl.

2) Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der zu dem deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen durch die Bundesakte und die Bundesbeschlüsse diesfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrts-geld, welche in die landesherrlichen Kassen fließen würden, erstrecken; und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte vorbehalten.

3) Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten vom 3. Juni d. J. in Wirksamkeit, und finden in allen Vermögensexportationsfällen Anwendung, wo der Vermögensabzug wirklich noch zu geschehen hat.

4) Die Freizügigkeit, welche unter 1., 2. und 3. Artikel bestimmt ist, bezieht sich nur auf das Vermögen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserl. öst. u. königl. dänischen Gesetze in ihrer Kraft, und es sind diejenigen gesetzlichen Gebühren zu entrichten, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

2580. Pat. vom 2. März 1820 N. 1652 *).

Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main mit Beschluß vom 23. Juni 1817, zur Vollziehung des Artikels XVIII. Lit. C. der Bundesakte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den deutschen Bundesstaaten dorkselbst zugesicherten Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis), in so fern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so verordnen Wir:

1) Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem von Unsern Ländern und Gebieten, womit Wir dem deutschen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer Bundestags-Gesandtschaft in der fünfzehnten Sitzung vom 6. April 1818 übergebenen Erklärung namentlich aufgeführt sind, und weiter unten zur Wissenschaft kundgemacht werden, in einen andern deutschen Bundesstaat, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2) Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in so fern wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögeneigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in Unsere landesherrlichen Kassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Kommunen zu entrichten gewesen sein, aufzuhören haben; wodurch demnach sowohl der Bezug der landesherrlichen Nachsteuer und der Emigrationssteuer, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrts-geldes nicht mehr statt findet.

3) Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschlusses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Vermögensfreizügigkeit auf dem Principe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, wenn dieselbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer, oder Fremder ist, so haben alle dergleichen in Unseren zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebieten bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das übrige deutsche Bundesgebiet zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

*) Den Mil. Behörden mit dem Bemerken Edg., daß, da sich die Freizügigkeit nur auf die im §. 5 bezeichneten Länder bezieht, es sich von selbst versteht, daß von dem aus Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, den Mil. Grenzen, dem lomb. venez. Könige und Galizien abziehenden Mil. Verlassenschaften der Invalidenbeitrag mit 10 % zu entrichten sei, während von den andern nach §. 3 der Invalidenbeitrag zu entrichten ist, wie derselbe jedem Inländer obliegt (Hr. Resl. v. 30. März 1820 N. 302).

4) Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo die Vermögensfreizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir:

a) daß die vor, oder nach diesem Termine statt gefundene Vermögens-Exportation, und der Verzicht auf das Unterthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit, oder Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist; und

b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern deutschen Bundesstaat statt gefunden hat, und etwa die landesfürstliche Nachsteuer, oder die Emigrations-Taxe, oder das grundherrliche und bürgerliche Abfahrtsgeld bezogen worden sein sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei zurück zu erstatten ist, in so fern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögensfreizügigkeit gegen unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete nach dem Principe der Reziprozität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird *).

5) Die Länder und Gebiete der öst. Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnten;
4. das Herzogthum Krain;
5. das öst. Friaul oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Jüttsch, Aquileja);
6. das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Gebiete von Trient und Brion, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wäiler;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgraffthum Mähren;
11. der öst. Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Aufschwiz und Zator **).

*) Von dieser Nachweisung sind die Parteien in Beziehung auf Preußen entbunden worden. Auch wurde erklärt, daß der Zeitpunkt der wirklich eingetretenen Vermögensausfuhr zur Richtschnur bei der Anwendung des obigen Pat. zu dienen habe (Hfd. v. 21. Sept. u. Bdg. d. mäh. Sub. v. 13. Okt. 1820 S. 26807. P. 410).

***) Hfd. v. 13. Juni 1820 N. 1665, an die n. ö., v. ö., böh., mäh. u. tir. Lst. Se. Maj. haben in Beziehung auf das den Dominien und Gemeinden durch das höchste Pat. v. 2. März 1820 entgehende Abfahrtsgeld von dem nach den deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen, mit h. Entschl. v. 26. April 1820 zu bestimmen geruht: daß da, wo das Abfahrtsgeld noch versteuert wird, solches von dem Zeitpunkte der Aufhebung desselben von aller Besteuerung entbunden werden solle.

Wornach es demnach den betreffenden Kontribuenten frei gegeben wird, ihre diesfälligen Reklamationen mit den erforderlichen Behelfen und Beweisen

2581. Hfd. vom 12. Okt. 1827 N. 2312, an alle Lst.

Da nach Inhalt des a. h. Pat. vom 2. März 1820 (S. 4), N. 1652 der J. G. S., der 1. Juli 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle die Frage ergeben: ob dieser Termin mit 1. Juli 1817 für den Tag des Anfalles, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermögens, zu gelten habe?

Diese Frage wurde in Folge a. h. Entschl. vom 8. Mai 1827 bei dem deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundesversammlung hat nach Inhalt einer Eröffnung der k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei vom 9. Sept. 1827 in der Sitzung vom 2. Aug. nämlichen Jahres einhellig dahin entschieden:

Es sei bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

Frankreich.

2582. Hfd. v. 18. Dez. 1834 N. 2677, an alle Lst.

Der Landesstelle wird bedeutet: daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. Juni 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportations-Gebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtsgeld-Pat. vom 14. März 1785 von den aus dem öst. Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen ist*).

2583. Hfd. v. 9. Juni 1835 J. 14552, an alle Lst. (Nicht 136).

Nachträglich zu der unterm 18. Dez. 1834 erlassenen Hfz. Bdg., wegen Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer bedeutet, daß, nachdem vermöge der in Frankreich am 14. Juni 1819 erlassenen Gesetzgebung die Abfuhr der Erbschaften mittelst der Landesstelle anzubringen, welche die Abschreibung des entsprechenden Steuer-Kontingentes einzuleiten, und diesfalls die nöthigen Daten von der ständischen Buchhaltung einzuholen haben wird.

*) Auf Grundlage dieses Gesetzes hat der k. k. Hofkriegsrath mit Resk. vom 26. April 1838 F. 512 verordnet: daß bei Militärerbschaften, die nach Frankreich abgeführt werden, jene Gebühren, welche hlos wegen der Exportation, es sei nun als Abfahrtsgeld, oder als Invalidenbeitragerhöhung abgenommen werden, wegzubleiben haben, daß aber an denjenigen Zahlungen nichts geändert wird, welche bei militärischen Erbschaften auch von Zuländern, die nicht Militärs sind, und welche die Erbschaft im Lande behalten, entrichtet werden müssen, wohin daher auch der Invalidenfondsbeitrag, in so fern er 5 % nicht übersteigt, gehört.

reich bestehenden gesetzlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportationsabgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des 6. §. des Abfahrtspat. vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen Platz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen, von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld abzunehmen ist.

2554. Hfd. v. 13. Jan. 1836 Z. 828; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 1. Feb. Z. 5546 (P. 38).

Im Einverständnisse mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und mit der vereinigten Hfz. wird von der allg. Hofkammer die Weisung ertheilt, dafür zu sorgen, daß französischen Unterthanen bei Exportation des ihnen in den öst. Staaten zugefallenen Verlassenschaftsvermögens in so lange kein Abfahrtsgeld aufgerechnet werde, als das französische Gesetz vom 14. Juli 1819, nach welchem Fremde, die ihnen in Frankreich zugefallenen Erbschaften ohne Entrichtung einer Exportations-Gebühr zu beziehen haben, in Ausübung steht. Auch hat in derlei Exportations-Fällen die Abforderung legaler Zertifikate de observando reciproco zu unterbleiben, da die abzugfreie Erfolglassung alles Vermögens aus Frankreich auf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung dieses Staates und nicht auf speziellen Zugeständnissen von Fall zu Fall beruht, und wenn in diesem Gegenstande der französischen Gesetzgebung eine Aenderung eintreten sollte, bei dem ersten vorkommenden Falle der Anforderung des Abfahrtsgeldes von Seite Frankreichs auch von der öst. Reg. das gleiche Verfahren zu beobachten sein würde.

H a m b u r g.

2555. Hfz. Präf. Schreiben v. 12. Aug. 1823 Z. 24937; Vdg. d. n. ö. Reg. v. 27. Z. 40932 (P. 293); d. illir. Sub. v. 12. Sept. Z. 12131 (P. 290); d. gal. Sub. v. 15. Okt. 1825 Z. 49337.

Im Anschlusse wird der zu Hamburg in Druck erschienene Raths- und Bürgerschlus zugemittelt, gemäß welchem die Auswanderungssteuer und das Abzugsrecht in Erbschaftsangelegenheiten gegen alle die Staaten aufgehoben ist, die eine Reziprozität beobachten werden.

Beilage, Raths- und Bürgerschlus v. 12. Juni 1823.

Demnach in der zwischen E. E. Rath und der erbgeessenen Bürgerschaft am 12. d. M. abgehaltenen Zusammenkunft in Betref der Aufhebung der Zehentenabgabe in Beziehung auf Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, beschlossen worden: Daß gegen alle Staaten, welche eine Reziprozität beobachten werden, eine Freizügigkeit dahin bestehen solle, daß weder eine Auswanderungssteuer (census emigrationis) von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer (jus detractus) von auswärtig gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Kapitalien gefor-

dert werden solle; worunter jedoch die Kollateralsteuer, welche von allen hier fallenden Erbschaften, und auch von hiesigen Bürgern zu entrichten ist, nicht zu rechnen. Daß die Reziprozität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch oder entschieden erklärt worden ist, von dem Nachsuchenden bewiesen werden müsse: So hat E. E. Rath solches durch den Druck öffentlich bekannt machen wollen, damit ein Jeder Wissenschaft davon erlangen und sich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Conclusum in Senatu Hamburgensi Lunæ die 16. Junii 1823.

H a n n o v e r.

2586. Hfd. v. 17. Juli 1837 Z. 17601; Zir. der n. ö. v. 7. u. v. d. Reg. v. 11. Aug. Z. 24742; des steier. Sub. v. 9. Z. 13271 (P. 186); des mäh. v. 10. Z. 30032 (P. 124); des illir. v. 19. Z. 19104 u. des böh. Sub. v. 21. Sept. Z. 39574 (P. 428). — Hfr. Refs. v. 18. Aug. F. 1061 (Mil. 54).

Nachdem die k. öst. Reg. einerseits, und die k. hannov. Reg. andererseits, sich dahin vereinbart haben, daß — wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesakte vom 18. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen k. öst. Länder, und umgekehrt der Fall ist — der Abschloß und das Abfahrtsgeld (oder Abzugsrecht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1. Bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen k. öst. Staaten und Landen in die k. hannov. Lande, und aus den letzten in jene, es mag nun diese Ausföhrung durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoß, gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (Auswanderungssteuer: census emigrationis) zu erheben.

Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B. Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl.

2. Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschloßabgaben und Abfahrtsgelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Korporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind.

Hievon machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannoverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten statt finden, in so fern eine Ausnahme, als hierbei den Korporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

3. Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. öst. und k. hannov. Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und anderen persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre resp. Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt sein.

4. Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai d. J. an, als dem Zeitpunkte des Abschlusses derselben, zu beginnen.

Hessen.

2587. Hfd. v. 5. Nov. 1837 Z. 27131, Bdg. des mäh. Sub. v. 1. Dez. Z. 44843 (P. 182) und des böh. Sub. v. 4. Z. 59316 (P. 526). — Hfr. Hess. v. 13. Jan. 1838 F. 37.

Nachdem Se. Maj. der Kaiser und Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen sind, daß — so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden öst. Ländern in das Kurfürstenthum Hessen, und umgekehrt, besteht — gegenseitig der Abschoss und das Abfahrtsgeld auch zwischen den nachgenannten öst. Ländern: »dem Königreiche Lombardien und Venedig, dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, desgleichen den kroatisch-, slavonisch- und banatischen Militär-Grenzländern« einerseits, und dem Kurfürstenthume Hessen andererseits aufgehoben werden soll, so ist über folgende Bestimmungen die Uebereinkunft getroffen worden:

1. Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den vorgenannten öst. Ländern in das Kurfürstenthum Hessen — und umgekehrt — mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Veerbung, Auszahlung eines Legates, oder Brautschazes, durch Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoss (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census migrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkäufe oder sonstigen Vermögens-Übergänge verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten öst. Ländern zu entrichten sind, oder künftig sein sollten, z. B. Erbschaft-Steuern, Stempel-Abgaben u. dgl. oder welche zu den Zollabgaben gehören.

2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle

verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerialerklärung — das ist: am 24. Okt. 1837 — das Abfahrts- oder Abschoss-geld noch nicht entrichtet sein wird.

3. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. öst. und kurfürstlich-hessischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre resp. Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt sein.

Zugleich sind Se. Maj. der Kaiser und Se. Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen,

4. daß, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen k. öst. Militärperson aus irgend einem Theile der öst. Monarchie an kurfürstliche Unterthanen übergeht — sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatäre oder Schenknehmer von Todeswegen — die Sache in Beziehung auf Abgaben-Erhebung k. öst. Seits durchgängig so behandelt werden soll, als sei ein öst. Unterthan vom Zivilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoss, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Proz. für den Invalidenfond zu entrichten ist, und

5. daß dagegen, so oft ein hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kurfürstlich-hessischen Militärperson aus dem Kurfürstenthume Hessen an öst. Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatäre oder Schenknehmer von Todeswegen, durchgängig kein Abschoss, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben kurhessischer Seits erhoben werden soll, was zu entrichten sein würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Es wurde demnach gegenseitig die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziprocums von allem nach dem Kurfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verstorbenen öst. Militärpersonen, und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, das ist am 24. Okt. 1837, die aufzuhebende Abgabe noch nicht bezahlt sein wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Eine ähnlich Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Hessen — und zwar folgenden Inhalts — geschlossen worden:

Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögens-Exportationen — vom 1. Juli 1836 anzufangen — aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertbeilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich-hessische Gesetz beste-

hen wird, in allen Fällen von Vermögens-Exportationen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Länder der öst. Monarchie in das Großherzogthum Hessen — und umgekehrt — (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers, oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut, oder in welcher Weise immer) künftig kein in die landesherrlichen Kassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen des zu exportirenden Vermögens werde angelegt, und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem Zeitpunkte an diese Uebereinkunft Giltigkeit hat) noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll. —

Jonische Inseln, s. 2004.

Kirchenstaat und Italien.

2588. Circ. del Tribunale d' Appello gen. Venezia 28 Gennajo 1820 (Collezione di leggi, VII. vol. parte I. 93).

Il Supremo Senato di Giustizia, con aulico Decreto 19 cadente gennajo N. 49 partecipa, che il Governo Pontificio ha dichiarato, che ne' casi di addomandato rilascio di eredità apertasi nel Regno Lombardo-Veneto a favore di sudditi pontifici, si sono ritenute le massime stabilite tra l'Impero d' Austria, ed il Regno de' Paesi Bassi, state pubblicate con l'appellatoria circolare 21 agosto 1817 N. 8399 *); con la sola eccezione, che le regolari lettere *de observando reciproco* potessero anche spedirsi dalla Segreteria di Stato di Sua Santità per maggior autenticità delle medesime.

In adempimento del sullodato aulico Decreto, si rendono di ciò intese tutte le dipendenti prime Istanze per loro norma e direzione, avvertendole, che rispetto alle reversali da rilasciarsi dal canto delle magistrature Austriache, restano in vigore le veglianti ordinazioni **).

K r a k a u.

2589. Hfd. vom 8. März 1827 N. 2264, an alle Kst.

Zwischen der Reg. der Freistadt Krakau und dem k. k. Residenten und General-Konsul daselbst, im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen worden, zu Folge dessen das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Ueberragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den k. k. Staaten aufgehoben wird, und diese Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum 22. Aug. 1826, als dem Tage der Un-

*) C. 2000, **) C. 2002.

terzeichnung der wechselseitigen Erklärung, die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitiv eingebracht worden wären.

Modena, Massa und Parara, s. 932.

2590. Hfd. v. 10. März 1826 N. 2171, an alle N. G.

Die Beilage *) enthält die zwischen dem kais. österreichischen und dem herzoglich modenischen Hofe abgeschlossene Vermögens-Freizügigkeitskonvention, welche v. 6. Febr. 1826 an, als dem Tage der Auswechslung der diesfälligen Ratifikationen, zu gelten hat.

*) B e i l a g e.

Se. Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Eodomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ic. ic. und Se. königl. Hoheit Franz der Vierte, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena ic. ic.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beiden Souverainen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehrs fühlbar zu machen, haben Sie bemogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freien Abzuges von Vermögen, Erb- und Verlassenschaftens zwischen Ihren gegenseitigen Staaten fest zu setzen; wie folgt:

1. Art. Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostolischen Majestät und jenen Sr. königl. Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrts-geld, oder Nachsteuer in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, insofern dieselben seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Kassen gekossen sind.

2. Art. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten bei dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Lokalverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweite durch die Gesetze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

3. Art. Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthanen bei Strafe der Vermögenskonfiskation die Verpflichtung auferlegen, vor der Anfassigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

4. Art. In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Konfiskationsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate anässig gemacht, und von den diesfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

5. Art. In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögensexportation, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in den Fällen statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung erteilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

6. Art. Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freizügigkeitsrechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragschließenden Theilen unbestimmt, hierüber von wegen ihrer Souverainengewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen angemessen scheinen werden.

7. Art. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

8. Art. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögensexportation in die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Korporationen in dem einen oder dem andern Staate, und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

9. Art. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrückliche Giltigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen, welche in drei Monaten erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

2591. Hfd. v. 4. Juli 1830 N. 2472, an alle Lt.

Mit Beziehung auf das Hfd. v. 8. März 1826 (Hfd. v. 10. März 1826 N. 2171 der J. G. S.), wird bedeutet, daß die unter dem 12. August 1823 zwischen Oesterreich und Modena abgeschlossene Freizügigkeitskonvention, durch eine gegenseitige Erklärung der beiden Regierungen, auf Massa und Carrara ausgedehnt wurde.

Nach dem mit dem herzoglich modenesischen Ministerium statt gefundenen Uebereinkommen hat die Kundmachung nach dem beiliegenden Entwurfe am 1. Aug. 1830 zu geschehen.

Kundmachungsentwurf. Da über die Frage: ob die unter dem 12. Aug. 1823 zwischen dem österreichischen und modenesischen Hofe abgeschlossene Freizügigkeitskonvention, durch die nunmehr erfolgte Vereinigung des Herzogthumes Massa und des Fürstenthumes Carrara mit dem modenesischen Gebiete, auch auf dieselben anwendbar geworden ist, ein Zweifel entstehen könnte; so haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. königl. Hoheit der Herzog von Modena, in der Absicht, jeder Ungewisheit in diesem Bezuge vorzubeugen, beschlossen, die Bestimmungen der erwähnten Konvention durch eine ausdrückliche Erklärung auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara auszudehnen.

Es soll daher hinsichtlich dieser Länder besagte Konvention von dem Tage der obermähnten Gebietsvereinigung an, eben so volle Wirksamkeit haben, als wenn dieselben darin ausdrücklich genannt wären.

M o l d a u.

2592. Hfd. v. 24. Febr. 1820 N. 1651, an die n. ö. Landesregierung.

Da österr. Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen in der Moldau von Seite Oesterreichs ein Gleiches zu beobachten.

Rassau, s. 2571 — 2.

Niederlande.

2593. Hfd. v. 31. Mai 1815 N. 1152, an alle N. G.

Die Ausfolgung der Verlassenschaften nach den niederländischen Staaten unterliegt gegen jedesmalige Beibringung der Reversalien wegen wechselseitiger Willfährigkeit keinem Anstande. S. 2000 u. 2001.

Parma, s. 934.

2594. Freizügigkeitsvertrag zwischen Sr. k. k. apost. Maj. und Ihrer Maj. der kais. Prinzessin, Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin v. Parma, Piacenza u. Guastalla. Geschl. zu Piacenza den 7. Nov. 1817, u. die Ratifikationen ausgewechselt am 1. März 1818 N. 1427.

Art. I. Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät, und jenen Ihrer Majestät der Erzherzogin, Herzogin von Parma, soll in

Handb. d. Siebigkeiten.

Hinkunft eine völlige Freizügigkeit dergestalt statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehe, ein Abschoss- oder Abfahrts-geld, oder Nachsteuer, wo diese noch bestehen, oder irgend eine andere Abgabe, aus was immer für einem Titel, erhoben werden darf, in so ferne dieselben bisher wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

Art. II. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Emigrations-Taxe, noch der Steuern, welche in beiden Staaten bei Antritt einer Erbschaft, oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, aus, indem die erstere mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Lokalverhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweite durch die Gesetze beider Staaten in der Art eingeführt ist, daß sie von jedem Unterthan, der eine Erbschaft bezieht, erhoben wird, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

Art. III. Da dieses Recht der Freizügigkeit, seiner Natur zu Folge, sich nur auf das Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, die Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft, welche jedem Unterthan, bei Strafe der Vermögens-Konfiskation, die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Ländern, die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherren nachzusuchen.

Art. IV. In Ansehung derjenigen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll jedoch die, in dem einen, oder dem andern Staate bestehende Konfiskations-Strafe nur alsdann eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den diesfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen vollkommene Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie ungeachtet einer erhaltenen obrigkeitlichen Einberufung sich nicht gestellet hätten.

Art. V. Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Medimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungsbewilligung erteilt wird, welches nach seinen Personalverhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derselben zurückgelegt zu haben, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportation statt finden könne.

Art. VI. Dergleichen bleibt es in Rücksicht der Emigrations-taxe in Fällen der Auswanderung bei den bisher beobachteten Bestimmungen, wornach drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswanderers als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern den beiden kontrahirenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von souveräner Macht wegen jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche ihnen am angemessensten scheinen werden.

Art. VII. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Wauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten dormal in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. VIII. Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Kassen fließen, aufhören, so soll doch jenen Korporationen in dem einen, oder dem andern Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein.

Art. IX. Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrüfliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Ratifikations-Auswechslung angefangen nach seinem ganzen Umfange in volle Kraft treten.

Preußen.

2595. Hfd. v. 10. Okt. 1835 J. 25395, an alle St. (Nicht 311 *).

Se. k. k. Majestät und Se. königl. Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämtlichen preussischen Staaten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einerseits und zwischen sämtlichen preussischen Staaten andererseits, der Abschoss und das Abfahrts-geld gegenseitig aufgehoben sein soll.

Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiemit folgende Erklärung beigefügt:

A. I. Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämtlichen öst. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königl. preussischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königl. preussischen Staaten in die k. k. öst. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgange durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschaz, Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrts-geld (census emigrationis) oder Abschoss (gabella haereditaria) erhoben werden. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verfaufe u. u. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Ländern haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren u. dgl.

A. II. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoss und Abfahrts-geld, welche in die

*) Den Militärbehörden mit dem Bedeuten Fdg., daß dadurch das Cir. v. 18. Okt. 1835 F. 1314 (2596) keine Aenderung zu erleiden habe (Hr. Cir. v. 21. Jänner 1836 F. 65. Mil. 7).

landesherrlichen Klassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Kommunen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

N. III. Die Bestimmungen der Artikel I und II erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich am 16. Aug. 1835, der Abschoss oder das Abfahrts-geld noch nicht bezahlt war.

N. IV. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österr. und königl. preussischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

N. V. Gegenwärtige, im Namen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. preussischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen k. k. österr. Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Von dieser zwischen dem k. k. österr. und königl. preussischen Hofe abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämtliche k. k. österr. Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmazien und des lombardisch-venezianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird hiermit Jedermann, mit Beziehung auf das unterm 2. März 1820 kundgemachte Patent über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes, in die Kenntniß gesetzt.

2596. Hfr. Jir. v. 18. Okt. 1835 F. 1314 (Mil. 210).

Da die Uebereinkunft, welche wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrts-geldes mittelst der im Namen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich, respektive am 24. und 30. Juli d. J. ausgestellt, und am 16. August d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen getroffen worden ist, sich nicht auf das Königreich Ungarn und Siebenbürgen erstreckt, und es sich als schwierig gezeigt hat, hinsichtlich des wechselnden Aufenthaltsortes der Militär-Personen gleichmäßige Grundsätze festzustellen, nach welchen in einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden wäre, ob das von Militär-Personen hinterlassene Vermögen als dem Abschoss unterworfen anzusehen sei oder nicht, so sind Ihre besagten Majestäten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

In allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen preussischen Militär-Person aus den königl. Staaten an österr. Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatäre oder Schenknehmer von Todeswegen, soll durchgängig kein Abschoss, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben königlich preussischer Seite erhoben

ben werden, was zu entrichten sein würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Dagegen soll in allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen österr. Militär-Person aus den kais. Staaten an preussische Unterthanen übergeht, sei es als eigentliche Erben, sei es als Legatäre oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung kais. österr. Seite durchgängig so behandelt werden, als sei ein österr. Unterthan vom Zivil-Stande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoss, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Prozent für den Invalidenfond zu entrichten ist. Dem gemäß wird mit Gegenwärtigem von königl. preussischer Seite die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziproklus von allem, nach den kais. österr. Staaten ausgehenden Vermögen verstorbenen preussischer Militär-Personen, und zwar auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Erklärung, die aufzuhebende Abgabe noch nicht wirklich bezahlt sein wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Zur Urkunde dessen ist Namens Sr. königl. Majestät von Preußen die gegenwärtige Erklärung in herkömmlicher Form ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der kaiserlich österr. Regierung ausgewechselt zu werden.

So geschehen zu Berlin den 8. Sept. 1835.

(L. S.) R. preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Ist gegen eine gleichlautende Erklärung des k. k. öst. Hofes am 3. Okt. 1835 auf der geheimen Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden.

Freiherr v. Ottenfels.

R u ß l a n d.

2597. Hfrd. v. 14. Juni 1824 N. 2015, an sämtl. Est.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht: daß durch eine im Allerhöchsten Namen zu erlassende öffentliche Kundmachung den russischen Unterthanen die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstl. Abfahrts-geldes in den öst. Staaten auf so lange zugesichert werde, als sich die österr. Unterthanen einer gleichen Behandlung in den russischen Staaten zu erfreuen haben werden, welche Befreiung von dem Zeitpunkte an zu beginnen hat, an welchem in dem russischen Gebiete die Reziprozität in Wirksamkeit tritt.

2598. Hfrd. v. 28. Okt. 1824 N. 2017, an sämtl. Est.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei hat eröffnet: daß die den Länderstellen unter dem 14. Juni 1824 N. 2015 bekannt gemachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstl. Abfahrts-geldes zwischen den Unter-

thanen des russisch-kais. und des österr.-kaiserlichen Staates, worüber die beiden Regierungen damals nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichem Vorbehalte des Reziprofums übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise durch die am 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen mit dem Beisatze ausgesprochen worden ist, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrts-geldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftige Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecken soll, wo bis zum 31. Juli 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrts-geldes noch nicht wirklich und definitiv Platz gegriffen hat *).

2599. Hfd. v. 3. Juni 1825 N. 2102, an alle Lst.

Vermöge der zwischen dem k. k. Gesandten am St. petersburger Hofe, und dem kais. russischen Staatssekretär ausgewechselten ministeriellen Erklärungen, ist die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstl. Abfahrts-geldes der beiderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Polen ausgedehnet, und der Anfangs-Termin v. 4. oder 16. April 1825 an, als dem Tage der Unterfertigung der oben erwähnten offiziellen Erklärungen mit dem Beisatze bestimmt festgesetzt worden, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrts-geldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstrecke, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Stils 1825, als dem Tage der Unterfertigung der erwähnten offiziellen wechselseitigen Erklärungen, die Abnahme des Abfahrts-geldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

S a c h s e n.

2600. Hfd. v. 11. Nov. 1835 J. 27734, an alle Lst. (Nicht 331).

Se. k. k. Majestät und Se. Maj. der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venezianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämtlichen österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämtlichen sächsischen Staaten andererseits, der Abschloß und das Abfahrts-geld gegenseitig aufgehoben sein soll.

Zur nähern Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigelegt:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus den sämtlichen österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die

*) Den Mil. Behörden mit dem Beisatze fdg., »daß hiernach von aus der Mil. Gerichtsbarkeit an Unterthanen des russischen Kaiserstaates zu erfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen der Beitrag zum Invalidenfonde nur in dem Maße, wie von Inländern aus dem Zivilstande, d. i. mit 5 % nach vorherigem Abzuge der sonstigen Abhandlungsgebühren, abzunehmen sei (Hfr. Zir. v. 24. Febr. 1825 H. 190. Mil. 25).

zur königl. sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, so wie aus den sächsischen Staaten in die k. k. österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschloß (gabella haereditaria), oder Abfahrts-geld (consus emigrationis) erhoben werden. Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkauf u. s. w. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer, oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B.: Erbschaftssteuer, Stempelabgaben, Zollgebühren u. dgl.

Art. 2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch, unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen österr. Staaten in die sächsischen Provinzen, und umgekehrt durch die Bundesakte, und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschloß und auf dasjenige Abfahrts-geld, welches in die landesfürstlichen Kassen fließen würde, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in so ferne ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

Art. 3. Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen k. k. österr. und königl. sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Auch soll in Zukunft keine der kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt sein.

Art. 4. Gegenwärtige im Namen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgesetzte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämtlichen k. k. österr. Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Diese zwischen dem k. k. österr. und dem königl. sächsischen Hofe abgeschlossene, und nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung auch bereits seit 28. Sept. l. J. in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeitsvertrages auf sämtliche k. k. österr. Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmazien und des lombardisch-venezianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Bezug auf das a. h. Pat. v. 2. März 1820 über die Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

S a r d i n i e n .

2601. Hfd. v. 24. März 1825 N. 2080, an alle U. G. Geschlossen zu Wien am 19. Nov. 1824 und die Ratifikationen eben daselbst ausgewechselt am 3. März 1825.

1. Art. Der am 31. Aug. 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätigt, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beide Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

2. Art. Außer der hiedurch in Gemäßheit der Geseze und Anordnungen, welche in beiden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt statt finden: daß kein Abschotsgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bei Vermögensexportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, insofern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Kassen geflossen sind.

3. Art. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indes weder die Emigrationstare, welche mit den Auswanderungsgesezen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bei Antritt einer Erbschaft, wenn dabei von einer Auswanderung oder Vermögensexportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beiden hohen kontrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrationstare und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

4. Art. Da die Freizügigkeit ihrer Natur zu Folge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist: so ändert gegenwärtiger Vertrag nichts an den Gesezen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Konfiskations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungsbewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

5. Art. Als Folge eben dieses Grundgesetzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freizügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstare dennoch in allen Fällen statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilt wird, das nach seinen Personalverhältnissen der Militärpflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

6. Art. In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Kon-

fiskationsstrafe nur in jenem Falle anwendbar sein, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Geseze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

7. Art. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche demahl in den beiderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

8. Art. Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Taxen, welche bisher im Falle einer Vermögensexportation an die landesfürstlichen Kassen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben: so soll doch jenen Provinzialständen und Korporationen, die bei Erbschaftsexportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten sein.

9. Art. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, die Ratifikationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Er soll von beiden Seiten vom Tage der Ratifikationsauswechselung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

S c h w e d e n .

2602. Hfd. v. 15. Jänner 1820 N. 1642, an alle Est.

Die Beilage enthält die Kundmachung der königl. schwedischen Kanzlei-Direktion in Betreff der Abschaffung des jus detractus zwischen Schweden und Norwegen auf der einen, und einigen europäischen Staaten, worunter auch Oesterreich begriffen ist, auf der andern Seite.

B e i l a g e .

Wir Lars v. Engeström, Graf, Staatsminister für die auswärtigen Geschäfte ic. ic., wie auch sämtliche Mitglieder der königl. Kanzlei-Direktion geben zu wissen: Nachdem Se. Majestät der König unter dem neunten des letzten Dezembers 1818 die Aufhebung des sogenannten jus detractus in Gnaden zu beschließen geruhet, oder der Abgabe des siebenten Theiles von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremden Unterthanen gezogen wird, deren Regierungen geneigt wären, den schwedischen und norwegischen Unterthanen denselben Vortheil zu bewilligen; so haben bis jetzt folgende Mächte eine Erklärung abgeben lassen, der zu Folge das erwähnte jus detractus innerhalb ihrer Staaten in Betreff der schwedischen und norwegischen Unterthanen aufgehoben wird, nämlich: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig; Se. Majestät der König von beiden Sizilien; Se. k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toskana; Ihre Majestät die Erzherzogin, Herzogin von Parma; Ihre Majestät die ehemalige Königin von Etrurien, Herzogin von Lucca; Se. königl. Hoheit der Churfürst von Hessen; und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz.

In Folge dessen wird die erwähnte gnädige Bdg. v. 9. Dez. 1818 zu Gunsten der Unterthanen der oben angeführten Mächte, in so fern

sie eine Erbschaft aus Schweden, oder Norwegen zu beziehen haben, in volle Kraft und Wirkung gesetzt; welches die königl. Kanzlei-Direktion hiermit zur allgemeinen Nachricht bringt.

Stoßholm am 2. Sept. 1819.

Lars v. Engeström, ic. ic.

Graf Wetterstedt.

S c h w e i z .

2603. Pat. v. 21. Aug. 1804 N. 680.

Da Sr. k. k. apost. Majestät durch die Berücksichtigung, daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschöpf- oder Abfahrts-gelder, welche von den um- und wegziehenden Landeseinwohnern, auch in Erbschafts-fällen gefordert wurden, der freie Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbsfleißes Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben, den sämtlichen neunzehn Kantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständnis hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsatzung, als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahre genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste Ihrer Landeseinwohner befehlt, zu einem solchen Freizügigkeitsvertrage sich willfährigst erklärte; so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin mit einander sich vereinbaret.

1. Art. Es soll von dem Tage der ausgewechselten Ratifikationen zwischen sämtlichen Staaten Sr. k. k. apost. Majestät, und sämtlichen neunzehn Kantonen der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften, oder anderweitigen Vermögensanfalle, ein Abschöpf-, Abfahrts- oder Abzugsgeld, in soweit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit zehn, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaate der drei Bünde, mit fünf vom Hundert in die landesfürstliche oder Kantonskassen geflossen ist, nimmermehr eingehoben werden.

2. Art. Hiervon sind ausgenommen, die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von den im Lande wohnenden, und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

3. Art. In Bezug auf diejenigen Abschöpf-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reziprozität statt haben. Die eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonskassen vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktates Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gültliche Uebereinkunft

über die einer Ausgleichung bedürftenden Artikel das Nähere zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrüfliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beiderseitigen unmittelbaren Genehmigung rechtlich zu wirken anfangen *).

2604. Hfd. v. 18. Juli 1818 N. 1475, an sämtl. U. G.

Der zwischen Oesterreich und der Schweiz im Jahre 1804 N. 680 der Justizgesezsammlung geschlossene Freizügigkeitsvertrag ist nunmehr auf alles Gebiet, welches die österr. Monarchie und die zwei und zwanzig Kantone der Eidgenossenschaft jetzt umfassen, ausgedehnet worden.

2605. Hfd. v. 14. März 1837 Z. 5140; Bdg. der n. u. v. ö. Reg. v. 31.; des mäh. Sub. v. 4. April Z. 12464 (P. 40); des böhm. v. 7. Z. 15502 (P. 135); des steier. v. 12. Z. 5355 und des illir. v. 24. Juni Z. 14082.

In Anwendung der von Sr. Majestät hinsichtlich der Freizügigkeitsverhältnisse wiederholt a. h. genehmigten Grundsätze ist nach Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und nach dem Wunsche der schweizerischen Eidgenossenschaft der am 3. Aug. 1804 zwischen den k. k. österr. Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, und am 16. Aug. 1821 erweiterte Vertrag über eine gegenseitige Freizügigkeit des Vermögens neuerdings bestätigt, und auf alle dormal zur österr. Monarchie und zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Länder ausgedehnt worden, mit dem Beisatze: daß der in dem Artikel III. des erstbesagten Vertrages enthaltene Vorbehalt der Abschöpf-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden oder Herrschaften zustehen, von nun an zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits, und den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österr. Monarchie, dann dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den Generalkommanden zu Ugram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militärgränzdistrikten andererseits als vollständig aufgehoben zu betrachten ist. Diese Uebereinkunft ist am 17. Febr. l. J. im Gebäude der k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatskanzlei ausgewechselt worden **).

S i z i l i e n .

2606. Hfd. v. 6. Nov. 1818 N. 1515, an alle U. G.

In dem Königreiche beider Sizilien ist durch Bdg. v. 12. Aug. 1818, das Heimfälligkeitsrecht (Droit d'aubaine) in Ansehung aller jener

*) Den Mil. Behörden mit dem Bemerkn fbg., daß dieser Vertrag auf das militär. Abfahrts-geld keine Anwendung habe, somit dieses noch ferner abzunchmen sei (Hfr. Bdg. v. 12. Dez. 1804 H. 919).

**) Den Mil. Gerichten mit dem Beisügen fbg., daß der 5 % Invaliden-fondsbeitrag allerdings abzunchmen sei (Hfr. Resk. v. 7. April 1837 F. 415. Mil. 22).

Staaten, die dasselbe gegen die sizilianischen Unterthanen nicht ausüben, aufgehoben worden; daher diese Verfügung zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auch gegen die Unterthanen des Königs beider Sizilien, den Anordnungen des a. b. G. B. gemäß, kein Heimfälligkeitsrecht ausgeübt werde.

2607. Hfd. v. 30. Juli 1819 J. 22426, an alle Lt. (G. 70).

Zufolge der im Wege der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. Hofkanzlei gelangten Mittheilung der geheimen Hof- und Staatskanzlei ist im Königreiche beider Sizilien durch Dek. v. 24. Febr. 1819 das Heimfälligkeits-Recht in Ansehung der Unterthanen des österr. Kaiserstaates, v. 4. Okt. 1818 angefangen, aufgehoben worden. Diese Verfügung wird mit dem Besatze bekannt gemacht, daß von jenem Zeitpunkte an, auch gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sizilien, nicht bloß für die kaiserl. österr. Staaten im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombardisch-venezianische Königreich das Heimfälligkeits-Recht, den Anordnungen des a. b. G. B. gemäß als eingestellt erscheine.

T o s k a n a.

2608. Staats-Vertrag über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem österr. Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toskana. Geschlossen zu Florenz den 31. August 1821 und in den beiderseitigen Ratifikationen ausgewechselt eben daselbst den 28. Febr. 1822, an alle N. G. mit Ausn. des dalmat. mittelst Hfd. v. 12. April 1822 N. 1847 erlassen.

Art. I. Zwischen den Staaten Sr. apostolischen Majestät, und jenen Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs von Toskana, soll von jetzt an eine völlige Freizügigkeit dergestalt statt finden, daß bei keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoss-, oder Abfahrts-geld, oder Nachsteuer in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselbe seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Kassen geflossen ist.

Art. II. Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt in dessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr, noch jener Steuern aus, welche in beiden Staaten beim Antritte einer Erbschaft, oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den österr. Staaten bestehenden Auswanderungsgesetzen und Lokal-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweiten durch die Gesetze beider Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswande-

rung, oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

Art. III. Da dieses Recht der Freizügigkeit seiner Natur nach sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Gesetze in den Staaten, wo sie bestehen, in Kraft, welche jedem Unterthan bei Strafe der Vermögens-Konfiskation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusehen.

Art. IV. In Ansehung derjenigen Unterthanen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Konfiskationsstrafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht, und von den diesfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

Art. V. In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freien Vermögens-Exportation, die Erhebung der für die Ablösung der Militär-Pflichtigkeit zu entrichtenden Summe in den Fällen statt finden könne, wenn Jemanden die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welcher nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, welches ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

Art. VI. Desgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bei den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen Drei vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freizügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beiden vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer souverainen Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

Art. VII. Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerlei Einfluß haben sollen.

Art. VIII. Obgleich vermöge dieses Vertrags alle Abzüge in den Staaten, wo selbe bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Kassen fließen, aufhören, so soll dem ungeachtet jenen Korporationen in dem einen, oder dem anderen Staate und jenen Provinzialständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen sein. Die Fortsetzung s. 933.

W ü r t e m b e r g.

2609. Hfd. v. 13. Dez. 1837 Z. 30379, an alle St.; Wdg. des böh. Sub. v. 21. Febr. 1838 Z. 821 (P. 88). Hfr. Resf. v. 12. Jänner 1838 F. 51.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Majestät der König von Württemberg übereingekommen sind, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörigen Landen bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien, und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistrikten einerseits, und dem Königreiche Württemberg andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein sollen, so sind zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt worden:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmazien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistrikten in das Königreich Württemberg, so wie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. dgl. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Landen entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stempelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören.

Art. 2. Die im vorstehenden Paragraphen bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe von Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Klassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Kommunal- oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerialerklärungen, nämlich am 28. Nov. 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freizügigkeits-Uebereinkunft in Kraft und Gültigkeit zu treten hat, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war.

Art. 4. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen.

Es bleiben demnach ohngeachtet dieses Uebereinkommens jene kais. österr. und königl. württembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen.

Es soll auch für die Zukunft keine der hohen kontrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönlichen Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft beschränkt sein.

Allgemeine Bestimmungen.

2610. Hfd. v. 18. Sept. 1815 N. 1173, an das in ö. N. G.

Se. Majestät haben über die Wirksamkeit der mit mehreren Mächten bereits bestehenden Freizügigkeitsverträge, in Beziehung auf die neu erlangten Provinzen, und im Betreff des im italienischen Gebiete noch bestehenden Droit d'aubaine oder Juris albinagii zu befehlen geruht: daß, in solange die gegenseitigen Freizügigkeitsverträge nicht auch auf die neu erworbenen Provinzen mit allen Mächten ausgedehnt sein werden, mit welchen solche Verträge bestehen, die abzugsfreie Ausfolgung eines Vermögens in dergleichen Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco statt haben solle. Die Behörden haben demnach bei Vermögens- oder Erbschaftsexportationen von Fall zu Fall die Anzeige an dasubernium zu erstatten, und von demubernium ist sodann die Bewilligung der abzugsfreien Ausfolgung in fremde Staaten nur gegen Reversalien de observando reciproco zu erteilen.

Unter einem haben Se. Majestät auch anzuordnen geruht: daß in den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreichs Italien, die demahlen an Oesterreich gekommen sind, das dort bestehende Droit d'aubaine oder Jus albinagii aufgehoben werden solle, welches daher mit dem 1. Aug. 1815 gänzlich aufzuhören hat.

Von diesem Zeitpunkte an haben die Vorschriften für Vermögens- und Erbschaftsexportationen, welche in den alten österr. Provinzen gelten, im Allgemeinen einzutreten; hinsichtlich der abzugsfreien Exportation in jene Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, ist sich aber nach der oben angeführten Vorschrift zu benehmen.

2611. Hfd. v. 18. März 1833, an das gal. Sub. (Winiwarter's Nachträge der Gesetze zum a. b. G. B. S. 10.)

»Diese Vorfrage*) kann zwar nicht allgemein entschieden werden, sondern es muß auf den Vorklaut der Verträge oder Staatsakten, auf welchen die Freizügigkeit beruht, Rücksicht genommen werden.«

»Ueber die Hauptmomente, worauf es indessen bei Anwendung der Freizügigkeitsverträge auf die vorkommenden Vermögensexportationsfälle am meisten ankommt, findet die verreinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei und der k. k. allg. Hoffam., in

*) Bei Gelegenheit eines speziellen Falles wurde die Frage zur Sprache gebracht: ob in Vermögensexportationsfällen zur Befreiung vom Abfahrtsgelde außer dem Bestehen eines Freizügigkeitsvertrages mit dem Staate, wohin das Vermögen exportirt wird, auch noch der Beweis erforderlich sei, daß der auswärtige Empfänger ein wirklicher bleibender Unterthan dieses Staates sei.

deren Geschäftskreis eigentlich dieser Gegenstand gehört, dem Subernium Folgendes zu erinnern:

»Wenn in den Verträgen bloß von den gegenseitigen Unterthanen die Rede ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß man berechtigt sei, in den Fällen, wo über die Unterthanseigenschaft des Individuums, zu dessen Gunsten die Vermögensexportation geschieht, ein Zweifel obwaltet, darüber einen näheren Beweis zu fordern, wenn es überhaupt für nothwendig gehalten wird, auf diese Bedingungen zu dringen, und sich nicht etwa mit der Versicherung begnügt werden kann, daß auch von dem andern kontrahirenden Theile der österreichischen Unterthanen im weitern Sinne bei Vermögensexportationen die Rücksicht des Abfahrtsgeldes zugestanden wird.«

»Wenn aber in den Verträgen die Bestimmung so lautet, daß zwischen dem österreichischen und dem andern Staate eine vollkommene Freizügigkeit des Vermögens bestehen soll, so sind allerdings Fälle denkbar, wo die Freizügigkeit auch solchen Individuen vertragsmäßig zu Guten zu kommen hätte, die nicht gerade wirkliche und bleibende fremde Unterthanen jenes Staates sind, z. B. angefessene Kaufleute und Fabrikanten in freien Handelsstädten u. s. w., in welchen Fällen dann die Bedingung, daß das betreffende Individuum sich erst über die Unterthanseigenschaft auszuweisen hätte, leicht Reklamationen veranlassen könnte, welchen nach dem Wortlaute des Vertrages zu begegnen, man sich nicht in der Lage finden würde, und es wird daher bei Anwendung der dießfälligen Verträge eher eine den Parteien günstige als beschränkende Auslegung statt zu finden haben, insofern nicht die Gewißheit vorhanden ist, daß von den andern kontrahirenden Theilen die beschränktere Auslegung angewendet würde.

Militärtaordnung.

2612. Hfd. v. 19. Jänner 1811 N. 923, an alle A. G.

Die Anlage enthält die neue allg. T. D. in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, welche mit dem 1. März d. J. in Wirkung zu treten hat.

Allgemeine Taordnung *)

in Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte vom 6. Dez. 1810 C. 1395.

	fl.	kr.
In Streitsachen.		
S. 1. Für jeden Bescheid über ein Anbringen in dem ordentlichen Verfahren oder in der Exekuzionsführung, wo in dieser T. D. nicht ausdrücklich eine höhere Tare dafür bemessen ist, dann für einen Rathschlag (s. 2611.)	—	6
S. 2. Für die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll	—	15
S. 3. Für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll (s. 2613.)	—	15
S. 4. Für die erste Erstreckung der Tagsatzung s. 29, 31, 32, der a. G. D.	—	15
Für jede weitere solche Erstreckung	—	45
S. 5. Für die erste Fristerstreckung im schriftlichen Verfahren, wenn sie die gesetzliche nicht überschreitet s. 38, 45, 51 Dagegen für jede weitere Fristerstreckung, so wie für die erstere, wenn sie die gesetzliche überschreitet	—	30
S. 6. Für die Einsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist, vermög Hfd. v. 1. Juli 1790	—	45
S. 7. Für die Bewirkung eines gerichtlichen Vergleiches, oder für eine gerichtliche Behandlung der Gläubiger	—	45
S. 8. Für die Introliturung der Akten	1	30
S. 9. Für jedes Urtheil im mündlichen Verfahren	1	30
S. 10. Für jedes Urtheil im schriftlichen Verfahren	2	—

*) Abnahme der Taren in R. M. s. 2616 §. 12 u. 2623, und in nicht vollwichtiger Münze s. 2453.

	fl.	fr.
§. 11. Für die Hinausgabe der Beweggründe ist nur die Schreibgebühr nach dem Ausmaße von §. 27 zu entrichten		
§. 12. Für jedes Appellations- oder Revisionsurtheil ist eben dieselbe Tare zu entrichten, welcher das Urtheil des ersten Richters unterliegt		
§. 13. Für die Intimazion eines Appellations- oder Revisionsurtheiles an die Parteien	2	—
§. 14. Für die Ausfertigung eines Edictes ohne Rücksicht, ob dasselbe nur an einem oder an mehreren Orten anzuschlagen ist	1	30
§. 15. Für die Anschlagung und Abnahme eines Edictes, dem Gerichtsdiener für jeden Akt (f. 2614.)	—	15
§. 16. Für die Aufnahme eines Eides	1	—
§. 17. Für das Verhör eines Zeugen bei Gerichte oder in dessen Wohnung, mit Inbegriff der Eidesabnahme	1	30
§. 18. Für jedes Ersuch- oder Antwortschreiben	1	—
§. 19. Für jeden mittelst Defretes ausgefertigten Befehl, der an den Verwalter des Vermögens, Vertreter der Masse, oder an den Sequester u. d. gl. ergeht	—	45
§. 20. Für die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung im Gerichtsorte dem Gerichtsdiener (f. 2614.)	—	15
Außer dem Gerichtsorte sind die Zustellungen durch die Post, oder nach der bisherigen Beobachtung und den Lokalverhältnissen zu besorgen.		
§. 21. Für die Bewilligung eines Verbothes auf die Gage, so wie für jede andere Bewilligung einer Exekuzion	—	15
§. 22. Für die bewilligte Ausfolglaffung eines mit Verboth belegten, oder in die Exekuzion gezogenen Gutes	—	15
§. 23. Der Gerichtsperson, welche einen in den §§. 305, 307, 314, 342 der a. G. D. vorgeschriebenen Exekuzionsakt vornimmt (f. 2614.)	1	—
§. 24. Für jede Relazionserstattung über einen vollzogenen gerichtlichen Auftrag, mit Inbegriff der hierauf erfolgenden Erledigung	1	30
§. 25. In den Fällen, wo eine Gerichtsperson bei Beaugenscheinung, Beschreibung, Schätzung oder Feilbietung eines in Streit verflochtenen, oder in die Exekuzion gezogenen Gutes einschreitet, gehören derselben, wenn hierzu ein oder mehrere Tage erforderlich sind, die charaktermäßigen Diäten, und zwar: dem Generalauditorlieutenant	4	—
Dem Stabsauditor	3	—
— Garnisons- oder Regimentsauditor	2	—
— Gerichtsaktuar	2	—
— Gerichtskanzelisten bei dem Jud. del. mil. oder mixt.	1	30

	fl.	fr.
Dem Bürgermeister oder Sindikus einer Militärkommunität	2	—
Einem Magistratsrathe	1	30
— Magistratskanzelisten	1	—
Eben so gebühren dem Generalauditorlieutenant, Stabs- oder Regimentsauditor bei kriegsrechtlichen oder andern Untersuchungen, wo er nach dem §. 1 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. Okt. 1808 auf Diäten Anspruch hat, für den Tag, an welchem gesprochen wird, es mag ein kriegsrechtliches Urtheil oder Erkenntniß sein, nebst dem Taggelde noch insbesondere (f. 2615—16)	5	—
§. 26. Für die Schätzmänner nebst der Schätzungsgebühr von einem halben Kreuzer für jeden Gulden, auch für jeden Tag	1	—
Jedoch sind sie auf den Fall, daß einer übertriebenen Schätzung wegen die Sache nicht angebracht werden kann, verbunden, für den Werth zu haften, und die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen.		
Wenn es sich nicht um die Bestimmung des Werthes einer Sache, sondern um die Beurtheilung durch Kunstverständige handelt, und die Parteien mit derselben sich über ihre Belohnung nicht einverstehen, hat diese der Richter über Vernehmung des einen und des andern Theiles, nach Beschaffenheit der angewandten Mühe und Kunst, dann mit Rücksicht auf den Stand der Kunstverständigen zu bestimmen.		
§. 27. Für jede Abschrift, welche die Partei von dem Gerichte abverlangt, wie auch für jeden Protokollauszug sind an Schreibgebühr zu bezahlen vom Bogen	—	30
Wenn diese Abschrift oder der Auszug keinen ganzen Bogen beträgt	—	15
Ueberhaupt sind die Parteien durch unnöthige Weitläufigkeit nicht zu beschweren.		
§. 28. Für die Vidimirung einer Urkunde vom Bogen	—	30
Wenn diese keinen ganzen Bogen beträgt	—	15
§. 29. Abschriften und Vidirungen zum Gebrauche des Gerichtes selbst von Amts wegen zu machen. Legalisirung f. 2617—18.		
§. 30. Für die gerichtliche Verwahrung eines im Streite befindlichen Gutes und sonstigen Depositums ist bei Erfolgslaffung desselben zu entrichten:		
a) Bei dem jud. del. mil. oder mixt.		
Vom baaren Gelde, Gold, Silber und Präziosen für jeden Gulden des Werthes	—	1
Von Obligationen für den Gulden	—	¼

fl. fr.

b) Bei den Militärkommunitäten in den Gränzen für Erfolgslaffung der Depositen:

Vom Golde, Silber, baaren Gelde, Präziosen, für jeden Gulden des Werthes

Von Obligationen für den Gulden

Bei den Feldtabsauditoriaten, bei den Linien- und Gränzregimentern bestehen keine Depositenkassen; es müssen daher alle Depositen bis zur Erfolgslaffung in der Kriegs- oder Regimentskasse unentgeltlich aufbewahrt werden.

§. 31. Endlich ist bei den Militärkommunitäten, welche ordentliche Grund- und Vormerkbücher zu unterhalten haben, bei jeder Veränderung des Grundbesizes durch Kauf oder Schenkung von dem ganzen Kauffchillinge oder dem Werthe der Realität, wenn diese Veränderung aber durch Erbschaft geschieht, nur nach Abzug der Passiven, von dem Reste des Schätzungswerthes derselben das Laudemium mit 1 pr. Ft. abzunehmen.

§. 32. Wenn Jemand zur Erlangung des Pfandrechtes auf eine in der Militärkommunität liegende Realität die gerichtliche Vormerkung erwirkt, ist von jedem Gulden der vorzumerkenden Summe ein Viertelkreuzer, und eben so viel bei Löschung einer solchen Vormerkung zu entrichten.

Bei den Gränzregimentern bestehen eigene Grundbuchsführer, welche alle Besitzveränderungen der Gränzer, so wie die Vormerkung und Löschung eines Pfandrechtes auf ihre Realitäten unentgeltlich zu bewirken haben.

In den Geschäften des adeligen Richteramtes.

§. 33. Bei Anlegung und Abnahme der Sperre für jeden Akt (s. 2619)

§. 34. Für die Kundmachung eines Testamentes, Kodizils, oder Heirathsbriefes, der eine letztwillige Anordnung enthält, und zwar für die Kundmachung jeder dieser Urkunden

§. 35. Für die Vornehmung der Inventur oder gerichtlichen Versteigerung in Verlassenschafts- und Krida-Fällen gebühren den Gerichtspersonen im Gerichtsorte die in dieser T. D. unter §. 25 ausgemessenen Tagelder, den bei dem Jud. deleg. mil. mixt. in Wien aufgestellten eigenen Sperr-Kommissären aber innerhalb den Linien täglich

§. 36. Für die Schatzmänner treten bei Verlassenschaften eben

1 2 1 8

3

fl. fr.

die Gebühren und Vorschriften ein, die oben im N. 26 angeführt sind.

§. 37. Für die Ausfertigung eines Dekretes zur Aufstellung eines Vormundes, Kurators, Massevertreters u. d. gl.

§. 38. Für die Liquidirung der bei einer Verlassenschaft außer dem Rechtswege vorkommenden Passiven (s. 2620)

§. 39. Für Erledigung einer schriftlich überreichten Erbsserklärung

Wird aber die Erbsserklärung mündlich zu Protokoll gegeben, so sind noch insbesondere zu entrichten

§. 40. Für jeden Bescheid, der von der Abhandlungsinstanz über eine eingereichte Bittschrift ertheilt wird, und für den in der gegenwärtigen T. D. nicht ausdrücklich eine höhere Gebühr bestimmt ist *)

§. 41. Die Sterbtaxe (Mortuarium **) wird, wenn die Verlassenschaft 100 fl. übersteigt, bei den Regimentern, Korps- und Militärkommunitäten in den Gränzen, von jedem Gulden abgenommen mit
Bei dem Jud. del. mil. oder mixt. von jedem Gulden mit
S. 2621-4 ***)

§. 42. Für die Einantwortung einer Erbschaft

§. 43. Für die Kaduiterklärung einer erblosen Verlassenschaft (s. 2625-6)

§. 44. Für die Verordnung über die von einem Vormunde angeführte Bewilligung zur Veränderung des Standes seines Mündels, zur Veräußerung eines Pupillargutes, und jede solche Bewilligung

§. 45. Für die Großjährigkeitserklärung

§. 46. Für die Nachsicht der Jahre (venia aetatis) (s. 2627)

§. 47. Für die Aufnahme der Pupillar-Kuratels-Administrations- oder sonstiger Rechnungen sind von der Nutznießung im ersten Jahre zwei Perzente, in den

1

45

45

30

6

1

2

15

30

45

45

12 45

*) Die amtliche Ausfertigung der Abschrift des Handlungsausweises und des diesfälligen Bescheides hat tarfrei zu geschehen; erfolgt sie aber über ein Gesuch der Partei, so ist für den Bescheid die Taxe mit 6 kr. abzunehmen (Hfr. Ref. v. 10. Juli 1839 C. 792).

**) Da die Mil. Verlassenschaften ex officio abgehandelt und alle Einleitungen zur Erhebung des Aktiostandes von Amtswegen getroffen werden müssen, wofür, so wie für die Abhandlung selbst den Auditoren die Sterbtaxe bewilligt ist, so dürfen für die in derlei Geschäften ausgefertigten Ersuchsschreiben keine Taxen insbesondere abgenommen werden (Hfr. Ref. v. 21. Jänner 1824 C. 53 und Bdg. des Mil. U. G. v. 3. Febr. 3. 1114).

***) Die vollständige Lehre über das Mil. Mortuar s. in Bergmayr's bürg. Rechte. II. Th. S. 518.

übrigen Jahren aber nur ein halbes Perzent als eine Rechnungstare, und zugleich von dem Betrage dieser Tare das Sechstheil für das Absolutorium abzunehmen; dagegen der Summarertract, die Erledigung der Mängel und Supermängel, dann das Absolutorium ohne weitere Tarabforderung hinaus zu geben.

Wo die Nutznießung jährlich 100 fl. nicht übersteigt, ist keine Rechnungs- oder Absolutoriumstare abzufordern, sondern für Erledigung, für den Summarertract und das Absolutorium bloß die Expeditionstare, und zwar für jede dieser Urkunden abzunehmen.

Diese Gebühren haben nach dem §. 27 des achten Zirkularreskriptes vom 16. Dez. 1804, die Beamten, welche die Revision der Rechnungen besorgen, nach der in diesem Paragraphen bestimmten Modifikation zu beziehen. S. 2628-9.

Grundsätze,

welche bei Abnahme und Verrechnung der Taxen, sowohl in Hinsicht auf Streitsachen, als in den Geschäften des adeligen Richteramtes zu beobachten sind:

1. Die Taxen sind bei allen Militärjustizbehörden ohne Ausnahme und Unterschied der Personen, nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur als nach der gegenwärtigen allg. T. D. abzunehmen.

2. Die Tare hat jene Partei zu entrichten, auf deren Anlangen die der Tare unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder das sonstige gerichtliche Einschreiten geschieht; nur für die Aufnahme der Sakreden in das Protokoll bei dem mündlichen Verfahren, für die Intitulirung der Akten, und für die Urtheile erster, zweiter und dritter Instanz, haben beide Theile die bestimmte Tare zu entrichten.

3. Wegen unterlassener Tarberichtigung ist keine richterliche Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurück zu behalten, sondern die Tare ist einstweilen vorzumerken, der Betrag unter einem, mittelst Abgabe der Tarnote, abzufordern, und wenn sie binnen 8 Tagen nicht erlegt wird, ist sie im Wege der Exekution einzubringen; da, wo Advokaten für die Parteien einschreiten, haben diese für die richtige Abfuhr der Taxen zu haften. S. 2630.

4. Von allen Taxen sind diejenigen frei zu lassen, die ihre Armuth durch obrigkeitliches Zeugnis, oder auf andere rechtliche Art darthun; im Falle jedoch eine solche mittellose Partei mit einer vermöglichen streitet, sind die Taxen vorzumerken, damit sie auf den Fall, als der vermögliche Theil in den Ersatz der Gerichtskosten verfällt werden sollte, von diesem hereingebracht werden können*).

*) Ueber die Aufstellung der ex officio Vertreter und die Tarvormerkung s. 2220 u. f. insbesondere 2239-42.

5. Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitsachen durchaus, in den Geschäften des adeligen Richteramtes aber dann tarfrei zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder versteht, falls diese als Erben eintreten.

Eben so sind die dienenden Militärgränzer und ihre Gränzhäuser in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes unter obiger Bestimmung tarfrei zu lassen; nur Handelsleute und Professionisten, die von ihren Besitzungen keine Militärdienste leisten, sind sowohl in Streitsachen als in den Geschäften des adeligen Richteramtes, so wie die Offiziere, die Arentatoren und andere zum eigentlichen Gränzstande nicht gehörige Einwohner der Gränzprovinzen, die vorgeschriebenen Taxen zu entrichten verbunden. S. 2631-5.

6. Wenn auf Schiedsrichter kompromittirt, und über ihre Belohnung nichts verabredet worden ist, können sie auf keine andere, als die in dieser T. D. bemessenen Gebühren Anspruch machen.

7. Bei Inventuren, Lizitationen, Beaugenscheinigungen und andern Kommissionen, wo die Gerichtspersonen die in dieser T. D. bemessenen Tagelder anzusprechen haben, sind diese nur von denjenigen Individuen, und zwar nach der von ihnen bekleideten Charge zu beziehen, welche bei dem Gerichtsakte wirklich erscheinen. Wird zu einem Geschäfte kein ganzer Tag erfordert, so gebühret auch nur die Hälfte der charaktermäßigen Tagelder. S. 2615.

8. Da bei dem niederösterreichischen Jud. del. mil. mixt. wegen der bei demselben vorkommenden häufigen Sterbefälle eigene Sperr-, Inventur- und Lizitationskommissäre bestehen, so wird jedem von diesen ohne Rücksicht auf die Charge, die er bekleidet, wenn sie ihr Amt innerhalb der Linien der Stadt Wien handeln, ein Taggeld von 3 fl. bemessen; müssen sie aber zu einer solchen Amtshandlung außer die Linien verreisen, so gebühren ihnen, wie allen Gerichtspersonen in solchen Fällen, nebst der Beistellung der Fuhr, auch die charaktermäßigen Diäten nach dem Ausmaße vom 31. Okt. 1807.

9. Bei den Feldstabsauditoriaten in Kriegszeiten, dann bei den k. k. Garden, bei den Korps-, Linien- und Gränzregimentern gebühren sämtliche Taxen den Auditoren, und da deren in der warasdiner, slavonischen- und banatischen Gränze bei jedem Regimente drei bestehen; so sind diese Taxen daselbst von dem ältesten im Range zu sammeln und halbjährig unter alle drei Auditore gleich zu theilen.

Bei den Feldstabsauditoriaten in Kriegszeiten hat der Generalauditorlieutenant oder Stabsauditor von der eingehenden Tare zwei Dritttheile, der Aktuar ein Dritttheil zu beziehen. S. 2619 u. 2631.

10. Bei den Jud. del. mil. oder mixt., dann bei den Militärkommunitäten in den Gränzen sind sämtliche Taxen für das Aerarium zu verrechnen, und bei den ersteren zum Generalhofstarante dergestalt jährlich abzuführen, daß nur der zweite Sterbkreuzer nach der Wdg. vom 12.

Juli 1803 *) zur Kriegskasse jedes Landes, bei den letztern aber sämtliche Taxen ohne Unterschied zu dem Kommunitätsproventenfonde abgeführt und verrechnet werden. S. 2636—7.

11. Hiernach haben die Gerichtspersonen bei den Jud. del. mil. und bei den Militärkommunitäten in den Grenzen durchaus keine andern Sportel und Gerichtstaxen, als die ihnen in dieser T. D. für gewisse Gerichtshandlungen bemessenen charaktermäßigen Diäten, dann die Zähltaxen von den daselbst aufbewahrten Depositen nach dem in der Tarnorma bestimmten Ausmaße zu beziehen, welche unter jene Individuen gleich zu theilen sind, unter deren Verrechnung und Haftung solche stehen. Es haben daher von nun an alle bei den Militärkommunitäten bestehenden Sportelkassen gänzlich aufzuhören.

Die Gerichtsdienere bei den Jud. del. mil. und mixt., und bei den Militärkommunitäten, dann die ihre Stelle bei den Feldstabs-Auditoriaten, Regimentern und Korps vertretenden Prososen haben die ihnen unter S. 15, 20 und 23 angewiesenen Gebühren zu erhalten.

12. Obgleich den bei den Jud. del. mil. und mixt., dann bei den Militärkommunitäten in den Grenzen, zur Verwahrung der Depositen aufgestellten Individuen, bei deren Erfolgslässung die Zähltaxe nach dem Ausmaße unter S. 29 »(S. 30)« zu beziehen bewilliget ist; so sind doch nach der Depositeninstruktion vom 21. Okt. 1783 folgende Depositen von jener Taxe ganz frei zu lassen:

a) Die von den in Deposito aufbewahrten Obligazionen behobenen Interessen.

b) Dasjenige, was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zum Unterhalte, zur Erziehung, zum Unterrichte, dann bei einer Heirath zur Ausstattung erfolgt wird.

c) Wenn bei einer Verlassenschaft großjährige und minderjährige Erben eitreten, und die ganze Verlassenschaft bis zur Auseinandersezung des Jedem gebührenden Theiles depositirt werden muß; so ist den Großjährigen der ihnen gehörige Antheil ohne Entrichtung der Zähltaxe zu erfolgen.

d) Alle Amts- oder sonstige zum Vortheil oder zur Sicherstellung des Aerariums eingelegt werdenden Kauzionen.

e) Alle Aerarialforderungen, die Erbsteuer und sonstigen Gebühren, die dem Fiskus zufallenden erblosen Verlassenschaften und andere Kommissa.

f) Die zu frommen Zwecken, zu Armenkassen, Spitalern, für Stiftungen erfolgt werdenden Beträge. S. 2638.

g) Alle ad causas miserabiles gehörigen Depositen, der Dienstlohn und die Leichenkosten.

h) Alles, was zur Redepositirung erfolgt wird.

i) Depositen, die an eine andere Behörde abgegeben werden.

k) Alle ungebührlich depositirten Beträge.

*) Gegenwärtig sind beide Kreuzer in das Kameral-Aerarium abzuführen (Hfr. Zir. v. 5. Jänner 1821 H. 5. Mil. 1).

l) Die den Vormündern hinausgebührenden Rechnungsreste.

m) Die uneinbringlichen Schuldscheine und andere Schriften ohne Werth.

n) Die den Gattinen erfolgten Paraphernalien, das zugebrachte Heirathsgut und sonstige Ansprüche derselben.

13. Die Tagelder sind von dem allg. Grenzappellationsgerichte, und den Jud. del. mil. oder mixt. in den Ländern zu Ende Januar jedes Jahres mit dem Taxjournal und den Berechnungen für das verlossene Jahr an den Hofkriegsrath zur Abgabe an das Generalhofstaxamt einzufenden; nur das niederösterreichische Jud. del. mil. mixt., bei dem die eingehenden Taxen beträchtlich sind, hat dieselben nach der bisherigen Beobachtung monatlich an das Generalhofstaxamt unmittelbar abzuführen. Ueber den zweiten Sterbkreuzer sind nach der Bdg. vom 11. April 1808 bis 15. Januar jedes Jahres die Anweisung über die Einflüsse des vergangenen an den Hofkriegsrath besonders einzufenden.

14. Zur Sicherheit der Kontrolle über das Taxwesen sind bei den allg. Militärgrenzappellationsgerichten, bei den Jud. del. mil. oder mixt., dann bei den Militärkommunitäten in den Grenzen die der Taxe unterliegenden Gegenstände, und der für solche ausgemessene Betrag, sowohl in dem Exhibitionsprotokolle bei der Erledigung, als in den Referatsbögen, so wie auf den den Parteien hinausgegebenen der Taxe unterliegenden Stücken anzumerken; auch ist ein besonderes Taxjournal zu führen, in welches die gebührenden und eingehenden Taxen von Sitzung zu Sitzung einzutragen sind, das sohin zur Grundlage der einzufendenden jährlichen Taxberechnung zu dienen hat.

Auch bei den Grenzregimentern sind, ungeachtet die Auditore die Taxen für sich beziehen, ordentliche Taxjournale zu führen, und es bleibt der Regimentskommandant dafür verantwortlich, daß Niemanden, besonders aber den Grenzern nicht, ungebührliche Taxen abgefordert werden, so wie überhaupt unter schwerster Verantwortung schlechterdings nur die in dieser allg. T. D. ausgemessenen Taxen von wem immer bezogen oder abgefordert werden dürfen.

Bei den Militärkommunitäten hat der respizirende kommissariatistische Beamte darauf zu sehen, daß die gebührenden und eingehenden Taxen zu den Kommunitätsproventen abgeführt und verrechnet werden.

Diese T. D. ist bei den Gerichtsstellen und Taxämtern zu Jedermanns Einsicht öffentlich anzuschlagen.

Zum §. 3 der T. D.

2613. Bdg. des Mil. N. G. v. 13. Juli 1838 Z. 8299 an alle Mil. Gerichte.

Die k. k. Hoffammer hat die Bemerkung gemacht, daß bei den Taxämtern einiger Jud. deleg. mil. vel. mixt. unter denselben Exhibitionsnummern, unter welchen die Taxe für einen gerichtlich abgeschlossenen Vergleich (nach der allg. Gerichtsordnung vom 6. Dez. 1810 S. 7) mit 45 fr. oder für eine bewilligte Tagsetzungserstrefung (§. 4) pr. 15 fr. und 45 fr. oder pr. 45 fr. cc. cc. für die Einsezung in den vorigen Stand

gegen eine verstrichene Fallfrist (§. 6) bemessen wurde, auch die Tare für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens pr. 15 fr. (nach §. 3) in Gebühr gestellt werde.

Da nach der bezogenen T. D. vom Jahre 1810 sub 3 die Tare pr. 15 fr. für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll nur dann abzunehmen ist, wenn eine wirkliche Nothdurftshandlung statt findet, und wenn nicht die Protokollirung nur ein Theil einer andern ohnehin tarirten Amtshandlung ist, wie dieses bei Bewirkung des gerichtlichen Vergleiches mit einer Tare pr. 45 fr., bei einer Tagatzungs-erstreckung pr. 15 fr. oder pr. 45 fr. und bei einer bewilligten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit 45 fr. der Fall ist, so stellt sich die gerügte Uebung nebst den erwähnten Taren auch noch insbesondere jene für die Aufnahme des mündlichen Verfahrens in das Protokoll mit 15 fr. zu fordern, als vorschriftswidrig dar, und der k. k. Hofkriegsrath hat daher mit hohem Reskript vom 27. Juni d. J. E. 775 anzuordnen befunden, daß solche ungebührliche Tarfürschreibungen aller Orten wo sie etwa bestehen, alsogleich abzustellen seien.

Zu den §§. 15, 20 u. 23 der T. D.

2614. Hfr. Zir. v. 3. März 1822 H. 231, an alle Gen. Kom. (Mil. 28).

Nachdem Se. Maj. vermög der durch die k. k. allg. Hofkammer dem Hofkriegsrathe mitgetheilten a. h. Entschl. v. 20. März 1820 u. 28. Nov. 1821 anzuordnen geruht haben, daß für die Zukunft für die im §. 20 der allg. Mil. T. D. v. 6. Dez. 1810 C. 1395 vorgeschriebenen Zustellungsgebühr im Gerichtsorte, so wie die im §. 15 für die Anschlagung und Abnahme eines Ediktes bezeichnete Tare statt der vorhinigen Ausmaß für ein so anderes 6 fr. in K. M. (§. **2632**), dann für den im §. 23 besagter T. D. vorgeschriebenen Refuzionsakt 40 fr. in K. M. festgesetzt und abgenommen, diese Gebühren aber nicht mehr von den Gerichtsdienern bezogen, sondern bei dem Jud. del. mil. u. mixt. für das k. k. Aerarium, bei den Mil. Grenzkomunitäten hingegen für die Komunitäts-Proventen eingezogen und gleich den übrigen Gerichtstaren nach Bestimmung der im 10., 13. u. 14. Grundsätze besagter T. D. vorgezeichneten Verrechnungsart eingehoben, verrechnet und abgeführt werden sollen; so wird demselben sowohl zur Anweisung des Jud. del. und rücksichtlich der Mil. Grenzkomunitäts-Magistrate, als zur Nachachtung bekannt gegeben, daß Se. Maj. für die in dem vorbesagten 3 §. dem Gerichts- und resp. Kanzleidner vorhin zugewiesene Gebühr demselben, wenn er sich bereits im Genusse der theilweisen Tareinhebung befindet, vom 1. Mai 1822 an, als dem Zeitpunkt, wo die Einhebung und Abfuhr für das k. k. Aerarium eintritt, eine Entschädigung bei dem illir. in. ö. Gen. Kom. mit 95 fl. 48 fr. bei dem mähr. schles. mit 47 fl. 36 fr., bei dem böhm. mit 60 fl., bei dem galiz. mit 24 fl. bei dem karlstädter-warasdiner u. Banal mit 20 fl.; bei dem banatisehen mit 24 fl., bei dem dalmat. mit 20 fl., bei dem lomb. mit 97 fl. 45 fr., bei dem siebenbürg. mit 8 fl., bei dem slavon. mit 16 fl., bei dem ungar. mit 20 fl. u. bei dem venez. mit 25 fl. 15 fr. jährlich in K. M.

a. g. zu bewilligen, den Nachfolgern desselben hingegen nur ein jährliches Pauschale, bei dem illir. in. ö., böhm., mähr. schles., lombard. u. venez. Gen. Kom. mit 50 fl., bei dem gal., dalmat., karlstädt. warasdiner, Banal, banatisehen, slavon. u. ungar. Gen. Kom. von 25 fl. und bei dem siebenb. von 10 fl. K. M. a. g. zu bestimmen gefunden haben, welcher Entschädigungs- so wie der Pauschalbetrag denselben halb- oder ganzjährig gleich unmitttelbar aus den eingegangenen Tageldern, jedoch nur unter der vorausgesetzten Bedingung, daß er die gedachten Gebühren immer richtig eingebracht u. abgeführt haben wird, gegen Quittung erfolgt werden kann, und letztere immer der Tagberechnung beizuschließen ist. Da sich übrigens die Abänderung der allg. Mil. T. D. nur auf jene Behörden bezieht, wo die Taren für das k. k. Aerarium, oder für die Komunitäts-Proventen eingehoben werden, so versteht es sich von selbst, daß diese Tarvorschrift, wo die beiden Fälle nicht eintreten, in ihrer vorigen Kraft verbleibt.

In Ansehung des Gerichtsdieners bei dem n. ö. Jud. d. m. m. hat es bei der früheren Entschl. zu verbleiben.

Zum §. 25 der T. D.

2615. Hfr. Wdg. v. 9. Juni 1819 H. 603 an d. ungar. Gen. Kom. (Mil. 203.)

Wenn in Abwesenheit oder zu weiter Entfernung eines Auditors ein Offizier in Sterbfällen die Präliminarakte aufnehmen muß, kann demselben die Vorspan von der Verlassenschaftsmasse vergütet, ihm auch die dem Auditor für jeden Tag nach §. 25 der T. D. vom 6. Dez. 1810 gebührenden Diäten pr. 2 fl. W. W. erfolgt, keineswegs aber gestattet werden, daß außerdem noch für einen Fourrier oder Kanzlisten ein Diurnum aufgerechnet werde, weil auch dem diese Akte in der Regel aufnehmenden Regiments- oder Garnisons-Auditor die Beiziehung eines Fourriers oder Kanzlisten nicht gestattet ist, sondern derselbe das Inventarium und Lizitazionsprotokoll selbst zu verfassen hat; den übrigen bei derlei Akten als Zeugen und respektive Kommissionsglieder einschreitenden Offizieren gebühren keine Diäten, und es ist überhaupt dafür Sorge zu tragen, damit die Verlassenschaftsmassen der pensionirten Offiziere und sonstigen Parteien nicht ohne Noth mit kostspieligen Auslagen für Reise- und Diätengebühr belastet werden. S. **2619.**

2616. Hfr. Zir. v. 7. Juni 1825 H. 566. (Mil. 67.)

Die den Auditoriats und sonstigen Militärgerichtspersonen gebührenden Diäten und Taren betreffend.

Aus einer mehrjährigen Erfahrung hat der Hofkriegsrath entnommen, daß sich bei Ansprüchen und Bemessungen der Diäten und sonstigen den Militärjustizbeamten durch das Diätennormale vom 31. Okt. 1807, die neueste Taxnorme vom 6. Dez. 1810, und einige darüber erstlossene spätere Erläuterungen zustehenden Gebühren sehr ungleich benommen werde;

man hat sich daher bewogen gefunden, um diesem Mißstande für die Zukunft angemessen vorzubeugen, zur richtigen Anwendung der dießfalls bestehenden Gesetze, folgende Grundsätze aufzustellen, und diese in nachstehende Vorschrift zusammenzufassen.

In der Regel dürfen Militärgerichtspersonen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Hofkriegsrathes, sich weder Diäten aufrechnen, noch ihnen solche von wem immer angewiesen, noch ausbezahlt werden.

Von dieser Regel ausgenommene Fälle sind:

a) Wenn ein Stabsauditor oder Generalauditorlieutenant von dem Obergerichte oder von dem Hofkriegsrathe selbst, zur Visitirung eines oder des andern Regiments- oder Korpsgerichtes, außer dem Orte seiner Anstellung beordert wird.

b) Wenn ein Garnisons- oder Regimentsauditor von einem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Regimente oder Korps, zur Untersuchung und Aburtheilung eines oder mehrerer Arrestanten, außer seinem Dienstorte requirirt wird.

c) Wenn Militärgerichtspersonen überhaupt Amtshandlungen in Parteisachen, mithin auch bei einem auf Unkosten der unterliegenden Partei erbotenen unparteiischen Rechte, die Untersuchung außer ihrem Dienstorte vorzunehmen haben.

In allen diesen Fällen gebühren ihnen, nebst der Vorspann oder den Fuhrkosten, die charaktermäßigen Diäten, selbst auch auf der Hin- und Rückreise, nach dem Ausmaße des Normales vom 31. Okt. 1807.

Diese können ihnen, im ersten Falle ab aerario, ohne Rückfrage angewiesen, doch erst nach erfolgter Liquidazion vollständig ausbezahlt werden.

Im zweiten Falle hat dieselben das requirirende Regiment oder Korps nebst fünf Gulden besonders an jenem Tage aus seinem Unkostenfonde zu entrichten, an welchem über einen oder mehrere Arrestanten durch kriegsrechtliches Urtheil oder rechtliches Erkenntniß gesprochen wird.

Im dritten Falle sind diese Gebühren von den betreffenden Parteien zu tragen.

Nehmen aber diese Gerichtspersonen ihre Amtshandlungen am Orte ihrer Anstellung vor, so gebühren ihnen in dem Falle a) keine Diäten; in den Fällen b) und c) hingegen haben sie sich mit den ihnen in der Taxnorme vom 6. Dez. 1810 §. 25 bemessenen geringeren Diäten zu begnügen.

§. 2. Durch die hfr. Vdg. vom 13. Juni 1807 und 23. März 1811 ist, auf Sr. Majestät allerhöchst eigenen Befehl, der Armee wiederholt kundgemacht worden: daß dem unter Beamten und Offizieren eingerissenen Wahne wirksam begegnet werden soll, als ob jede Verwendung über die Amtsstunden oder jedes außer der gewöhnlichen Dienstesobliegenheit verrichtete Geschäft gleich auf Remunerazionen und Auszeichnungen Anspruch gebe.

Derlei unbescheidene Ansprüche sind daher ohne weiters zurück zu weisen, indem sich der Hofkriegsrath vorbehält, jenen Auditoren oder sonstigen Gerichtsbeamten, die, über erhaltenen höheren Auftrag, selbst an ihrem Dienstorte ein Geschäft zu besorgen hätten, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, dann der schnellen und gründlichen Bearbeitung und Erledigung desselben, eine angemessene Belohnung zu ertheilen.

Die bei den Generalkommanden stehenden Justizreferenten bleiben dem Hofkriegsrathe dafür verantwortlich, daß nicht die ihnen selbst, dann den Stabs- und Garnisonsauditoren obliegenden Untersuchungen, ohne dringende Noth, den in loco befindlichen Regiments- oder Korpsauditoren aufgelastet, oder gar Auditore von auswärts liegenden Regimentern, ohne dazu eingeholte Bewilligung des Obergerichtes, einberufen und dadurch dem Aerarium Auslagen für Reisekosten und Remunerazionen herbei geführt werden.

§. 3. Den Auditoren, die an ihrem Dienstorte Kriminaluntersuchungen der Jäger- oder sonstiger von ihrem, außer dem Bezirke des Generalkommandos liegenden Regimente oder Korps detachirten Bataillone von Zeit zu Zeit zu besorgen haben, gebühren nach der Vdg. vom 20. Feb. 1823 I. 1097, fünf Gulden, monatlich für die dazu verwendeten Schreibmaterialien. Für eine detachirte Division, Abrihtungsdepot oder sonstige derlei Truppenabtheilung in eben dieser Rücksicht, zwei Gulden dreißig Kreuzer monatlich, aus der Bataillons-, Divisions-, Depots- oder sonstigen Kasse, doch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dem betreffenden Monate bei einer solchen Truppenabtheilung Untersuchungen wirklich vorgefallen sind; daher der Auditor seiner Quittung immer das Verzeichniß der von ihm in diesem Monate abgeurtheilten Arrestanten beizulegen hat, ohne welches die Bezahlung dieses Pauschales aus der betreffenden Kasse nicht geleistet werden darf, auch macht es hier in der Gebühr keinen Unterschied, ob der Kommandant einer der hier benannten Truppenabtheilungen mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehen ist, oder nicht.

§. 4. Für die gerichtliche Behandlung der Mannschaft der Beschäl- und Rimontirungsdepartements, des Militärfuhrwesens, der Monturs-ökonomiekommissionen, der Verpflegshandwerker u. dgl., dann einzelner Arrestanten, von was immer für einem Regimente, Korps oder sonstigen Militärkörper, welche nach der hfr. Vdg. vom 29. Aug. 1803, H. 650, und 4. Okt. 1803, H. 741, dem nächsten Militärgerichte zu übergeben, und von diesem in loco zu untersuchen und abzurtheilen sind, können weder Taxen noch Diäten, noch ein monatliches Pauschale angesprochen und aufgerechnet werden.

§. 5. Ist das Geschäft, zu dem ein Auditor im Dienstort requirirt oder von einer höhern Stelle beordert wird, ein solches, wofür ihm, wie z. B. für eine Inventur, Lizitazion u. dgl. ein Taggeld in der Taxnorme angewiesen ist, so hat es bei dem Ausmaße derselben auch ferner zu verbleiben.

§. 6. Wann den Auditoriatpersonen überhaupt bei Dienstesreisen die höheren Diäten gebühren, enthält schon der §. 1 dieser Vorschrift. Regimentsauditore, wenn sie sich in Kriminal- und anderen Dienstesgeschäften nur von dem Stabsorte, nicht aber aus dem Regimentsbezirke entfernen, haben nur auf Vergütung der Vorspann, nicht aber auf Diäten Anspruch. Nur bei nothwendiger längerer Entfernung und in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wird es von der billigen Beurtheilung des Regimentskommandanten abhängen, ob er nicht dem Auditor, soweit es in seiner Befugniß steht, aus dem Regimentsunkostenfonde eine verhältniß-

mäßige Belohnung zuzuwenden, oder falls er dazu nicht befugt sein sollte, ihm solche bei Behörde zu erwirken findet.

Werden Regiments- oder Auditore höherer Kategorie außer ihrem Dienstorte zu Untersuchungen beordert, so wird der Hofkriegsrath nach Beschaffenheit der Sache und der sonstigen Umstände derselben auf die Zeit ihrer Verwendung eine angemessene Zulage oder Remuneration, oder selbst die charaktermäßigen Diäten bewilligen.

§. 7. Bei Berechnung der auf der Reise, für welche Diäten gebühren, zugebrachten Tage, ist sich nach der Vorschrift vom 1. Feb. 1805 zu benehmen, nach welcher mit Vorspann täglich wenigstens vier, und mit der Post acht Meilen zurückgelegt werden müssen.

Wird die Reise mit eigenen oder gedungenen Pferden gemacht, so sind mit ersteren täglich wenigstens drei, mit letzteren sechs Meilen zurück zu legen.

Mit eigenen Pferden darf, wenn diese Reise über 6 Tage dauert, nur alle dritte, mit gedungenen nur alle vierte Tage Kashtag gemacht werden.

§. 8. Ueber die richtige Zahl der Tage, für welche Diäten aufgerechnet werden, muß sich mit dem schriftlichen Befehle der vorgesetzten Behörde, oder des Kommandanten, der die Reise angeordnet hat, mit der Marschrouten oder dem Reisepasse ausgewiesen werden. Jedes zu diesem Beweise und der Berechnung erforderliche Dokument muß dem Reisepartikulare, welches bereits vorläufig kommissariatlich revidirt und bestätigt sein muß, beigegeschlossen werden.

§. 9. Das Reisepartikulare muß in der Regel binnen 14 Tagen, längstens binnen sechs Monaten nach zurückgelegter Dienstreise überreicht werden; nach Verlauf dieser Frist darf es nicht mehr angenommen werden, und der diese verabsäumende Rechnungsleger hat die allenfalls empfangenen Vorschüsse dem Verararium rückzuführen, und ist hierwegen der gesetzmäßige Sogeauszug ohne Verzug einzuleiten. Nur dann, wenn die verspätete Einreichung des Reisepartikulares dem Rechnungsleger erweislich nicht zu Schulden kommt, kann bei der Hofstelle um Nachsicht eingeschritten werden.

§. 10. Damit Untersuchungen oder sonstige Geschäfte, wofür Diäten oder Zulagen angesprochen werden können, nicht verzögert und gehörig beschleunigt werden, haben die Behörden, welche die Militärgerichtspersonen dazu beordern, strenge darauf zu halten, daß dem Reisepartikulare, nach beendetem Geschäfte, das über die täglichen Arbeiten ohnehin zu führen anbefohlene Journal beigelegt werde. Die Hofstelle, welcher die Bewilligung der Diäten, Zulagen und Remunerationen allein vorbehalten ist, wird bei derlei Bemessungen vorzüglich auf die schnelle und gründliche Bearbeitung des aufgetragenen Geschäftes Rücksicht nehmen, und bei bemerkter zweckloser Verzögerung selbst solche Diäten verhältnismäßig bemessen, welche die Parteien zu entrichten haben.

§. 11. Uebrigens hat die oft bewährte allerhöchst sankzionirte Taxnorme vom 6. Dez. 1810. C. 1395, insofern sie nicht durch die spätere Wdg. vom 3. Dez. 1818, C. 1412, im §. 46 (s. 2627) dann durch jene vom 3. März 1822 H. 231 in den §§. 15, 20 und 23 (s. 2614) Abänderungen erlitten hat, in voller Wirkung zu bleiben.

§. 12. Vom Tage der Kungwahrung dieser Vorschrift haben die Auditore und sonstigen Gerichtspersonen die ihnen in der Taxnorme vom

6. Dez. 1810 bemessenen Taxen in K. M. abzunehmen. Die Sterbetaxe haben sie nach der Beschaffenheit des Verlassenschaftsvermögens, und nach jenen Grundsätzen und Bestimmungen zu beziehen, die in dem, den sämtlichen Länder- und Grenzgeneralkommanden am 6. Juni 1817, H. 486 u. 487, zur Kundmachung und genauen Darnachachtung hinaus gegebenen Hfd. vom 14. Dez. 1816 J. 7097, aufgestellt sind. S. 2347.

Zum §. 29 der T. D.

2617. Hfr. Zir. v. 27. Jän. 1831 F. 129 (Mil. 5.)

Se. k. k. Maj. haben durch a. g. Kabinettschreiben v. 28. Aug. 1830 anzubefehlen geruht, daß sämtliche Gerichtsbehörden in Zukunft über jedes mündliche Ansuchen um die Legalisirung einer Urkunde ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protokolls auszufertigen haben.

2618. Hfr. Zir. v. 19. Juli 1831 C. 791 (Mil. 100.)

Die k. k. allg. Hofkammer hat unterm 25. Juni 1831 J. 23064 hieher eröffnet, daß für die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde fünfzig bis 15 fr. und für das hierüber nach Weisung des Zir. Resf. v. 27. Jän. 1831 F. 129 aufzunehmende Protokoll auch 15 fr. K. M. als Taxen abzunehmen seien.

Wornach das Gen. Kom. das beihabende Jud. del. und Taxamt wegen der Verrechnung dieser Gebühren in vorkommenden Fällen anzuweisen hat. S. 2637.

Zum §. 33 der T. D.

2619. Bd. des höh. Gen. Kom. v. 30. Sept. 1835 T. 2234.

Ueber die bei dem k. k. allg. Mil. U. G. gemachte Anfrage: ob den vom Jud. d. m. m. delegirten Regiments- und Garnisonsauditoren bei den auf Delegation der erstern außer dem Gerichtsorte vorzunehmenden Sperrhandlungen bloß die charaktermäßigen Diäten, oder auch die Sperrhandlungstaxen gebühren, hat der k. k. Hofkriegsrath mit Resf. v. 2. d. M. F. 1057 zu entscheiden befunden, daß die von einem Jud. d. m. hiezu delegirten Regiments- oder Garnisonsauditoren außer den charaktermäßigen Diäten keine anderen Taxen für Sperrhandlungen anzusprechen haben, wohl aber den zu derlei Akten requirirten Zivilgerichtsbehörden die Sperrhandlungstaxen zuzugestehen seien. S. 2615.

Zum §. 38 der T. D.

2620. Hfr. Resf. v. 8. März 1837 C. 339, a. d. allg. Mil. U. G. (Mil. 15).

Se. Maj. haben aus Anlaß einiger den §. 38 der Mil. T. D. v. J. 1810 betreffenden Differenzen unterm 28. Feb. 1837 zu resolviren geruht:

»Es hat bei der im §. 38 der Mil. T. D. für die Liquidirung der Verlassenschaftspassiven festgesetzte Taxe von 45 fr. sein Verbleiben und

ist diese Taxe auch künftig nicht von jeden einzelnen Gläubigern zu fordern, sondern nur einmal aus dem Nachlasse zu entrichten. z

Zum §. 41 der T. D.

2621. Hfr. Vdg. v. 15. Okt. 1818 C. 1168 an d. dalmat. Gen. Kom. (Mil. 289).

Ueber die vorgekommene Anzeige, daß die k. k. Kameralhauptbuchhaltung in ihrer Erledigung über eine Tarrechnung die Abnahme der Sterbtaxe von den Legaten des Erblassers an seine Dienstbothen beanstandet habe, wird entschieden, daß es in Ansehung der Mortuartaxe bei der bestehenden T. D. vom 6. Dez. 1810 um so mehr sein Bewenden behalten müsse, als nach Eröffnung der hierüber einvernommenen k. k. allg. Hofkammer die von der Kameralhauptbuchhaltung angeführte Hof-Vdg. vom 21. Okt. 1813, welche die Dienstbothen von Entrichtung des, Mortuars für Vermächtnisse loszählt, mit besonderer Rücksicht auf die Ortsverhältnisse als Lokalgesez ausdrücklich nur auf die Dienstbothen der Haupt- und Residenzstadt Wien sich beschränket. C. **2362.**

2622. Hfr. Zir. v. 26. Febr. 1826 F. 195 (Mil. 52).

Um bei der seit einiger Zeit gemachten Wahrnehmung, daß sich bei Verlassenschaftsabhandlungen in Bemessung der Sterb-Taxe nicht gleich benommen wird, dießfalls die auf die neueren Geseze und erfolgten Erläuterungen sich gründende Gleichheit zu erzielen, wird gesammten Militärbehörden zur Darnachachtung und weiteren Kundmachung bekannt gegeben, daß die Sterbtaxe nur nach der Schätzung, nicht aber auch von dem Lizitazionserlöse zu bemessen und abzunehmen sei.

2623. Hfr. Vdg. v. 15. Jän. 1828 C. 36 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 4).

Ueber die vorgekommenen Anfragen:

a) ob bei Sterbfällen die Verlassenschaftseffekten in K. M. oder in W. W. geschätzt und veräußert werden sollen;

b) ob die Sterbtaxe da, wo die Erbschaft 100 fl. K. M. nicht übersteigt, bemessen und abgenommen werden könne; und

c) wie sich bei Bemessung des Mortuars bei jenen Verlassenschaften zu benehmen sei, die entweder seit früheren Jahren noch in der Abhandlung stehen, oder wo der Sterbfall schon in den frühern Jahren eingetreten, aber dermalen erst zur Kenntniß der Abhandlungsbehörde gelangt ist; hat der k. k. Hofkriegsrath nachstehende Belehrung zur veranlassenden Kundmachung bei den unterstehenden Militärbehörden zu ertheilen befunden:

In der Hfr. Vdg. vom 20. Feb. 1827 C. 200, welche aus Anlaß eines ergriffenen Rekurses erlos, ist ausdrücklich festgesezt, daß nach den Bestimmungen der allerhöchst sankzionirten Tarnorma vom 6. Dez. 1810, C. 1395, bei Militärverlassenschaften nur, wenn das reine Vermögen 100 fl. übersteigt, das Mortuar abzunehmen; daß ferner die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Streitfachen durchaus, in

den Geschäften des adeligen Richteramtes aber alsdann, wenn die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, taxfrei zu halten, daß diese Begünstigung auch auf die Weiber und Kinder dieser Klasse, falls sie als Erben eintreten, auszudehnen, und daß endlich die Reduktion der W. W. in K. M. als eine nothwendige Folge des hofkriegsräthlichen Zirkulars vom 7. Juni 1825, H. 566 (f. **2616**), welches den Auditoren den Bezug der Taxen in K. M. gestattet, anzusehen sei.

Hiedurch sind die Anfragen ad a und b erledigt, nachdem die eingeführte Reduktion der wiener Valuta auf K. M. es gleichgiltig macht, ob die bei Verlassenschaften vorkommenden Schätzungen und Lizitazionen in dieser oder jener Valuta vorgenommen werden, und rücksichtlich der Lizitazionen das Arbitrium, so weit es anbei lediglich auf die Neigung der Kauflustigen ankömmt, nicht wohl beschränkt werden kann.

Was die Anfrage ad c betrifft, ist in dem Pat. vom 1. Juni, und in dem Zir. vom 14. Dez. 1816 (f. **2347**), klar und deutlich ausgesprochen, daß die darin festgesezten Bestimmungen auf die, vor dem 1. Aug. 1816, als dem Tage der Wirksamkeit derselben, anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen keine Anwendung haben; woraus sich denn von selbst ergibt, daß bei den, in die frühere Zeitepoche einfallenden Verlassenschaften die damahl bestandene Valuta als der Maßstab für die Berechnung des Mortuars angenommen, und daß eben so auch die an und für sich bestimmte Taxe, als z. B. für die Publikazion des Testaments, für Verbescheidung der Erbserklärung u. dgl. in der damahl bestandenen Valuta abgenommen werden müsse; nachdem auch in dem Hfr. Zir. vom 7. Juni 1825, H. 666, S. 12 (f. **2616**), hierauf ausdrücklich gedeutet wird.

2624. Vdg. des Mil. A. G. v. 8. Nov. 1834 J. 13261 an alle Gen. Kom.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob von einer Militär Verlassenschaft, welche deductis deducendis 100 fl. nicht übersteigt und daher nach §. 41 der Mil. T. D. v. 6. Dez. 1810 C. 1395 keine Sterbtaxe (Mortuarium) abgenommen werden darf, auch keine andere Gerichtstaxen bemessen und entrichtet werden dürfen, hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 22. Okt. 1834 C. 1273 zu entscheiden befunden, daß die Abnahme der anderweiten Gerichtsgebühren bei einer 100 fl. nicht übersteigenden Verlassenschaft allerdings statt hat.

Zum §. 43 der T. D.

2625. Vdg. des Mil. A. G. v. 2. Juni 1826 J. 5736.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mittelst h. Resf. v. 3. Mai 1826 C. 471 verordnet, daß Regimentsauditore, welche ohnedem geringe Verlassenschaften taxfrei zu halten haben, auch bei geringfügigen Kaduzitätsfällen keine Urtheilstaxe abzunehmen haben, indem die Abnahme derselben sich nur bei den judiciis del. mil. vel mixtis und bei den Kommunitäten in der Mil. Grenze durch das öffentliche Interesse, welches der Kammeral- oder Kommunitätsproventen-Fond hieran nimmt, rechtfertigen lasse.

Handb. d. Siebigkeiten.

2626. Hfr. Vdg. v. 18. April 1832 C. 499 an das allg. Mil. A. G. (Mil. 40.)

Um dem Kameralärar oder den Proventen der Militärgrenzkomunitäten bei kaduken Verlassenschaften die in der Militärtaordnung vom Jahre 1810 fundirten Taxen nicht zu entziehen, hat das k. k. allgemeine Militärappellationsgericht sämtliche Jud. del. mil. vel. mixta, und die Komunitätsmagistrate in der Militärgrenze anzuweisen, da, wo es der Nachlaß zuläßt, derlei Taxen abzunehmen, und nach Vorschrift zu verrechnen *).

Zum §. 46 der T. D.

2627. Hfr. Zir. v. 3. Dez. 1818 C. 1412 an alle Gen. Kom. (Mil. 325).

Seine Maj. haben unterm 31. Juli d. J. zu entschließen geruht, daß die Hebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters aufzuhören habe; wornach für die Zukunft nur die in der Taxnorm vom 6. Dez. 1810 §. 46 »(§. 45)« bemessene Expeditionstaxe von 45 fr. abzunehmen kommt.

*) Vdg. des Mil. A. G. v. 16. Aug. 1833 Z. 10221.

Um die bei der Hfr. Depositenadministration bereits durch volle 30, eigentlich 32 Jahre erliegenden Depositen gehörig depuriren und demjenigen, welchem sie gebühren, desto eher zuwenden zu machen, fand sich der k. k. Hofkriegsrath zufolge Intimazion v. 24. Juli 1833 F. 892 veranlaßt, es von dem Ref. v. 26. April 1832 F. 608 hinsichtlich des darin vorgeschriebenen Verfahrens bei Einziehung solcher Depositen abkommen zu lassen, und dagegen die in dem Zir. des n. ö. A. G. v. 13. Sept. 1820 N. 1701 der J. G. S. diesfalls enthaltenen Bestimmungen für das Militär zu adoptiren, und weil Ungarn und Siebenbürgen an das in Rede stehende Zir., folglich auch der dortige causarum regalium director nicht gebunden ist, überdies aber in den Mil. Grenzen eben so wenig, als für den Fall, wo sich die Regimenter und Korps außer den k. k. Erbstaaten befinden, sich für dieselben eine Kammerprokuratur oder ein Fiskalamt befindet, so hat diese Hofstelle weiters angeordnet, daß die betreffenden in Ungarn, Siebenbürgen oder überhaupt außer den k. k. Erbstaaten dislozirten Regimenter und Korps, welche als vorfordernde Behörde erscheinen, einen Vertreter des Invalideninstitutes aufzustellen haben, welcher die in dem mehr erwähnten Zir. ausgesprochene Amtshandlung zu besorgen haben wird.

Hfr. Ref. v. 23. Okt. 1839 H. 1256; Vdg. des k. k. Gen. Kom. v. 5. Jan. 1840 F. 80.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der kaduken Verlassenschaften und der über 32 Jahre bereits erliegenden Depositen wird bestimmt: »daß, wenn die zu Folge des adoptirten mit dem Hfr. Ref. v. 24. Juli 1833 F. 892 zur Darnachachtung erfolgten n. ö. A. G. Zir. v. 13. Sept. 1820 N. 1701 (2141) eingeleitete ämtliche Verhandlung beendet ist, und sich binnen des ausgeschriebenen Edikts-Termins kein Anprecher gemeldet hat, — die betreffende Gerichtsbehörde lediglich sich dahin auszusprechen, resp. zu erkennen habe, wienach das betreffende über 32 Jahre bereits erliegende Depositum nunmehr dem k. k. allg. Mil. Invalidenfonde als kadukes Vermögen zuzufallen habe und demselben zu übergeben sei, ohne eine neuerliche Präskriptionsfrist anzuberaumen. Eine Kadukerklärung mit Vorbehalt der gesetzlichen Präskriptionsfrist hat nur bei erblosen Verlassenschaften einzutreten.«

Zum §. 47 der T. D.

2628. Ahtes Zir. Ref. vom 16. Dez. 1804.

§. 27. Den die Rechnungsrevision besorgenden Beamten wird für die dadurch zuwachsende Bemühung und Verantwortlichkeit die Beziehung der in der bestehenden T. D. ausgemessenen Rait- und Absolutortietaxe, dann bei jenen Rechnungen, wo keine Raittaxe statt hat, die Beziehung der Taxe für den summarischen Auszug bewilligt; die übrigen Expeditionstaxen hingegen sind, wie bisher, nach Verschiedenheit der Gerichte entweder für das Aerarium zu verrechnen, oder da, wo die Auditoriatsgerichte die Obervormundschaft noch ferner beibehalten, von diesen zu beziehen, bei den Grenzkomunitäten aber zum Spitalfonde abzuführen. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Revisionstaxe nur nach gerichtlicher Bestimmung entrichtet, und von dem Rechnungsleger erst in der folgenden Rechnung in Ausgabe gestellt werden dürfe.

2629. Hfr. Vdg. v. 7. Febr. 1826 C. 143 an das slavon. Gen. Kom. (Mil. 28).

Auf die Anfrage des slavonischen Gen. Kom., welche Raittaxe dem Pupillar-Rechnungsrevisor für eine auf mehrere Jahre in Einem verfaßte, früher noch nie residirte, Pupillarrechnung gebühre, wurde verordnet, wie folgt:

Nach der T. D. vom 6. Dez. 1810 sind laut §. 47 für die Aufnahme der Pupillar-Kuratels- und sonstigen Rechnungen von der Nutznießung im 1. Jahre 2 Prozent, in den übrigen Jahren aber nur $\frac{1}{2}$ Prozent als eine Rechnungstaxe, und zugleich von dem Betrage dieser Taxe das Sechstheil für das Absolutorium, aber nur in jenen Fällen abzunehmen, wo die Nutznießung jährlich 100 fl. übersteigt.

Es liegt daher nach dem wortdeutlichen Inhalte dieser Vorschrift der Maßstab für die den Rechnungsrevisor zugewiesene Taxe in dem Betrage der jährlichen Nutznießung, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, um von diesem gesetzlichen Maßstabe zum Nachtheil der Pupillen oder Kuranden alsdann abzuweichen, wenn aus Versehen der Behörde die Rechnung auf mehrere Jahre hinaus gesetzt worden ist.

Zum 3. Grundsätze der T. D.

2630. Hfr. Zir. v. 10. April 1818 F. 398, an alle Gen. Kom. (Mil. 114).

Man findet zu bestimmen, daß für die Zukunft solchen Erben oder Erbsnehmern, welche sich in Ungarn, und den dazu gehörigen Ländern befinden, aus einer Verlassenschaft, deren Abhandlung dem Militär zusteht, eher nichts verabreicht werden solle, bevor nicht die dießfälligen Taxen und Gebühren im Voraus gehörig gesichert worden sind.

(S. 2247).

Zum 5. Grundsätze der T. D.
Tarfreiheit*).

2631. Hfr. Vdg. v. 10. Dez. 1823 B. 5107 an die Gen. Kom. in Krozien, Slavonien u. im Banate u. an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 154).

2. Es sind hiernach die Grenzhandelsleute und Professionisten in Verlassenschaftsfällen eben so, wie die übrigen Grenzer zu behandeln und sonach nur in Absicht des Mobilarvermögens, und wenn es sich um Pupillen handelt oder aber auch in Ansehung der Realitäten die Erbfolge eintritt, förmliche Verlassenschaftsabhandlungen zu pflegen.

3. In die Summe von 500 fl., welche die Tarvorschrift v. J. 1810 §. 5 in Erbschaftsfachen tarfrei erklärt, muß die ganze reine Erbschaftsmasse, nicht bloß das Stammgut und die Anfassigkeitsgebäude einbezogen werden.

4. In so ferne die Prozesse, welche die Grenzhandelsleute u. Professionisten führen, nicht aus ihrem Handel oder Gewerbe herkommen, sondern in ihrer Eigenschaft als wirkliche Grenzer sich ergeben haben, gebührt ihnen die Freiheit von den Gerichtstaren. Diese kommt ihnen aber dann nicht zu statten, wenn sie von ihren Besizungen keine Militärdienste leisten, wie solches die T. D. v. J. 1810 §. 5 ausdrücklich verfügt.

5. Da die Anzeigen von Todesfällen eine Dienstsache der Kompagnien, die Liquidirung mit den Verlassenschaftsgläubigern aber, so wie die Verhandlung der Zivilprozesse eine Amtssache des Gerichtes selbst ist, von deren Übertragung an die Kompagnie keine Rede sein kann; so sind den Kompagnien, die vom Stabsorte weit entlegen sind, wenn sie auf Anordnung des Regiments, Inventuren oder Lizitationen nach einem Erblasser oder im Exekuzionswege vornehmen, lediglich für diese gerichtlichen Akte die gesetzlichen Taren zu überlassen; in allen übrigen Fällen haben diese den Auditoren ganz zu bleiben.

2632. Hfr. Vdg. v. 27. Juni 1826 C. 700, an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 87).

Die Ansicht des allg. Mil. A. G., soweit solche die Abnahme der Zustellungstare pr. 6 Kreuzer Konv. M. (s. **2614**) nur auf Gewerbs- und Handelsleute in der Grenze und auf die aus dem Gewerbe oder dem Handel entspringenden Rechtsangelegenheiten beschränkt, ist in den bestehenden Vorschriften gegründet, wird daher gut geheißsen, und zu der angedeuteten Beschränkung noch jene zuzufügen sein, daß diese Tare nur von solchen Handels- und Gewerbsleuten, mit deren Besizungen keine Militärdienstverpflichtung verbunden ist, abzunehmen, übrigens diese Taren da, wo die Zustellungen durch die Kompagnien geschehen, diesen, als eine Entschädigung für die Schreibmaterialien und zur Remunerirung der die Zustellung bewirkenden Kompagnie-Individuen zu belassen seien.

*) Amtserinnerungen s. **2189**. Ersuchschreiben s. §. 41**).

2633. Vdg. des Mil. A. G. v. 18. Mai 1827 J. 5190.

Ueber eine vergekommene Anfrage, ob in Sterbfällen die Tarfreiheit der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts sich nach der Eigenschaft des Erblassers oder der Erben richte? wird erklärt: daß nach der klaren Vorschrift der Mil. T. D. v. 6. Dez. 1810, Absatz 5. der Grundsätze und nach der Hfr. Vdg. v. 20. Feb. d. J. C. 200 nicht die persönliche Eigenschaft des Erblassers, sondern jene des Erben entscheide, ob eine reine nicht 500 fl. betragende Erbschaft tarfrei zu belassen sei oder nicht, denn da es in dem allegirten Absätze der T. D. wörtlich heißt: »die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts ist in Streitsachen durchaus, in den Geschäften des adelichen Richteramtes aber dann tarfrei zu lassen, wenn die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, welches sich auch auf ihre Weiber und Kinder erstreckt, falls diese als Erben eintreten;« so ist gar nicht einzusehen, wie diese klare Vorschrift, die nur von Erbschaft und Erben, nicht aber von Verlassenschaft und Erblasser spricht, anders als nach dem Wortlaut genommen werden kann, der sich deutlich dahin ausspricht, daß die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ihre Weiber und Kinder, wenn sie als Erben eintreten, und die reine Erbschaft nicht 500 fl. beträgt, tarfrei zu belassen sei.

2634. Hfr. Resf. v. 7. April 1829 C. 391 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 57).

Ueber Einvernehmen der k. k. allg. Hofkammer ist befunden worden, daß Hfd. v. 26. April 1810, wornach die Rechtsfragen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit und über die Auflösung der Ehen bei allen Zivilgerichten tar- und stempelfrei zu behandeln sind, auch den sämtlichen Mil. Jurisdiktionen zur Darnachachtung und Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hinausgeben zu lassen, und da die k. k. allg. Hofkammer das General-Hofamt unter einem anweist, die bei Mil. Gerichten vorkommenden Rechtsstreite dieser Art eben so, wie es bei dem Zivile geschieht, tar- und stempelfrei zu behandeln; so wird hiervon das A. G. zur eigenen Richtschnur, und weitem Anweisung der unterstehenden Mil. Gerichtsbehörden verständigt.

2635. Hfr. Vdg. v. 12. März 1833 C. 344 an alle Grenz. Gen. Kom. (Mil. 28).

Laut Eröffnung der k. k. allg. Hofkammer vom 28. Feb. 1833 J. 9725 ergibt sich aus dem fünften Grundsätze der Militärtaarnorm vom 6. Dez. 1810, daß nicht nur den enrölierten Grenzern und den Kommunionen den Ortnzhäuser, zu welchen sie gehören, die Tarfreiheit in den darin bezeichneten Fällen zugestanden sei, sondern daß dieselbe allen Grenzhäusern, welche zu der Gesamtheit der für dienende Militärgrenzer zu Lehen bestimmten Häuser gehören, und nur gegen die Verpflichtung zu dem Dienste des Grenzers verliehen werden, oder allen Individuen, welche die Kommunion eines solchen Hauses bilden, zukomme; wenn gleich von einzelnen Häusern zeitwillig Niemand enröliert ist.

Zum 10. Grundsätze der L. D.

2636. Hfr. Bdg. v. 28. März 1826 C. 345 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 93).

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die Taxen von Merkantil- und Wechselgerichtsverhandlungen zu Zengg, welche vor der Vereinigung des Wechselgerichtes mit dem Magistrate von den Beamten des Wechselgerichtes bezogen wurden, nunmehr den Magistratsgliedern zu belassen seien, hat der k. k. Hofkriegsrath zu verordnen befunden, daß derlei Taxen nach dem für die Grenze bestehenden Regulativ für den Kommunitäts-Proventenfond verrechnet werden sollen.

2637. Hfr. Bdg. v. 29. Feb. 1832 C. 263 an d. allg. Mil. A. G. (Mil. 24).

Die beiden Zir. Resk. vom 27. Jan. 1831 F. 129 und vom 19. Juli 1831 C. 791 die Legalisirung und deren Taxen betreffend, sind den Militärkommunitätsmagistraten in der Gränze im gehörigen Wege zur Richtschnur mit Folgenden bekannt zu geben:

Nach dem 10. Grundsätze der Militärtaordnung vom 6. Dez. 1810 sind alle Taxen, gleichviel ob ein mündliches oder schriftliches Einschreiten der Partei geschehen, ob es Legalisirungs-, Widimirungs- oder sonstige Taxen sind, zu den Kommunitätsproventen abzuführen, und den §. 20 des Kommunitätenregulativs schreibt vor, wie die Taxen evident zu machen und zu verrechnen sind.

Damit aber diese Evidentmachung auch bei Legalisirungen und Widimirungen, welche mündlich angeführt werden, erzielt werde, so ist das für diesen Fall bei Legalisirungen vorgeschriebene Protokoll, bei Widimirungen aber eine Meldung des Widimirenden sogleich zu exhibiren, auf dem Stücke und im Taxjournal die Taxe anzumerken, solche von Partei sogleich einzubringen, und von Fall zu Fall ihrer Bestimmung zuzuführen. S. **2617 — 18.**

Zum 12. Grundsätze f) der L. D.

2638. Hfr. Zir. v. 26. April 1828 F. 556. 6 (Mil. 35).

Kirchen sind, nach dem Sinne des Hfd. vom 2. Nov. 1790, wie Klöster, Lehranstalten und andere geistliche Stiftungen, ein Zählgeld von den ihnen zufallenden Erbschaften um so weniger zu entrichten verbunden, als Se. Majestät das Vermögen der Kirchen auch von Entrichtung der Klassensteuer frei zu sprechen geruheten.

N a c h t r a g.

Zu 35.

2639. Hfd. v. 16. April 1821, an alle Lt. (G. 260). Hfr. Zir. v. 17. Mai 1821 I. 2932 (Mil. 138).

Se. Maj. haben über den Antrag wegen Vergütung der in dem Königreiche Böhmen im letzten Kriege gegen Frankreich vom öst. Militär geschenehen Kriegsschädigungen unterm 2. April 1821 folgendes zu beschließen befunden:

»Den Unterthanen in Böhmen, so wie auch jenen in den übrigen Provinzen, ist für die durch Erzeße der k. k. Truppen erlittenen Beschädigungen zwar keine Vergütung aus dem Staatsschätze zu leisten, jedoch ist es mein Wille, daß nach der h. Entschl. v. 5. April 1816 für den Fall, wenn diese Beschädigungen auf Befehl, oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen, insoweit sie bekannt sind, zur Verantwortung gezogen, und in so fern ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden.«

Diese a. h. Entschl., welche zur alleinigen Norm für die Behandlung der von dem öst. Militär zugefügten Kriegsschäden zu gelten hat, wird die Landesstelle durch die Unterbehörden mit dem Beifolge allgemein kund zu machen haben: daß es jedem auf diese Art beschädigten Unterthan, der sich mit dem Beweise nach dem gegenwärtigen Aussprüche gegen die Schuldtragenden aufzukommen getrauet, frei stehe, seine Entschädigungsansprüche bei den politischen Behörden gehörig anzumelden und geltend zu machen, wo es dann die Pflicht der Landesstelle sein wird, jeden solchen Entschädigungsanspruch gehörig zu würdigen (und nach dessen Beschaffenheit entweder die weitere Verhandlung mit dem Militärgeneralkommando darüber einzuleiten*), und auf die Befriedigung des Entschädigungswerbers zu dringen, oder denselben gleich zurück zu weisen.

Entschädigungsansprüche für Kriegsschäden, deren Urheber nicht bekannt sind, kommen in keine Betrachtung.

Zu 887.

2640. Statuten der in Prag errichteten mit Hfd. v. 21. Aug. 1804 bestätigten allg. Versorgungsanstalt für ohne ihr Verschulden verunglückte Männer und für Witwen und Waisen. Vierte Auflage. Prag 1823.

§. 18. Auf eine Pension oder Unterstützungsbeitrag findet kein Verbot statt, und jede Verpfändung oder Abtretung derselben zieht den Verlust der Pensions- oder Versorgungsrechte nach sich.

*) Diese eingeschlossene Stelle kommt in der hofkriegsräthlichen Kundmachung vor.

Zu 2041.

2641. Wdg. des tir. N. G. v. 24. April 1835 J. 1794, zu Folge Note des tir. Sub. v. 12. J. 7277.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat hinsichtlich der Frage, wie sich in Betreff der Kostenbestreitung benommen werde, welche bei Erledigung eines Erzbisthumes und Bisthumes für die Inventur- und Separirungs-Kommission aufgerechnet werden, mit hohem Dekrete vom 5. März 1834 J. 4870 eröffnet.

Es könne sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdruck: Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden. Hieraus folge, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe oder Bischofe hinterlassenen Allodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Akt angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die diesfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erz- oder Bisthume angehört und dem Nachfolger (Separazion des Pfründ-Vermögens), im Interesse des Bisthumes oder Erzbisthumes geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Puznießern des Bisthumes oder Erzbisthumes getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Bauzustandes der erz- und bischöflichen Gebäude, und der denselben zugewiesenen Patronatsgebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstanden, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich bestimmen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Wdg. v. 6. März 1817 J. 4747 wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist. S. 2040.

Zu 2044.

2642. Def. d. v. ö. Reg. v. 17. Okt. 1825 J. 24883 (P. 193).

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 29. Sept. d. J. J. 29234 anher erinnert; die Erfolge des Armendrittels bei geistlichen Intestat-Verlassenschaften in dem gesetzlich bezeichneten Falle an bairische Unterthanen unterliege gegen Herstellung des Beweises keinem Anstande, daß die bairische Regierung bei der Erbfolge in geistlichen Intestat-Verlassenschaften, die öst. Unterthanen eben so wie ihre eigenen Unterthanen behandle. Die Versendung von Messgeldern in das Ausland ist jedoch nach der Hofvfg. v. 3. März 1781 untersagt.

Alphabetisches Register.

(S. bedeutet Seite und f. bedeutet siehe.)

Abfahrtsgehd, wer darüber zu entscheiden hat, **21—24**; Einfluß desselben auf die Erbsteuer S. 1218 J. 29—30 u. S. 1246 J. 43. Bestimmungen über das Abfahrtsgehd, wenn das Vermögen nach Ungarn, Siebenbürgen oder in das Ausland gezogen wird **2562—9**; es tritt nicht ein entweder zufolge der Reziprozität oder zufolge eines Vertrages, s. Freizügigkeit. Bestimmungen über das ehemals so genannte Militär-Abfahrtsgehd, wenn das Vermögen aus der Mil. in die Ziviljurisdiktion übergeht, s. Invalidenfondsbeitrag.

Abfertigungen der Beamtenwitwen und Waisen, auf dieselben gehen die Pensionsverbote und Exekutionen über **878**; austretender Offiziere, sie unterliegen jeder Exekution **907**.

Abhandlung der Verlassenschaft; Anhängigwerdung derselben **1941**; Bekanntgebung der Todesfälle s. Todesfälle; Ablegung der Ordensgelübde **1946—51**; Auswanderung **1952**; Abthnung **1953**; Sperre S. 932, J. 26 u. f. Kundmachung und Abschriften der letztwilligen Anordnungen **1965—8**; Vormerkung derselben in öffentl. Büchern S. 946, J. 43; Erbserklärung **1969**; Verfahren mit mehreren Erbserklärungen S. 947, d); Inventur S. 940, J. 34 u. f.; Schätzung S. 941, J. 37—**1972** u. **609** u. f.; Vermögensbeurtheilung und Ausweise **1973—6**; Einberufungsedikte **1977—9**; Feilbietung S. 945; Amtliche Verfügungen S. 946; Einantwortung, s. Einantwortung; Rekurs **1987**; Verlassenschaftsprotokoll S. 948, J. 44; Verfahren, wenn Ausländer sterben und hierorts ein Vermögen hinterlassen **1999** und bei Ungarn u. Siebenbürgern **2114—16**; bei Landmännern, die in mehreren Provinzen begütert sind **2013**; wenn der Fiskus einschreitet, **2027—33** u. **2109**; bei erblosen Verlassenschaften **2023**, insbesondere protestantischer Geistlichen **2071**; bei Verlassenschaften der Geistlichen und Nonnen **2035—72** u. **2642** und der Mil. Personen **2084—98**.

Ableinungseid findet nicht statt **650**.

Abschriften von Testamenten aus Ungarn haben Rechtskraft **1609**; wann sie einzufenden sind dem Ordinariate **2039** und der polit. Behörde **2110**.

Absenztabellen **1907—8**.

Abstiftung der Unterthanen **135—40**.

Abteipfründen (pains d'Abbayes), in wie weit sie kein Gegenstand der Veräußerung und Verpfändung sind **915—6**.

Abthnung der Verlassenschaft **1952**.

Abtretung des Eigentums zum allg. Besten; s. Expropriation.

Addizionalartikel sind unzulässig **567**.

Adel, wer darüber zu entscheiden hat, **25** u. **26**; Strafverfahren bei Annahmungen desselben **1002—4**; Rechte des in- und ausländischen Adels **1805—9**; Todesfälle adeliger Personen sind dem Landrechte anzuzeigen **1988**, und das Erlöschen adeliger Familien der Ist. **1989—90**.

Adelszeugnisse der Stände sind öffentliche Urkunden **433**.

Adjuten sind befreit vom Verbote und der Exekution **862**.

Adoption, Taren 2305—6.

Advokaten sind von der polit. Verhandlung der Unterthansbeschwerden ausgeschlossen **113** §. 13; doch können sie den Unterthans Beschwerdechriften verassen **115**; wann und wie sie die Vertretungsvollmachten vorzulegen haben **183—6**; welche Schriften von ihnen gefertigt sein müssen **199—207**; der Bestellung eines Rechtsfreundes bedarf nicht der Advokat **209** und der für das Richteramt Geprüfte **210**; sie sollen im mündlichen Verfahren zur Tagung erscheinen und nicht Schriften wechseln **224** u. **227**; sie sollen nicht alle Schriften in der letzten halben Stunde in das Einreichungsprotokoll schicken **1666**; ihre Adnotationen sind nicht als Handlungsbücher anzusehen **517**; der Advokat der Gegenpartei ist ein zulässiger Zeuge **557**; Aufnahme der species facti **558**, §. 412—15 u. **1301**; Vollmacht **559**, §. 416—**1303**; Substitut und dessen Vollmacht **561** §. 420—**1312**; insbesondere zur Vertretung einer Handlung **1633** §. 13 oder Gewerkschaft **1623** §. 30; Verweigerung u. Aufkündigung der Vertretung **561**, §. 419 u. **1306**; Mißbrauch der Amtsgewalt **563**, §. 421—**1314**; Verbot der Absprünge u. des Saumsales **564**, §. 422 u. **1318**; der Promemorien und Ausforschung der Referenten **1319**; der Fristgesuche zu Hofreferaten **1320**; der Ausbedingung einer bestimmten Belohnung und Einlösung der Streitsache **565**, §. 423—**1322**; Strafrecht **567** §. 428—**1333**; über die Entlassung ist in vollem Rathe zu entscheiden **1334**; Verhalten zur Entschädigung **1331**; Korrekzionsbuch **1335—6**; strenge Ueberwachung **1337—9**; Bekanntgebung der Suspendirung oder Entsetzung **1338**; Beförderung **1340—1**; Gebühren-Liquidirung und Moderirung **565**, §. 424—7 und Einbringung **1325**; sie gehören im Konkurse nicht in die 3. Kl. **1500**, diesfällige Taren **2269**, **2297** u. **2261**; Haftung der Advokaten für die Tax, Porto- und Stempelgebühren **2168** §. 11), **2220**, **2227—30** u. **2240**; Domizil und Urlaub **1342—9**; Verfahren beim Tode **1309**; Söhne der Advokaten, Anstellung **1350**.

Advofatur; Erfordernisse **540**, §. 410—**1273**; insbesondere bei den Mil. Gerichten in Ungarn und in der Grenze **1604**; Umfang **1274—8**; Beschränkungen bei Professoren **1279**; bei Pensionisten u. Quieszenten **1280—1**; in Führung der Gewerbe **1282**; u. Verbindung mit dem Richteramt **1283—92**.

Aerax; Verbot u. Pfändung auf Forderungen aus Kontrakten mit demselben; auf Schiffe u. andere dazu gehörige Geräthschaften **844—6**; an welche Behörden sich diesfalls zu wenden **943**; Monturstücke sind kein Gegenstand der Verpfändung **847**; für welche Forderungen desselben die Kautionen der Beamten haften **54** u. **55**; Sicherstellung und Crequirung derselben durch die administrativen Behörden **57** u. **58** u. im Konkurse **365**; Anmeldung derselben bei Mil. Verlassenschaften **2086**.

Aerarialgebühren; Erhebung der Ausstände derselben nach dem Tode der Betheiltten **2012**; beim Militär **2084**; Erhebung derselben für Waisen **2118**.

Aerarialrückstände; Aufforderung wegen Liquidazion derselben **365**.

Aerzte, ihre Adnotationen haben keine Beweiskraft **517**.

Agenten öffentliche **1350—8**.

Katholische Gemeinden, über die Abgaben derselben an die kath. Geistlichkeit u. an ihre Seelsorger und Schullehrer entscheidet die polit. Behörde **27—8**.

Akten der Registratur, Mittheilung u. Einsicht derselben **877**, §. 104 u. f. **Aktenverzeichnisse** im mündlichen Verfahren sind tarfrei **2276**.

Aktivforderungen sind in den vom Personalrichter eröffneten Konkurs einzuziehen **1430**; sie unterliegen der Erbsteuer **8**, §. 1213 §. 20—22.

Aktorische Kaution **8**, §. 339 §. 406—8 u. **1246**, sie findet im Konkurse nicht statt **1484**.

Aktuare der Hofkammerprokuratur können bei Gericht erscheinen **1300**.

Akzeptazion trockener Wechsel **1638**, 2); Haftung mehrerer Akzeptanten **1638**, 5).

Akzien der Nordbahn au porteur, unterliegen nicht dem Verbote **1848**; **Akzien** der Bank s. Nationalbank.

Alimentazion der Gattin und Kinder aus der Besoldung und dem Quartiergehalte **865—7**; des arretirten Schuldners **1147—53**; des Kridatars **1454**.

Almosen sind kein Gegenstand des Verbotes, der Exekuzion u. Zession **848—51** u. **8**, §. 378, §. 4.

Alumnatium aus geistlichen Verlassenschaften **2527—32**; insbesondere in Währen **8**, §. 1298, 4); auf dasselbe ist beim Erbsteueräquivalente keine Rücksicht zu nehmen **2479**.

Amortisirung; I. der Privaturfunden: von wem und wo sie anzufuchen ist **1844—7**; insbesondere bei den Akzien und Kupons der Nordbahn **1848**; Verfahren **1849—50**; II. der Staatspapiere und zwar a) auf den Ueberbringer **1851—3**; b) der Zinfentons **1854** c) auf bestimmten Namen **1855**; d) der salzburgischen **1856—7** u. e); der tirol. Landschaftsobligationen **1858**; f) der Urkunden des Monte **1859—60**; g) dem Generalkommando ist Anzeige zu erstatten **1861** u. **1873**; so wie der Kasse u. Hoffstelle **1862**; Verfahren, wenn die Originalobligazion wieder vorgefunden wird **1863—4**; oder wenn um Ausfertigung des Dupplikates angezucht wird **1865**; III. der Kreiskassaeempfangscheine **1866**; IV. der Tazentschädigungsscheide **1867**; V. der Urkunden der Nationalbank **1868**; VI. alter Sazposten **1869—73**.

Amtsdiener, s. Gerichtsdiener.

Amtserinnerungen; Abschriften derselben **298**; sie sind von Taren, Stempeln u. Porto befreit **2189**.

Anbietung des Eides, wann sie als gerichtlich anzusehen ist **667**.

Anbot bei Vizitationen **1102—3**.

Anmeldung, s. Liquidirung.

Anschlagung an die Thüre **1207**.

Anzeigungen eines Verbrechens oder einer schw. Pol. Ueb. **158** u. **401**.

Apotheker, ihre Bücher haben Beweiskraft **517**.

Appellazion; wann sie statt findet u. wann nicht **8**, §. 323 §. 252 u. f. Advokatenfertigung der Appellations- u. Revisionschriften **207**; die Anmeldung ist das Wesen derselben **209—11**; die Frist zur Anmeldung kann nicht erweitert werden **712—14**; Verfahren mit einer verspäteten Anmeldung **728—30**; mit der Anmeldung kann die Beschwerde verbunden werden **715—6**; Erstreckung der Frist zur Beschwerde **717—20**; die verspätete Beschwerde oder Einrede ist nicht mehr anzunehmen **719—22**; schriftliches Appellationsverfahren **721—7**; die Frist zur Einrede kann nicht erstreckt werden **724**; Mündliches Appellationsverfahren **731**; Ablassung u. Fortsetzung derselben **733—4**; wenn sich die Advokaten nicht im Gerichtsorte befinden, sollen die Appellations- u. Revisionsreden schriftlich überreicht werden **732**; im schriftlichen Verfahren findet keine Inrotulirung der Appellations- und Revisionschriften statt **735**; im mündlichen Verfahren sind zur Inrotulirung die Advokaten nicht zuzulassen **736**, außer die Partei verlangt es **737**; Einbegleitungsbericht, Inhalt u. Beilagen desselben **8**, §. 332—4; beim Obersthofmarschallamt geschieht die Einbegleitung mit Präsidialnote **749** u. **750**; Sicherstellung während der Appellazion **8**, §. 335 §. 259 u. **751**; die diesfällige Deponirung des freitigen Betrages begründet kein Pfandrecht **753**; das nicht rechtskräftige Urtheil kann pränotirt werden u. die Rechtfertigung geschieht durch das Exekuzionsgesuch **754**; auch während der Appellazion gegen den Gerichtskostenfaz können die Taren eingetrieben werden **2250**; Appellazion des Fiskus **761**, bei Wechselgerichten **1633**, §. 9 u. **1639**, u. in Ehefachen **1590** §. 18. Das A. G. hat mit seinem Urtheile die Prozesakten zurück zu schicken **778**; wenn beide Theile appelliren, erfolgt doch nur ein Urtheil **779**; Ausweis über die nicht ergriffene Appellazion oder Revision **983**.

Archive, ämtliche Instrumente über dort befindliche Urkunden haben vollen Glauben **432**.

Arme; Verfahren, wenn Armeninstitute Vermächtnisse zugebacht sind **1992**—**5**; wenn der Erblasser aus dem Armeninstitute versorgt worden ist **1996** oder in einem Spitale **2105**; wer die Vertheilung der Legate unter Arme vorzunehmen hat **1993** u. **1997**; gesetzliches Erbrecht der Armen auf den Nachlaß der Geistlichen **2042**—**5**; insbesondere der aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirten Erreligiosen **2067**; das Armen-drittel kann auch an bairische Unterthanen erfolgt werden **2642**; dieses Erbrecht ist vom Fiskus zu vertreten **2030**; ob das Armandrittel den Verwandten zu überlassen ist, entscheidet die Lst. **48**. Tax- und Stempelfreiheit des Armeninstitutes **2179**—**84**; Befreiung von der Erbsteuer **1208** e) u. **2417**. Für die Armeninstitute sind folgende Siebigkeiten einzuheben: die Legitimationsprozente **2497**—**508**; $\frac{1}{2}$ Prozent von den Zivilverlassenschaften in Wien **2510**—**12** u. **2514**—**15**, ferner 1 fl. für die Armenbürgerlade **2509**; u. das halberprozentige Mortuar in Grätz **2516**—**21**; über die diesfälligen Siebigkeiten in Mähren **2559**—**61**.

Arrest; von demselben sind befreit 1) die Militäristen **1602** §. 2 u. **837**; eben so die Landwehrmannschaft **838**; jedoch nicht die Beurlaubten **839** und die Handels- und Gewerbsleute in der Militärgrenze u. die Einwohner der Militärkommunitäten **840**; 2) die Staatsbeamten **852**; die Vorsteher der Judengemeinden **841**; die Beamten des Verjasamtes, der Kranken- u. Versorgungsanstalten **856**; die polit. ständischen und städtischen Fondsbeamten **857**; die Subjekte der Hofapotheke **858**; die Dienerschaft des Hofstaates **859**; die Hoftheaterbeamten **861**; die Praktikanten **862**; die Schullehrer u. Industriallehrerinnen **863**; nicht aber die Hofschauspieler **860** u. die Postexpeditoren **842**; 3) die Salniter- u. Pulvererzeuger **838** die Note; die fahrenden Güter des Arrestirten sind nicht zugleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen **843**. — Vorrechtsweiser Arrest **862** §. 275 u. f.; er kann über 1 Jahr dauern **1145**; Arrest ad praestandum factum **843** §. 309—10; Schuldenarrest **843** §. 348 u. f. demselben unterliegt auch der Kridatar **1452**—**3**; Vornahme u. Berechnung des Arrestes **1139**—**46**; Alimentation **1147**—**53**. Nemliche Arrestirung des Schuldners **1169** u. des Kridatars **1466**.

Affekuranzkontrakte in Triest; Befreiung derselben von der Zeugenfertigung **495**—**502**.

Auditore; ihre Sage und Pension unterliegt mit einem Drittel der Exekution **902**—**4**; eben so die Gnadengehalte oder Pensionen ihrer Witwen und Waisen **901** und **904**; jedoch nicht unter 100 fl. **879**.

Aufforderung der Gläubiger außer dem Konkurse und ohne Verühmung, sub clausula praecclusi ist nicht gestattet **325**; im Konkurse geschieht sie durch Edikt und nicht durch eine Klage **1162**, Ausn. **365**; Aufforderungsklagen finden statt: wegen Verühmung **842** §. 66 u. f. u. **327**—**9**; gegen Nozionen **330**—**63**; die vorläufige Sicherstellung des Strafbetrages ist in der Regel nicht erforderlich **920**; wegen Probepunzierung **364**; gegen Zivilbuchhaltererledigungen **403**; wegen Liquidationen der Aerialrückstände im Konkurse **365**; wegen Verzehrungssteuerentschädigung **366**—**7**; gegen Restzettel **368**—**72**; bei Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Beamten **373**—**4**; wegen zweimaliger Pränotation **375**; wegen Abnahme eines verpachteten Staatsgutes **376**—**7**; gegen Militärerkennnisse und Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung **378**—**83**; wegen eines vorzunehmenden Baues **842** §. 72 und **384**—**9**.

Aufkündigung einer Wohnung, Zustellung derselben **1654**.

Auf- und Unterschrift bei Satzschriften **199**—**210**.

Ausbleiben von der Tagsatzung, Rechtfertigung desselben **813** §. 33 und **239**—**40**.

Auskultanten, Ernennung und Verwendung derselben **1680**.

Ausland; Exekution der Urtheile **1019**—**21**; insbesondere: Baden **1022**—**3**; Baiern **1024**; Frankreich **1025**; Kirchenstaat **1026**—**7**; Krakau **1028**; Rußland **1029**; Sachsen **1030**; Sardinien u. Tessin **1031**; Warschau **1032**; Reziprozität im Konkurse **848** §. 27 u. **1550**—**2**; und bei Erbschaften **2000**—**6**; Verfahren, wenn Ausländer sterben und

hierorts ein Vermögen hinterlassen **1999**; Behandlung des Vermögens eines Ausländers und des im Auslande befindlichen Vermögens eines Inländers rüßfichtlich der Erbsteuer **842** §. 19 u. 20.

Ausschließung des befangenen Richters, s. Verhorreszenz.

Ausschuß der Gläubiger im Konkurse, Wahl desselben **855**, §. 36, **1568**—**8**; **37**; Geschäfte desselben **1574**—**5**, **1582**, §. 41 u. f.; Belohnung desselben **1560**.

Auswanderung und unbefugte Abwesenheit, Verfahren dabei **49** u. **50**; was mit dem Vermögen zu geschehen hat **1952**; Eintreibung und Abschreibung der von Auswanderern rüßständigen Tax-, Porto- und Stempelgebühren **2255**.

Ausweise, Erträgnis- oder Schätzungsausweise zur Bemessung der Erbsteuer **848**, §. 1—**2400**; Ausweise über die Geschäfte bei Gericht, s. Geschäftsausweise.

Ausziehungstreitigkeiten: in Wien **1648**—**54**; Klagenfurt **1655**; Prag **1656**; Linz **1657**; Grätz **1658**.

B

Bank; s. Nationalbank.

Barmherzige Brüder sind in ihren causis von den Gerichtstaren nicht befreit **2178**, aber von der Erbsteuer, wie die barmherzigen Schwestern **2420** und von dem Erbsteueräquivalente **2484**.

Bau; Aufforderungsprozeß **847**, §. 72 u. **384**—**7**; Ausnahme, daß Baufreiheitigkeiten zur Realinstanz gehören in Wien **388** und in Prag **389**; Verfahren bei Wasserbauten **390**—**3**.

Bauerngut; Exekution auf dasselbe **1092**.

Beamte; Beerdigung derselben zur Ausstellung öffentl. Urkunden **420**—**2** u. zur Verwaltung der Deposten- und Waisenämter **2144**; können wegen ihrer Amtshandlung bei Gericht nicht geklagt werden **51**; und sind in Amtssachen unzulässige Zeugen **555** u. **556**; Streitigkeiten zwischen denselben und den Herrschaftsbesitzern gehören auf den Rechtsweg **52** u. **53**; für welche Forderungen des Aeras ihre Dienstkaufionen haften **54**—**55**; Gerichtstaren sind von ihren Besoldungen abzuziehen **56**; Vornahme der Gehalts- und Pensionsabzüge durch die administrative Behörde **57**; bei ständischen, städtischen und Fondsbeamten **58**; Aufforderungsklage bei Verlassenschaften der in Verrechnung gestandenen Beamten **373**—**4**, und im Konkurse **365**; Befreiung derselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verbote und der Exekution; s. Arrest und Gehalte; Anstellung verwandter und verwandter Personen bei Zivil- und Militärbehörden **1381**—**2**; Entlassung wegen Verbrechen, schweren Polizeübert. u. Vergehen **858**, §. 433—**1397**; und wegen eigenmächtiger Entfernung **1398**; Refurs gegen die Entlassung **1399**; Aufhebung des Verbotes der Nebenbeschäftigungen **1405**—**7**; Remunerationen von Privaten an öffentl. Beamte sind unzulässig **1409**; Anzeige der Sterbfälle der aus öffentl. Fonds bezahlten Beamten und Pensionisten **2007**—**8**; Abnahme ihrer Zahlungsbögen **2009**; Einantwortung des Nachlasses eines in Verrechnung gestandenen Beamten **2010**—**11** und Erhebung der Ausstände der Gehalte, Pensionen u. s. w. **2012**.

Beantwortung, Folgen der unterlassenen **177**.

Bedrückung, obrigkeitl., Exekution der Erkenntnisse über dieselbe **1005**.

Beerdigung des Konkurses, wie zu erklären **1587**.

Beerdigungsbuch; s. Todtenbuch.

Begräbnis, Krankheits- und Trauerkosten; Vorrecht im Konkurse **848**, §. 15 und in Strafhäusern **2111**; Behandlung bei der Erbsteuer **848**, §. 43.

Begüterte Landstände, Abhandlung ihrer Verlassenschaft **2013**.

Behandlung der Gläubiger hemmt die Exekution nicht **1162**; Verfahren dabei **1160**—**1**; die Wechselgläubiger sind an die Mehrheit nicht gebunden **1159**.

Beurtheil, dadurch wird auf den Beweis mit Zeugen und Kunstverständigen erkannt; Inhalt, Rechtswirkung und Formulare desselben 553; es kann theilweise zugleich ein Endurtheil sein 554.

Belehrungen in anhängigen Rechtsstreiten sind nicht zu ertheilen 1931.

Benefizium die Dotirung desselben ist erbsteuerfrei S. 1208 d.

Bergbauverbot 1628.

Berggerichte, Verfahren bei denselben 1623 u. f. Wirksamkeit derselben bei Verlassenschaftsabhandlungen 1959—61.

Bergleute, von dem beweglichen Vermögen ist kein Fallfreigeld zu nehmen 2359.

Bergwerke; Verbot und Exekution auf dieselben 882; 1623, S. 22—26; 1624 u. 1628; Behandlung derselben beim Mortuar 2380 und bei der Erbsteuer S. 1214 S. 23.

Bergwerksprodukten—**Verfleißdirektion**; Loose und Tratten derselben au porteur, Amortisirung 1851; sie unterliegen nicht dem Verbote 1851 und 882.

Bericht zur Einbegleitung der Appellations- und Revisionsakten, Inhalt und Beilagen desselben S. 332—34; über Rekurse 799—803; beim Oberhofmarschallamte geschieht diese Einbegleitung mit Präsidialnote 749—50 und 794; Konfursberichte 1467—8 u. 1470—1; Berichtsausweise 1899 u. 1900; Berichte über die Auskultanten 1901—6; Tarfreiheit der Berichte 2185.

Bescheid; ob schriftlich oder mündlich zu verfahren ist, wird durch Bescheid erledigt 221; eben so, ob ein Eid für abgeschworen zu halten sei 214; und ob er wirklich abgelegt worden ist oder nicht 647 u. 662; über eine bloß zur Einsicht der Urkunden vorgegangene Verhandlung 542; über die streitige Sequestrazion 961.

Beschlagnahme bei Industrieprivilegien 978.

Beschneidungsbuch; s. Tauf- oder Geburtsbuch.

Beschwerdeführung; s. Rekurs.

Besitzfähigkeit bei landtäflichen Gütern, wann die polit. Behörde darüber zu entscheiden hat 59.

Besitzfreiheiten, Provisorien bei denselben 121—4.

Besoldung beim Zivile; s. Gehalte, und beim Militär, s. Gage.

Bestellungen, welche den Räten und ihren Frauen verboten sind 1408.

Betreibungsgesuche sind nicht dem Referenten, sondern den Vizipräsidenten zu übergeben 1675.

Beurlaubte, bis zur Einberufung unterstehen dem Zivilgerichte 839.

Beweggründe, s. Entscheidungsgründe.

Beweis ist lediglich nach d. S. D. zu beurtheilen; von den früheren Gesetzen und dem röm. Rechte ist es ganz abgekommen 412; kann über die im Prozesse nicht vorgekommenen Umstände nicht aufgetragen werden 411; Beweis ausländischer Gesetze 408, der Robottage 409, der Wechselbarkeit 1635.

Beweismittel, wo sie angegeschlossen werden müssen 178—81 und 548—50; wann der Richter in die Verwerflichkeit desselben nicht eingehen darf 537; Verfahren mit neuen, vor abgelegtem Eide S. 310 S. 231 und 664; im Konkurse 1493.

Beweisschriften; die Parteien haben denselben die Zeugenverhörprotokolle nicht beizuschließen 585; sind zu involutiren 586; bei Zeugen und Kunstverständigen 553 S. 3. und 607.

Bilder, Behandlung derselben in Verlassenschaften 2020 und bei der Erbsteuer S. 1214 S. 24 — 2433.

Bischöfe; wozu das Kirchengeld der Verlassenschaften derselben zu verwenden ist 2045.

Bischof; Bestreitung der bei Erledigung desselben vorkommenden Inventurs-, Reparatur- und Gebäudebesichtigungskosten 2641.

Bögen, auf ganzen, sind gerichtliche Eingaben zu schreiben 189.

Börse in Triest, Aufnahme des Kunstbundes 600.

Böfer Vorsatz wird bei Gefälschübertretungen nicht erfordert 261.

Bothen und **Bothenlohn** oder **Meilengelder**, s. Gerichtsdienet.

Brandchadenersicherungsaustalten; Entscheidung ihrer Streitsachen durch Schiedsrichter S. 361 b *); die von ihnen zu zahlenden Entschädigungen können nur zum Behufe des Wiederaufbaues jedirt, mit Verbot und Exekution belegt werden 882; ausgenommen in Tirol 884.

Briefe des Kridatars 1472—4.

Buchhaltereierledigung; Aufforderung bei Zivilbehörden 403; und bei Militärbehörden 378—83.

Buchhalterzeugniß bei militärischen Verlassenschaften 2084—86.

Bücher, Behandlung derselben in Verlassenschaften 2014—21, insbesondere der geistlichen Bücher und Schriften 2035—8; und nach Militärpersonen 2087; Erbsteuerfreiheit derselben S. 1214 S. 24 — 2433.

Bürgerospitäler, sind von Gerichtstaren nicht befreit 2183.

Bürgschaften bei Wecheln 1638.

Burg, kais., Verfahren bei dem Tode der daselbst wohnenden Hofbeamten und Diener 1962.

Bußtage der Juden 1189.

C

Clausula praeclusi; die Aufforderung eines Gläubigers unter dieser Klausel findet nicht statt 325.

Comportatio documentorum; Auftragung und Ablegung des Eides über dieselbe 657—9.

Congrua der Geistlichen unterliegt keiner Exekution 917; auf dieselbe ist bei dem Erbsteueräquivalente keine Rücksicht zu nehmen 2478.

Consilia juridica sind den Sazschriften nicht beizulegen 182.

D

Defizientenhaus, Beiträge für dasselbe aus geistlichen Verlassenschaften 2529.

Delegirung; die Rechtsache des Gerichtsherrn kann auch nicht bei seinem delegirten Gerichte verhandelt werden 1779; Delegirung eines Gerichtes durch die vorgesetzte Behörde 1770—3; durch das Landrecht 614 und 1955—7, insbesondere in geistlichen Verlassenschaften 2088, 2049, 2051 und 2054; durch den Magistrat 1958, oder durch das Wechselgericht 1645. Ausmaß und Verwendung der Taren, die ein delegirtes oder prorogirtes Gericht zu erheben hat 2217—19 und 2295.

Denkmünze, beim Zivile, wann sie den Erben zu erfolgen ist 2022; beim Militär bleibt sie dem Weibe oder den Kindern 2098.

Deponirung des streitigen Betrages während der Appellazion bewirkt kein Pfandrecht 753.

Depositen; Benehmen der Gerichte bei denselben S. 1026—9; Vorsichten bei Obligationen und Schuldscheinen 2130—3; Erhebung der Interessen durch die Depositenämter 2134—5; Erfolgslaffung von Amtswegen 2136; Vorschüsse an Verlassämter 2137; Kaduzität der Depositen 2138—43; Protokolle und Register über Depositen S. 1035 S. 79—82; Konfirirung S. 1036, S. 83—4; Vereidigung der Beamten 2144; Vorschriften für Bezirksgerichte, Pflögämter und Dominien 2145—48; Anwendung der S. 3. auf die städtischen Depositenämter in Mähren 2149—50, und in Böhmen 2151—6; Überwachung durch die Schutzobrigkeiten 2157; Strafen wegen unredlicher Verwaltung der Waisen- und Depositentassen 2158—9; Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten der Exekution des Fiskus gegen die Guts herrn wegen abgängiger Waisen- und Depositengelder 2160.

Depositengebühr, s. Zählgeld.

Depositensukzession für die Landrechte 2161.

Depositum der Supplenten; Verfahren bei der Veräußerung und Vormerkung 948; gerichtliches, Vornahme des Verbotes 951; fruchtbringende Anlegung desselben 959.

Deputate, Befreiung von der Exekution 863.
Derelicté, Verfahren mit denselben 352—3.
Defervit der Advokaten, Liquidirung und Bezahlung 1325.
Diäten der Nichtstaatsbeamten unterliegen dem Verbote und der Exekution 872.
Dienerchaft des Hofstaates, Anzeige, wenn sie geklagt wird 17; Befreiung vom Arreste und Verbote 559.
Dienstbarkeiten, Liquidirung im Konkurse 1491—2.
Dienstbothen; von welchen Behörden die Streitfachen derselben zu entscheiden sind 61—63; die denselben hinterlassenen Vermächtnisse sind mortuarfrei 2362.
Dienstgraziale des Soldaten, kann weder zur Entschädigung, noch zur Bezahlung von Schulden verwendet werden 596. Bestimmung wegen des Invalidenfondsbeitrages 2551.
Dienstkaufzonen der Beamten, für welche Forderungen des Herrars sie hatten, 54—5; der Militärpersonen, Erfolge an die Erben 2086 **).
Dienstlohnfreitigkeiten, wer sie zu entscheiden hat 61—3.
Diurnen der Nichtstaatsbeamten unterliegen dem Verbote und der Exekution 872; jedoch nicht unter 100 fl. 879, weil sie Unterhaltungsgelder oder Alimentationen sind 881 §. 8.
Dollmetscher, Aufstellung derselben, ihre Rechte und Pflichten 193; ämtliche Übersetzungen müssen sie unentgeltlich liefern 198; polnische 627.
Dufaten, Abnahme der Verlassenschaftsgebühren von denselben 2446, und von nicht vollwichtigen 2453 u. 2470.
Dominium, Streitigkeiten mit den Beamten gehören auf den Rechtsweg 52—3; der Unterthan des in Streit versangenen Dominiums ist bei dem nächsten Magistrate abzufragen 570—1; Klagen desselben gegen Gerichtsinassen sind bei dem nächsten Gerichte anzubringen 1779; das gilt auch im adeligen Richteramt 1781; wie bei der Exekution in den Rechtsfachen des Dominiums gegen Gerichtsinassen vorzugehen ist 1780 u. 1785; Einklagung der Kirchen- und Stiftungskapitalien gegen Unterthanen des Dominiums, welches zugleich Vogt oder Patron ist 1784; Gesuche um Einverleibung und Vormerkung der Forderungen des Gutsheeren, wo anzubringen und zu vollziehen 1785. Der Gerichtsherr kann die Gerichtsbarkeit selbst ausüben, wenn er gerührt ist 2121. Ubrigfeitliche Forderungen, Vorzugsrecht, bei Exekutionen und im Konkurse 1128—9; C. 629, §. 16 u. 1525. Die in der Erbsteuerabfuhr säumigen Domänen unterliegen den Strafinteressen 2472.
Durchlaucht 1800—2.

C

Edikte; wegen Feilbietung unbeweglicher Güter, in denselben ist der Schätzungswert im Ganzen auszudrücken 1082, nicht aber die Summe der Schulden 1080; was statt Fabrik zu sagen ist 1081; welche Bedingungen zu vermeiden sind 1127; Inhalt und Kundmachung der Konkursedikte, C. 609 §. 5, 8 u. 9 und Stempelfreiheit derselben 1549; Einberufungsedikte bei der Abhandlung einer Verlassenschaft 1977—9, insbesondere beim Militär 2086 und Note **). Formulare der Edikte, C. 849 §. 85—87; Aufschlagung derselben 1840, Kundmachung durch die Zeitung 1841, insbesondere in der preuß. Staatszeitung 1842, Aufbewahrung in der Registratur 1843.
Ede, der Pupillen in Ungarn, dazu ist die Legalisirung der obervormundschaftlichen Bewilligung erforderlich 426.
Ehebruch; Geständnis desselben 418—9.
Chefrestituten, Verfahren 1590—6; insbesondere bei Judenehen 1597 bis 1601; sie sind tax- und stempelfrei 2190.
Ehrenbeleidigungen; wo zu verhandeln 155.
Ehrendeforazionen, Verfahren bei Annahmung derselben 1003.
Eid; Benehmen der Behörden bei Ablegung desselben, C. 921 §. 14 u. f.; Verfahren über die Frage, ob ein Eid für abgeschworen zu halten sei 214; und ob er wirklich abgelegt worden ist oder nicht 647 u. 662; er hat nur

statt, wo ihn die Gesetze ausdrücklich zulassen 410; er ist vor einem Kreuzstabe und zwei Wachskerzen abzulegen 578; nicht aber bei helvetischen Konfessionsverwandten 579; Eidesablegung der Mahomedaner 580; der Juden C. 922, §. 18 u. f.; in dem Urtheile auf den Eid ist die Eidesformel nach verbesserten Schreibfehlern auszudrücken 642; die unterlassene Vorladung des Gegners zur Anführung des Eides zieht Ahndung, aber keine Nullität nach sich 661; Führung des Beweises oder Gegenbeweises zur Beseitigung des dem Gegner durch Urtheil aufgetragenen Eides C. 310, §. 231 u. 664; wann ein Parteieneid für abgeschworen zu halten ist C. 311 §. 233 und 665—7, und wann ein Zeugeneid 597—8; Wirkung eines falschen Parteieneides C. 312 §. 234—5; und eines falschen Zeugeneides C. 312 §. 236—7, 665 u. 582; Eid wegen comportatio documentorum 657 u. 659 und wegen geheimer Gesellschaften bei Beamten 1382.
Eidesformel ist im Urtheile auszudrücken und Schreibfehler sind zu verbessern 642; Erklärung derselben 663.
Eidliche Angabe, s. Manifestationseid.
Eigenthum, Abtretung desselben zum allg. Besten 29—32; Liquidirung im Konkurse 1488—9; freiwillige gerichtliche Schätzung desselben 615.
Einantwortung, exekutive, C. 454 §. 314—1054; Urkunde hierüber für den Lizitator. Käufer einer Realität 1130; einer Verlassenschaft, wenn eine Erbsteuer oder ein Mortuar zu entrichten ist C. 945, §. 42—1982 und C. 1254 §. 55; oder ein Erwerbsteuerrückstand 2025; sie ist wegen der noch nicht befriedigten Legatäre nicht zu verschieben C. 947, c); wann sie vorzunehmen ist 1985, insbesondere wenn Stiftungen zu errichten sind 2029 3), oder ein frommes Vermächtnis 2110; bei in Verrechnung gestandenen Beamten 373—4 u. 2010—11; bei Geistlichen 2041; bei Militärpersonen 2084 u. 2086.
Einbegleitungsbericht bei der Appellaz. u. Revis. C. 332—4.
Einfriedlungsfreitigkeiten gehören auf den Rechtsweg 65.
Eingaben bei Gericht sind auf ganzen Bögen zu schreiben 189.
Eingeständnis; Niemand ist schuldig, eines abzulegen 413; der außerehelichen Bewohnung 414; der Schuld bei der Güterabtretung 1166; das Vermächtnis der Schuld und des Heirathsgutes 415 u. 416; Bestätigung des Empfanges des Heirathsgutes 417; Eingeständnis des Ehehindernisses und der Trennungsurache, §§. 99 u. 115 des a. b. C. B. u. 1590 §. 13; politisches Eingeständnis des Ehebruchs 418—9; auch über eine eingeständene Schuld ist die Klage durch Urtheil oder gerichtlichen Vertrag zu erledigen 980—1; Eingeständnis des Massavertreters 1493.
Einlagscheine in die Lotterie, Beweiskraft 435.
Einlegung von Schriften im mündlichen Verfahren ist nicht gestattet 224.
Einlösungsrecht des Pfandgläubigers 1121.
Einrede, in derselben muß immer in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben werden 174; die verspätete Appellation ist nicht anzunehmen, wenn auch keine Einrede erstattet wird 177; Verfahren, wenn statt bei der Tagung zu erscheinen, eine schriftliche Einrede erstattet wird 232 u. 237; Geltendmachung der Kompensation in der Einrede 287—291.
Einreichungsprotokoll gibt keine Zeugnisse über die nicht angemeldete Appellation und Revision; das Gericht hat sich aus den eigenen Akten hievon zu überzeugen 983; Führung desselben 1660 u. f.; die Abänderung des Referenten ist demselben anzuzeigen 1676.
Einrichtung im Hause, Keller, Küche und Landwirthschaft ist erbsteuerfrei C. 1214 §. 24—2433.
Einsetzung in den vorigen Stand; s. Restituzion.
Einseht der Originale; s. Rekognoszirung.
Einstands- und Vorkaufsrecht 1106—21.
Einverleibung der Steuern, darüber entscheiden die polit. Behörden 91, und 113 §. 23; sie gehört nicht auf den Rechtsweg 92.
Einwendungen; sie gehören in die Einrede 174; des nicht gehörigen Gerichtstandes 267—9; der Kompensation 287—91; gegen trodene Wechsel, wann Handb. d. Siebigkeiten, 88

ohne Beweis zu glauben 175; gegen die Wechselklage auf 24jährige Zahlung 1640 — 3; sie sind die 2. Schrift 1644; Einwendung des befangenen Richters, s. Verhorrerenz.

Eisenbahn, Verfahren bei der Expropriation der Grundstücke für dieselbe 33 bis 34; Amortisirung und Verbot ihrer Aktien und Kupons 1828.

Eisengewerkschaft, innerbergische, die Einlagskapitalien bei derselben unterliegen der Erbsteuer S. 1214 §. 23.

Elisabethinerinnen, Befreiung von der Erbsteuer 2420 und dem Erbsteueräquivalente 2484.

Emphyteuten, die Steuerentrichtung derselben unterliegt dem Ausprüche des Richters 95—6. Die Eintreibung der jährlichen Giebtigkeiten derselben steht den polit. Behörden zu 127—8.

Entschädigung; Erkenntnis der Strafbehörden hierüber, Rekurs und Rechtsweg dagegen 156—64; insbesondere gegen ein Kriminalurtheil, welches über einen bereits verstorbenen Inquisiten gefällt worden ist 2081; wegen schlecht verwalteter Justiz 1413—21.

Entscheidungsgründe; Verfassung und Hinausgebung derselben von allen 3 Instanzen S. 322, §. 251, 698—705 und 1616; insbesondere bei den Beurtheilen auf Zeugen und Kunstverständige 553 §. 2. Vorlegung derselben im Appellationsverfahren 741—2.

Equipage, Militär- oder Feld-, unterliegt nicht der Pfändung, S. 679 §. 10. und auch nicht der Erbsteuer S. 1217, §. 28; auch Pferde und Wagen sind erbsteuerfrei, S. 1214, §. 24 — 2433.

Erbserklärung, 1969, Verfahren, wenn mehrere vorkommen S. 947, d).

Erbschaften eines Kreditars hat der Masseverwalter anzunehmen 1589.

Erbsteuer: das Grundgesetz ist das Erbsteuervotum vom J. 1810, s. 2386; es gilt für das Militär 2387—9; und ist in den illir. Provinzen eingeführt worden 2390, so wie in Krain, Görz und dem villacher Kreise 2392, aber nicht in Triest 2391; Tag der Wirksamkeit 2388—9.

Sie ist in der Regel mit 10 Prozent zu entrichten und zwar entweder auf Grundlage einer gerichtlichen Schätzung oder eines Erträgnisausweises S. 1158 §. 1; wählt der Erbe die gerichtliche Schätzung, so kann eine Überschätzung veranlaßt werden 2393; dazu sind die Interessenten vorzuladen 2394; bringt der Erbe einen Ausweis ein, so kann dieser geprüft werden 2395; in demselben sind auch die zeitweiligen außerordentlichen Abgaben abzuschlagen 2396. Formular der Ausweise für Böhmen 2397, für Steiermark und Ilirien 2398, für Niederösterreich 2399 und Oberö. 2400.

Sie ist mit 5 Prozent zu entrichten: wenn die andern Prozentualgebühren als Mortuar und Abfahrtsgehd auf 5 Prozent hinaufsteigen S. 1218, §. 29 — 2438; wenn der Invalidenfondsbeitrag (früher Militär-Abfahrtsgehd genannt) eintritt S. 1220 §. 30 und wenn bei Senioraten Seitenverwandte nachfolgen S. 1221 §. 31.

Wer und was der Erbsteuer unterliegt S. 1200 §. 2, insbesondere die deutschen und Malteserordensritter 2436—7; Befreiung: der Verwandten §. 4—6; der Cheleute §. 7—8; des unterthänigen Bauernvolkes S. 1203, §. 9—10; der Unterthansrückstände S. 1208 f; des Fiskus S. 1206 §. 11; der Erbschaften und Legate bis 100 und 50 fl. S. 1206 §. 12—2411; der Stiftungen und Messen, Kirchen, Dotirung eines Benefiziums, der Armen, Kranken und Schulen S. 1207, §. 13—2421; der Leibrenten und lebenszeitigen Verträge S. 1210, §. 14—16; der Geschenke S. 1211, §. 17—18; des Vermögens der Ausländer S. 1212, §. 19 und 2426; der unbeweglichen Güter im Auslande, oder in einer Provinz, wo die Erbsteuer nicht besteht, nicht aber das Mobilare und die Kapitalien S. 1213 §. 20—21; der Ungarn und Siebenbürger S. 22; der öffentlichen Lotterien und Bergwerke S. 1214, §. 23—2429; der Hauseinrichtung, des Geräths, der Wäsche, Kleider, Bücher, Bilder, des Viehes, der Wirtschaftsvorräthe und des Fideikommiss-Goldes, Silbers und Geschmeides S. 1214 §. 24—26; der Militärverlassenschaften S. 1217 §. 27 — 2435.

Abnahme der Erbsteuer von in- und ausländischen Münzen, Einlösungsscheinen, Privatbanknoten, Staatspapieren und Bankaktien S. 1222, §. 34—2452; von nicht vollwertigen Dukaten 2453 und 2470; vom Tax- und Umgebe 2462.

Erbsteuerausweis bei Verlassenschaften auf Grundlage des Inventariums oder des eidligen Vermögensbekenntnisses S. 1227, §. 36—37. Formulare desselben S. 1228 u. f.; welche Posten in demselben von der Verlassenschaft in Abzug gebracht werden können S. 1246, §. 43; Überreichung desselben bei der Abhandlungsbehörde und weiteres Verfahren S. 1238, §. 38—40; ist der Erbe steuerfrei, so hat er nur ein Verzeichniß der steuerbaren Legate und Geschenke zu überreichen S. 1239, §. 41.

Erbsteueräquivalent: wer und welches Vermögen demselben unterliegt S. 1254 §. 57—9; es ist in K. M. zu entrichten und die Einkünfte und Auslagen sind auf K. M. zu reduzieren 2474; was auch für den Religionsfond gilt 2477; Formulare der Fassion S. 1257; wie diese Fassion zu verfassen und zu belegen ist 2475—6 und 2480; das Äquivalent ist zu bemessen ohne Rücksicht auf die Kongrua 2478 und das Alimantatium 2479. Befreiung von der Entrichtung desselben S. 1260 §. 60—61.

Haftung für die Abfuhr und Strafen; sie liegt dem Erben oder dem Legatar oder der Abhandlungsbehörde ob S. 1253 §. 53—6.

Konsignationen und Verzeichnisse, welche von den Abhandlungsbehörden zu überreichen sind S. 1240 und §. 42 mit dem Formulare; Strafe der unterlassenen Überreichung S. 1264 §. 64; besondere Vorschriften für Böhmen 2454—5; N. O. 2456; Steiermark 2457—9 und Ilirien 2460—1.

Portogebühren in Erbsteuerfachen S. 1264 §. 65—2492.

Rekurs gegen die Bemessung der Erbsteuer S. 1246 §. 44—47.

Rechtsweg; wann derselbe in Erbsteuerfachen statt findet 67—8.

Rückstände, Exekuzion derselben, Klassifikation im Konkurse, und Einhebung und Berechnung von Strafinteressen S. 1247 §. 48—2471, welche auch die in der Abfuhr säumigen Grundobrigkeiten treffen 2472.

Sicherstellung der Erbsteuer bei jährlichen Legaten, streitigen Passivschulden oder zweifelhaften Forderungen, wie vorzunehmen S. 1251 §. 50—2. und während des Zuges des Rekurses oder von Gnadengehuches 1981 oder wenn der Erblasser ein Fremder ist S. 1254 §. 56.

Stempel, Anwendung desselben in Erbsteuerfachen S. 1265 §. 66—2496.

Strafen; diese bestehen in den zehnpromzentigen Zinsen, Berechnung und Einhebung derselben S. 1247 §. 48—2471; oder in der Konfiskazion S. 1263 §. 62—2499; oder in 6 Thalern für jede unterlassene Einwendung der Konsignationen S. 1264 §. 64; wann der Erbe und Legatar für die Strafe haftet S. 1253 §. 53 und wann die Abhandlungsbehörde §. 54 und 2472.

Taren dürfen nicht abgenommen werden S. 1264 §. 65.

Theilzahlungen der Erbsteuer sind anzunehmen 2467.

Erfüllungsgehd, kann im mündlichen Verfahren ohne Advokaten in jeder Rede angebracht werden 229; sonst dort, wo die übrigen Beweise anzubringen sind 648; in dem Beurtheile auf den Zeugenbeweis ist von dem Erfüllungsgehd keine Erwähnung zu machen 547, 649 und 553 §. 1; ob derselbe abgelegt worden ist oder nicht, wird mit Bescheid bezeugt 647.

Ergänzung einer abgeführten Weisung 587.

Erkenntnisse der polit. Militärbehörden, Befreiung derselben 278.

Erlaucht 1804.

Ersatz, wegen schlecht verwalteter Justiz 1413—21.

Erstrefung der Tagsatzung 234—7; der Fristen 248—261; Berechnung derselben 262—265; zur Bemänglung einer Rechnung 396; sie findet in der Regel bei allen Fristen statt 396; auch zur Liquidirungsklage im Konkurse 1476; aber nicht bei der Frist zur Beweisschrift 585, zur Appellationsanmeldung 712—4 und Einrede 724, zur Revisionseinrede 759 u.

zur Annahme im Konkurse 1176; Fristgesuche zu Hofrekursen sind mit einem Pönfalle zu belegen 1320.
Ersuchschreiben um Einverleibung eines Urtheiles ist auch einzuverleiben 1045.
Erträgnisausweis zur Bemessung der Erbsteuer S. 1158 §. 1—2100.
Erwerbsteuer; wann der Schein darüber der Klage beiliegen muß 181; Exekution derselben und Klassifizierung im Konkurse 1517—19. Einantwortung der Verlassenschaft, auf welcher ein Erwerbsteuerrückstand haftet 2025.
Erwerbungsurkunde für den Lizitatorischen Käufer 1130.
Erzbischof, Bestreitung der bei Erledigung desselben vorkommenden Inventurs-, Separirungs- und Gebäudebesichtigungskosten 2641.
Erziehungsbeiträge unter 100 fl. sind vom Verbote und der Exekution befreit 879; welche sind davon in den neu erworbenen Provinzen gänzlich befreit, S. 377 §. 2.
Erziehungshäuser, Befreiung von der Erbsteuer 2416.
Exceptio fori; Verfahren hierüber 267—9; non numeratae pecuniae 94.
Exekution; Anwendung des Finanzpatentes 213; auf dem Lande kann sie mündlich angebracht werden 215—17; sie ist zu ertheilen: über ein rechtskräftiges Urtheil S. 417 §. 298, 982 und 983; bei bedingten Urtheilen 1041; Ausweis über die Rechtskraft 983; über gerichtliche Bescheide, Dekrete und Verordnungen z. B. 763; über Erkenntnisse der Schiedsrichter 823; auf Urtheile über Verbrechen und schwere Pol. Übertretungen 984; über kriegsrechtliche Erkenntnisse 378 §. 4; über einen gerichtlichen Vertrag oder Vergleich S. 417 §. 298; Begriff desselben 985—9; über Vergleiche bei Wirtschaftssachen 990; bei den Polizeidirektionen 991—2; bei den wiener Grundgerichten 993; bei den wiener magistrat. Gerichtsvorwaltungen 994; bei den polit. ökonom. Magistraten 995—7; bei der permanenten Civ. und Mil. Kommission in Wien 998; bei den l. Delegationen im lomb. venez. Königreiche 323 §. 8; bei den Kapitanen in Dalmatien unter Bestätigung des Sub. 324 §. 8; bei den Bezirksobrigkeiten in Illyrien 324. über Nozionen 335 §. 22, 336, 339 §. 47, 342, 345, 357, 358 §. 970 und 982; über die neuen Gefällsurtheile und Verordnungen s. St. u. G. II. S. 116, 886—888, 894, 895, 902 und 933; über Buchhalterei-Erledigungen 405 h) und 408; über Erkenntnisse der politischen Mil. Behörden und Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung 378 §. 13 u. f.; über herrschaftliche Restzettel 368 u. f.; über Erkenntnisse wegen Anmassungen von Adel, Orden und Ehrendekorazionen 1002—4; über Erkenntnisse wegen obrigkeitl. Bedrückung 1005. — Grenzen zwischen der polit. und gerichtl. Exekution 1005.
Exekution wegen abgängiger Waisen- und Depositengelder 141—2 und 2160. — Exekution in Beziehung auf: Ungarn und Siebenbürgen 1007—18 und 1621; auf fremde Staaten überhaupt 1019—21; insbesondere: Baden 1022—3; Baiern 1024; Frankreich 1025; Kirchenstaat 1026—7; Krakau 1028; Rußland 1029; Sachsen 1030; Sardinien und Tessin 1031; Warschau 1032. Exekutionsklage, Verfahren dabei 1033—40; Veräußerung des Gutes während der Exekution 1155—7; Hemmung der Exekution durch Oppositionsklagen 1158, durch Behandlung der Gläubiger 1162; Güterabtretung 1163 und Wiedereinsetzung 1177—80.
Exekutionsgesuch, mündliches 215—7; in demselben ist zu zeigen, wie weit es mit der Exekution gekommen ist 252; um Feilbietung einer Realität, demselben sind der bürgerliche Extrakt und die Rubriken für die Tabulargläubiger beizulegen 1075.
Exekutionsklage; Verfahren dabei 1033—40.
Exekutionskosten und Taxen wegen ausständiger landesfürstl. Anlagen und Gefälle 2193—4 und wegen abgängiger Waisen- und Depositengelder 2160.
Exerzierplätze, Ausmittlung derselben 36.
Expeditionen, Ausfertigung und Zustellung derselben S. 871 §. 89 u. f.

Expropriation des Eigenthumes zum allg. Besten überhaupt 29—32; insbesondere zur Eisenbahn 33—4; zu Straßen 39—46.
Exreligiosen, s. Klöster.
Exrotulirung der Akten 672—1884.

F

Fabriken, wie sie in Lizitationsbeditten zu benennen sind 1081.
Fahrnisse; Exekution hierauf S. 489 §. 340; Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermiethers auf dieselben 961—6; Behandlung derselben bei dem Mortuar 2329; bei der Erbsteuer 2431—3 und bei dem Abfahrtsgelde 2564—5 und 2568.
Feilbietung; welche Verabredungen ungiltig sind 168; die freiwillige Feilbietung unbewegl. Güter steht den polit. Behörden zu 1099**); exekutive, Bewilligung derselben bei Realitäten S. 467, §. 326; dem Gesuche um dieselbe sind der bürgerliche Extrakt und die Rubriken für die Gläubiger beizulegen 1075; Feilbietung unter der Schätzung 1076—9; in den Gbitten ist der Schätzungswerth im Ganzen auszudrücken 1082, nicht aber die Summe der Schulden 1080; was statt Fabrik zu sagen ist 1081; welche Bedingungen zu vermeiden sind 1127; Feilbietungserinnerungen sind zuzustellen: a) den Gläubigern 1083—5; insbesondere in Tirol und Vorarlberg 1086, im Küstenlande 1087 und beim Vorkaufsrechte 1119; und b) den Lehensherren 1088—90; der Crequent kann mitlizitiren 1091, nicht aber der Schuldner 1093—4, Türken 1095, Gutsunterthanen 1096 und Juden 1097—8; Verfahren mit dem Lizitationserlöse S. 486, §. 339 und 1124—9; Ausfertigung der Einantwortungsurkunde für den Lizitator. Käufer 1130; Feilbietung beweglicher Güter S. 493, §. 347; ist nicht an den Lizitations-tagen des Versazamentes auszusprechen 1136; Vornahme bei Lebensmitteln der Marktplätze 1137.
Ferien S. 514, §. 376 u. f.; Nullität wegen Tagung in Ferien 776; Einrechnung derselben in die Fristen S. 517, §. 379 u. 1198—6.
Fertigung der Schriften durch Advokaten 199—207.
Festtage der Juden 1188; dazu gehören nicht die Fasttage 1189.
Feuerlöschungskosten gehen den einverleibten Schulden vor 1499.
Fideikommiss; Exekution derselben 1064; Liquidirung im Konkurse 1490; Führung des Kapulare S. 775, §. 41; die Tabellen sind nicht vorzulegen 1678; sie unterliegen dem Mortuar 2340; Behandlung derselben bei der Erbsteuer S. 1201, §. 5; S. 1216, §. 25; S. 1221, §. 31—33; bei den Beiträgen zum wiener Krankenhause und Wohlthätigkeitsfonde 2512 und zum gräzer Armenfonde 2520.
Finanzpatent, Anwendung desselben in Exekutionsfällen 213.
Findlinge, Zeugnisse der Bewerber um dieselben, von wem auszustellen 490. Die Todesfälle derselben sind anzuzeigen 2026; Befreiung von der Erbsteuer S. 1208 e).
Fiskaladjunkten-Stellen; Erfordernisse 1293—8; welche Praktikanten und Aktiare statt derselben bei Gericht erscheinen dürfen 1299—300.
Fiskalamt hat sich nach der St. O. zu achten, 2; es kann keine vorläufige Untersuchungskommission bei Gericht verlangen, 18; wann demselben die Einsicht der Kriminalakten gestattet ist 160; wann außer der Einsicht auch die Mittheilung der Gerichtsakten 1883; Einvernehmung desselben vor Schöpfung des Urtheiles 1733—5; Vertretung der Unterthanen und unterthänigen Gemeinden 109—12; dabei braucht es weder eine Vollmacht, noch einen Auftrag der St. 187—8; beim Postgefäll unmittelbare Ermächtigung von der Hofpostverwaltung 1317; Aufstellung besonderer Vertreter statt des Fiskalamtes 1315—16, insbesondere in Lebensachen 1735; Bestimmungen rücksichtlich des Hauptreides 628—30 und der Appellation und Revision 761; Nullität, wenn in Fiskalgeschäften ein unbefugter Vertreter oder inkompetenter Richter einschreitet 771; Vergleichsbefugniß desselben 819—20; Gericht-

stand des Verbotes 927—9; Verfahren bei Verböten, Sequestrationen, Pränotifikationen und anderen Sicherstellungsmitteln desselben 971—7 u. 1005; Fristenfristung zur Rechtfertigungsaklage 955; Beschränkung der Exekution 1131; Gerichtskosten 1235—41 und Taxen 2191—2, insbesondere bei Exekutionen und Sicherstellungen landesfürstl. Siebigkeiten 2193—4 und abgängiger Waisen- und Depositengelder 2160; Vernehmung desselben bei der Sindikatsbeschwerde 1416 u. 1421; Aufforderung desselben im Konkurse 365; es kann nicht zum Gläubigerausweise gewählt werden 1570; es hat die Liquidierungs- und Vorrechtsprozesse gegen Kreditare bei seiner Instanz zu führen 1441 u. 1562; ist aber an die allg. Frist des Konkursediktes gebunden 1477; Verfahren, wenn der Fiskus bei Verlassenschafts-Abhandlungen einschreitet 2027—33 u. 2109.

Fleischhauer in Wien; die ihnen bewilligten Vorzuschußgelder waren vom Verböte und der Exekution befreit 885.

Fondsbeamte, von den Gehalten und Pensionen derselben kann die administrative Behörde Abzüge vornehmen 58; Befreiung derselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verböte und der Exekution 857; Nebenbeschäftigungen 1405—7.

Forderungen sind ohne Schätzung feilzubieten 1055; die Zinsen derselben werden ohne Sequester eingekantort 1058.

Forenkasse in Tirol gehören auf den Rechtsweg 134.

Forstfreiheiten in Salzburg, Verfahren darüber 145—6.

Fragstücke kommen erst bei der Abhörnung der Zeugen vor und nicht in den Casschriften 568; bei jedem Weisartikel geschieht die Verhörnung über die dazu gehörigen Fragstücke 569.

Frauen, welchen Personen dieser Titel gebührt 1806—15; Rechte derselben im Konkurse 641, §. 19 und 1534—6; ungarische Frauen der Militärpersonen, Vornahme der Exekution gegen dieselben 1631.

Freigeld 2305—69; bei Bestimmung der Erbsteuer 2437.

Freizügigkeit des Vermögens in das Ausland; sie tritt ein zufolge der Reziprozität 2562 §. 6 und zwar in der Regel gegen Verbringung der Reversalien, Ausstellung derselben 2002 u. 2610, insbesondere in Beziehung auf die Niederlande 2000—1 u. 2593 und den Kirchenstaat 2558; und bei geistlichen Verlassenschaften in Beziehung auf Bayern 2642; ohne Reversalien rücksichtlich der jontischen Inseln 2004, Frankreich 2582—4, Hamburg 2585, Moldau 2592, Schweden 2692 und Sizilien 2606. Die Freizügigkeit tritt auch ein zufolge abgeschlossener Verträge; solche bestehen mit Baden und Nassau 2571—2, Bayern 2573—7, Belgien 2579, Dänemark 2579, mit den deutschen Bundesstaaten 2580—1, mit Hannover 2586, Hessen 2587, Krakau 2589, Modena mit Massa und Karara 2590—1, Parma 2594, Preußen 2595—6, Rußland mit Pohlen 2597—9, Sachsen 2600, Sardinien 2601, Schweiz 2603—5, Toskana 2608 und Württemberg 2609. Wenn die Freizügigkeitsverträge nicht ausdrücklich auf die neu erlangten Provinzen ausgedehnt worden sind, so findet rücksichtlich derselben die Freizügigkeit nur gegen Reversalien statt 2610; Entscheidung, ob die Freizügigkeit nur den Unterthanen oder überhaupt den Einwohnern des andern Landes zukomme 2611.

Fremde; s. Ausland.

Friedensgagge; s. Gage.

Frist; wenn statt des schriftlichen Verfahrens das mündliche eingeleitet wird 222; wo das Gesetz keine bestimmt, hat sie der Richter zu bestimmen 226; zur Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagung 239; zur Einrede 114, §. 35 u. 241—4; sie läuft vom Tage der Zustellung 245 und 246 und kann nicht durch Einreichung der Schrift beim Präsidium gerettet werden 1667; Berechnung der Fristen 262—5; es gibt keine bestimmte Frist zur Betretung des Rechtsweges, wenn auf denselben die polit. Behörde verweist 326; Frist zur Bemänglung der Rechnung 395 und Erweiterung derselben 396; zur Antretung des Beweises durch Zeugen 266, §. 145

und 559—61 und durch Kunstverständige 553 Formular C; Bestimmung der Zahlungsfrist im Urtheile 1041—4; Einrechnung der Ferien 517, §. 379 u. 1193—6 und der Posttage 265; Ediktalfrist im Konkurse 621, §. 8, insbesondere, wenn Mil.-Verlassenschaften fridarisch werden 2086.

Fristenfristung; s. Erstrefung.
Fristgesuch, demselben sind die früheren Fristbewilligungen beizulegen 252; s. Erstrefung.

Frohnablösungsbeträge, Verfahren bei der Eintreibung derselben 128.
Fruchtgenuß, Befreiung von der Erbsteuer 1201—2403.

Früchtenabsonderung bei geistlichen Verlassenschaften 2054 und die Note dazu und 2057.

Fuhre für die Gerichtsabgeordneten; s. Taggelder.
Fundus instructus kann nicht für sich exequirt werden 923; was in der Mil. Gränze dazu gehört, ist bei der Kompagniesession zu entscheiden 1620.

G

Gage der Offiziere, ein Drittel derselben kann exequirt werden 904; eben so der Auditore, Rechnungsführer und Aerzte 902; nicht aber die Gratisgagge 997; auch nicht die Gage der Militärbeamten; für diese gilt das Zivilsystem 902, folglich 852; ausgenommen zur Hälfte wegen Aerialerzäge 905 und zwar im administrativen Wege 57; der Mißstand der Gage ist der Abhandlungsbehörde auszufolgen 2084.

Gattin, Rechte derselben im Konkurse 641, §. 19 u. 1534—6.
Gebärhaus; s. Krankenanstalten.

Gebäude, Bestätigung derselben nach dem Tode des Benefiziaten 2040—1, 2049, 2054; das diesfällige Protokoll ist unmittelbar dem Sub. vorzulegen 2057; insbesondere bei Erledigung eines Bisthumes oder Erzbisthumes 2641.

Geburtsbuch; s. Tauf- oder Geburtsbuch.

Geburtsshelfer ist ein zulässiger Zeuge 558.

Geburtscheine der Juden; Formular für N. D. 185; Ausstellung derselben in Böh. 186 §. 11 u. 12; s. auch die Vorschriften über Tauffcheine.

Gefälle; s. 48**).

Gefallsbeamte; Vornahme von Sicherstellungen durch dieselben 973 und 977.

Gegenbeweis durch Zeugen; das Urtheil ist so zu verfassen, wie bei dem Beweise 584; Führung desselben zur Befreiung des Eides 664.

Gehalte; Abzüge derselben durch die administrative Behörde bei Staatsdienern und Militärpersonen 57—8; sie sind kein Gegenstand des Verbötes, der Exekution und Session; bei Staatsbeamten 852 und in den neu erworbenen Provinzen 880—1; bei den Militärbeamten 902, ausgenommen zur Hälfte wegen Aerialerzäge 905; bei den Beamten des Verjamtes, der Kranken- und Verforgungsanstalten 856; bei den polit., ständischen und städtischen Fondsbeamten 857; bei den Subjekten der Hofapotheke 858; bei der Dienerschaft des Hofstaates 859; bei den Hoftheaterbeamten, nicht aber Hofschau Spielern 860—1; bei Schullehrern und Lehrerinnen 862; dagegen können sie mit Verbot und Exekution belegt und zedirt werden: zur Alimentation der Gattin und Kinder 865—7; wegen früherer Verpfändung 868—70; wegen Gerichtstaren 86 u. 2249 und Aerialforderungen 57—8. — Erhebung der Gehaltsrückstände nach dem Tode des Beamten 2012, oder einer Militärperson 2084.

Geistlichkeit, katholische, über die Abgaben an dieselben von akatholischen Gemeinden entscheidet die politische Behörde 27; ist zum Zeugeneide verpflichtet 574 u. 1611.

Geldstrafen, in welchen Fond sie fließen und wie einzutreiben 2257—9.

Gemälde, Behandlung derselben in Verlassenschaften 2020, und bei der Erbsteuer 1214 §. 24—2433.

Gemeinden; akatholische, über die Abgaben derselben an die katholische Geistlichkeit, so wie an die eigenen Seelsorger und Schullehrer entscheidet die po-

litische Behörde 22—8; geistliche Gemeinden, Verfahren, wenn denselben Erbschaften oder Vermächtnisse zufallen 2110; weltliche Gemeinden, Streitigkeiten zwischen denselben und den Viehhirten gehören zur polit. Amtshandlung 64; Schulden derselben in Tirol 69; wie die Ansprüche derselben auf eigene Gerichtsbarkeit zu entscheiden sind 74; über Schankrechte derselben ist im polit. Wege zu erkennen 86; Gemeindegewaltige müssen zum Vergleiche eine besondere Vollmacht haben 116—7; welche Gemeindeforderungen und Siebigkeiten auf den Rechtsweg gehören 126 u. 132; Bedingung zur Führung eines Rechtsstreites bei Gemeinden: in Krain, Steiermark, Kärnten und Küstenland 306—9; in Görz und Gradiska 310—11; in Tirol 312—14; in Galizien 315—19; in Böhmen 320—22; in lomb. venez. Königr. 323; in Dalmazien 324.

Generalkommando, Titulatur 1818—20; Korrespondenz mit demselben 1831—6.

Geräthe, Behandlung bei der Erbsteuer S. 1214 §. 24—2433 und bei dem Abfahrtsgelde 2564.

Gerichtlicher Vertrag; s. Vergleich.

Gerichtsbarkeit; wann die Ansprüche auf dieselbe zum Rechtswege gehören 70—6.

Gerichtsbezirk, die Betretung eines fremden, bei Sperren, Exekutionen u. s. w. ist nicht gestattet 1954 u. 1958; insbesondere bei Wechselrefusionen 1645.

Gerichtsdienere, Zustellung der Expeditionen durch dieselben S. 874, §. 97 u. f.; wofür sie das Meilengeld zu beziehen haben, Berechnung und Einhebung desselben S. 1071 u. 1115, I. Rubr. c) u. 2263—6; es gebührt ihnen auch bei Zustellungen in fiskalämlichen Angelegenheiten 2267; Vorschrift für die f. und Bergstädte in Böh. über die Zustellungen durch Amtsdienere oder Privatboten und über die Berechnung und Abfuhr der Meilengelder 2268.

Gerichtsherr; s. Dominium.

Gerichtsinstrukzion 1659.

Gerichtskosten, S. 536, §. 398 u. f.; in Streitfachen des Fiskalamtes 1235—41 u. 2191—2; insbesondere bei Exekutionen und Sicherstellungen landesfürstl. Siebigkeiten 2193—4 und abgängiger Waisen- und Depositengelder 2160; Beilegung und Formulare des Verzeichnisses der Advokatengebühren S. 565, §. 424 u. 1323; wenn es eingelegt ist, muß der Richter darüber erkennen 1324; in dem Urtheile über Neuerungsbewilligung muß auch über die Gerichtskosten erkannt werden 233; Appellation und Revision wegen derselben 206—7; Verurtheilung des unteren Richters in den Ersatz derselben 263—7, 290 u. 302; und insbesondere der Magistratualen 1247; Gerichtskosten im Konkurse 1537—49. Abzug derselben bei Berechnung der Erbsteuer S. 1218, §. 29, 2438 und S. 1246, §. 43.

Gerichtsordnung, verbindliche Kraft der gal. f. Einl. §. 1 u. 2; und der joseph. f. Einl. §. 3 u. 4; von den nachträglichen Gesetzen zu denselben; f. Einl. §. 5—7.

Gerichtspersonen und Staatsbeamte dürfen in Amtsfachen nicht als Zeugen zugelassen werden 555—6.

Gerichtstand, Einwendung der Inzuständigkeit desselben 262—9.

Geschäftsausweise: jährliche Justiztabellen S. 881, §. 113; insbesondere für das Land in N. u. D. 1886—7; und in Böh. 1889—93; Übersichtstabelle der Erbs- und Konkursverhandlungen 1894; Generaltabelle des N. S. 1895; Zeit der Einfindung 1896—7; vierteljährige Prozeßausweise S. 899, §. 114; Konkursberichte 1467—8 u. 1470—1; Berichtsausweise 1899 u. 1900; Bericht und Tabelle über die Ausfallanten 1901—6; jährliche Absenztabelle 1902—8; Testamentsausweis S. 947, c); f. auch Erbsteuer.

Geschenke, Verbot der Annahme 1408—9; Behandlung derselben bei der Erbsteuer S. 1211, §. 17—18 und beim Mortuar 2334, 2338—9.

Geschmeide bei Fideikommissen ist erbsteuerfrei S. 1216, §. 25.

Gesetze, auswärtige; ein in denselben gegründetes Verfahren kann von den Parteien nicht gewählt werden 220; sie müssen bewiesen werden 408.

Gewähr, darüber hat der Richter zu erkennen 72.

Gewerbe, darüber hat die polit. Behörde zu erkennen 80—2 u. 84; Verfahren mit denselben im Konkurse 1444—51; Schätzung und Feilbietung derselben 1576—80.

Gewerbsbücher, Form und Beweisraft derselben S. 251, §. 121; die Bücher der Schänker machen keinen Beweis 518.

Siebigkeiten, unterhängige und Gemeinde-, wie bei der Eintreibung derselben vorzugehen ist 125—33.

Girant kann keine Vertretung fordern 279.

Giro; Förmlichkeiten 1637; Wirkung bei trocknen Wechseln 1638, 3).

Gläubigerausschuß; s. Ausschuß.

Gnadengaben unter 100 fl. sind vom Verbote und der Exekution befreit 879; von 100 fl. aufwärts zur Hälfte S. 377, §. 1; bei Offizierswitwen und Waisen nur zu einem Drittel, denn sie sind Pensionen 901 folglich 904; Erhebung der Rückstände nach dem Tode des Betheiligen 2012.

Gold bei Fideikommissen ist erbsteuerfrei S. 1216, §. 25.

Graziale des Soldaten, unterliegt keinem Beschlage 897.

Graziale des Soldaten, unterliegt keinem Beschlage 896; Bestimmung wegen des Invalidenfondsbeitrages 2551.

Grenzreit bei der Katastralvermessung; darüber muß ein Vergleich versucht werden 93.

Grenzwache, Vorladung vor Gericht 1190—1.

Grundbücher, wann sie als öffentliche Beweismittel über Urbariallasten anzusehen sind 139—40.

Grunddienstbarkeiten, Liquidirung im Konkurse 1491—2.

Grundsteuer, Anmeldung und Klassifikation derselben im Konkurse 1508—13.

Grundzinsen in Tr. gehören auf den Rechtsweg 134.

Gültbesitzer, welche Beschwerden unter denselben zum Rechtswege gehören 91.

Gültbuch, wer durch den Inhalt desselben geschützt wird, ist vom Beweise befreit 91.

Gülte, ob sie dominikal oder rustikal sei, und in welchem Werthe sie einzuliegen habe, entscheiden die Stände und die Hoffkanzlei 91.

Güterabtretung hemmt die Personalrefuzion 1163; die Rechtswohlthaten hat der Bürge nicht 1164.

Gütermgemeinschaft, Bestimmung der Erbsteuer S. 1203 §. 9—10.

Gutachten der mediz. Fakultät und der Ärzte 618—20.

Gutsherr, s. Dominium.

Halber Gold ist ein Quieszentengehalt 880 §. 13, folglich wie Pensionen zu behandeln; s. Pensionen.

Hammerwerke unterstehen der Realgerichtsbarkeit der Berggerichte 1959 bis 1961 und der Erbsteuer S. 1214 §. 23.

Handlungsaktivitäten gehören in die allg. Konkursmasse 1429—31.

Handlungsbilanz ist entweder eine Inventur oder eine bloße Rechnung; Stempel derselben 1971.

Handlungsbücher; Form und Beweisraft derselben S. 246, §. 119; als solche sind anzusehen die Bücher der Apotheker, nicht aber der Advokaten und Ärzte 517; auch nicht der Schänker 518; Sprache derselben in Triest 519 u. 520; in Fiume 521; in Dalmazien 522; bei Juden 523—5; Abfierungswörter 526; Stempel 527; Dauer der Beweisraft derselben S. 249 §. 120 u. 528—9; insbesondere ausländischer 530—1; Refognosirung 539; die Forderungen, aus denselben werden im Konkurse mit den Schulden ohne Anmeldung kompensirt 1554.

Handlungsdiener; die Verpflegungsbeträge derselben sind vom Verbote befreit 887; Klassifizierung ihrer Forderungen im Konkurse 1503.

Handschrift, Vergleichung derselben 545—6.

Handwerker, ihre Bücher machen einen halben Beweis **§. 251 §. 121**; nicht jene der Schänker **§. 18**.

Haupteid, Fiskus **§. 29—30**; Vormünder und Kuratoren **§. 31, 32** und **§. 36**; Bevollmächtigte **§. 33—4**; Strafe der sachfälligen Partei, wenn sie selbst den Haupteid angeboten hat **§. 35**; Verfahren, wenn der Defereent selbst gefeilt, den Haupteid nicht schwören zu können **§. 36—7**; die bedingnißweise Auftragung findet nicht statt **§. 38**; er kann in der Replik und Duplik aufgetragen werden **§. 39**; Verfahren, wenn sich die Parteien auf denselben vergleichen **§. 40**; die während des Verfahrens geschehene Annahme des selben hat keine Wirkung **§. 41**; die Einsetzung in den vorigen Stand findet auch bei dem Hauptede statt **§. 42—4**; der zurückgeschobene Haupteid muß so angenommen werden, wie er aufgetragen wurde; eine Verringerung der Summe findet nicht statt **§. 45**; und er kann nach zurückgelegtem 14. J. geschworen werden **§. 46**; nach dem Urtheile auf den Haupteid folgt bloß ein Bescheid, wodurch bezeugt wird, ob er abgelegt worden ist oder nicht **§. 47**; wann der Haupteid für abgeschworen zu halten ist **§. 66**.

Hauseinrichtung ist erbsteuerfrei **§. 1214 §. 24**; Behandlung beim Abfahrtsgele **§. 2564**.

Hausgenossen, Klassifizierung ihrer Forderungen im Konkurse **§. 1501—2**.

Hausiver, beim Tode ist die Anzeige mit Vorlegung des Passes zu machen **§. 2074**.

Hebammen sind zulässige Zeugen **§. 55**.

Heimfällige Realitäten, Intabulation und Prändation hierauf **§. 1067**.

Heirathsgut; das Vermächniß desselben macht keinen Beweis gegen die Gläubiger **§. 15—6**; Wirkung der Empfangsbestätigung des Mannes im Konkurse **§. 17**; die Frau kann die Sicherstellung und den Genuß desselben gegen die Gläubiger verlangen **§. 154**; Behandlung desselben bei der Erbsteuer **§. 1201, §. 7**.

Heirathskanzion beim Militär, wie weit sie ein Gegenstand des Verbotes, der Exekution und Zession ist **§. 10—12**; Verfahren dabei **§. 149**; Erbsteuerfreiheit derselben **§. 1217 §. 28**.

Hemmung der Exekution durch Oppositionsklagen **§. 158**; durch Behandlung der Gläubiger **§. 162**; durch Güterabtretung **§. 163**, und Wiedereinsetzung **§. 177—80**.

Herr, welchen Personen dieser Titel gebührt **§. 106—15**.

Herrschaftsbesitzer s. Dominium.

Hinterlegung s. Deponirung.

Hypothek, Recht des Gläubigers, wenn der Schuldner sie veräußert **§. 155—7**.

Hypothekargläubiger, Verständigung derselben im Konkurse **§. 178—80**, und bei der Exekution **§. 1075, 1083—7** u. **§. 1119**.

Hirt, die Streitigkeiten zwischen demselben und der Gemeinde ist im polit. Wege zu entscheiden **§. 4**.

Hofapothek, Befreiung der Subjekte derselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verbote und der Exekution **§. 55**.

Hofdiener, wenn sie geklagt werden, ist die Anzeige zu machen **§. 7**.

Hoffchauspieler sind nicht vom Arreste und ihre Gagen nicht vom Verbote und der Exekution befreit **§. 60—1**.

Hofftaat; Befreiung der Dienerschaft desselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verbote und der Exekution **§. 59**.

Hoftheater; Befreiung der Beamten desselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verbote und der Exekution **§. 61**.

Höheit f. f. und l., welchen Personen sie gebührt **§. 794—9**.

I

Industrieprivilegien, Beschlagnahme bei denselben **§. 78**.

Innung u. Zunft, welche Streitigkeiten derselben gehören auf den Rechtsweg **§. 1**.

Inrotulierung, wie sie bei Gericht vorzunehmen ist u. wie die Schriften zu bezeichnen sind **§. 1024**; sie findet statt zum Behufe der ersten Urtheilsfällung

§. 313; zum Behufe des Endurtheiles bei Zeugen und Kunstverständigen **§. 277, §. 172—3, 586, §. 200 u. 607**; u. im Appellationsverfahren **§. 331, §. 256**; im Revisionsverfahren gibt es keine Inrotulierung **§. 60**. Die Inrotulierungstagsung kann erstreckt werden **§. 69**; besonders dann, wenn die anwesende Partei in contumaciam nicht inrotuliren kann, weil sie ihre eigenen Satzschriften oder Beilagen nicht bei sich hat **§. 73**; die dreitägige Frist des **§. 239** zur Anführung der Inrotulierung ist keine Fallfrist **§. 70**; wenn mit dem Inrotulierungsgehe ein verpätetes Urtheil oder die verpätete Satzschrift an demselben Tage einlangt, so sind letztere abzuweisen **§. 55 u. 266**; alle Fristgehe u. andere Zwischenschriften sind ad rotulom zu bringen **§. 71 u. 1699**; die Advokaten haben schon zu Hause den Rotulus zu verfassen **§. 74**; zur Inrotulierung der Appellationschriften sind Advokaten nicht zuzulassen **§. 76**, außer die Partei verlangt es **§. 77**; über die streitige Legung einer Urkunde bei der Inrotulierung sind Nothdurften aufzunehmen, jedoch nicht hierüber insbesondere zu sprechen **§. 75**. Die Taxe für die Inrotulierung muß jeder Theil ganz zahlen **§. 2208**, was auch für die Kontumacial-Inrotulierung gilt **§. 2207**, dagegen sind die Aktenverzeichnisse im mündlichen Verfahren taxfrei **§. 2276**.

Intabulation; findet bei rückständigen Unterschansprästationen nicht statt **§. 130—1**; der gerichtlichen Vergleiche **§. 221**; bei Veräußerungen des Nutzungseigentumes **§. 13**; eines Urtheiles, Ausweis über die Rechtskraft desselben **§. 93**; der polit. Erkenntnisse über obrigkeitliche Bedrückung **§. 1005**; auf heimfällige Realitäten **§. 1067**; auf Schiffmühlen **§. 1068—9**; auf Bergwerke **§. 23, §. 24**; im Konkurse **§. 1337**; auf Muthscheine findet sie nicht statt **§. 1627**; das vormundschaftliche Gericht kann die Einverleibung u. Löschung der Forderungen der gemeinschaftlichen Waienfasse selbst bewilligen und vornehmen **§. 1355**; Gesuche um Einverleibung der Forderungen des Gutsherrn sind beim nächsten Gerichte anzubringen; die Vollziehung steht dem Grundbuchsante des Gutsherrn zu **§. 1355**.

Interessen; unterliegen dem Verbote u. der Exekution; von den bei der Bankschuldenkasse anliegenden Kapitalien **§. 146**; von den auf bestimmte Namen lautenden, von sinkulirten u. deponirten Staatspapieren **§. 147**; nicht aber von jenen au porteur **§. 1551, 1) u. 1552, 6)**; Interessen im Konkurse **§. 641, §. 18**; **§. 1527—30** u. **§. 20—22** u. **§. 26**; Erhebung der Interessen von Obligationen durch die Depositenämter **§. 2134—5**. Berechnung u. Abnahme der Strafinteressen bei der Erbsteuer **§. 1247 §. 48—2471**, welche auch die in der Ersteuerabfuhr säumigen Obrigkeiten treffen **§. 2472**.

Interimsakzine der Nordbahn, au porteur unterliegen nicht dem Verbote **§. 1545**.

Interimscheine zu Staatsanlehen, Amortisirung derselben **§. 1553 §. 4**.

Interkalarrechnung **§. 2029** u. **§. 2055**.

Intimationsdekrete der App. u. Rev. Urtheile sind taxfrei **§. 2155**.

Invaliden, was nach dem Tode einzuzenden ist **§. 2092**; Befreiung von der Erbsteuer **§. 2416**.

Invalidenfondsbeitrag oder das milit. Abfahrtsgele, ist eine Abgabe von Verlassenschaften, die aus der Militär- in die Ziviljurisdiktion übergehen; Grundgesetz hierüber **§. 2549**; demselben unterliegen auch die Verlassenschaften der in Mil. Diensten sterbenden deutschen u. Malthejerordensritter **§. 2550** u. das Armeninstitut, wenn es nicht bloß ein Vermächniß, sondern eine Erbschaft macht **§. 2181**; Abnahme desselben von Obligationen u. Bankaktien **§. 2556** u. **§. 2449—52** u. von dem Pupillarvermögen eines Militär- oder Zivilpupillen, der Soldat ist **§. 2549 §. 18 u. 19, 2551—2** u. **§. 2554**; geht das Vermögen nach Ungarn, so sind nur 5 Proz. abzunehmen **§. 2557**, aber nicht von dem ungarischen Vermögen, welches ein honum mere aviticum ist **§. 2553**. Welche Verlassenschaften der Landwehr dieser Abgabe nicht unterliegen **§. 2555** u. **§. 2558**. — In Währen u. Schlessien ist auch von den Zivilverlassenschaften, ohne Rücksicht, in welche Jurisdiktion das Vermögen übergeht, ein Perzentenbeitrag für den Invalidenfond abzunehmen **§. 2559 §. 3**.

Inventur **§. 940, §. 34** u. f.; insbesondere der Berggerichte **§. 1959—61**; wann das Landrecht wirkliche Räte zur Vornahme derselben abzuordnen hat

614; welche Gerichte es hierzu delegiren kann **1955-7**; Handlungsbilanzen vertreten entweder die Inventur, oder sie sind bloße Rechnungen **1971**; Stempel des Verlassenschaftsinventars und der Schätzung **1972**; Inventur geistlicher Verlassenschaften **2025-9**, **2017**, **2019**, **2051-6**; insbesondere nach protestantischen Geistlichen **2070-2**.

Inzichten eines Verbrechens oder einer schwer. Pol. Ueb. **158** u. **401**, beim Militär **1603**.

Inzidenzstreitigkeiten, wie dabei zu verfahren **212**.

Irrenanstalt, s. **Krankenanstalten**.

Jagd, welches Wild zur hohen und niedern Jagd gehört, entscheidet der Richter **89**.

Jesuitenorden, Befreiung vom Erbsteueräquivalente **2485**.

Jubilationsgehälter sind Pensionen **574**, s. **Pensionen**.

Juden, wann in Prozessen mit denselben Anzeigen zu machen sind, **16**; Landesschutzverfügungserklärung derselben in Böh. **50**; Depositionierung derselben bei christlichen Realitäten **60**; Beweiskraft der jüdischen und hebräischen Urkunden **190-2**; die Vorsteher der Judengemeinden sind Beamte **841**; Ausschließung von Exkationen **1097-8**; sie sind an Festtagen nicht vor Gericht zu laden **1188**, allerdings an Vortagen **1189**; Abhandlung ihrer Verlassenschaften **2075**; Anzeige des Todes der Familienhäupter **2076**.

Juridische Fakultät; die Versorgungsbeträge ihrer Mitglieder in Wien **889** u. in Prag **891** sind kein Gegenstand des Verbotes, der Exkuzion und Zession.

Justiz, Ersatz wegen schlechter Verwaltung derselben **1413-21**.

Justizgesezsammlung, verbindliche Kraft derselben; s. **Einf.** S. 5.

Justizariate; Ausschließung der Magistratsbeamten von denselben **1400-4**.

Justiziar, Wirkungsbereich desselben, s. **Wirtschaftsamt**.

Justiznorm für das Militär **1622**.

Justiztabellen, s. **Geschäftsweise**.



Kaduzität: der Depositen, Verfahren dabei **2138-43**, u. erbloser Verlassenschaften **2028-4**; insbesondere bei Militärgerichten S. 1345, S. 43 u. **2625-6**.

Kammerherr, Anzeige des Todes unter Vorlegung des Kammerherrnschlüssels **2077**.

Kammerprokuratur, s. **Fiskalamt**.

Kanzleidirektor S. 910, S. 115 u. 116.

Kapitalien, in welche Konkursmasse sie gehören **1430**; Behandlung derselben rüßlichlich der Erbsteuer S. 1213, S. 20-22 u. des Mortuars **2343**.

Kataster, darüber entscheiden die polst. Behörden **91** u. **113** S. 23; entsteht ein Grenzstreit, so muß die Grenzbeschreibungskommission einen Vergleich versuchen **93**.

Kaufrechtsgelder, Verfahren bei der Eintreibung derselben gegen Unterthanen **118**.

Kaufschilling für gerichtlich versteigerte Realitäten; Bezahlung desselben und Verfahren wegen des Vorrechtes der Gläubiger S. 486, S. 339 u. **1124-7**; insbesondere bei landesfürstlichen u. grundherrlichen Abgaben **1128-9**.

Kaufschillingssfreisengelder, Eintreibung derselben **128**.

Kauzion, aktorische, S. 539, S. 406-8 u. **1246**; findet im Konkurse nicht statt **1484**; der öffentl. Agenten **1351 f** u. **1356-8**; der Schürfer hat keine Kauzion dem Grundeigenthümer zu leisten **1629**; der Beamten, für welche Forderungen des Aersars sie haftet **54** u. **55**; Verfahren damit im Konkurse **365**; der Militärfrauen, wie weit sie ein Gegenstand des Verbotes, der Exkuzion und Zession ist **910-12**; Verfahren dabei **949**; der Militärerzasmänner, Vormerkung hierauf **978**; Militär-Dienstkautionen, Erfolgung derselben an die Erben **2086** **).

Kinderbewahranstalten genießen nicht die Begünstigungen öffentl. Schulen **106** *).

Kirchen, bedürfen zum Rechtsfreite die Bewilligung des Sub. **304**; Einklagung der Kapitalien derselben gegen Unterthanen des Dominiums, welches zugleich Vogt oder Patron ist **1384**; Vertretung derselben durch den Fiskus **2030-2**; Testamentsabsätze, die sich auf Kirchen beziehen, sind dem Ordinarate anzuzeigen **2089** und der politischen Behörde **2110**; welcher Kirche das Drittel der Verlassenschaft eines Geistlichen zufällt **2042-5**. Errichtung des Kirchenverlassenschafts S. 978, 6) u. **2055**; Befreiung der Kirchen von der Erbsteuer S. 1207 S. 13.

Klagen mit mehreren Gegenständen ohne Zusammenhang sind zur Absonderung zurück zu stellen **170-3**; wann der Klage der Erwerbsteuerschein beilegen muß **181**; Zurücknahme der Klage u. Einreichung einer neuen **274** und **277**; Befugnis zu klagen u. sich zu vertheidigen; s. **Vertretung**. Verfahren, wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde stützt **1033-40**. Beilegung des Originalwechsels **1634**; Wechselklage auf 24stündige Zahlung **1640-4**. Vorgang bei der Aufnahme mündlicher Klagen S. 917, S. 1 u. f.

Klassifikation im Konkurse; Abfassung u. Zustellung des Klassifikationsurtheiles u. der Auszüge aus demselben S. 626, S. 13 u. **1494-6**; sie zerfällt in Vorzugspositen und 6 Klassen S. 627, S. 14-25; Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind in der Klassifikation abzuweisen S. 649, S. 29, Ausn. **1554-60**; gegen das Klassifikationsurtheil findet die Vorrechtsklage statt S. 649, S. 28 u. 30-**1564**; die Taxe für dasselbe ist einfach abzunehmen **1539**.

Klöster, welche Klagen gegen sie nicht anzunehmen sind **301-3**; Unterschrift klösterlicher Urkunden **503**; Vornahme der Exere und Inventur in denselben **2058**; Geistliche, Nonnen und Laienbrüder von aufgehobenen Klöstern, Rechte derselben und Erbfolge in ihr Vermögen **2066** u. **2068-9**, insbesondere der aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirten Exreligiösen **2067**; die Exere auf Klosterpräbenden ist tarfrei **2059**. Bemessung des Erbsteueräquivalentes von den Einkünften der Klöster, und welche Klöster davon befreit sind S. 1260 S. 60-**2489**.

Kompensation, von derselben kann in der Einrede Gebrauch gemacht werden **287-91**; im Konkurse S. 649 S. 29 u. **1553-6**.

Kompromiß, s. **Schiedsrichter**.

Kongrua der Geistlichen unterliegt keiner Exkuzion **917** und ist bei dem Erbsteueräquivalente nicht zu berücksichtigen **2478**.

Konklusum, Erringung desselben durch den Repräsentanten **1726-32** und durch den Präsidenten S. 808 S. 56; Abänderung desselben **1756**; Fassung desselben S. 810 S. 59-**1759**, und Expedirung **1794** u. f.

Konkurrenzbeiträge, Exkuzion derselben und Klassifizierung im Konkurse **1520-1**.

Konkurs; bei welchem Gerichte und über welches Vermögen derselbe zu eröffnen ist S. 605, S. 1-**1431**; Recht der Gläubiger, wenn der Kridatar in andern Provinzen Realitäten hat **1595**; Fälle der Eröffnung S. 636, S. 2-**1435**; sie geschieht nicht durch Urtheil **1436**; sondern durch Edikt S. 609, S. 5 u. 7 u. **1462**; Ediktstermin S. 621, S. 8, insbesondere, wenn Mil. Verlassenschaften in Konkurs verfallen **2086**; Wirkfamkeit der Pränotationen und Intabulationen **1437**; Rechte der Gläubiger auf das Massavermögen **1438**; wider den Kridatar kann bei keinem andern Gerichte verfahren werden S. 609 S. 6, Ausnahme **1439**; die anhängigen Streitfachen sind an die Konkursinstanz zu verweisen S. 609, S. 6 u. **1440**; jeder Gläubiger muß bei derselben liquidiren, Ausnahmen **1441-3**; Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind von der Masse ausgeschlossen S. 649, S. 29; Ausnahmen **1553-60**. Erlöschung der Gewerbe **1444-51**; der Kridatar unterliegt dem Personalarreste **1452-3**, ihm gebührt keine Alimentirung **1454**; Massevertreter S. 616, S. 7-**1457**; Exere, Inventur u. Schätzung S. 616, S. 7, **1458** u. **1576** u. f.; Massaverwalter **1459-61**; Vorladung der Gläubiger S. 616, S. 7;

eine Aufforderungsflagge gegen dieselben findet nicht statt **1462**; Ausn. **305** 2) u. 4); der Konkurs ist bekannt zu machen: der Behörde des Fiskus **1463**; der St. u. R. G. V. **1464—5**; den Hypothekargläubigern **621**, §. 9 u. **1478—9**, auch den superintabulirten und pränotirten Gläubigern **1480** und dem Hofkriegsrathe, wenn Mil. Verlassenschaften in Konkurs verfallen **2086**. Beendigung des Konkurses **1506—7**. Neues Vermögen **1508**, insbesondere Erbschaften und Vermächtnisse **1509**.

Konfens zur Führung eines Rechtsstreites brauchen a) die Militärmannschaft **296—7**; b) die Patrone und Vogteien in Vertretung der Kirchen und Pfänden **304—5**; c) die Gemeinden **306—2**.

Konsulate, österreichische, ihr Wirkungskreis, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Urkunden **443**.

Kontestierung der Schuldurkunden findet nicht statt **999—1001**; eben so wenig bei Testamentszeugen **1967**.

Kontribuzionale, darüber entscheiden die polit. Behörden **91** u. **113** §. 23.

Kontribuzionshöflichkeit haben in Krida- und Exekuzionsfällen kein gesetzliches Pfandrecht **1513***.

Kontumaz-Protokolle und Pässe sind öffentliche Urkunden **429—30**.

Kordone (Sanitäts-), Vergütung der Beschädigung durch Aufstellung derselben **38**.

Korrektionshaus, wem die Ueberservicengelder der Korrigenden zu erfolgen sind **2113**.

Korrespondenz, s. Schriftenwechsel.

Kost für Gerichtsabgeordnete, s. Tagelder.

Krankenanstalten, Befreiung der Beamten derselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verbote und der Exekuzion **556**. Verfahren mit den Effekten der in denselben verstorbenen Kranken **2078—80**; Befreiung von der Erbsteuer **1208 c)** und **2420**. Verlassenschaftsgebühren für das Krankenhaus in Wien **2511—11**, in Prag **2522—6**, in Brünn und Olmütz **2559—61**.

Krankheits-, Leichen- und Trauerkosten, Vorrecht im Konkurse **628** §. 15 und in Strahäusern **2111**; Behandlung bei der Erbsteuer **1246** §. 43.

Kreditorenanschuß, s. Anschuß.

Kreiszabener, Einschreitung desselben bei jüdischen Verlassenschaften **2075**.

Kreuze pro piis meritis sind nach dem Tode zurück zu stellen **2082**.

Kreuzartikeln, wie damit zu verfahren **992**.

Kridatar hat alle Befehle über den Aktiv- und Passivstand zu übergeben **1435**; wann gegen ihn bei einem andern Gerichte verfahren werden kann **1439**; er unterliegt dem Arreste **1452—3**; ihm gebührt keine Alimentierung **1454**; Untersuchung und Befragung desselben **1466—71**; Mittel dazu **1472—75**; Rechte der Frau **641**, §. 19, **1534—6**. Rechte der Gläubiger, wenn der Kridatar in einer andern Provinz Realitäten besitzt **1505**, oder wenn ihm Erbschaften und Vermächtnisse anfallen **1509**.

Kriegsgebühr unterliegt keinem Beschlage **997**.

Kriegsschäden, Vertheilung derselben **35** u. **2639**.

Kundmachung der Jos. G. D. **11**, der R. D. **1422**, der G. J. **1659**, der Gülte **670**, §. 329, **1099**, §. 852, §. 87—**1842**.

Kunstgegenstände, Behandlung derselben in Verlassenschaften **2020**.

Kunstverständige, der Beweis durch dieselben wird zugelassen; entweder durch Bescheid **626**, §. 188 und **599**, oder durch Beurtheilung **553**; dieses Beurtheilung kann theilweise zugleich ein Durtheil sein **554**; er kann auch bei der triester Börse **600**, und bei jedem Ortsgerichte vorgenommen werden **601**; wer nicht wider seinen Willen als Kunstverständiger abgeordnet werden kann **602**; Handlungskunstverständige **603** und die Mitglieder des Thierarzneieinstitutes in Wien **604**; Verfahren, wenn landesfürstliche Beamte als: Aerzte, Kreisingenieure u. dgl. als Kunstverständige ernannt werden **605** u. **618**; Beweisschriften **553** §. 4) u. **607**; Beweis durch Kunstverständige in Gefällen **621—5**; Belohnung und Gebühren der Kunstverständigen **617**, **2169** §. 13 u. **2206** §. 13.

Kupferstiche, Behandlung derselben in Verlassenschaften **2020**; nach Militärpersonen **2087**, und bei der Erbsteuer **1214** §. 24—**2433**.

Kupon au porteur: der Nordbahn, unterliegen nicht dem Verbote **1849**; auch nicht bei Staatspapieren **1851**, 1) und **1852** 6).

Kurs, Bestimmung desselben bei Obligationen und Bankaktien **2556** und **2419—52**.

Kurszettel sind öffentliche Urkunden **457**.

Q

Qatenbrüder, s. Klöster.

Qand, was darunter zu verstehen **219**.

Landesdeputirter, jüdischer, Einschreitung und Belohnung desselben bei der Exekuzion jüdischer Verlassenschaften **2075**.

Landeschutzverpflichtungs-Erklärung der Juden in Böhmen **50**.

Landesvertheidiger, ihre Gnadenbezüge unterliegen der Exekuzion **551**.

Landkarten, Behandlung derselben in Verlassenschaften **2020**; nach Militärpersonen **2087**.

Landstände unterliegen dem Zeugeneide **576**; Abhandlung ihrer Verlassenschaft, wenn sie in mehreren Provinzen begütert sind **2013**.

Landtafelbarkeit, wann die polit. Behörde darüber zu entscheiden hat **59**.

Landwache, Vorladung vor Gericht **1190—1**.

Landwehr, die zu derselben assentirte Mannschaft unterliegt in und außer Streitfachen dem Zivilgerichte, nicht aber dem Arreste **339**, ausgenommen sie ist bis zur Einberufung beurlaubt **339**; von ihrer Verlassenschaft ist kein Invalidenfondsbeitrag abzuführen **2555** u. **2558**.

Laudemium, wann die polit. Behörde und wann der Richter darüber zu erkennen hat **77—9**; es ist bei Bestimmung der Erbsteuer nicht zu berücksichtigen **2436**.

Laudum oder Schiedspruch, s. Schiedsrichter.

Lebensmittel, Erbschaftsfreiheit derselben **1216** §. 26; exekutive Feilbietung derselben **1137**.

Legalisierung, der obervormundschaftlichen Bewilligung zur Ehe eines Pupillen in Ungarn **426**; der im Auslande errichteten Urkunden durch Gesandte, Konsule und Sub Präsid. in Venedig und Mailand **444—50**; der Vollmachten zur Erhebung eines Erbtheiles im Auslande **2003** und der ausländischen Legitimationsurkunde zur Erhebung einer inländischen Aerialgebühren nach dem Tode des damit Betheilten **2012**.

Legate, s. Vermächtnisse.

Legung, freiwillige, einer Urkunde bei der Innotulierung, Verfahren hierüber **675**.

Lehen, Verfahren bei gerichtlicher Feilbietung **1088—9**; Intabul. und Pränot., wenn mit Lehen freie Güter vereinigt sind **1090**; Einvernehmung des Fiskalantes vor Schöpfung des Urtheiles **1732**; fiskalämliche Vertretung in Lehenstreitigkeiten **1734—5**; Anzeige, wann bei Verlassenschaftsabhandlungen Vasallen oder Lehenzenzien vorkommen **2083**; die Lehen unterliegen den Wirkungen der Abhandlungsinstanz, folglich auch dem Mortuar **2336** u. **2340**, mit Ausnahme des Kronlehen's **2353**; Behandlung derselben bei der Erbsteuer **1201** §. 5 und **1221** §. 32—33; deutsch-böhmische Lehen, Gerichtsbarkeit über dieselben **5**; Geltendmachung des Nachfolgerechtes in dieselben und in böhmische Kronlehen **2340***.

Lehrerinnen, städtische Industrial-, ihre Gehalte und Deputate sind vom Verbote und der Exekuzion befreit **663**.

Leibrenten, Bestimmung der Erbsteuer **1210** §. 14—16 u. §. 19; sie unterliegen nicht dem Mortuar **2334**.

Leichenkosten, Krankheits- und Trauerkosten, Vorrecht im Konkurse **628** §. 15 und in Strahäusern **2111**; Behandlung bei der Erbsteuer **1246** §. 43.

Liedlohn, Klassifizierung im Konkurse **628** §. 15 u. **1500—4**.

Lieferungskontrakte mit dem Aeral, s. Aeral.

Liquidazion der Aerialfrüchte, Aufforderungsprozeß wegen derselben **365**.

Liquidirung im Konkurse bei der Konkursinstanz **§. 609 §. 6**; Ausnahmen **1429, 1441—3**; sie geschieht mittelst Klagen, worüber ein Verzeichnis zu führen ist **§. 623 §. 11 u. 1493**; zur Einreichung der Liquidirungs-klage finden Fristerweiterungen statt, aber nicht zur Anmeldung **1426**; die allg. Ediktalfrist gilt auch für den Fiskus **1427**; was ist in der Klage zu begehren **§. 624 §. 12**; wann ist mündlich zu verfahren **1486**; die Urtheile sind einzeln aufzustellen **1487**; Liquidirung des Eigenthumes **1488—9**; des Fideikommisses **1490**; der Zehentrechte und Dienstbarkeiten **1491—2**; Steuerrückstände sind anzumelden, aber nicht zu liquidiren **1508—9**; Liquidirungsstellen und Taxen **§. 645 §. 26 u. 1537—49**; alle Gläubiger müssen liquidiren, wenn ihnen auch ein Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrecht zusteht **§. 29 u. 1553**, Ausn. **1554—60**. — Liquidirung der Schulden bei Verlassenschaften der Geistlichen **§. 978 *** 8); der in Verrechnung gestandenen Zivilbeamten **373—4** und der Mil. Personen **2086**.

Lizitation, s. Feilbietung.

Lizitationserlös, s. Kaufschilling.

Lizitationsordnung **1099**; für das Küstenland **1101**; Taxen **1100**; nachträgliche Angebote **1102**; wann ein bei einer früheren Lizitation gemachter Anbot verbindlich ist **1103**; sogleiche Zahlung hat den Vorzug **1104**; Verfahren bei gleichen Angeboten **1105**.

Lizitationsprozente für die Armen **2497—508**, insbesondere in Mähren **2559—61**.

Löhnung des Soldaten, unterliegt keinem Beschlage und kann nur zum Ersatz eines zugefügten Schadens verwendet werden **894—5**.

Loci credibiles in Ungarn **2116 u. 1609**.

Lohnkutscher, die Uebertretung der Gewerbsvorschriften derselben ist ein politischer Gegenstand **82**.

Loose und Eratten der Bergwerksprodukten: Verschleißdirektion au porteur, Amortisirung derselben **1851**; sie unterliegen nicht dem Verbote **1851** und **882**; Befreiung der Loose von der Erbsteuer **§. 1214, §. 23**.

Lotterie; Beweisraft der Original-Listen und der Einlagischeine **435**; die Gewinne derselben unterliegen keinem Verbote **892**; die Einlagen und Loose sind erbssteuerfrei **§. 1214, §. 23**.

M

Magistrat, Ausschließung der Beamten von Justizariaten **1400—4**; Hafung wegen übel verwalteter Justiz **1415**.

Majestät gebührt dem Souverain **1794—9 u. der oberst. Justizstelle 1816—7**.

Majorat; s. Fideikommiss.

Mattheserordensritter unterliegen dem Zeugeneide **575**; s. auch Ordensmitgliedern.

Manifestationseid; findet über die Namhaftmachung der Güter des Exekutenten nicht statt **656**; wegen der comportationis documentorum **657** und **659**; wann derselbe bei einer Verlassenschaft für minderjährige Kinder dem Vater und der Mutter aufgetragen werden kann **658**; derselbe wird nicht wie andere Eide angetreten, sondern erequit **660**.

Manifestirung der Dokumente; Auftragung und Ablegung des Eides über dieselben **657 u. 659**.

Marktplätze, Exekution der dahin gebrachten Lebensmittel **1137**.

Massavertreter, Aufstellung **§. 616, §. 7 u. 1455—7**; demselben sind alle Behelfe zu übergeben und er ist an den Kridatar gewiesen **1435**; er hat sogleich zu liquidiren **§. 623, §. 10**; der Richter hat denselben von Amts wegen zu betreiben **1481**; er hat von 2 zu 2 Monaten Ausweise vorzulegen **1482**; an sein Zugeständnis der Klasse ist der Richter nicht gebunden, wohl aber an das Eingeständnis eines Faktums **1493**; Tax- und Stempelfreiheit desselben **1542—49**; Ausmessung und Klasse des Deservites desselben **1559—60 u. §. 627, §. 14**.

Massaverwalter, Aufstellung desselben **§. 616, §. 7 u. 1459—61**; Bestätigung desselben oder Wahl eines neuen **§. 655, §. 35 u. 1566—7**.

und **§. 37**; Tax- und Stempelfreiheit **1543—47**; Ausmessung und Klasse der Belohnung desselben **1559—60, 1574 u. §. 627, §. 14**; Geschäfte desselben **§. 654, §. 34, 1565, §. 657, §. 38 u. f.**; er hat die dem Kridatar angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen **1589**; Legung und Prüfung der Rechnung **1582**; Abfertigung der Gläubiger und Finalbericht **§. 622, §. 44—5**.

Matriken; Ueberrnahme derselben nach dem Tode des Pfarrers **2035—8**; s. auch Tauf- oder Trauungs- oder Todtenbuch.

Mäßigkeit der Gerichtskosten oder Expenen des Advokaten **§. 565, §. 424—7**; in Streitsachen besteht diesfalls keine besondere Taxe **2269**; im adeligen Richteramt beträgt sie bei dem wiener Magistrat 1 fl. **2297**; die gerichtlichen Bescheide über Ansuchen der Partei gegen den Advokaten und umgekehrt sind nach der 1. Rub. lit. a zu taxiren **2261**.

Medaille, die Medaillenzulage unterliegt keinem Beschlage **900**; wann die Zivil-Ehrenmedaille den Erben zu erfolgen ist **2022**; die Mil. Medaille gebührt dem Weibe oder den Kindern **2098**.

Medizinisch-chirurgische Witwensozietät in Wien; Befreiung ihrer Pensionen vom Verbote und der Exekution **890**.

Medizinische Fakultät; Einholung ihres Gutachtens **619—20**.

Meißelngelder; s. Gerichtsdienner.

Mennonisten unterliegen nicht dem Eide **577**.

Messen; Ueberrnahme oder Einbringung der Meßengelder nach verstorbenen Geistlichen **2047**; Befreiung von der Erbsteuer **§. 1207, §. 13 u. 2415**; die Verwendung der Meßengelder in das Ausland ist untersagt **2642**.

Militär-Equipage und Dienst, was dazu gehört, unterliegt nicht der Pfändung **§. 679, §. 10** und **829**, oder der Erbsteuer **§. 1217, §. 28**.

Militärerzatzmann; Vormerkung auf die Kauzion desselben **978**.

Militärgerichte; Gerichtssprache derselben **194—7**; sie können von den Zivilvollziehern amtliche Uebersetzungen fordern **198 ***); Adaptirungspatent der **G. D.** mit den Novellen **1602 u. f.**

Militärverze; Vertretung in derselben durch pensionirte Auditore und Einzigi **1605**; Vornahme des Vergleiches bei der Kompagnie **1618**; Bestimmung des fundus instructus **1620**; Prozente aus geistlichen Verlassenschaften für das Seminarium und das Defizientenhauß **2529**; die Normalschulfondsbeiträge sind an die Proventen abzuführen **2548**.

Militär-Justiznorm **1622**.

Militärmannschaft kann nicht ohne Bewilligung als Kläger oder Beklagter erscheinen **296—7**; Schuldklagen gegen dieselben sind nicht anzunehmen **894**; derselben darf ohne Bewilligung kein Vermögen ausgefolgt werden **2085, 2089 u. 2324**; Abhandlung der Verlassenschaften minderjähriger Soldaten **2090—1**.

Militärpersonen, Verfahren bei Gefallsübertretungen **358**; Können sich nicht einem Zivilgerichte unterwerfen **772—3**; Vornahme der Pfändung gegen dieselben **§. 679, §. 10**; Abhörung derselben durch geistliche Kommissäre in Siebenbürgen **1615**; Ausfertigung des Konvokationsediktes in Sterbfällen und Termin zur Anmeldung der Verarialansprüche **2084 u. 2086**; was aus den Verlassenschaften dem Hofkriegsrathe einzusenden ist **2084** und **2086**; Behandlung bei der Erbsteuer **§. 1217, §. 27—2435 u. §. 1220, §. 30**; die Verlassenschaften derselben sind befreit vom Lizitationsprozente **2499 u. 2505** und von dem Beitrage zum allg. Krankenhause und zum Wohlthätigkeitsfonde in Wien **2511**.

Militärübungen, Ausmittlung der Plätze **36**.

Mittheilung der Beweise im mündlichen Verfahren **§. 110, §. 25 u. 238**.

Mönche; wann sie klagen und geklagt werden können **298—308**.

Moderirung der Gerichtskosten; s. Mäßigung.

Monopole; s. **§. 48 ***) u. **§. 388 ***).

Monte des lomb. venez. Königr.; Verfahren mit den Renten und Versicherungsscheinen bei der Fession, Exekution und Zahlungseinstellung **950**; und bei der Amortisation **1859—60**.

Monturs- und Rüstungsstücke, unqualitätsmäßige; Verfahren wegen der Ent-Handb. d. Siebigkeiten.

Schädigung des Verars 383; sie sind kein Gegenstand der Verpfändung 347; Verfahren mit denselben nach dem Tode der im allg. Krankenhause verstorbenen Individuen S. 991 zu Ende.

Monturskommission, Verfahren bei der Uebnahme von Monturs- und Rüstungsorten 383.

Morgengabe im Konkurse 1535; sie ist bei der Erbsteuer in Abzug zu bringen 2404.

Mortuar: bei Zivilgerichten; wer darüber zu entscheiden hat 97—102 und 2293; Einantwortung der Verlassenschaft vor Berichtigung desselben 1982; dasselbe in Beziehung auf Ungarn und Siebenbürgen 2114—15 und 2357, auf Berggerichte 2173, 2359 u. 2380, auf das Obersthofmarschallamt 2175 und die Geistlichkeit 2213; Einfluß desselben auf die Bemessung der Erbsteuer S. 1218, S. 29—2438 und S. 1246, S. 43; allgemeine Vorschriften über die Größe desselben, über das demselben unterliegende Vermögen und über die Erhebung des Werthes desselben 2326—51; Abnahme des Mortuars mit Beziehung auf die Finanzpatente 2344—7 und von Staatspapieren und Bankaktien 2449—52; besondere Vorschriften für Böhmen 2352—3; für Mähren und Schlesien 2354—7; für N. D. 2358—64; für D. D. 2365—69; für Jn. D. 2370—84 und Triest 2385. Mortuar bei Militärgerichten S. 1345, S. 41, 2621—4 u. S. 1354, S. 12.

Münzen, Abnahme des Mortuars von denselben 2347 und der Erbsteuer S. 1222, S. 34; insbesondere von ausländischen 2442 oder nicht vollwertigen 2453 u. 2470.

Mathscheine; auf dieselben findet keine Einverleibung oder Vormerkung statt 1627.

N

Nachdruck, darüber hat die polit. Behörde zu entscheiden 103.

Nachricht des Alters, Taxen 2304; bei Militärgerichten 2627.

Nachricht der Taxen, s. Vormerkung.

Nachträgliche Gesetze zur G. D.; s. Einl. S. 5—7.

Namhaftmachung der Güter des Exekuten; darüber findet der Manifestationseid nicht statt 656.

Nationalbank; ihre Urkunden sind öffentliche 436; Amortisirung derselben 1868; welche Streitigkeiten derselben von der obersten Justizstelle als Schiedsrichter zu entscheiden sind 335—6; Verfahren mit den Aktien, Depositionen, Pfändern und andern Effekten derselben in Konkurs- und Erbschaftsfällen, bei Verböten und Exekutionen 913—4. Abnahme der Erbsteuer von Aktien 2449—52 und des Invalidenfondsbeitrages 2556.

Neuerungen im mündlichen Verfahren 231; im schriftlichen Verfahren 270—5.

Nexus subditelae, s. Unterthänigkeit.

Nichtigkeit, s. Nullität.

Nonnen, s. Klöster.

Nordbahn, Amortisirung und Verbot ihrer Aktien, Interimsaktien und Kupons 1548; Expropriation der Grundstücke für dieselbe 33.

Normalschulfondsbeitrag aus Verlassenschaften der Zivil- und Militärpersonen 2533—9; in Böhmen sind halbjährige Verzeichnisse vorzulegen 2540—1; in D. D. sind die Beträge an das Kreisamt des Erblassers und Kontrollsanzeigen an die Reg. zu senden 2542—4; wie diesfalls in Steierm. und Zlir. vorzugehen ist 2545—7 und in Mähren 2559—61; in der Militärgrenze werden diese Beiträge zu den Proventen abgeführt 2548.

Notar 1646—7.

Notariatsinstrumente, welche sind öffentliche Urkunden 451—4; sie bewirken keine Exekution 1006.

Nothdurften, wie sie aufzunehmen sind 223—4, und in wessen Gegenwart 225. Nozionen; Aufforderung gegen Gefällsnozionen 330—53; und Hoffriegs- buchhaltungsnozionen 378—83; Zustellung der Nozionen 354—63; Sicherstellung des Strafbeitrages 970.

Nullität; Verfahren mit der Nullitätsbeschwerde S. 338 S. 262—4; bei Wechselgerichten 1633 S. 9 und 1639. Dem Richter sind die Ursachen der Kassirung seines Urtheiles bekannt zu geben 762; Verfahren bei der Beurtheilung des unteren Richters in den Ersatz und Refurs dagegen 763—6, 790 und 807; die Bdg. des obren Richters über eine von Amtswegen erkannte Nullität ist taxfrei und die bereits gezahlten Taxen sind den Parteien zurück zu stellen 767; Nullitätsgründe 768—77.

Nuzungseigenthum; Verfahren bei der Veräußerung desselben 813; dazu ist die Einwilligung des Obereigenthümers nicht erforderlich 1117; Geltendmachung des Vorkaufs- und Einstandsrechtes 1118—20.

O

Obereigenthümer; Verfahren über Einwendungen gegen den Nachfolger in das Nuzungseigenthum 813.

Obersthofmarschallamt; Befezung desselben und Korrespondenz mit dem A. G. und der obersten Justizstelle mittelst Präsidialnoten 749, 750 und 794; Einschreitung desselben beim Tode der Hofbeamten und Diener in der k. Burg oder in den k. Schlössern 1962; für dasselbe gelten die allg. Taxordnungen und statt des Mortuars hat es ein Honorar für seine Beamten zu beziehen 2175.

Obligazionen, öffentliche, au porteur, unterliegen nicht dem Verböte 1851, 1) und 1852, 6); allerdings die auf bestimmte Namen lautenden, die vinkulirten und devonirten, Verfahren dabei 946—7; Anzeige an das Sub., wenn in einer Verlassenschaft Obligazionen vorkommen, die auf ein öffentliches Institut lauten 2099. Vinkulirung und Umschreibung der in Depositenämtern befindlichen öffentl. und Privatobligazionen 2130—3; Erhebung der Zinsen der Obligazionen durch die Depositenämter 2134—5; welche Obligazionen erbsteuerfrei sind S. 1214 S. 23. Abnahme der Prozentualgebühren von in- und ausländ. Obligazionen 2440 und 2449—52, insbesondere des Invalidenfondsbeitrages 2556, und der Erbsteuer-Strafzinsen 2469—70.

Obrigkeit, s. Dominium.

Oede Gründe in Tirol, die diesfälligen Streitsachen gehören auf den Rechtsweg 134.

Offizier, Aufstellung als Sequester 1619; Vornahme der Pfändung S. 679 S. 10; Anzeige ihres Todes 2088; wie bei der Sperre vorzugehen und was aus ihren Verlassenschaften dem Hoffriegsrathe einzusenden ist 2084 und 2087; Ausfertigung des Konvokazionsediktes 2086; Behandlung bei der Erbsteuer S. 1217 S. 27—2435; Gebühren für dieselben, wenn sie in Sterbfällen Präliminarakte vornehmen 2615.

Oppositionsklagen, oder Gesuche hemmen die Exekution nicht 1158.

Orden, Verfahren bei Anmassung derselben 1002; Einwendung derselben aus Verlassenschaften beim Militär 2093—7 und beim Zivile 2100—2; Bestimmungen über das Erbsteueräquivalent beim deutschen und Malthezerorden S. 1260 S. 60 b) und S. 61—2489.

Ordensgeistliche; wann sie klagen und geklagt werden können 298—303; von aufgehobenen Klöstern, Rechte derselben und Erbfolge in ihr Vermögen 2066 und 2068—9, insbesondere der aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirten 2067.

Ordensgelübde begründen keine Verlassenschaft 1946—51.

Ordensmitglieder des deutschen und Malthezerordens, Abhandlung ihrer Verlassenschaften 2060—5; Entrichtung der Erbsteuer 2486—9 und des Invalidenfondsbeitrages 2550.

Ortsgericht, s. Wirtschaftsamtsamt.

P

Pachtabgaben, emphyteutische oder zeitliche, Eintreibung derselben 128.

Pässe der Sanität sind öffentliche Urkunden 429—30.

Pains d'Abbayes, in wie weit sie kein Gegenstand der Veräußerung und Verpfändung sind 915—6.

Pässirungen beim Militair 370, 379 u. 382.

Pastor, Verfahren beim Tode desselben 2070—2.

Patrone müssen zur Vertretung einer Kirche oder Pfründe im Prozesse den Konsens der Pfr. haben 304—5; Eintragung der Kirchen- und Stiftungs-kapitalien gegen Unterthanen der Patronats- oder Vogteibrigkeit 1784; Beziehung des Patrons zur Absonderung des Pfründnervermögens 2026; wann bei frommen Vermächtnissen und Stiftungen der Patron und wann der Fiskus die Vertretung zu leisten hat 2109.

Pensionen; Abzüge derselben durch die administrative Behörde bei Staatsdienern und Militairpersonen 57—8; der landesfürstlichen, ständischen und städtischen Beamten, Diener und Angehörigen unter 100 fl. sind vom Verbote und der Exekution befreit 379; von 100 fl. aufwärts zur Hälfte 373 und in den neu erworbenen Provinzen S. 377 §. 1; so wie bei Militärbeamten 902 u. 905; ein Drittel dagegen bei Offizieren, Auditoren, Rechnungsführern und Ärzten 902 u. 903; so wie ihren Witwen und Waisen 901—4; und bei der Theresienordenspension 908 u. 915; auf eine noch nicht bewilligte Pension findet kein Verbot statt 375; bei Verböten mehrer Gläubiger hat jener den Vorzug, der das exekutive Pfandrecht zuerst erwirkt hat 375 u. 370; er steht aber einem selbst später eingeleiteten administrativen Abzuge nach 57; Haftung der Pension der Witwen für die Erträge des Mannes 376—7; die Verböte und Exekutionen auf Pensionen bei Witwen und Waisen gehen auf ihre Abfertigungen über 378; bei Beamten jedoch nicht auf die Gehalte, wenn sie wieder angestellt werden 552. — Folgende Pensionen oder Versorgungsbeträge sind gänzlich vom Verböte und der Exekution befreit: der Wittwengesellschaft der Seidenzeug-, Sammet- und Dünntuchmachermeister in Wien 386; des Institutes für Handlungsdienner 387; des prager Wittwen-, Waisen- und Taubstummeninstitutes 388; der prager Versorgungsanstalt für ohne Verschulden verunglückte Männer und für Wittwen und Waisen 2640; der Gesellschaft für Mitglieder der wiener 389 und der prager jurid. Fakultät 391; und der mediz. chirurg. Wittwenpension in Wien 390. — Erhebung der Rückstände nach dem Tode des Pensionisten 2012, insbesondere beim Militair 2054; Vorsicht bei Erhebung der Pensionen u. dgl. für Mil. u. Beamtenwaisen 2119.

Pensionisten, Anzeige ihres Todes und Vorlegung der Zahlungsbögen 2008—9 und 2102—4.

Perhorreszenz; Gründe derselben, S. 811 §. 62—1769; Verfahren bei derselben 1770—3; insbesondere Perhorreszenz der Berggerichtsbesitzer 1774; der Merkantilbesitzer 1775—8; der Patrimonialbeamten 1779—85.

Persona standi in iudicio; s. Vertretung.

Personalzulagen sind Gehalte 554, also vom Verböte und der Exekution befreit 552.

Pfändung der fahrenden Güter S. 489 §. 340 u. f., wenn sie unter fremder Gerichtsbarkeit sind 1132; bei Wechselgerichten 1645; auf früher gepfändete Sachen kann bei der polit. Sequestrazion nicht gegriffen werden 1134; Vornahme für einen zweiten Pfändung 1135.

Pfand; Verfahren, wenn es nicht ausgelöst wird 1046 u. 1133; der Pfandgläubiger kann auch auf andere Güter greifen 1047. Recht des Gläubigers, wenn der Eigenthümer das Pfand veräußert 1154; insbesondere bei unbeweglichen Gütern 1155—7.

Pfarrre; Beschichtung der Gebäude nach dem Tode des Benefiziaten 2040—1 u. 2054—71; Uibernahme der Matrizen und geistlichen Schriften 2035—8, 2049, 2052—3 u. 2056, und der Messengelber 2047; Einrichtung des Pfarr- und Kirchenbeilagsinventars 2046, 2054 *) 6); 2055 und 2057; die Sperre auf Klosterpfarren ist tarfrei 2059.

Pferde sind erbssteuerfrei S. 1214 §. 24 — 2433.

Pferdehälter s. Lohnkutscher.

Pfründen, geistliche, Verbot und Exekution auf die Einkünfte derselben wegen Schulden der Benefiziaten 917 und wegen Erträge aus der Waisen- oder Depostenkassa und anderer Entschädigungen, als Domänen 918; zur Vertretung

derselben im Prozesse ist die Bewilligung der Pfr. nothwendig 305 s. auch Pfarre.

Pfründler, Verfahren, wenn er ein Vermögen hinterläßt 1996 u. 2105.

Pfarristen, Befreiung von der Erbsteuer 2420 und vom Erbsteueräquivalente 2422.

Politische Amtshandlung, Verfahren, wenn der Richter zweifelt, ob der Gegenstand zur politischen Amtshandlung oder zum Rechtswege gehört 20. Grenzen zwischen derselben und dem Rechtswege, s. Rechtsweg; polit. Verlassenschaftselaborate 2057.

Polizeiübertretung, schwere; s. Verbrechen.

Post; welche Gegenstände unterliegen keinem Verböte und keiner Pfändung 919. Sequestrazion und Verkauf derselben in Exekutions- und Konkursfällen 1059—63; wem die mit der Post einlangenden Sendungen an Kridatäre zu übergeben sind 1472—4.

Postenlauf; die Lage desselben sind in die Fristen zur Beschwerdeführung nicht einzurechnen, wohl aber bei den Eingaben an den ersten Richter 265 u. 788.

Postrezeption sind vom Protokollsdirektor zu fertigen 1672; die Gebühr dafür in Erbsteuerfällen ist beizulegen 2492.

Praktikanten, Befreiung derselben vom Arreste und ihrer Adjuten vom Verböte und der Exekution 862; der Hoffammerprocuratur, wann sie bei Gericht erscheinen können 1299. Verwendung und Ausbildung derselben 1681—3.

Präbendisten, Anzeige ihres Todes 2106.

Pränotazion findet bei Unterthanspränotazionen nicht statt 130—1; bei zweimaliger findet die Aufforderungsklage statt 375; nicht rechtskräftiger Urtheile und Rechtfertigung 754; der Entscheidungen der Landesstelle 974; Erstreckung der Frist zur Rechtfertigung durch Gemeindevertreter 956; der politischen Erkenntnisse über obrigkeitliche Bedrückung 1005; auf heimfällige Realitäten 1067; auf Schifmühlen 1068—9; im Konkurse 1437; auf Wuthscheine findet sie nicht statt 1627; bei Forderungen des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisenkasse 1785.

Präsidium, durch die Einreichung einer Schrift bei demselben kann die Fallfrist nicht gerettet werden 1667; Recht desselben, den Arrest zu bewilligen 1685, das Geschäft in Zirkulation zu setzen 1686 und den Beschluß zu sistiren S. 808 §. 56.

Privatgesezsammlung, darauf ist sich nicht zu beziehen 1760.

Privilegien, wann der Rechtsweg und wann die polit. Amtshandlung eintritt 33—5; Verfahren bei Eingriffen in dieselben 978. Anzeige nach dem Tode eines Privilegirten und Vorlegung der Privilegiumsurkunde 2107.

Profes begründet keine Verlassenschaft 1946—51.

Protestazionen sind abzuweisen 19.

Protokoll, wie beim mündlichen Verfahren aufzunehmen 223—4; die Fertigung der Partei und des Vertreters ist nicht-nothwendig 185; ausgenommen bei Militärgerichten 1602 §. 5. Dagegen ist die Fertigung der Zeugen nothwendig S. 274 §. 165; die zur Verhörung bestimmte Gerichtsperson darf nicht Namensunterschrreiber sein 581. Führung des Einreichungsprotokolles 1660 u. f.; des Rathsprotokolles S. 320 u. f.; des Anmeldeungsprotokolles im Konkurse S. 623 §. 11 u. 1483; des Verlassenschaftsprotokolles S. 948 §. 44; des Waisenprotokolles S. 1016 §. 52 und des Protokolles über Rechnungsgeschäfte S. 1022 §. 65.

Protomedikus, Einholung seines Gutachtens 618.

Provinz, Begriff derselben bei Bestimmung der Einrede 241—3; wenn ein Kridatar in mehreren Provinzen Realitäten hat, so können die Gläubiger sowohl bei der Konkursinstanz, als auch in den andern Provinzen ihre Forderungen gerichtlich verfolgen 1585; Abhandlung der Verlassenschaft eines in mehreren Provinzen begüterten Landmannes 2013.

Provisionen sind kein Gegenstand des Verbötes, der Exekution und Zession 550 u. S. 378 §. 4 und bei Tabakverlegern 564. Erhebung der Ausstände nach dem Tode des Provisoristen 2012.

Provisorien in Besitzreitigkeiten 121—4.

Prozentzuschüsse; darauf haben die auf die Besoldung und Pension vorge-
merkten Gläubiger keinen Anspruch **555**; für das Militär **599**.
Prüfungstagen bei Advokaten **1074 IX. Nr.**; aus dem Grundbuchsge-
schäfte und dem adeligen Richteramt **2295**.
Pulver **388** *).
Punzierung, Aufforderungsklage **364**; das frühere Verfahren mit unpunziertem
Gold und Silber in Verlassenschaften findet nicht mehr statt **2073**.
Pupillen, Abhandlung ihrer Verlassenschaften, wenn sie als Soldaten gestorben
sind **2090-1**; ihr Vermögen ist nach der Großjährigkeit in der Waisen-
kasse zu verwalten **2089 u. 2095**.

Q

Quartiergeld ist vom Verbote und der Exekution befreit **554**, außer zur
Alimentazion der Gattin und Kinder **567**.
Quieszenten, Anstellung derselben als Advokaten **1280-1**; Rang derselben
bei der Wiederanstellung **1746-9**; ihre Gehalte sind den Pensionen gleich-
zuhalten **874**; s. Pensionen.

R

Rabiner, Einschreitung desselben bei jüdischen Verlassenschaften **2075**.
Raitaxen **2307-9 u. 2293**; bei Mil. Gerichten **1345** §. 47.
Rang, Sitz und Stimme bei Justizbehörden **1736-55**.
Rath, geheimer, Anzeige des Todes **2034**; s. auch Referenten.
Rathszug, es soll nichts verfügt werden, was nicht in derselben vorgetragen
wurde **1684**, Ausn. **1685-6**; Bestimmung derselben und Ordnung des
Vortrages **781** §. 42 u. f.; Besetzung derselben, und Vortrag in pleno und
in Senaten **1689** u. f.; Beiziehung der Repräsentanten **1700-32**;
Rang in der Sitzung **1736-55**.
Rathsprотокол, Führung desselben **820** §. 64 u. f.
Realitäten des Kridatars in anderen Provinzen **1429** und **1585**; Ab-
handlung, wenn ein verstorbenen Landstand in mehreren Provinzen Realitäten
besitzt **2013**.
Rechnung; Wirkung des Absolutariums **407**. Benehmen der Gerichte in
Rechnungssachen **1019**.
Rechnungsführer; ihre Gage und Pension unterliegt mit einem Drittel der
Exekution **902** und **904**; eben so die Gnadengehalte oder Pensionen ihrer
Witwen und Waisen **901** und **904**; jedoch nicht unter 100 fl. **879**.
Rechnungslegung (und weiteres Verfahren hierüber) des polit. Sequesters
104; des gerichtlichen Sequesters **413** §. 297; des Konkursmassenver-
walters **402**; eines herrschaftlichen Beamten **394** und **368-72**; nach
verstorbenen Militärpersonen **2086** *).
Rechnungsprozeß; **186**; Tagssatzung wegen der Frist zur Bemänglung
395; Erweiterung derselben **396**; ist auch auf dem Lande schriftlich, übrige-
gens ganz nach der **G. D.** zu verhandeln **397-8**; vor dem Urtheile das
Ermeßen der Buchhalter einzuholen, findet nicht statt **399** und **400**;
administrativer Rechnungsprozeß bei Zivildbuchhaltungen und Rechtsweg gegen
die Erledigungen derselben **403-6** und bei Mil. Behörden **1607-8**.
Rechnungstagen **2307-9** und **2293** und bei Militärgerichten **1345** §. 47.
Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagssatzung **113** §. 33 und **239**
-40.
Rechtskraft des Urtheiles, Ausweis hierüber **983**.
Rechtsstreit; welche Personen selbst führen können; s. Vertretung.
Rechtsweg, Verfahren, wenn dem Richter Bedenken auffallen, ob der Gegen-
stand zum Rechtswege geeignet ist, **20**; das über einen offenbar nicht zum
Rechtswege geeigneten Gegenstand geschöpfte Urtheil kann auf Einschreitung
der politischen Behörde aufgehoben werden **774-5**. Grenzen zwischen
demselben und der politischen Amtshandlung und zwar: Abfahrtsgehalt, **21**
-24; Adel, **25** — **26**; Katholische Gemeinden, **27** und **28**; allge-

meines Besse, **29-17**; Armentdrittel, **48**; Auswanderung, **49** und **50**;
Beamte, **51-58**; Befähigkeit, **59** und **60**; Diensthoten, Innung
und Junft, **61-64**; Einfriedung, **65**; Erbsteuer, **66-68**; Ge-
meindschulden **69**; Gerichtsbarkeit **70-76**; Gewähr und Laudemium
77-9; Gewerbe und Privilegien **80-6**; Jagd und Wild **87-90**;
Kataster, Steuer, **91-6**; Mortuar und Taren **97-102** und **811**,
§. 60; Nachdruck **103**; Rechnung des polit. Sequesters **104**; Schullehrer
105-8; Unterhänigkeit **109-40**; welche Unterthansbeschwerden auf
den Rechtsweg zu weisen sind **113** §. 32 und **128**; die Verjährung ist
kein Grund, Unterthansbeschwerden auf den Rechtsweg zu weisen **120**;
wann Unterthansbeschwerden wegen rückständigen Kaufrechtsgeldern auf den
Rechtsweg zu weisen sind **118**; die Enthebung von der Unterhänigkeit ge-
hört auf den Rechtsweg **91**; welche Gemeindeforderungen auf den Rechts-
weg gehören **126 u. 132**; Urbarsalfreitigkeiten, die nicht ex nexu subditelae
entstehen, gehören auf den Rechtsweg **129**; die Gründe, Grund- und So-
refskalmise, die diesfälligen Streitigkeiten gehören in Tirol auf den Rechtsweg
134; Waisenforderungen **141-2**; Wald und Forst **143-6**; Wasser-
bau **390-3**; Zählgeld **147**; Zehent **148-54**. Wann bei Verbrechen
und schweren Poliz. Uebert. der Rechtsweg statt findet **155-7**, **162** und
164; der Rechtsweg, auf welchen die polit. Behörde verweist, braucht nicht
in einer bestimmten Frist angetreten zu werden **326**; über die Gültigkeit
eines Schiedspruches ist im Rechtswege zu verhandeln **333**; wann polit.
Erkenntnisse der polit. und wann der gerichtl. Exekution unterliegen **1095**.
Referat, Ausarbeitung desselben **772** u. f.
Referenten für Landafelgeschäfte **1673**; Betreibungsgesuche sind demselben
nicht zu übergeben **1675**; Vertheilung der Geschäfte unter dieselben **766**
u. f.; Ueberückung der Stücke an dieselben **770**.
Regale, s. **48** *).
Regimenter, Benennung derselben **1821**.
Regimentsärzte; ihre Gage und Pension unterliegt mit einem Drittel der
Exekution **902** und **904**; eben so die Gnadengehalte oder Pensionen ihrer
Witwen und Waisen **901** und **904**; jedoch nicht unter 100 fl. **879**.
Regimentsgelder sind aus der Konkursmasse zu vindiziren **1506**.
Registaturen, ämtliche Instrumente über dort befindliche Urkunden haben
vollen Glauben **432**; Führung derselben **875**, §. 100 u. f.
Rekognoszierung der Urkunden; Frist im schriftlichen Verfahren bei der außer-
gerichtlichen **252** §. 123 und bei der gerichtlichen **253** §. 125 und **540**;
hierauf hat die Erweiterung der Frist zur Satzfrist keinen Einfluß **534**;
wann sie im mündlichen Verfahren verlangt werden kann **535** und **534**;
die Unterlassung derselben hebt nur die Einwendungen wegen der äußeren
Gebrechen **536**; Vornahme derselben bei Handlungsbüchern **539**; Verfah-
ren bei der Rekognoszierungstagssatzung **253** §. 124-9.
Rektifikationsauszüge in Jllr. als Beweise gegen die Obrigkeit sind nur
auf Verlangen der Kreisämter auszufertigen **441**.
Rektifikationsurbarien, wann sie als öffentliche Beweismittel über Urbarsal-
lasten anzusehen sind **437-9**.
Refurs findet gegen Bescheide oder Verordnungen des Richters statt, und ist
binnen 14 Tagen beim obern Richter zu überreichen **345** §. 267 und **784**
-7 und **790**; Verfahren, wenn Landleute ihre Refurse beim Kreisamte
einreichen **786**; in die Refursfrist sind die Posttage nicht einzurechnen
265 und **788**; die Refurschriften brauchen nicht in duplo überreicht zu
werden **789**; hemmende Wirkung des Refurses **791-3** und **961** 2);
gegen Bescheide des Obersthofmarschallamtes **794**; Beweggründe und Amts-
erinnerungen **795-9** und **1617**; Amtsberichte über Refurse **799**
-803; außerordentlicher Refurs gegen gleichförmige Bescheide **804**; der
Refurs findet nicht statt gegen einen Bescheid, wodurch das Ausbleiben von
der Tagssatzung gerechtfertigt wird **240**; Refurs gegen die Verurtheilung
des unteren Richters in den Ersatz der den Parteien verursachten Schäden
und Kosten **763-7**, **790** und **807**; Bestrafung desselben, wenn er
durch verabsäumte Amtspflicht Refurse veranlaßt **806**. Restituzion gegen

die Rekursfrist **1172**; Rekurs eines Beamten gegen die Entlassung **1399**; Rekurs im adelichen Richteramt **1987**. Rekurs gegen Strafurtheile **156** — **64** und **2081**. Tar., Stempel- und Portofreiheit bei Rekursen und Beschwerdeführungen **2186—9** u. C. 1114 §. 9.

Religionsfond; Gerichtskosten und Taxen bei Prozessen desselben **1240** und **2192**; Abhandlung der Verlassenschaften der aus dem ungar. Religionsfonde pensionirten Erreligiosen **2067**.

Reliquien, wie damit zu verfahren **892**.

Remunerazion des Masseverreters und Verwalters und des Gläubigerausschusses **1559—60**, **1574** und C. 627 §. 14.

Rentämliche Bücher haben keine Beweisraft **442**.

Rentforderungen; wie bei der Eintreibung derselben zu verfahren ist **125—132**.

Repartizion im Konkurse; in dieselbe sind die nach der Klassifikation durch App. Urtheile geschehenen Abänderungen aufzunehmen **1496**; Vornahme derselben C. 661 §. 41; Einwendungen dagegen C. 661 §. 42—3.

Repräsentanten, **1700—32**; Rang in der Sitzung **1751—2**.

Reservatpunkt in den Rechnungsabsolutorien ist wegzulassen **407**.

Restituzion gegen eine Fallfrist und wegen neuer Behelfe C. 507 §. 371 — **1192**; wegen Advokatenvertretung **1193—5**; gegen eine Nozion **1196—7**; gegen Buchhalterierledigungen **405**, 2 und 3.

Restzettel, Aufforderungsprozess **368—72**.

Revers, Verletzung desselben bei Beamten **1382**; Schadloshaltungsrevers bei Verlassenschafts-Abhandlungen finden nicht statt **1986**.

Reversalien de observando reciproco; s. Freizügigkeit.

Revision; wann sie statt findet; bei derselben ist wie bei der Appellation zu verfahren C. 337 §. 260 und **755—60**; Advokatenfertigung der Revisionschriften **207**; des Fiskus **761**; bei Wechselgerichten **1633** §. 9 und **1639**; und in Gesachen **1590** §. 18; beim Oberst Hofmarschallamte **749** und **750**; außerordentliche Revision gegen gleichlautende Urtheile **780—3**.

Reziprozität bei der Exekuzion **1019—32**; im Konkurse C. 648 §. 27 und **1550—2**; bei Aufstellung eines ex officio Vertreters mit Tar- und Stempelvormerkung **2241—2**; bei geistlichen Intestatverlassenschaften **2642**; s. auch Freizügigkeit.

Richter; er muß die Gesetze von Amtswegen anwenden und darf nur nach den Akten sprechen C. 599 §. 437—**1412**; er darf während des Prozesses in das Innere der Schriften nicht eingehen **12** und **170**; auch eine bereits entschiedene Klage **13** oder ein Besuch von Amtswegen in der Regel nicht verwerfen **14**; er muß Anzeigen erstatten: bei Juden **16**, wenn Hofdiener geklagt werden **17**, wenn Handelsleute und Fabrikanten in Konkurs fallen **1464** u. f.; wenn im Konkurse fiskalämthliche Forderungen vorkommen **1463** und bei der Amortisirung **1861—2** und **1873**; er hat abzuweisen Protestationen **19** und Klagen gegen Beamte wegen der Amtshandlung **51**; was er im mündlichen Verfahren ämthlich zu erheben hat C. 108 §. 20 und **228—30**; Verurtheilung des Richters in den Ersatz der den Parteien verursachten Schäden und Unkosten und Rekurs dagegen **763—7**, **790** und **807**; Verbot von Geschenkannahme und Bestellungen C. 598 §. 435—**1409**; Verfahren bei der Syndikatsbeschwerde **1413—21**; Ausschließung des befangenen Richters, s. Verhorreszenz.

Richteramt; Erfordernisse C. 577 §. 430—**1377**; Ausschließung von demselben wegen Konkurs, Verschwendung und Schulden C. 432—**1379**; wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft **1380—1**; wegen Verbrechen, schweren Poliz. Hebert. und Vergehen C. 433—**1399**; Ausschließung desselben von der Advokatur **1283—92**; der Magistratsbeamten von Justizariaten **1400—4**; Nebenbeschäftigungen **1405—7**.

Robottage; die Zahl derselben hat die Obrigkeit zu beweisen **409**.

Rodbücher sind öffentliche Urkunden **431**.

Rolla, wann sie einzulegen ist **1686**.

Rotulus; Einlegung der Fristgesuche und Zwischenschriften **671** u. **1699**; die Advokaten sollen denselben zu Hause verfassen **674**.

Rubrum der Casschriften, wie zu verfassen **199—203**.

Rüstungsstücke, unqualitätsmäßige, Verfahren bei der Entschädigung des Aeraars **383**; sie sind kein Gegenstand der Verpfändung **847**.

S

Saluter; Verbot und Exekuzion C. 388*).

Salz; Verbot und Exekuzion auf dasselbe C. 388*).

Sanitäts-Kordone, Vergütung der Beschädigungen durch Aufstellung derselben **38**.

Sanitäts-Protokolle und Pässe sind öffentliche Urkunden **429—30**.

Casschriften, Frist, wenn sie zur Verbesserung zurück gestellt werden **169**; Auf- und Unterschrift derselben **199—207**; denselben können schriftliche Zeugnisse beigelegt werden **548** u. **550**; wann die Anbietung des Eides in denselben als gerichtlich anzusehen ist **667**.

Schänker, ihre Bücher haben keine Beweisraft **518** u. **1613**.

Schanfrechte, darüber ist im polit. Wege zu entscheiden **86**.

Schätzergebühren sind nur vom Gerichte zu bestimmen **617**.

Schätzmeister; für Edelsteine **612**; worauf die Gerichte bei der Wahl derselben zu sehen haben **616**.

Schätzung d. i. der Beweis des Werthes einer Sache C. 291, §. 201; sie findet ohne Verfahren und Urtheil auch über die fristige Zulänglichkeit einer schuldigen Sicherstellung statt **610**; oder wenn der Eigenthümer die Schätzung selbst anjucht und Wirkung derselben **615**; über dieselbe sind Prozesse unzulässig **611**; Schätzmeister bei Gold, Silber und Edelsteinen **612**; Schätzungen der Herrschaften und obrigkeitlichen Güter **613**; wann dazu Räte abgeordnet werden sollen **614**; worauf die Gerichte bei der Wahl der Schätzmeister zu sehen haben **616**; die Schätzergebühren sind nur vom Gerichte zu bestimmen **617**, **2168** §. 13 u. **2286** §. 13; Erhebung des Werthes einer geschwärtzten Waare **625**; Ausfertigung der Schätzungsurkunden bei getheilter Gerichtsbarkeit **1072**; und Stempfung und Zustellung derselben **1071—3**; Feilbietung unter der Schätzung **1076—9**; Schätzung und Schätzungsausweis zur Bemessung der Erbsteuer C. 1158, §. 1—**2400**.

Schätzungseid; ein nicht angebotener kann nie aufgetragen werden **651**; in dem Urtheile auf denselben muß der Betrag mit oder ohne richterliche Mäßigung ausgedrückt werden **652—4**; besonderer Fall desselben bei verschlossenen oder versiegelten Sachen **655**; ob derselbe abgelegt worden ist, wird durch Bescheid bezeugt **662**.

Schiedsrichter-Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden C. 358, §. 270 und **825**; Vollmacht dazu **826**; Genehmigung desselben für Pflegebefohlene **827**; jeder Zwang ist diesfalls aufgehoben **828**; welche Gerichtspersonen das Amt eines Schiedsrichters nicht übernehmen dürfen **829** u. **830**; Schiedsrichter in 1. u. 2. Instanz **831**; die Beschwerdeführung gegen denselben muß immer beim Richter 1. Instanz angebracht werden **832**; die Aufhebung eines Schiedspruches muß im Rechtswege verhandelt und durch Urtheil entschieden werden **833**; gegen dieses Urtheil kann, wenn es auch den Schiedspruch bestätigt, appellirt werden **708**; wer hat die Exekuzion über einen Schiedspruch zu bewilligen und vorzunehmen **833**; Streitfachen, welche nur durch Schiedsrichter zu entscheiden sind; bei der Nationalbank **835—6** und bei den Brandschadenversicherungsanstalten C. 361, b*); Belohnung und Taxen der Schiedsrichter **2168** §. 14 und bei Militärgerichten C. 1347, 6).

Schießpulver, Verbot und Exekuzion; s. C. 388*).

Schiffe; s. Aeraar.

Schiffleute; Vorzugsrecht im Konkurse **1503—4**.

Schiffmühlen; Einverleibung und Vormerkung hierauf **1068—9**.

Schloßgebäude; Verfahren bei dem Tode der daselbst wohnenden Hofbeamten und Diener **1962**.

Schottergrund für Strafen, Entschädigung des Eigenthümers **40**.

Schriften; Behandlung derselben in Verlassenschaften nach Geistlichen 2035—8 und nach Militärpersonen 2087.
Schriftenwechsel mit dem Auslande 1208—9 u. 1223; insbesondere Frankreich 1210—11; Gesandtschaften 1212—4; Hessen 1215—6; Kirchenstaat 1217—8; Polen 1219; Preußen 1220; Sachsen 1221; Sizilien 1222—3; Frankfurt 1224; Toskana 1225; Ungarn und Siebenbürgen 1015 u. f. 1226—34. — Zwischen inländischen Behörden ohne Unterordnung, als Hof- und Länderstellen, Kreisämtern, Magistraten, Pleggerichten 1824—33; zwischen Zivil- und Mil. Behörden 1834—6; mit dem akatholischen Konfessorium 1837; mit K. G. B. 1838. Zwischen untergeordneten Gerichten S. 847, §. 81 u. 82.
Schürfer hat keine Kauzion wegen Grundentschädigung zu legen 1629.
Schuldbriefe; f. **Schuldscheine**.
Schulden der Beamten 1378—9.
Schuldigkeiten, unterthänige, und Gemeinde-, wie bei der Eintreibung derselben vorzugehen ist 125—33.
Schuldschein; Beweiskraft desselben 194; Amortisirung desselben 1844; die Kontestirung desselben findet nicht statt 1001; Anzeige an das Sub., wann in einer Verlassenschaft Schuldscheine vorkommen, die auf ein öffentliches Institut lauten 2099; über rüfständige unterthänige Prästationen dürfen keine Schuldscheine ausgestellt werden 130—1; Inkulirung der in Depositenämtern befindlichen Schuldscheine 2133.
Schulen, Befreiung von der Erbsteuer S. 1208 e) und 2420.
Schulfond; f. **Normalschulfondsbeitrag**.
Schullehrer, akatholische, über ihre Bezüge entscheidet die polit. Behörde 28; katholische, ihre Einkünfte werden durch die polit. Behörden eingetrieben 105—8; die Gehalte und Deputate derselben sind kein Gegenstand des Verbotes, der Exekution und Zession 863; Vorladung derselben vor Gericht 1192.
Schwägerschaft der Beamten 1381—2.
Schwere Polizeiüberretung; f. **Verbrechen**.
Seelsorger, akatholische, über die Abgaben an dieselben entscheidet die polit. Behörde 27.
Seidenzeug, Sammet- und Dünntuchmachermeister in Wien, die Pensionsbeträge ihrer Wittengesellschaft sind kein Gegenstand des Verbotes, der Exekution u. Zession 886.
Seminarium, Beiträge für dasselbe aus geistlichen Verlassenschaften 2527—32.
Seniorat; f. **Fideikommiss**.
Sensale, wann ist ein durch dieselben gemachtes Geschäft als abgeschlossen zu betrachten 455—6.
Sensenkammer unterliegen nicht den Berggerichten 1961; Erbsteuerbehandlung S. 1214, §. 23.
Sequester, politischer, wem er Rechnung zu legen hat, und wie darüber zu verfahren ist 104; gerichtlicher, die Bestellung steht nicht dem Realgerichte zu 958; der Requent hat ihn vorzuschlagen 1057; ein zweiter oder ein anderer Sequester kann ohne Einwilligung des früheren Sequesterswerbers nicht bestellt werden 968; auch der Exekutionsführer kann Sequester sein 1057; Bestellung eines Offiziers als Sequester 1619.
Sequestration; politische, wie dabei zu verfahren ist 104; Verwendung der Einkünfte der sequestrirten Realität 969; auf früher gepfändete Güter kann nicht gegriffen werden 1134; Sequestration wegen Steuern während des Konkurses 1508, 1511 u. 1520; gerichtliche, wann sie eintritt S. 408, §. 292—3 u. bei der Exekution S. 457, §. 320 u. f.; insbesondere beim unechten Besitz 960; wie dabei zu verfahren 961; Verwendung der Einkünfte der sequestrirten Realität 967—9; Verfahren, wenn bei einer schon bestehenden Sequestration ein anderer Gläubiger um dieselbe ansetzt 965. Berggerichtliche Sequestration der Lehen 1631.
Sicherstellungsmittel; Verfahren bei Erwirkung derselben durch den Fiskus u. Gefällsbeamte 971—7; bei Eingriffen in ausschließende Industrieprivilegien 978; u. bei Verlassenschaften 979. Den Magistraten u. Ortsgerich-

ten sind bei Erwirkung der Sicherstellungsmittel in Aerialangelegenheiten die Tar-, Porto- u. Botengebühren zu vergüten 2194.
Siebenbürgen, f. **Ungarn**.
Silber bei Fideikommissen ist erbsteuerfrei S. 1216, §. 25.
Sindikatsbeschwerde 1413—21.
Sistrung, f. **Konklusum**.
Siz bei Gericht S. 919, §. 9 u. 1806—15.
Sizung, f. **Rathszung**.
Soldaten; f. **Mil. Mannschaft**.
Sperre Vornahme derselben S. 932 u. f.; insbesondere bei Berggerichten 1959—61; in den kais. Schloßgebäuden 1962; nach Geistlichen 2035—8, 2047, 2049, 2051—6; insbesondere nach weltlichen, in Klöstern verstorbenen Personen 2058 u. nach einem Klosterbenefiziaten 2059; nach Mitgliedern des deutschen u. Malteserordens 2060—5; nach protestantischen Geistlichen 2070—2; nach Juden 2075; nach Militärpersonen 2084 und 2086.
Spitäler, wenn er ein Vermögen hinterläßt, hat das Spital einen Anspruch 2105.
Sprache, Beweiskraft der Urkunden in jüdischer oder hebräischer Sprache oder Schrift 190—2; welche ist die Gerichtssprache u. von welchen Urkunden müssen beglaubte Uebersetzungen beigelegt werden 193; insbesondere bei Militärgerichten 194—7; in den Expeditionen ist die Sprache der G. D. beizubehalten 1822.
Staatsgut, verpachtetes, Befreiungsprozeß wegen Abnahme desselben 376—7.
Staatspapiere, f. **Obligationen**.
Stadtbankoloterie, Obligationen derselben au porteur, Amortisirung u. Verbot 1851—2.
Städtische Beamte, von den Gehalten u. Pensionen derselben kann die administrative Behörde Abzüge vornehmen 58; Befreiung derselben vom Arreste u. ihrer Gehalte vom Verbote u. der Exekution 856—7; Ausschließung von Justizartaten 1400—4; Nebenbeschäftigungen 1405—7.
Ständische Beamte, von den Gehalten u. Pensionen derselben kann die administrative Behörde Abzüge vornehmen 58; Befreiung derselben vom Arreste u. ihrer Gehalte vom gerichtlichen Verbote u. der Exekution 857. Aufhebung des Verbotes der Nebenbeschäftigungen 1405—7.
Stammlehen, f. **Lehen**.
Sterbebuch, f. **Todtenbuch**.
Sterbgelder ex nexu subditelae gehören zur polit. Verhandlung 97.
Sterbquartal beim Militär, unterliegt keinem Beschlage 898.
Sterbtage, f. **Mortuar**.
Steuern, welche diesfälligen Geschäfte und Entscheidungen den polit. Behörden zustehen 91; u. 113 §. 23; die Eintreibung derselben gehört nicht auf den Rechtsweg 92; Hauszinssteuer; wann diesfalls der Richter zu entscheiden hat 94; Steuerentrichtung der Emphiteuten, sie unterliegt dem Anspruche des Richters, welchem von den Ständen die diesfälligen Repartitionstabellen auszufertigen sind 95—6; Geltendmachung der Steuern im Konkurse 1508—9 und Klassifikation S. 629, §. 16 u. 1506 u. f.; Vorzugsrecht der Steuern bei Lizitationen außer dem Konkurse 1128—9. Einbringung der Steuerrückstände aus geistlichen Verlassenschaften 2048.
Stifter; welche Klagen gegen sie nicht anzunehmen sind 301—3.
Stiftsdamen, ihre Präbenden sind vom Verbote befreit 920—1.
Stiftsfraulein, der Tod ist anzuzeigen und das Ordenszeichen einzusenden 2108.
Stiftungen; wann die Einantwortung einer Verlassenschaft erfolgen kann, wenn Stiftungen zu errichten sind 2029 3) u. 2110; sie sind den Ordinariaten anzuzeigen 2039 und der polit. Behörde 2110; sie werden von dem Fiskus vertreten 2109. Die Tar- und Stempelfreiheit kömmt nur den öffentl. und nicht den Privatstiftungen zu 2184. Gerichtskosten und Taren bei Vertretungen des Stiftungsfondes 1237 u. 2192. Erbsteuer bei Stiftungen S. 1207 §. 13 u. 2118—21.

- Stiftungsbezüge** unterliegen in den Provinzen der gal. G. D. nicht der Exekution 922; eben so wenig der Stiftsdamen 920—1.
- Stiftungsfond**, weltlicher, halbprozentiger Beitrag für denselben von Verlassenschaften in Prag 2522—6.
- Stiftungskapitalien**, Einflagung derselben gegen Unterthanen des Dominiums, welches zugleich Vogt oder Patron ist 1754.
- Stillschweigen** ist keine Begebung der Rechte 177.
- Stipendisten**, Anzeige ihres Todes 2106.
- Stof = Urbarien**, wann sie als öffentl. Beweismittel über Urbariallasten anzusehen sind 437—9.
- Strafgelder**, in welchen Fond sie fließen und wie einzutreiben 2257—9.
- Berechnung und Einhebung** derselben wegen rückständiger Erbssteuer S. 1247, §. 48—2171, insbesondere gegen Grundobrigkeiten 2472.
- Strafhaus**: Verfahren, wenn Sträflinge daselbst sterben 2111—13.
- Straßen**, Abtretung des Eigenthums für dieselben 39—46.
- Straßeneinräumer**; die Eöhnungen derselben unterliegen dem Verbote und der Exekution 871.
- Streitgenossen**, Verfahren mit denselben S. 520, §. 386—8 u. 1199—1201 u. S. 625, §. 396; Eingeständniß derselben S. 195, §. 109. Frist zur Einrede 244; sie können unter einander keine Vertretung begehren 278; ist der Fiskus Streitgenosse, so muß auch die Vorrechtsklage beim Landrechte angebracht werden 1562.
- Streitverkündigung** S. 126 §. 58. und 280.
- Studienfond**, Vormerkung und Zahlung der Taxen in Prozessen desselben 2192; Abhandlung der Verlassenschaft eines aus dem ungar. Studienfonde pensionirten Erreligiosen 2067.
- Stuckerlöhner**, Vorzugsrecht im Konkurse 1503—4.
- Subarrondatoren**, rechtliches Verfahren über die Ersatzpflichtigkeit derselben 379.
- Superintabulirte** und superpränotirte Gläubiger im Konkurse 1480.
- Superintendent**; Verfahren beim Tode desselben 2070—2.
- Supplenten** = Sicherheitsdepositem; Verfahren bei der Veräußerung und Vormerkung 948.

Z

- Zabak**; Verbot und Exekution auf denselben S. 388*); er ist ein Eigenthum des Gefälls, nicht aber die Verschleißgelder 1498.
- Zabakverleger**; ihre Verschleißprovisionen sind vom Verbote und der Exekution befreit 864.
- Zabelken**, s. Geschäftsweise.
- Zafelgelder** unterliegen keinem Beschlage 897.
- Zaggelder** der Magistratsbeamten unterliegen dem Verbote und der Exekution 872; jedoch nicht unter 100 fl. 879, weil sie Unterhaltungsgelder oder Alimentionen sind 881 §. 8. Zaggelder, Kost und Fuhre für die Gerichtsabgeordneten in Streitsachen S. 1073, V. Rub. u. 2277—9; im adeligen Richterämte S. 1116, V. Rubr. u. 2298—301.
- Tagfagung**; Befegung derselben 1689 §. 6; und Benehmen des Gerichtes dabei S. 918 §. 4 u. f.; wenn zu derselben der Advokat ohne schriftliche Vollmacht erscheint, kann nicht verfahren werden 184; ausgenommen, es kommt die Partei mit 185; sie ist anzuordnen bei Inzidenzen 212; bei der Anwendung des Finanzpatentes auf die Exekution 213; über die Frage, ob der Eid für abgeschworen zu halten sei 214; wenn das Neuerungsgesuch mit der Replik oder Duplik zugleich überreicht wird 272; wegen der Frist zur Bemänglung einer Rechnung 396; zur Refognoszirung der Urkunden S. 254 §. 126; über das Gesuch um Zulassung neuer Beweise zur Befestigung des dem Gegner aufgetragenen Eides 662; über das Sequestrazionsgesuch 961; auf welche Frist ist sie zu geben, wenn statt des schriftl. um das mündl. Verfahren gebeten wird 222, und wie ist dabei zu verfahren S. 105 §. 16*); wie sind die Nothdurften zu verhandeln und was hat der Richter von Amtswegen zu erheben 223—225, S. 108 §. 20 und

- 228—30; die Tagfagung wird erstreckt, wenn Neuerungen vorkommen 231, wenn die Einsicht der Originale erst bei der Tagfagung verlangt wird 234; wegen unvermeidlichen Zufalles S. 112 §. 31; wenn der Beklagte statt zu erscheinen, eine schriftliche Einrede erstattet 232 u. 237; wegen wichtiger Ursachen, welche verhindern, alle 4 Neben bei der ersten Tagfagung zu erschöpfen 235; Verfahren, wenn beide Theile ausbleiben S. 112 §. 30 u. 238; Rechtfertigung des Ausbleibens S. 113 §. 33 u. 239—40; Verfahren bei der Refognoszirungstagfagung S. 254 §. 126 u. f.; und bei der Involutirungstagfagung S. 314 §. 240 u. f.
- Taubstummeneinfittul**, prager, Befreiung der Pensionen vom Verbote und der Exekution 888.
- Tauf**; oder **Geburtsbuch**; es verdient nur über jene Umstände Glauben, worüber es eigens errichtet ist 458; Eintragung des unehelichen Vaters 459, 460, S. 211, 1; u. 469; Instrukzion zur Führung desselben 461; wenn die Erforschung des Namens der Mutter zu unterlassen ist 462; Einführung dieser Vorschrift in Mähren und Tirol 474—5; Eintragung des Tages und Ortes der Geburt und der Taufe 463—65, 485—6 §. 19; Abänderungen in demselben sind durch das Kreisamt zu veranlassen 464; es ist vom Kreisamte zu siegeln und zu klausuliren 466; Eintragung der angeblich ehelichen Geburt, wenn der Beweis hierüber noch nicht hergestellt ist 461 vorletzter Absatz; 467—9; Verfahren, wenn die Unterschrift der Zeugen oder Pauthen un deutlich wird 469; Verfaffung und Aufbewahrung der Kopien von demselben 469; Eintragung der Legitimation 471—3; Eintragung der Nothtaufe 476; Taufbuch der A k a t h o l i k e n 480; Bescheidungs- oder Geburtsbuch der Juden 466; dabei ist die Instrukzion für christliche Seelsorger zu beobachten 461; es ist in deutscher Sprache zu führen, widrigens Strafe 481; Anzeige der in fremden Familien eingetretenen Geburten 484; es wird in N. De. auch von der Polizeioberdirektion geführt 485; ausführliche Instrukzion für Böh. 486.
- Taufschein**; in demselben ist der Tag und Ort der Geburt und der Taufe auszudrücken 463—5; wie derselbe zu verfaßen ist, wenn die eheliche Geburt des Kindes noch nicht nachgewiesen ist 468; oder wenn das Kind durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirt worden ist 471—3; er ist als öffentliche Urkunde mit dem Amtssiegel der Pfarre zu versehen, und aus entlegenen Provinzen von dem Ordinariate zu bestätigen 487—9. Ausstellung desselben bei A k a t h o l i k e n 480.
- Taxen**; ob eine Expedizion von Amtswegen, somit ohne Taxe abzulaufen habe, bestimmt das Gericht S. 811 §. 60; die Ausmessung der Taxe steht dem Taxamte zu 1759 u. 2291, welchem auch die Präsdialerkasse zuzuwenden sind 2241; die diesfälligen Beschwerden gehören nicht auf den Rechtsweg 98—101 und haben keinen hemmenden Einfluß auf die Einhebung der Taxen 2211; auch die ergriffene Appellazion gegen den Gerichtskosten-Ersatz hindert die Eintreibung der Taxen nicht 2250; Klassifikation der Taxen bei der Exekution und im Konkurse 1522—4; Abnahme derselben in Konv. Münze 1522, 2120, 2176 u. 2290; insbesondere bei Mil. Gerichten 2616 §. 12 u. 2623; ungebührlich abgenommene Taxen sind dem gekränkten Unterthane vierfach zu vergüten 2170 u. 2294; bei befundener Nullität sind die Taxen zurück zu stellen 2188; Verfahren mit den für die Parteien zur Rückzahlung bei den Kassen erliegenden Tax-, Porto- und Stempelbeträgen 2177; die von einem Theile gezahlten Taxen sind vom Taxfonde nicht zurück zu stellen, wenn sie auch der Gegentheile nicht ersetzen kann 2210.
- Taxenbezug**; die Beamten dürfen die Taxen nicht für sich beziehen, sondern müssen dieselben auch in den Fällen der Delegation in den Taxfond oder in die Renten abführen 2217—9, 2286, §. 14 u. 2294; ausgenommen die Auditore S. 1347 §. 9.
- Taxeneinhebung**; wegen derselben darf keine richterliche Verfügung zurückgehalten werden 2168 §. 10 u. 2286 §. 11; auch nicht gegen Ungarn 2247 oder bei Militärgerichten S. 1346 Abs. 3); Termin und Art derselben 2168 §. 9 und 12; 2245, 2249—53 u. 2286 §. 10 u. 12; insbesondere in Mähren, wo ältere als einjährige Rückstände nicht mehr einzuleben

sind **2246**; von Ungarn **2247-8**; von Auswanderern **2255**; Sicherstellung und Exekution der Taxen auf unbewegliche Güter **2254**, und Berichtigung derselben aus den deponirten Verlass- oder Pupillargeldern **2230**; Verfahren der Gerichte bei Einhebung der Taxen im Requisitionsweg **2256**.

Taxfreiheit; das Armen- und Invalideninstitut ist von allen Gerichtstaxen und vom Stempel befreit **2179-82**, keineswegs aber die Bürgerospitäler **2183** und die wohlthätigen Privatanstalten und Privatstiftungen **2184**; taxfrei sind die Berichte und Intimazionsdekrete der Urtheile **2185**, so wie auch die Zustellung derselben **2262** und die Aktenverzeichnisse im mündlichen Verfahren **2276**; wie weit die Tax-, Stempel- und Portofreiheit bei Rekursen und Beschwerdeneführungen eintrete **2186-9**, und bei der Nullität **2188**; Eheverhandlungen sind tax- und stempelfrei **2190**; Taxfreiheit des Fiskalamtes **1227-40** u. **2191-4**; im Konkurse **1540-7** u. **2195** und in Streitigkeiten zwischen Unterthanen **2196-201**; die Noten und Ersuchschreiben wegen Verbotes oder Erfolgslassung an die der Kasse vorgesezte Stelle sind tax- und stempelfrei **2202**; taxfrei ist die Sperre bei Klostersfründen **2059**; für die Prüfung aus der Grundbuchsführung und dem adeligen Richteramt im Delegationsweg ist außer den Stempel- und Portogebühren keine Taxe abzunehmen **2295**. Vorladungszettel sind tax- und stempelfrei **2296**. — Taxfreiheit bei Militärgerichten S. 1346 Abs. 4) und 5) u. **2631-5**.

Taxnachricht, s. Vormerkung.

Taxordnung für das Civile in Streitigkeiten **2168**; dadurch sind alle früheren Gesetze aufgehoben worden **2169-71**; sie gilt auch für die Berggerichte und Substitutionen **2172-3**; für das Wechselgericht **2174** u. **2215-16**, und das Obersthofmarschallamt **2175**; für das adelige Richteramt **2286**; dadurch sind die früheren Gesetze aufgehoben worden **2170-1** u. **2287-9**; sie gilt für die Berggerichte **2173** und das Obersthofmarschallamt **2175**; für die Militärgerichte in- und außer Streitigkeiten **2612**.

Taxschuldigkeit bei Zivilgerichten in Streitigkeiten: derselben unterliegt Jedermann **2168** §. 2; die Taxe hat die Partei zu zahlen, auf deren Anlangen die Erledigung oder Einschreitung geschehen ist **2168** §. 3; für die Inrotulirung und das Urtheil muß jede Partei die ganze Taxe zahlen **2203, 2206** u. **2208**, eben so bei der Kontumazial-Inrotulirung **2207**; dagegen ist für das Klassifikationsurtheil die Taxe nur einfach zu zahlen **1539**, und eben so für das Liquidationsurtheil, ausgenommen der Gläubiger wird in den Kostenersatz verurtheilt **1538**; wer die Taxen in Streitigkeiten gegen Abwesende zu zahlen hat **2204** u. **2212**, und in den Prozessen des Fiskus **1236** bis **41** u. **2192**; die Taxe muß gezahlt werden, sobald das Urtheil erpedirt, wenn auch nicht zugestellt ist **2205**; die von einem Theile gezahlten Taxen sind nicht vom Taxfonde zurück zu stellen, wenn sie der Gegentheile nicht ersetzen kann **2210**. Die Taxschuldigkeit richtet sich nach 4 Klassen **2168** §. 4-7, Bestimmung derselben für jede Provinz **2214-6**, für Geistliche **2213**, für das Wechselgericht **2174** und für Fälle der Delegation und Prorogation **2219**. Wer die Taxe für das Appellationsurtheil zu zahlen hat **2280-4**, insbesondere in Prozessen gegen Abwesende **2212**. Taxschuldigkeit im adeligen Richteramt: derselben unterliegt Jedermann **2286** §. 11), auch die Verlassenschaft der ungarischen Erreligiosen **2067** 3); Ausn. f. Taxfreiheit. Taxschuldigkeit bei Militärgerichten; S. 1346 Abs. 1-3.

Taxvormerkung; s. Vormerkung.

Tax; Aufforderung wegen der Entschädigung **366-7**; Exekution hierauf **1065-6**; Erbsteuerbehandlung **2462**.

Testamente; Erhebung derselben bei der Sperre S. 936; die Abschriften aus Ungarn haben Rechtskraft **1609**; Kundmachung und Abschriften derselben S. 938-401, insbesondere von Personen, die in mehreren Provinzen begütert sind **2013**; wann theilweise Abschriften von Testamenten einzuwenden sind dem Ordinariate **2039** und der polit. Behörde **2110**; Vormerkung derselben in den Landtafeln und Grundbüchern S. 946 §. 43. Testamentsausweis und Exekutor S. 947 c) u. **1983-4**.

Theresienordens-Pension unterliegt mit einem Drittel der Exekution **908**; Verfahren dabei **945**.

Titulatur der Personen; Maj., k. k. Hoheit, k. Hoh. **1794-9**; Durchlaucht, Hochgeboren **1800-3**; Erlaucht, Hoch- und Wohlgeboren **1804**; Graf, Freiherr, Ritter, Herr v., Herr u. Frau **1805-15**; der Stellen: Majestät, Hochlöblich, Eöblich **1816-20**; der Regimenter **1821**.

Todesfälle. Bekanntgebung derselben an die Abhandlungsbehörde **1942-4**; bei minderjährigen Kindern findet keine Anzeige statt **1953**; Anzeige des Todes adeliger Personen an das Landrecht **1988** und des Aussterbens adeliger Familien an die Est. **1989-90**; der Beamten und Pensionisten **2007-9** u. **2108-1**; der Findlinge **2026**; der Stiftsfräulein **2108**; der geheimen Räthe **2034**; der Pfarrer oder Benefiziaten **2040, 2050** u. **2054**; der in Klöstern verstorbene weltlichen Personen **2058**; der Hausierer **2074**; der jüdischen Familienhäupter **2076**; der Kammerherren **2077**; der Vasallen **2083**; der Militäristen **2088**; der Invaliden **2092**; der Stipendisten und Präbendisten **2106**; der Privilegiensbesitzer **2107**; der Sträflinge **2112**; Verfahren mit den Akten bei dem Tode eines Advokaten **1309** und eines Mitgliedes des Gerichtes **1881**.

Todfallfreigeld **2365-69**; es ist eine Abzugspost bei Bestimmung des erbsteuermäßigen Vermögens **2437**.

Todfallspfundgelder ex nexu subditelae gehören zur polit. Verhandlung **97**.

Todtenbuch; es beweist nur über jene Umstände, worüber es eigens errichtet wird **458**; Abänderungen in demselben sind durch das Kreisamt zu veranlassen **464**; es ist vom Kreisamt zu segeln und zu klausuliren **466**; Verfassung und Aufbewahrung der Kopien von demselben **469**; die Führung desselben in Slirien und Tirol ist wieder den Seelsorgern übertragen worden **474-5**. Todtenbuch der Akatholiken **480**. Todtenbuch der Juden **466**; von wem und wie es zu führen ist, und unter welcher Strafe **481**; Anzeige der in fremden Familien eingetretene Sterbfälle **484**; es wird in N. D. auch von der Polizeioberrichtung geführt **485**; ausführliche Instruktion für Böhmen **486**.

Todtenschein; er ist als öffentliche Urkunde mit dem Amtsiegel der Pfarre zu versehen und aus entlegene Provinzen vom Ordinariate zu bestätigen **487-9**. Ausstellung und Legalisirung desselben beim Militär **489** 4); bei Akatholiken **480**; bei Juden: Formulare für N. De. **485**; Ausstellung desselben in Böhmen **486** §. 11 u. 12.

Transferirung gepfändeter Güter S. 492 §. 343 u. **1135**.

Trauerkoffen, Vorrecht im Konkurse S. 628 §. 15; sind bei Berechnung der Erbsteuer nicht abzuziehen S. 1246 §. 43.

Traunungsbuch; es beweist nur über jene Umstände, worüber es eigens errichtet wird **458**; Abänderungen in demselben sind durch das Kreisamt zu veranlassen **464**; es ist vom Kreisamte zu segeln und zu klausuliren **466**; Verfahren, wenn die Unterschrift der Zeugen unendlich wird **469**; Verfassung und Aufbewahrung der Kopien von demselben **469**; die Führung desselben in Slirien und Tirol ist wieder den Seelsorgern übertragen worden **474-5**; was in dasselbe einzutragen ist **477-7**; insbesondere bei der Nachsicht eines Ehehindernisses **479**. Traunungsbuch der Akatholiken **480**. Traunungsbuch der Juden **466**; von wem und wie dasselbe zu führen ist und unter welcher Strafe **481-3**; es wird in N. De. auch von der Polizeioberrichtung geführt **485**; ausführliche Instruktion für Böh. **486**.

Traunungsschein in Verbindung mit dem Taufscheine beweiset die Legitimation eines Kindes **471** u. **473**; er ist als öffentliche Urkunde mit dem Amtsiegel der Pfarre zu versehen und aus entlegene Provinzen vom Ordinariate zu bestätigen **487-9**. Ausstellung desselben bei Akatholiken **480**; bei Juden: Formulare für N. De. **485**; Ausstellung desselben in Böhmen **486** §. 11 u. 12.

Triangulirung, Vergütung des Waldes bei derselben **47**.

Türkei, Beweisraft der dort aufgestellten Urkunden **447** u. **450**.

Türken unterliegen auch bei Konkursen dem Landrechte **1443** und genießen gleiches Klassenrecht mit den Unterthanen **1551**. Erbsteuerbehandlung **2426**.

U

Ueberlandgründe, welche Steuern aus dem Vizitationserlöse zu bezahlen sind 1512.

Uebersetzungen, von welchen Urkunden sie vorgelegt werden müssen 198; insbesondere bei Militärgerichten 194—7; amtliche Uebersetzungen sind von den Dolmetschern unentgeltlich zu liefern 198; polnische Dolmetscher 627.

Ueberverdienstgelder in Straf- und Korrekzhäusern, wie damit zu verfahren 2113.

Ungeld, s. Tax.

Ungarn und Siebenbürgen; Gerichtsstand des Verbotes 930—1; Exekution der Urtheile 1007—18; Verlassenschaftsabhandlung nach ungar. und siebenbürg. Unterthanen 2114—15 u. 2357, und Erbsteuerbehandlung derselben S. 1213 §. 22, insbesondere nach Erreligionen, die aus dem ungar. Studien- oder Religionsfonde pensionirt waren 2067; loci credibiles in Ungarn 2116 u. 1609; Tarvorschriften in Beziehung auf Ungarn 2247—8 und Bestimmungen über den Invalidenfondsbeitrag 2553 u. 2557.

Unterbrechung der Exekution durch Oppositionsklagen 1158; durch Behandlung der Gläubiger 1162, Güterabtretung 1163 und Wiedereinsetzung 1177—80.

Unterhaltungsgeelder der Beamten und Diener, und ihrer Angehörigen unter 100 fl. sind vom Verbote und der Exekution befreit 879.

Unterschrift bei Satzschriften 199—210; bei Protokollen S. 111 §. 28 u. 185, und bei Mil. Gerichten S. 678 §. 5.

Untersuchung der Gerichte durch die A. O. S. 911 §. 117 u. f.; durch die Kreisämter 1933—6, insbesondere nach dem Tode eines Pfarrers, welcher Unterthanen hat 2126**).

Unterthänigkeit (nexus subditelae), über die Enthebung von derselben hat der Richter zu entscheiden 91; die daraus entspringenden Sterb- und Todesfallpfundgelder gehören zur polit. Verhandlung 97; s. auch Unterthansbeschwerden.

Unterthan, Begriff 109—12; Abstiftung 135—40 u. 2366 §. 11; Gerichtskosten und Taxen in Streitsachen gegen die Obrigkeit 1238—9, 1241 u. 2191—2; und zwischen Unterthanen 2196—201. Befreiung von der Erbsteuer S. 1203 §. 9—2411 u. S. 1208 f).

Unterthansbeschwerden, wie dabei zu verfahren ist 113 u. 128; Advokaten können Beschwerdeschriften verfassen 115; welche Vollmachten bei den Vergleichen nothwendig sind 116—7; welchem Kreisamte dieselben zugewiesen sind 119; Verjährung, wie weit bei der polit. Verhandlung darauf Rücksicht zu nehmen ist 120; wegen rückständigen Kaufrechtsgeldern, wann sie auf den Rechtsweg zu weisen sind 118; Provisorien in Besitzstreitigkeiten 121—4; Exekution der Erkenntnisse wegen Unterthansbedrückung 1005.

Unterthanspotent 113.

Unterthansstrafpotent 114.

Urbargiebigekeiten, wie bei der Eintreibung derselben zu verfahren ist 125—33; insbesondere bei Uebertretung der Waldordnung in Salzburg 145.

Urbaren, wann sie als öffentliche Beweismittel anzusehen sind 437—9.

Urkunden, Beedigung der Aussteller öffentlicher Urkunden 420—2; die Urkunden auf Pergament ausfertigen zu lassen, ist Niemand schuldig 423—4; bei obrigkeitlichen Urkunden ist außer dem Amtssiegel die Unterfertigung erforderlich 425; Niemand ist schuldig, seine Urkunden bei Gericht zu errichten 427 u. 434; das Bezirksgericht muß seinen, und kann fremden Gerichtsinjassen Urkunden aufsetzen 428; die hierüber von der Obrigkeit ertheilten Schriften sind öffentliche Urkunden 431; auf welche mündliche Verabredungen bei Urkunden kein Bedacht zu nehmen ist 431; ein schriftlicher Vertrag wird erst durch die Unterschrift der Parteien abgeschlossen 432; Aufsatz über die Hauptpunkte 433; Zeugenfertigung 511—16; der Richter darf keine Urkunde von Amtswegen verwerfen 537; insbesondere kein Testament 538. Auftragung und Ablegung des Manifestationseides über die Auslieferung, Manifestirung oder comportatio der Urkunden 657 u. 659;

über die streitige Legung einer Urkunde sind bei der Inrotulirungstagsatzung Nothdurften zulässig, jedoch nicht besonders zu entscheiden 675. Verfahren, wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde stützt 1023—40. Taxen und Gebühren für Aufnahme und Verfassung der Urkunden 2302—3.

Urlaub der Advokaten 1342—9; der Beamten 1909—26.

Urtheil, es ist die Entscheidung des streitigen Rechtes; daher ist die Anweisung des unteren Richters, in der Hauptsache Recht zu sprechen, nicht in der Form eines Urtheiles zu geben 696; Einvernehmung des Fiskalamtes vor Schöpfung desselben 1733—5; Inhalt desselben 677—92; Zustellung desselben 693—6; das Appellations- oder Revisionsurtheil muß in der Intimazion wörtlich enthalten sein 697; kein Urtheil ist zu fällen über die Frage, ob schriftlich oder mündlich zu verfahren sei 221; auch nicht über die streitige Legung einer Urkunde bei der Inrotulirung 675 u. über die streitige Sequestration 961; dagegen ist mit Urtheil zu erkennen: über das Ansuchen, neue Urkunden zu legen 271 oder überhaupt Neuerungen beizubringen 273; über die gerichtliche Aufbewahrung des Originals bei der Refognoszirung 541 u. 544; auch wenn die eingeklagte Schuld eingestanden wird 980—1; ein nicht rechtskräftiges Urtheil kann pränotirt werden, die Rechtfertigung geschieht dann durch das Exekutionsgeuch 754; das rechtskräftige wird intabulirt, Ausweis über die Rechtskraft 983; das über eine Exekutionsklage mit einem vorgemerkten Schuldbriefe ergehende Urtheil muß einverleibt werden 1036; Bestimmung der Zahlungsfrist im Urtheile 1041—4; Ersuchschreiben um Einverleibung eines Urtheiles 1045. Liquidationsurtheile im Konkurse, Zustellung derselben 1487, und Klassifikationsurtheil, Abfassung und Zustellung desselben 1494—6. Strafurtheile, Rekurs und Rechtsweg dagegen 156—64, insbesondere bei bereits verurtheilten Inquisiten 2081. Taxen: sobald das Urtheil expedirt ist, muß die Taxe gezahlt werden 2205; jede Partei hat sie ganz zu zahlen 2202 u. 2208, auch bei Mil. Gerichten S. 1346, 2); die Taxe für das Kontumazialurtheil hat der Kläger auch für den Beklagten zu zahlen 2204 u. 2212; für die Zustellung ist keine Taxe zu entrichten 2262, auch nicht für das Intimazionsdekret des App. oder Revis. Urtheiles 2185; einfach ist die Taxe abzunehmen für das Liquidationsurtheil 1538 und Klassifikationsurtheil 1539; für alle Urtheile, die nicht in der 4. Rubrik ausdrücklich angegeben sind, ist die Taxe nach der 6. Rubrik abzunehmen 2270—1; Kontumazialurtheile gehören in die 4. Rubrik 2272—5; Taxen für Urtheile höheren Richters S. 1073, 6. Rubrik u. 2280—4. Ueber die Exekution der in- und ausländischen Urtheile, s. Exekution.

V

Vasallen, wenn dieselben bei einer Verlassenschaftsabhandlung erscheinen, ist die Anzeige zu erstatten 2083.

Venia aetatis, Taxen 2304; bei Militärgerichten 2627.

Verbot, welche Gegenstände davon befreit sind 844—923 u. 2640; den Gerichten werden die Erfordernisse desselben eingeschärft 921; das Verbotsgeuch ist abgesondert einzureichen 954; Gerichtsstand des Verbotes 926; für den Fiskus 927—9; gegen Ungarn und Siebenbürger 930—1; gegen Pensionisten in Modena 932; in Toscana 933; in Parma 934; das Verbot gibt kein Vorrecht in der Klassifikation 935, und verhindert die Exekution eines Andern nicht 936; Verfahren bei dem Verbote und der Exekution auf Gelder aus öffentlichen Kassen 937—41; die diesfalls an die der Kasse vorgesetzte Stelle ergehenden Noten und Ersuchschreiben sind tax- und stempelfrei 2202; Verfahren bei freiwilligen Pensionen und Verpfändungen der Pensionen 942; bei Militärkassen 943; auf Militärpensionen beim Kameralzahlamte 944; auf Theresienordenspensionen 945; bei öffentlichen Obligationen 946—7; bei Kauzionen der Militärersatzmänner 948; auf die Genrathskauzionsinteressen 949; auf die Renten des Monte 950; bei gerichtlichen Depositen 951; bei Gefällswaren, s. §. 111 u. 112 Sandb. d. Siebigkeiten.

der 3. u. St. M. D.; bei administrativen und außergerichtlichen Verboten 952—3; bei Verboten des Fiskus und der Gefäßsbehörden 971—7. — Verbotserstfertigungsklage S. 407 §. 290; sie ist abgefordert einzureichen 954; Erstreckung der Frist dazu 296; durch den Fiskus 955 und Gemeindevorsteher 956, Genugthuungsklage 957.

Verbrechen und schwere Poliz. Uebert. — wegen des Schadenersatzes ist dem Beschädigten der Rechtsweg vorbehalten 155—7; 162 u. 164; Verfahren, wenn im Zivilprozesse Inzichten vorkommen 158 u. 401; dem Beschädigten sind die Beweisgründe hinauszugeben und Akteneinsicht gestattet 159—60; demselben ist auch das Urtheil zugustellen 161; auch wegen des Schadenersatzes steht der Refers zu 163; nicht aber dem Anzeiger oder Kläger gegen den Bescheid über dessen Anfrage um den Erfolg der Untersuchung 164; wird in dem Strafurtheile der Schadenersatz ausgesprochen, so steht die Exekution dem Zivilrichter zu 984.

Verfahren, mündliches, Fälle desselben S. 102 §. 15 u. 211—14; Umfang desselben 215—17; Recht der Parteien, sich das Verfahren zu bestimmen 218—21; wie hat der Richter vorzugehen, wenn die Partei um das mündliche oder schriftliche Verfahren ansucht S. 105 §. 16 u. 222; wie die Nothdurften aufgenommen werden sollen 223—4 und in wessen Gegenwart 229; Fristenerstreckung, Mittheilung der Beweise und Einsicht der Originalien im mündlichen Verfahren S. 110 §. 25 u. 233—4; wie der Richter ämtlich vorzugehen hat S. 108 §. 20 u. 228—30; der Kläger kann Neuerungen vorbringen S. 109 §. 21 u. 231; Verfahren, wenn der Beklagte eine schriftliche Einrede erstattet, statt zur Tagsatzung zu erscheinen 232 u. 237; Aufnahme der Zeugenansagen ad protocollum 550.

Vergleich, er kann gerichtlich und außergerichtlich versucht werden; Einfluss auf den Prozeß S. 350 §. 268—9; Anzeige beider Parteien, daß sie in Vergleichsverhandlungen stehen 898; Recht des Präsidenten zum Vergleichsversuche S. 810 §. 59; der Richter darf von Amtswegen den Vergleich nicht versuchen 899—11; ausgenommen, wenn ein Unterthan geklagt wird 912; in Exekutionsfällen 213; in Ehesachen 1590 §. 3 und 13; bei Einwendungen gegen den Nachfolger in das Nutzungseigenthum 813; Recht des N. G. zum Vergleichsversuche 814—5; Fälle, in welchen dem Prozesse ein politischer Vergleichsversuch vorangehen muß; bei Expropriationen für Eisenbahnen 33—4; bei Entscheidungen wegen Sanitätsordnungen 38; über Grenzstreitigkeiten bei der Katastralvermessung 93; bei Gemeinden 306—24; bei Unterthanen und ihren Obergkeiten 113, 118 u. 152 ad b); diesfällige Vollmacht bei Gemeinden, Unterthanen und Obergkeiten 116—7; bei Unterthanen unter sich 816; insbesondere in Illirien 817 und in der Mil. Grenze 1618. — Anzeige des Klägers, daß er sich vergleichen habe 818; Vergleichsbefugniß des Fiskalamtes und der polit. Behörden 819—20; Aufnahme und Ausfertigung der Vergleiche 821—24. — Exekutionsfähig sind: gerichtliche Vergleiche, Begriff S. 417 §. 298 u. 985—9; bei Wirtschaftsamtern 990; bei Polizeidirektionen 991—2; bei den wiener Grundgerichten 993; bei den wiener magistrat. Gerichtsverwaltungen 994; bei polit. ökonom. Magistraten 995—7; bei der permanenten Civ. und Mil. Kommission in Wien 998; bei den Delegationen im lomb. venez. Rdngr. 323 §. 8; bei den Kapitanaten in Dalm. mit Sub. Bestätigung 324 §. 8; bei den Bezirksobrigkeiten in Illirien 324. — Außergerichtliche Vergleiche sind nicht exekutionsfähig 999—1001. Taxfrei sind die wirtschaftsämlichen Vergleiche 2196—200, ausgenommen in Illirien 2201.

Vergleichung der Handschrift 545—6.

Verjährung der aus der Unterthänigkeit entspringenden Dienste und Entrichtungen, wie weit darauf bei der polit. Verhandlung Rücksicht zu nehmen ist 120.

Verlassenschaft, erblose, Einziehung derselben 2023—4, und Anzeige bei protestantischen Geistlichen 2071; Vertheilung derselben nach Geistlichen 2042—5 u. 2642, und insbesondere nach ungarischen Erreligiosen 2067; f. ferner Abhandlung.

Verlassenschaftsgiebigkeiten in Mähren 2559—61; in Wien 2509—15; in Grätz 2516—21; in Prag 2522—6; für einige oder alle

Provinzen: Beiträge zum Seminarium und Defizientenhaus 2527—32, zum Normalchulffonde 2523—48 und dem Invalidenfonde 2549—58; ferner das Mortuar S. 1134 u. f.; die Erbsteuer S. 1157; das Abfahrtsgeld S. 1303 u. f.; die Taxen S. 1112 u. f. und die Vizitazionsprozente S. 1266 u. f.

Vermächtnisse der Schuld und des Heirathsgutes, Beweiskraft derselben 115—6; Vermächtnisse, welche einem Aritadar zufallen, hat der Masseverwalter anzunehmen 1589; fromme Vermächtnisse hat der Fiskus in der Einbringung, und dann der Patron oder Vogt zu vertreten 2169, und sie müssen der polit. Behörde angezeigt und vor der Einantwortung der Verlassenschaft sichergestellt werden 2110; sie sind von dem Mortuar und den übrigen Gerichtstaren und Stempeln befreit 2179—84 u. 2342, aber nicht vom obrigkeitl. Mortuar 2343; sie sind befreit von dem Armenprozente in Grätz, welchem aber die, wohlthätigen Instituten zugefallenen Erbschaften unterliegen 2517, 2519 u. 2521, vom dem Beiträge zum prager Krankenhause 2526 und von dem Invalidenfondsbeiträge 2549 §. 5. — Erbsteuerfreiheit der Vermächtnisse S. 1206 §. 12—2421; Berechnung und Einhebung der Erbsteuer von jährlichen Vermächtnissen S. 1251 §. 50—51.

Vermiether, Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes 962—6.

Vermögensbekenntniß 1973—5 u. S. 946 §. 43, 3).

Verpächter, Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes 961 3)—966.

Verzamt, Befreiung der Beamten desselben vom Arreste und ihrer Gehalte vom Verbote und der Exekution 856; es macht sich aus den Pfändern, auch im Konkurse ohne Anmeldung, bezahlt 1557—8; demselben sind keine Vorwürfe aus gerichtlichen Depositenämtern zu erfolgen 2137.

Verschwiegenheit in Amtsgeschäften S. 819 §. 63—1738.

Versorgung einer Waise, was darunter zu verstehen 2119.

Versorgungsanstalt, Befreiung der Beamten derselben vom Arreste und der Gehalte vom Verbote und der Exekution 856; Befreiung der Pensionen und Unterstützungsbeträge der prager Versorgungsanstalt für verunglückte Männer, für Witwen und Waisen 2640; f. auch Spital und Arme.

Versteigerung, f. Feilbietung.

Vertrag, gerichtlicher, Begriff desselben 985—9; ein außergerichtlicher erhält durch die gerichtliche Bestätigung nicht die Wirkung eines gerichtlichen 999—1001.

Vertreter ex officio 2220, 2222, 2225 u. 2240.

Vertretung vor Gericht; welche Personen sich nicht selbst vertreten können S. 130 §. 63 u. 292—3; von denselben darf keine Schrift angenommen werden, wie zu verfahren, wenn es doch geschehen wäre S. 130 §. 64, 294—5; die Militärmannschaft kann nicht ohne Bewilligung als Kläger oder Beklagte auftreten 296—7; wann Mönche, Stifter, Kirchen, Kapiteln und Pfründen klagen und geklagt werden können 298—305, und wann Gemeinden 306—24. Vertretung vor Mil. Gerichten in Ungarn und in der Grenze 1604 und durch pensionirte Auditore und Sindizi 1605.

Vertretungsleistung 276—82.

Verwandtschaft bei Anstellung der Beamten 1381—2.

Verzehrungssteuer-Entschädigung, Aufforderung wegen derselben 366—7; Exekution hierauf 1065—6; Klassifikation im Konkurse 1515 u. S. 641 §. 19**).

Verzehrungssteuerverpächter, dem Aerar steht im Konkurse gegen dieselben nicht die 3. Kl. zu S. 641 §. 19**).

Verzichtleistung der Gläubiger im Konkurse 1444—6; des Erben oder Legatars, wann sie die Erbsteuerfreiheit begründet 2401.

Verzichtsrevers der Frauen 504—10; beim Militär 1610—12.

Verzugszinsen im Konkurse 1530 und wegen rückständiger Erbsteuer S. 1247 §. 45—2471, welche auch die in der Erbsteuerabfuhr säumigen Obergkeiten zu zahlen haben 2472.

Vieh ist erbsteuerfrei S. 1214 §. 24—2433 u. §. 26.

Viehhirt, die Streitsachen zwischen demselben und der Gemeinde sind im polit. Wege zu entscheiden 61.

Wittazion der Gerichte, s. Untersuchung.

Wogtei, s. Patrone.

Vollmacht bei Verleihen der Unterthanen, Obrigkeiten und Gemeinden 116—7; Advokaten-Vollmacht, wann und wie sie vorzulegen ist 183—6; Ausfertigung derselben S. 559 §. 416—1303; insbesondere zur Vertretung einer Handlung 1633 §. 13 und Gewerkschaft 1623 §. 30; Substitut und dessen Vollmacht S. 561 §. 420—1312; Vollmacht zur Erhebung eines Erbantheiles im Auslande 2003.

Vorkaufsz- und **Einstandsrecht** 1106—21.

Vorladungszettel sind tax- und stempelfrei 2296.

Vormerkung und **Nachsicht** der Tax-, Stempel- und Portogebühren bei Zivilgerichten: in Streitfachen; die Bewilligung derselben steht zu: in Prozessen bei landesfürstl. Gerichten, und für die Appellation gegen Urtheile nicht landesfürstl. Instanzen der K. G. V. 2239, in Prozessen bei nicht landesfürstl. Gerichten dem Magistrate oder der Herrschaft 2231, 2233, 2226 u. S. 1113*); sie kann auch im Laufe eines Prozesses stattfinden 2231; sie ist nur solchen mittellosen Parteien zu bewilligen, welche durch ein Zeugnis ihre Armut beweisen können, und für welche, wenn der Fall der Vertretung eines Rechtsfreundes eintritt, ein unentgeltlicher ex officio Vertreter aufgestellt worden ist 2168 §. 8; 2225, 2227—9, 2231 u. 2240; Ausstellung des Armutzeugnisses 2168 §. 8, 2232 u. 2238; sie ist nicht zu bewilligen: Personen, welche Gehalte, Pensionen und dergl. Bezüge oder ein Gewerbe haben, wenn sie auch einen unentgeltlichen Vertreter erhalten haben 2225 u. 2235, oder welche Realitäten besitzen 2233; inwiefern sie den Pfarrern zu bewilligen ist 2234 u. 2236; auf welche Schriften sich die Vormerkung der Stempelgebühren bezieht 2224 u. 2230. Die vorgemerkten Gebühren müssen von der Partei, wenn sie zu Zahlungsmitteln gelangt, oder vom Gegner, wenn er zum Gerichtskostenersatz verurtheilt wird, gezahlt werden, wofür die Vertreter zu haften haben 2220 c), 2228, 2231 h) u. 2240; Vormerkung der Gebühren in Prozessen des Fiskus 1237 u. 2192; Reziprozität gegen Polen 2241 und Krakau 2242. — **Nachsicht** der Taxen im adeligen Richteramte 2286 §. 7 mit Note. — **Vormerkung** und **Nachsicht** der Taxen bei Militärgerichten S. 1346, 4).

Vorräthe an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln sind erbsteuerfrei S. 1216 §. 26.

Vorrechtsklage findet gegen die Klassifikation im Konkurse statt S. 649 §. 28; Frist dazu S. 653 §. 30; in derselben können Neuerungen angebracht werden 1561; wann das Fiskalamt als Streitgenosse eintritt, so muß sie beim Landrechte angebracht werden 1562; Fristverweigerung S. 653 §. 31; Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes S. 654 §. 32 u. 1563; Zustellung derselben S. 654 §. 33; Wirkung derselben auf die übrigen Gläubiger 1564.

Votum, Abgabe bei der Sitzung S. 808 §. 55—8; das schriftliche eines Rathes wird nicht gezählt 1758.

W

Waare, geschwätzte, Erhebung ihres Geldwerthes 625; Lizitation von Waaren, die der Stempung unterliegen 2117.

Waarenlager, Verbleib desselben im Konkurse 1551.

Wägen sind erbsteuerfrei S. 1214 §. 24—2433.

Waisen, vom Juvile, Abhandlung ihrer Verlassenschaften, wenn sie Soldaten waren 2090—1; ihr Vermögen muß auch nach der Großjährigkeit in der Waisenkasse behalten und verwaltet werden 2085 u. 2089; Vorsichten bei der Erhebung von Pensionen, Gnadengaben u. s. w. für Mil. und Beamtenwaisen 2118—19; Benehmen der ersten Behörde in Waisensachen S. 1014. Befreiung von der Erbsteuer S. 1208 c).

Waisenforderungen, wann die politische Entscheidung und wann die Sindikatsbeschwerde statt findet 141—2 u. 2160; gegen Inassen des vormundtschaftlichen Gerichtes können bei diesem eingeklagt werden 1783.

Waiseninstitut, s. Wittengesellschaft.

Waisenkasse, die Forderungen derselben gegen Inassen sind bei dem nächsten Gerichte einzulagen 1783; die von diesem erlassenen Exekutionsbecheide sind von dem vormundtschaftlichen Gerichte in Vollzug zu setzen, welches auch die Einverleibung und Lösung selbst bewilligen und vornehmen kann 1785. Untersuchung der Waisenkassen 1934; Strafen der unredlichen Verwaltung derselben 2158—9; Exekution abgängiger Waisengelder durch den Fiskus und Vorhüße diesfälliger Kosten 2160.

Waldschaden, Ersatz desselben in N. D. 143; in Ilirien 144; in Salzburg 145.

Waldstreitigkeiten in Salzburg; Verfahren darüber 145—6.

Wasserbau, Verfahren bei demselben 390—3; Exekution der Beiträge und Klassifikation derselben im Konkurse 1520—1.

Wechsel, der Aussteller, Girant oder Akzeptant können nicht mit einer Klage belangt werden 172; wann in einer Klage mehrere Wechsel eingeklagt werden können 173; ein von einem Wechselunfähigen ausgestellter Wechsel macht gar keinen Beweis 175 u. 1638; die Fähigkeit hat nicht der Kläger zu beweisen 1635; Beilegung des Originalwechsels in der Klage 1634; Form der Ausstellung 1633 §. 6 u. 1636; Bürgschaft 1633 4; Solidarhaftung 1633 5; Zahlungsaufgabe binnen 24 Stunden 1640—1; Exekution 1645; durch die K. D. sind die Wechselrechte nicht aufgehoben worden 1124; das auf einen förmlichen Wechsel gegebene und noch vorhandene Geld kann aus der Massa vindizirt werden 1497; welche Wechselverfahren in die 3. Kl. gehören S. 641 §. 19 u. 1532—3; wer einen akzeptirten Wechsel als Pfand besitzt, kann ihn einkassiren und hat nur das Uebermaß in die Massa zu zahlen 1555; wann Wechselforderungen im Konkurse nicht angemeldet, sondern kompensirt oder aus dem Pfande oder aus Kommissionswaaren bezahlt gemacht werden können 1556.

Wechselgericht, Verfahren bei demselben 1633 u. f.; dasselbe hat die Taxen nach jener Klasse abzunehmen, welche für die Stadt, in welcher es seinen Sitz hat, bestimmt ist 2174 u. 2215—16.

Wechselproteste sind öffentliche Urkunden 451—4.

Wehmutter ist ein zulässiger Zeuge 558.

Weib, Rechte desselben im Konkurse S. 641 §. 19 u. 1534—6.

Weinz, Erbsteuerfreiheit derselben S. 1216 §. 26.

Weisartikel, Verfassung und Beilegung derselben S. 268 §. 147—9, 548—51 u. 564; bei dem Beweise durch Kunstverständige sind sie nicht erforderlich 606.

Weisung, welche Ergänzungen der Richter nach abgeführter Weisung veranlassen kann 587.

Wiedereinsetzung, s. Restitution.

Widerklage, 283—91; gegen Ungarn 1606.

Widerlage, Rechte auf dieselbe im Konkurse 1534; Befreiung derselben von der Erbsteuer S. 1201 §. 7, 2402 u. 2405.

Wild, welches zur hohen und niederen Jagd gehört, entscheidet der Richter 89.

Wildschaden, wie zu vergüten 87, 88 u. 90.

Winkelschreiber, wie sie hintanzuhalten 292 u. 298*).

Wirtschaftsamt: Vertheilung der Reichthümer zwischen diesem und dem Justiziar 2122; und bei Pfarr- und Kirchengütern 2126; die Verlassenschaften sind bei demselben de plano abzuhandeln 2123; das obrigkeitliche Amt des Dominiums ist das einzige Ortsgericht 2124; welche Expeditionen der Justiziar und welche der Wirtschaftsbeamte zu fertigen hat 2125. Von welchen Amtshandlungen, die den Gerichtsherrn betreffen, die Wirtschafts- und Justizbeamten desselben ausgeschlossen sind 1779—85.

Wittlicher Unterhalt der Frau im Konkurse 1534 u. 1536; er ist befreit von der Erbsteuer S. 1201 §. 7, aber nicht der sechswochentliche Unterhalt 2402.

Wittengesellschaften: Befreiung ihrer Pensionen vom Verbote und der Exekution: der Seidenzeug-, Sammet- und Düntuchmachermeister in Wien

SSG; ferner des prager Witwen-, Waisen- und Taubstummeninstitutes SSS; der prager Versorgungsanstalt für verunglückte Männer, für Witwen und Waisen 2610; und der medizinisch-chirurgischen Witwensozietät in Wien 990.

3

Zahlungsaufgabe binnen 24 Stunden 1640—4.

Zahlungsbogen eines verstorbenen Beamten oder Pensionisten ist einzuzulassen 2009.

Zählgeld, Beschwerden wegen desselben gehören auf den Rechtsweg 117. Abnahme und Berechnung desselben bei Zivilgerichten S. 1128 u. f.; bei Militärgerichten S. 1343 §. 30 u. S. 1348 §. 12; von den bloß wegen der Erbsteuer deponirten Geldern oder Obligationen ist kein Zählgeld zu nehmen S. 1264 §. 65.

Zeche, berggerichtliche Sequestrazion derselben 1631; Verfahren mit einer aufgelassenen Zeche 1632.

Zehent, wie er zu erheben und wann bei Beschwerden das polit. Verfahren oder der Rechtsweg eintritt 148—54.

Zehentrecht im Konkurse 1491—2.

Zeichnungen, Behandlung derselben in Verlassenschaften 2020, nach Militärpersonen 2087 und bei der Erbsteuer S. 1214 §. 24—2133.

Zeugen, auch mit 1 Zeugen kann die erste halbe Probe hergestellt werden 517; die Anzahl derselben darf keiner Partei vorgeschrieben werden 552; Gerichtspersonen und Staatsbeamte dürfen in Amtssachen nicht als Zeugen zugelassen werden 555—6; der Advokat der Gegenpartei ist ein zulässiger Zeuge 557; eben so der Geburtshelfer und die Wehmutter 558; Verfahren, wenn statt eines zugelassenen, jedoch verstorbenen Zeugen ein anderer aufgeführt wird 562—3; der Zeugenführer kann von den durch Urtheil zugelassenen Zeugen einige weglassen 565; wo der Unterthan des im Streit verfangenen Dominiums zu verhören ist 570—1; Abhörung der Mil. Zeugen durch geistliche Kommissäre in Siebenbürgen 1615; eine wiederholte Abhörung des Zeugen ist unzulässig 582; Abhörung eines kranken Zeugen S. 276 §. 168 u. 583; das Zeugenverhör ist nicht zu sistiren und vorzulegen, wenn der Zeuge die Verwandtschaft mit dem Beweisführer nicht angegeben hat 1616; es ist den Parteien durch einen anzuschlagenden Tagzettel bekannt zu geben S. 277 §. 171 u. 565. Vorladung der Zeugen S. 526 §. 397; insbesondere der Juden nicht an ihren Festtagen, wohl aber Vultagen 1188—9; der Land- und Grenzwahe 1190—1 und der Schullehrer 1192. Vernehmung der Testamentszeugen 1967.

Zeugenaussagen sind durch einen anzuschlagenden Tagzettel den Parteien bekannt zu machen S. 277 §. 171 u. 565; sie können von den Zeugen nicht mehr abgeändert werden 582.

Zeugenbeweis, er ist durch ein Beurtheil zuzulassen; Inhalt, Rechtswirkung und Formulare desselben 583; dasselbe gilt von dem Gegenbeweis 584; dieses Beurtheil kann theilweise auch zugleich ein Endurtheil sein 584; bei den magistratischen Gerichtsverwaltungen in Wien bleibt es bei der Instrukzion v. J. 1792 1839; Frist zur Antretung desselben S. 266 §. 145 und 589—61; welche Ergänzungen der Richter nach abgeführter Weisung zu veranlassen hat 587; besonderes Verfahren beim Zeugenbeweise: auf Ersuchen ausländischer Behörden 588; in Ehefachen 1590 §. 10—13; über den Tod eines Vermissten 589; bei Gefallsübertretungen 590; über die Abstammung von adeligen Eltern 591; zum ewigen Gedächtnisse S. 281 und summarischer S. 285.

Zeugeneid, derselbe ist vor dem Verhöre abzunehmen 573; demselben unterliegt jeder, der kein landesfürstliches Privilegium beweisen kann 572; die Geistlichkeit 574 u. 1614; die Malteserordensritter 575; die böhm. Landesmitglieder 576; ausgenommen die Mennoniten und solche Religionsparteien, denen die Ablegung desselben nach ihrer Religion nicht gestattet ist 577; wann derselbe für abgelehnt zu halten ist 597—8.

Zeugenverhör, Benehmen des Gerichtes dabei S. 920 §. 10—13.

Zeugnisse, schriftliche, können den Satzschriften beigelegt werden 519 u. 550; die demselben beigelegte Klausel: an Eidesstatt, vertritt nicht den Eid 597—8; um Fündlinge, Ausstellung 190.

Zinsen im Konkurse S. 641 §. 18; 1527—30 u. §. 20—22 u. 26; Erhebung der Zinsen von Obligationen durch die Depositenämter 2134—5. Strafzinsen wegen rückständiger Erbsteuer S. 1247 §. 48—2171, welchen auch die in der Erbsteuerabfuhr säumigen Obrigkeiten unterliegen 2172.

Zirkularreskript, siebentes 278 und achttes 2628.

Zivil- und Mil. Kommission, permanente, in Wien; Verfahren bei denselben 998.

Zivilstandsregister über Geburten, Trauungen und Sterbefälle; ihre Aufbewahrung und Beweiskraft in Älirien und Tirol 174—5.

Zölle, S. 48**). Klassifikation im Konkurse 1516.

Zugehör, der Begriff desselben ist auch bei Laubmialstreitigkeiten aus dem a. b. O. B. zu nehmen 78; eines unbeweglichen Gutes kann nicht absondert erequirt werden 923.

Zulage, fixe, zu Friedensgagen, Pensionen und Gnadengehalten beim Militär; wie weit sie der Exekuzion unterliegt 906.

Zunft, welche Streitsachen derselben gehören auf den Rechtsweg 61.

Zurückerlag der Klage 13 u. 15.

Zustellung, gerichtl. Vdg. S. 519 §. 384 u. f.; durch die Gerichtsdiener S. 874 §. 97—9; an die Militärmannschaft 297; der Urtheile S. 321 §. 250 u. 693—7; insbesondere der Kriminalurtheile über einen bereits verstorbenen Inquisiten 2081; der Klagen im Haupt- und Inzidenzprozesse 1198; an Streitgenossen S. 520 §. 386—8 u. 1199—1201 u. S. 526 §. 396; an Beklagte, deren Wohnort unbekannt oder im Auslande ist S. 522 §. 390—1203; alle Bescheide von Folgen sind beiden Parteien zuzustellen 1205; eben so die Satzschriften 1204; die Bescheide über Satzschriften und Fristgesuche schleunig 1206; wenn sich die Partei nicht zu Hause finden läßt 1207; an Ungarn 1007, 5); 1015—7; an Siebenbürger 1013 5). Für die Zustellung des Urtheiles ist keine Taxe zu zahlen 262; für das Urtheil ist die Taxe zu entrichten, sobald es expedirt, wenn auch noch nicht zugestellt ist 2205; Weisengelder oder Botenlohn für die Zustellung, f. Gerichtsdiener.

Zustellungstag des Urtheiles ist im Appellations- und Revisionszuge auszuweisen 744.

Zuthellung der Geschäfte an die Referenten S. 766 und Ueberschiftung der Stücke an dieselben S. 770.

Chronologisches Register.

1750.

28. März Pat. C. 1294 Note.

1754.

8. Mai Normale 2105.
25. Juni Justiznorm 1622.
6. Sept. Hofentschl. 1995*).

1755.

19. April Hfd. 1794.

1756.

30. Jan. Pat. 1506.
22. Juni Pat. 1506.

1763.

1. Dft. W. D. Art. 43—45. 1556
Art. 46. 1497.

1764.

10. Nov. Pat. 1507.

1766.

5. Juli a. h. Entschl. 2060**) u.
2550.
6. Dez. Wdg. 2552*).

1770.

2. Jan. Gener. Sanit. Normativ. §. 15.
429.

1772.

20. März Wdg. 298.

1774.

5. Febr. Hfd. 80.

1776.

25. Mai Hofentschl. 2055.

1780.

17. Dez. Pat. 1946.

1781.

26. Jan. Hfd. 91.
2. März Hfd. 296.
11. April böh. Wdg. 2497.
1. Mai Pat. 11 u. 1422.
14. — N. 16 a). 410.
18. — Hfd. 1537.
30. Juni Pat. 1106.

1. Sept. Pat. N. 23. 113.
1. — Pat. N. 24. 114.
11. Dft. Pat. 1947.

1. Nov. N. 27. 1623.
1. — N. 28. 2168.
5. — Hfd. 927.

1782.

2. Jan. Pat. 190.
25. — Hfd. 1581.
1. Febr. Hfd. a) 10. b) 551. c)
650.

8. Febr. Hfd. 1472.
8. März Hfd. 2138.
5. April N. 39. 2214.
5. — Pat. N. 40. 1554 und
1074.

9. April Pat. 1633.

20. — Pat. 1602.
3. Mai Hfd. 1736.

20. Juni N. 54. a) 512. b) 517.
c) 572. d) 652. e) 1581.
20. Juni N. 55. a) 211. b) 245.
g) 1.

28. Juni N. 56. a) 2203.
1. Juli N. 61. a) 275. b) 552.
c) 1500. d) 1535.

19. Juli Hfd. 755.
7. Aug. N. 66. a—c) 2280.

16. — Hfd. 1454.

30. — Pat. 2066*).

5. Sept. Hfd. 2262.

7. — Pat. 2114.

30. — N. 87. a) 721. b) 712.
c) 698.

18. Dft. Pat. 1648.

21. — Hfd. 2169.

4. Nov. Hfd. 784.

22. — Hfd. 937.

6. Dez. N. 105. c) 199

9. — Hfd. 701.

20. — Hfd. 756.

23. — N. 109. a) u. b) 715 c)
717.

27. — N. 110. 1235.

27. — N. 111. 1987.

30. — Hfd. 757.

1783.

9. Jan. Hfd. 1624.

17. — Hfd. 680.

27. — N. 119. a) 2260. b)
2185. c) 2245. d) 695.
e) 2243. f) 2285. g) 2277.
h) 2215. i) 2191. k) 2215.
l) 2185.

7. Febr. N. 120. a) 1425. b)
1553.

10. März Hfd. §. 34. 761. §. 39.
2. §. 41. 819.

3. April Pat. C. 725*) u. 2172.

16. Mai Hfd. 699.

17. — Hfd. 3.

19. — Hfd. 4.

26. — Hfd. 248.

28. — N. 139. a) 1046. b) 258.
c) 1204. d) 398.

2. Juni Hfd. 368.

14. — Hfd. 2014.

4. Juli Hfd. 2216.

10. — Pat. C. 725*) u. 2172.

14. — Resol. 1746.

21. — Hfd. 2249.

18. Aug. Hfd. 1747.

25. — N. 179. a) 218. b) 722.
c) 249. d) 668. e) 607.
f) 1178.

15. Sept. Hfd. 1306.

19. — Hfd. 2127.

20. Sept. Hfd. 2075.

27. — Pat. 388.

2. Dft. Hfd. 1954.

6. — N. 197. a) 208. b) 12.
c) 178. d) 226. e) 533.
f) 527. g) 564. h) 568.
i) 1318. k) 713.

13. Dft. Hfd. 982.

23. — Hfd. 1059.

6. Nov. Hfd. 2130.

9. — Wdg. 1916.

21. — Hfd. 1751.

22. — Handbillet 1928.

24. — Hfd. 1076.

1784.

19. Jan. Hfd. 92.

9. Febr. Hfd. 394.

11. — Pat. 389.

13. — N. 241. 723.

13. — N. 242. 724.

20. — Pat. 477.

20. — Hfd. 735.

27. — N. 248. 1056.

27. — N. 249. 608.

1. März N. 253. a) 1483.

4. — N. 254. 1861.

4. — N. 256. 1807.

5. — Hfd. 1973.

15. — Pat. 1869.

22. — N. 264. 260.

22. — N. 266. a) 200. c) 951.

22. — N. 267. 1301.

1. April N. 271. a) u. c) 1426.

15. — Hfd. 1132.

8. Mai Pat. 340.

10. — N. 285. 222.

10. — N. 286. 363.

11. — Hfd. 648.

13. — Hfd. 1025.

21. — Hfd. 1060.

27. — N. 296. a) 716. b) 1304.

3. Juni N. 298. 2165.

3. — N. 299. 1895.

14. — Hofentschl. 548.

14. — Resol. N. 306. a) 183.
b) 266. c) 678 und 681.
d) 700. e) und f) 1323.

g) 1494. h) 174. i) 573.
k) 693. m) 182. n) 227.
p) 1822. q) 762. r) 814.
s) 832. t) 223. u) 256.
w) 514. x) 709. y) 785.
z) 1033. aa) 1047. bb)
1175. cc) 1193. dd) 706.
ee) 584. ff) 643. gg) 785.
hh) 1197. ii) 1326.

20. Juni Hfd. 2498.

21. — Hfd. 806.

- 25. Juni Hfd. 1109.
 - 5. Juli Hfd. 648.
 - 15. — N. 316. 725.
 - 15. — N. 317. 665.
 - 22. — Hfd. 420.
 - 22. — Pat. 1107.
 - 5. Aug. Hfd. 745.
 - 6. — Hfd. 1909.
 - 13. — N. 322. 105.
 - 13. — Hfd. 1909.
 - 23. — Hfd. (S. 1144*).
 - 27. — Hfd. 758.
 - 9. Sept. Hfd. 18.
 - 11. — N. 335. a) 1113. b) 1139. c) 1117. d) 423. e) 219. f) 233. g) 235. h) 259. i) 661. k) 670. l) 673. m) 726. n) 1103. o) 1105. p) 1160. q) 1167. r) 1169. s) 1173. u) 728. w) 369. x) 399. y) 515. z) 532. aa) 574. bb) 702. cc) 779. dd) 815. ee) 1194.
 - 11. Sept. N. 336. a) 236. b) 1588. d) 1241. e) 370. f) 228. g) 283. h) 567. i) 628. k) 843. l) 1427. m) 1496. n) 1526. o) 241.
 - 27. Sept. N. 340. 1423.
 - 27. — N. 341. 592.
 - 30. — N. 342. 1827.
 - 30. — N. 344. 1105*).
 - 1. Okt. Hfd. 2059*).
 - 14. — Hfd. 1959.
 - 25. — N. 356. b) 1327.
 - 4. Nov. Hfd. 1649.
 - 8. — N. 361. 1148.
 - 8. — N. 362. 1753.
 - 18. — Hfd. 1650.
 - 19. — N. 367. 1246.
 - 19. — N. 368. 397.
 - 26. — Hfd. 2179.
 - 29. — Pat. 549.
 - 17. Dez. Hfd. 1727.
- 1785.**
- 13. Jan. Pat. 516.
 - 1. Febr. Pat. 1557.
 - 10. — Hfd. 1041.
 - 14. — Hfd. 1826.
 - 3. März Hfd. 1236.
 - 7. — Hfd. 2035.
 - 14. — Pat. 2562.
 - 17. — Hfd. 1660.
 - 7. April N. 403. 1478.
 - 7. — N. 405. 791 *) u. 801.
 - 8. — Hfd. 714.
 - 18. — N. 408. 125.
 - 18. — N. 409. 751.
 - 22. — Hfd. 2562.

- 28. April Hfd. 2202.
- 2. Mai Hfd. 788.
- 4. — Hfd. 262.
- 9. — N. 426. 1242.
- 9. — N. 428. a) 70.
- 9. — N. 430. 1702.
- 13. — Hfd. 276.
- 23. — Hfd. 312.
- 3. Juni Hfd. N. 440. 1870.
- 3. — N. 441. 1992.
- 7. — Pat. 2365.
- 13. — Hfd. 105.
- 20. — Hfd. 1237.
- 30. — Hfd. 2013.
- 2. Sept. Hfd. 1974.
- 9. — Hfd. 2281.
- 9. — Pat. 1659.
- 15. — Pat. N. 466. 1061.
- 15. — Hfd. N. 467. 2564.
- 23. — N. 469. a) 1733. b) 1505. c) 411. d) 1245. e) 1963. f) 609. i) 550. k) 809. t) 1538. u) 1108. w) 586: x) 1884.
- 30. Sept. N. 471. 1042.
- 30. — N. 473. b) 1324. c) 684.
- 3. Okt. Hfd. 985.
- 6. — Hfd. 1183.
- 14. — N. 481. 749.
- 14. — N. 484. 1238.
- 14. — N. 485. 716.
- 31. — Resol. N. 489. a) 1527. c) 731. e) 529. o) 1432. p) 1429. q) 1458. r) 1491. s) 1565. t) 170. u) 239. w) 212. x) 269. y) 271. z) 284. aa) 570. bb) 581. cc) 674. dd) 694. ee) 711. ff) 1057. gg) 1090. hh) 1174. ii und kk) 1176. ll) 209. mm) 1329. nn) 597. oo) 177. pp) 594. qq) 833. ss) 1307. xx) 659. yy) 657. zz) 1057. ccc) 1207. eee) 1328. fff) 1493. ggg) 635. iii) 1673. kkk) 1901. ll) 639. mmm) 719. nnn) 1675. ooo) 768. ppp) 752.
- 4. Nov. Hfd. 81.
- 14. — N. 494. 764.
- 14. — N. 495. 1179.
- 24. — N. 497. a) 1243. b u. c) 1329. e) 557.
- 1. Dez. N. 498. 837.
- 1. — N. 500. 1239.
- 5. — Hfd. 2070.
- 12. — Pat. 529.
- 19. — N. 504. 75.
- 19. — N. 506. 750.
- 26. — N. 508. b) 1718.

- 29. Dez. N. 509. 6.
- 29. — N. 510. 1330.
- 29. — N. 512. 2178.

1786.

- 13. Jan. N. 513. 1528.
- 13. — N. 515. 396.
- 16. — Pat. 403.
- 16. — Hfd. 873.
- 23. — Hfd. 1993.
- 29. — Hfd. 2166.
- 30. — Hfd. 786.
- 20. Febr. Hfd. 629.
- 28. — Jagdord. 80.
- 13. März Hfd. 1737.
- 28. — böh. N. G. 297.
- 31. — Hfd. 2036.
- 13. April Jagdord. 87.
- 11. Mai Hfd. 1459.
- 19. — N. 550. a) 1687. b) 730.
- 12. Juni Hfd. 1539.
- 14. — Hfd. 301.
- 10. Juli Pat. 2366.
- 13. — Pat. 2196.
- 15. — Lit. Ordnug 1099.
- 14. Aug. Hfd. 1559.
- 1. Sept. Hfd. 237.
- 4. — Hfd. 437.
- 18. — N. 576. 610.
- 18. — N. 577. a) 928. b) 955. c) 971.
- 28. Sept. Hfd. 97.
- 5. Okt. Hfd. 2027.
- 16. — N. 586. a - c) 1881.
- 23. — N. 587. 797.
- 23. — N. 588. 1110.
- 1. Nov. Pat. 1109.
- 1. — Hfd. 1661.
- 6. — Hfd. 2066.
- 8. — Normale 2549.
- 14. — Hfd. 770.
- 1. Dez. N. 596. 302.
- 1. — N. 598. 2204.
- 6. — Hfd. 788.
- 12. — Pat. 148.
- 18. — N. 603. a) 1452. b) 1466.
- 24. — Hfd. 1100.

1787.

- 4. Jan. Hfd. 1415.
- 15. — N. 617. 1463.
- 15. — N. 618. 1540.
- 15. — N. 619. a) 204. b) 765. c) 1677. e) 743. f) 759. g) 789. h) 1244. i) 799. k) 1927.
- 15. Jan. N. 620. a) 229. b) 231. c) 232. d) 244. e) 274.

- f) 329. g) 599. h) 602. i) 651. k) 1525. l) 1561. m) 635*). n) 287. o) 400. p) 779. q) 929. r) 1441. s) 1455.
- 15. Jan. N. 621. a) 190. b) 220. d) 180. e) 270. f) 272. g) 285. h) u. i) 585. k) 593. l) 2250. m) 795. n) 808. o) 708. p) 831. q) 957. s) 1124. t) 1104. w) 1486. x) u. y) 1501. z) 1564. aa) 13. bb) 277. cc) 327. dd) 395. ff) 458. gg) 606. hh) 598. ii) 1410. kk) 710. ll) 810. mm) 1034. nn) 1166. qq) 1529.
- 15. Jan. N. 622. 424.
- 15. — N. 623. 1171.
- 8. Febr. Hfd. 1761.
- 22. — Hfd. 2121.
- 1. März Pat. 494.
- 5. — N. 641. 384.
- 5. — N. 642. 1485.
- 8. — Hfd. 1111.
- 10. — Hfr. Bdg. 2551.
- 16. — Hfd. 703.
- 27. — Böhm. Gen. Kom. 2551.
- 27. — Hfd. 508.
- 10. April Hfd. (S. 1132*).
- 13. — Hfd. 730**).
- 17. — N. 666. b) 1342.
- 27. — Hfd. 1112.
- 4. Mai N. 674. 1764.
- 4. — N. 676. 530.
- 11. — Hfd. 1678.
- 19. Juni Hfd. 1933.
- 5. Juli Hfd. 2565.
- 6. — N. 689. 261.
- 6. — N. 690. 569.
- 16. — N. 695. 1566.
- 16. — N. 696. 753.
- 17. — Hfd. 645.
- 23. — Hfd. 1278*).
- 23. — Pat. 491.
- 27. — Hfd. 1460.
- 11. Sept. Hfd. 807.
- 13. — Pat. N. 717. 2286.
- 13. — Pat. N. 719. 562.
- 14. — Hfd. 2205.
- 14. — Hfd. 1637.
- 5. Okt. Hfd. 2326.
- 9. — Hfd. 2206.
- 16. — Pat. 459.
- 5. Nov. N. 740. 1475.
- 5. — N. 743. 649.
- 12. — Hfd. 1439.
- 24. — Hfd. 1938.
- 30. — Hfd. 1373.
- 14. Dez. Hfd. 1205.

24. Dez. N. 756. 2207.
24. — N. 757. 2287.

1788.

2. Jan. Pat. 337, 352, 354.
3. — Hfd. 1617.
4. — N. 761. 1975.
4. — N. 762. a—d) 2291.
9. — Hfd. 1161.
14. — N. 764. 1035.
14. — N. 765. 1728.
22. — Hfd. 2269.
24. — Hfd. 1319.
28. — Hfd. 230.
12. Febr. Hfd. 1662.
14. — Hfd. 547.
21. — Hfd. 1247.
25. — Hfd. 2370.
26. — N. 788. a—c) 2220.
28. — N. 790. 1113.
28. — N. 791. 1722.
10. März N. 793. 1449.
10. — N. 795 a) 1664. b) 1670.
c) 1669. d) 1666. e) 1792.
f) 1876.
14. — Hfd. 974.
17. — Pat. 2329.
3. April Hfd. 427.
8. — N. 805. 636.
8. — N. 806. 970.
10. — Hfd. 2299.
14. — Hfd. 2329.
15. — Hfd. 1704.
18. — Hfd. 1479.
6. Mai N. 820. 637.
6. — N. 821. 1114.
9. — Hfd. 253.
15. — Hfd. 1467.
16. — N. 829. a) 534. b) 540.
16. — N. 830. 504.
27. — Hfd. 2251.
30. — böh. G. 253.
2. Juni N. 839. a) 519. b) 626.
10. — Hfd. 2289.
16. — N. 844. 776.
16. — N. 846. 1774.
17. — Pat. 685.
23. — Hfd. 990.
8. Juli Hfd. 2538 *).
8. — N. 854. 2270.
8. — N. 855. 2170.
18. — Ref. 2330.
21. — Hfd. 2359.
22. — N. 860. a) 451. b) 313.
24. — böh. G. 2538 *).
27. — Hfd. 2550 *).
31. — Hfd. 559.
8. Aug. Wdg. 2550 *).
21. — N. 878. 452.

21. Aug. N. 879. 2122.
26. — Hfd. 1978.
5. Sept. Hfd. 2123.
9. — N. 890. 2195.
9. — N. 891. 1693.
2. Okt. Hfd. 299.
13. — Hfd. 149.
20. — Hfd. 2367.
24. — in. ö. G. 149.
29. — Hfd. 2538 *).
30. — N. 909. 638.
30. — N. 911. 664.
30. — N. 913. a) 686.
4. Nov. Hfd. 2173.
17. — Hfd. 2331.
1. Dez. N. 925. 1180.
1. — N. 926. 2533.
4. — Hfd. 2171.
9. — Hfd. 505.
11. — Hfd. 2299.
18. — böh. G. 2538 *).
22. — N. 938. 1995.
22. — N. 942. 2187.

1789.

5. Jan. Hfd. 575.
9. — Hfd. 1705.
12. — N. 951. 1996.
12. — N. 952. 938.
15. — N. 953. 1651.
15. — N. 954. a) 924. b) 1429.
19. Jan. N. 955. 2271.
19. — N. 956. 2297.
20. — Hfd. 1955.
21. — Hfd. 2300.
22. — Pat. 1624.
10. Febr. böh. G. 1988.
10. — Hfd. 412.
13. — Hfd. 1416.
26. — Hfd. 1005.
5. März N. 981. 928.
5. — N. 982. 2167.
6. — Hfd. 373.
12. — Hfd. 641.
20. — Hfd. 2252.
30. — Hfd. 2371.
6. April Hfd. 1645.
11. — Hfd. 849.
17. — Hfd. 2217.
9. Mai Pat. 524.
22. — N. 1013. a) 566. b) 1322.
c) 1343.
28. Mai N. 1010. 1754.
28. — N. 1011. 2332.
28. — N. 1012. 634.
4. Juni N. 1015. a) b) 239. c) 242. d) 257. e) 250. f) 294. g) 1181 h) 934 i) 1551.

5. Juni Hfd. 1417.
14. — N. 306. d) 700.
22. — Hfd. 760.
22. — N. 1024. 771.
25. — Hfd. 19.
2. Juli Hfd. 1240.
13. — N. 1031. a) 1477 b) 1495.
c u. d) 1562. e u. f) 1583.
13. Juli N. 1032. 1980.
13. — N. 1033. a) 1424. b) 1555.
21. — N. 1036. 790.
21. — N. 1037. 1879.
22. — Hfd. 2098.
23. — N. 1038 a) 511. b) 644.
c) 727.
27. Juli Hfd. 1667.
6. Aug. Hfd. 565.
31. — Hfd. 2279.
7. Sept. N. 1047. a) 1542. b) 766.
11. Sept. Hfd. 2221.
14. Okt. Hfd. 2272.
20. — N. 1058. 2059.
20. — N. 1059. 252 u. 671.
22. — N. 1061. a u. b) 2333.
22. — N. 1063. 431.
3. Nov. Hfd. 630.
27. — Hfd. 303.
30. — N. 1080. 1315.
30. — N. 1081. a) 246 b) 653.
c) 669. d) 746. f) 184. g) 818. h) 246.
7. Dez. Hfd. 1536.
21. — Hfd. 2334.

1790.

4. Jan. Hfd. 1264.
19. — N. 1094. a) 954. b) 925.
c) 958.
28. Jan. Hfd. 2029.
29. — N. 1095. a) 1138. b) 1169.
8. Febr. Hfd. 1569.
8. — Hfd. 2028.
15. März Hfd. 2257.
30. — N. 6. a u. b) 2218.
7. April N. 8. c) 1571. d) 1461.
8. — Hfd. 1956.
9. — N. 12. 1402.
9. — N. 13. 2028 *).
15. — Hfd. 1195.
4. Mai Hfd. 2335.
18. — N. 23. a—f) 1202. h) 1435 i) G. 608 *). k) 1840. m) 1574. n) 1567. o) 1456. p) 611. q) 1482. r) 1572. s u. t) 1582. u) 1586.
24. Juni Hfd. 1543.

1. Juli Pat. 791. 1177. 1184.
6. — Hfd. 1331.
13. — Hfd. 1262.
19. — Hfd. 125.
20. — N. 41. b) 1685.
7. Sept. Hfd. 870.
1. Okt. Hfd. 1915.
12. — N. 63. 967.
12. — N. 65. 1036.
19. — Hfd. 1916.
22. — Hfd. 1916.
25. — N. 67. 1755.
25. Okt. N. 68. 1256.
25. — N. 69. a u. b) 1498.
2. Nov. N. 73. 829.
2. — N. 74. 2310.
5. — Hfd. 1434.
29. — Hfd. 792.
27. Dez. Pat. 926.

1791.

11. Jan. Hfd. 1268.
24. — Hfd. 2222.
29. — Hfr. Wdg. 901.
18. Febr. N. 111. 2223.
18. — N. 112. 2359.
22. — Hfd. 2354.
22. — Pat. 1411.
25. — Pat. 175.
8. März Hfd. 555.
11. — Hfd. 21.
19. — Pat. 901.
19. — Hfr. Wdg. 902.
31. — Hfd. 2034.
1. April Hfd. 113 *).
5. — N. 135. a) 1663. b) 215.
c) 926.
5. April N. 135. 535.
28. — N. 142 f) 2246 g) 2352.
k) 2246.
28. April N. 143. 603.
3. Mai Hfd. 1770.
31. — Hfd. 2356.
6. Juni N. 160. 22.
6. — N. 161. 531, 600, 1159
u. 1450.
14. — Hfd. 1400.
27. — N. 170. 917.
27. — N. 171. 2272.
30. — Hfd. 2373.
4. Juli Hfd. 2061.
8. — Hfd. 2034.
14. — Hfd. 583.
16. Aug. Hfd. 1045.
5. Sept. Hfd. 439.
12. — Pat. 2566.
15. — Hfd. 2224.
29. — Hfd. 1149.
4. Okt. Hfd. 1771.

17. Okt. Hfd. 1779.
 24. — Hfd. 201.
 28. — Hfd. 2308.
 4. Nov. in. v. N. G. 201.
 4. — N. 215. 1806 u. 1814.
 4. — N. 216. 1162.
 4. — N. 217. 612.
 14. — Hfd. 263.
 10. Dez. Hfd. 1979.
 16. — Hfd. 659.
 22. — Hfd. 2291.
 28. — Hfd. 325.
 31. — Hfd. 1226.

1792.

5. Jan. Hfd. 2090.
 20. — Hfd. 2193.
 30. — N. 246. a) 1634. b) 1697.
 3. Febr. Hfd. 1608.
 6. — N. 248. 1929.
 6. — N. 259. 2042.
 16. — N. 251. 1186.
 16. — N. 253. a) 1957. b) 202.
 g) 2352.
 16. Febr. N. 255. 696.
 17. — Pat. 2115.
 21. — Zir. 2042.
 23. — Hfd. 2160.
 5. März N. 2. a u b) 2311.
 7. — Hfd. 2307.
 15. — Hfd. 1930.
 23. — Hfd. 1999.
 26. — N. 8. a u. b) 2181.
 20. April Hfd. 1182.
 23. — Hfd. 306.
 26. — Hfd. 666.
 3. Mai Hfd. 619.
 7. — Hfd. 800.
 18. — N. 16. 1019.
 18. — N. 17. 697.
 21. — Hfd. 1714.
 21. — N. 18. 2309.
 4. Juni Hfd. 1059.
 6. — Hfd. 1950.
 14. — Hfd. 1136.
 15. — Hfd. 2108.
 4. Juli Pat. 688.
 6. — N. 31. 126.
 9. — Hfd. 187.
 9. — Hfd. 541 u. 675.
 13. — Hfd. 98.
 19. — Hfd. 1062.
 19. — N. 33. a) 1491.
 23. — Hfd. 736.
 23. — N. 34. 727.
 23. — N. 35. 2084.
 27. — N. 36. a) 267. b) 1559.
 c) 1793. d) 1332.
 30. Juli Hfd. 307.
 2. Aug. Hfd. 1007.

23. Aug. Hfd. 810
 31. — Hfd. 1083.
 21. Sept. N. 48. a) 1634. b) 980.
 c) 1698.
 24. Sept. Hfd. 1150.
 25. — a. b. C. 705.
 26. — Hfd. 1729.
 27. — Hfd. b) 14. e) 679.
 27. — N. 53. a) 171. b) 273.
 d) 1037.
 27. — N. 54. a) 266. b) 654.
 e) 1502. d) 2273.
 5. Okt. N. 56. 1228.
 5. — N. 57. 536.
 19. — Hfd. 662.
 19. — Hfd. 1655.
 23. — Hfd. 613.
 31. — Ausziehpat. 1655.
 2. Nov. Pat. 440.
 3. — Hfd. 796.
 16. — Hfd. 2208.
 29. — Hfd. 1305.
 21. Dez. Hfd. a) 16. b) 1140.

1793.

4. Jan. Hfd. 442.
 14. — Hfd. 1812.
 24. — Hfd. 1786.
 1. Febr. Hfd. 2336.
 22. — Hfd. 336.
 21. März Hfd. 1766.
 23. — Hfd. 920.
 27. — Hfd. 1093.
 3. April Hfd. 2225.
 8. — Hfd. 1723.
 11. — Hfd. 920.
 15. — Hfd. 1715.
 25. — Hfd. 621.
 26. — Hfd. 353.
 29. — Hfd. 2374.
 16. Mai Hfd. 844.
 23. — Hfd. 328.
 25. — Hfd. 1333.
 7. Juni Hfd. 587.
 13. — Hfd. 300.
 27. — N. 112. 1767.
 27. — Hfd. 921.
 28. — Hfd. 506.
 15. Juli Hfd. 1013.
 26. — Hfd. 2214 **).
 29. — Hfd. 2197.
 16. Aug. böh. G. 300.
 23. — Hfd. 1453.
 29. — Hfd. 1151.
 12. Sept. N. 123. 1813.
 12. — N. 124. 308.
 16. — Hfd. 15.
 19. — Hfd. 1544.
 7. Okt. Hfd. 432.

7. Okt. Hfd. 1344.
 21. — N. 130. 279.
 21. — N. 131. 203.
 28. — Hfd. 1635.
 4. Nov. Hfd. 2225.
 5. Dez. Hfd. 2327.
 23. — Hfd. 1252.

1794.

13. Jan. Hfd. 544.
 23. — Hfd. 408.
 24. — Hfd. 1545.
 27. — Hfd. 1308.
 13. März Hfd. 2312.
 20. — N. 164. 539.
 22. — N. 165. C. 373 *).
 22. April Pat. §. 27. 1845.
 24. — Hfd. 99.
 1. Mai N. 174. a u. b) 1875.
 23. — Hfd. 732.
 30. — Hfd. 1345.
 3. Juli Hfd. 279.
 4. — Hfd. a u. b) 1084.
 25. — Hfd. 2117.
 31. — böh. G. 2076.
 14. Aug. Hfd. 1253.
 25. — Hfd. 1260.
 4. Sept. Hfd. 1757.
 11. — Hfd. 268.
 29. — Hfd. 642.
 2. Okt. Hfd. 780.
 16. — Hfd. 2209.
 23. — N. 199. a) 959. b) 1125.
 30. — N. 201. a) 2131.
 10. Nov. Hfd. 1960.
 28. — gal. G. 317.
 9. Dez. Hfd. 1719.
 15. — N. 205. 1212.
 15. — N. 207. 647.
 24. — N. 208. 495.

1795.

5. Jan. N. 210. 371.
 5. — N. 211. 1701.
 8. — N. 213 a) 1172.
 22. — Hfd. 601.
 30. — Hfd. 794.
 13. Febr. N. 217. a) 1877. c) 1843.
 d) 1665. e) 697. f) 1937.
 g) 1823. h) 1686. i) 169.
 k) 264. l) 1038. n) 1563.
 o) 402. p) 1476. q) 1484.
 20. Febr. Hfd. 2226.
 5. März Hfd. 667.
 14. — Hfd. 526.
 7. Mai Hfd. 224.
 9. — Hfd. 1257.
 18. — Hfd. 1871.

21. Mai Hfd. 1163.
 29. — Hfd. 1931.
 5. Juni Hfd. 563.
 18. — N. 236. a u. b) 1699.
 25. — Hfd. 2085.
 30. — N. 236. b) 251.
 2. Juli Hfd. 2219.
 3. — Hfd. 781.
 3. Aug. Hfd. 1558.
 6. — Hfd. 2198.
 7. — Hfd. 2509.
 13. — Hfd. 2369.
 24. — Hfd. 1467.
 11. Sept. Hfd. 850.
 17. — Hfd. 854.
 2. Okt. Hfd. 2338.
 12. — Hfd. 1961.
 13. Nov. Hfd. 2313.
 20. — Hfd. 816.
 30. — Hfd. 1141.
 11. Dez. Hfd. 2062.
 12. — hfr. 3. 897.

1796.

2. Jan. Hfd. 897.
 8. — Hfd. 704.
 11. — N. 275. 23.
 11. — N. 276. 1143.
 25. — Hfd. 1442.
 5. Febr. Hfd. 797.
 16. — Hofentchl. 886.
 26. — Hfd. 1948.
 2. März Hfd. 542.
 7. — Hfd. 254.
 15. — Hfd. 1730.
 8. April Hfd. 1144.
 22. — N. 292. 1014.
 22. — N. 293. 767.
 17. Mai Hfd. 1126.
 20. — Hfd. 1137.
 24. Juni Hfd. 2194.
 11. Aug. n. v. Reg. 887.
 15. — böh. G. 2015.
 12. Sept. Hfd. 1142.
 23. — Hfd. 1508.
 21. Okt. Hfd. 1092.
 31. — Hfd. 1716.
 9. Nov. Hfd. 1998.
 25. — Hfd. 1768.
 16. Dez. Hfd. 2375.
 19. — Pat. §. 71. 372.

1797.

30. Jan. Hfd. 1275.
 3. Febr. Hfd. 1898.
 22. — gal. N. G. 1275.
 3. März Hfd. 401.
 6. — Hfd. 2339.

17. März Hfd. 127.
 28. — Hfd. 2037.
 30. — Hfd. 326.
 6. April Refol. 434.
 16. Juni Hfd. G. 373 *).
 16. — N. 352. 2376.
 20. — Hfd. G. 105 *).
 23. — Hfd. 1015.
 13. Juli Hfd. 1671.
 18. — Hfd. 1625.
 3. Aug. Pat. 523.
 9. — Hfd. 76.
 17. — N. 364. 560.
 17. — N. 365. 1115.
 22. — Hfd. 1720.
 6. Sept. hfr. Wdg. 2553.
 7. — Hfd. 221.
 21. — Hfd. 120.
 21. — N. 376. 2071.
 22. — böh. Gen. Rom. 2553.
 26. — Hfd. 109.
 29. — Hfd. 2192.
 6. Okt. Hfd. 561.
 10. — Hfd. 2210.
 17. — N. 384. a) 732. b) 733.
 27. — Hfd. 1055.
 24. Nov. Hfd. 1016.
 2. Dez. Hfd. 682.
 7. — Hfd. 682.
 22. — Hfd. 1116.

1798.

12. Jan. Hfd. 683.
 13. Febr. Hfd. 734.
 23. — N. 403. a—c) 1346.
 15. März Hfd. 1492.
 17. — Hfd. 101.
 7. April Hfd. 1067.
 17. — Hfd. 1492.
 19. Mai Hfd. 2247.
 26. — Hfd. 2377.
 8. Juni Hfd. 1443.
 13. Aug. hfr. N. 1606.
 23. — Hfd. 2567.
 31. — N. 430. 646.
 6. Okt. Hfd. 1091.
 25. — Pat. 652. 1378.
 27. — Hfd. 1570.
 17. Nov. Hfd. 104.
 7. Dez. Hfd. 1546.
 24. — Hfd. 754.

1799.

18. Jan. Hfd. 1020.
 26. — Hfd. 856.
 5. Febr. Hfd. 2174.
 1. März N. 453. 1902.
 1. — N. 456. 1490.
 2. — Hfd. 793.

26. März Hfd. 2361.
 29. — Hfd. 875.
 5. April Hfd. 668.
 19. — N. 466. 425.
 19. — N. 467. 865.
 26. — Hfd. 859.
 31. Mai Hfd. 2063.
 7. Juni Hfd. 608.
 3. Juli gal. A. G. 1074.
 9. — Hfd. 1573.
 23. — Hfd. 2310.
 27. — Hfd. 1775.
 29. — gal. A. G. 1573.
 23. Aug. N. 474. 1199.
 23. — N. 475. 48.
 3. Sept. Hfd. 2340.
 8. Nov. Hfd. 2378.

1800.

31. Jan. Hfd. 1131.
 4. Febr. Hfd. 640.
 7. März Hfd. 2379.
 24. — Hfd. 1516.
 27. — Hfd. 630.
 9. April Hfentsch. 769.
 24. — Hfd. 121.
 25. — Hfd. 1731.
 26. Mai böh. G. 121.
 27. Juni Hfd. 2341.
 18. Juli Hfd. 1457.
 25. — Hfd. 595.
 16. Aug. Hfd. 2091.
 6. Septemb. Hfd. 1251. 1258.
 1274. 1314. 1340.
 26. Sept. Hfd. 1724.
 30. — Hfd. 669.
 30. Okt. Hfd. 2545.
 31. — Hfd. 961.
 5. Dez. Hfd. 847.
 19. — Hfd. 662.
 31. — Pat. 376.

1801.

15. Jan. Hfd. 2342.
 16. — Hfd. 1739.
 16. — N. 516. 991.
 31. — Pat. 1077.
 13. Febr. Hfd. 2380.
 6. März Hfd. 1430.
 18. — Hfd. 1099 **).
 3. Juli Hfd. 663.
 18. — Hfd. 720.
 24. Juli Hfd. 234.
 4. Sept. Hfd. 1200.
 11. — Hfd. 999 u. 1000.
 18. — Hfd. 1479 *).
 26. — Hfd. 1965.
 23. Okt. Hfd. 408.

27. Nov. Instr. S. 77, m) 1769.
 9. Dez. v. d. N. 1994.
 19. — Hfd. 1185.
 31. — Hfd. 2086.

1802.

23. Jan. Hfd. 2248.
 12. Febr. Hfd. 943.
 19. — Hfd. 2016.
 13. März hfr. Ref. 489 *).
 16. April N. 558. 2064.
 16. — N. 559. 1196.
 23. — Hfd. 1198.
 21. Mai Hfd. 2343.
 21. Juni Hfd. 1810.
 2. Juli N. 564. 1707.
 2. — N. 565. 2038.
 2. — Hfd. 2056.
 9. — Pat. 1078.
 22. — Hfd. 1712 *).
 2. Aug. böh. G. 2056.
 4. — Hfd. 2213.
 5. Okt. Stemp. Pat. N. 577. S. 9.
 2493. S. 29. 342. S. 43 46.
 527.
 15. Okt. Pat. 345.
 15. — Hfd. 596.
 30. — Hfd. 2139.
 26. Nov. Hfd. 1503.
 23. Dez. Hfd. 1547.
 31. — böh. A. G. 2054 *).

1803.

15. Febr. Hfd. 385.
 22. März hfr. Wdg. 910.
 28. — Pat. 1951.
 15. April N. 601. 910.
 15. — N. 602. 1560.
 22. — Hfd. 2039.
 26. — Pat. 1852.
 29. — Hfd. 576.
 17. Juni Hfd. 2017.
 1. Juli N. 614. 960.
 1. — N. 615. 1576.
 24. Aug. Hfd. 1504.
 31. — N. 623. 2263.
 31. — N. 625. 17.
 14. Okt. Hfd. 295.
 30. — Hfd. 1309.
 2. Dez. Pat. 689.
 30. — Hfd. 1001.

1804.

3. Jan. Hfd. 1910.
 13. — Hfd. 1269.
 7. Febr. Hfd. 1962.
 18. — Hfd. 2116.

Handb. d. Siebigkeiten.

23. Febr. Hfd. 2182.
 23. März 7. Zir. N. 379.
 18. April Hfd. 2018.
 30. — Hfd. G. 861 *).
 25. Mai Hfd. 939.
 31. Juli Hfd. 1709.
 11. Aug. Pat. 1795.
 21. — Pat. 2603.
 21. — Statuten 2640.
 21. Sept. Hfd. 355.
 20. Okt. Hfd. 2314.
 10. Nov. Hfd. 983.
 13. — Hfd. 1320.
 16. — Hfd. 315.
 12. Dez. hfr. Wdg. G. 1335 *).
 18. — Hfd. 356.

1805.

18. Jan. Hfd. 864.
 15. Febr. Hfd. 1021.
 2. März Hfd. 986.
 9. — Hfd. 1656.
 21. — Hfd. 1210.
 6. April Hfd. 858.
 9. — Hfd. 1818.
 20. — Hfd. 1726.
 22. Juni Hfd. 987.
 14. Sept. Hfd. 866.
 16. — Mil. A. G. G. 679 *).
 22. Okt. Mil. A. G. 1606.
 25. — Hfd. 1039.

1806.

9. Jan. böh. Sub. 1402.
 18. Febr. hfr. Wdg. 903.
 14. März Hfd. 51.
 14. — N. 759. 1934.
 15. — N. 760. 1079.
 18. April Hfd. 903.
 10. Mai n. d. N. 1915.
 13. Juni Hfd. 1145.
 21. — Hfd. 2163.
 4. Juli hfr. Wdg. 903.
 10. Aug. Hfd. 2515.
 30. — Hfd. 2510.
 12. Sept. Hfd. 1532.
 24. Okt. Hfd. 972.
 26. Dez. Hfd. 1796.

1807.

23. Jan. Hfd. 2067.
 28. — böh. G. 1988 *).
 19. Febr. Hfd. 1008.
 20. — hfr. Wdg. 952.
 14. März Hfd. 8.
 3. April Hfd. 889.
 10. — n. d. A. G. 1081.

28. April Hfd. 2511.
 15. Mai Hfd. 2527.
 19. — böh. Gen. Kom. 981.
 4. Juni Vertrag 2573.
 11. — Hfd. 1209.
 18. Juli Hfd. 1817.
 6. Aug. böh. G. (S. 929 *).
 28. — Hfd. 1533.
 1. Sept. Reglement 894—8.
 9. Okt. Hfd. 426.
 24. — N. 822. 1584.
 24. — N. 823. 1636.
 10. Nov. Hfd. 357.
 14. — Hfd. 672.
 27. — Hfd. 2043.
 21. Dez. Pat. S. 24 und 28, 333.
 S. 29 und 30. 348.
 23. Dez. Hfd. 128.

1808.

22. Jan. Hfd. 1146.
 7. Febr. hfr. Vdg. (S. 679 **).
 26. März steir. G. 2052.
 12. Mai hfr. Z. 2534.
 26. — Hfd. 2534.
 17. Juni Hfd. 2512.
 24. — Hfd. 2106.
 28. — hfr. Vdg. 904.
 8. Juli Hfd. 2381.
 9. — Hfd. 316.
 16. — Hfd. 1370.
 17. — hfr. Vdg. 2554.
 18. — Hfd. 2528.
 30. — Hfd. 622.
 2. Aug. böh. Gen. Kom. 2554.
 28. — hfr. Vdg. 895.
 17. Sept. Vertrag 2571.
 26. — hfr. Vdg. 1370 *).
 1. Okt. Hfd. 1587.
 7. — Hfd. 281.
 9. Nov. Pat. S. 48. 339 ***).
 9. — hfr. Vdg. 2549 *).
 11. — Hfd. 2315.
 29. — Hfd. 556.
 8. Dez. Pat. 365.
 16. — Hfd. 2073 *).

1809.

13. Jan. Hfd. 444.
 21. — steir. G. 2053.
 27. — hfr. Vdg. 365 *).
 8. Febr. Hfd. 282.
 1. März Hfd. 1530.
 1. — Hfd. 1025.
 20. — hfr. Vdg. 2534 *).
 5. April Hfd. 2527.
 20. — Hfd. 1440.
 22. — Hfd. 772.
 28. — Hfd. 2568.

25. Mai Hfd. 2033.
 28. — böh. G. 2033 *).
 25. Sept. Hfd. 1911.

1810.

12. Jan. N. 893. 1911.
 12. — N. 897. 1335.
 26. — Hfd. 2067.
 26. April Hfd. 2190.
 1. Mai Gestindeord. 61 u. 2362.
 28. Juni hfr. Vdg. 1604.
 20. Juli Hfd. 1085.
 26. — Hfd. 2316.
 10. Aug. Hfd. 2535.
 17. — Hfd. 2134.
 24. — Hfd. 1797.
 21. Sept. Hfd. (S. 1002 **).
 15. Okt. Pat. 2386.
 31. — Hfd. 2134 *).
 13. Nov. hfr. Z. 2387.
 23. — Hfd. 855.
 29. — Hfd. 2397.
 30. — Hfd. 582.
 5. Dez. hfr. Vdg. 899.
 6. — Hfd. 2940.

1811.

19. Jan. Hfd. 1882.
 19. — Mil. T. D. 2612.
 24. — Hfd. 2406.
 25. — Hfd. 1925.
 25. — N. 925. 2135.
 12. Febr. böhm. Erbsteuerhff. 2402.
 15. — Hfd. 2574.
 19. — hfr. Z. 2427, (S. 1251 *)
 und 2490.
 22. Febr. böhm. G. 2397.
 9. März Hfd. 2083.
 10. — hfr. Vdg. 2416.
 16. März N. 933. 1640.
 16. — N. 935. 1480.
 16. — N. 936. 1758.
 23. — Hfd. 2388.
 26. — Hfd. (S. 1251 *) u. 2490 *).
 26. — hfr. Z. 2389.
 20. April Hfd. 614.
 20. — Hfd. 2412.
 26. — Hfd. 2575.
 28. — Hfd. 1652.
 6. Mai Pat. 338 und 2074.
 5. Juni steir. Sub. 2398.
 6. — hfr. N. 2412.
 7. — N. 947. 2344.
 7. — N. 948. 2161.
 5. Juli Hfd. 59.
 9. — hfr. Z. 2389.
 27. Aug. hfr. Vdg. 908.
 18. Sept. hfr. N. (S. 994 **).
 21. — Hfd. 2513.

1. Okt. hfr. Vdg. 907.
 7. — Hfd. 2088.
 25. — Hfd. 660.
 9. Nov. Hfd. 185.
 26. Dez. n. ö. N. 2399.

1812.

8. Febr. N. 971. 445.
 8. — N. 972. 2317.
 15. — Hfd. 1336.
 28. — Hfd. 1267.
 3. März hfr. Z. 2399.
 12. — Hfd. 1918.
 13. — Hfd. 1575.
 14. — Hfd. 889.
 9. April Hfd. 2439.
 25. — Hfd. 2499.
 27. — Hfd. 476.
 9. Mai Hfd. 2555.
 16. — Hfd. 213 *).
 27. — Hfd. 213.
 10. Juli Hfd. 2345.
 22. — Hfd. 1999.
 12. Aug. Hfd. 1967.
 31. — v. ö. N. 2400.
 3. Nov. Hfd. 1102.
 7. — N. 1010. 1024.
 7. — N. 1011. 457.
 5. Dez. N. 1018. 421.
 19. — Hfd. 1382.
 31. — Pat. 191, 1517.

1813.

14. Jan. Hfd. 1517 *).
 29. — Hfd. 210.
 15. Febr. n. ö. N. 1517 *).
 18. — Hfd. 2305.
 9. März hfr. N. 2305.
 12. — Hfd. 1798.
 13. — Hfd. 2129.
 13. — Pat. S. 17 und 36. 435.
 S. 22. 893. S. 34. 332.
 21. März Hfd. 59 *).
 9. April Hfd. 1214.
 14. — hfr. Vdg. 2529 *).
 20. — Hfd. 2486.
 23. — Hfd. 558.
 29. — Hfd. 2306.
 30. — Hfd. 625.
 6. Mai Hfd. 2346.
 18. Juni Hfd. 821.
 19. — N. 1055. 930.
 19. — N. 1057. 1187.
 1. Juli Waldord. 143.
 2. — N. 1058. 446.
 2. — N. 1059. 2486 *).
 2. — N. 1060. 2488.
 2. — N. 1061. 1703.

13. Juli Hfd. 2463.
 16. — Hfd. 838.
 18. — hfr. Z. 2440.
 23. — N. 1067. 186.
 23. — N. 1068. 2487.
 30. — Hfd. 2318.
 9. Okt. Hfd. 265.
 14. — Hfd. 2514.
 20. — Hfd. 2319.
 21. — Hfd. 461.
 29. — Hfd. 2132.

1814.

13. Jan. Hfd. 462.
 1. April Hfd. (S. 1274 *).
 6. Mai Hfd. 968.
 12. — Hfd. 1122.
 13. — Hfd. 845.
 21. — Hfd. 1227.
 7. Juni Note. 474.
 14. — illir. G. 474.
 17. — Hfd. 422.
 30. — illir. G. 2168 *) und
 2390.
 2. Juli illir. Hfd. (S. 1134 *).
 8. — illir. G. 2168 *) und
 2546.
 16. Juli Hfd. 615.
 26. — illir. G. 113 *) und G.
 1134 *).
 1. Aug. Hfd. 2464.
 11. — Hfd. 2403.
 13. Sept. illir. Sub. 441.
 20. — Hfd. (S. 1134 *).
 30. — illir. G. 2500.
 22. Okt. Hfd. 191.
 24. Dez. a. h. G. 1086.
 30. — Hfd. 2392.

1815.

4. Jan. Hfd. 455.
 11. — tir. G. 1086.
 18. — Hfd. 1006.
 15. Febr. Hfd. 946.
 13. März Note 1156.
 17. — Hfd. 1383.
 1. April Hfd. 341.
 17. Mai Hfd. 1341.
 31. — Hfd. 2593.
 8. Juni Hfd. 2214 **).
 5. Aug. Hfd. 2007.
 1. Sept. Note der Organ. Hftom.
 441.
 13. — illir. G. 441.
 14. — Hfd. 1099 *).
 18. — Hfd. 2610.
 21. — tir. G. 475.

13. Okt. Hfd. 1431.
 18. — Hfd. 604.
 21. — Hfd. 462 *).
 27. — Hfd. 1088.
 28. — Hfd. 774.
 26. Nov. Hfd. 1384.
 13. Dez. Def. der Drg. Hff. 517.
 16. — Pat. 1517.
 22. — Hfd. 1127.

1816.

9. Jan. Hfd. 216.
 10. — Hfd. 577.
 7. Febr. Hfd. 520.
 24. — Hfd. 1095.
 13. März Hfd. 1464.
 8. April Hfd. 1376.
 17. — Hfd. 1229.
 27. — Hfd. 172.
 2. Mai Hfd. 2428.
 4. — Hfd. 2168 *) und C.
 1134 *).
 10. Mai Hfd. 1082.
 13. — Hfd. 2572.
 17. — Hfd. 1270.
 23. — Hfd. 2441.
 27. — Hfd. 479 *).
 29. — Hfd. 2516.
 1. Juni N. 1248. 835.
 7. — N. 1249. 1522.
 7. — hfr. Vdg. 479 *).
 8. — N. 1254. 2576.
 8. — N. 1255. 992.
 8. — N. 1256. 880.
 15. — Hfd. 2516.
 3. Juli Hfd. 1385.
 17. — Hfd. 588.
 19. — Hfd. 192.
 2. August hfr. Vdg. 2435.
 7. — Hfd. 2065.
 14. — Hfd. 521.
 26. — böh. N. G. 2065.
 5. Okt. Hfd. 775.
 13. — Hfd. 2482.
 18. — Hfd. C. 993 **).
 24. — Hfd. 847 *).
 8. Nov. Hfd. 851.
 13. — Hfd. 1597.
 29. — Hfd. 741, 747 und
 1789.
 14. Dez. Hfd. 2347.
 28. — Hfd. 2320.

1817.

7. Febr. Hfd. 2111.
 14. — Hfd. 2100.
 15. — Hfd. 885.
 26. — Hfd. 1420.
 20. März Hfd. 2442.

1. April Hfd. 1468.
 9. — Hfd. 2522.
 22. — böh. N. G. 2522.
 25. — Hfd. 2040.
 27. — Kommerzhofd. 1444.
 11. Juli Hfd. 2000.
 15. — Pat. §. 10. 913. §. 48.
 436. §. 50—54. 913. §. 57.
 836.
 15. Juli Reglem. 914.
 16. — Hfd. 2168 *) u. 2214 *).
 18. — Hfd. 2101.
 19. — Hfd. 507.
 29. — Hfd. 122.
 7. Aug. Hfd. 1518.
 15. — Pat. 1853.
 30. — Hfd. 1743.
 4. Sept. hfr. N. 731 *).
 24. — Hfd. 1276.
 5. Okt. steier. Sub. 2516.
 8. Okt. Hffomd. 454.
 18. — Hfd. 1152.
 21. — N. 1380. 890.
 21. — N. 1381. 1271.
 5. Nov. Hfd. 1263.
 7. — Vertrag 2594.
 22. — Hfd. C. 1087. Note.
 13. Dez. Hfd. 1626.
 19. — Hfd. 358.
 24. — Hfd. 1018.

1818.

17. Jan. N. 1405. 1188.
 22. — Hfd. 2489.
 24. — Hfd. 189.
 31. — Hfd. 1469.
 3. Febr. Hfd. 359 *).
 14. — Hfd. 1568.
 18. — Kommerzhffomd. 1451.
 20. — Hfd. 2001.
 7. März Hfd. 1653.
 13. — Hfd. C. 1254 *).
 27. — Hfd. 71.
 1. April. böh. N. G. 1188 *).
 11. — Hfd. 343.
 16. — Hfd. 447.
 18. — Hfd. 2321.
 30. — Hfd. 123.
 9. Mai N. 1449. C. 1145 *).
 9. — N. 1452. 2424.
 9. — N. 1453. 1772.
 10. — Hfd. 2227.
 11. — Hfd. 2577.
 15. — Hfd. 881.
 22. — Hfd. 1724 *).
 27. — böh. G. 2227.
 29. — böh. G. 123.
 10. Juni illir. G. 2460.
 12. — Hfd. 173.

13. Juni Hfd. 359.
 20. — hfr. Vdg. 1620.
 20. — Hfd. 375.
 21. — Kommerzhffomd. 1445.
 2. Juli böh. G. 1724 *).
 16. — Hfd. 2407.
 18. — Hfd. 2604.
 25. — Hfd. 993.
 1. Aug. N. 1481. 9 u. 217.
 1. — N. 1482. 2408.
 18. — böh. N. G. 2099.
 20. — Hfd. C. 861 *).
 29. — N. 1487. 522.
 29. — N. 1489. 1855 *).
 1. Sept. Hfd. 2304.
 4. — N. 1492. 1208.
 4. — N. 1494. 205.
 7. — a. h. C. 2175.
 26. — Hfd. 1272.
 27. — hfr. Vdg. C. 690 *).
 30. — Note 2175.
 15. Okt. hfr. Vdg. 2621.
 22. — Vertrag 932.
 31. — Vdg. der Steuerregul. Hffom.
 47.
 6. Nov. Hfd. 2606.
 20. — N. 1518. 1847.
 20. — N. 1519. 1872.
 21. — Hfd. 692.
 31. Dez. N. 1531. 67.
 31. — N. 1532. 1939.

1819.

7. Jan. hfr. Ref. 344.
 9. — Hfd. 994.
 23. — Hfd. 1776.
 27. — hfr. Vdg. 1834.
 30. — Hfd. 1255.
 11. Febr. Hfd. 2417.
 18. März Hfd. 461 *).
 8. April o. v. N. 461 *).
 16. — Hfd. 801.
 20. — Hfd. 2393.
 26. — N. 1555. 1089.
 26. — N. 1556. 1548.
 1. Mai Hfd. 2002.
 14. — Hfd. 69.
 14. — N. 1561. 1022.
 17. — N. 1563. d) 243.
 3. Juni Hfd. 1209.
 4. — hfr. Z. 1835.
 9. — hfr. Vdg. 2615.
 10. — Hfd. 124.
 11. — Hfd. 2178.
 19. — Hfd. 1215.
 2. Juli mähr. G. 124.
 7. — steier. G. 2382.
 13. — a. h. C. 1621.
 16. — Hfd. 676.
 21. — Hfd. 129.

23. Juli Pat. 1855.
 30. — Hfd. 1935 u. 2607.
 14. Aug. hfr. Z. 1621.
 14. — Hfd. 1942.
 19. — Hfd. 303 *).
 23. — a. h. C. 1834.
 23. — N. 1595. 1590.
 23. — N. 1598. 1096.
 11. Sept. Kistenl. G. 303 *).
 17. — Hfd. 2523.
 21. — Hfd. 2140.
 23. — böh. G. 2523.
 22. Okt. Hfd. 52.
 3. Nov. n. v. N. 52.
 5. — N. 1621. 963.
 5. — N. 1622. 1101.
 5. — N. 1624. 1740.
 19. — N. 1626. 867.
 19. — N. 1627. 995.
 30. — hfr. Z. 1590.
 9. Dez. Hfd. 53.
 10. — Hfd. 1195 *).
 15. — Hfd. 304.
 24. — Hfd. 1591.
 31. — mähr. G. 53.

1820.

7. Jan. illir. G. 304.
 11. — Hfd. 2495.
 15. — Hfd. 2602.
 22. — Hfd. 663.
 28. — venez. N. G. 2598.
 4. Febr. mähr. G. 2495.
 19. — Hfd. C. 1087. Note.
 22. — Kommerzhfd. 1448.
 24. — Hfd. 2592.
 1. März Vertrag 2594.
 2. — Pat. 2580.
 5. — o. v. N. 1448.
 23. — Hfd. 115.
 30. — hfr. N. 2580 *).
 4. April gal. N. G. 964.
 7. — Hfd. 130.
 14. — Hfd. 1026.
 21. — mähr. G. 115.
 27. — Hfd. 473.
 10. Mai Hfd. 489.
 11. — Hfd. 964.
 24. — n. v. N. 65.
 6. Juni gal. G. 421.
 13. — Hfd. C. 1316 **).
 19. — n. v. N. 1283.
 20. — Hfd. C. 861 **).
 23. — a. h. C. 1063.
 23. — Hfd. 20.
 21. Juli Hfd. 1674.
 22. — Hfd. 1826.
 28. — Hfd. 1811.
 31. — gal. G. 1063.

18. Aug. N. 1688. **1359.**
 18. — N. 1689 **95.**
 27. — a. h. C. **1291.**
 5. Sept. Hfd. **2348.**
 7. — Hfd. **1401.**
 9. — n. v. N. G. **1291.**
 13. — N. 1701. **2141.**
 19. — o. v. N. **1291.**
 21. — Hfd. G. 1316*.)
 23. — n. v. N. **1401** *.)
 25. — o. v. N. **1401** *.)
 30. — Hfd. **157 u. 1900.**
 3. Okt. Hfd. **2542.**
 6. — Hfd. **1900.**
 9. — Hfd. **1777.**
 11. — Hfd. **1836.**
 13. — mah. G. G. 1316*.)
 13. — o. v. N. **2542.**
 11. Nov. n. v. N. **1401** *.)
 11. — hfr. Z. **945.**
 28. — Hfd. **313.**
 28. — Hfd. **1292.**
 2. Dez. Hfd. **2253.**
 4. — n. v. N. G. **1292.**
 15. — Hfd. **1919.**
 15. — o. v. N. **1292.**
 23. — Hfd. **39.**
 27. — o. v. N. **2049.**
 30. — Hfd. **2082.**
 31. — Hfd. **2109 u. 2032.**

1821.

5. Jan. hfr. Z. G. 1348*.)
 11. — illir. Erbshff. **2465** *.)
 12. — Hfd. **1996.**
 13. — Hfd. **2109.**
 15. — Hfd. **988.**
 21. — Hfd. **811.**
 28. — böh. G. **2078.**
 30. — Hfd. **1337.**

- 3 Febr. Hfd. **1509.**
 7. — Hfd. **1941.**
 8. — Hfd. **2030.**
 21. — feier. G. **2030.**
 6. März. N. 1743. **158.**
 6. — N. 1744. **131.**
 12. — o. v. N. **39.**
 14. — a. h. C. **571.**
 15. — Hfd. **463.**
 17. — Hfd. **1444** *.)
 6. April Hfd. **1284.**
 6. — n. v. N. **1444** *.)
 12. — Hfd. **88.**
 13. — Hfd. **1778.**
 16. — Hfd. **2639.**
 22. — n. v. N. **88.**
 28. — Hfd. **2103.**
 4. Mai Hfd. **1230.**
 7. — Hfd. **1282.**
 8. — n. v. N. **2103.**

11. Mai a. h. C. **1009.**
 11. — Hfd. **1241.**
 11. — Hfd. **61.**
 14. — a. h. C. **361.**
 17. — hfr. Z. **2639.**
 18. — Hfd. **2415.**
 24. — gal. G. **463.**
 2. Juni hfr. Wdg. **1009.**
 8. — Hfd. **1071.**
 9. — N. 1766. **453.**
 12. — hfr. N. G. 704*.)
 17. — Steuerregul. Hfd. **47.**
 30. — böh. G. **2501.**
 1. Juli böh. G. **47.**
 3. — Hfd. **1903.**
 7. — Hfd. **772** *.)
 22. — Hfd. **349.**
 27. — N. 1782. **1694.**
 27. — N. 1783. **605.**
 3. Aug. Hfd. **2258.**
 10. — Hfd. **1598.**
 31. — Betrag **2608.**
 1. Sept. Hfd. **1638.**
 17. — N. 1796. **1681.**
 17. — N. 1797. **813.**
 17. — N. 1799. **1986.**
 22. — N. 1801. **1285.**
 22. — N. 1802. **1592.**
 11. Okt. Hfd. **40.**
 13. — Hfd. **1290.**
 3. Nov. Hfd. **2502.**
 9. — Hfd. **2165.**
 27. — n. v. N. **2502.**
 1. Dez. Hfd. **1338.**
 27. — Hfd. **2031.**
 28. — tir. N. G. **671.**

1822.

11. Jan. Hfd. **1721.**
 14. — N. 1830. **1286.**
 14. — N. 1831. **1287.**
 18. — hfr. Z. **1603.**
 18. — illir. G. **2031.**
 23. — illir. G. **2423.**
 31. — Hfd. **1981.**
 9. Febr. N. 1836 **1689.**
 9. — N. 1837 **198** *.)
 22. — Hfd. **1799.**
 23. — Hfd. **1310.**
 28. — Betrag **2608.**
 3. März hfr. Z. **2614.**
 8. — Hfd. **1261.**
 18. — Hfd. **1248.**
 21. — Prot. Ausz. **214.**
 28. — Hfd. **2461.**
 1. April Hfd. **2474.**
 5. — Hfd. G. 784*.)
 9. — Hfd. **1903.**
 10. — Hfd. **2383.**

11. April Hfd. **136.**
 12. — Hfd. Betrag **2608.**
 13. — Hfd. **1339.**
 26. — Hfd. **214.**
 8. Mai Hfd. **1350.**
 8. — illir. Erbshff. **2461.**
 9. — o. v. N. **2543.**
 24. — Pat. **950 u. 1859.**
 28. — Hfd. **1829.**
 8. Juni o. v. N. **2544.**
 14. — Hfd. **1688.**
 19. — feier. G. **2145.**
 21. — Hfd. **1936.**
 27. — Hfd. **2029.**
 11. Juli böh. G. **1402.**
 12. — böh. G. **1231.**
 12. — Hfd. **2029.**
 12. — Hfd. **1889.**
 30. — böh. G. **1936.**
 3. Aug. N. 1885. **1973.**
 6. — Hfd. **2413.**
 13. — hfr. Z. **1618.**
 19. — Hfd. **1943.**
 30. — gal. G. **137.**
 7. Sept. Hfd. **2536.**
 12. — böh. Sub. **2475.**
 13. — Hfd. **1217.**
 15. — n. v. N. **1943.**
 21. — Hfd. **619.**
 2. Okt. hfr. Wdg. **906** *.)
 3. — böh. G. **1889.**
 4. — Hfd. **602.**
 5. — Hfd. **1027.**
 11. — Hfd. **240.**
 4. Nov. Hfd. **1201.**
 8. — Hfd. **2274.**
 9. — Hfd. **1224.**
 23. — Def. der Steuerregul. Hof-
 kom. **93.**
 4. Dez. böh. G. **2476.**
 6. — Hfd. **827.**
 7. — Hfd. **2228.**
 9. — Betrag **934.**
 9. — Hfd. **1221.**
 20. — Hfd. **1043.**
 24. — hfr. Z. **2536** **.)
 24. — feier. Z. **2228.**
 27. — Hfd. **116.**
 30. — böh. G. **93.**
 30. — Hfd. **248.**

1823.

8. Jan. Hfd. **1120.**
 20. — Hfd. **1858.**
 24. — Hfd. **154.**
 25. — Hfd. **1135.**
 7. Febr. Hfd. **1500.**
 10. — o. v. N. **87.**
 11. — Hfd. **1031.**

14. Febr. hfr. Z. **379.**
 18. — böh. Erbshff. **2454.**
 18. — mail. N. G. **1031.**
 26. — Hfd. **973.**
 6. März n. v. N. **379** *.)
 8. — tir. G. **1120.**
 24. — Hfd. **1863.**
 7. April N. 1930. **1787.**
 7. — N. 1931. **95** *.)
 11. — Hfd. **2241.**
 18. — Hfd. **1894.**
 19. — Hfd. **2264.**
 5. Mai Hfd. **1959.**
 9. — Hfd. **2443.**
 21. — Hfd. **2384.**
 31. — Hfd. **2322.**
 5. Juni Hfd. **2569.**
 6. — Hfd. **2081.**
 7. — Hfd. **96.**
 7. — illir. G. **2384.**
 11. — Hfd. **2229.**
 20. — Hfd. **2144.**
 20. — mah. G. **2569.**
 27. — mah. G. **2229.**
 2. Juli Hfd. **1289.**
 11. — Hfd. **2409.**
 15. — Hfd. **2409** *.)
 15. — N. 1952. **25.**
 15. — N. 1953. **1760.**
 19. — Studhfd. **2537.**
 28. — Hfd. **744.**
 1. Aug. Hfd. **2466.**
 5. — o. v. N. **2537.**
 7. — Aug. hfr. Wdg. **900.**
 12. — Hfd. **2585.**
 26. — Hfd. **1010.**
 29. — hfr. Z. **2093.**
 15. Sept. Hfd. **1641.**
 10. Okt. Hfd. **2445.**
 15. — Hfd. **76.**
 20. — Hfd. **940.**
 30. — Hfd. **2517.**
 19. Nov. feier. G. **2517.**
 28. — mah. G. **76.**
 2. Dez. Hfd. **141.**
 4. — Hfd. **2394.**
 9. — Hfd. **94.**
 11. — Hfd. **2404.**
 31. — feierm. G. **464.**

1824.

2. Jan. Hfd. **1289.**
 12. — feier. G. **2404.**
 15. — Hfd. **2431.**
 21. — hfr. N. G. 1345**.)
 22. — Pat. **1517.**
 30. — gal. G. **117.**
 30. — Hfd. **264.**
 30. — mah. G. **484.**

31. Jän. Hfd. 1854.
 3. Febr. Hfd. 1249.
 3. — Mil. A. G. C. 1345**).
 13. — Hfd. 624.
 14. — Hfd. 1646.
 18. — Hfd. 2436.
 28. — Hfd. 1499.
 12. März Hfd. 1682.
 16. — steierm. G. 2431.
 20. — N. 1993. 1819.
 20. — N. 1994. 138.
 26. — in. v. A. G. C. 1552*.)
 6. April in. v. A. G. 138*.)
 9. — Hfd. 1792.
 27. — hfr. Z. 1499.
 14. Mai Hfd. 739.
 21. — Hfd. 54.
 29. — Hfd. 1068.
 1. Juni hfr. Z. 2443.
 4. — Hfd. 1438.
 14. — Hfd. 2597.
 23. — steierm. G. 2518.
 3. Juli Hfd. 822.
 15. — Hfd. 1557.
 17. — hfr. Z. 2556.
 30. — Hfd. 2041.
 30. — mäh. G. 1577.
 5. Aug. Hfd. 2483.
 6. — Hfd. 2484.
 19. — o. v. N. 2483.
 2. Sept. Hfd. 118.
 2. — N. 2039. 1134.
 16. — Hfd. 2044.
 20. — Hfd. 2446.
 28. — Hfd. 82.
 30. — illir. G. 118.
 14. Okt. illir. G. 82.
 15. — mäh. G. 2446.
 19. — Hfd. 2467.
 20. — Hfd. 1280.
 28. — Hfd. 2598.
 5. Nov. Hfd. 150.
 8. — Hfd. 2443*.)
 13. — illir. G. 109**).
 19. — N. 2049. 1293.
 19. — N. 2050. 1820.
 19. — Vertrag 2601.
 1. Dez. Hfd. 2447.
 3. — Hfd. 2010.
 17. — Hfd. 2302.
 18. — Hfd. 2107.
 30. — Hfd. 2415*.)

1825.

7. Jän. Hfd. 2073.
 13. — Hfd. 255.
 15. — N. 2065. 677.
 15. — N. 2066. 2230.
 28. — Hfd. 362.

4. Febr. Hfd. 823.
 8. — hfr. Z. 2447.
 9. — Hfd. 2282.
 24. — hfr. Z. C. 1330*.)
 28. — böh. G. 2282.
 1. März böh. A. G. 1890.
 2. — Hfd. 556.
 9. — n. v. N. 1944.
 19. — tir. G. 556.
 24. — N. 2080. 2601.
 24. — N. 2082. 2124.
 5. April böh. G. 2008.
 13. — Hfd. 1732.
 13. — hfr. R. 2467.
 21. — Hfd. 139.
 30. — Hfd. 1953.
 18. Mai Hfd. 2141*.)
 20. — Hfd. 139.
 27. — Hfd. 1679.
 31. — Hfd. 2183.
 3. Juni Hfd. 2599.
 7. — hfr. Z. 2616.
 9. — Hfd. 2401.
 10. — Hfd. 150.
 11. — o. v. N. 2183.
 17. — Hfd. 1265.
 17. — N. 2106. 616.
 17. — N. 2109. 320.
 17. — N. 2112. 1593.
 22. — hfr. R. 2415*.)
 23. — n. v. N. 2018*.)
 27. — steier. G. 150.
 2. Juli Hfd. 496.
 6. — Hfd. 2477.
 8. — Hfd. 1783.
 8. — in. v. A. G. 2473.
 9. — Hfd. 1690.
 14. — Hfd. 103.
 16. — Hfd. 404.
 19. — Hfd. 404.
 21. — laib. G. 150.
 30. — Hfd. 2503.
 31. — Hfd. 320.
 5. Aug. Hfd. 742.
 6. — N. 2121. 1672.
 6. — N. 2122. 68.
 10. — o. v. N. 2503.
 11. — laib. G. 2041*.)
 12. — Hfd. 1315*.)
 16. — tir. A. G. 742.
 16. — böh. A. G. 2019.
 17. — hfr. Wdg. 2557.
 18. — Hfd. 2468.
 19. — Hfd. 1488.
 25. — Hfd. 2437.
 29. — Mil. A. G. 2557.
 1. Sept. Hfd. 305.
 3. — steierm. G. 2468.
 6. — Hfd. 2363.
 10. — Hfd. 1510 u. 2292.

10. Sept. o. v. N. 2437.
 16. — Hfd. 1128.
 20. — Hfd. 786*.)
 20. — Hfd. 1790.
 22. — illir. G. 305.
 23. — Hfd. 1679.
 24. — Hfd. 1801.
 29. — Hfd. 2642.
 29. — o. v. N. 2292.
 30. — steier. G. 1510.
 8. Okt. n. v. N. 1935*.)
 9. — böh. G. 1315*.)
 14. — Hfd. 1281.
 17. — o. v. N. 2642.
 20. — Hfd. 2478.
 20. — laib. G. 1510.
 21. — N. 2136. 2303.
 21. — N. 2137. 429.
 26. — Hfd. 2231.
 27. — Hfd. 2472.
 2. Nov. Juntruf. 1447.
 3. — hfr. Z. 941.
 4. — Hfd. 1750.
 11. — Hfd. 2003.
 11. — steier. G. 2472.
 18. — Hfd. C. 823*.)
 25. — Hfd. 1695.
 28. — Hfd. 2290.
 2. Dez. N. 2149. 1905.
 2. — N. 2150. 545.
 9. — Hfd. 1213.
 16. — Hfd. 89.
 26. — Hfd. 1803.
 27. — illir. Erbthft. 2478.
 28. — hfr. Ref. 545**).
 1826.
 13. Jän. Hfd. 119.
 19. — Hfd. 2201.
 27. — o. v. N. 119.
 1. Febr. n. v. N. 119.
 2. — a. h. C. 1250.
 6. — Vertrag 2590.
 10. — Hfd. 1788.
 21. — gal. G. 120.
 21. — hfr. Z. 944.
 25. — Hfd. 623.
 26. — hfr. Z. 2622.
 28. — Hfd. 1206.
 3. März Hfd. 72.
 3. — Hfd. 1465.
 8. — Hfd. 2591.
 10. — Hfd. 2590.
 16. — Hfd. 151.
 17. — Hfd. 1700.
 21. — hfr. R. 62*.)
 1. April Hfd. 1218.
 5. — venez. A. G. 1218.
 6. — Hfd. 2479.
 7. — Hfd. 923.
 11. April hfr. Wdg. 1610.
 12. — tir. G. 851.
 13. — Hfd. 965.
 15. — Hfd. 188.
 5. Mai Hfd. 543.
 11. — hfr. Z. 1611.
 3. Juni a. h. C. 805.
 5. — Hfd. 2232.
 6. — Hfd. 1489.
 7. — Hfd. 2234.
 16. — Hfd. 612.
 17. — Hfd. 1299.
 21. — Hfd. 1386.
 24. — Hfd. 1403.
 24. — laib. G. 2232.
 30. — Hfd. 1830.
 1. Juli Hfd. 1725.
 4. — Hfd. 2233.
 11. — Hfd. 1386.
 11. — Hfd. 1387.
 13. — Hfd. 2448.
 16. — Hfd. 2072.
 20. — laib. G. 2233.
 22. — Hfd. 1830.
 26. — Hfd. 134 u. 1387.
 29. — N. 2209. 321.
 29. — N. 2210. 1971.
 3. Aug. hfr. Wdg. 2529.
 10. — Hfd. 1511.
 18. — Hfd. 1404.
 19. — N. 2216. 497.
 23. — hfr. Wdg. 1605.
 26. — Hfd. 580.
 1. Sept. N. 2218. 1360.
 1. — N. 2219. 1511.
 5. — in. v. A. G. 2018*.)
 20. — Hfd. 152.
 3. Okt. hfr. Z. 2448.
 15. — böh. G. 1289*.)
 18. — Hfd. 2293.
 20. — Hfd. 2491.
 27. — tir. G. 134.
 4. Nov. Hfd. 2293.
 5. — Hfd. 1388.
 17. — Hfd. 578.
 18. — Hfd. 2126.
 25. — N. 2234. 892.
 25. — N. 2235. 498.
 28. — Hfd. 2126**).
 28. — hfr. Def. 840.
 7. Dez. Hfd. 1907.
 9. — böh. G. 1388.
 21. — Hfd. 1520.
 23. — Hfd. 77.
 27. — N. 2244. 1756.
 24. — N. 2245. 1920.
 29. — n. v. N. 462*.)
 1827.
 4. Jän. o. v. N. C. 1002*.)

5. Jan. Hfd. 1906.
 8. — feier. G. 1520.
 10. — Hfd. 55.
 13. — Hfd. 1599.
 18. — Hfd. 56.
 20. — Hfd. 798.
 27. — Hfd. 73.
 28. — böh. G. 2540.
 31. — Hfd. 1112.
 8. Febr. gal. G. 56.
 8. — Hfd. 984.
 11. — Hfd. 347.
 17. — Hfd. 589.
 18. — böh. G. 2541.
 19. — v. ö. R. 964.
 2. März Hfd. 740.
 3. — Hfd. 2235.
 4. — Hfd. 2004.
 8. — Hfd. 2589.
 10. — Hfd. 490.
 13. — böh. M. G. 1891*.)
 16. — Hfd. 1908.
 28. — hfr. Ref. 1600.
 6. April Hfd. 1170.
 13. — Hfd. 1361.
 15. — Hfd. 2092.
 20. — Hfd. 1741.
 6. Mai Hfd. 2368.
 9. — hfr. Z. 1585 n. 1617.
 19. — Hfd. 1601.
 21. — v. ö. R. 2368.
 23. — Hfd. 1157.
 25. — Hfd. 1784.
 1. Juni Hfd. 1277.
 2. — N. 2282. 1802.
 2. — N. 2283. 1087.
 6. — in. M. G. 2018*.)
 7. — Hfd. 2236.
 20. — hfr. Z. 905.
 23. — Hfd. 1069.
 26. — Hfd. 2395.
 26. — Hfd. 1791.
 27. — Hfd. 974.
 29. — Hfd. 2469.
 13. Juli Hfd. 2158.
 14. — Hfd. 1917.
 19. — Hfd. 1923.
 19. — laib. G. 974.
 20. — N. 2292. 803.
 20. — N. 2294. 1097.
 20. — Hfd. 1878.
 21. — Hfd. 1362.
 3. Aug. Hfd. 2102.
 4. — Hfd. 1922.
 7. — v. ö. R. 2026.
 11. — Hfd. 1130.
 24. — Hfd. 1924.
 14. Sept. Hfd. 2265.
 21. — N. 2307. 448.
 21. — N. 2309. 1347.

26. Sept. a. h. C. 1374.
 29. — Hfd. 1717.
 7. Okt. hfr. Z. 1609.
 12. — Hfd. 2581.
 27. — Stud. Hofmd. 107.
 30. — Hfd. 2180.
 2. Nov. Hfd. 1710.
 2. — Hfd. 1002.
 2. — Hfd. 83.
 6. — gal. G. 1374.
 9. — Hfd. 1773.
 29. — illir. G. 2180.
 5. Dez. Hfd. 2283.
 7. — n. ö. R. G. 627.
 12. — Hfd. 2255.
 13. — feier. G. 140.
 14. — Hfd. 1157*.)
 16. — n. ö. R. 2283.
 24. — Hfd. 1377.
 26. — n. ö. R. 627.

1828.

2. Jan. böh. G. 2111*.)
 10. — Hfd. 24.
 15. — hfr. Wdg. 2623.
 23. — n. ö. R. 24.
 26. — N. 2324. 1072.
 26. — Hfd. 931.
 1. Febr. Hfd. 2323.
 7. — Hfd. 323.
 8. — Hfd. 861.
 10. — Hfd. 841.
 11. — Hfd. 1044 u. 1968.
 13. — illir. M. G. 1217*.)
 22. — Hfd. 841.
 23. — Hfd. 1921.
 26. — Just. Präf. 1380.
 4. März Hfd. 2422.
 5. — hfr. Z. 931.
 6. — Hfd. 824.
 13. — gal. G. 525.
 19. — feier. G. 2422.
 20. — Hfd. 1098.
 26. — hfr. Z. 2449.
 27. — illir. G. 824.
 28. — n. ö. R. 1837.
 1. April Hfd. 2470.
 8. — Hfd. 1279.
 12. — Hfd. 2449.
 12. — Hfd. 1389.
 15. — feier. G. 2470.
 18. — Hfd. 62.
 2. Mai laib. G. 41.
 6. — Hfd. 2200.
 23. — böh. G. 2199.
 28. — hfr. R. 62*.)
 30. — Hfd. 1738.
 30. — v. ö. R. 2146.
 5. Juni Hfd. 883.
 10. — Hfd. G. 1087 Note.

10. Juni Hfd. 2457.
 13. — Hfd. 1294.
 17. — Hfd. 2012.
 28. — feier. G. 2457.
 3. Juli laib. G. G. 1087 Note.
 11. — N. 2351. 1294.
 11. — N. 2352. 206.
 18. — Hfd. 883.
 31. — Hfd. 1864.
 29. Aug. Hfd. 2432.
 3. Sept. Hfd. 2284.
 8. — n. ö. R. 2048.
 16. — Hfd. 2266.
 18. — Hfd. 63.
 2. Okt. laib. G. 2284.
 6. — Hfd. 508.
 9. — Hfd. 2157.
 19. — Hfd. 2349.
 30. — Hfd. 1375.
 30. — Hfd. 2524.
 11. Nov. gal. G. 63.
 11. — hfr. Wdg. 1614.
 13. — böh. G. 2524.
 13. — Hfd. 2034.
 21. — n. ö. R. 465.
 5. Dez. böh. G. 2266.
 23. — n. ö. R. 1232.
 27. — Hfd. 1642.

1829.

2. Jan. Justizhofbescheid 1436.
 2. — Hfd. 1363.
 6. — v. ö. R. 1233.
 16. — Hfd. 1982.
 22. — Hfd. 2530.
 4. Febr. böh. G. 2530.
 6. — Hfd. 2496.
 13. — Hfd. 1683.
 15. — Hfd. 1311.
 3. März gal. G. 433.
 6. — Hfd. 820.
 21. — Hfd. 2357.
 22. — Hfd. 1295.
 29. — hfr. Ref. 847*.)
 1. April hfr. Ref. 1436.
 7. — hfr. R. 2190*.)
 25. — N. 2395. 509.
 25. — N. 2396. 1744.
 5. Mai hfr. Z. 1612.
 7. — Hfd. 2237.
 8. — N. 2399. 1364.
 8. — N. 2400. 620.
 16. — Hfd. 2189.
 18. — Hfd. 2133.
 19. — N. 2402. 1295.
 19. — N. 2403. 1842.
 29. — Hfd. 1211.
 29. — v. ö. R. 2133.
 2. Juni Hfd. 1951.
 12. — Hfd. 2162.

12. Juni N. 2410. 1379.
 12. — N. 2411. 1989.
 13. — hfr. Z. 1004.
 15. — Finanzminist. Erlaß 339.
 22. — feier. G. 1234.
 26. — Hfd. 1887.
 26. — Hfd. G. 668*.)
 4. Juli Hfd. 2144.
 15. — hfr. R. 2189*.)
 17. — hfr. Z. 1607.
 17. — Hfd. 2144.
 23. — Hfd. 1735.
 1. Aug. Hfd. 915.
 5. — Hfd. 2079.
 8. — Hfd. 366.
 14. — Hfd. 1312.
 20. — Hfd. 1805.
 26. — n. ö. R. 1886 u. 1887.
 3. Sept. v. ö. R. 1886.
 4. — Hfd. 110.
 17. — Hfd. 110.
 21. — n. u. v. ö. R. Präf. 1409.
 23. — böh. G. Präf. 1409.
 30. — Hfd. 2389.
 13. Okt. Hfd. 1804.
 15. — Hfd. 309.
 16. — n. ö. R. 2238.
 17. — Hfd. 1349.
 22. — Hfd. 2369.
 22. — N. 2435. 871.
 27. — Hfd. 1831.
 31. — Hfd. 1831.
 5. Nov. v. ö. R. 2369.
 6. — laib. G. 309.
 19. — Hfd. G. 491*.)
 20. — Hfd. 456.
 20. — Hfd. 1365.
 24. — Hfd. 1512.
 26. — Hfd. 480.
 29. — böh. M. G. G. 491*.)
 4. Dez. tir. M. G. 1365.
 16. — feier. G. 1512.
 29. — Hfd. 2267.

1830.

15. Jan. Hfd. 1897.
 21. — Hfd. 133*.)
 22. — Hfd. 324.
 31. — Hfd. 133 zu Ende*.)
 4. Febr. böh. G. 472.
 9. — Hfd. 1446.
 13. — böh. G. 133*.)
 20. — Hfd. 407.
 26. — n. ö. R. 1446.
 4. März hfr. Z. 1608.
 4. — böh. G. G. 1042 Beil. II.
 12. — Hfd. 2267.
 16. — a. h. C. 1391.
 19. — Hfd. 1711.
 21. — hfr. Wdg. 1619.

26. März gal. G. 466.
 9. April Jhd. 1017.
 9. — Hfd. 1390.
 16. — Hfd. 1259.
 6. Mai hfr. Ref. G. 668 *).
 11. — Hfd. 2410.
 21. — n. v. R. 2079 *).
 4. Juni Hfd. 2160.
 18. — Hfd. 1643.
 23. — o. v. R. 2324.
 24. — Hfd. 1579.
 24. — N. 2470. 2259.
 25. — Hfd. 1832.
 3. Juli Hfd. 1832.
 4. — Hfd. 2591.
 5. — Hfd. 876.
 8. — Hfd. 2579.
 16. — Hfd. 777.
 23. — Hfd. 1296.
 23. — Jhd. 1128 *).
 26. — Hfd. 877.
 26. — o. v. R. 876.
 27. Juli Dek. der Tabakdir. 350.
 2. Aug. böh. A. G. 1219.
 4. — böh. A. G. 1128 *).
 7. — mäh. G. 877.
 12. — Hfd. 473.
 17. — Hfd. 518.
 27. — Hfd. 330.
 31. — Hfd. 1865.
 3. Sept. mäh. G. 518.
 16. — Hfd. 2211.
 23. — Hfd. 2450.
 24. — hfr. Z. 1613.
 30. — Hfd. 2112.
 2. Okt. Hfd. 1762.
 4. — steier. G. 2211.
 15. — böh. G. 473.
 16. — Jhd. 1296.
 30. — a. h. C. 390.
 10. Nov. Hfd. 390.
 27. — Hfd. 142.
 27. — Hfd. 499.
 1. Dez. Hfd. 2033.
 5. — Hfd. 74.
 7. — o. v. R. 142.
 14. — n. v. R. 2033 *).
 17. — Hfd. 617.
 18. — Hfd. 74.

1831.

7. Jan. Jhd. 1891.
 11. — Hfd. 1668.
 17. — böh. A. G. 1891.
 20. — Hfd. 159.
 21. — Hfd. 1099 *).
 24. — böh. G. 1190.
 27. — hfr. Z. 2617.
 28. — Jhd. 1278.

30. Jan. tir. G. 327.
 2. Febr. n. v. R. 159.
 4. — N. 2503. 1366.
 4. — N. 2504. 2125.
 19. — Hfd. 1273.
 21. — o. v. R. 1278.
 23. — Hfd. 766.
 14. März Hfd. 1515.
 26. — Hfd. 360.
 31. — Hfd. 884.
 10. April Hfd. 391.
 15. — Hfd. 2164.
 26. Mai Hfd. 84.
 30. — n. v. R. 2456.
 1. Juni n. v. R. 485.
 1. — hfr. Z. 773.
 16. — tir. G. 84.
 17. — Hfd. 500.
 8. Juli Hfd. 501.
 8. — Hfd. 1734.
 15. — Hfd. 111.
 18. — Hfd. 2158 *).
 19. — hfr. Z. 2618.
 22. — Hfd. 1745.
 26. — Hfd. 430.
 16. Aug. Hfd. 2485.
 2. Sept. Jhd. 2011.
 7. — Hfd. 1065.
 9. — N. 2528. 946.
 9. — N. 2529. 2118.
 15. — böh. G. 1192.
 22. — Hfd. 392.
 24. — Hfd. 1860.
 24. — Jhd. 1065.
 6. Okt. Hfd. 112.
 11. — hfr. Z. 942.
 13. — böh. G. 2152.
 14. — N. 2531. 1712.
 14. — N. 2532. 1627.
 22. — n. v. R. C. 334 *).
 27. — böh. G. 133 zu Ende *).
 4. Nov. Hfd. 1129.
 5. — Jhd. 1578.
 11. — N. 2536. 1752.
 11. — N. 2538. 2165.
 22. — Hfd. 2418.
 22. — o. v. R. 2147.
 16. Dez. Hfd. 1391.
 23. — Jhd. 1912.
 27. — Hfd. 2104.
 30. — Hfd. 2120.
 31. — hfr. Z. 1616.

1832.

12. Febr. Hfd. 2481.
 24. — Hfd. 1316.
 2. März n. v. R. 386.
 8. — Hfd. 43.
 8. — N. 2552. 2159.

9. März Jhd. 1856.
 17. — Jhd. 1523.
 22. — Hfd. 1864.
 24. — Hfd. 1885.
 24. — Pat. S. 11 u. 14, 1952.
 S. 29 u. 31, 49.
 26. — böh. A. G. 1523.
 27. — Hfd. 1129.
 29. — Hfd. 144.
 31. — Pat. S. 26 u. 27, 85. S. 28, 978.
 9. April böh. G. 43.
 14. — Hfd. 1913.
 17. — Hfd. 334.
 19. — laib. G. 144.
 4. Mai Hfd. 2083 *).
 11. — Hfd. 50 u. 1392.
 13. — Hfd. 38.
 13. — gal. G. 1864.
 23. — Hfd. 1749.
 25. — Jhd. 1222 u. 1892.
 6. Juni böh. A. G. 1892.
 8. — Hfd. 996.
 19. — Hfd. 1519.
 22. — Hfd. 997.
 5. Juli o. v. R. 145.
 6. — Hfd. 1867.
 10. — Hfd. C. 641 *).
 11. — n. v. R. 1519.
 18. — gal. G. 1865.
 26. — Hfd. 1393.
 2. Aug. Hfd. 314.
 10. — Hfd. 1914.
 11. — Jhd. 1867.
 17. — Hfd. 1367.
 24. — steier. G. 2504.
 24. — tir. G. 314.
 31. — Hfd. 916.
 2. Sept. Hfd. 319.
 12. — Hfd. 405.
 8. Okt. n. v. R. 1886 *).
 11. — o. v. R. 1896 *).
 16. — hfr. R. 1222.
 20. — böh. G. 2009.
 27. — Jhd. 1883.
 30. — gal. G. 997.
 2. Nov. Jhd. 405.
 8. — Hfd. 2505.
 8. — n. v. R. 467.
 8. — Hfd. 953.
 27. — o. v. R. 2148.
 28. — Hfd. 409.
 9. Dez. böh. G. 2505.
 12. — n. v. R. 409.
 18. — Hfd. 2471.
 19. — n. v. R. 953.
 21. — Hfd. 579.
 21. — Jhd. C. 893 *).
 29. — Jhd. 374.
 29. — laib. G. 42.

31. Dez. hfr. Z. 2451.
 31. — Jhd. 1893.

1833.

10. Jan. Hfd. 208 *).
 11. — Hfd. 1189.
 12. — Hfd. 1838.
 20. — n. v. R. 468.
 21. — Hfd. 44.
 24. — Hfd. 2519.
 25. — o. v. R. 208 *).
 27. — Hfd. 1749.
 28. — böh. A. G. 1893.
 29. — Hfd. 2452.
 30. — in. v. A. G. C. 893 *).
 1. Febr. Hfd. 160.
 8. — Hfd. 1654.
 13. — steier. G. 2519.
 15. — Hfd. 783.
 18. — Hfd. 153.
 22. — Hfd. 1030.
 1. März Hfd. 2364.
 5. — böh. A. G. 1030.
 8. — N. 2600. 1090.
 8. — N. 2601. 1153.
 15. — N. 2602. 1657.
 15. — N. 2603. 167.
 16. — laib. G. 30.
 18. — Hfd. 2611.
 19. — steier. G. 2051.
 21. — böh. G. 2151.
 22. — hfr. Z. 1883.
 29. — Hfd. 878.
 1. April Hfd. 2149.
 2. — hfr. Bdg. 1615.
 16. — Hfd. 1351.
 18. — böh. G. 44.
 19. — mäh. G. 2149.
 25. — hfr. Bdg. 380.
 30. — Hfd. 2200.
 11. Mai Hfd. 1203.
 14. — hfr. Z. 824.
 14. — o. v. R. 2200.
 17. — böh. G. 387.
 21. — Hfd. 2429.
 23. — Hfd. 1352.
 23. — steier. G. 2192.
 24. — Hfd. 1029.
 4. Juni Hfd. 2420.
 11. — Hfd. 31.
 16. — Hfd. 2525.
 17. — Hfd. C. 1293 *).
 22. — Hfd. 381.
 24. — Erlaß der Tabakdirekt. 31.
 4. Juli böh. G. 2525.
 4. — Hfd. 948.
 5. — Hfd. C. 1298 *).
 5. — Jhd. 1351.
 5. — mäh. G. C. 1293 *).
 9. — gal. G. 2420 *).

- 10. Juli böh. K. G. B. 31.
- 11. — Hfd. 502.
- 11. — hfr. Z. 2129.
- 17. — illir. Erbshff. 2419.
- 18. — böh. G. 50.
- 27. — Hfd. 624 *).
- 13. Aug. böh. K. B. 624 *).
- 13. — Hfd. 1785.
- 14. — steier. G. 2141 *).
- 24. — hfr. Z. 1153.
- 27. — Hfd. 2396.
- 30. — Hfd. 2020.
- 30. — Hfd. 1785.
- 6. Sept. Hfd. 2339.
- 4. Okt. Hfd. 1325.
- 4. — böh. G. 2021.
- 8. — Hfd. 27.
- 20. — hfr. Z. 2020.
- 31. — böh. G. 996 *).
- 5. Nov. Hfd. 2426.
- 10. — n. v. K. (S. 994 *).
- 12. — Hfd. 1524.
- 13. — hfr. K. 949 *).
- 16. — Hfd. 1353.
- 29. — steier. G. 1353.
- 3. Dez. n. v. K. 2426.
- 6. — Hfd. 419.
- 14. — böh. G. 2152.
- 15. — böh. K. G. B. 1524.
- 19. — o. v. K. 419.
- 27. — böh. G. 111.
- 27. — Hfd. 28.

1834.

- 6. Jan. böh. Erbshff. 2396 *).
- 14. — Hfd. 2438.
- 20. — böh. K. G. 2256.
- 20. — böh. G. 27.
- 20. — Hfd. 969.
- 24. — n. v. K. 1579.
- 4. Febr. o. v. K. 2050.
- 6. — Hfd. 2153.
- 10. — Hfd. 32.
- 14. — Hfd. 1372.
- 15. — hfr. K. 2239 *).
- 21. — Hfd. 2137.
- 28. — böh. G. 2153.
- 5. März Hfd. 2641.
- 15. — Hfd. 2137.
- 24. — hfr. Wdg. 949.
- 17. April Hfd. 2047.
- 17. — Bericht für Pfarrer 2119.
- 2. Mai Hfd. 1354.
- 3. — Hfd. 363.
- 6. — n. v. K. 2047.
- 11. — steier. G. (S. 1002 *).
- 26. — böh. G. 363.
- 9. Juni Hfd. 1833.
- 20. — Hfd. 2055.

- 4. Juli Hfd. 2054.
- 12. — böh. G. 2055.
- 14. — böh. K. G. 2054.
- 17. — Hfd. 86.
- 18. — Hfd. 2119.
- 18. — Hfd. 64 u. 473 *).
- 19. — Hfd. 1355.
- 24. — n. v. K. 86.
- 26. — n. v. K. 64.
- 5. Aug. Hfd. 590.
- 8. — a. h. C. 57 u. 58.
- 16. — Hfd. 1394.
- 18. — Hfd. 2570.
- 21. — laib. G. 473 *).
- 22. — Hfd. 2301.
- 28. — Hfd. 393.
- 4. Sept. böh. G. 2570.
- 15. — o. v. K. 393.
- 16. — Hfd. oder 1. Dez. Hfd. 57 u. 58.
- 23. Sept. hfr. Z. 948 *).
- 23. — Hfd. 1972.
- 27. — Hfd. 443.
- 29. — Hfd. 2048.
- 10. Okt. Hfd. 1317 u. 1713.
- 15. — n. v. K. 2048.
- 21. — hfr. Ref. 382.
- 28. — böh. G. 1972.
- 20. Nov. Hfd. 2405.
- 21. — Hfd. 311.
- 1. Dez. Hfd. 57.
- 11. — Hfd. 1706.
- 18. — Hfd. 2582.
- 31. — Hfd. 2089.

1835.

- 2. Jan. Hfd. 2520.
- 8. — böh. G. 2056.
- 17. — Hfd. 1073.
- 21. — steier. G. 2520.
- 24. — Hfd. 842.
- 26. — böh. K. G. 2056 *).
- 31. — hfr. Wdg. 906.
- 2. Febr. o. v. K. 842.
- 23. — böh. G. 2296.
- 12. März Hfd. 26.
- 20. — Hfd. 1395.
- 24. — Hfd. 1003.
- 29. — n. v. K. 2088 *).
- 2. April Hfd. 78.
- 9. — böh. G. 965.
- 10. — hfr. Z. 1003.
- 11. — n. v. K. 78.
- 13. — illir. Erbshff. 2405.
- 17. — n. v. K. 998.
- 24. — tir. K. 2641.
- 26. — Hfd. 2558.
- 1. Mai Hfd. 1932.
- 3. — steier. G. 2558.

- 16. Mai Hfd. 1396 u. 1589.
- 18. — Hfd. 1471.
- 21. — Hfd. 2531.
- 21. — in. v. K. G. 1932.
- 25. — Hfd. 1223 u. 1396.
- 29. — in. v. K. G. 1471.
- 29. — böh. G. 1919 *).
- 1. Juni böh. G. 2531.
- 2. — Hfd. 161.
- 3. — Hfd. 1369.
- 3. — mäh. G. 2531.
- 9. — Hfd. 2583.
- 9. — Hfd. 162.
- 10. — Hfd. 1397.
- 12. — Hfd. 132 u. 1580.
- 16. — Hfd. 2425.
- 17. — o. v. K. 146.
- 19. — a. h. C. 2068.
- 19. — Hfd. 2045.
- 22. — Hfd. 553.
- 27. — Hfd. 469.
- 1. Juli böh. G. 132.
- 1. — Hfd. 163, 656, 1580 u. 1791.
- 2. Juli Hfd. 133 *).
- 4. — Hfd. 162.
- 7. — Hfd. 553.
- 8. — Hfd. 2023.
- 9. — Hfd. 1398.
- 11. — Hfd. 510.
- 15. — Hfd. 346.
- 17. — böh. G. 133 *).
- 22. — Hfd. 2414.
- 5. Aug. hfr. K. 1589.
- 7. — hfr. K. 2434.
- 8. — steier. G. 2458.
- 14. — Hfd. 1223.
- 14. — hfr. K. 2094.
- 16. — Hfd. 163.
- 17. — Hfd. 1405.
- 20. — Hfd. 1369 u. 2434.
- 20. — hfr. Z. 1396.
- 22. — Hfd. 1399.
- 22. — Hfd. 872.
- 24. — hfr. Z. 553.
- 24. — Hfd. 1398.
- 25. — Hfd. 59 *).
- 29. — Hfd. 377.
- 30. — gal. G. 2045.
- 2. Sept. hfr. K. 2619.
- 7. — Hfd. 872.
- 9. — Hfd. 5.
- 16. — hfr. Z. 162.
- 23. — Hfd. 1405.
- 29. — Hfd. 911.
- 30. — böh. Gen. Kom. 2619.
- 8. Okt. Hfd. 2022.
- 10. — Hfd. 2595.
- 12. — Hfd. 322.
- 15. — böh. G. 5.

- 16. Okt. Hfd. 2022.
 - 18. — hfr. Z. 2596.
 - 19. — böh. Erbshff. 2455.
 - 20. — böh. G. 2154.
 - 20. — steier. G. 2547.
 - 22. — böh. G. 2219 *).
 - 5. Nov. Hfd. 2080.
 - 6. — hfr. Wdg. 1011.
 - 11. — böh. G. 469 *).
 - 11. — Hfd. 2600.
 - 12. — hfr. Z. 2068.
 - 26. — Hfd. 2558.
 - 4. Dez. Hfd. 591.
 - 10. — hfr. K. 1765.
 - 10. — steier. G. 2558.
 - 17. — böh. G. 2088 *).
 - 22. — Hfd. 79, 193.
 - 23. — Hfd. 60.
 - 29. — Hfd. 2275.
 - 29. — Hfd. 1841.
 - 31. — hfr. Wdg. 383.
- 1836.
- 1. Jan. Hfd. 79.
 - 3. — gal. G. 591.
 - 4. — Hfd. 2069.
 - 11. — Hfd. 58 u. 2521.
 - 13. — Hfd. 2584.
 - 13. — Hfd. 193.
 - 14. — n. v. K. 2025.
 - 17. — hfr. K. 2077 *).
 - 21. — hfr. Z. 2595 *).
 - 23. — n. v. K. 58.
 - 24. — o. v. K. u. steier. G. 58.
 - 31. — böh. G. 58.
 - 1. Febr. Hfd. 207.
 - 1. — n. v. K. 2584.
 - 4. — böh. G. 1628.
 - 10. — hfr. Ref. 656 u. 1580.
 - 13. — Hfd. 1406.
 - 15. — hfr. Ref. 546.
 - 16. — Hfd. 1765.
 - 17. — hfr. Z. 1841 u. 2069.
 - 17. — hfr. Ref. 79.
 - 18. — böh. Gub. 322.
 - 19. — Hfd. 470 u. 2077.
 - 22. — Hfd. 1075.
 - 24. — Hfd. 1356.
 - 25. — steier. G. 2521.
 - 29. — böh. G. 406.
 - 29. — Hfd. 2150.
 - 4. März Nordbahn-Priv. 33.
 - 4. — Hfd. 2113.
 - 4. — Wif. K. G. 546.
 - 4. — illir. G. 58.
 - 7. — künftl. G. 58.
 - 16. — n. v. K. 1357.
 - 17. — Hfd. 2155.
 - 19. — mäh. G. 58.
 - 20. — Hfd. 918.

20. März hfr. Ref. 1405.
 21. — Studienhoffd. 108 *)
 26. — hfr. Ref. 872.
 10. April Shfd. 2136.
 18. — böh. G. 2275.
 21. — böh. G. 1629.
 22. — Shfd. 2462.
 27. — Shfd. 1356.
 30. — mäh. G. 2150.
 3. Mai n. ö. R. C. 991 Note.
 11. — n. ö. R. 918.
 16. — Stud. Hofmd. 106 *)
 18. — feier. G. 2459.
 21. — böh. G. 108 *)
 24. — Shfd. 1763.
 26. — Shfd. 1123.
 2. Juni hfr. Wdg. 1012 u. 2462.
 3. — böh. G. 1123.
 15. — n. ö. R. 2023 *)
 17. — Shfd. 2033.
 22. — Shfd. 1158.
 25. — hfr. Ref. 194.
 5. Juli mäh. G. 469 *)
 7. — böh. G. 106 *)
 13. — Shfd. 367.
 23. — Stud. Hofmd. 107.
 27. — Shfd. 1298.
 7. Aug. hfr. R. 2136.
 8. — n. ö. R. 367.
 9. — mäh. G. 2033.
 15. — Shfd. 1742.
 12. — mäh. G. 107.
 19. — Shfd. 1316 *)
 29. — Shfd. 2110.
 1. Sept. hfr. Ref. 195.
 6. — Shfd. 2110.
 15. — n. ö. R. 1316 *)
 15. — hfr. R. 2110.
 23. — hfr. R. 1763.
 24. — Shfd. 90.
 27. — n. ö. R. 367 *)
 1. Okt. n. ö. R. 90.
 7. — hfr. Z. 196.
 11. — hfr. R. 2548.
 14. — hfr. Z. 1158.
 25. — Statuten der Nordbahn.
 1848.
 2. Nov. Shfd. 2438.
 4. — mäh. G. 2559.
 17. — n. ö. R. C. 991 Note.
 29. — Shfd. 2177.
 1. Dez. böh. G. 2088 *)
 6. — Shfd. 2325.
 9. — böh. G. 2295.
 10. — n. ö. R. 2532.
 27. — Shfd. 1630.

1837.

9. Jan. böh. A. G. 1630.

18. Jan. böh. G. 1191.
 19. — Shfd. 1631.
 26. — böh. G. 2268.
 1. Febr. hfr. Wdg. 2433.
 7. — Shfd. 2142 u. 2240.
 8. — böh. G. 1631.
 8. — Shfd. 198.
 10. — Studienhoffd. 108.
 13. — Shfd. 1926.
 14. — Shfd. 2184.
 20. — böh. A. G. 2142.
 20. — n. ö. R. 2184.
 23. — Shfd. 1658.
 27. — böh. A. G. 1926.
 3. März Shfd. 1513 *)
 6. — böh. G. 2057.
 8. — hfr. R. 2620.
 9. — Shfd. 1407.
 14. — Shfd. 2605.
 15. — gal. G. 1866.
 18. — böh. G. 1513 *)
 19. — Shfd. 1300.
 24. — Shfd. 2506.
 25. — feier. G. 1658.
 27. — feier. G. 2211.
 28. — mäh. G. 108.
 4. April Shfd. 46.
 7. — hfr. R. 2605 **)
 10. — Shfd. 966.
 11. — Shfd. 1220.
 12. — hfr. Wdg. 1300.
 14. — hfr. R. 839.
 21. — böh. G. C. 1113 *)
 27. — feier. G. 2458—9.
 1. Mai Shfd. 2143.
 4. — feier. G. 2492.
 5. — Shfd. 839.
 6. — böh. G. 46.
 11. — Shfd. 2560.
 23. — Shfd. 2005.
 30. — Shfd. 1513.
 30. — Shfd. 1266.
 2. Juni mäh. G. 2560.
 5. — böh. A. G. 2005.
 17. — hfr. R. 198 *)
 2240.
 20. Juni feier. G. 1513.
 22. — hfr. R. 2121.
 23. — Shfd. 45.
 24. — böh. G. 2155.
 30. — Shfd. 2212.
 4. Juli böh. G. 2088 *)
 13. — Shfd. 1594.
 14. — Shfd. 1680.
 17. — Shfd. 2566.
 18. — Shfd. 1216.
 22. — v. ö. R. 1857.
 25. — Shfd. 1595.
 31. — Shfd. 1158.
 1. Aug. böh. A. G. 1595.

8. Aug. n. ö. R. G. 1158.
 11. — laib. G. 45.
 18. — hfr. R. 2566.
 18. — Shfd. 164.
 19. — Shfd. 2276.
 30. — hfr. R. 1596.
 5. Sept. hfr. R. 197.
 5. — Shfd. 1349 u. 2261.
 7. — Shfd. 147.
 12. — Shfd. 554.
 15. — hfr. Z. 1594.
 15. — mäh. G. 2561.
 19. — böh. G. 2507.
 22. — böh. Gen. Kom. 197.
 28. — feier. G. 147.
 1. Okt. Shfd. 102.
 20. — Shfd. 449.
 21. — hfr. R. 2005 u. 2143.
 28. — illtr. R. G. B. 2325.
 30. — hfr. R. 1216.
 30. — Shfd. 2350.
 2. Nov. Shfd. 36.
 5. — gal. G. 2241.
 5. — Shfd. 2507.
 5. — Pat. 919.
 9. — Shfd. 1349.
 14. — a. h. C. 1254.
 20. — feier. G. 36.
 23. — hfr. R. 554.
 24. — böh. G. 1857.
 24. — Shfd. 2032.
 26. — v. ö. R. 36.
 26. — böh. G. 36.
 28. — mäh. G. 36.
 29. — hfr. R. 147 *) u. 2261.
 30. — Shfd. 1521.
 9. Dez. hfr. R. 449.
 10. — böh. G. 1596.
 12. — böh. G. 2032.
 13. — Shfd. 2609.
 15. — v. ö. R. 1521.
 16. — mäh. G. 2032.
 29. — Eisenbahn = Konzeptionsystem
 31.

1838.

12. Jan. hfr. R. 2609.
 13. — hfr. R. 2587.
 22. — Shfd. 450.
 23. — Shfd. 2411.
 29. — Shfd. 1421.
 31. — böh. G. 647 *)
 3. Febr. Shfd. 450.
 9. — Shfd. 1990.
 10. — Shfd. 1358.
 12. — feier. G. 2411.
 14. — Shfd. 1066.
 20. — Shfd. 2242.
 20. Febr. böh. G. 1990.
 1. März hfr. R. 2006.
 5. — Shfd. 853.
 8. — feier. G. 1066.
 12. — böh. A. G. 1990.
 13. — Shfd. 2351.
 23. — böh. G. 853.
 26. — böh. A. G. 2351.
 27. — Shfd. 2006.
 3. April Shfd. 857.
 3. — böh. A. G. 2006.
 7. — Shfd. 1839.
 14. — hfr. R. 450 u. 1421.
 17. — Shfd. 1644.
 23. — böh. A. G. 1644.
 24. — böh. G. 486.
 24. — mäh. G. 857.
 26. — hfr. R. 2562 *)
 30. — Shfd. 1696.
 30. — hfr. R. 2095.
 6. Mai Shfd. 1622.
 7. — böh. G. 857.
 15. — Shfd. 1549.
 23. — böh. G. 1632.
 28. — Shfd. 1023.
 29. — Shfd. 891.
 2. Juni hfr. R. 1358.
 3. — hfr. R. 2006.
 5. — Shfd. 1549.
 6. — Shfd. 168.
 11. — böh. A. G. 891.
 12. — Shfd. 1809.
 15. — Shfd. 59 *)
 15. — Mil. A. G. 2242.
 18. — Eisenbahn = Konzeptionsystem
 34.
 26. Juni Shfd. 947.
 27. — hfr. R. 2613.
 3. Juli Shfd. 1370.
 6. — Fahrpostord. S. 22. 1473.
 13. — Mil. A. G. 2613.
 10. Aug. böh. G. 1809.
 18. — hfr. R. 1023.
 31. — böh. G. 2156.
 1. Sept. hfr. R. 168.
 15. — hfr. R. 947.
 18. Okt. böh. G. C. 1118 *)
 18. — Shfd. 1028.
 28. — böh. G. 1370.
 6. Nov. Briefpostord. S. 31. 1474.
 13. — Shfd. 1023.
 20. — a. h. C. 183.
 20. — Shfd. 2353.
 27. — Shfd. 133.
 27. — a. h. C. 1381.
 3. Dez. böh. A. G. 2353.
 4. — Shfd. 2538.
 14. — hfr. R. 1023.
 19. — hfr. R. 2538.
 29. — a. h. C. 1040.

Handb. d. Siebigkeiten.

1839.

7. Jan.	Hfd.	1381.
22. —	Hfd.	1639.
26. —	hfr. N.	1032.
29. —	Hfd.	975.
29. —	böh. A. G.	1381.
5. Febr.	Hfd.	977.
6. —	böh. G.	133.
14. —	böh. A. G.	975.
15. —	hfr. Wdg.	2097.
19. —	böh. A. G.	977.
19. März	Hfd.	1321.
24. —	hfr. Z.	912.
27. —	Hfd.	1225.
28. —	hfr. N.	975 u. 1639.
2. April	böh. A. G.	1321.
8. —	böh. A. G.	1225.
6. Mai	Hfd.	979.
25. —	Hfd.	1040.
25. —	hfr. N.	1225.

29. Mai	hfr. N.	2539.
8. Juni	hfr. N.	1381*).
8. —	Hfd.	2508.
29. —	hfr. N.	979.
1. Juli	böh. Gen. Kom.	1381*).
1. —	Hfd.	2385.
4. —	Hfd.	1437.
8. —	v. d. N.	2508.
9. —	Vertrag	2578.
10. —	hfr. N. G.	1345*).
22. —	böh. G.	1437.
14. Aug.	Hfd.	2526.
9. Sept.	böh. A. G.	2526.
12. —	hfr. N.	2385.
26. —	hfr. N.	2453.
3. Okt.	Vertrag	2578.
21. —	Hfd. G.	1312*).
7. Nov.	hfr. N.	2578*).
10. Dez.	Hfd. G.	1138*).
17. —	böh. A. G. G.	1138*).

I n h a l t.

Einleitung	Seite.
1.	1.
Allgemeine Gerichtsordnung.	
Kundmachungspatent	9.
1. Kap. Von dem gerichtlichen Verfahren überhaupt	11.
2. — Von dem mündlichen Verfahren	106.
3. — Von dem schriftlichen Verfahren	114.
4. — Von Vertretungen	126.
5. — Von der Widerklage	128.
6. — Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen und sich zu vertheidigen	130.
7. — Von dem eigentlichen Aufforderungsprozesse	142.
8. — Von der Aufforderung bei einem vorzunehmenden Baue	175.
9. — Von dem Konkursprozesse	186.
10. — Von dem Rechnungsprozesse	186.
11. — Von dem Beweise	194.
12. — Von dem Beweise durch Eingeständniß	195.
13. — Von dem Beweise durch briefliche Urkunden	197.
14. — Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen	257.
15. — Von dem Beweise zum ewigen Gedächtnisse	281.
16. — Von dem summarischen Beweise durch Zeugen	285.
17. — Von dem Beweise durch Kunstverständige	286.
18. — Von dem Beweise durch den Haupteid	298.
19. — Von dem Erfüllungs- und Ableinungseide	303.
20. — Von dem Schätzungseide	304.
21. — Von der eidlichen Angabe	306.
22. — Von den Eiden insgemein	307.
23. — Von Introlurierung der Akten	313.
24. — Von den Urtheilen	316.
25. — Von der Appellazion und Revision, dann der Nullitätsklage	323.
26. — Von Verpfändung der Güter	350.
27. — Von Schiedsrichtern	358.
28. — Von dem Arreste	362.
29. — Vom Verbote auf fahrende Güter	366.
30. — Von Sequestrationen und andern mittlerweiligen Vorkehrungen	408.
31. — Von der Exekuzion	417.
32. — Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger	501.
33. — Von Abtretung der Güter	504.
34. — Von der Einziehung in den vorigen Stand	507.
35. — Von den Ferien	514.
36. — Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen	519.

	Seite.
37. Kap. Von den Gerichtsumkosten	536.
38. — Von den Advokaten	540.
39. — Von dem Richter	577.
Konkursordnung	603.
Verfahren in Chefstreitsachen	665.
Verfahren bei den Militärgerichten	677.
Militär-Justiz-Norma	693.
Verfahren bei den Berggerichten	725.
Verfahren bei den Wechselgerichten	734.
Verfahren in Ausziehstreitsachen	
in Wien	741.
in Klagenfurt	745.
in Prag	747.
in Linz	749.
in Grätz	753.

Allgemeine Gerichtsinstrukzion.

Rundmachungspatent	757.
------------------------------	------

Erste Abtheilung.

1. Absch. Von Einreichung der Schriften und dem Einreichungsprotokolle	758.
2. — Von Zutheilung der Schrift an den Referenten	766.
3. — Von Beförderung der überreichten Schriften an den Referenten	770.
4. — Von der Ausarbeitung zum künftigen Referate	772.
5. — Von dem Vortrage, der Berathschlagung und Erledigung	781.
6. — Von Führung des Rathsprotokolles	820.
7. — Von Expedition des Konklusums	824.
8. — Von Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen	871.
9. — Von Aufbewahrung der Akten und worin die Registratur eigentlich bestche	875.
10. — Von der Aufsicht und Kontrolle über die Stelle	881.

Zweite Abtheilung.

1. Absch. Von dem Benehmen der ersten Behörde bei Aufnahme mündlicher Klagen	917.
2. — Von dem Benehmen der ersten Instanzen bei Tagfазungen	918.
3. — » » » » » bei dem Zeugenverhöre	920.
4. — » » » » » bei Eiden	921.
5. — » » » » » in Abhandlungssachen	926.
6. — » » » » » in Waisensachen und Kuratelen	1014.
7. — » » » » » in Rechnungssachen	1019.
8. — » » » » » bei Invotulirung der Akten	1024.
9. — » » » » » bei gerichtlichen Depositen	1066.
10. — Von dem Benehmen der Appellationsgerichte bei Prüfung der Advokaten	1064.

Taxen bei Zivilgerichten:

in Streitsachen	1069.
im adeligen Richteramt	1112.
Zähltaxe in und außer Streit	1128.
Wortuar	1134.
Erbsteuer	1157.

Siebigkeiten für Institute:

	Seite.
Citazionsprozente für Armeninstitute	1266.
Beiträge zur Armenbürgerlade, zum Wohlthätigkeitsfonde und zum allg. Krankenhaus in Wien	1275.
Halbes Armenprozent in Grätz	1278.
Halbes Prozent für den weltlichen Stiftungsfond, resp. Krankenhausfond in Prag	1280.
Alumnat, Seminarium, Defizientenhaus	1282.
Normalschulfondsbeitrag	1284.
Invalidenfondsbeitrag	1289.
Allgemeine Vorschrift über die Gebühren in Mähren	1296.

Abfahrtsgeld und Freizügigkeit.

Abfahrtsgeld	1303.
Freizügigkeit	1307.
Taxen bei Militärgerichten	1341.

Berichtigung und Ergänzung.

- Seite 18 zu **36** ist beizusetzen: Hfr. Wdg. v. 13. Nov. N. 3861 an das böhm., mäh., n. d., illir. u. in d. Gen. Kom. und an den in Italien kommandirenden General (Mil. 84).
- » 33 in der Note, 3. Zeile statt 33 lies: 336.
 - » 52 in **108** in der 5. Z. sind die Worte: laut — 10369, wegzulassen.
 - » 81 in der Note beizusetzen: (Mil. 95).
 - » 89 in **168**, 2. Zeile hinter 3. 31033 zu setzen: (P. 360).
 - » 98 hinter **197** zu setzen: Hfr. Zir. v. 5. Sept. 1837 F. 1133 (Mil. 65).
 - » 153 in **352** statt Zollpat. vom 1. lies: vom 2.
 - » 163 statt der ersten Note ist zu setzen: S. **376**.
 - » 206 in **449** am Ende des Zitates zu setzen: (Mil. 108).
 - » 227 in **486** im Zitate beizusetzen: (P. 208).
 - » 263 in **554** am Ende des Zitates beizusetzen: (Mil. 92).
 - » 281 ist vor dem 15. Kapitel noch zu setzen:
 - b) bei den magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens; s. **1839**.
 - » 297 in der 3. Zeile statt **194** lies: **193**.
 - » 369 in **653** der Zahl 15199 ist beizusetzen: (P. 150); d. n. d. Reg. v. 21. 3. 16538; d. o. d. Reg. v. 24. 3. 8798 u. d. illir. Sub. v. 29. 3. 6697.
 - » 369 in **657** der Zahl 18811 ist beizusetzen: (P. 247).
 - » — — 3. Zeile von unten statt 26 lies: 25.
 - » 379 in **935** statt b) lies: h).
 - » 383 in **940** statt (Mil. 64) lies: (Mil. 98).
 - » 410 in **961** statt Mat lies: Mära.
 - » 416 in **977** in der 9. Zeile hinter Einschreiten zu setzen: nicht.
 - » 449 in **1046** beizusetzen: Hfr. Ref. v. 19. Juli F. 1038.
 - » 450 in der 26. Zeile zu setzen hinter Nebengebühren: ein Weistrich.
 - » 529 in **1216** beizusetzen: (Mil. 79).
 - » 532 in **1222** hinter 1832 ist zu setzen: 3. 3129.
 - » — — hinter (S. 231) ist zu setzen: Hfr. 3. v. 16. Okt. F. 1697 (Mil. 108).
 - » 556 in **1296** beizusetzen: N. 2489.
 - » 563 in der Note, 2. Zeile statt vertre- lies: vertreten.
 - » — — 3. Zeile hinter wären zu setzen: ;
 - » 585 in **1381** beizusetzen: des illir. Sub. v. 10.; der o. d. Reg. v. 12. u. des mäh. Sub. v. 24.
 - » 609, S. 5 in der 7. Zeile hinter und seze: den.
 - » — in **1437** beizusetzen: Hfr. Ref. v. 16. Aug. F. 1186.
 - » 641 in **1530** in der letzten Zeile statt dennoch lies: in diesem Falle, am Ende beizusetzen: allerdings.
 - » 663 in **1565** statt (S. d. M. G. S. lies: (Mil.
 - » 672 in **1596** hinter 799 zu setzen: an das Mil. N. G. (Mil. 60).

Seite 684 in **1609** statt 14 lies: 144.

- » 688 in **1614** noch beizusetzen: oder Hfd. v. 5. Dez. N. 2374.
- » 929 in der Note, 5. Zeile statt Prozeß lies: Profess.
- » 935 in **1961**, 5. Zeile hinter richte einzuschalten: , um ihn den betreffenden Amtsbüchern einzuschalten, angezeigt werden; dagegen haben sich die Berggerichte
- » 936 in **1963** statt c) lies: e).
- » 955 in **2005** hinter 1837 zu setzen: 3. 2743.
- » 957 in **2012** ist beizusetzen: den Mil. Behörden und Kassen zur Dar nachachtung Fdg. durch das Hfr. 3. v. 11. Juni 1828 F. 768 (Mil. 109).
- » 966 in **2032** in der 4. Zeile hinter Entschl. ist einzuschalten: (**2109**).
- » 1034 in **2143** im Zitate beizusetzen: (Mil. 77).
- » 1074 ist zu **2170** beizusetzen: siehe **2294**.
- » 1075 ist zu **2174** beizusetzen: siehe **2215—16**.
- » 1085 zu **2212** beizusetzen: siehe **2280**.
- » 1089 zu **2216** beizusetzen: siehe **2174**.
- » 1128 zu **2310** beizusetzen: siehe auch S. 1264 S. 65.
- » 1134 in der 3. Zeile hinter **102** beizusetzen: und **2293**.
- » 1136 in **2332** statt N. 1101 lies: N. 1011.
- » 1143 in **2359** statt N. 212 lies: N. 112.
- » 1144 ist der zweiten Note beizusetzen: und im 2. Hefte des II. B. des Juristen S. 284.
- » 1226 zu **2453** ist beizusetzen: siehe **2470**.